



Das Recht der Kirche

und die

Staatsgewalt in Bayern.

Die Geschichte der Stadt

1800

Verlag von ...

Das Recht der Kirche

und die

Staatsgewalt in Bayern

seit dem

Abschluß des Concordates.

Eine kirchlich politische Denkschrift.

[Strodl, Michael]

„Nein! die ganze und die volle Wahrheit muß heraus: denn wir sollen leben einträchtig untereinander in der Zukunft, das kann aber nimmer geschehen, so lang die Dinge auf den alten Schleiwegen heuchlerischer Untreue und falscher Lücke gehen.“

Görres, Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung. S. 53.



Schaffhausen.

Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung.

1852.

Das Recht der Städte

Staatsgesetz in Stuttgart

1871

Verlag von C. F. Neumann, Neudamm

Ein Buch für die Städte

Das Buch enthält die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte der Städte, die in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Es ist für die Städteverwaltungen, die Richter und die Juristen von großem Nutzen.

Schnellpressendruck von J. Kreuzer in Stuttgart.

V o r w o r t.

Es war im Januar 1851, kurz nachdem die Denkschrift des bayerischen Episcopats bekannt geworden, als der Verleger dieser Schrift dem Verfasser den Antrag stellte, eine Schrift über die gegenwärtige Stellung und Lage der Kirche, besonders in Bayern zu schreiben, wodurch zugleich ein im selben Verlag bereits früher erschienenenes Buch: „Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern“ ergänzt werden sollte. Mit innerem Widerstreben und nur auf das Zureden seiner Freunde ging der Verfasser auf den Vorschlag ein. Er hatte aber hiebei zunächst nur den Plan, in einer Brochüre von höchstens 10—12 Bogen in Etwas die Denkschrift durch Thatsachen aus der Geschichte der Ausführung des Concordates zu belegen, und dann die Stellung der Kirche im Allgemeinen der Zeitlage gegenüber zu besprechen. Allein wie es eben geht: der Verfasser wurde, als er mit dem Material sich näher beschäftigte, allmählig weiter geführt, als er selbst wollte. Der Stoff wuchs ihm unter der Hand und so kam es, daß die gegenwärtige Schrift zum Dreifachen des ihr ursprünglich zugeordneten Maßes herangewachsen ist, ohne übrigens noch Raum zu lassen für die anfänglich beabsichtigte allgemeine Erörterung über die Stellung, das Verhältniß und die Aufgabe der Kirche gegenüber der Gegenwart; was dem Verfasser, so Gott will, später noch Veranlassung zu einer eigenen Schrift geben wird, da das Material auch hiezu bereits sich zu einer solchen angesammelt.

Obwohl aber nun die beabsichtigte Schrift in Folge der Anhäufung des Stoffes schon nach einer Seite hin zum Buche geworden, so ist damit doch dieser Stoff selbst in den wichtigsten Punkten nichts weniger als erschöpft. Das eben ist das besondere Kreuz desjenigen, welcher die Geschichte der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit darzustellen versucht, daß ihm der Stoff viel weniger zugänglich ist, daß er denselben nur immer erhaschen, durch Zufall finden muß, ihn daher nie in seiner, wenn auch nur höchst relativen Ganzheit erhalten, nie vollständig denselben planmäßig abschließen kann: überall stehen ihm nur Trümmer und Bruchstücke zu Gebote. Diese geben ihm zwar einige Kenntniß, aber häufig lassen sie ihn auch nur ahnen, als daß sie ihm eine tiefere Einsicht in den innern Gang und das Triebwerk der Ereignisse gewähren. Der weitere Stoff ist, wie Metallgeäder in den Eingeweiden der Gebirge, in unzugänglichen Archiven verschlossen und durch das Amtsgeheimniß der Behörden noch besiegelt, so daß daher keine Ausbeute zu hoffen ist. In diesem Falle ist nun der wißbegierige Forscher angewiesen, theils an die unmittelbaren Zeitgenossen der Ereignisse, an solche, die in dieselben näher zu blicken Gelegenheit hatten, theils an solche, die wie er selbst auf Sammlungen bereits ausgegangen sind, sich zu wenden und nur so mag er manche neue Thatfachen finden, manchen Faden des Zusammenhanges entdecken, manche Lücke, die er früher nur nothdürftig durch Schlüsse ergänzen konnte, mit Thatfachen ausfüllen.

So erging es denn auch dem Verfasser dieser Schrift. In den bereits gedruckten Verordnungen Döllingers: „über Religion und Cultus“, wie in der Schrift: „Concordat und Constitutionseid“, sowie in manchen Zeitschriften stand dem Verfasser allerdings ein ziemlich reiches Material zu Gebote und schon eine planmäßige Zusammenstellung und Behandlung desselben hätte ein Bild der bayerischen Kirchenzustände geben können, das manche

Illusionen zerstören, manche bisher durch Sophismen und Lügen entstellten Thatsachen in ihrer Wirklichkeit mit dem Strahle der Wahrheit hätte beleuchten können. Da aber dennoch gar Vieles wieder nur lückenhaft gewesen wäre, so hatte der Verfasser an solche sich gewendet, denen er auf gleichen Wegen des Sammelns begegnet ist und da blieb denn auch sein Suchen nicht vergeblich; er hat Manches gefunden, was seinen Stoff ergänzt und Lücken ausgefüllt und namentlich hat er für zwei Fragen seiner Schrift sehr reiche, wenn auch nicht den Gegenstand völlig abschließende Ausbeute gewonnen: und diese betreffen vor Allem die „gemischten Ehen“ und dann auch theilweise „die Klosterfrage,“ während einiges Material über die Dotation und die Verhandlungen wegen der Cidesleistung das bisher Bekannte ergänzen dürfte. Hierbei muß der Verfasser aber noch bemerken, daß er zur Kenntniß der betreffenden Aktenstücke und Thatsachen, die bisher wenig, ja vielfach gar nicht bekannt gewesen, durch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses oder irgend einer Pflicht gelangt sey; der Mittheilende konnte frei über sein Eigenthum verfügen: denn nur von solchen hat der Verfasser Mittheilungen erhalten.

Hat er so über einzelne Punkte eine reiche Aernbte an Thatsachen gemacht, so ist in Bezug auf andere dieselbe wohl auch minder ergiebig gewesen. Dieß hat aber dann den Nachtheil, daß der Stoff einer solchen Schrift sehr ungleich wird, was der Anordnung, der Darstellung wie der Abrundung des Ganzen besonders in formeller Hinsicht mehr oder weniger Eintrag thut. Daher kommt es z. B., daß die Frage über die gemischten Ehen gegenüber dem Uebrigen so unverhältnißmäßig ausführlich behandelt wurde, — obwohl der Verfasser sich dabei noch sehr beschränkt hat, da er gemäß dem gefundenen Material ein eignes Buch hätte schreiben können, — während die Angelegenheit des Placets fast nur durch eine kurze Zusammenstellung des bereits Bekannten behandelt ist.

Aber noch ein anderer Nachtheil entsteht daraus, daß der Forscher sein Material nie völlig abschließen kann, sondern stets an neue, zufällige Entdeckungen gewiesen ist: es begegnet ihm nämlich häufig, daß er bereits einen Gegenstand bearbeitet hat, während ihm erst hinterher viel reicher die Quellen sich öffnen, als solche ihm anfänglich geschlossen. Da bedarf er nun großer Geduld, denn er muß entweder die bisherige Arbeit fast gänzlich bei Seite legen und aufs Neue ans Werk gehen, oder doch das Bisherige mit großer Mühe oft der Art ergänzen, daß es einer neuen Bearbeitung nahezu gleichkommt. Auch dieß wird seinen Einfluß auf die Abrundung des Stoffes üben, zumal wenn bei ein und demselben Gegenstand zu wiederholtenmalen das Material nachträglich ergänzt werden mußte.

Was die Anordnung des Stoffes und die Form des Ganzen betrifft, so boten sich dem Verfasser bei der Behandlung desselben mehrere Wege. Er war lange im Zweifel, ob er zunächst nur einen historisch-kirchenrechtlichen Commentar zur bischöflichen Denkschrift selbst fertigen, oder ob er völlig systematisch etwa nach der dreifachen Amtsgewalt der Kirche seinen Stoff eintheilen, oder ob er rein chronologisch verfahren sollte. Jede dieser Weisen bot ihre hinlänglichen Nachtheile und Mißverhältnisse. Bei den zwei ersteren wäre der historische Entwicklungsgang völlig verwischt worden, bei dem letzteren wären nicht bloß allgemeine Erörterungen und fachliche Erklärungen minder möglich gewesen, sondern es hätten auch häufig nothwendige Wiederholungen vielfach gestört. Er entschloß sich daher, zwar die rein chronologische Behandlung aufzugeben, aber doch den historischen Weg einzuschlagen und bei diesem selbst wieder eine gewisse systematische Ordnung beizubehalten und die einzelnen Fragen gerade an dem Platz und zu der Zeit zu behandeln, in der sie am meisten in den Vordergrund getreten, obwohl er auch dieß wegen Mangel an gleicher Reichhaltigkeit des Stoffes in den einzelnen Materien nicht immer

einhalten konnte; wie denn auch selbst einzelne sachliche Wiederholungen um des Zusammenhangs willen nicht immer unterbleiben konnten. All dieß hat seinen eigentlichen Grund in der Art und Natur des Materials, und dieß mag dem Verfasser auch als Entschuldigung dienen, wenn vorliegende Schrift nicht jene formelle Vollendung und Abrundung hat, die er ihr selbst geben zu können gewünscht. Die Art des Stoffes und die Weise seiner Gewinnung ließ es dazu nicht gedeihen, zumal zuletzt die Ereignisse selbst zum Abschluß und Veröffentlichung drängten. Anfänglich war der Verfasser auch des Willens, einen Anhang von Aktenstücken beizugeben. Da er aber das Wichtigste derselben bereits mit ihrem Wortlaut in den Text aufgenommen und das Buch ohnehin schon bedeutend an Umfang gewachsen ist, ging er auch davon wieder ab, zumal auch nur eine Auslese das Buch bedeutend noch erweitert hätte. Sollten die Umstände es erfordern, so kann er immer noch ein eigenes Heft von Aktenstücken seinem Buche folgen lassen.

So viel glaubte der Verfasser über Veranlassung und Entstehung, Stoff und äußere Form vorliegender Schrift vorreden zu müssen; es bleibt ihm aber jetzt noch übrig, den Lesern gegenüber auch über den Zweck dieser Schrift noch näher sich zu erklären.

Was will der Verfasser mit diesem Buche in der Gegenwart? Welches Interesse hat er, oder kann er haben? Daß diese Arbeit nicht einen bloß litterarischen oder wissenschaftlichen Zweck sich gesetzt hat, wird Jeder zugeben, der auch nur das Inhaltsverzeichnis sich angeschaut. Aber auch kein individuelles persönliches Interesse kann den Verfasser hiezu veranlaßt haben. Schriften, welche unmittelbar in die Gegenwart eingreifen, können es zuletzt Niemand so ganz Recht machen, und Jeder findet je nach dem Partei-Standpunkt etwas zu loben, was ein Anderer wieder tadelt, und etwas zu tadeln, was ein Anderer lobt, so daß derjenige, welcher es wagt, die unmittelbare Vergangenheit

und die Gegenwart zu enthüllen, mehr oder weniger sich auch allen bloßen Parteien bloßstellt. Der Verfasser hat dieß selbst hinlänglich schon erfahren, und er wußte daher wohl gleich anfänglich, daß ihm Orden und Ehrenstellen deßhalb nicht zufallen dürften, ja daß er nicht einmal für den Augenblick einigen Dank erwarten kann, zumal nicht in einer Zeit, die wie ein Alter sagt: „die Wahrheit nicht ertragen kann“, (*impatiens veritatis*) und sich mehr darin gefällt, dieselbe mit den Worten: „Hüte dich, Kind, es heißt,“ zu verheimlichen, als ihr offen ins Angesicht zu schauen. Liegt es überhaupt nicht in der Natur des Verfassers um Gnaden und Gunst zu buhlen, um dann nach oben gebückt etwa auf weichem Pfühle sitzen zu können und des Lebens sich zu freuen, ist er in Folge theils seines Berufes, theils so mancher Erfahrungen auf seinem Lebensgange gewohnt, das Leben ernster zu erfassen, als darin nur ein Mittel eigner Sonderzwecke und Gelüste zu erblicken, so hält er vielmehr — und zumal in der geistig und sittlich zerklüfteten und zerrissenen Gegenwart — Unabhängigkeit des Charakters und der Gesinnung für eines der kostbarsten Güter des Mannes und glaubt, daß jeder nur seinen Lebenszweck erfülle, wenn er nach seiner Stellung und nach seinen Kräften zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Gesellschaft an dem großen ernstesten Kampfe der Zeit mitkämpft, unbekümmert darum, ob es ihm selbst auch Dornen bringt. Nun ist aber dem Verfasser gerade seine unabhängige Stellung günstig, um Arbeiten sich zu unterziehen, die Anderen durch anderweitigen Beruf unmöglich sind, durch welche aber er, wenn sie ihm auch gerade keine Rosen tragen und auch ihm selbst nicht zur bloßen Ergötzung dienen, doch den Zeitgenossen wie dem allgemeinen Besten nützen zu können glaubt.

Somit liegt der Zweck dieser Schrift in der Sache selbst, die sie bespricht, wie in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Der Gegenstand behandelt aber factische Zustände und Verhält-

nisse der beiden großen realen Mächte der Geschichte, der Kirche und des Staates, und in ihnen erblickt der Verfasser auch die Grundfragen der Gegenwart, von deren Lösung die Zukunft abhängen wird. Durch scheinbar völlig fernliegende Studien (über Mythologie) veranlaßt, hat derselbe schon frühe auch dem Entstehen und Wesen der menschlichen Gesellschaft, der staatlichen wie der kirchlichen, seine Forschungen zugewendet. Dieß hat ihn nothwendig auch zur Betrachtung ihrer jetzigen Entwicklungsstufe geführt; aber gerade da hat ihn das Gefühl des Schmerzes, das stets allen Freuden der Erkenntniß sich beimischt, bewältigt, wenn er sehen mußte, daß Wahrheit und Recht so tief in den Schutt von Lug und Trug, von Vorurtheilen, Bemäntelungen, von Unrecht und Bosheit, von frechem Hochmuth und feiler Niedertracht bedeckt sind, und nicht viele es sind, die die Wirklichkeit anzublicken im Stande sind, oder wenn sie es auch können, es zu thun wagen. So hat denn er es gewagt, wenigstens insofern es sein Vaterland betrifft, in Etwas den Unrath aufzuräumen, der seit einem halben Jahrhundert daselbst sich angehäuft, in seiner Brust das Bewußtseyn tragend, der Wahrheit und dem Rechte, und, wie die Zukunft wohl zeigen wird, auch dem Wohle seines Vaterlandes gedient zu haben.

Ist dieß der allgemeine Zweck, den er sich gesetzt, so liegt gerade darin, daß der Verfasser in den kirchlich politischen Verhältnissen und Zuständen die Grundfragen der Gegenwart erblickt, auch der besondere. Der Verfasser spricht es offen aus, diese Schrift bekämpft vor Allem das sogenannte Staatskirchentum. Ja sie sieht gerade in diesem eine Grundquelle des Unheiles und der mißlichen Zustände der Gegenwart, die unheimlichsten dämonischen Mächte, welche die Gesellschaft unterwühlen; und insofern wollte er, wenn auch nicht seiner Person, aber um so mehr der Sache wegen sich um Staat und Kirche verdient machen: er wollte beitragen, daß man einmal das Recht der Kirche aner-

tenne und davon lasse, ihr Unrecht zu thun; er wollte beitragen, daß auch die Staatsgewalt von einer Macht, die sie wie in Besitz genommen und die nach allen Seiten hin das Vertrauen zu ihr untergraben hat, befreiet werde: und so soll seine Schrift dem Drachen des Staatskirchenthums ein Harzkuchen Daniels seyn, auf daß er zerberste, den Dämonen aber, die als Herolde noch immer Fürsten und Völker auffordern, ihn anzubeten, ein Bannspruch, daß ihnen im Angesicht der Thatfachen die Sprache versage, und sie bei Fürsten und Völkern keinen Glauben mehr finden. Der Verfasser kann hiebei zwar in Wahrheit sagen: Jede Seite dieser Schrift ist eine Rechtfertigung eines jeden Schrittes der Regierung, den diese zum Frieden mit der Kirche thut, und ist der Charakter dieser Schrift auch nach einer Seite hin allerdings ein kriegerischer, so ist er nichts desto weniger nach der andern ein friedlicher. Aber unter diesem Frieden versteht der Verfasser nicht jenen halben faulen Frieden, von welchem der Prophet sagt: „Friede, Friede, und es ist doch kein Friede“ — diesem Frieden gegenüber ruft der Verfasser vielmehr mit dem sel. Heinrich Suso: „Selig ist der Unfriede, denn er gebiert den ewigen Frieden“ — sondern jenen Frieden, der eben auf der Wahrheit und dem Rechte ruht. Diesem Bahn zu brechen, soll auch diese Schrift beitragen, und der Verfasser glaubt gerade durch sie, wenn auch für den Augenblick es noch minder erkannt wird, gegenüber den beiden großen realen Mächten der Geschichte eine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er beigetragen, das Bewußtsein der Zeitgenossen thatsächlich von Illusionen zu befreien und sie mit der Sonnenfacel objectiver Wahrheit aufgeklärt zu haben, zumal da ja beiden Gewalten, Staat und Kirche, gleich sehr daran liegt, zu einem wahren Frieden zu gelangen.

Glaubt der Verfasser diesen gegenüber nur einer Pflicht nachgekommen zu sein, so ist er anderseits wohl der Ueberzeugung,

daß seine Schrift viele Gegner und Feinde finden wird. Diesen jedoch diene Folgendes zur Orientirung: die freie Hand dem ehrlichen Manne, wenn er auch Ursache zu haben glaubt, gegen die Schrift aufzutreten zu müssen. Der Verfasser ist bescheiden genug, um anzuerkennen, daß von dem, was er außer den Principien und den offenkundigen Thatsachen vorgebracht, nicht jedes Wort und jeder Gedanke über jeden Widerspruch erhaben sey, und als könnte nicht hie und da, theils in Folge des unvollständigen Materials,*) theils in Folge der subjectiven Meinung Man-

*) Damit sey aber nicht gesagt, als könnte weiterer Stoff in wesentlichem Widerspruch mit dem vom Verfasser Gebotenen stehen. Denn in dieser Hinsicht ist er der vollen Ueberzeugung, daß jeder neue Fund den seinigen nur ergänzen und vieles Herbe noch in ein ungleich greller Licht stellen dürfte; wie denn gerade die in jüngster Zeit erfolgte Veröffentlichung des Nachlasses Feuerbachs beweist. Dieser leidenschaftliche und intrigante Mann, dieser giftigste Feind der katholischen Bayern, der gleichfalls als einer der Lichtbringer zur Erleuchtung bayerischer Finsterniß am Anfange dieses Jahrhunderts berufen wurde, vindizirt es sich als sein Werk, das Religionsedikt und hiemit die Vernichtung des Concordates zu Stande gebracht zu haben. Er äußert sich wörtlich: „Nie habe ich mehr in das Große gewirkt, als ich — von hier aus — unerkannt gewirkt habe. Und nie hätte ich geglaubt, wie groß die Macht eines Mannes von einzigem öffentlichen Ansehen ist, sobald er nur so viel Resignation hat, sich hinter den Coulissen zu halten und andere, auf die sein Geist im Stillen eingewirkt, handeln zu lassen. So ist es z. B. buchstäblich wahr: der Mann, der das bayerische Concordat mit dem Pabst zerrissen, der das Religionsedikt u. geschaffen, dieser Mann ist kein anderer, als Besuvius. Aber nicht speiend, flammend, tobend hat er dieß bewirkt, sondern ganz aus tiefer Stille heraus, durch ein etwas Kühnes, aber wohlberechnetes Manöver, dessen Operationslinie vom Bodensee bis über das Fichtelgebirge hinausreichte und das ganz allein vom Besuv geleitet war.“ Wenn man auch, sobald man nur einiges über die Absichten jener Parthei kennt, welche der bayerischen Regierung sich bemächtigt hatte, ja wenn man nur die unten besprochene ministerielle Instruction vom Sep tbr. 1817 vergleicht, bekennen muß, daß Feuerbach hier seinen Mund in seiner bekannten Prahlhanserei zu voll genommen hat, so gewährt dieß und vieles andere, was in diesem Nachlasse, — dessen Veröffentlichung deßhalb allen Dank verdient — enthalten ist, doch einen ziemlich klaren Blick in das

ches einseitig gefaßt worden seyn: er weiß, daß dieß nach beiden Seiten hin, nach der kirchlichen, wie nach der politischen, möglich ist: aber insoferne er das volle Bewußtsein hat, nicht wissenschaftlich der Wahrheit zu nahe getreten zu sein, kann ihm jede nähere Aufklärung und Aufhellung des Gegenstandes vor Allem um der Sache selbst willen nur erwünscht sein, und er bietet zu jeder derartigen Verständigung freudig die Hand. Allein dem allenfalligen Getreische der noblen illuminatistischen und freimaurerischen Fähnleins mit der rothen Feder auf dem Hute und dem Orden an der Brust und dem Gesindel des lausbubokratischen litterarischen Proletariats mit seiner infernalischen Janitschaarenmusik gegenüber, ist er außer dem, daß er sich wenig kümmert, was die Leute von ihm sagen, — weil er seine Persönlichkeit nicht für so wichtig hält, — auch stolz genug, sie seiner souveränsten Verachtung zu versichern. Er läßt ihnen daher auch volle Freiheit, mit ihm und seinem Buche nach Herzenslust zu verfahren, sie werden ihn nur dann zur Antwort bewegen, wenn es ihm gefällt, und dazu verspürt er in sich keine Lust, wenn es nicht die Sache fördert.

So gehe denn dieß Buch seine Wege, und es erfülle seine Aufgabe, vor Allem diejenige, zu der die Vorsehung es benützt, dann ist auch die erfüllt, welche der Verfasser selbst ihm zugedacht!

Treiben, in die Nichtswürdigkeiten und Bosheiten jener Sippe, die man als norddeutsche Gelehrte in das arme verrathene Bayerland berufen hat. In gleicher Weise erhärten die höchst interessanten Beiträge in den hist. polit. Blättern vieles von dem, was der Verfasser nur im Allgemeinen ausgesprochen hat.

München, am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus
im Jahre des Herrn 1852.

I n h a l t.

	Seite
Vorwort.	V
I. Einleitung.	
Rückblick auf die Zeit der Säkularisation und die in ihr waltenden Prinzipien	1
II. Schürzung des Knotens.	
1. Der Abschluß des Concordates und der Widerspruch des Religions-Ediktes	32
2. Die Instruction vom 7. September 1817	60
3. Ueberblick der Wirren wegen des Constitutionseides, vom Mai 1818 bis zur Tegernseeer Erklärung, 15. September 1821	84
4. Rechtliches Verhältniß zwischen Concordat und Reli- gionsedikt	101
III. Der Widerspruch in seinem geschichtlichen Verlaufe.	
1. Die letzten Regierungsjahre König Maximilians I.	138
a. Die ausschließliche Herrschaft des II. Ediktes	138
b. Die Dotationsfrage	177

	Seite
2. Die Regierungszeit König Ludwigs	183
a. Handhabung der Majestätsrechte in einzelnen Fällen, wäh- rend der ersten Periode dieser Regierung	183
b. Die Klosterfrage	201
c. Die Wirren in Betreff der gemischten Ehen	219
d. Die Schulen	289
e. Behandlung des Kirchenvermögens	298
f. Rückblick und Charakteristik der bisherigen Ministerien	314
g. Die kirchlichen Verhältnisse unter dem Minister Abel	325
3. Die Jahre des Verhängnisses 1847—1848	353

IV. Die Zeit der Krisis.

1. Die Würzburger Conferenz und die Denkschrift des bayerischen Episkopats	377
2. Die Aufnahme und die Zeit der Erwartung	399

V. Lösung und doch keine Lösung.

1. Die Beantwortung der bischöflichen Denkschrift	422
2. Die Gegenantwort der Zeitlage	467

I.

Einleitung.

Rückblick auf die Zeit der Säkularisation und die in ihr waltenden Prinzipien.

Die Einweihung unsers Jahrhunderts geschah durch den Akt einer Kirchenräuberei, der, was wenigstens die Weise betrifft, in der Weltgeschichte kaum seines Gleichen finden dürfte. Es waren nicht Horden von Barbaren, wie ehemals bei der Völkerwanderung, welche das Werk der Zerstörung vollzogen, es waren dies vielmehr die eigenen Regierungen der einzelnen Länder, welche sogar im Namen der Bildung und der Aufklärung, von mehr als vandalischer Wuth getrieben, all das zu vernichten suchten, was ein Jahrtausend einer vielfach ruhmvollen Geschichte aufgebaut. Der Ursachen hiervon sind vielerlei; wenn es aber auch nicht unsre Absicht seyn kann, darauf ausführlich einzugehen — es ist dies Sache des Geschichtschreibers jener Zeit — so halten wir es nichtsdestoweniger für Pflicht; wenn auch nur in Kürze auf die damals waltenden Prinzipien einen Blick zu werfen, einerseits um die Thatsachen, die wir besprechen, näher würdigen zu können, anderseits um das Stadium ihrer Macht und Geltung auch in der Gegenwart näher kennen zu lernen.

Mit der Entwicklung und Ausbildung der Territorialhoheit hat im gleichen Schritte der Absolutismus fürstlichen Regiments sich ausgebildet. Die Reformation hat das Ihrige beigetragen, und sie und ihr „neues Evangelium“ hatten die Völker und Stämme auf deutscher Erde nach dem Grundsatz: *cujus regio*

illius religio, in ein Geschlecht von Heloten umgewandelt. Durch sie hatten die diesem „neuen Evangelium“ huldigenden Fürsten sich zu absoluten Herren der Gewissen und des Glaubens aufgeworfen, und Alles, was Religion und Kirche betrifft, ihrem Ermessen untergeordnet, dadurch aber den Absolutismus in höchster Potenz und schärfster Fassung als Prinzip ausgesprochen und faktisch ausgeübt. Der Rückschlag blieb übrigens auch bei den Katholischen nicht aus. Der Schutz, den dieselben der Kirche in jener Zeit angeheißen ließen, und durch den sie trotz den Bischöfen den Bestand der Kirche in ihren Landen sicherten, hatte ihnen manche Indulte verschafft, welche wohl im Augenblicke der Kirche zum Besten gereichten, aber die Selbstständigkeit derselben um so mehr zu beschränken und ihr zum Nachtheil auszuschlagen geeignet waren, als in der folgenden Zeit zur Macht und den gewährten Rechten in Kirchensachen noch ein kirchenfeindlicher Geist hinzugetreten. Es war namentlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Fall, daß der Geist des Unglaubens und der Aufklärung, wie er in Frankreich durch die Encyclopädisten sich Bahn gebrochen, durch die Freimaurer und Illuminaten auch in deutschen Landen großgezogen ward. Unfähig, das Positive des Christenthums nur zu ahnen, geschweige zu verstehen, voll Haß gegen die Kirche und Alles, was damit zusammenhängt, mußte dieser Geist vorerst die Fürsten sich zu Werkzeugen machen, um die Verhasste zu bekämpfen. Er nahte ihnen deshalb mit der Verheißung: „Siehe, die Kirche ist nur Menschenwerk, durch Priesterhochmuth und Pfaffentrug erzeugt; — all das aber, was die Priesterherrschaft, die Hierarchie bisher besessen, all die Macht und Gewalt, all ihr Reichthum, all die Ehre und das Ansehen, das sie bei den Völkern genossen, und das sie dazu benützte, dieselben in Finsterniß, Aberglauben und Knechtschaft zu erhalten, sie sind eigentlich nur ein Raub, den durch Schlaueheit die Hierarchie an Euren Hoheitsrechten geübt; sie gebühren vielmehr Euch. Nehmet daher Eure Rechte zurück und Ihr werdet groß und mächtig strahlen in aller Euch gebührenden

Herrlichkeit und in der vollen Majestät und Würde: aber Ihr werdet diese Macht nur behalten, wenn Ihr den alten Aberglauben bekämpft, das Volk von seinen Banden befreit und das neue Licht der Aufklärung ungetrübt von den Ammenmärchen des Pfaffenthums allüberall anzuzünden Euch bestrebt.“ Die Thörichten ließen sich, unbekümmert um einzelne warnende Stimmen, *) auch verführen, sie fielen nieder vor dem „lichtbringenden“ Geiste und beteten ihn an. Die bisher schon mächtig erstarrte Lust nach dem Staatskirchentum hatte durch den neuen Lichtstrahl erst ihren belebenden Odem, die Seele erhalten, und so gedieh die neue Schöpfung zur größten Freude und Frohlocken des verneinenden Geistes. Die Vorspiegelungen von Nationalität und Freiheit gegenüber der „römischen Curie,“ wie eine zu diesem Zwecke bis in die letzten Ausläufe verfälschte Geschichte, haben das Ihre beigetragen, den Haß gegen die Kirche zu würzen und zu mehren, und das neue Dogma der Pfaffenherrschaft und des Pfaffentrugs begreiflich zu machen. All dem gab zuletzt noch die rechte Form und Gestalt: die Lehre vom Staatszweck, die dem praktischen Absolutismus der Willkür des „l'état c'est moi“ eine ideale und prinzipielle Gestalt verleihen sollte, um auf Grund des Vernunftrechts, das den Fürsten inhärrt, jede organische Selbstständigkeit der einzelnen Glieder der Gesellschaft zu vernichten, dieselbe nun, nach den vorgefaßten Meinungen und Ansichten des Zeitgeistes, die wechselten wie die Phasen des Mondes und nur einig waren in der Bekämpfung des historisch Begründeten und Bestehenden, neu aufzubauen. „Nova facio omnia“ war das Schibboleth dieser die göttliche und natürlich historische Ordnung der Dinge bekämpfenden Zeit.

*) J. B. schreibt Lessing: „Es sei eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupteten, denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes seien entweder keine Gründe, oder sie gelten doppelt und dreifach den Fürsten selbst.“ F. H. Jakobi's sämmtl. Werke, Bd. II. 334. Mozog 902. Eine ähnliche Stimme in der Wüste war Johannes v. Müller.

Darin liegt nun der gebärende Grund des Staatskirchentums, wie es seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich entwickelt hatte, das dann im Bunde mit der Selbstsucht und dem allgemeinen Verrath die Säkularisation mit herbeigeführt und durch dieselbe zum vollen Siege und höchster Herrschaft gelangt war. Es war die immer weiter hervortretende Herrschsucht der Großen im Bunde mit dem Unglauben und der seichten, albernen Verstandesrichtung der Zeit, in ein System gebracht durch ein falsches Staatsrecht, das dem sogenannten Staatszwecke Alles opferte, welche gemeinsam das Staatskirchentum erzeugte, es förderte und in der Säkularisation zur vollen Herrschaft brachte.

Das Wesen der Kirche, dem das Staatskirchentum gegenübertritt, offenbart sich aber selbst in drei Sphären, nach der dreifachen Würde und dem dreifachen Amte ihres Meisters. Die Kirche ist Lehrerin der Völker gemäß dem Auftrage: „Lehret alle Völker, und der hl. Geist wird Euch in alle Wahrheit führen und immer bei Euch bleiben.“ Die Kirche übt als das in der Zeit werdende Reich Gottes im König aller Könige, in Jesus Christus das königliche Hirtenamt aus, allerdings anderer und höherer Natur denn das der weltlichen Königreiche, gemäß den Worten: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer.“ „Was Ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, was Ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst seyn. Wie der Vater Mich gesendet, so sende ich Euch. Mir (aber) ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.“ Endlich ihr drittes Amt ist das Priesterthum, durch welches sie fortwährend das gottmenschliche Leben in dem Einzelnen durch die Sakramente, das Opfer und den Cultus erzeugt, vermittelt und erhält, in welches Alle, die getauft, aufgenommen sind.

Ist nun die Macht und das Amt der Kirche dreifacher Art, so hat das Staatskirchentum diese Gewalten sich anzueignen gestrebt, und sie als Ausfluß der Majestät betrachtend, der Anmaßung in den sogenannten Hoheits- oder Majestäts-

Rechten einen bestimmten Ausdruck gegeben. Das erste dieser Rechte, das sogenannte Reformationsrecht, hat seinen Ausdruck in dem: *cujus regio illius religio* gefunden, und hat den Fürsten zum unbeschränkten Herrn der Gewissen seines Volkes erhoben. War nun allerdings seine frühere Bestimmung zu Gunsten des von Luther erfundenen „neuen Evangeliums“ mehr und mehr außer Gebrauch gekommen, so wurde es jetzt unter anderer Gestalt zu Gunsten des Rationalism, der Humanität und der Aufklärerei geltend gemacht, und das Christenthum des Positiven entkleidet, in dem neuen Sinne zu reformiren gesucht. Nahm nämlich die Staatsgewalt sich heraus, auf die Lehren des Christenthums, denen sie doch eigentlich selbst unterworfen war, bestimmenden Einfluß zu üben, das Christenthum nach eigener Art reinigen zu können oder zu müssen, ja, nahm sie offen Partei für die neue Aufklärung, und benutzte sie in diesem Sinne ihre Macht, ihren Einfluß auf die Kirche geltend zu machen, so stellte sie sich thatsächlich über den Glauben und warf sich daher auch bewußt oder unbewußt zur Herrin des Glaubens und Gewissens auf und übte nur mit verändertem Ziele das Reformationsrecht aus, wie es früher gesetzliche Auctorität in der Reformationszeit verlangt hat, trotz aller schönen Redensarten von Glaubens- und Gewissensfreiheit. Frei war nur der moderne Aberglaube an die hohlen und seichten Luftgebilde des Rationalism, frei war nur, was als feindlich dem alten Glauben gegenüberstand: um so gebundener und geknechteter jedoch der letztere. Es war daher nur folgerichtig, wenn die Staatsgewalt sich das Recht zuschrieb, den päpstlichen Bullen, selbst dogmatischen Inhalts, die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen, wenn sie den christlichen Unterricht unter ihre Controle stellend, dafür durch Erziehung des Clerus, durch allerhöchst vorgeschriebene Lehrbücher der Dogmatik, der Moral, des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, sowie durch Katechismen, Bücher und Lehrer an den Volksschulen sorgte, daß das „neue Licht“ mit Ueberwindung der Finsterniß des alten Aberglaubens seine weitere Verbreitung

finde. Damit hängt denn auch die Unterwerfung der Schule unter den Staat zusammen. Wie nun die Staatsgewalt durch dieß Majestätsrecht nicht bloß in das Lehramt der Kirche eingegriffen, sondern ihr gegenüber theils ein anderes Lehramt auszuüben, theils das Lehramt der Kirche zu bewältigen sucht, dadurch aber nothwendig sich zum Henker an der Wahrheit, zum Tyrannen des Glaubens und Gewissens machte, so war es das oberste Aufsichtsrecht, *jus summae inspectionis et cavendi*, wodurch sie sowohl das Königthum, wie das Priesterthum der Kirche unersättlich zu verschlingen strebte. Es war die Kirche in ihrer wirklichen Erscheinung einerseits in ihrer hierarchischen Gliederung und Ordnung, in ihrer Disciplin, worin ihre königliche Gewalt, ihr Hirtenamt den Völkern gegenüber sich offenbart, anderseits in ihrem Cultus und dem dadurch bedingten kirchlich-religiösen Leben, worin ihr priesterliches Amt zu Tage tritt, welche unter die Oberherrschaft dieses Majestätsrechts gestellt werden sollte. Demgemäß durfte keine Gewalt, keine Selbstständigkeit in der Kirche mehr bestehen, sie mußte geschwächt und allmählich vernichtet werden, die kirchliche Ordnung wie das ganze religiöse Leben durfte nur mehr unter Aufsicht der Polizei bestehen, und mußte dem Staatszweck gemäß allenfalls um „moralische Bürger“ zu erhalten, geleitet werden.

Aus diesem Oberaufsichtsrecht leitete man nun einerseits das Recht ab, über die Bischöfe und ihre kirchliche Jurisdiktion noch eine höhere Jurisdiktion zu üben, ja die unabhängige apostolische Gewalt derselben immer mehr nur als Ausfluß der weltlichen gelten zu lassen, und so allenfalls vermittelst der Bischöfe die kirchliche Regierungsgewalt selbst zu handhaben. Deshalb wurde das Indult der Ernennung der Bischöfe als ein Ausfluß der Regentenrechte betrachtet, die Bischöfe dadurch in geistliche Oberbeamte des Staates umgewandelt. Das Placetum, welches wohl zur Begründung der Freiheit (!) die bourbonischen Höfe aus dem despotischen

Orient sich herbeigeht, *) ist der weitere Hebel zur Ausübung dieses Hoheitsrechtes. Die Unterstellung jeglicher gesetzgebenden und richterlichen Gewalt der Bischöfe unter die politische, die Controle des Verkehrs mit dem hl. Stuhle, wie die aller bischöflichen Erlasse an den Clerus und das Volk, die Leitung oder Beaufsichtigung der kirchlichen Wahlen und Versammlungen, die Bestätigung der Aufstellung kirchlicher Behörden und Amtsverleihungen sind die Zweige, in die sich dasselbe theilt. Der Zweck ist hiebei offenbar kein anderer, als den ganzen Clerus zu einer geistlichen Beamtenschaft des Staates, die nur geistliche Staatsbefehle zu vollziehen hat, zu machen, und die Ausübung jeglicher geistlicher Gewalt nur als Ausfluß der weltlichen gelten zu lassen.

Dazu kommt noch, daß das gesammte religiöse Leben, der wirkliche Cultus, insofern er aus dem bloßen Gedanken in die Wirklichkeit der Existenz heraustritt, der gesammte Gottesdienst, jede Aeußerung der Frömmigkeit in besondern Andachten und Vereinen gleichfalls der höchsten Aufsicht unterstellt wurde, auf daß Nichts dem Staatszweck und dem vermeintlichen gemeinsamen Wohle zuwiderlaufe. Daher unterlagen selbst die Gebetsformeln der Kirche, das Brevier, die Spendung der Sacramente, die hl. Messe, Lichter und Rauchwerk der Controle wie den Bestimmungen staatskirchenthümlicher Erlasse.

Endlich erklärte sich auch die Staatsgewalt, damit sie im Innersten der Religion wie im Aeußersten, im Glauben, wie im äußern Besitze, einzige Oberherrin wäre, zur obersten Eigenthümerin des Kirchenvermögens, und hob hiemit factisch das Eigenthumsrecht der Kirche auf.

Als drittes Recht endlich schließt sich gleichsam zur Ringmauer und Schutzwehr all dieser kostbaren Hoheitsgüter das Schutzrecht, *jus advocatiae*, an, das an sich eine Schirmpflicht des christlichen Staates in Bezug auf die Kirche ist, aber im Geiste des Staatskirchentums aus einem Schutze in

*) Permander Kirchenrecht §. 62.

eine schöne Bevogtung sich verkehrt hatte, die überall da noch den Druck ergänzte, wo die andern Schrauben dessen zu wenig gethan. Durch die Gleichberechtigung der verschiedenen Confessionen in einem Staate mußte natürlich dieß Schutzrecht auch auf die Glieder anderer Confessionen ausgedehnt werden, und es gestaltete sich zur Handhabung der Parität um. Dieß hätte an sich vor Allem gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit gefordert; anstatt aber diese gleichwaltende Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, wurde die Handhabung der Parität zur größten Imparität, und sie diente nur als Werkzeug zu Gunsten des waltenden „neuen Geistes“. Dieß konnte aber um so ungehinderter geschehen, als das Salz der Erde selbst vielfach schmacklos geworden, und unter dem deutschen Episcopate die Frankenberge auf deutscher Erde selten waren. Der Episcopat, vielfach selbst faul in seinen Gliedern, war nur zu geneigt, dem neuen Geiste seine Verehrung zu zollen; denn auch die Bischöfe sollten ja Freiheit vor den Usurpationen des „römischen Bischofs“, der ja nur ihres Gleichen ist, erlangen, und blind gegen die ihnen gelegten Schlingen bereiteten sie der Säkularisation die Wege. Der Gallikanismus und seine Freiheiten, die Synode von Pistoja, die Emserpunctation, die Bestrebungen des Scipio Ricci und Febronius geben die Belege. Die Bischöfe, verstrickt in die Welt und ihren Genüssen zu sehr ergeben, hatten die Synoden und Visitationen völlig vernachlässigt. Der lebendige Wechselverkehr der Glieder unterblieb, und es zeigte sich auch in der Kirche die zeitgemäße bureaukratische Verwaltung, eine ihrer Natur nach nur zu sehr dem Staatskirchentum entgegenkommende Gestaltung, deren andern Pol die geistlichen Rathskollegien u. der Fürsten bilden dürften. Der Clerus, dem Episcopate entfremdet, wurde dadurch in seiner corporativen Kraft gebrochen, und es setzte sich die Zerstückung nach unten fort.

Glänzender und sicherer aber konnte nun das Ziel des allwaltenden Staates nicht erreicht werden, als durch die Vernichtung der politischen Selbstständigkeit des Episcopates. Daher war die Säkularisation ein Haupterforderniß der Zeit.

Gehen wir nun über auf Bayern, so sehen wir, daß daselbst schon seit den Zeiten Ferdinand Marias das Staatskirchentum große Fortschritte gemacht hatte, zumal so manche Indulte von früherher dessen Wachsthum förderten. Unter Mar III. hatten bereits die modernen Ideen der Aufklärung Platz gegriffen und der Illuminatism zu tagen begonnen. Zwar fehlte noch den Missionen des neuen Geistes der Aufklärung die politische Anerkennung, obwohl in so mancher Maßregel jener Zeit eine Efflorescenz desselben klar zu Tage trat. Die Kirche, vielfach versumpft in ihren Gliedern, bot wenig Widerstand. Da brach die Revolution herein und es regte ihr Sturm das alte Stillwasser auch in Bayern auf und verlieh der in der Tiefe der Verwesung keimenden und sprossenden Saat des neuen Lichtes Nahrung und Gedeihen. Vergebens suchte Karl Theodor die dick aufschießende Saat auszutilgen, war ja sein Regiment selbst das der absoluten Willkühr. Die Verfolgung förderte nur das Wachsthum, und so kam es denn, daß nach seinem Tode dieser Geist zur vollen Herrschaft und vollständigem Siege gelangen konnte. Preußen hatte bereits früher die Säkularisation in Anregung gebracht und als es dieselbe im Jahre 1801 erneuerte, fand es in diesem Verlangen von Bayern seine volle Unterstützung. *) Nachdem nun durch die Säkularisation die Kirche als gute Beute in die Hände der Fürsten fiel, welche dem Recht und der Gerechtigkeit Schutz bieten sollten, war es gerade Bayern, welches beim Werk der Zerstörung mit der größten Schonungslosigkeit verfuhr, **) wie keine andere Regierung. Das Vaterland wurde wie ein von einer Kriegshorde erobertes und der Knechtschaft unterworfenenes Territorium behandelt: all seine alten Traditionen, die Grundlagen seiner Geschichte und seines Berufes über Bord geworfen, um auf der tabula rasa ein Eldorado der Aufklärung aufzubauen. Es waren die Illuminaten, welche seit Jahren

*) R. A. Menzl, neuere Geschichte der Deutschen, 12. B. 247, 319.

**) I. c. 343.

unseligen Einfluß geübt und mit der neuen Regierung an's Steuerruder kamen, „die jetzt den arglosen und geraden Sinn von Fürst und Volk verwirrt und elender grund- und bodenloser Aufklärerei zu Liebe den bessern Sinn des Volkes mit frecher Willkühr bestritten,“ *) die im Geiste der flachsten Aufklärung, nachdem sie selbst alle edleren Gefühle, deren die Menschennatur fähig, in sich getödtet, das eigene beschränkte, jeglicher Tiefe des Gedankens wie jeder Idee entbehrende Begreifungsvermögen, als Götzen auf den Altar gestellt, und jeglichen Verstandes und jedes Wissens baare Theorieen als Staatscanon eingeführt, die alte Nacht katholischen Aberglaubens in Bayern zu verschrecken und ihr eigenes, der geistigen und moralischen Fäulniß entsteigendes phosphorescirendes Leuchten allüberall anzuzünden und das Volk mit in die eigne Verwesung hineinzuziehen suchten. Toleranz im Munde und edle Liebe immer flüssig auf der Zunge, war ihr Treiben das von Buben, die mit frecher Lust auf den entweihten Heiligthümern herumstampften. Bildung und Aufklärung vorschützend, waren sie die Vandalen, welche mit barbarischem Hohne eine Masse Denkmale der Wissenschaft und Kunst zertrümmerten und zerstörten; und wie es eben geht: war die Staatsgewalt der große Räuber, so setzten die damit beauftragten Commissäre das Geschäft des Betrugens und des Diebstahls in gleicher Weise für ihren Säckel als Unterräuber mit allen Gaunerkünsten fort.

Das Vorwärtsschreiten der Regierung war aber ein systematisches, von den Prinzipien getragen, die man als die Zeit-Idole angebetet, nachdem die alten Heiligthümer abgethan schienen. Bezeichnend vor Allem ist ein Bericht der Regierung in Innsbruck an das Ministerium des Innern vom 7. März 1808, in welchem die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, „daß das Papstthum, so wie es dormalen besteht, in bleibendem Kampfe mit der weltlichen Gewalt und mit dem Geiste des Jahrhunderts

1) Rh. Merkur Nr. 84.

seinem Untergange entgegengehe," daß ferner „eine Trennung zweier Gewalten, die über Staatsbürger herrschen sollten, gar nicht mehr denkbar sey, sondern daß Alles auf die vollkommenste Concentrirung der Herrschermacht hindeute." *) Diese Concentrirung der Herrschermacht war der erste Glaubenssatz, wie das letzte und höchste Ziel des Ringens nach staatlicher Glückseligkeit. Um dieß Ziel zu erreichen, mußte man, nachdem der alte Plunder des Aberglaubens beseitigt war, vor Allem darauf sehen, das Christenthum in seiner Reinheit von Staatswegen wieder herzustellen, zwar nicht mehr im Geiste „des neuen Evangeliums Lutheri," aber im Geiste der neuen Aufklärung. Dieß war auch die officiell zu wiederholten Malen ausgesprochene Absicht der Regierung: „einen reineren Cultus der christlichen Religion zu fördern;" wie es denn auch in einem Erlaß der churfürstlichen Landesdirection vom 17. Januar 1804 heißt: „Bei all Unseren vorgenommenen Reformen war Unser eifriges Bestreben einzig dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben und einen reineren christlichen Religionscultus zu fördern." **) Wie man die Förderung eines reineren christlichen Cultus verstanden hat, davon geben Zeugniß die zerstörten Kirchen, ihre Entheiligung und Umwandlung in Mauthhallen, Reitschulen, Theater, Kasernen und Zuchthäuser, davon zeugen die aufgehobenen 74 Stifter und Abteien, die 400 Klöster — denn all diese waren ja die Sitze des verunreinigten christlichen Cultus, Sitze des nicht ehrwürdigen Standes der Mönche — davon geben Zeugniß die Entweihungen des Heiligsten, die Versteigerungen, bei welchen die Schacherjuden sich mit Gewändern der Bischöfe bekleideten und Spott trieben mit den heil. Gefäßen; davon

*) Concorbat und Constit.-Gib S. 25.

**) Aus einer Declaration vom 5. Mai 1804 in der römischen Beschwerdenschrift abgedruckt. S. G. u. Const. Gib 196, 198. Vergl. Döllinger Verordnungs-Sammlung VIII. 68.

zeugt die Verraubung der hl. Leiber und ihre Begrabung unter der Dachtraufe, *) die niedergeworfenen Kreuze an den öffentlichen Wegen, die Wegnahme der Heiligen-Statuen, die geschlossenen oder niedergerissenen Capellen. Alle Greuel der Profanation des Heiligsten sind die Wahrzeichen dieser Art Förderung eines reineren christl. Cultus. In gleicher Weise verhielt es sich mit „der Erhebung des Clerus zur Würde seines Amtes.“ „Da suchten die aufgeklärten Sendlinge und Beamte die Worte und Warnungen der Geistlichen als Pfaffentrug und Pfaffenerfindung auszugeben; der Pfarrer wurde in Gesellschaft des Schullehrers unter das Maß gestellt und in die Conscriptiionslisten eingereiht; derselbe wurde wohl auch auf die Klage seines Pfarrkinds vor seinen Landrichter oder Assessor geladen, um als Beklagter sich vor Letzterem als seinem Richter zu vertheidigen.“ **) War dieß die Wiederherstellung der Würde des ehrwürdigen Standes der Seelsorger, so war dagegen gegen die Mönche Alles erlaubt. Besonders barbarisch verfuhr man mit den Kapuzinern und Franziskanern, die man wie eine Heerde Schafe in den Centralklöstern zusam-

*) G. A. Menzel 126, 343. Sieh „Bayern unter der Regierung des Minister Montgelas;“ Deutschland 1813 S. 30; Gravamina 199; besonders aber „der Katholik“ 1847 Nr. 48, 49, 56, 57, 58. Wie greulichhaft von den Commissären das Werk betrieben wurde, darüber nur Einiges: In Bamberg war eine kostbare Monstranz, die dem Raube unterlag. Der Vorstand der Kirche erbat sich die Erlaubniß aus, noch einmal coram exposito ein Hochamt halten zu dürfen. Es ward gewährt. Bald nach der Wandlung jedoch kam der Commissär und drang auf Eile. Man eilte. Am Schlusse gab der Priester nochmal den Segen mit dem Sanctissimum, stellte dann selbes auf den Altar und war daran, die übliche Incensation vorzunehmen, um das S. S. zu reponiren; da ergriff der Commissär die Monstranze sammt dem Allerheiligsten und legte dieselbe in aller Hast in den schon bereitstehenden Korb! — In Innsbruck trank der Polizeidirector bei einem Gelage mit seinen Freunden aus geraubten Kelchen, während anderswo ein Landrichter die Hostien auf den Düngerhaufen warf, nach einiger Zeit jedoch in denselben fiel und erstickte.

**) Kornmann, Gutachten über den Priesterangel. Gutachten der theolog. Fakultät in Landshut 1c.

mentrieb, so daß in den ohnehin kleinen Zellen zwei schlafen mußten und aus Mangel an Raum mancher in der Vorrathskammer und einer in einem geschlossenen Abtritt Jahre lang wohnen mußte. *) Während aber in dieser Weise der Einführung eines reineren christlichen Cultus durch Entweihung des Heiligthums und Entwürdigung des Priestertums der Weg gebahnt wurde, ließ man es nicht fehlen, daß der Unglaube öffentlich gelehrt und der christliche Glaube dem Spott und dem Hohne von den Lehrkanzeln herab preisgegeben wurde; während es schwer verpönt war, den Aussprüchen des Papstes Folge zu leisten, während alle Bullen, selbst dogmatischen Inhalts, dem Placet unterstellt worden, wurde Jeder nach Bayern gerufen, der in der Verachtung und Verhöhnung der Kirche und des Christenthums seinen Ruhm suchte. So hatte der bekanntlich beschränkte Fr. H. Jakobi mit fanatischem Hasse gegen alles Katholische sich geäußert und ausdrücklich erklärt: „wie er Gott und die Wahrheit liebe, so hasse er das Papstthum,“ wie: „daß es ihm Religion sei, dem römisch-katholischen Kirchenglauben recht widerwärtig zu sein.“ Um so willkommener war er in Bayern, er wurde in selbem Jahr, in welchem er dieß schrieb, als Präsident der Akademie nach München gerufen. **) Eben so sollte der rein katholischen Universität Würzburg, an der eine protestantisch-theologische Fakultät errichtet wurde, wie es in einer Verfügung vom 5. Oktober 1803 heißt, „einer der achtungswürdigsten Theologen Deutschlands“ aufhelfen. Es war dieß der Christusleugner Paulus, der auch bereits schon im Sommer 1804 mit Niethammer zum Mitgliede des prot. Generalconsistoriums ernannt wurde. ***)

Ebenso verfuhr man in Landshut, wo das ganze rationalistische Ausklärcht der Zeit gesammelt wurde, und nur wenige

*) Katholik 1847 Nr. 48, 49, 56—58.

**) Menzel G. A. XII. b. 380—382.

***) I. c. 380. Katholik 1847 Nr. 58.

es waren, die wie Zimmer, Sailer, Magold dem neuen Lichte die Kraft des Glaubens entgegenstellten. Haben die Bischöfe das eigentliche Lehramt der Kirche und hängt von ihnen es ab, wen sie mit diesem Amte betrauen wollen, so gehört die freie Aufnahme und die freie Heranbildung zum geistlichen Stande zu ihren Rechten, da auch sie vor Gott dafür verantwortlich sind. Allein gerade dieses ihr wesentliche Recht wurde ihnen entzogen, indem die Aufnahme in den Priesterstand von weltlichen Zeugnissen abhängig gemacht wurde, die noch obendrein ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Candidaten ausgestellt wurden, indem man es sogar als eine Pflicht ansah, diejenigen zu schützen gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, welche durch den Bischof von der Weihe ausgeschlossen worden. *) Den Bischöfen von Trient und Chur kam der Befehl zu, keinen Kleriker unter Strafe der Temporalien Sperre zu ordiniren, der nicht zuvor an der Innsbrucker Universität geprüft worden wäre. **) Ebenso wurden die Professoren der Theologie einem königlichen Examen, hiemit aber die Lehren der Kirche dem Urtheile des Laien unterworfen ***) und so von der Willkühr derselben abhängig gemacht. „Insbepondere,“ wie es in einem Schreiben Pius VII. vom Jahre 1807 heißt, „da die bayrische Regierung ihren Sinn in Bezug auf die Rechte des Staates circa sacra schon offenbarte und bekannt ist, daß derselbe der kirchlichen Lehre entgegengesetzt ist, so kann man nicht zweifeln, daß die königlichen Examinatoren jene Doktrin, die der profanen Auffassungsweise der Regierung entgegen ist, als die dem Staate feindliche behandeln werden, was dasselbe ist, wie wenn sie die Lehre der katholischen Kirche als dem Staate entgegengesetzt behandeln würde. So müßten die bischöflichen Professoren der Theologie entweder die Irrthümer der Regierung annehmen, oder doch wenigstens sich so stellen, um nicht abgewiesen und

*) Gravamina a. a. D.

**) Repertorium für kathol. Wissen. von Besnard, 1843 Nr. 10, S. 73.

***) S. C. Constit. Sid S. 13, 16, 22, 45.

als Lehrer staatsgefährlicher Doktrinen bestraft zu werden; und so wird das Gift von Irthümern die bischöflichen Schulen anstecken, die, weil sie im Namen des Kirchenhirten gelehrt werden, Ansehen erlangen und ungestraft und sicher sich unter den Alumnus verbreiten werden.“ Der Pabst beschied daher die Bischöfe hierin den königlichen Verordnungen nicht zu gehorchen. *) Um aber sicher zum Ziele der Aufklärung zu kommen, errichtete man in Landshut ein Generalseminarium, und stellte demselben den durch seinen Unglauben berüchtigten Fingergelos als Priesterseminardirektor vor. In gleicher Weise leitete man alle öffentlichen Anstalten und suchte selbst in den kleinen Catechismen das Gift der neuen Aufklärung unter dem Volke zu verbreiten; so daß Mastiaux sagen konnte: verfälscht ist die reine Lehre unsrer heiligen Kirche durch akatholische Lehrbücher, Katechismen, Compendien, Bibeln, die in öffentlichen Schulen nicht bloß empfohlen, sondern eingedrängt und vorgeschrieben werden; tief getränkt ist endlich das ganze Christenthum durch die ehrenvollen Auszeichnungen, und durch die öffentlichen Begünstigungen, womit der Staat nicht nur die Theorie, sondern auch die Sitten des Unglaubens in Schutz nimmt. **) Ja selbst die freie Verkündigung des göttlichen Wortes stand unter Aufsicht, und wehe dem, welcher es gewagt, dasselbe ganz auszusprechen, ohne die Zugaben und Verwässerungen dessen, was begünstigt war. Somit war einerseits die freie Verkündigung der katholischen Lehre gehindert, anderseits das, was gelehrt wurde als genehmigte bayrische Religionslehre behandelt, den Lehren des Unglaubens dagegen volle Freiheit gewährt, und dieselben wo möglich in den Unterricht von Staatswegen eingeschmuggelt. In dieser Weise waltete das Reformationsrecht im ausgedehntesten Maße, um dem Volke das Licht der Aufklärung reichlich einzugießen, und einen reineren Cultus herzustellen.

Die „Concentrirung der Herrschermacht“ als Staatskir-

*) G. G. Eid S. 22.

**) Mastiaux Betrachtungen über das Concordat S. 12.

chenthum äußerte sich aber dann in zweiter Stufe in der strengsten Handhabung des Obergewaltrechtes durch Vernichtung der bischöflichen Jurisdiktion. Hatte man die bayrischen Bischümer säkularisirt, die Bischöfe von Chur und Trient deportirt, so war man in Bezug auf die Prinzipien den Worten nach anscheinend noch genügsam; man wollte nur, wie es in einem auf die Besitzergreifung von Würzburg und Bamberg gefertigten Erlaß vom 9. Mai 1803 *) heißt: „die Gegenstände kirchlicher Gewalt sich aneignen, welche aus der Territorialhoheit fließen.“ Aber gerade dieß vernichtete jede kirchliche Gewalt und Auctorität, da die kirchliche Gewalt nie und nimmer ein Ausfluß der Territorialhoheit ist. „Guter Gott,“ bemerkt die Beschwerdeschrift, „welches sind jene Rechte, die aus der Territorialhoheit in Bezug auf die wahre Kirche Christi fließen, auf die Kirche, deren Regierungsgewalt von Ihm unmittelbar eingesetzt und die den Aposteln und besonders dem heiligen Petrus und ihren Nachfolgern übertragen worden, und welche ihr göttlicher Gründer von jeder politischen Gewalt gesondert und unabhängig wissen wollte, so daß er sie an nichts mehr mahnte, als diejenigen nicht zu fürchten, welche den Leib tödten: zu deren Gründung Regierung und Fortpflanzung derselbe göttliche Gründer seine Gesandten und Diener mit all jener Gewalt, welche Ihm gegeben ist im Himmel und auf Erden, und die wahrhaftig keiner geschaffenen Macht unterworfen ist, in die ganze Welt hinaus sandte, wie er selbst vom Vater gesandt war.“ Man suchte demgemäß zwar auch die Grenzen der geistlichen und politischen Macht zu bestimmen, und stellte den Satz auf: „daß all' diejenigen Gegenstände in den Bereich der weltlichen Gewalt fallen, welche, wenn sie auch bisher im deutschen Reich zu den kirchlichen Gegenständen gezählt und als dem bischöflichen Forum eigen gehalten wurden, doch immerhin äußerlich sind und irgend eine Beziehung zum Staate haben.“ Dabei ließ man es nicht an schönen Redens-

*) Gravamina, Concord. u. Const. Ebd. S. 192.

arten fehlen, „daß man die Kirchengewalt in der eignen Sphäre ihres Wirkungskreises nicht hindere, und daß die weltliche Macht nicht sich eindrängen wolle in das rein geistige Gebiet, insofern es sich auf das Gewissen und das Dogma erstreckt; man wolle dieselbe auch nicht weiter ausdehnen, als um Mißbräuche zu verhindern, welche dem öffentlichen Wohle nachtheilig werden könnten.“*) Allein all' diese Phrasen sind an sich schon so „zweideutig und hinterlistig“, wie die Beschwerdeschrift sich ausdrückt, „daß sie jeden Vorwand bieten, was immer gegen die kirchliche Gewalt zu wagen, und jede Ausflucht bereit halten, die Eingriffe in dieselbe zu entschuldigen.“ Denn „welches die eigentliche Sphäre der kirchlichen Gewalt sei, dieß bestimmt man nicht, wie man sollte nach der Anordnung Christi, nach der hl. Schrift und Tradition, nicht nach der Lehre der allgemeinen Concilien, nicht nach der steten Praxis der Kirche, ja nicht einmal nach der noch jetzt unter den Katholiken blühenden Observanz des deutschen Reiches, sondern dem eignen Gutdünken und den eignen verkehrten Bestrebungen gemäß.“ Nach jenem Grundsätze, gemäß welchem alle kirchlichen Gegenstände, die äußerlich sind und in einer Beziehung zum Staate stehen, der weltlichen Macht untergeordnet sein sollen, wäre, wie die Beschwerde gleichfalls sagt, „nichts von dem, was in der Kirche äußerlich oder öffentlich geschieht, so heilig und geistig, daß es nicht unter diesem Namen und Vorwand als zur weltlichen Gewalt gehörig angemast werden könnte, nicht die Predigt des Glaubens und der Sitten, nicht die Anordnung des christlichen Cultus, nicht die Vertheilung der kirchlichen Aemter, nicht die freie Wahl, die Erziehung und Leitung des Clerus: ja nicht einmal die Ausspendung und der Empfang der Sacramente, nicht eine Funktion der bischöflichen und hierarchischen Jurisdiction. Die Bischöfe könnten nur denjenigen

*) Sieh' die in der röm. Beschwerdeschrift S. 188 u. 195 zc. allegirten Stellen aus dem Decrete von 1803, 9. Mai, für die Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, sowie aus der Declaration vom 7. Mai 1804. Ieg. auch b. Döllinger's Verordnungsammlung VIII: 68.

die Hände auflegen, welche die Staatsgewalt bezeichnet, und die Sendung wie die Cura nur denen ertheilen, welche diese präsentirt und keinem Andern. Wenn all dieß die Staatsgewalt in Anspruch nimmt, welche Gegenstände werden noch der bischöflichen Gewalt übrig gelassen? Man antwortet: „„Jene, welche unzweifelhaft zum obersten Hirtenamte gehören.““

Aber wer ist es denn, der bestimmt, was zum Hirtenamte der Kirche gehöre? Es ist die Laiengewalt, die weltliche Macht, die da ausschaidet, was vor das geistliche und vor das weltliche Gericht gehöre. Woher, wie und wann hat sie aber diese Gewalt, darüber zu urtheilen, erhalten? Die Macht, darüber zu urtheilen, was zur Kirche gehört, ist rein geistig, so daß sie ohne Simonie gar nicht erlangt werden kann. Sie ist geistig, weil der Herr sie übertragen, weil der hl. Geist die Bischöfe eingesetzt, die Kirche zu regieren, weil dem hl. Petrus die Schlüssel des Himmelreiches übertragen worden, sie ist geistig, weil die Kirche als die Säule und Grundveste der Wahrheit sie immer geübt hat. Wenn aber nun Laiengewalt sich herausnimmt, alle Gegenstände unter das Forum der weltlichen Gewalt zu stellen, diejenigen ausgenommen, welche unzweifelhaft zum obersten Hirtenamte gehören, kann man hoffen, daß diese Gerichte, deren Urtheil diese Ausschaidung unterstellt wird, noch irgend eine Jurisdiktion den Bischöfen in Wahrheit übrig lassen? Denn was gibt es, worüber sie nicht Zweifel erregen und erregen können, ob es sich nicht auf die bürgerlichen und politischen Zustände beziehe, entweder aus Furcht eines allensfalligen Nachtheils oder aus dem Verhältniß des Ortes, der Zeit oder der Personen, wo, wann und von welchen etwas geschieht. Dadurch sei wortwörtlich die bischöfliche Gewalt vernichtet.“ Es klingt schön zu sagen: „daß die kirchliche Gewalt in der eignen Sphäre ihrer Macht ungehindert sei und daß das weltliche Regiment nicht sich eindrange in die Gegenstände rein geistiger Natur, die auf Dogma und Gewissen sich beziehen.“ Aber eben die weltliche Gewalt war es, die ohne

Beruf, dem Geist und der Geschichte der Kirche zum Troß, sich herausnahm, die Gränzen zu bestimmen. Deshalb ist auch die Unterscheidung der rein geistigen Sphäre eine Fiktion, vermöge der man die Sphäre der kirchlichen Macht so beschränken und innerlich fesseln kann, daß sie äußerlich weder Hände noch Füße ohne Genehmigung der Staatsgewalt zu bewegen im Stande ist. „Man nennt zwar Dogma und Gewissen unter den rein geistigen Gegenständen, übergeht jedoch nicht ohne Absicht die kirchliche Disciplin. Und doch ist über allen Zweifel erhaben, daß Christus den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Macht gegeben habe, die Disciplin anzuordnen, zu erhalten und nach dem Bedürfniß der Zeit zu ändern, und zwar in Kraft einer von dem Willen der Laien und ihrer Auctorität völlig unabhängigen Macht, die die Apostel und ihre Nachfolger stets geübt haben. Ja, wenn man in die Dogmen sich nicht mischen will, darf man auch diese Macht nicht zu bestreiten oder aufzuheben wagen. Denn es gehört ja eben auch zum Dogma, daß die Hierarchie und ihre Gewalt göttlicher Einsetzung sei, eine Gewalt zur Regierung der sichtbaren Kirche, in ihrer Art unabhängig von der politischen.“ „Wie all dies völlig unbestimmt erscheint, so auch der Ausdruck: „Gegenstände, die auf's Gewissen Bezug haben,“ da jede freie Handlung dem Richterspruche des Gewissens unterliegt; ja wenn die weltliche Gewalt dies streng nehmen würde, müßte sie jede ihrer Anordnungen, als auf's Gewissen sich beziehend, dem Urtheile der Kirchenprälaten unterwerfen, was allerdings gut wäre. Aber daran denke man freilich nicht. Dagegen gebe man Gesetze, die, wie bei den gemischten Ehen, offen den Geboten Gottes und der Kirche widerstreiten und somit auch dem Gewissen, unter dem Vorwand: es gehöre dies vor das äußere Forum; das zum Gewissen Gehörige soll man nur mit den Bischöfen und Pfarrern verhandeln. Dies ist aber nichts Anderes als die volle Berechtigung geben, öffentlich zu sündigen, und in einer öffentlichen Sünde zum allgemeinen Mergerniß zu verharren.“

Es heißt ferner in gedachtem Erlaß, daß man die weltliche Macht nicht weiter in die inneren kirchlichen Geschäfte ausdehne, als „um Mißbräuche zu hindern, die dem öffentlichen Wohle schädlich sein könnten.“ Aber auch dieß war nur trügerisch. Denn gerade dadurch dehnte man ja schon seine Gewalt auch auf die innern kirchlichen Angelegenheiten aus, und unter dem Vorwand, mögliche Mißbräuche zu wehren, nimmt man sich das Recht heraus, in allen innern kirchlichen Angelegenheiten zu entscheiden und anzuordnen. In all diesem herrscht also ein vollkommener Widerspruch. „Wenn ferner dem Fürsten das jus ss. inspectionis in all den Gegenständen zugesprochen wird, welche das Wesentliche der Religion nicht berühren und in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, so wird doch immerhin noch anerkannt, daß über religiöse und kirchliche Dinge Anordnungen zu treffen, Sache der Bischöfe sei, und dem Fürsten nichts Anderes zugetheilt, als die Oberaufsicht und hiemit ein unter den beiden Bedingungen bestehendes Recht mitzuwirken. Wenn aber dann in Bezug auf Eintheilung, Dismembrirung und Errichtung von Pfarreien, sowie bei Dispositionen des eigentlichen Kirchenvermögens, wie bei neuen Einrichtungen, welche auf die katholischen divina Bezug haben, es heißt, daß darin nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden soll, *) so ist klar ausgesprochen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinde, daß auch hierin die erste Autorität, dergleichen vorzunehmen, der Fürst habe, und den Bischöfen Nichts übrig bleibe, als vorher gehört zu werden und Anzeige davon zu erhalten; ja es bleibt kaum eine Berathungsstimme übrig, und selbst über diese Formalität setzt sich das Provinzialdirectorium hinaus!“

Dieß waren die Grundsätze, welche klar darthun, daß hiemit alle bischöfliche Gewalt von der weltlichen absorbirt war, wie denn auch das bischöfliche Vikariat zu Freising im

*) S. Döllinger VIII. 69. IV.

Februar 1803 bereits berichtet, daß die bischöfliche Macht vollkommen vernichtet sei. *) Man scheute sich nicht, selbst päpstliche Gewalt sich anzumaßen und die Diöcesen zu zerreißen, eigenmächtig zu umschreiben und in Folge der daraus nothwendig hervorgehenden Mißverhältnisse die Priester zu quälen, zu verfolgen und einzusperrern, welche sich der Anordnung nicht fügen konnten, wie es besonders in Bezug auf die Parzellen der Diöcesen Chur und Trient geschehen ist.

Die angemessene bischöfliche Gewalt wurde aber durch ein eigenes geistl. Collegium geübt, und man hielt es hiebei nicht einmal der Mühe werth, für die Katholiken ein eigenes geistl. Collegium zu errichten. Es bestand für Katholiken und Protestanten zugleich aus zwei weltlich kathol. und drei protest. Mitgliedern. **) Die Bischöfe wurden durch dasselbe bis ins kleinste Kirchengesetz abhängig von der weltlichen Macht, oder sie wurden zu bloßen Concurrenten, wenn der weltliche Staat Verfügungen traf. ***) Den bischöflichen Erlassen mußte das: „auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstl. Durchlaucht (vgl. Majestät)“ mit großen Buchstaben vorgesezt werden, und im Falle des Unterlassens wurde mit strengen Strafen eingeschritten, †) ja den Bischöfen wie dem Clerus zugemuthet, sämmtlichen weltlichen Verordnungen circa sacra, selbst wenn sie unmittelbar an die Seelsorger ausgefertigt wurden, unverzüglichem Gehorsam zu leisten, ††) damit aber der Clerus gezwungen, seinem Oberhirten ungehorsam zu sein, und dessen Jurisdiction völlig entzogen, während die Bischöfe selbst gehindert waren, die nöthigen Diöcesanvisitationen zu halten. †††) Als der Bischof von Chur bereits deportirt war, wurde jede Verbindung seines Clerus im bayrischen Antheil seiner Diöcese

*) C. C. Cib S. 5.

**) Bayern unter Montgelas 83.

***) Koremann Gutachten über den Priestermangel.

†) Döll. 65—67.

††) C. C. Cib S. 14. Repertorium 1843 S. 74.

†††) Gravamina 226.

als Landesverrath angesehen. *) Abgesehen davon, daß die Bande der hierarchischen Ordnung, des Gehorsams gelöst wurden und daß die Bischöfe nur als geistliche Oberbeamte des Staates sich bewegen konnten, wurden folgerichtig auch die bischöflichen Bifariate als Collegien im Staate bezeichnet, **) so als eine geistliche Kreisstelle, an deren Spitze der geistliche Kreispräsident, Bischof genannt, stehen sollte; und die Sache kam dahin, daß der geistliche Rath Frey in seinem Pro-memoria sagen konnte, „die Macht des Ordinariates bestehe nur mehr in der Ertheilung der hl. Weihen der Firmung, der Vollmachten für den Beichtstuhl und für Beneficien zu Gunsten derjenigen Individuen, welche die weltliche Macht dazu geeignet finde.“ So durften die Bischöfe von Chur und Trient keinem Geistlichen eine Pfründe geben unter Strafe der Temporalien-sperre, der nicht in Innsbruck examinirt worden war. Deshalb konnten sie auch gegen die sich irgendwie verfehlenden Geistlichen kein Strafrecht üben, ausgenommen in den rein geistlichen Disziplinarsachen, und auch da blieb stets der recursus ad principem offen. Es war daher auch nur dem Systeme gemäß, wenn den Bischöfen das Collationsrecht entzogen und dem Könige das Recht, alle Beneficien, auch die pfarrlichen, zu vergeben, zugesprochen wurde. Das Patronatsrecht, eigentlich ein Indult, welches die Kirche den Fürsten, einzelnen Personen oder Korporationen gewährt, wurde als ein Ausfluß der Territorialhoheit betrachtet und nun Territorialpatronat genannt. Der König sollte nicht bloß jene Beneficien vergeben, wozu ihm das Patronatsrecht von Alters her gebührt, sondern auch alle übrigen, die bisher von den Bischöfen oder dem hl. Stuhle oder den Corporationen vergeben werden, auf den Grund hin, daß die Bischöfe, denen wesentlich die Besetzung der Pfründen zukommt, dasselbe nur als Gründer derselben, als Fürsten es geübt haben, welche Rechte aber jetzt durch die Säkularisation

*) Besnard Repertorium I. c. 91.

**) Gravamina a. a. D.

auf die gegenwärtigen Landesherren übergegangen seien. *) So wurde die Staatsgewalt zum eigentlichen Herrn der geistlichen Aemter und was die Kaiser zur Zeit des Investiturstreits vergebens angestrebt, es war errungen und die labes simonica schien ihren höchsten Triumph zu feiern, wie sie denn auch ihre bereiten Werkzeuge fand. **) Der Fürst war es, der als Oberbischof die Pfarrer und Beneficiaten als seine geistlichen Beamten zur Ausübung bayrischen Kirchenthums sandte. Zwar fehlte es nicht an Protestationen weder von Seite des heil. Stuhles, noch von Seite der Bischöfe und Ordinariate. Pius VII. selbst schrieb an die drei Bischöfe von Chur, Trient und Brixen: „daß die Bischöfe das freie Collationsrecht nicht abtreten können: 1) weil sie diese Macht überhaupt nicht haben, 2) weil eine solche Abtretung die Auflösung der Disciplin des Clerus und den Nachtheil der Seelen bezwecken würde, 3) weil die Bischöfe dadurch den Irrthum der Regierung begutachten würden.“ ***) Ebenso hat das bischöfliche Vikariat in Freising sich stets geweigert, die von der kgl. Regierung ernannten Individuen auf jene Pfarreien, wo ehemals dem Bischofe das Collationsrecht, dem Domkapitel, den Collegiatkirchen und Klöstern des Bisthums das Patronatsrecht zustand, zu investiren. †) Der Clerus, dadurch in ein völlig unnatürliches Verhältniß gebracht, er — der seine Sendung von den Aposteln und ihren Nachfolgern erhielt — er sollte sie jetzt den Herren dieser Welt verdanken; er sollte so dem kirchlichen organischen Verbande entzogen, aus einem Stande katholischer Seelsorger in eine königlich bayrische geistliche Beamtenkaste umgewandelt und so dem allgemeinen Verwaltungs-Mechanismus eingefügt werden, wie dieß denn auch noch in dem schon erwähnten Edikt vom

*) Gravamina 219. Siehe hierüber auch den trefflichen Artikel „Patronatsrecht“ in Weger u. Weltes „Kirchenlexikon“ von Permaneder.

**) Wir erinnern hiebei nur an den bekannten „Pfarrermacher Holler.“

***) G. G. S. 21.

†) Mastiaux Betrachtungen 46.

7. Mai 1804 ausgesprochen wurde: „Wir betrachten die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte.“ Insoferne hielt man es daher auch für geeignet, in einem Generale an die gesammte Weltgeistlichkeit in den churfürstlichen obern Staaten sogar die Sprache bischöflicher Hirtenbriefe zu sprechen, und dem Weltpriesterstand fromme, salbungsvolle und heilsame Ermahnungen in Bezug auf sein Wirken in der Seelsorge „über die Würde und Heiligkeit und den großen Umfang seines Berufes“ zu ertheilen. *) Die Pfarrer durften daher als die geistlichen Staatsbeamten deshalb auch nicht mehr ihr kirchliches Pfarrsigel führen, es wurde statt dessen das churfürstliche, respective das königlich bayrische, substituirt, hiemit aber selbst formell die katholischen Pfarreien in churfürstlich bayrische Staatspfarreien umgewandelt.

Die Ehesachen, die vor Allem zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, wurden völlig einem weltlichen Gericht, aus Laien bestehend, übertragen, und dem Bischöfe nichts mehr übrig gelassen, als Armuthszeugnisse und Dispensationen für die Bittsteller auszustellen. **) Und während dem bischöflichen Forum die Ehesachen entzogen wurden, fehlte es nicht an einem Gesetze betreffs der Einführung gemischter Ehen; man gestattete selbst die Wiederverehlichung geschiedener Protestanten mit Katholiken nach eigener Auffassung der Parität, weil nämlich, wie es in einer Entschliessung vom November 1802 und einem vom Juni 1803 heißt, die richterlich geschiedenen Protestanten als ledig angesehen werden, als wenn anderseits nicht auch die Kirche in ihren Gesetzen durch die Parität geschützt werden müßte, die dem katholischen Theile verbietet, protestantische Geschiedene zu heirathen. So bewältigte die Staatsgewalt zugleich mit der Kirche die Familie und um das Maß des Absolutism voll zu machen, scheuten sich Sklavenseelen des Cäsaropapism

*) Döllinger S. 796 11. März 1802.

**) Gravam. 226.

nicht, den Fürsten nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht zuzusprechen, den Eölibat aufzuheben *) und so, nachdem ohnehin schon durch die Aufhebung des klösterlichen Lebens die individuelle und persönliche Freiheit geknickt war, auch dadurch noch vollends ein allgemeines Staatsklaventhum herbeizuführen, da der Eölibat wie die klösterlichen Gelübde nur die freiesten Akte des freien persönlichen Menschen sind, und daher auch vor Allem freie Selbstständigkeit in der Gesellschaft zu begründen geeignet sind.

War hiemit das kirchliche Lehramt wie das kirchl. Hirtenamt bis in die äußersten Verzweigungen der Staatsgewalt untergeordnet, ja von ihr absorbirt, so war es daher nicht zu verwundern, wenn die *jura circa sacra* auch auf das priesterliche Amt, auf Gottesdienst *z.* ausgedehnt wurden. Schon im Jahre 1801 wurde den Pfarrern und Pfarrgemeinden verboten, „sich bei Irrungen betreffs der Zeit, der Zahl und des Orts des Gottesdienstes an die bischöflichen Behörden zu wenden,“ und sie beauftragt, „dergleichen Sachen dem kurfürstlich bayrischen geistl. Rathe vorzulegen, der dann in denselben entscheiden soll.“ **) Um den Cultus zu reinigen, ging man dann an die Abschaffung mancher Ceremonien und selbst der ältesten kirchlichen Gewohnheiten, die sich auf den göttlichen Cultus beziehen, ohne die Bischöfe nur im Mindesten zu fragen. So wurde die Feier der Geburt Christi um Mitternacht untersagt, ebenso Wallfahrten, Bittgänge, letztere nur in der Bittwoche und am Pfingstmontag erlaubt. Ebenso waren Processionen außer am Frohnleichnamsfest verboten, das Herumtragen von Statuen nicht gestattet, so wenig als die eigenthümliche Kleidung der Fahnenträger; dergleichen die Abhaltung der Evangelien an dem Sonntage nach dem Frohnleichnamsfeste. Man untersagte die in einigen Kirchen bestehende ewige Anbetung, hob die Bruderschaften, religiösen Vereine sammt

*) *Gravam. a. a. D.*

**) Döllinger S. 1066.

ihren Andachten auf. Die Specialcommissäre verboten z. B. in Tirol den Abendrosenkranz wie die Erholung von Ablässen. Man verlegte sämtliche Kirchweihen auf einen Sonntag, ebenso die Patrocinien. Desgleichen verbot man die sogenannten hl. Gräber am Charfreitage, einige übliche Gewohnheiten am Himmelfahrtstag und Pfingstfest. *) Hatte man durch Dieß und Aehnliches aufgeräumt, so traf man auch Bestimmungen über die Feier des göttlichen Dienstes. Vor dem ausgesetzten Allerheiligsten durften nicht mehr als 6 Lichter brennen, das sogenannte ewige Licht ging gleichfalls vielfach ein und durfte da, wo es erlaubt war, nur bei Tage gebrannt werden. **) Dagegen wurde wohl zur Hebung der Erbauung und zur Ausstattung des Gottesdienstes verordnet, daß bei demselben auch die landesherrlichen Verordnungen von der Kanzel verkündet werden; vielleicht sollten diese der religiösen Weihe theilhaft werden oder dieselbe erhöhen. Ebenso wurden mannigfache Bestimmungen über das Geläute, über die Berdigungen getroffen. Daß man übrigens die Reformen nicht auch noch weiter auf die Ceremonien der hl. Messe und der Sacramente ausdehnte, wie es z. B. zur Reformationszeit von den Fürsten geschehen, hatte wohl darin seinen Grund, daß man für jetzt zufrieden seyn konnte, diese „gottesdienstlichen Ceremonien“ durch die nun in geistliche Staatsbeamte umgewandelten kath. Geistlichen verrichten lassen zu können, zumal man die Gewalt der Händeauflegung ohnehin schon sich angemast hatte und man erwarten konnte, noch weiter vorwärts schreiten zu können, wenn einmal, um mit einem der damaligen ersten

*) Daß aber diese Purification des Gottesdienstes von Seite der Landrichter noch eifriger, als die Regierung selbst wollte, betrieben wurde, dafür zeugt eine Verordnung vom 17. Oktober 1807, in der es heißt: „daß Gottesdienste, welche in den Verordnungen nicht verboten sind, nicht gestört werden sollen.“ Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß manche Mißbräuche sich eingeschlichen, aber ihre Hebung stand nichts weniger als dem Staate zu.

**) Döllinger 959.

Herolde und Oberpriester des neuen Lichts zu reden, „die Einsichten und Umstände sich geändert hätten;“ *) ging man ja bereits von Seite der Stürmer schon damit um, die lateinische Kirchensprache zu entfernen, wobei wir nur an das Vorschreiten Wessensbergs und die damaligen langweiligen Deklamationen Weillers erinnern, wenn auch unsers Wissens von Seite der Regierung hierin nichts bestimmt wurde. Dahin gehören noch die Bestimmungen über die Ordensgelübde, insofern als die weltlichen Behörden sich das Recht anmaßten, über die Richtigkeit eines religiösen Gelübdes der Nonnen zu entscheiden, und diesen die Vollmacht zu ertheilen, die Clausur zu verlassen und in die Welt zurückzukehren. **)

Endlich wurde auch das sämmtliche Kirchenvermögen zum Staatseigenthum erklärt, die Pfarrer und Gemeinden von der Kirchenverwaltung ausgeschlossen, besondere Stiftungsadministrationen ***) organisirt und eine Central-Stiftungskasse eingeführt, die einzelnen Stiftungen aber verschlungen oder zu heterogenen Zwecken verwendet. †) Nicht bloß die Klöster wurden aufgehoben und ihr Eigenthum geraubt, man dehnte das Raubrecht auch auf alle übrigen Kirchen aus, und nahm ihnen selbst die nothwendigsten Geräthe und Paramente. Ja man zerstörte selbst Pfarrkirchen, wie z. B. in Bötting bei Freising, in welcher Gemeinde man erst die Pfarrkirche und dann die Klosterkirche niedergerissen hatte. Ja, das Spoliationrecht wurde so weit ausgedehnt, daß man selbst den Kapuzinern die Messstipendien abnahm und später eine Verordnung

*) Gönner gebraucht diese Ausdrücke in seinem deutschen Staatsrecht 1804 §. 408 zwar von Concordaten, die er nicht als Verträge, sondern nur als Provisorien auf so lange gelten läßt, bis nämlich Einsicht und Umstände sich ändern würden. Man sieht daraus, daß die Stimmführer der Zeit ihr Ziel weit gesteckt haben.

**) Schreiben Pius VII. an den Churfürsten von Bayern, 12. Febr. 1803. C. u. Cst. Eid 13.

***) Permanenter Kirchenrecht §. 727.

†) Moser (Mastiaux) Betrachtungen über das b. Concordat S. 45.

erließ, daß man Sterbenden, welche den Bettelmönchen in den Centralklöstern Messstipendien legirten, bedeuten sollte, selbe der Centralcommission zu übergeben.*)

Das ist ein kleines Bild der dormaligen Uebung des Oberaufsichtsrechts des jus circa sacra; die bischöfliche Gewalt war vernichtet, der Cultus wie das Lehramt, nach dem Zeitgeist zugeschnitten unter polizeilicher Aufsicht gewährt.

Was endlich das dritte Majestätsrecht, das jus advocatiae, betrifft, so war auch dieß aus einem Schirmer ein herber Vergewaltiger geworden. Die Umwandlung Bayerns in einen paritätischen Staat sollte eine neue Quelle von Eingriffen, nicht bloß in die bisherigen besondern Rechte der Katholiken, sondern in die religiöse Freiheit der Einzelnen wie der Kirche überhaupt werden, welche durch die Handhabung der Parität geschützt werden sollte. Gerade das Toleranzedikt hatte die Gewissensfreiheit im Innersten verletzt, insoferne es durch die Bestimmung, daß erst nach zurückgelegtem 21. Jahre eine Conversion eintreten durfte, den einen wie den andern Religionstheil im freien Gebrauche seiner Gewissensrechte beschränkte. Ebenso wurde auch durch die Bestimmung über die gemischten Ehen die Parität verletzt, wie durch die Erlaubniß, daß geschiedene protestantische Etheile Katholiken heirathen durften. Ja, während die Rechte der kathol. Kirche mit Füßen getreten und vernichtet wurden, während durch die eigenmächtige Unterscheidung von innern, wesentlichen und äußeren und unwesentlichen Dingen jeder Eingriff gerechtfertigt ward, erhielten die Protestanten volle Freiheit für sich. Die Regierung versprach ihnen jeglichen Schuß in ihrer Religionsübung mit all ihren annexis, und während das katholische Kirchenvermögen als Eigenthum des Staates erklärt und heillos verschwendet ward, wurde den Protestanten, wenn auch unter Verwahrung des Oberaufsichtsrechts, der Besitz und

*) Katholik 1847 Nr. 48 u. 58. Döllinger I. c. 808.

Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes wie des Schulfonds nach Vorschrift des westfälischen Friedens, *) zugesichert, alle ihre Einrichtungen ihnen gewahrt, so daß man selbst damals, obwohl ziemlich Gleichgültigkeit herrschte, vielfach wegen Imparität klagte. Erst durch das Religionsedikt vom März 1809 war die Parität allgemein wieder gesetzlich ausgesprochen, obwohl die einzelnen Bestimmungen dieselbe abermals aufhoben.**)

So war das Ziel der Staatsomnipotenz in Kirchensachen erreicht: die Kirche nach allen ihren Beziehungen, in allen ihren Sphären gebunden, ihre Selbstständigkeit vernichtet, ihre Lehre preisgegeben dem Gespötte ihrer Feinde, ihr Lehramt unterworfen der aufgeklärten und die Aufklärung in jeglicher Weise fördernden Staatsgewalt, ihre Regierungsgewalt völlig verschlungen, ihre Organe, Bischöfe und Seelsorger, umgewandelt in bayrische Staatsbeamte, ihr Cultus überantwortet dem Gutdünken aufgeblasener Weltverbesserer und unter polizeiliche Aufsicht gestellt; sie war ihres Vermögens beraubt, ihre Heiligkeit geschändet, und obwohl seit mehr als 12 Jahrhunderten geehrt und hochgeachtet und im Glauben des Volkes herrschend, jetzt in Allem den Seifenblasen von heut und gestern nachgesetzt: so schien nun dieses alte Bollwerk des Katholizismus in Deutschland erobert zu sein; es war die Kirche übergeben den Händen ihrer Feinde, und der „Herr dieser Welt“ feierte seinen Sieg. Doch dieß war die Zeit der Macht der Finster-

*) Döllinger 29—31. Edikt vom 10. Januar 1803. Cfr. Gravamina 210—212.

**) Uebrigens halten wir dafür, daß diese Begünstigung des Protestantismus ihren Grund nicht so sehr in der Vorliebe zu den protestantischen Lehren, als in dem in ihm liegenden Widerspruch mit der Kirche gehabt habe; und so galt er vielmehr nur als Mittel, denn als Zweck, wie denn auch z. B. in der Pfalz der protestantische Kirchenrath unter die Landesdirection gestellt wurde, um seine Selbstständigkeit zu brechen, denn dort bedurfte er keiner Begünstigung. Sieh C. A. Menzel neuere Geschichte der Deutschen. 12. B. b. 368.

nisse, und es konnte einer der Stimmführer dieser Richtung sagen: „Alle alten Gebäude fallen nach und nach ein. Es ist daher auch nicht anders möglich, als daß auch die Religion, die schon so lange gedauert hat, zusammenfalle und dafür ein neues Gebäude entstehe, welches auch billig und gut ist.“ *)

Die Folgen konnten übrigens nicht ausbleiben. Mit der Vernichtung der kirchlichen Gewalt, mit dem vollen Siege des freimaurerischen Staatskirchentums konnte auch der Absolutismus der Staatsgewalt in allen übrigen Dingen keine Gränzen mehr. Das Volk, in seinem Glauben und Gewissen abhängig von dem Aufklärungszwang der Regierung, in der Uebung seiner Religion der Polizei unterthan — wie es denn durch Soldaten bewacht und bestraft wurde, wenn es in anständiger Kleidung an den abgeschafften Feiertagen die Kirche besuchte — ohne jene stets bereite materielle Hülfe, die es bisher unter dem Krummstabe genossen, sich selbst überlassen, allen Schrecken des Krieges preisgegeben, war in seiner Kraft gebrochen, während die Regierung und ihre Organe auch hinsichtlich der übrigen Verhältnisse ein völlig absolutistisches Regiment geführt. **) Aber es war nicht anders möglich, und die römische Beschwerdeschrift hat alle Folgen in voller Klarheit ausgelegt, wenn sie sagt: „Wenn alle jene Vorwände, welche man den eignen Anordnungen über kirchliche Gegenstände einfügt und beimischt, wenn jene Scheingründe der Nebendinge, wenn jene Rücksichten des Zusammenhangs, wenn jene Berufung auf das Gemeinwohl wie das des Staates, wenn jene Mißbräuche und deren Gefahren, wenn jene affectirte Furcht vor Schaden, der vielleicht von der Kirche kommen könnte, wenn all das, was bei jeder religiösen Angelegenheit auch das Interesse des Fürsten genannt wird, eine gerechte Ursache, in die Rechte der Religion, der Kirche und der kirchlichen Gewalt einzugreifen gewähren sollte, so wird jeder scharfsinnige Mann einsehen, daß alle Rechte

*) Repertorium von Desnard 1843 I. c.

**) Vergl. Kirche und Staat in Bayern 68, 70.

sowohl der Privaten als der Korporationen, der Stämme wie der Völker, bei der gleichen Form und Weise zu urtheilen und zu schließen, von den Mächtigen angegriffen, beschränkt und untergraben werden können; denn nicht der Schwächere pflegt derartige Vorwände und Veranlassungen, Unbilden zuzufügen, zu gebrauchen, sondern diejenigen, welche sich vor Andern für mächtig halten und auf ihre Stärke vertrauen, so daß, nachdem in dieser Weise alle Freiheit vernichtet oder gewiß doch für immer in Frage gestellt ist, die Macht allein und die Gewaltthat an die Stelle der Gerechtigkeit, treten müssen.“ Die das kirchlich-religiöse Leben zersetzenden Prinzipien äußerten ihre herben Folgen auch nach jeder Seite hin; wurde der Glaube untergraben, mußte nothwendig auch das Vertrauen, Ehrlichkeit und Rechtsinn ins Grab folgen, und jedes nur auf sich gestellt die Zersetzung weiter fördern.

Dies war die Macht der Täuschung jener Versuchung, der die Zeit erlegen; es war eine Superstition, der sie in Folge des Erliegens verfallen und die nun eine Gewalt auf das Bewußtseyn gerade der Gebildeten und Höhergestellten ausübte, wie je die Superstition des Heidenthums gewesen. Wie in alter grauer Zeit, nachdem die Menschheit dem höhern Glauben entsagt, die Völker von innerer Gewalt im Bewußtsein getrieben wurden, dem Moloch Kronos ihre Kinder zu opfern und alle Greuel aus religiösem Drang zu üben, so verfiel auch das jüngste Geschlecht, nachdem es gleichfalls das alte Haus der Kirche verlassen, einem Götzendienste der erbärmlichsten Art, dem es Alles zum Opfer bringen zu müssen glaubte. *Eritis sicut Dii* war die erste Versuchung an die ersten Eltern: *eritis sicut Dii* lautete dieselbe auch nun an die Fürsten und Völker. Die Folge war zum ersten Male das Bewußtsein der Nacktheit, das Gefühl der Schaam, und Unglück und Elend: auch der Göttergleichheit des Staatsabsolutismus folgte abermals erbärmliche Nacktheit und größte Beschämung, wenn auch das Gefühl derselben vielfach abgestumpft war. Das Maß von Unglück und Elend ist aber für uns

noch nicht erschöpft. So waltet die ewige Gerechtigkeit wie damals so jetzt und immerdar!

II.

Die Schürzung des Knotens.

1) Der Abschluß des Concordats und der Widerspruch des Religions-Ediktes.

Nachdem durch die Säkularisation die kirchliche Gewalt nach all ihren Beziehungen überwältigt, und dasjenige, was man gnädig bestehen ließ, unter die Aufsicht der Polizei gestellt war, galt es, die Unthat zu legitimiren und dem Absolutism der Selbstvergötterung Anerkennung zu verschaffen. Dieß sollte durch ein Concordat geschehen und der Entwurf dazu wurde 1807 gemacht. Nach diesem Entwurf sollten „in Bayern künftig ein Erzbischof und sieben Bischöfe sein, die Gerichtsbarkeit derselben jedoch sich nicht über die Gränzen des Königreichs ausdehnen, noch eine ausländische Diöcesangerichtsbarkeit in die bayrischen Staaten sich erstrecken. Die neu vorzunehmende Diöcesaneintheilung soll wo möglichst mit den Gränzen der Kreise des Reiches übereinstimmen.“ (Art. I—III.) Dadurch wollte man zunächst der bereits eigenmächtig vorgenommenen Diöcesaneintheilung auch vom hl. Stuhle Anerkennung verschaffen, anderseits durch das Zusammenfallen der Gränzen der Diöcese mit denen der Kreise der Vereinfachung des Geschäftsganges, nach welchem die Bischöfe und Kapitel nur die geistlichen Verwaltungsstellen der politischen Kreisregierungen sein sollten, Vorschub thun, und so die „Concentrirung der Herrschermacht“ ins Werk setzen. Zu dem Zweck sollte den einzelnen Bischöfen ein Kapitel als geistlicher Rath beigegeben, die Statuten derselben aber dem König zur Bestätigung vorgelegt werden, und auch die Administration der Fonds zwar den Bischöfen und

Kapiteln überlassen sein, allein mit Vorbehalt der allerhöchsten Einsicht. (Art. VI.) „Die Ernennung der Bischöfe, der Dignitäre, wie sämmtlicher Domkapitulare steht dem König auf ewige Zeiten zu. Der Pabst hat den Bischöfen die kanonische Investitur zu ertheilen, sofern ihre persönlichen Eigenschaften keiner in den Kirchengesetzen gegründeten Einwendung unterliegen. Sollte aber der Pabst ohne zureichenden Grund diese Investitur binnen 6 Monaten von dem Tag der ihm überbrachten Anzeige an nicht ertheilen, so soll der Metropolit, oder bei dessen Abgang, wenn es sich um den Erzbischof frägt, der älteste Bischof des Reichs zur Institution des ernannten Bischofs schreiten.“ (Art. VII.) In der ausschließlichen Ernennung der Bischöfe und sämmtlicher Kapitulare durch den König offenbart sich sowohl die Absicht, die bischöflichen Stühle wie die Kapitel nur mit Männern zu besetzen, die der Staatsgewalt völlig ergeben sind, dann aber auch das Streben, der Abhängigkeit der kirchlichen Behörden von der Staatsgewalt schon vermöge ihrer Entstehung oder Besetzung gewiß zu sein. Dem Pabste wurde zwar ein Recht eingeräumt, allein insofern ihm nur eine „gegründete“, also wohl erst von der Staatsgewalt nach bayr. Kirchengesetzen wieder zu beurtheilende Einwendung gegen die zu Bischöfen ernannten Personen zustehen sollte, war es in der That der König, der noch ein Recht über das des Pabstes auszuüben in Anspruch nahm. Indem aber in dem Falle, wo der Pabst die Investitur binnen 6 Monaten aus nicht zureichenden Gründen nicht ertheilt, der Erzbischof oder der älteste Bischof dieselbe vorzunehmen hat, so setzt dieses eine völlige Umkehr des kanonischen Rechts voraus, und deutet offen auf die Absicht hin, den Verband mit dem hl. Stuhle wenn nicht völlig aufzuheben, so doch möglichst locker zu machen und ein fortwährendes Schisma zu erhalten. *)

„Die Erzbischöfe und Bischöfe sollten zwar ihr Amt nach den kanonischen Satzungen verwalten;“ als kanonische Satzung

*) Ähnliches verlangte bekanntlich auch Napoleon 1811.

galt aber natürlich nur, was das Staatskirchenrecht darunter verstanden wissen wollte; ebenso sollte der Bischof wohl „die Disciplinargewalt und das Korrektionsrecht gegen Geistliche ausüben, jedoch nur vorbehaltlich des gesetzlichen Recurses“ (Art. X.), wodurch die Staatsgewalt wieder die höhere Instanz gegenüber der bischöflichen Jurisdiktion sowohl, als in Bezug auf die kanonischen Satzungen sich vorbehielt. Die Berufungen über die Erkenntnisse der bischöflichen Stellen sollten an den Erzbischof geschehen; „die Apellation an eine auswärtige Gerichtsbarkeit aufhören; die an den päpstlichen Stuhl in geistlichen Rechtsachen zwar gestattet, die Jurisdiktion aber jedesmal an einen bayrischen Bischof übertragen werden (Art. XI.), natürlich, damit ja der König durch seine Erwählten in Allem entscheiden könne und keine Gefahr von Auswärts, d. h. kein selbstständiges Urtheil drohe. Ebenso sollte aus dem gleichen Grunde nach Art. XII. die Erledigung der bisher dem päpstlichen Stuhle vorbehaltenen Dispensationsgegenstände den Erzbischöfen durch ein besonderes Indult übertragen werden,“ dieser also, natürlich wieder nur unter Oberaufsicht der Staatsgewalt, die *VICES PAPAE* vertreten. „In der Einrichtung der Seminarien soll dem Könige gleichfalls die Oberaufsicht, wie die Ernennung der Direktoren zustehen,“ (Art. XIII.) damit der Staatsgewalt die Wahl und Erziehung des Clerus gesichert bleibe und noch immer die Strahlen des Reformationsrechts leuchten können. „Bei Erledigung der bischöflichen Stühle kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte nothwendig dem Kapitel zu, während der Weihbischof die Pontificalhandlungen fortsetzt;“ (Art. XIV.) eine Forderung, die durch ihre Unbestimmtheit und Dehnbarkeit gleichfalls das kanonische Recht zu vernichten geeignet war. „Die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe fallen während der Sedisvakanz dem Schatze der Krone zu.“ Auch dieser Satz zeigt die erstrebte völlige Abhängigkeit der bischöflichen Stühle von dem Könige. Wie nun der König das Recht erhalten sollte, alle Bischöfe, Dignitäre und Domkapitulare zu ernennen, so sollte er auch Herr und eigner Verleiher aller Pfarreien und Beneficien sein,

die Bischöfe aber nur die nicht stabilen Stellen besetzen können. Dadurch wollte man sich der geistlichen Amtsgewalt auch nach Unten hin versichern, so daß jedes geistliche Amt vom König abhängig und der Geistliche nur geistlicher Staatsdiener sein konnte. Den Bischöfen sollte untersagt sein, ferners ohne Genehmigung des Königs außer Landes zu reisen, und im Inlande nicht über 8 Tage verreisen zu dürfen, „in den Funktionen ihres Amtes in der Diöcese ausgenommen;“ dieses wohl aus dem Grunde, um allen hierarchischen Conspirationen vorzubeugen. Endlich der XVII. Artikel sollte dem königlichen Placetum volle Macht und unzweifelhaftes Ansehen verschaffen.

Man sieht, wie fast jeder Artikel nur die Forderung der Anerkennung der Majestätsrechte ist. Der Bastard des Schisma, den die Staatsgewalt mit dem Unglauben und Absolutism erzeugte, sollte durch das Concordat zur legitimen bayrischen Kirche gemacht werden. Dieß war freilich unmöglich und von einem Concordat auf dieser Grundlage konnte keine Rede sein; und so übte man in den folgenden Jahren die Hoheitsrechte auch ohne Anerkennung in der Weise aus, wie bisher. Die Zustände wurden jedoch immer schwieriger; nachdem die Partei, die an der Spitze der Geschäfte stand, mit frivolem Sinn alle Bande der Kirchengewalt aufgelöst hatte, in der sichern Erwartung, nun die Zügel der Herrschaft sämmtlich in der eignen Hand fassen zu können, sah sie am Ende sich doch rathlos auf dem weiten Plane der angerichteten Zerstörung. Die Kirche für Menschenwerk haltend, hat sie das Gebäude, so weit es die Gewalt vermag, wohl abgetragen; allein es mochte sich ihr bald zeigen, es sei unmöglich, einerseits den innern Geist gleichfalls zu überwältigen, andererseits aber ein neues Werk in eigner Machtvollkommenheit und Göttergleichheit herzustellen. So drängte sich allmählig selbst manchem von den Urhebern der Kirchenstürmerei die Ueberzeugung auf, „daß man ohne den Pabst nicht mehr auskommen könne.“ Ja die Regierung sah sich durch den großen und immer mehr fühlbar werdenden Mangel an Geistlichen veranlaßt, die theol.

Fakultät zu Landshut im Jahre 1816 aufzufordern, ein Gutachten abzugeben über die Ursachen des Priestermangels, wie über die direkten und indirekten Mittel, demselben abzuhelfen; und die Fakultät hat freimüthig dasselbe abgegeben und der Regierung selbst alle Schuld beigemessen. *)

Auf dem Wiener Congreß hatten bereits die Katholiken Deutschlands eine Petition eingereicht, mit der Bitte, von den christlichen Staaten Deutschlands wenigstens so billig behandelt zu werden, wie die hohe Pforte, nämlich der türkische Sultan, die Pascha's und die Bey's, jeden Christen im Orient behandeln. Ebenso hatte der Domdechant Wambold von Worms und Helfferich, Präbendar von Speier, an den Congreß in Wien sich gewendet, in den vaterländischen Angelegenheiten, in so weit die Kirche dafür interessirt ist, mitberathen zu dürfen; **) allein es war umsonst; gerade Bayern hintertrieb es. Als man aber von Seite des deutschen Bundes beim neuen Friedenswerk nichts geschehen sah, so mußten die noch geretteten Trümmer der kirchlichen Gewalt sich nun an die Regierungen der einzelnen Länder, in denen ihre Diöcesen lagen, wenden und das geschah in Bayern zunächst durch den Fürstbischof Joseph von Eichstädt, durch den Weihbischof Gregor Zirkel in Würzburg, sowie durch die Generalvikare von Bamberg, Augsburg und Passau; indem sie im Sommer 1816 eine Denkschrift an den König richteten mit der Bitte, die Hindernisse zu beseitigen, die den innern Frieden stören. ***) Der Inhalt dieser Denkschrift ist um so merkwürdiger auch für die Gegenwart, als fast durchgehends die nämlichen Forderungen in der Denkschrift vom 20. Oktober 1850 wesentlich sich wie-

*) Sieh hierüber das Aktenstück, gedruckt zu Ulm, dann das Gutachten Koremanns über den gleichen Gegenstand und mehrere Aufsätze in der Literaturzeitung von Mastiaux Bb. 16 u. 17.

**) Rh. Merkur Nr. 224.

***) Die Denkschrift mit dem betreffenden Aktenstücke ist abgedruckt in Mastiaux Literaturzeitung 1819. Bb. 4. S. 103—119, und neuerdings besonders abgedruckt Burghausen 1851.

berholen. Sie bitten erstens vor Allem um Dotirung der bischöflichen Kirchen und anderer damit verbundener Anstalten, wie dieß im Jahre 1803 beschlossen worden; um entsprechende Dotirung der bischöflichen Seminarien und der damit verbundenen theologischen Lehranstalten; um Resuscitirung einer oder der andern Collegiatkirche, um verdienten Männern eine stille Zurückgezogenheit am Abend ihres Lebens zu sichern; um einige Abtheilen, damit den höhern kirchlichen Studien und der Aseese eine Freistätte gewährt werden könne; um Fürsorge für den Unterhalt weiblicher sowohl als männlicher Ordensstände; um eine Verpflegungsanstalt alter oder kranker Priester; um eine Besserungsanstalt; dann um Wiederherstellung eines Konvikts für Jünglinge aus der ärmern Volksklasse zur Vorbereitung für den geistlichen Stand. Die Dotirung selbst sollte mit liegenden Gründen geschehen, sowie die frommen und milden Stiftungen vom säkularisirten Kirchengut ausgeschieden werden; diese Bitte war gestützt auf den §. 63. des Reichsdeputationschlusses, nach welchem das Kirchengut der einzelnen Religionsgesellschaften eigenthümlich und unverlezt bleiben sollte.

Im zweiten Punkt legten sie die Hindernisse in Anordnung des Gottesdienstes dar. „Da es der Kirche allein zusteht, die Art und Weise des Gottesdienstes zu bestimmen, da Christus nur seinen Aposteln und Nachfolgern, keineswegs aber den weltlichen Fürsten dieser Erde die Gewalt eingeräumt hat, die Verkünder seines göttlichen Wortes auszusenden, und Er den Bischöfen allein die kostbarste Niederlage des Glaubens anvertraut hat, so könne es der Wille des Königs nicht sein, daß die weltlichen Stellen sich in derlei geistliche Sendungen mischen, noch daß die Vorsteher der Kirche so vielen Beschränkungen unterworfen seien.“ Das Urtheil über den äußern Gottesdienst, seine Symbole und deren Zweckmäßigkeit der Kirche vindizirend und auf die Nachtheile aufmerksam machend, welche sich ergeben, wenn der Gottesdienst sich nicht öffentlich sehen lassen dürfe, bitten sie den König, „die sogenannte Kirchenpolizei in solche Gränzen zurückzusetzen, daß die

Freiheit der Gottesverehrung keinen Zwang erleide und der katholische Gottesdienst und die freie Religionsübung nicht bloß auf Kirchen eingeschränkt bleibe.“ Hinsichtlich der Hindernisse in der Aufsicht und Leitung des Religionsunterrichts, zunächst in den niedern Schulen, sprechen sie die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts im Christenthum als ein wesentliches Recht an. „Da aber daran die Schullehrer Antheil nehmen, diese aber in Anstalten unterrichtet werden, auf deren Leitung dem bischöflichen Amte gar kein Einfluß bisher zustand, so werde es Se. Majestät der allerhöchsten Gerechtigkeit angemessen finden, den bischöflichen Behörden nicht bloß die Aufsicht und Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen, sondern auch jenen Einfluß auf die religiöse Bildung und Beschäftigung der Schullehrer zu überlassen, bei welchem sie einestheils ihre Pflichten gegen die Jugend, anderntheils gegen die Schullehrer erfüllen, um durch Verpflichtung der letztern auf das Symbol der Kirche sich selbst im Gewissen beruhigen zu können.“ In Bezug auf die höhern Lehranstalten sprechen sie an, den Gottesdienst und religiösen Unterricht ordnen zu dürfen, sowie daß die lateinische Sprache mit größerem Eifer betrieben werden sollte. *) Sodann bitten sie, da der Bischof der eigentliche Lehrer der Kirche ist, daß ihnen die Leitung der theologischen Studien überlassen werde. „Wie die Ordination und Mission, so gehe auch die Entfernung vom Amte vom Bischof aus. Durch das ausschließlich gebrauchte Patronatsrecht entkomme aber dem Bischöfe ein ihm natürliches, in der Ordinationsgewalt gegründetes Recht und er werde außer Stand gesetzt, auf den Clerus nach Bedürfniß einzuwirken. Da ferner der Priester nach der Ordination nichts weiter zu erwarten habe, als die Ertheilung geistlicher Fakultäten für seine Stelle, da durch die häufigen Versetzungen in andere Diöcesen Priester und Bischöfe sich völlig fremd werden, und der Bischof gegen

*) In der Säkularisationszeit sah man es auch darauf ab, die lateinische Sprache völlig zu vernachlässigen.

Straffällige nur auf mühsamem Wege und als Klagender etwas erzielen könne, so erscheinen die kanonischen Bande gelöst, und Mangel an Achtung des Clerus, Insubordination und die Ohnmacht der Kirchenzucht werden immer sichtbarer, daher bitten sie, der König möchte die freie bischöfliche Collation nach Maßgabe der kanonischen Gesetze wieder eintreten lassen.“ Ebenso bitten sie, daß ihnen die Prüfung und Aufnahme der theologischen Candidaten, sowie die Bildung der geistlichen Zöglinge nach Vorschrift der kanonischen Satzungen überlassen werde.

Im dritten Hauptpunkt verlangen sie die selbstständige Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes.

Im vierten verwahren sie sich gegen einige Einwirkungen des Toleranzedikts, besonders gegen den Zwang, daß Niemand vor dem 21. Jahre seine Religion ändern dürfe und der Uebtritt selbst an Formen gebunden sei, indem sie aufmerksam machen, daß diese Grundsätze nicht zusagend seien der Gewissensfreiheit und daß die katholische Kirche hierin immer Freiheit gestattet habe. „Wie kein Tag bestimmt werden könne, an dem die Gnade des Herrn das Herz rühren soll, oder wo es erlaubt sein darf, dem Ruf des Herrn zu folgen, so hätten auch die Eltern nicht das Recht, dem Gewissen der Kinder Gewalt anzuthun. Eine öffentliche Lossagung aber von der vorigen Kirchengemeinschaft sei eine Anerkennung einer Autorität, die das Gewissen verwirft. Daher bitten sie, daß der König der Gewissensfreiheit hierin vollen Lauf gestatten und nicht zugeben möge, daß dieselbe auf irgend eine Art beschränkt werde.“

In Bezug auf die Handhabung der Disciplin lautet die Bitte um allerhöchste Unterstützung: 1) In Handhabung der Kirchengebote, besonders der Sonn- und Feiertagsfeier, die mannigfaltig in Verfall gerathen sei. 2) In Beschränkung der allzuhäufigen Tanzmusik, die so vielfach zur Verführung der Unschuld und Zerstörung der Gesundheit und des jungen Lebens geworden ist. 3) Daß das außer Übung gekommene Ermahnungs- und Bestrafungsrecht in den überhand nehmenden For-

nifikationsfällen wieder eintreten dürfe, sowie um die freie Handhabung der Kirchengesetze hinsichtlich der Ehe. Am Schlusse auf die Folgen des entzogenen öffentlichen Vertrauens, das zunächst durch das Placetum gemindert würde, übergehend, bitten sie, daß rein geistliche und kirchliche Gegenstände nicht mehr demselben unterliegen. Dann stellen sie die Folgen der entzogenen clerikalischen Privilegien dar und bitten a) um allergnädigste Restituierung des Clerus in den Stand der aktiven Staatsbürger; b) um die durch die frommen Gesinnungen der weisesten Regenten der Vorzeit begünstigte Befreiung des Clerus sowohl als der Stiftungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit; c) um Personal- und Real-Immunität in einer dem Staate und den Stiftungen angemessenen Art. Soweit der Inhalt der Denkschrift. Bald darauf hatten die Unterhandlungen der bayrischen Regierung zum Zwecke eines Concordats begonnen, aber erst im Oktober 1817 führten sie zum beabsichtigten Resultate. *)

Die Kirche hat nun in diesem Concordat dem König großartige Rechte gewährt. Nicht bloß, daß sie unter der Verpflichtung der Dotation der Bisthümer und ihrer Annexen sowie einiger Klöster den ganzen Raub der Säkularisation nicht weiter beanspruchte, sie gewährte der Majestät das Ernennungsrecht sämmtlicher Erzbischöfe und Bischöfe, der Domdekane und der Domherren in den päpstlichen Monaten; ferner das Präsentationsrecht von wohl mehr als zwei Drittheilen der Pfarreien, während sie selbst für sich nichts als ihre unveräußerlichsten Rechte wahrte, wenn man nicht das Recht Besitz zu erwerben und ihn selbstständig zu verwalten, sowie das Versprechen der Staatsgewalt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verbreitung schlechter Bücher, die dem Glauben, den Sitten und der Kirchendisziplin entgegen sind, zu verhindern, zu den besondern, außerordentlich gnädigen Gaben zu rechnen geneigt ist.

*) Das Nähere hievon siehe „Concordat u. Constitutionseid.“

Beide contrahirende Theile haben sich aber verpflichtet, „all das, worüber man übereingekommen, auch heilig zu halten; ebenso versprach der König für sich und seine Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln etwas beizufügen noch zu ändern oder auszulegen, ohne die Auktorität und Mitwirkung des apostol. Stuhles.“

Obwohl aber nun das Concordat abgeschlossen war, so ward die offizielle Verkündung desselben bis zum Mai 1818 hinausgeschoben, und sie erfolgte erst mit der Publikation der Verfassung, in welche das Concordat mit aufgenommen und so nach Art. 18 als Staatsgesetz erklärt ward. Aber mit dem Concordat ward auch das Religionsedikt erlassen, ja ersteres nur als Anhang des letztern für die inneren Angelegenheiten „der katholischen Kirche“ beigefügt. Man sollte glauben, daß gemäß dem obigen Versprechen das Religionsedikt nicht in einem Widerspruch mit dem Concordat stehen sollte. Nichtsdestoweniger ist zwischen beiden der schreiendste Widerspruch. Hat das Concordat die Rechte der Kirche gegenüber dem Staat, wie gegen seine vermeintlichen Hoheitsrechte gewahrt, so war es das II. Edikt, durch welches all diese Theraphim des Staatskirchentums wieder eingeschmuggelt und durch die Verfassung auf den Altar gestellt werden sollten. Zwar enthält auch die Verfassung Bestimmungen, durch welche die Kirche in ihrem Rechte garantirt erscheint, allein es ist der Charakter aller modernen Verfassungen, Freiheiten zu geben, die sich von selbst verstehen, Vergünstigungen, die nichts kosten, oder wohl auch prinzipiell Bewilligungen zu erteilen, dieselben aber durch eine Masse von Ausnahmsgesetzen weislich wieder zu zügeln, so daß das Folgende fast nur als Gegensatz dem Saze gegenübertritt, wodurch übrigens nur die Prinzipienlosigkeit und Lügenhaftigkeit der Zeit sich beurfundet. Hat z. B. die Verfassung Titel IV. §. 9 ausgesprochen, „die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nie gehemmt werden,“ so ist schon in den folgenden der Mutterboden für alle Hoheitsrechte wiedergegeben und die Möglichkeit von Eingriffen jeglicher Art vorbehalten

worden, zumal gerade das II. Edikt die unveräußerlichen Majestätsrechte bestimmen sollte.

Der Widerspruch von Concordat und Edikt ist ein allgemeiner, prinzipieller, und tritt in Folge dessen in besonderen Bestimmungen auch im Einzelnen hervor. Schon die oben erwähnte römische Beschwerdeschrift bemerkte: „Das Ungerechteste und das Haupt aller Irthümer ist der Umstand, daß die Staatsgewalt für sich allein privatim ein definitives Urtheil sich darüber anmaßt, was Sache des politischen, was Sache des Kirchenrechts sei, ohne irgendwie der Kirche, den Concilien und besonders dem Tridentinum Rechnung zu tragen.“ Allein trotz so mancher bitteren Erfahrungen hat man sich nicht überwinden können, diesen verkehrten Grundsatz, dieses Haupt aller Irthümer abermals an die Spitze dessen zu stellen, was in der Verfassung auf Kirche und Staat Bezug hat. Die Staatsgewalt unterscheidet in der Verfassung abermals zwischen innerlichen und äußerlichen, wesentlichen und unwesentlichen Gegenständen, und schreibt, indem sie es thut, hiemit auch sich das Recht zu, darüber zu urtheilen. Allein darüber zu urtheilen, was in der Kirche innerlich und äußerlich, wesentlich und unwesentlich ist, ist Sache der Kirche, ein Recht, das in der Natur der Sache selbst liegt, insofern als wie der Einzelne, so auch eine Korporation zuerst bestimmen muß, was sie ist und was sie will. Ueberdies ist dieses Recht ein der Kirche von ihrem Gründer gewährtes und kann nie dem Staate übertragen werden; und wenn es die Staatsgewalt dennoch übt, ist es absolutistische Anmaßung. Ist dieß aber schon ein Zeichen des Absolutismus in zwei verschiedenen Rechtsphären, von denen jede ihr eignes Leben und eigne Selbstständigkeit hat, eigenmächtig in Kraft der Gewalt des Stärkern die Grenzen zu ziehen, so erscheint ein derartiges Beginnen, nachdem man erst vorher friedlich sich vertragen, noch dazu nothwendig als Bruch des Vertrages. Die Verfassung ist es aber, respektive das II. Edikt, das der eigenmächtigen und willkürlichen Unterscheidung zwischen innern, äußern,

wie gemischten, wesentlichen und unwesentlichen Gegenständen dem größten Theile der Bestimmungen der 103 Paragraphe seinen Inhalt verdankt, und durch die man nun wieder die Majestätsrechte der Kirche gegenüber nach Belieben handhaben konnte, nachdem man im Concordat dieselben verkürzt glaubte. Ja es ist offen, klar und unzweideutig im II. Edikt ausgesprochen, nicht bloß daß die Hoheitsrechte Geltung haben sollen in Bezug auf das Äußere, sondern das oberste Aufsichtsrecht sollte sich auch auf alle innern Kirchenangelegenheiten erstrecken. Im §. 38 heißt es nämlich: „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innere Kirchenangelegenheiten anzuordnen. — Als die Gegenstände der innern Kirchenangelegenheiten werden aber bezeichnet: die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Volksunterricht, die Kirchendisziplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der Kirchen und Kirchhöfe, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung.“ All das steht also auch der kathol. Kirche zu, aber: „unter der obersten Staatsaufsicht.“ Zwar wird im §. 50 erklärt, daß die geistl. Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen soll, als in so weit das kgl. oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt.“ Allein wann dieses eintritt, das ist die Frage. Da wohl, wo es die sogenannten gemischten und weltlichen oder äußern Gegenstände berührt. Darin liegt aber eben die Willkür, darin der Vorbehalt, die Kirche trotz dem Concordat nach Gutdünken zu behandeln. Die Verfassung gewährt z. B.

angeblich Freiheit in den rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und Glaubens. (Titel IV. §. 9. 5, II. Edikt §. 1—2.) Sie scheidet aber mit gleicher Autonomie Gegenstände als bloß weltliche aus, die mit zu den wesentlichsten Rechten der Bischöfe gehören, wie z. B. Ehegesetze, Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen, §. 64. d. u. g. Das Gleiche und noch mehr geschieht bei den Gegenständen gemischter Natur, §. 76—79. In all diesen spricht sich die Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht und das jus cavendi zu, wodurch sie in die Anordnungen des Cultus wie in die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe nach Belieben eingreifen kann; so durch die §§. 52, 53 und 57—61; und selbst die in Bezug aufs Gewissen gewährte Freiheit ist durch den §. 6 nur eine Lüge. Ja indem auch die rein geistlichen Gegenstände nur unter der obersten Staatsaufsicht behandelt werden dürfen, kann die Staatsgewalt auch bei diesen jeden Augenblick sich geltend machen.

Doch gehen wir zum Einzelnen über und betrachten wir die vorzüglichsten Widersprüche beider Gesetze, wobei wir noch darauf aufmerksam machen, daß die officiële Uebersetzung des Concordats nicht bloß schlecht, sondern auch in manchen Ausdrücken der Art ist, daß eine Absichtlichkeit sich nicht verkennen läßt. Im I. Artikel des Concordats heißt es, „daß die katholische Religion unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen, die sie nach göttlicher Anordnung und nach den kanonischen Satzungen zu genießen hat, erhalten werde.“ Ebenso heißt es Art. XII.: „den Bischöfen steht es frei, in Leitung der Diöcesen all das auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom hl. Stuhl bestätigten Kirchendisziplin zukommt.“ Ebenso soll nach Art. XVII., „was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, und wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und der bestehenden Disciplin behandelt werden.“ Dadurch ist ihre Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit anerkannt und somit auch ihr dreifaches Amt, das Lehramt,

das Hirtenamt und das Priesterthum. Diese Aemter auszuüben ist ihr göttliches Recht, und ihre „Prärogative“, deren Wesenheit darin besteht, daß ohne Zustimmung des Berechtigten nicht darin eingegriffen werden kann. Betrachten wir nur das Concordat und das Religionsedikt, und schauen wir zunächst, ob das Lehramt der Kirche nicht beschränkt sei. Zu diesem Lehramt gehört das ihr allein gebührende Urtheil über die Fähigkeit und Reife desjenigen, der allenfalls die Aufnahme in die Kirche nachsucht; damit ist verbunden das Recht der freien Aufnahme. Dieß Amt hat sie von ihrem ersten Beginne stets in dieser Weise geübt, und Kinder des zartesten Alters haben ihren Glauben durch den Tod besiegelt. Das, was die Kirche hier ausübt, ruht ferner auf dem persönlichsten Rechte der Gewissensfreiheit jedes Einzelnen. Nun hat freilich die Verfassung jedem Einwohner des Reichs eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; ebenso ist nach §. 5 jedem Staatsbewohner die Wahl eines Glaubensbekenntnisses nach seiner eignen freien Ueberzeugung überlassen; allein sogleich hinkt der §. 6 wie ein Polizeischerge nach und bestimmt, daß hiezu das erforderliche Unterscheidungsalter, die gesetzliche Volljährigkeit von 21 Jahren nöthig sei. Damit ist der Widerspruch mit der durch das Concordat gewährten Selbstständigkeit des Lehramtes der Kirche gesetzt, sowie die Gewissensfreiheit aufgehoben; und wenn der Staat Heirathen vor dem 21. Jahre gestattet und Verbrechen Minderjähriger bestraft, so ist es überdieß noch die größte Inkonsequenz.

Zu den göttlichen Anordnungen der Kirche gehört ferner auch die Verkündigung des göttlichen Wortes; dazu wohl auch z. B. das Recht, etwa durch Missionäre predigen zu lassen, wenn die Bischöfe es für heilsam halten, zumal Artikel XII. l. g. ausdrücklich hervorhebt, daß es den Bischöfen freisteht, „öffentliche Gebete und andere fromme Werke (Uebungen) vorzuschreiben.“ Dagegen hat der Staat im Religionsedikt sich das Recht vindicirt, von dem, was in den Versammlungen der Kirchen-

gesellschaften gelehrt oder verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen (§. 58), ebenso sich einzumischen (§. 76 b.) in die nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten. Damit ist auf dem Grund der willkürlichen Unterscheidung von wesentlichen oder nicht wesentlichen Theilen des Cultus das fortwährende Eingriffs- und Einspruchsrecht auch in das Lehramt der Staatsgewalt vorbehalten. Wenn der Staat sich ein Einsichts-, ja ein Einspruchsrecht vorbehält bei all dem, was von neu entstehenden sogenannten Kirchengemeinschaften gelehrt oder geübt wird, so hat dieß, so lange nicht volle sogenannte Religionsfreiheit proklamirt wird, seinen guten Sinn und seine rechte Bedeutung. Dagegen ist es etwas ganz Anderes, wenn der Staat sich ein solches Recht vindicirt, Kirchengesellschaften gegenüber, die seit Jahrhunderten, wie die protestantischen Confessionen, oder seit nahe an 2000 Jahren, wie die katholische Kirche, bestehen; da ist es etwas Gewaltthätiges und beurfundet abermals nur jenen Geist der Oberhoheit der Staatsgewalt selbst über die religiösen Lehren, wie er früher in schärfster Fassung durch das *cujus regio, illius religio* sich geltend gemacht. Denn wenn eine bestimmte in sich abgeschlossene kirchliche Genossenschaft im Staate anerkannt ist, wenn sie schon dadurch anerkannt ist, daß man mit ihr Verträge schließt, wenn mehr als zwei Drittheile der Einwohner sich zu ihr bekennen und sie selbst länger im Volke besteht, als der Staat, dann kann es sich nicht mehr darum handeln, ob der Staat mitbestimmen darf, daß etwa durch Missionäre gepredigt werden dürfe, noch kann er sich ein Recht vorbehalten, in das, was gelehrt wird, Einsicht zu nehmen, noch darf er die Art und Weise der Verkündigung der Lehre mitbestimmen oder darüber die höhere Entscheidung für sich in Anspruch nehmen wollen. Sollten aber wirklich Fälle vorkommen, wo von Einzelnen die Rechte Dritter angegriffen werden, so bleiben ihm immer andere rechtliche Mittel übrig, dieß in Verabredung mit der Kirche selbst abzustellen, ohne daß er sich auf das *jus cavendi* zu stützen braucht.

Zu den wesentlichen Rechten der Kirche und ihrer Obern in der Sphäre der Lehre gehört auch, daß die Bischöfe volle Freiheit haben, diejenigen und nur diejenigen zum Kirchendienste zu verwenden, die sie dazu für tauglich halten; denn ihnen ist die Sendung geworden zu predigen und zu lehren, und so das Reich Gottes auf Erden fortzupflanzen; deshalb kommt es ihnen allein zu, die Organe sich zu wählen, ihre Sendung zu erfüllen. Dafür sind sie auch Rechenschaft schuldig Demjenigen, der sie mit Seinem hohen Amte betraut hat, so daß sie nicht untaugliche, mehr zum Zerstören als zum Aufbauen des Reiches Gottes fähige Leute zum heiligen Dienste wählen können. Deshalb kann es nur den Bischöfen zukommen, die Art und Weise des Unterrichts und der Erziehung des Clerus zu bestimmen, zu leiten und dafür Sorge zu tragen, wozu im Tridentinum die Normen gegeben sind. Dieß Recht wurde denn auch unumwunden, klar und deutlich ausgesprochen. Im Artikel V. heißt es: „In die Seminarien werden jene Jünglinge aufgenommen, die darin nach Vorschrift des hl. Concils von Trient gebildet, unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfniß oder Nutzen der Diöcese für gut finden. Die Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien sind nach den kanon. Formen der Gewalt der Bischöfe mit dem vollen und freien Rechte untergeben.“ *) „Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt.“ Eben-

*) Hier hat die officiële Uebersetzung den klaren und bestimmten Ausdruck des Textes zu verwischen gesucht, wenn sie die Worte: „auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt,“ übersezt: „sie sind der vollen freien Aufsicht der Bischöfe untergeben;“ ja selbst das Wort *ordinatio* durch „innere Einrichtung“ gegeben, läßt den Gedanken an die äußere Einrichtung aufkommen, bei der man das Mitaufsichtsrecht geltend machen kann. Auch wurde *adolescentes* durch „Candidaten“ übersezt. Der Grund erhellt aus dem folgenden Abschnitt.

so heißt es im Artikel XII.: „In Leitung der Diöcesen steht es den Erzbischöfen und Bischöfen frei, *) all dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den kanonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, die sie für dieselben nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vikarien mit Beiziehung der Synodalexaminatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, die sie unwürdig finden, von Empfang der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können,“ was bekanntlich früher geschehen ist.

Dieser ausdrücklichen Bestimmung des Concordats stehen aber wieder die §§. 76 c. u. d., 77 u. 78 gegenüber, wornach von der Kirchengewalt bei Errichtung geistlicher Institute, bei organischen Bestimmungen über Bildungsanstalten ohne Mitwirkung der Staatsgewalt keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen, indem der Staatsgewalt die Befugniß zuge-theilt wird, „nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabei all dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ist.“!

Durch diese §§. hebt die Staatsgewalt die im Concordat anerkannten Rechte der Kirche abermals auf und versichert sich

*) Auch hier hat die Uebersetzung die Worte: „id omne exercere liberum erit“ durch das nichtsagende und jede Uebung des Hoheitsrechtes nur zu leicht gestattende „befugt“ gegeben, und da gerade dieser Artikel die wesentlichen Rechte des bischöflichen Amtes anerkennt, ist diese Uebersetzung um so gefährlicher. Im Artikel III. übersetzt sie jedoch das nämliche Wort richtig „es steht frei.“

des Rechts des Eingriffs in jeder Weise, zumal bei dem dehnbaren Begriff des jus cavendi „alles Das zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ist.“ Ist aber die Kirche nicht frei in Bezug auf die Einrichtung der Anstalten, in denen sie die Priester erzieht, unterliegen ihre Anordnungen der staatlichen Controle, so ist sie nicht frei, die Candidaten des Priesterthums in ihrem Geiste und nach ihren Normen zu erziehen, und der Staat macht in Kraft des Oberaufsichtsrechts zugleich immer noch indirekt das Reformatorenrecht geltend.

Hat das Religionsedict der durch das Concordat gewährten Freiheit der Kirche in Bezug auf die Lehre und freie Verkündung der Glaubenswahrheiten in dieser Weise schon arge Fesseln angelegt, so erscheinen diese noch drückender in Bezug auf die Sphäre, in der der innere Geist der Kirche sich äußerlich im Cultus darleben soll, und worin das priesterliche Amt der Kirche sich offenbart. Das Concordat hat der Kirche auch hierin volle Freiheit gewährleistet. „Den Bischöfen steht frei,“ heißt es Art. XII., „alles das auszuüben, was in Kraft ihres Hirtenamtes; sei es nach der Erklärung oder Anordnung der hl. Canonen, nach der gegenwärtigen, vom hl. Stuhl bestätigten Kirchendisziplin steht;“ und ebenso lit. g. „öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieß das Wohl der Kirche, des Staates und Volkes erheischt;“ was der Art. I. im Allgemeinen schon ausgesprochen und wofür im Art. XIV. der besondere Schutz verheißen war.

Nichts desto weniger erklärt das II. Edict §. 76 a. und b., 77 bis 79, den ganzen Cultus für eine Sache gemischter Natur, bei der nach §. 77 von der Kirchengewalt keine einseitigen Anordnungen ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit geschehen dürfen. Wir sagen den ganzen Cultus und zwar auf Grund des §. 76 lit. b. hin. Da heißt es nämlich: „zu den Gegenständen gemischter Natur, unter denen die verstanden werden, die zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und auf das weltliche Wohl der Einwohner desselben.

haben, gehören b. alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u., Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; bei all diesem darf ohne Mitwirkung des Staats nichts geschehen, ihm steht das Einsichts- und Verhinderungsrecht zu." (§. 77—78.) Also „alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u.“ Das II. Edikt hat hier selbst das „u. s. w.“ darunter eben also auch noch manches Andere, was nicht im Texte steht, subsummirt. Man kann den Ausdruck „äußerer Gottesdienst“ nicht auf den Gottesdienst, der außer der Kirche abgehalten wird, allein beziehen, da Nebenandachten nicht wesentliche Ceremonien gleichfalls genannt werden, da auch Zeit und Zahl das Urtheil bestimmende Momente sein sollen, das die Staatsgewalt für sich in Anspruch nimmt. Wenn nun „alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst“ genannt werden, so fragen wir einfach: welche Anordnungen betreffen nur den innern Gottesdienst? Wir kennen keinen Akt des innern Gottesdienstes, außer dem stillen Gebet des Einzelnen, der nicht zugleich äußerlich wäre. Ja selbst das stille Gebet des Einzelnen hat meistens seine äußere Seite. Der Gottesdienst aber entspringt zwar dem Innersten des Glaubens, aber in sofern er eine Thätigkeit ist, tritt er immer nach außen hervor, und ist den äußern Sinnen wahrnehmbar. Wenn aber nun alle Anordnungen, die sich auf den äußern Cultus beziehen, auf Zeit, Zahl, Ort und vieles andre Ungenannte, zu den gemischten Gegenständen gehört, so gehört der ganze Cultus zu den gemischten Gegenständen, und Hr. Sartorius hatte ganz logisch und consequent im jüngsten Sommer geschlossen. Es fragt sich ferner, wer bestimmt und unterscheidet die wesentlichen Theile des Cultus von den unwesentlichen? Es ist die Staatsgewalt, die sich das Recht zuschreibt; sie bestimmt, welches die Hauptandachten und welches die Nebenandachten, sie bestimmt, ob die Ceremonien wesentlich oder unwe-

fentlich sind. Dadurch maßt sie sich aber offenbar das oberste Recht der Entscheidung über den ganzen Cultus an, ein Recht, das nur der Kirche selbst und ihren Hirten zukömmt. Bei der vagirenden Religionsanschauung der Neuzeit im Allgemeinen, der Staatsmänner und Beamten aber insbesondere, ist hie mit aller Willkühr Thür und Thor geöffnet, und während heute die Regierung den Ceremonien, Andachten einen weitem Spielraum gewährt, kann sie morgen sogar die hl. Messe, jede Ceremonie und Andacht als dem „reinen“ Religionscult „nicht wesentlich“ betrachten, und folgerichtig sogar das Kreuzzeichen und das Knieen beim Gebet als etwas erkennen, wobei die hohe Staatspolizei ihre Einsicht nehmen und das hindern soll, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ist, da z. B. langes Knieen jedenfalls auch Schwielen an den Knieen erzeugt oder die Gelenkigkeit der Füße zum Dienst der Therpsichore untauglich macht. *) Denn welches sind denn die Gegenstände, die keine Beziehung zum Staate, oder dem weltlichen Wohle der Einwohner haben? Bei dieser Unbestimmtheit der Ausdrücke kann jeder Eingriff entschuldigt oder gerechtfertigt werden, da in der That die relig. Akte wohl nie ohne Einfluß auf das weltliche Wohl des Staates und seiner Einwohner stehen.

Im §. 79 werden endlich sogar die außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders an Werktagen, der speziellen egl. Bewilligung vorbehalten, der ausdrücklichen Concordatsbestimmung Art. XII. lit. g. entgegen, nach der „es den Bischöfen bekanntlich frei steht, insbesondere öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzuordnen.“ So tritt auch hier derselbe Widerspruch uns wieder entgegen. wenn aber außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, wenn Nebendachten, Ceremonien und die Anordnungen über den äußern

*) Daß dergleichen Lappalien nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, sehen wir im Jahre 1848, wo die Regierung an das Ordinariat in Würzburg die Frage stellte, ob die Carmeliter nicht Bußgürtel tragen und ob dieß der Gesundheit nicht schädlich sey?

Cultus der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterliegen, so liegt der Gedanke nicht ferne, daß man hiebei der Absicht noch nicht entsagt, die Hoheitsrechte auch fernerhin geltend zu machen, um den in der Säkularisationszeit „gereinigten christlichen Religionscult“ nicht wieder verunreinigen zu lassen. Wenn das religiöse Leben gedeihen soll, muß dessen Selbstständigkeit in seinen besondern Aeußerungen und Entfaltungen auf dem einmal anerkannten Boden der Kirche gleichfalls anerkannt werden. Alles selbstständige Leben der Gesellschaft offenbart sich aber dadurch, daß es sich für bestimmte Zwecke Organe schafft. Solche Organe in der Gesellschaft sind gerade die Vereine, in der kirchl. Gesellschaft religiöse Vereine, Bruderschaften und Klöster. Die bayrische Staatsgewalt hat nun im Concordat dieß Recht der Kirche nicht bloß im Allgemeinen anerkannt im Artikel I, XII. und XIII., sondern sie hat sich selbst verpflichtet „für Seelsorge, Unterricht und Krankenpflege“ klösterliche Institute zu errichten zur Sühne ihrer Ungerechtigkeit während der Säkularisation. In diesem Artikel ist keine Beschränkung ausgesprochen, daß dergleichen Institute nicht auch unmittelbar und auch zu andern Zwecken von der Kirche gegründet werden können, sondern nur seine Verpflichtung, einige Klöster zu bestimmten Zwecken zu gründen. Nichts desto weniger suchte man sich im II. Edict die Mittel zu verschaffen, daß klösterliche Institute, religiöse Vereine und Bruderschaften nicht gegründet werden dürfen ohne seine Einsicht und Erlaubniß; er behält sich auch das Recht vor, in das innere Leben derselben, in ihre Anordnungen und Satzungen wie immer nach seinem eigenen Staats- und Weltverstand einzugreifen. Im §. 76 l. c. werden nämlich unter die Gegenstände gemischter Natur, bei welchen sich der Staat nicht bloß das Einsichtsrecht, sondern auch das, durch eigene Verordnungen all das zu verhindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte, sich vorbehalten, auch gezählt: „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde.“ „Dazu gehören auch lit. b. die Bruderschaften.“ All dieß ist offenbar wieder Beschränkung

des im Concordat Gewährleisteten; ja es wird vielfach unmöglich gemacht, und damit auch die freie Lebensentwicklung gehemmt.

Sind dieß die Fesseln, die der Staat der Kirche, ihrem Cultus und religiösen Leben angelegt, so trägt sie die ärgsten und schwersten Bande in der dritten Sphäre, in der ihres Hirtenamtes. Die Macht und Gewalt, die die Kirche auf diesem Gebiete zu üben befugt ist, hatte die Verfassung fast völlig unterbunden, dieselbe fast ganz sich selbst untergeordnet, so daß fast keine Jurisdiktion geübt wird, als in Kraft und unter Aufsicht und Genehmigung der Staatsgewalt. Jedes selbstständige gesellschaftliche Leben fordert jedenfalls als ein seiner Natur inhärendes Recht den freien Verkehr der Glieder unter sich, so daß die Hirten der Kirche sowohl unter sich und mit ihrem Oberhaupt frei verkehren, als auch neue Anordnungen und Bestimmungen in kirchlicher Beziehung frei kund thun können. Dieß offenbart sich als Recht der Gesetzgebung. Dieser freie Verkehr und dieß Recht ist denn auch durch das Concordat vollständigst anerkannt. Es heißt nämlich Art. XII. l. e.: „Es steht den Bischöfen frei, nach Erforderniß des geistl. Hirtenamtes sich dem Clerus und Volk der Diocese mitzutheilen, und ihre Einrichtungen, Unterweisungen und Anordnungen in geistl. Dingen frei kund zu thun; überdieß*) bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem hl. Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.“

Also nicht bloß die Abfassung der Anordnungen u., sondern auch die Publikation soll hiemit frei sein, frei von jeder Controle. — *Liberum erit — communicare et suas instructiones et ordinationes libere publicare.* Diese Freiheit ist aber auch ausgedehnt auf den Verkehr mit dem hl. Stuhle; auch

*) Auch hier hat die officiële Uebersetzung sich wieder eines großen Fehlers schuldig gemacht und den bedeutsamen Zusammenhang zerrissen, indem sie das cumulative „*praeterea*“, d. i. „überdieß“, mit „übrigens“ vertirte. Permaneder Kirchenrecht I. S. 63. Nr. 22.

dieser soll frei sein von jeder erzwungenen Vermittlung oder Controle, und indem der Satz *communicatio — prorsus libera erit* durch das *cumulative praeterea* angehängt ist, ist unzweifelhaft auch sprachlich diese Freiheit in demselben Sinne gemeint, wie bei den Bischöfen in Bezug auf ihren Clerus und die Gläubigen.

Dieser klaren Bestimmung des Concordats gegenüber hat nun die Verfassung schon Titel IV. §. 9 den Satz aufgestellt: daß gemäß dem oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte „keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen;“ und in den §§. 58 u. 59 noch näher bestimmt: „daß keine Gesetze und Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach dem hierüber schon längst in den königlichen Landen bestehenden Generalmandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden dürfen. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die kgl. Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.“ §. 59. „Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.“ §. 61 unterstellt alle kirchl. Gesetze und Verordnungen der unmittelbaren Genehmigung des Königs. Es ist also zwar allensfalls die Abfassung erlaubt, aber jede Publikation der allerhöchsten Genehmigung unterstellt, hiemit aber die im Concordat gewährte Freiheit vernichtet. Vergleichen wir aber noch Art. XVI., wornach die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie der gegenwärtigen Uebereinkunft widersprechen, als aufgehoben angesehen werden, und stellen wir ihm die Berufung des §. 58 auf die in den kgl. Landen schon längst bestehenden Generalmandate, nach denen ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung keine Gesetze und Verordnungen publicirt und vollzogen

werden dürfen, gegenüber, so ist dieß ein schlechtes Zeugniß, sei es für die Logik, sei es für die Ehrlichkeit derjenigen, welche beim Verfassungswerk sich betheiligten.

Hat der Bischof in seiner Sphäre Selbstständigkeit, und soll er seine ihm anvertraute Heerde leiten können, so muß ihm auch das Recht zustehen, Rathgeber und Gehilfen sich zu wählen, die er für tauglich findet, und dieß ist auch XII. a. ihm zuerkannt, indem es heißt: „Den Bischöfen steht frei, zu Vikarien, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer für tauglich finden werden, aufzustellen.“ Eben so gehört den Bischöfen, falls man überhaupt eine ihnen eigenthümliche, nicht von der Staatsgewalt ausgehende Macht einräumt, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt. Auch diese ist im Concordat den Bischöfen vollständig nicht als Gnade geschenkt, sondern als natürliches Recht eingeräumt. Deshalb heißt es XII. d.: „Den Bischöfen steht frei, gegen Geistliche, die eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare, geistliche, ihrem Stand und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem hl. Concil zu Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig erscheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, die sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und hl. Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden.“ Ebenso heißt es l. c.: „es stehe ihnen frei, geistliche Sachen und insbesondere Ehefachen, welche nach dem Canon 12, Sess. 24 des hl. Concils von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.“ All diesen anerkannten Rechten hat nun die Verfassung ihre hemmende Fessel angelegt in den §§. 52, 53, 54, 60 u. 76 d. Zwar ist die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch in der Verfassung anerkannt, allein nach §. 40 des II. Edikts auf das bloße geistliche Correctionsrecht beschränkt; und damit ja diese Gerichtsbarkeit als keine selbstständige, sondern entweder als eine vom Staat ausgehende oder wenigstens unter seiner Auctorität

geübte Jurisdiction erscheine, wird im §. 60 bestimmt, „daß die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung, vor ihrer Einführung bestätigt sein müssen.“ Damit aber diese Abhängigkeit der geistlichen Jurisdiction so recht klar und offen sich zeige, wurde in den §§. 52, 53 und 54 der von der Kirche immer verpönte *recursus ad principem* gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt aufgestellt, wodurch dem König das höchste Richteramt auch in geistlichen Dingen eingeräumt wird, wobei zwar §. 54 gesagt wird, daß man nur nach Vernehmung der geistlichen Behörde das Geeignete verfüge, jedoch „die eiligen Fälle ausgenommen.“ Während aber der *recursus ad principem* der geistlichen Jurisdiction gegenüber aufgestellt wird, unterliegt die kirchliche Metropolitanverfassung und hiemit auch der *canon. Recursus* oder Instanzengang der allerhöchsten Bestätigung. Die bischöfl. Gewalt ist ferner in Allem gehemmt gemäß der Bestimmung „über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckenden hoheitlichen Oberaufsicht, von Demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen;“ als ob die politische Gewalt nicht gleichfalls ihre Gewalt mißbrauchen könnte und selbe nicht oft genug schon mißbraucht hat, wie namentlich die Kirche und besonders die in Bayern erzählen könnte, und wobei dann immerhin noch die Frage erübrigt, ob denn nicht vermöge der *Reciprocität* beim Mißbrauch der Staatsgewalt auch ein *Recurs* an den Bischof oder Papst selbst im Interesse des Volkes beansprucht werden könnte. Die Geschichte lehrt, daß wenigstens die Freiheit der Völker immer dabei gewonnen und die Fürsten die wirklichen Rechte nicht verloren haben. Ueberdies ist es gerade die durch §. 57 gemachte Hemmung des *canon. Rechtsganges*, welche den allerdings möglichen Mißbrauch der geistlichen Gewalt so recht erst zu consolidiren geeignet ist.

Zu den wesentlichsten Rechten des Hirtenamtes gehört vor Allem auch die Sendung zu den geistlichen Stellen. Der Bischof,

der allein die ganze Leitung der Diöcese nicht führen kann, vervielfältigt sich in den Priestern, und theilt ihnen eine gewisse Gewalt mit. Durch die Geschichte hat sich hiefür das Institut der Pfründen und Beneficien gebildet, die als Beneficien für ein Officium demjenigen gegeben werden, der das Amt erhält, das heißt: demjenigen, welchem das Amt mit seinen Pflichten anvertraut wird, wird auch das Recht ertheilt, die mit diesem Amte aus den kirchlichen Gütern fließenden Früchte zu beziehen. *) Sohin ist der Bischof der natürliche Verleiher der Pfründen in seiner Diöcese, und jedes Recht, das irgend ein Anderer in dieser Beziehung übt, ist ein Indult, ein Privilegium, und nicht ein aus den Rechten des Fürsten oder Stifters schon von selbst sich ergebendes Recht. Dieß ward dann auch im Concordat unwidersprechlich anerkannt, indem z. B. Art. X. das Recht des Königs, den Bischof zu ernennen, ausdrücklich ein Indult Sr. Hlgkt. des Papstes genannt wird. Desgleichen ward dem König die Ernennung der Domherren in den päpstlichen Monarchaten überlassen; ebenso ward ihm das Präsentationsrecht zugestanden für die meisten Pfarreien, nämlich „für alle Pfarreien und Beneficien, auf welche seine Vorfahren, die Herzoge und Churfürsten, aus gültigem Patronatsrecht präsentirt haben; außerdem zu allen Beneficien, zu denen geistliche Corporationen, die jetzt nicht mehr bestehen, präsentirten.“ **)

Diese Präsentation muß innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, während die Beneficien außerdem frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden (Art. XI.), woraus erhellt, daß das Recht hier auf die Bischöfe, als die natürlichen Verleiher der Pfründen, zurückfällt. Nichts desto weniger werden im §. 64 l. g. alle Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen zu den rein weltlichen Gegenständen und bürgerlichen Handlungen und Beziehungen ge-

*) Siehe die bischöfl. Denkschrift S. 10.

**) Praeterea Majestas praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes, praesentabant.

stellt; hiemit also das im Concordat klar anerkannte Recht der Bischöfe als ein rein weltlicher Gegenstand bestimmt, und wir werden sehen, wie die bayr. Regierung dieß benützt hat, um selbst gegen die im Concordat gewährleistete freie Collation der noch übrigen Pfründen durch eine verfälschte Uebersetzung weitere Anmaßungen zu begründen und die Bestimmung des Concordats völlig illusorisch zu machen.

Endlich ist auch im Concordat das Kirchenvermögen vom Staate als Eigenthum der Kirche anerkannt. Ausdrücklich heißt es im Art. XVII., „daß alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, und wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und bestehenden Disciplin behandelt werden soll.“ Ebenso bestimmt auch Artikel VIII., „daß alle Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen stets und ungeschmälert erhalten werden, und weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden können. Die Kirche, heißt es weiter, wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den übrigen Kirchenstiftungen theilhaftig sein.“ Nichts desto weniger wird im Religionsedikt das Kirchenvermögen als eine rein weltliche Sache behandelt, es werden §. 64 b. alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen und allgemeine Normen über Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude als weltliche Gegenstände erklärt, hiemit also dasselbe, anstatt die *vigens et approbata ecclesiae disciplina* frei zu lassen, der Staatsgewalt zur Verfügung übergeben. Durch die Bestimmungen der §§. 48 und 49 wurde diese im Allgemeinen ausgesprochene Besitzergreifung und Gewalt des Staates über das Kirchenvermögen noch näher formulirt und die in Tit. IV. §. 9 der Verfassung ausgesprochene Anerkennung der Kirche als Eigenthümerin ihres Vermögens factisch dadurch annullirt, daß der Staat sich das Recht der Verwendung der Rentenüber-

schüsse, wenn auch zum Besten des nämlichen Religionstheiles, zuschreibt, der betreffenden geistlichen Oberbehörde aber im §. 49 nur gnädigst gewährt, daß bei Verwendung derselben für Schulen und Armenwesen ihr Einverständniß erholt werden soll.

Dies sind die wesentlichsten Widersprüche des Concordats und Religionsedictes. Daraus geht hervor, daß man die Prinzipien, die man zur Säkularisationszeit gehandhabt, nichts weniger als aufgegeben, daß dieselben, wenn auch nicht mehr in ihrer barbarischen Schroffheit, so doch immer noch herb und ungeschlachtet genug in die Verfassung eingeschmuggelt wurden. Es ist derselbe Geist der Staatsidolatrie, der, wenn auch scheinbar gemäßigter, jetzt im Religionsedict sich ein Werkzeug zu bereiten suchte, durch das er auf äußerem gesetzlichem Wege das erreichen sollte, was er früher auf dem Wege absolutistischer Gewalt angestrebt.

Nun aber bietet sich die Frage dar: Wie war es möglich, daß der Pabst die äußerste Bereitwilligkeit des Königs für das Wohl der Religion anerkennt, und der König in einem eignen Schreiben vom 15. März 1818 den Abschluß des Concordats zu den glücklichsten Ereignissen seiner Regierung zählt? *)

Jene Partei, welche vor allem bei der Säkularisation thätig war, bestehend aus Illuminaten und Freimaurern, hatte nämlich noch immer großen Einfluß auf die Regierung. Waren ja noch immer Männer dieser Richtung an der Spitze der Geschäfte, wie Thürheim, Reigersberg, Lerchensfeld, während der einzige Graf Rechberg billige Gesinnungen hegte. Diese Partei war es, die in höherem Maße, als es wirklich im II. Edikt geschehen, all den alten Majestätsrechten gegen die Kirche im Concordate selbst Anerkennung verschaffen wollte. Dafür zeugt ein kostbares, von dem Verfasser der obengenannten Schrift „Concordat und Constitutionseid 2c.“ mitgetheiltes Dokument, eine Instruktion vom 17. Sept. 1817 an den bayrischen Gesandten. Das Concordat, welches in die Verfassung auf-

*) Concordat und Constit.-Eid S. 234.

genommen wurde, ist nämlich nicht das Concordat vom 5. Juni 1817, wenn es auch das Datum desselben trägt. Das Concordat vom 5. Juni ist wesentlich ein anderes, als das wirklich ratificirte. Als nämlich die Ratifikation desselben in München geschehen sollte, herrschte dort selbst bei den gemäßigten Staatsmännern die Ansicht vor, die Rechte der Krone seien verkürzt, der Gesandte habe seine Vollmachten überschritten und man müsse zuträglichere Bedingungen zu erhalten suchen. Man entschloß sich dazu, und der Minister des Innern, Thürheim, sollte die neue Instruktion an den Gesandten ausarbeiten.

Welchen Geist diese Instruktion athmet, wollen wir nun untersuchen, und dieß wird uns den Schlüssel des Verständnisses geben und als Beweis dafür dienen, daß der alte Geist der Majestätsrechte in Kirchensachen es war, der, nachdem er im Concordat keine Stätte finden konnte, sich zu incarniren, in der Verfassung sich niedergelassen habe, um durch sie seine alte Macht auch ferners noch ausüben zu können. Daß übrigens selbst die gemäßigten Männer im Concordat vom 5. Juni die Ansprüche der Krone als verkürzt ansahen, zeigt, daß auch die Besseren jenem Zeitgeist sich nicht zu ent schlagen wußten, der wie Alpesdruck auf dem Geschlechte lag, und dieß berechtigt auch die offenen Gegner, ihre Persönlichkeit noch milder zu beurtheilen, wenn auch keine weiche Nachgiebigkeit in Bezug auf die Principien walten darf.

2) Die Instruktion vom 7. September 1817. *)

Schon der Beginn der Instruktion spricht eine Gesinnung aus, die den alten absolutistischen, gewalthätigen Geist des Staatskirchentums nicht verleugnet, **) und die in völliger Un-

*) Siehe den Text in „Concordat und Constitutionseid.“ S. 77—99.

**) „Es mußte uns sehr befremden, daß der päpstliche Stuhl nunmehr mit neuen Forderungen und neuen Abweichungen gegen Bestimmungen, welche in dem vorigen von euch als Resultate eurer Unterhandlung Uns

klarheit war über die wechselseitige Stellung von Kirche und Staat beim Abschluß eines Concordates, welche Unklarheit übrigens eben ihren Grund in dem noch immer festgehaltenen Wahne von den unveräußerlichen Majestätsrechten in Kirchensachen hatte. Es wird dem heiligen Stuhle zunächst stets schwankendes Benehmen und Unbeständigkeit vorgeworfen, dann aber eine gewisse Unredlichkeit und Hinterlist, indem er „seine Rechte und Ansprüche nicht nur durch ausdrückliche Bestimmungen, sondern auch durch unbestimmte Fassung zu erweitern suche, sich alle möglichen Mittel und Wege vorbehaltend, dagegen aber soviel wie möglich nach der Beschränkung und Vernichtung Unserer heiligsten und unveräußerlichen Rechte und Pflichten in kirchlichen Angelegenheiten strebe, ihre Bewahrung kaum leise berührend.“ Was den ersten Vorwurf den der Unbeständigkeit betrifft, so haben wir darüber freilich keine näheren Aktenstücke, allein wir können — so wie wir es als Thatsache voraussetzen — gerade gemäß der Instruktion selbst es sehr natürlich finden. Die Staatsgewalt suchte womöglichst die alten Hoheitsrechte zu wahren: der hl. Stuhl aber konnte seinerseits dieselben nie anerkennen, suchte jedoch, so weit es nur möglich war, nachzugeben, um ein-

übersendeten Concordatsprojecte bereits zugestanden waren, aufgetreten ist. Während vom Anfange bis zum Ende dieser Convention, die als wechselseitiger Vertrag doch die Rechte und Verhältnisse jedes der beiden contrahirenden Theile genau enthalten, und wenigstens dem einem Theile nicht ausdrücklich solche Befugnisse einräumen soll, aus welchen er nach der grammaticalischen Auslegung solche Folgerungen ziehen kann, die dem andern Theile die Ausübung der ihm offenbar zukommenden Rechte unmöglich machen, die Absicht des päpstlichen Stuhles unverkennbar ist, seine Rechte und Ansprüche nicht nur durch ausdrückliche Bestimmungen, sondern auch durch unbestimmte Fassung zu erweitern, wozu er sich alle möglichen Wege und Mittel vorbehält, strebt derselbe soviel nur möglich nach der Beschränkung und Vernichtung Unserer Heiligsten und unveräußerlichen Regentenrechte und Pflichten in kirchlichen Angelegenheiten, deren Bewahrung er kaum in leise Berührung kommen lassen will.“

mal der Kirche in Bayern einen friedlichen Bestand zu geben, und für die Opferwilligkeit desselben bedarf es keines anderen Beweises, als das Concordat selbst. Strebte aber im Gegentheil die Staatsgewalt in den einzelnen Artikeln die Hoheitsrechte unterzuschieben, war sie mit stetem Argwohn gegen die kirchliche Gewalt und mit Eifersucht für ihre vermeintlichen Rechte gerüstet, so konnte es gar nicht anders geschehen, als daß man kirchlicherseits gedrängt sowohl von dem Verlangen nach innerem Frieden, wie von vielfachen unmöglichen Zumuthungen in den Bestimmungen der einzelnen Artikel, wie in den Ausdrücken, zu steten Aenderungen sich gezwungen sah, weil bei jeder Wendung des Ausdrucks bayrischerseits der Josephinismus herausblickte. Der zweite Vorwurf geht von der Voraussetzung der Unveräußerlichkeit der Majestätsrechte in Kirchensachen aus, gemäß der dann freilich jede Bewahrung auch der unveräußerlichsten Rechte der Kirche als ein Trachten erscheint, diese „Rechte und Ansprüche“ auf Kosten der Hoheitsrechte „zu erweitern“ und die letztern „zu vernichten“.

Ein Concordat beruht auf der vollen Anerkennung und der wechselseitigen Voraussetzung der eigenthümlichen, selbstständigen Rechtsphäre der beiden Contrahenten, und wird nur abgeschlossen über Punkte, in denen sich beide berühren. *) Damit ist zugleich gegeben, daß weder die Rechte und Lebensprinzipien der Kirche, noch die des Staates Gegenstand des Vertrages sein können, und es ist deßhalb auch nicht nothwendig, daß ein Concordat dieselben alle genau enthalte, wie die Instruktion vorauszusetzen scheint. Die Kirche braucht sowenig ihr göttliches Recht und die canonischen Satzungen zum Gegenstand besonderen Uebereinkommens zu machen, als der Staat von der Kirche etwa die Anerkennung seines Staatsrechtes, seines Criminalrechtes, seines Privatrechtes zu fordern hat, mit

*) Phillip Kirchenrecht III. 2, S. 680. „Das canonische Recht kann durch sie nur so weit derogirt werden, als die Concordate über einzelne Institute Bestimmungen getroffen haben, wogegen für alle übrigen Materien das gemeine Recht seine volle Anwendbarkeit findet.“

Ausnahme nur der Punkte, wo sich beide berühren, oder über welche man ein Uebereinkommen treffen will. Wenn nun dem heiligen Stuhle vorgeworfen wird, daß er durch unbestimmte Fassung und Ausdrücke, gemäß deren grammatikaler Auslegung er dem Staate die Ausübung der eignen Rechte unmöglich mache, seine Rechte durch alle möglichen Mittel und Wege zu erweitern suche, die Regentenrechte aber kaum leise berühre, um sie zu beschränken und zu vernichten, so ist allerdings wahr, daß das Concordat die Anerkennung der kirchlichen Rechte im Allgemeinen, z. B. Art. I., „*religio catholica conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus*“ ausspricht, während die Rechte des Staates im Allgemeinen nicht erwähnt werden. Dieser Ausdruck und ähnliche wie Art. 16 *vigens et approbata Ecclesiae disciplina*, waren es aber nun, die wegen ihrer allgemeinen Fassung bedenklich schienen, weil „nach ihrer grammatikalischen Auslegung Ansprüche und Folgerungen gezogen werden könnten, die dem andern Theile die Ausübung der ihm zukommenden Rechte unmöglich machen.“ Nun fragen wir einfach, welche Ursache kann der Erwähnung und Festsetzung der Rechte der Kirche im Allgemeinen im Concordate zu Grunde liegen, und warum sind die Rechte des Staates im Allgemeinen nicht erwähnt, sondern nur die, welche ihm besonders zugestanden werden? Ist ferner dieser Umstand schon ein Beweis dafür, daß der hl. Stuhl in unredlicher Weise nur darauf ausging, seine Rechte ungebührlich zu erweitern, die des Staates aber zu verkürzen oder zu vernichten? Dem Concordat ging ein Zustand voraus, in welchem nicht die Kirche den Staat überwältigt hatte, sondern in dem umgekehrt die Kirche, so weit es nur möglich, von der Staatsgewalt verschlungen war. Der Staat hatte weit die Gränze seiner Rechtsphäre überschritten, die ganze kirchliche Gewalt des Lehramtes, des Hirtenamtes, wie das des Cultus sich angemast, er herrschte über und in der Kirche mit voller Gewalt des Stärkeren: die Kirche war gebunden und geknebelt, seine Gefangene. Wenn nun unter diesen Um-

ständen anders ein Concordat möglich werden sollte, so war die erste Bedingung, daß der Staat die Kirche in ihrer Sphäre, in den Rechten und Prärogativen, die sie gemäß der Anordnung Gottes und der canonischen Satzungen zu genießen hat, wieder anerkenne, und ohne dieselbe hätte er nie ein Concordat abschließen, sondern ebenfalls nur ihr den Frieden im Uebermuth des Stärkeren diktiren können, was freilich nie einen Frieden gebracht hätte. Wenn daher die Kirche diese ihre Rechte und Prärogativen, wenn auch in allgemeinen Ausdrücken gewahrt wissen wollte, so ist es nicht ein schlauer Kunstgriff, um ihre Macht nach Belieben „zu erweitern,“ sondern es ist die natürlichste und gerechteste Forderung des Schwächeren, dessen, dem Unrecht geschehen, gegenüber dem Stärkeren, der das Unrecht gethan! Die Kirche wollte nur ihr göttliches Recht und ihre selbstständigen durch seit nahe an 2000 Jahren gebildeten Lebensformen, die ihr verletzt und abgesprochen wurden, gewahrt wissen, gegenüber dem ungerechten Dränger; und dieß, und nicht Hinterlist, kann der Grund dieser „bedenklichen Ausdrücke sein.“ Damit hat sie allerdings das Kirchenstaatsrecht, das der Staat der neueren Zeit ihr gegenüber aufgestellt, negirt und ausgeschlossen: aber eben dieß war ja die Fessel, dieß war das Gefängniß, in welchem sie die Staatsgewalt gebunden hielt. Wenn nun die Staatsgewalt einen wahren aufrichtigen Frieden schließen will, muß sie der unrechtmäßig gefangenen Kirche zuerst die Freiheit geben, um dann erst einen offenen Vertrag ehrlich schließen zu können: wenn er aber im Gegentheil ihr Verlangen, daß ihr Recht anerkannt werde, als eine Unehrllichkeit bezeichnet, durch die seine „unveräußerlichen Rechte“ geschmälert oder vernichtet würden, „was mit der Würde der Krone unverträglich sei,“ so zeigt er nicht, daß er seine wesentlichen Rechte wahren, sondern vielmehr daß er für seine angemessenen Rechte in Kirchensachen nun auch noch die kirchliche Anerkennung sich verschaffen wollte, welche die Kirche nie gewähren kann. Daraus ist übrigens auch ersichtlich, weshalb im Concordate die Rechte des Staates im Allgemeinen nicht erwähnt wurden;

denn die wirklichen Rechte der Staatsgewalt, ihre Prärogativen im Staatsrecht, Privatrecht und Criminalrecht zu erwähnen, wäre einfältig gewesen; diejenigen Rechte aber, welche die Staatsgewalt in der Kirche auszuüben sich angemacht, das Reformationrecht, das jus. ss. inspect. et cavendi etc. konnte nicht aufgenommen, es mußte diesem gegenüber im Gegentheil dem Rechte der Kirche Anerkennung verschafft werden, und nur diejenigen Rechte, die ihm zugestanden werden können, sollten im Concordate vertragen werden. Der Vorwurf der Unredlichkeit trifft also nicht den heiligen Stuhl, sondern vielmehr diejenigen, die den Vorwurf gemacht! Aber eben dieß ist auch ein Beweis, daß man noch stets in dem superstitiösen Wahne von den unveräußerlichen Majestätsrechten versenkt war. Die Einwendungen der Instruktion gegen die einzelnen Artikel selbst sind hievon der fortlaufende Commentar.

In Bezug auf den ersten Artikel wurde daher, wie bereits erwähnt, der Gesandte gemahnt zu betreiben, daß die Ausdrücke: „quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus“ ausgelassen werden sollten, „weil eine Menge Ansprüche hieraus abgeleitet werden können.“ Doch es war umsonst, der Artikel blieb unverändert.

Im Artikel III. wurde der Satz: *ex dignitatibus canonicis et praebendatis illi, quos Archiepiscopi et Episcopi ad exercenda officia vicariorum officialium et consiliariorum caeteris praefereudos judicaverint, ad haec munia obeunda praeter chori servitium tenebuntur*, beanstandet. Nach der Fassung des Artikels wäre es den Bischöfen freigestellt aus den Dignitären und Canonicern diejenigen als Vikare, Offiziale und Rätbe zu wählen, welche sie für tauglich erachteten. Die Staatsgewalt glaubte jedoch „zu wichtige Gründe zu haben, darauf bestehen zu müssen, daß die sämtlichen Mitglieder der Domkapitel geistliche Rätbe der Bischöfe sein sollten.“ Die Absicht war keine andere als den Bischöfen in den durch die Krone selbst größtentheils zu besetzenden Kapiteln ein Gegengewicht gegenüber zu stellen, wie die Bemerkungen zu Art. X. und XII. a. noch deutlicher zu be-

sagen scheinen. Nach Art. X. sollte nämlich der König das Recht haben zu 2 Canonicatstellen in München, Würzburg und Regensburg zu ernennen, die übrigen Domkapitel sollten in der Weise ergänzt werden, daß der Bischof im Uebereinkommen mit seinem Kapitel dem Könige einige würdige Männer vorschlage, aus welchen dann der König einen ernennen sollte. „Uebrigens dürften nur solche zugelassen werden, die außer den vom Tridentinum geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und im hl. Dienste sich ausgezeichnet oder dem Bischofe in der Verwaltung der Diöcese Dienste geleistet oder sich durch Frömmigkeit und Wissenschaft bemerkbar gemacht.“ Dagegen besteht nun die Instruktion auf der freien Ernennung zur Hälfte der Canonicate und zwar aus dem Grunde, weil dadurch, daß der Regierung Mittel eingeräumt werden, verdiente Individuen selbst zu belohnen, dem oligarchischen (!) Corporationsgeist vorgebeugt würde?“ Man fürchtete dabei, die Kapitel würden sich aus den Verwandten ergänzen, wie es vormalß in mehreren deutschen Reichsstiftern der Fall war, „die sich mit Ausschluß aller Doctoren auf den Adel eines bestimmten Kreises beschränkten.“ „Dieser Kastengeist wird am sichersten durch die möglichste Unbeschränktheit des landesfürstlichen Nominationsrechtes beseitigt!“ Was die Befürchtung des Kastengeistes und des oligarchischen Corporationsgeistes, wie die mögliche Ergänzung durch Verwandte der Mitglieder der Kapitel betrifft, so wäre dem ja gerade durch den Artikel selbst am meisten vorgebeugt gewesen, und diese Furcht erscheint, wenn nicht als eine bloß vorgegebene, doch völlig als eine eitle, da in den gedachten Reichsstiftern die Verhältnisse ganz andere waren, als sie in den neuen Domkapiteln sein konnten. Daß viele Reichsstifter nur durch Abelige besetzt werden konnten, lag nicht in dem Geiste der Kirche, sondern ging aus dem Zustande und der Verfassung des Reichs hervor, und die Kirche war es, die stets dagegen eiferte, *) sie war es, die vor Allem auf sittliche und geistige Befähigung

*) Cf. Can. 37. X. de praebend. 3. 5. Walter's Kirchenrecht 8te Aufl. S. 279. Trib. XXII. c. 4, XXIV. c. 12 de ref.

drang; dagegen ist durch die möglichst ausschließliche Besetzung der Kapitel von Seite der Staatsgewalt vielmehr eine Art Kastengeist zu befürchten, nämlich der Kastengeist der Hoftheologen: ja diese Art der Besetzung ist nur zu sehr geeignet, zum Mindesten die freie selbstständige kirchliche Thätigkeit der Kapitularen zu hemmen. Wollte man aber durch möglichst erweitertes „Ernennungsrecht“ der Domkapitularen „verdiente Individuen belohnen“ so mag dieß ein ziemliches Licht auf „die wichtigen Gründe“ werfen, weshalb man darauf bestehen zu müssen glaubte, daß die „sämmlichen Mitglieder der Domkirche geistliche Rätthe des Bischofs sein sollen,“ zumal auch der Artikel XII. a. darum Anstand erregte, weil in ihm davon die Rede ist, daß es den Bischöfen freistehen soll, diejenigen zu Rätthen aufzustellen, welche sie für geeignet erachten würden. Die Instruktion bemerkt ausdrücklich, „daß man die Ernennung von Rätthen außer dem Kapitel den Bischöfen nicht zugestehen könne.“ Die Absicht konnte keine andere sein, als den Bischöfen — die wengleich frei vom Könige ernannt, doch leicht in Folge der Consecration von einem andern Geiste, als dem des Staates, getrieben werden könnten, wie schon gesagt, — in den Kapiteln ein Gegenwicht gegenüber zu stellen, und eine Synodalverfassung anzubahnen. Denn wenn auch hiebei die Besorgnisse der päpstlichen Commissäre, die das Concordat abzuschließen beauftragt waren, als würde dadurch der Bischof von seinem Kapitel abhängig, als „grundlos“ bezeichnet wird, da der Bischof nirgends „als an die Beschlüsse der Kapitel gebunden“ erklärt wird, so konnte die Absicht doch nie eine andere sein, als seiner Freiheit moralisch einen Damm in den größtentheils vom Könige ernannten Rätthen zu errichten. *)

*) Wenn es aber auch heißt, „den Bischöfen muß es nach der Natur ihres Amtes jederzeit unverwehrt bleiben, wenn sie es aus besondern Gründen für nöthig finden, taugliche Geistliche ihrer Diözesen in besondern Fällen zu Geschäften ihres Amtes einzuberufen und zu verwenden,“ so ward, wie wir schon gesehen, durch §§. 57, 60 und 61 des II. Edikts dagegen vorgesorgt. Daß man aber auch in Bayern die Ansicht der Re-

Daher auch die beharrliche Weigerung den Bischöfen das Recht zuzugestehen, Räte zu erwählen. Der heilige Stuhl zeigte sich übrigens in Bezug auf Art. III. dem Wortlaut aber nicht dem Sinne nach nachgiebig, in sofern dieser Artikel des wirklichen Concordates im Grunde dasselbe besagt; er gestattete dem Könige durch Art. X. die Ernennung der Kapitulare an sämtlichen Kapiteln in den päpstlichen Monaten; dagegen blieb im Art. XII. a. das „*librum erit — consiliarios constituere.*“

In den Bemerkungen zu Art. IV., welcher die Einkünfte und Dotation der Bisthümer und Kapitel bestimmt, zeigt sich ein Geist des Marktens, der nur daraus erklärlich ist, daß man das früher beim Akt der großen Kirchenräuberei verschlungene Gut bereits wieder vergeudet hatte. Wir übergehen die Bestimmungen wegen der Dotation der Diözese Speier und machen allein auf den Satz aufmerksam: „*alia beneficia, ubi exstant, conservabuntur.*“ Die Instruktion wollte diesen Satz nur von den Säkularbeneficien, Pfarreien und andern *beneficiis simpl. et curatis* verstanden wissen; nicht aber weiter. Die Ursache lag darin, daß das reiche Domkapitel in Regensburg noch nicht säkularisirt war, daselbst noch unaufgelöste Canonikat-Collegialstifter sich befanden, deren Fonds von 6—800,000 Gulden die Regierung zur Dotation der Bisthümer reserviren wollte. Was das Domkapitel selbst betrifft, so kann man die Forderung, daß aus dem Vermögen des dortigen Domkapitels die Dotation geschaffen werde, annehmen, was aber die noch bestehenden Collegiatstifter betrifft, so hätte die Regierung damit dem heil. Stuhle nichts Anderes zugemuthet, als eine neue Säkularisation zu sanktioniren, die zu begehren die Regierung bis daher

gierung durchschaute, zeigte ein Brief des Weibbischofs Gregor Zirkel vom 13. März 1817 (Concord. und Const.-Gib S. 46. n.), in welchem es heißt: „Es bedarf einer ganz besonderen Behutsamkeit, das Verhältniß des Kapitels zum Bischofe festzusetzen, damit wir die Schlinge vermeiden, die uns der Illuminatismus gelegt hat, der Kirche eine Synodalverfassung zu geben und durch sie die bischöfliche Gewalt nicht bloß zu beschränken, sondern zu einer bloßen Repräsentation zu machen.“

noch keine Gelegenheit gehabt. Dann aber galt es noch einen Hauptpunkt in diesem Artikel zur Geltung und Anerkennung zu bringen, nämlich, das den Erzbischöfen und Bischöfen eingeräumte Recht der freien Administration sollte das ex jure supremæ inspectionis et advocatiæ ecclesiæ fließende Recht der obersten Einsicht des Regenten nicht ausschließen, und dieß letztere deshalb durch den Beisatz: salvo tamen supremæ inspectionis jure regio vom heiligen Stuhl sanctionirt werden. Die freie Administration soll also wieder durch die Oberkuratel beschränkt und die Schutzpflicht der Kirche von Seite des Staates als Bevogtungsrecht anerkannt werden.

Im Artikel V., in welchem von der Aufnahme in's Seminar die Rede ist, irte zunächst der Ausdruck „adolescentes,“ „den man aus guten Gründen“ vermieden wissen und für den man candidati status clericalis vorschlagen wollte; woraus man schließen kann, daß man die Absicht hatte, der Errichtung von Knabenseminarien zu begegnen und die vorausgehende Erziehung und Bildung der Studierenden völlig dem Staate zu sichern. Deshalb war auch der Ausdruck, „daß die Ordnung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Autorität der Bischöfe mit vollem und freiem Rechte „juxta formas canonicas“ unterworfen sei,“ ein Anstoß. Ebenso ward gerügt, daß die allerhöchste Genehmigung der von den Bischöfen zu ernennenden Seminarvorständen umgangen, also im Concordat nicht anerkannt sei: „denn dieser Punkt sei, so heißt es, der Folgen wegen in Hinsicht auf die Clerikalbildung zu wichtig, da nur zu leicht in der Folge einem Vorbehalte, der nicht ausgedrückt wurde, ausgewichen werden könnte.“

Noch mehr Anstand erlitt wohl der Satz: Cum episcopis incumbit sanæ doctrinæ circa catholicam fidem, et bonis moribus invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impediuntur, „weil man die Besorgniß eine zu weit gehende Einmischung der Bischöfe in öffentliche Schulanstalten nicht unterdrücken könne.“ Zwar sei den Bischöfen auch rücksichtlich der höheren Schulen die Wachsam-

keit über die Reinheit der Religionslehre unbehindert, sie seien nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, in vorkommenden Fällen die Anzeige zu machen und Abhilfe nachzusuchen; nur könne ihnen unmittelbare Einmischung nicht zugestanden werden. „Noch weniger kann dieß auf die **guten Sitten** stattfinden, **darüber hat der Staat die Pflicht zu wachen!**“ Daraus leuchtet das Prinzip und die Absicht der Regierung offenbar genug hervor, sich als allwaltende, alleinige sittliche Macht im Staate geltend zu machen, die Kirche aber als untergeordnet, selbst in der rein geistlichen Sphäre des Gewissens, nur als eine vom Staate abhängige Macht hinzustellen, indem die Bischöfe nur das Recht, „oder vielmehr die Pflicht haben sollten, in vorkommenden Fällen der Regierung Anzeige zu machen und Abhilfe nachzusuchen.“ Der Clerus kann, wie es weiter heißt, „bei überhandnehmender Sittenlosigkeit der Jugend theils Vorstellungen an die Regierung übergeben, theils durch die Bemühung der Seelsorger entgegenarbeiten; er kann aber in den Schulen keine Sittengerichte einführen und sich keine Disciplin über die Schulen erlauben!“ So sehr fürchtete man den Einfluß der Kirche auf die Schule, so sehr sah man die Aufgabe, das Volk sittlich zu bilden als ausschließliches Recht des Staates an! Ein merkwürdiger Widerspruch bleibt auch hier wieder, daß, während man am Eingang über die „unbestimmte Fassung“ der allgemein gehaltenen Artikel klagte, hier gerade die bestimmte Fassung des Rechts der Bischöfe in Bezug auf die öffentlichen Schulen durch Art. V. überflüssig fand, und selbe durch die allgemeine Fassung des Art. XIV., wo es heißt: in exercendo munere pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae für „überflüssig“ hielt.

Im VII. die Klöster betreffenden Artikel, in welchem es heißt: aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia, — ad instituendam praesertim in religione et litteris juventutem — wurde das Wort praesertim aus dem Grunde beanstandet, weil keine Aussicht gegeben werden soll, daß wieder

Klöster ohne Beschäftigung hergestellt werden möchten.“ Der ganze Artikel ist so gehalten, daß der Staat Sorge trägt, daß einige Klöster zu dem genannten praktischen Zwecke hergestellt werden; damit ist aber nicht ausgesprochen, daß nicht auch andere Klöster „ohne Beschäftigung,“ — wie man sich ausdrückt, indem man eben nur das für nützlich erkennt, was materiellen Vortheil bringt, — errichtet werden können. Das Wort *praesertim* wurde auch beim Abschluß ausgelassen, ohne jedoch die Bedeutung des Artikels zu verwischen.

In Art. VIII., in welchem vom Kirchengut die Rede ist, wollte man die *fundationes piae* gestrichen wissen, indem sie nichts als Kirchengut gelten sollten und den Satz: *Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisiverit faciet suum etc.* das Wort *legaliter* einzuschleiben, um, wie die Instruktion lautet, die bestehenden Amortisationsgesetze und die durch dieselbe festgesetzte *quarta pauperum et scholarum* zu retten! In Gnaden wollte man sich zwar dazu verstehen, unter den damaligen Umständen von der Strenge der Amortisationsgesetze zu dispensiren, aber nie zu einer gänzlichen Aufhebung aller Amortisationsgesetze sich verstehen; man berief sich auf die „gottesfürchtigen Vorfahren“ und wollte sogar das Versprechen der *relaxatio rigoris* in diesen Artikel aufgenommen wissen, wobei man nur vergaß, daß „die gottesfürchtigen Vorfahren“ eben keine Säkularisation ins Werk gesetzt haben.

Nach Art. IX. sollte dem Könige die freie Ernennung auf das Erzbisthum München und auf 2 andere Bisthümer, Regensburg und Würzburg, zustehen. Dagegen wird ausdrücklich hervorgehoben „wie es nöthig sei, Unser Recht zu wahren“ und bemerkt, „wie man darauf bestehen müsse, daß das von der Krone unzertrennliche Recht der Ernennung der Bischöfe auf alle Bisthümer frei und ohne Beschränkung zugestanden werde,“ wobei man wohl fragen möchte, wie die Staatsgewalt von Rechten sprechen könne, die sie habe, während sie dieselben erst erhalten sollte? Ja, die Ernennung der sämmtlichen Bischöfe

ohne Beschränkung wird sogar als „ein von der Krone unzertrennliches Recht“ erklärt, auf dem man bestehen müsse. Dieser Satz deckt den ganzen Abgrund der Staatsomnipotenz auf, die die Kirche verschlingen sollte. Die Ernennung der Bischöfe durch den Fürsten ein unzertrennliches Recht der Krone! Dann hat auch Christus wohl gegen das Recht der Krone gehandelt, als er die Apostel zu Bischöfen setzte und sie nicht durch den sel. Kaiser Tiberius ernennen ließ; dann haben die Apostel gegen die heiligen Rechte des römischen Kaisers gefrevelt, als sie allwärts Bischöfe einsetzten und nicht einmal um Bestätigung einkamen bei Caligula und Nero! — Nicht als ein Privilegium von der Kirche dem Fürsten verliehen, sondern als ein unzertrennliches Recht der Krone wird es betrachtet, und nur der Befehl gnädigst sich gefallen gelassen, „daß das Recht nur auf die katholischen Nachfolger vererbe.“ Die Absicht war übrigens klar, auch durch die Ernennung der Bischöfe freie Hand in der Kirche zu haben; es sollte nämlich, wie es heißt „fremde Einwirkung und der Einfluß der röm. Curie bei der Besetzung auf die beruhigendste Weise vermieden, und so sehr als möglich ein gutes Einverständnis der Bischöfe mit den Landesstellen verbürgt werden.“

Im X. Artikel wurde zunächst festgesetzt, daß der Dompropst von Sr. Heiligkeit, der Domdekan von Sr. Majestät ernannt werde, ebenso sollte der König in München, Würzburg und Regensburg zu 2 Canonicaten ernennen, für die übrigen sollte der Bischof im Verein mit den Kapiteln dem Könige einige würdige Männer vorschlagen. In Bezug auf die Dompropsteien wollte man das Aeußerste thun in der Voraussetzung, daß der päpstliche Stuhl in den übrigen Punkten „Unserm Verlangen nachgeben werde, und auch noch dieß Opfer zu Gunsten des heiligen Vaters bringen, jedoch unter der Bedingung, daß nur solche, welche das Indigenat besitzen und kein anderer, als der vom Könige empfohlen ist, zu dieser Würde gelangen könne. Was die übrigen Canonicate betrifft, so wurden die

Forderungen der Instruktion schon bei Artikel III. betrachtet. Merkwürdig bleibt noch die Aengstlichkeit, daß man den Ausdruck, welcher für die neue Herstellung der Kapitel gebraucht ist „constituet“ „bedenklich“ fand und ihn in „institutet“ umgeändert wissen wollte, um dem Ernennungsrecht keinen Eintrag zu thun. Nun hat der Ausdruck institutio für die Einweisung schon seine besondere kirchenrechtliche Bedeutung und kann daher bei der Errichtung von Kapiteln nicht mehr gebraucht werden, während die constitutio sich mehr für die neue Errichtung der Kapitel eignet.

Besonderen Anstand erregte der folgende XI. Art., nach welchem der König das Recht erhielt, zu allen jenen Benefizien zu präsentiren, bei welchen schon dessen Vorfahren präsentirt haben, während die Bischöfe das freie Collationsrecht „für alle jene Pfründen haben sollten, die ihre Vorfahren zur Zeit der Herzoge und Churfürsten Bayerns frei besetzten.“ Allerdings mochte dieser Artikel etwas unbestimmt und beengend erscheinen, indem, wie die Instruktion hier bemerkt, „die Epoche der bayerischen Herzoge und Churfürsten für den gegenwärtigen Umfang des dormaligen Staates Bayern unmöglich als Basis dienen könne;“ da nichts genauer über die Pfründen der neuen Erwerbungen des bayerischen Staates bestimmt wird. Allein wenn man erwägt, daß der Bischof der natürliche Collator der Pfründe ist, daß das Patronatsrecht aus einer Fundation oder Schenkung, nicht aber aus der landesherrlichen Hoheit erwächst, wie man bayrischerseits bereits theoretisch und praktisch geltend gemacht, daß ferner da, wo das Präsentationsrecht irgend wie erlischt, der Bischof wieder als natürlicher Verleiher in sein Recht eintritt, wenn man erwägt, daß der König durch die Säkularisation jedes Patronatsrechtes nach dem Tridentinum sess. XXII. cap. 11, de ref., XXV. cap. 9 de ref. verlustig geworden und somit das Patronatsrecht erst wieder neu verliehen, indulgirt werden mußte, so verschwindet jene Unklarheit des 11. Artikels; denn es ist ersichtlich, daß alle übrigen Pfründen der freien Collation der Bischöfe übergeben werden sollten. Aber um so herber

tritt hier wieder der Geist der Staatsomnipotenz hervor, als die Instruktion „von Rettung des dormaligen Besitzes der neuen landesherrlichen Patronatsrechte,“ sowie von der „Absicht“ spricht, den Bischöfen „eine ansehnliche Zahl von Pfarreien und Benefizien zu überlassen,“ als wenn die Zurückgabe dessen, was widerrechtlich erworben, eine Gnade wäre. Ja die Staatsgewalt sprach sogar viele früher von den Bischöfen vergebene Pfründen unter dem Vorwande an, daß die Bischöfe dieselbe nicht als Bischöfe, sondern als Landesfürsten vergeben hätten, wobei also vorausgesetzt wird, daß der Fürstbischof sich selbst, dem Bischöfe diesen oder jenen präsentirte. Daher wollte man großmüthigst den Bischöfen „ein volles Drittheil von allen Beneficien und Pfarreien, welche von den ehemaligen Fürstbischöfen, Domkapiteln, Stiftern und Klöstern in Unsern sämtlichen Staaten besetzt worden sind, überlassen,“ welche Großmuth voraussetzt, daß durch die Gewaltthat der Säkularisation auch noch das eigentlich wesentliche Recht der Bischöfe auf die Staatsgewalt übergegangen wäre und die Bischöfe erst von der Staatsgewalt in Gnaden ihr Collationsrecht wieder erhalten müßten. Diese großmüthige Löwentheilung wird dann abermals noch „ein bedeutendes Opfer“ genannt, „das die Krone gebracht,“ und die Erwartung ausgesprochen, „daß der päpstliche Stuhl dagegen in Unser Verlangen, wegen der Besetzung der Bisthümer und Canonicate, und in die übrigen Punkte endlich einwilligen werde.“ Auch hier war die Absicht durch das Patronatsrecht den gesammten Clerus, der Pfründen hatte und solche wollte, von sich abhängig zu machen, daher es auch „ein der Krone so wichtiges und einflußreiches Recht genannt wird.

Außer diesem wurde, um alle kirchliche Gewalt nur als Ausfluß der Staatsgewalt gelten zu lassen, auf das Ausdrücklichste das Bestätigungsrecht aller Pfarrer und Beneficiaten, die von den Bischöfen oder Privatpatronen ernannt worden sind, verwahrt, und zwar sollte dieß geschehen durch den Ausdruck: *personis Majestati suae gratis et in concursu generali*

examinatis ac approbatis beneficia tam parochialia quam simplicia quae juri patronatus regio vel privato subjecta non sunt, wodurch einerseits das freie Collationsrecht der Bischöfe factisch wieder aufgehoben wurde; andererseits aber der Staat das Recht sich herausnahm, über die Qualification der Pfarramtskandidaten, sowie über die Doktrin zu urtheilen, was dem Staate nie zusteht und stets nur als ein Eingriff in die bischöfliche Gewalt betrachtet werden muß.

Im Art. XII. wurde außer lit. a., worüber wir schon die Einwendung bei Artikel III. kennen gelernt haben, lit. c. und zwar der Ausdruck beanstandet *causas ecclesiasticas atque imprimis causas matrimoniales, quae juxta Can. 12 Sess. 24. C. Trid. ad judices ecclesiasticos, spectant in foro eorum cognoscere ac de iis sententiam ferre competit.* Man wünschte: „daß bei *causas ecclesiasticas* zur näheren Bezeichnung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit und zur Vermeidung der Einmischung der geistlichen Behörden in die bürgerlichen Wirkungen gesetzt werde: *causas matrimoniales, quae quoad vinculum Sacramenti ad judices ecclesiasticos spectant,* und „daß die verfängliche Berufung auf den Canon 24 hinwegbleibe.“ Dieser Canon heißt aber: *Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos anathema sit.* Durch das Tridentinum ist ausgesprochen, daß Ehesachen überhaupt und nicht bloß die Ehe quoad vinculum sacramenti vor das Forum der Kirche gehören, und die Leugnung dessen mit dem Anathem belegt. Die Instruktion verlangt hiemit nichts Anderes, als das Aufgeben eines kirchlich völlig fixirten Dogmas. Die Furcht, welche sich hier besonders in Betreff des Tridentinums kund gab, war völlig fictiv, da dieser Canon nicht ausschließt, daß die Ehesachen nicht auch vor das weltliche Gericht gehören: sie stand aber im innersten Zusammenhang mit dem Prinzip und der Absicht des Staatskirchentums, die Kirche in Bezug auf die Ehe nur auf das vom Staatskirchentum sogenannte „geistliche Gebiet der Einsegnung“ zu beschränken, wodurch aber ebenso die Familie durch Einfügung in den ab-

soluten Staatsmechanismus in ihrer eigenthümlichen Selbstständigkeit geknechtet ward, als der kirchlichen Gewalt auch ferners wohl nichts Anderes übrig bleiben sollte, als wie zur Zeit der Säkularisation Armuthszeugnisse um Dispensationen für die Bittsteller auszustellen. Die Regierung wollte somit nur die Sanktion ihres bisherigen Verfahrens durch das Concordat. In dem nämlichen Punkt heißt es hinsichtlich der bischöflichen Gerichtsbarkeit über den Clerus, daß den Bischöfen auch hierin das Recht zustehe, die *causas ecclesiasticas* vor ihrem Forum zu entscheiden, *exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quarum cognitionem et decisionem Sanctitas Sua laicis iudicibus indulget*; da erregte der Ausdruck *indulget* Anstoß. Der Clerus hatte bisher einen besonderen Gerichtsstand, wie das Militär und der Adel. Dieß war ein Recht, das die Kirche erhalten und mehr als ein Jahrtausend hindurch besessen hat. Wenn nun der Pabst, der für die Rechte der Kirche eintritt, auf dieß Recht verzichtet zu Gunsten der weltlichen Macht, so bedarf der Ausdruck einer Indulgenz wahrlich keiner Rechtfertigung. — *Ad lit. d.* heißt es: *episcopis liberum erit, . . poenis quoque canonicis animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores.* Hier schützte man vor, „daß eine solche Bestimmung leicht zu Mißbräuchen führen, und daß sie übeln Eindruck zumal bei der dermal sich äuffernden religiösen Stimmung unter dem Volke machen würde, so daß anstatt eines nützlichen Erfolges nur Unwille und Erbitterung zu fürchten wäre, wodurch,“ wie man wohlmeinend hinzusetzte, „der guten Sache und dem Interesse der Kirche sehr geschadet würde.“ Man sprach es daher als etwas „sich von selbst Verstehendes“ aus, daß die Bischöfe das geistliche Correktionsrecht haben, und es sei dieß auch schon im Eingang des Art. XII. im Allgemeinen ausgesprochen und durch Unsere Edikte längst zugestanden (?) und deßhalb sei es unnöthig, besondere Bestimmungen aufzustellen.“ Der Gesandte wurde daher noch ernstlich ermahnt,

neuerdings darauf zu dringen, daß dieser Punkt hinweggelassen werde, „was allerdings,“ wie hinzugesetzt wird, „eine große Forderung des Zeitgeistes ist.“ Hier fällt abermals der Widerspruch auf, daß man vorerst dem heil. Stuhle Vorwürfe machte über die allgemeinen Fassungen, dann aber wieder jede besondere Spezifikation schon unter der allgemeinen Fassung hinlänglich begriffen wissen wollte. Allerdings war schon im Art. XII. am Eingange das geistliche Strafrecht der Bischöfe ausgesprochen; wenn aber nun die bischöflichen Rechte im Verlaufe des Artikels näher bestimmt werden, so sollen dieselben zwar nichts weniger als sämmtlich aufgezählt, aber doch Diejenigen besonders hervorgehoben werden, die in der letzten Zeit theilweise oder völlig von der Staatsgewalt verschlungen oder vernichtet worden sind. Deshalb mußten sie im Einzelnen gesichert werden, und es war um so nothwendiger, als, wie die Folgezeit bewies, trotz dieser Sicherung die Staatsgewalt dennoch nur zu oft die daselbst festgesetzten Rechte durch Eingriffe verletzte. Wenn in einem Vertrage die wesentlichen Rechte des einen Contrahenten außer der allgemeinen Anerkennung noch besonders aufgezählt werden, so thut dieß, wie schon gesagt, immer der Schwächere gegenüber dem Stärkeren. Uebrigens dachte man damals, als man der geistlichen Strafgewalt in Folge der Forderung des Zeitgeistes die faktische Anerkennung versagen zu müssen glaubte, noch nicht daran, daß der „Fortschritt des Zeitgeistes“ so mächtig erwachen dürfte, daß er einst auch der Strafgewalt des Staates nicht nur die Anerkennung versagen, sondern ihr sogar höhnen dürfte, wie es die politischen Prozesse der Gegenwart beweisen. Hierin liegt eben die *dira numinis vindicta*. Am Schlusse der Bemerkungen über diesen Punkt wird noch eigenthümlich hinzugefügt, „wenigstens darauf anzutragen, falls der Versuch durchaus fehlschlagen sollte, für die *poenae canonicae* — *remedia canonica* zu setzen,“ was dann im Concordat vom Okt. in *censurae* abgeändert erscheint.

Der XII. Artikel enthielt aber noch ein anderes, dem Staatskirchentum höchst anrühiges Recht, nämlich den freien

Berkehr mit Rom, und den der Bischöfe mit dem Clerus und dem Volke; zumal da es ausdrücklich hieß: *nulloque impediatur obstaculo.**) In dem Concordatsentwurfe von 1807 sollte bekanntlich das *placetum regium* durch einen eignen Artikel gewahrt bleiben, und ohne dasselbe sollte nichts, was vom päpstlichen Stuhle ausgeht, bekannt gemacht werden und vollstreckt werden können. Nachdem man durch das Wüthen gegen das eigne Fleisch endlich nachgiebiger geworden, kam es, daß im XII. Artikel der Berkehr mit dem hl. Stuhle frei erklärt werden sollte. Allein abermals regte sich der Gedanke, dieß unveräußerliche und der Krone wesentlich inhärende Kronrecht, das man übrigens in Bayern vor dem Jahre 1770 nicht gekannt hat, und erst da in höchst milder Form geltend zu machen suchte, zu wahren. Deshalb erhob die Instruction auch bei Art. XII. lit. e. ihre Stimme gegen das „*suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare,*“ „was gegen das *placetum regium* unmittelbar gerichtet schien;“ man wollte dagegen aufgenommen haben: *Cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicare,* die Worte aber: *ordinationes et instructiones* und den Zusatz *nulloque impediatur obstaculo* gestrichen wissen, da man den letzteren als „gegen die bisherige Einrichtung des Communicationswegs durch die Gesandtschaft gerichtet“ erklärte. Hiemit zeigte sich aber offenbar der Hinterhalt, durch welchen man das *placet* bergen wollte. Dieser Artikel wurde übrigens noch dahin abgeändert, daß zwar der Ausdruck *instructiones et ordinationes* blieb, der Zusatz *nulloque impediatur obstaculo* ausgelassen, *communicatio libera erit* aber durch *prorsus* verstärkt wurde, so daß der Inhalt des ausgelassenen Satzes nur in anderer Form stehen blieb. Da am Schlusse dieses Artikels der Gebrauch der lateinischen Sprache als der Kirchensprache bestimmt wurde, was bei den damaligen Neuerungen,

*) Auch hierin spricht sich nichts Anderes aus, als daß die Kirche gegenüber den Eingriffen sich völlig sicher stellen wollte.

z. B. eines Wessenberg sehr an der Zeit war, so wollte man zwar dieß nicht beanstanden, aber es doch nicht in das Concordat aufnehmen; drang aber damit nicht durch.

Im Art. XIV. *) wollte man sich darauf einlassen, daß der König versprach, streng zu verhüten, daß die katholische Religion ic. verächtlich gemacht werde. Man nannte zwar den Ausdruck *districte unerheblich*, wollte ihn aber dennoch nicht. **)

Vorzüglich erregte der Art. XVII. bedeutende Bedenken. ***) Der hl. Stuhl wollte hier vor allem den Grund der bisherigen Zerwürfnisse beseitigt wissen, um einen wahren und aufrichtigen Frieden herzustellen. Es sollte deshalb das Concordat gleichsam das Grundgesetz bilden und alle bisherigen Verordnungen der Staatsgewalt in religiösen Dingen entfernt werden, da alle nur auf kleineren oder größeren Uebergriffen des Staats in das Gebiet der Kirche beruhten. Wie wenig aber diejenigen, welche damals an der Spitze der Geschäfte standen, geneigt waren, wahren Frieden zwischen Kirche und Staat gründen zu wollen, zeigen gerade die Bemerkungen zu diesem und dem nächsten XVIII. Artikel, der die Lauterkeit der Absicht noch besiegelte. Die Instruction beruft sich auf ein schon früher gemachtes Projekt, in welchem die Zusätze: *quae (sc. leges, ordinationes et decreta a gubernio bavarico circa res religionis lata) Majestas Suae sublata esse decernit*, dann der Ausdruck *circa ecclesiasticam disciplinam †)* enthalten waren; „diese seien jetzt zwar hinweggeblieben, allein auch bei der jetzigen Fassung könne

*) *Majestas Sua districte prohibebit, ne catholica religio etc. sive verbis sive factis sive scriptis contemnatur.*

**) Art. 16. *Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quarum nulla in his anticulis facta est mentio, manebunt omnia et administrabuntur juxta vigentem et approbatam ecclesiae disciplinam. Si qua vero supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.*

***) Art. 17. *Praesens conventio substituitur omnibus legibus ordinationibus et decretis a gubernio circa res religionis hucusque latis.*

†) Bekanntlich ließ es sich das bayerische Staatskirchentum sehr angelegen sein, die Kirchendisziplin in ihrer Weise zu regeln.

man sich noch nicht beruhigen;" man wollte dafür: in quantum illi contrariantur. Der hl. Stuhl ging auch darauf ein, daß bei aufrichtigem Entgegenkommen nichts zu fürchten schien. Allein diese Aufrichtigkeit herrschte bayerischer Seits wohl keineswegs, wenn die Instruction sagt, „daß die landesherrlichen Rechte gewahrt werden müssen," diese aber in Kirchenangelegenheiten größtentheils Eingriffe sind, oder wenn es heißt, daß „die bestehenden Verordnungen, welche auf die (bekannten) äußeren Rechtsverhältnisse Bezug haben, soweit sie dem Concordate nicht entgegen sind, in voller Kraft bestehen müssen." Während man aber die landesherrlichen Rechte durch diese Clausel ins Geheim zu wahren („reserviren") suchte, scheute man sich nicht, in einem Athemzuge dem hl. Stuhle vorzuwerfen, daß er durch die Bestimmung des Art. 16 „juxta approbatam ecclesiae disciplinam" eine einseitige Reservation mache, „aus der man nach Umständen nur zu viele Ansprüche ableiten könne." Während die Kirche nur das ihr gebührende Gebiet anerkannt wissen wollte, dieß aber dem hl. Stuhle als eine einseitige Reservation vorgeworfen wird, wollte man gemäß der Instruction durch den scheinbar unverfänglichen Zusatz in Kraft einer restrictio mentalis sich noch andere Rechte im Gebiete der Kirche vorbehalten, als diejenigen sind, welche der Staat durch das Concordat erhalten sollte.

Das Siegel drückt dem Bisherigen noch die Bemerkung zum letzten Artikel auf; wodurch die damaligen Staatsmänner höchst naiv aussprachen, daß man das Concordat zwar schließen aber nicht halten wolle. Im Art. XVIII. verspricht nämlich der König für sich und seine Nachfolger, „nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne die Autorität und Mitwirkung des heiligen Stuhles." Dieser Satz sollte nun der Instruction gemäß weggelassen werden, zumal er als überflüssig angesehen werden müsse, da es unmittelbar vorher heiße: „omnia sancte servaturos," und „lex status declarabitur," und schon im Art. XVI. vorbehalten sei: „Secum conferre et rem amice componere." „Dieser Satz" nun, wel-

cher — wohlgemerkt als überflüssig angesehen werden muß," heißt es weiter, „benimmt der Krone die Mittel und Wege, die ihr zustehenden seit Jahrhunderten ausgeübte Rechte, insofern sie nicht ausdrücklich im Concordate aufgenommen sind, je mehr ausüben zu können, bindet Uns an die wörtliche Auslegung der sämtlichen Artikel des Concordates und stellt uns in die traurige Alternative, entweder Unsere heiligsten Pflichten gegen das Volk in Religionsangelegenheiten größtentheils unerfüllt zu lassen, oder, indem wir dieselben erfüllen, bei der Geistlichkeit und einem großen Theile der von ihnen geleiteten Gläubigen als wortbrüchig gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten zu erscheinen.“

Dies ist jedenfalls ein offenes Geständniß der Absicht, die man beim Abschluß des Concordates in sich trug. Man wollte eben die einzelnen Punkte des Concordates nicht wörtlich verstanden und ausgelegt wissen, und deshalb sträubte man sich so gegen diesen „überflüssigen“ Artikel. Man wollte sich durch nichts, auch nicht durch diesen „überflüssigen“ Artikel binden lassen, aus Furcht „die heiligsten Pflichten gegen das Volk in Religionsangelegenheiten größtentheils unerfüllt lassen zu müssen,“ und um nicht, falls man diese heiligsten Pflichten erfüllte, „als wortbrüchig vor dem Clerus und dem ihm anhängenden Volke zu erscheinen!“ Wir kennen in religiösen Angelegenheiten vor Allem nur eine hl. Pflicht des Staates gegen die Gläubigen, nämlich die, die Kirche zu schützen: aber keine heiligste Pflicht, dieselbe zu binden, keine, die bestimmt eingegangenen Verbindlichkeiten eigenmächtig auszulegen, durch angemaste vermeintliche ins Geheim sich vorbehaltene Rechte wieder nichtig zu machen, oder eigenmächtig nach Belieben zu handhaben. In Folge des Wahnglaubens, daß die kirchliche Gewalt mehr oder weniger Ausfluß der weltlichen sei, oder höchstens nur in Kraft der letztern geübt werden könne, hatte man schon den Ausdruck, daß die Kirche „die Rechte und Prärogativen genießen soll, welche sie nach den Anordnungen Gottes gemäß

den canonischen Satzungen zu genießen hat," anstößig gefunden; deshalb wurde das Recht, die Bischöfe frei und ohne alle Beschränkung zu ernennen, als ein „von der Krone unzertrennliches Recht“ beansprucht; *) desgleichen sollten die Bischöfe mehr nur als Präsidenten königlicher Kreisstellen hingestellt werden, wie die Bemerkungen zu Art. III. in Verbindung mit XII. a. beweisen. Ebenso wollte man sich wo möglich der Kapitel versichern und durch das ausgedehnteste Patronatsrecht, so wie durch das vorbehaltenene Bestätigungsrecht die Abhängigkeit der kirchlichen Organe gesichert sehen. Dafür sollte namentlich das Placetum sorgen, zugleich die Uebung des Schutzrechtes wie des Oberaufsichtsrechtes in sich befassend, **) dann aber nicht bloß der bisher privilegierte Gerichtsstand des Clerus aufgehoben sein, — dieß wäre noch das Geringste, und es ist gerade kein Eingriff in das natürliche Recht der Kirche, — sondern — und dieß ist die durchgehends hervortretende Absicht — die geistliche Jurisdiction sollte, wenn nicht absorbiert, so doch völlig unter die weltliche Oberaufsicht gestellt werden. Dafür zeugen die Bemerkungen über die Ehesachen, über die Handhabung der Disziplin, über die Kirchenstrafen. Wie man aber die innere Selbstständigkeit der Kirche brechen wollte, so sollte auch ihre äußere in Bezug auf das Vermögen völlig untergeordnet und bevogtet werden. Zwar versicherte man, das innere, rein geistige Gebiet der Kirche großmüthigst lassen zu wollen, allein anstatt die Kirche frei ihre Organe bilden zu lassen, wurde auch die Heranbildung des Clerus als eine „zu wichtige Sache“ betrachtet, in welche der Staat sein Einsehen nehmen muß, ebenso konnte er seine Pflicht, über „die guten Sitten zu wachen“ nicht der Kirche überlassen, wodurch er sich also selbst als alleinige moralische Macht der Gesellschaft hinstellte. Darin und in vielen ungenannten Dingen bestanden also „die heiligsten Pflichten der Regierung gegen das Volk in Religionsangelegenheiten,“

*) Art. 9.

**) Art. XII. e.

und deshalb konnte man nicht Willens sein, das Concordat seinem Wortlaut nach zu halten. Weil man aber auch fürchten mußte, bei der Geistlichkeit und einem großen Theile der von ihr geleiteten Gläubigen als wortbrüchig zu erscheinen, sollte der „überflüssige“ Artikel XVIII., „der aber doch als geheime Waffe gefährlich werden könnte,“ ganz hinweggelassen, oder wenn der päpstliche Stuhl nicht dahin zu bringen sein sollte, „müßte man unabänderlich darauf bestehen, daß die Verwahrung der landesfürstlichen Rechte ausdrücklich entgegengesetzt und der Beisatz: *reservato ceteroquin jure suprematus regio* eingeschaltet würde.“ Die Hinweglassung galt wahrscheinlich nicht als geheime Waffe der Staatsgewalt gegen die Kirche, so wenig die letzte Einschaltung als offne! Da man aber diese Reservation im Concordate nicht durchsetzte, so suchte man in anderer Weise das Ziel zu erreichen, nämlich durch das Religionsedikt.

Am Schlusse wird dem Gesandten noch der Auftrag gegeben, zu erklären, „daß man in Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern nur nach diesen Grundsätzen ein Concordat eingehen könne,“ wobei zwar die Offenheit gewahrt scheint, aber man nicht verstehen wollte, daß diese Grundsätze, wie sie die Instruktion ausspricht, jedes Concordat unmöglich machen. Sie wollte Löwentheilung halten, und schloß auch, dieser Gesinnung würdig, indem sie aussprach, „daß die Schuld der langen Verwaisung der Kirche in Bayern mit allen ihren Folgen, **allein auf Seite des päpstlichen Stuhles liege**, welcher durch seine ungebührlichen (!) Forderungen die Ausführung dessen gehindert habe, wozu Wir Uns schon längst bereit erklärten.“ Dieser Satz sollte die ganze Zeit der Säkularisation noch krönen; denn nachdem die Illuminatenpartei, die sich der Regierung während der Säkularisation bemächtigt hatte, es darauf abgesehen, die Kirche zu vernichten, nachdem sie die Kirche geplündert, alle Klöster aufgehoben, viele Kirchen eingerissen, das Heiligste durch ihre Organe mit Füßen getreten,

die Bisthümer wesentlich vernichtet hat, trägt jetzt nicht sie die Schuld der Verwaisung, sondern der hl. Stuhl. Zur Löwen- theilung kommt noch die Fabel vom Lamm und vom Wolf.

Da jedoch der Staatsminister des Aeußern ersah, daß auf dieser Grundlage an kein Ziel zu kommen, und dem Könige selbst persönlich daran lag, nicht sowohl den Sieg einer Partei durchzusetzen, so geschah es, daß er selber, den Rathschlägen des Grafen von Rechberg Gehör schenkend, die Sache in seine Hände nahm und solche Anordnungen traf, daß ihnen die glückliche Lösung und Beendigung der Sache zugeschrieben werden muß. Es wurde der Bruder des Ministers, Graf Kav. v. Rechberg, der seine Grundsätze und seine Ueberzeugung in einem eigenen Promemoria darlegte,*) nach Rom gesandt und dieser brachte es zum wirklichen Abschluß des Concordates am 5. Oktober mit dem Datum des früheren.

3) Ueberblick der Wirren wegen des Constitutionseides vom Mai 1818 bis zur Tegernseer Erklärung 15. Sept. 1821.

Raum war das Concordat auf Privatwegen bekannt geworden, also noch ehe es sammt dem II. Edikt offiziell veröffentlicht wurde, erfolgte schon ein Regenschauer von Schriften derjenigen Partei, welche in den Zeiten der Kirchenstürmerei groß geworden und vom Geiste der Aufklärung durchdrungen, etwa wie v. Spaun**) den Glauben „als ein Urtheilen aus Gründen“ definiert und bemerkt, „daß man nicht glauben könne, was man nicht einseht.“ Hervorgegangen aus der flachsten Verstandesrichtung legt die darüber erschienene Litteratur ein trauriges Zeugniß ab von der geistigen Verkommenheit jener Zeit. Zum Beweis wollen wir nur einige Stellen aus den „Betrachtungen über das bayerische Concordat“ von Rudhart in Zschofke's „Ueberlieferungen“ anführen, die noch als das

*) G. u. G. Eid S. 100—106.

**) Ueber die Grundverhältnisse des Staates zur Kirche und zur römischen Curie. S. 46.

Beste gegnerischerseits gelten konnten, und daher auch besonders 2 tüchtige Gegenschriften von Scheill und Moser (Mastiaux) hervorgerufen haben. *)

In diesen Betrachtungen sagt unter anderem der „zorn-erfüllte Verfasser“, wie er sich nennt, bei Gelegenheit des I. Artikels, wo von den Prärogativen, welche die katholische Kirche nach göttlicher Anordnung zu genießen hat, die Rede ist, in ächt freimaurerischem Aberwize: „Nach göttlicher Anordnung gibt es keine Prärogative unter den Religionen. Oder spottet man des Evangeliums?“ Da wo von den Rechten der Bischöfe auf die Schulen gehandelt wird, ergreift ihn sogar ein religiöses Feuer, indem er bemerkt: „daß er wohl wisse, wie lobenswerth es sey, den Grund religiöser Bildung schon im kindlichen Gemüth zu legen, aber ohne Dogmenplage!“ Daß ein Mann, den vor jeder Prärogative einer Religion, wie vor dem Dogma, ein eigenthümlicher Schauer ergreift, nur im phosphorescirenden Lichte geistiger Verwesung das Concordat beleuchten konnte, war natürlich. Ihm war daher der Abschluß eines Concordates völlig unbegreiflich, zumal „die Kirchenzucht in Bayern der Staat herstellen könnte,“ und als die einzige Ursache eines Concordates galt ihm nur der Mangel an Bischöfen, „die man haben müßte.“ „Nur hierauf hätte man unterhandeln, alles andere unberührt lassen sollen.“ Dieß war noch die geistreichste Stimme, wenn man überhaupt Aberwitz geistreich nennen kann. Daß aber diese Weisheit, die in die Schranken ihres engen Gesichtskreises eingeschlossen nicht weiter als auf das Idol der Aufklärung und die vermeintlichen Hei-

*) J. Scheill. Das bayerische Concordat vertheidigt gegen die Betrachtungen u. König Ludwig würdigte als Kronprinz den Verfasser eines eigenhändigen Schreibens und gab ihm seine Zufriedenheit zu erkennen. — Moser Betrachtungen über das bayer. Concordat: Frankfurt u. Leipzig 1818. Die Betrachtungen in Ischoffe's Ueberlieferungen wurden dem letzteren zugeschrieben, und Moser widmete die Schrift, mit aller Gewalt des Wortes Ischoffe bekämpfend, dem Central-Rath Rudhart; eine eigenthümliche Ironie, war-sie absichtlich oder unabsichtlich.

lighümer ihres Aberglaubens zu blicken vermochte, auch die Männer beseelte, welche an der Spitze der Geschäfte standen, zeigt nicht bloß die obige Instruction und das Religionsedikt, sondern auch noch besonders das, was dem gefolgt ist. An die Folgen dieser offenen Verletzung von Treue und Glauben, wie sie im II. Edikte gegenüber dem Concordat hervorgetreten, dachte Niemand von denen daran, welche damals am Herenkessel des constitutionellen Gebräues als Zauberer gessen. Sittliche Prinzipien selbst nicht achtend, hatten sie das Organ dazu verloren, einzusehen, daß ein derartiges Beginnen nur eine Drachensaat erzeugen könne, ja müsse, in Folge der höheren sittlichen Weltordnung. Doch was fordern wir die Voraussicht der sittlichen Folgen? Schon eine einfache Ueberlegung hätte damals voraussehen können, daß nur Verwirrungen entstehen werden; allein man war einmal von den bisher gehandhabten Grundsätzen so eingenommen, daß man an ihrer Rechtllichkeit mit der gleichen Superstition festhielt, wie die Heiden an ihren Göttern. *)

Die Eidesleistung auf die Constitution sollte die Verwicklung von Neuem beginnen. Der Clerus, von dem man wie von allen Staatsbürgern den Constitutionseid forderte, konnte natürlich denselben nicht leisten, ohne höhere Pflichten gegen Gott und Seine Kirche zu verletzen, und was wäre auch ein Eid auf eine Verfassung, der einen Eidbruch an Gott und Seiner Kirche zur nothwendigen Voraussetzung hat? Bekanntlich hat Hr. Fürst Wallerstein nach seiner Art, die Geschichte zu behandeln, im Jahre 1846 in der Reichsrathskammer behauptet, der Clerus habe die Verfassung einstimmig geschworen, „er habe den Eid ohne Widerrede geleistet.**) Dagegen liegen in der Schrift Concordat und Constitutionseid abgedruckte Aktenstücke vor, die gerade das Gegentheil der Behauptung des Herrn Fürsten beweisen. Ebenso schrieb bereits Mastiaux 1819: „Auch in Bayern weigerten sich mehrere gewissenhafte Pfarrer, die

*) Wir folgen in dem Folgenden größtentheils der Schrift: „Concordat und Constitutionseid in Bayern.“ 1846.

**) Rechte Erläuterung XI u. XXXII.

Constitution zu beschwören, obschon sie mit der Temporalien Sperre belegt und mit andern heftigen Maßregeln bedroht waren.“ Sämmtliche Ordinariate erhielten Bedenken von ihren Untergebenen mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich des Eides. Daß der Eid nicht unbedingt und ohne Widerrede geleistet worden, beweist gleichfalls ein Ministerial-Erlaß vom 8. Juli, *) in welchem die Landgerichte, welche einen bedingten Eid angenommen, von der Kreisregierung deshalb eine Rüge erhalten sollten, und beauftragt wurden, denjenigen Pfarrern, welche den Eid nur bedingt geleistet, von Neuem den Eid ohne Bedingung abzunehmen. Ein ähnlicher Erlaß liegt vom 2. August vor, während zugleich dem Pfarrer von Heidenfeld mit Temporalien Sperre gedroht wurde, und als dieser sich dennoch weigerte, den unbedingten Eid zu leisten, wurde durch einen Ministerial-Erlaß verfügt, ihn sogleich von seiner Pfarrei zu entfernen, und an dem Orte, den er sich frei wählen konnte, unter Aufsicht zu stellen. **) Ebenso spricht auch der Cardinal Consalvi in einem Schreiben an den Minister Graf Rechberg geradezu von „einer großen Strafe, welche die Regierung denjenigen gedroht habe, welche sich anböten, den Eid nur im Sinne der besagten Erklärung zu leisten.“

Der neuernannte Erzbischof von Bamberg erklärte unterm 31. Juli 1818, „wie es den geschworenen Feinden unserer heiligen Religion gelang, durch listige Einschaltung des Religionsediktes in die Reichsverfassung, die kirchliche Regierungsform in ihren Grundpfeilern zu erschüttern und die den Bischöfen von Jesus Christus selbst ertheilte Gewalt künftig von der weltlichen Macht abhängig zu machen.“ Wie zu erwarten war, so wurde, als die Verfassung in Rom bekannt geworden, dieser Akt daselbst als ein Bruch des Concordates angesehen. Da erklärte nun der Cardinal Häffelin in einem mit dem gesandt-

*) Döllinger VIII. 675.

**) 10. Nov. 1818. Döllinger VIII. 677. vgl. S. 745 u. 746.

schaftlichen Siegel versehenen Schreiben, also offiziell, am 27. Sept. 1818, „daß es des Königs Absicht stets gewesen sei und sein werde, das am 5. Juni abgeschlossene Concordat treu und gewissenhaft in allen Theilen auszuführen; daß ferner das der Constitution beigefügte Religionsedikt, dessen hauptsächlichster Endzweck ist, die Ordnung und die Ruhe und die gute Harmonie unter allen Unterthanen des Reichs zu erhalten, nur für diejenigen als Regel gelten müsse und gelten werde, welche sich nicht zur katholischen Kirche bekennen, daß das Concordat für alle Katholiken als Regel gelten müsse und gelten werde, und daß der auf die Constitution zu leistende Eid in keiner Weise die Dogmen und Geseze der Kirche beeinträchtigen solle, indem es absoluter Wille des Königs war, als er die Constitution verkünden ließ, daß der zu leistende Eid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe und nie diejenigen, welche ihn leisten, zu irgend einem Akte verpflichten könne, der den Gesezen Gottes und der Kirche entgegen sei.“ Der Pabst begnügte sich mit dieser Erklärung, wie die Allocution vom 2. October beweist. Es ist übrigens nicht genug noch aufgehell't, inwiefern der bayerische Gesandte berechtigt gewesen, diese Erklärung, welche allerdings theilweise der Constitution widersprochen hätte, zu geben.

Allein in Folge von Beschwerden erschien bereits unterm 7. November ein Reskript zur Beruhigung der Protestanten an sämtliche Regierungen wie an das protestantische Consistorium,*) in welchem gesagt ist, „daß das II. Edikt für alle Einwohner des Reichs gelte, das Concordat aber wie der II. Anhang als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgeseze zu betrachten seien: daß daher jene Erklärung des Gesandten, als gälte das der Verfassung angehängte Edikt nur für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Kirche bekennen, — nur von dem besonders die protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Geseze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen, alle Einwohner des Staates ohne Unterschied ihrer

*) Döll. VIII. 287.

besondern Glaubensbekenntnisse, verstanden werden könne.“ Sodann wird die Versicherung ertheilt, „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise nie gehemmt werde und die Regierung in die rein geistlichen Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintrete, daß man zwar das Concordat treu und gewissenhaft vollziehen lasse, dagegen unabänderlich darauf bestehe, „daß das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde und die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unsern sämtlichen Unterthanen genau befolgt, und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.“

Dies abermals ein offizieller Beweis, sowohl dessen, daß die Regierung fortwährend den alten Standpunkt der Staats-Omnipotenz gegen die Kirche einnahm, als auch daß sie völlig sich selbst unklar und daher voll von innern Widersprüchen handelte. Unter dem 20. Nov. mußte auch der bayerische Gesandte seine Erklärung vom 27. Sept. wieder zurücknehmen. Dieser befand sich deshalb in einer höchst mißlichen Lage, und er suchte seine Erklärung dadurch zu modifiziren, daß er sagte: „Das II. Edikt gelte unter seinen bürgerlichen Beziehungen auch für die Katholiken, und in diesem Sinne müsse von ihnen auch der Constitutionseid geleistet werden, während für die Dogmen, für die Gewissensangelegenheiten und die Disciplin der Kirche das Concordat den Katholiken als Regel dienen müsse.“*)

Consalvi erklärte dagegen in einem Schreiben an den Nuntius, an welchen sich bereits der Clerus um Rath gewendet hatte, „daß der Vorschlag, daß das II. Edikt nur in bürgerlicher Beziehung für allgemein bindend erklärt werde, in Wider-

*) Concordat u. Constitutionseid S. 130.

spruch stehe nicht bloß mit der Erklärung vom 27. September, sondern auch mit dem Endzweck und der Natur des II. Edikts selbst, indem nach §. 9 Tit. IV. die näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in dem besondern Edikt enthalten sei. Das Edikt enthielte also nicht bloß bürgerliche, sondern auch religiöse Verhältnisse.“ Hierbei machte er noch am Schlusse aufmerksam, „daß es irrig sei zu sagen, daß das Concordat in Beziehung auf die Dogmen der Religion, das forum internum des Gewissens und die kirchliche Disciplin für die Katholiken zur Norm dienen müsse. Denn das Concordat könne nicht für die Dogmen als Regel dienen, obwohl es nichts enthalte, was mit diesen nicht übereinstimme. Ebenso wenig könne es für das forum internum des Gewissens dienen, da es sich ja eben auf die äußere Disciplin der Kirche beziehe.“ Dergleichen schrieb der Cardinal Consalvi an den Minister des Aeußeren, daß die Katholiken den Eid, unbedingt, wie er verlangt wird, nicht leisten können, sowie daß das Concordat unmöglich di buona fede und buchstäblich vollzogen werden könne, wenn die Erklärung Sr. Majestät vom 27. September nicht nach ihrem vollen Inhalte bestehe. Pius VII. wandte sich sogar persönlich an den König in diesem Sinne, zugleich bemerkend, „daß diejenigen, welche in dieser Art den Eid bereits geleistet hätten, schuldig seien, ihn zurückzunehmen.“*) Es wurden sodann die fogli dottrinali alla constitutione di Baviera e suoi annessi durch den Nuntius dem Minister des Aeußern übergeben, die auf einige Widersprüche eingingen, welche zwischen dem Concordat und dem Religionsedikt bestehen, und z. B. in Bezug auf die Kindererziehung und gemischten Ehen §§. 14, 18 u. 22 nachwiesen, „daß die bayerische Verfassung nicht bloß Dinge, welche den Prinzipien der katholischen Religion entgegen sind, enthalte, sondern sie sogar befehle.“ „Das Versprechen aber, daß das Concordat treu und gewissenhaft voll-

*) Concord. u. Constit.-Eid S. 131—41 ff.

zogen werden soll, und die Behauptung, daß die bayerischen Katholiken die Verfügungen des Religionsediktes beobachten sollen, sind in solchem Widerspruche mit einander, daß man, ohne die Liebe und den guten Glauben zu verletzen, das erste nicht aufrecht erhalten könne, wenn das zweite beobachtet werden soll.“

Unterdessen kam die Zeit heran, wo zum erstenmal die Stände einberufen wurden, und den Eid auf die Verfassung leisten mußten. Der ernannte Bischof von Würzburg, v. Groß, leistete den Eid nur bedingt, während der Fürst Brede alle Ueberredungskünste anwandte, daß die geistlichen Reichsräthe denselben unbedingt leisten. Hierbei erklärte der zum Erzbischof von Bamberg ernannte 79jährige Fürstbischof von Eichstädt Joseph, Graf v. Stubenberg, daß er den Eid leisten wolle „unbeschadet der Rechte unserer heil. Kirche und deren sichtbarem Oberhaupte und seiner Nachfolger.“*)

In gleicher Weise erklärte der ernannte Erzbischof von München-Freising, daß er seinen Constitutionseid nur mit allen möglichen und erdenklichen Vorbehalten für das Concordat abgelegt wissen wolle,**) und er legte eine Eidesformel bei, die zwar nicht angenommen wurde, wobei aber der Minister des Innern dem Erzbischof die Versicherung ertheilte, daß nie von dem Edikte gegen das Concordat eine Anwendung gemacht werden sollte, welche später (22. Januar) erneuert wurde. Auch in der II. Kammer kam es zu Differenzen; auch da weigerten sich die geistlichen Deputirten, den unbedingten Eid zu leisten, wie Zimmer, Magold, Pfister, Riederer, Egger, Zenger und Abbt. Als sich nun herausstellte, daß die Erklärungen der

*) Siehe die ganze Correspondenz Maffiaux Litteraturzeitung. Bd. 24. 148—155, 161—172.

**) E. u. St.-Eid. S. 152. Herr Scheuerl wirft Herrn Höfler vor, als habe er und nicht der Erzbischof die Worte salvo concordato in der Eidesformel vom 7. Januar beigelegt. Hätte Herr Scheuerl das Dokument selbst sich angesehen, würde er diesen Vorwurf nicht haben machen können. Siehe Dokument XIII. in E. u. Const.-Eid.

Betheiligten keinen andern Vorbehalt ausdrückten, als einen solchen, welchen katholische Geistliche nach den canonischen Satzungen bei Ablegung eines Eides gewöhnlich denken und denken dürfen, und daß unter dieser Voraussetzung der vorgeschriebene Constitutionseid von ihnen im Grunde „pure et simpliciter geleistet würde,“ hielten die Mehrzahl der Minister wie die Prinzen diese Erklärungen für genügend, und die Betheiligten konnten nach Befehl vom 1. Febr. 1819 ohne Anstand in die I. und II. Kammer eintreten. Nichts desto weniger genügte der „Partei“ dieß nicht; man schritt zu Drohungen. Schon früher bemerkte man dem zum Erzbischof von München ernannten Freiherrn von Gebfattel, man würde ihn in der erzbischöflichen Würde nicht bestätigen. Dieser aber antwortete einfach, „er habe seine Würde nicht gesucht, und würde im schlimmsten Fall Domdekan in Würzburg bleiben.“ Jetzt bemühte sich Wrede von Neuem, da die Künste an Frhrn. v. Gebfattel eitel sich erwiesen, in den Erzbischof von Bamberg zu dringen, den unbedingten Eid zu leisten. Er schrieb demselben unterm 11. Febr. 1819 „daß es ihm zum besondern Vergnügen gereiche die Versicherung beifügen zu können, daß er nur jenen Eid verlange, welchen der Herr Erzbischof v. Gebfattel und die gesammten Geistlichen in der Kammer der Abgeordneten öffentlich und feierlich abgelegt haben.“ Als nun der Fürstbischof unterm 15. Febr. darauf eingehen zu wollen versprach, erklärte Wrede unterm 19. d. entgegen dem früheren Versprechen, er könne nur den Constitutionseid und keinen andern annehmen. Der Fürstbischof erwiderte: „Vielfältig und schwer waren die Opfer, welche ich seit der Säkularisation bringen mußte. Tiefkränkend war oft die Behandlung, welche sich einige Staatsdiener gegen einen legitimen Reichsfürsten erlaubten. Und bei alle dem fügte ich mich gelassen, ruhig und Gott ergeben in diese neue, unverschuldete Lage und beschloß in stiller Zurückgezogenheit mich ganz für das geistige Wohl meiner anvertrauten Heerde zu verwenden. Allein für mich scheint der Friede entflohen zu sein, und was meine Seele noch tiefer verwundet, ist das wiederholte Verlangen in Alles geradezu, ohne

den mindesten Vorbehalt zu willigen, Alles zu thun und in Allem unbedingt zu gehorchen, was der Staat von mir fordern wird.“ . . . „Daß er dem Regenten Unterwürfigkeit und Gehorsam in allen Gesezen des Staates schuldig sei, lehre die Religion, aber sie lehrt auch, daß er Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen“ . . . „Wie könnte ich bei solchen Verhältnissen gegen meine innerste Ueberzeugung und gegen die laute Stimme meines warnenden Gewissens einen unbedingten Eid schwören, wie könnte ich meinem Gott und Herrn, wie könnte ich der Braut unsers göttlichen Erlösers, der Kirche, die mich schon beinahe 54 Jahre lang so liebevoll in ihrem mütterlichen Schooße genährt hat, wie könnte ich dem allgemeinen Vater der Christenheit und dem apostolischen Stuhle dem Centrum der kirchlichen Einigkeit jetzt treulos und meineidig werden? Wie könnte ich, nachdem ich als ein entehrter, von Gewissensbissen gefolterter Greis als ein Object des Aergernisses und Mitleidens bei meinem theueren Clerus, als der Spott meiner Feinde, als ein Fluch der Menschheit in mein nahes Grab dahin sank — wie könnte ich vor dem Richterstuhle eines allwissenden, gerechten Gottes bestehen! Man fordere von mir zum Besten des Vaterlandes Alles, was man will; aber meine Ehre und mein Gewissen aufopfern, dazu kann und werde ich mich nie verstehen. Ich habe geschworen, Alles, was der König und der Staat berechtigt ist, zu fordern. Mehr kann ich nicht, und mehr will auch der König nicht. Oder was wäre der unbedingte Eid aus dem Munde eines Priesters anders, als eine bloße Formalität, ein leeres Ceremoniel ohne inneren Gehalt und Verbindlichkeit, und was läßt sich von einem Menschen, der dem allwissenden Gott treulos zu werden unverschämt genug war, anders gewärtigen, als daß er seinen Eidschwur ebenso rasch und unbedenklich breche, als schnell und leichtfertig er ihn geleistet hat.“

Die Absicht dieses Manövers war keine andere, als die ernannten Bischöfe unter sich in Zwiespalt zu bringen; diesen Zwiespalt sodann gegen die Kirche nach dem Grundsatz: *divide et impera* auszubeuten und die Widerstrebenden als die Partei

der Ultra's zu bezeichnen: hatte man ja den alten Weihbischof Jos. Wolf bereits zur Leistung des Eides bewogen. Am 22. Dezember 1819 gab der Minister des Aeußern an den Cardinal Consalvi die offizielle Erklärung ab: „daß wenn das Religionsedikt, welches lediglich zur Sicherung aller Glaubensbekenntnisse erlassen sei, eine Beeinträchtigung der Stipulationen des Concordates enthalten könnte, so werde der Vollzug dieser Convention das Gegentheil darthun, und Se. Majestät würden nie zugeben, daß bei Anwendung dieses Gesetzes die Rechte Ihrer katholischen Unterthanen gekränkt würden.“

Damit konnte aber der heil. Stuhl sich natürlich nicht zufrieden geben. Der Cardinalstaatssecretär schlug daher vor, daß, wie es in Frankreich geschehen ist, an den päpstlichen Nuntius durch das Staatsministerium des Aeußern eine Erklärung abgegeben werde, die öffentlich bekannt gemacht und durch das Ministerium des Innern den verschiedenen Regierungen zugesandt werde. Die Erklärung selbst sollte besagen, daß, „um jedes Mißverständniß zu vermeiden und die Ausführung des Concordates zu verbürgen, die Katholiken durch den Eid zu nichts sollten verbindlich gemacht werden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, und daß im Widerspruch von Concordat und II. Edikt das erstere es sein sollte, was zu beobachten wäre.“ Bayerischerseits wollte man nur die Absicht: „um Mißverständnissen zu begegnen“ ausgedrückt wissen, während Consalvi erwiederte, „daß der Widerspruch zwischen Concordat und II. Edikt bis zur Evidenz nachgewiesen sei.“ So spannen sich die Unterhandlungen fort, aus denen noch ein Dokument lehrreich sein dürfte, welches höchst bezeichnend ist für die Gesinnung und den Standpunkt der Leiter der bayerischen Regierung. Es ist dieß ein Schreiben des Ministers des Innern v. Zentner — der damals in Verfassungsangelegenheiten in Wien weilte — vom 30. März 1820 an den König, der denselben dazu aufgefordert hatte. „Ich habe,“ sagt er im Wesentlichen, „die Anträge des Cardinals Consalvi gemäß den Aktenstücken geprüft. Wenn sie aber gleich in der Weise der

Darstellung des Cardinals annehmbar erscheinen, so enthalten sie doch im Zusammenhang mit andern Ansprüchen und Bemerkungen höchst bedenkliche und folgenvolle Zugeständnisse, durch welche das Ansehen und die Regentenrechte Ew. Kgl. Majestät gefährdet und erneute Besorgnisse bei den Protestanten und vielleicht Beschwerden von Seite der Stände entstehen können. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß man sich in eine Polemik einlassen soll. Diese würde zu Nichts führen, da doch die päpstliche Curie von ihren Grundsätzen nicht abgeht, denn in der consequenten Verfolgung ihres sich immer gleichbleibenden Systems besteht ihre Stärke. Allein unrichtige Thatsachen und Voraussetzungen können nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Ich will einige derselben anführen: der Cardinal sagt: das ganze Königreich beklage sich, daß das Concordat täglich verletzt werde, und daß kein einziger Artikel desselben treu erfüllt sei. Wer sind die Beschwerdeführer? Haben sie sich an die Regierung gewendet und sind ihre Beschwerden, wenn sie begründet waren, unberücksichtigt geblieben? Die wenigen Fälle, die angeführt werden, sind beantwortet. Wenn das Concordat seither unvollzogen blieb, von welcher Seite entstanden die größten Hindernisse und Schwierigkeiten? Die Deklaration des bayer. Gesandten wurde desavouirt, weil sie mit der ihm gegebenen Instruktion nicht übereinstimmte und eine Unwahrheit in den Mund des Königs legte, wodurch die Rechtlichkeit und Würde der ganzen Nation compromittirt ward. Die bayer. Constitution soll Artikel enthalten, welche den Lehren der katholischen Kirche entgegen sind und besonders das Religionsedikt, welches zugleich mit mehreren Artikeln des Concordates im Widerspuch stehe. Ich beziehe mich der Kürze halber auf die darüber gegebenen früheren Erläuterungen. Die Verfassungsurkunde enthält im §. 9 Titel IV. in Beziehung auf die Religion solche Bestimmungen, welche die Kirche und die Religion schützen, und nur das von jeher (?) den Regenten über die in seinen Staaten eingeführten kirchlichen Gesellschaften zustehende Majestätsrecht sichern. Dieses wurde ehemals (?) in dem

ganzen katholischen Bayern ausgeübt und unterliegt keinem Widerspruch in dem katholischen Oesterreich. (?)

Wenn einige Stellen des Ediktes dem Concordate zu widersprechen scheinen, so entsteht der Widerspruch nur durch die einseitige Auslegung des Concordates im Sinne der Curialisten, nicht aber nach Auslegung deutscher Canonisten. (!) Da man indessen mit dem päpstlichen Stuhle über gewisse Grundsätze sich nie vereinbaren kann, so wurden dieselben in den Kgl. Erklärungen aus Klugheit (!) umgangen.“ (!) Hierauf geht er auf die vom Cardinalstaatssecretär vorgeschlagene Erklärung über, welche durch das Staatsministerium des Neußern dem Nuntius gemacht und den verschiedenen Regierungen zugestellt werden sollte, *) und welche bestimmen sollte, „„daß der Eid, welchen die Katholiken zu leisten hätten, nur die bürgerliche Ordnung betreffe, daß sie durch diesen Akt zu Nichts verbunden werden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, und daß in dem Falle, wo das Religionsedikt sich im Widerspruche mit den Bestimmungen des Concordates, das gemacht wurde, um die kirchlichen Angelegenheiten der kath. Unterthanen Sr. Majestät zu regeln, befände, die Anordnungen des Concordates es seien, die zu beobachten wären!““ „Eine solche Erklärung,“ bemerkt der Minister, „werde von Seite des protestantischen Religionstheiles wie in der nächsten Ständeverhandlung Beschwerden über Verletzung der Verfassung und einseitige Auslegung des Ediktes um so mehr zur Folge haben, als die mit italienischer Schlaueit (!) vorgeschlagene Deklaration auf die Häffelinsche zurückführt, und als sie das Edikt wieder als ein vorzüglich die Protestanten verbindendes Gesetz darstellt.“ Die Protestanten würden glauben, daß die ihnen gegebenen Versicherungen dadurch wenigstens geschwächt und einer willkürlichen Auslegung Preis gegeben seien. „Denn muß das Edikt in seinen Hauptbestimmungen in Bezug auf andere Religionen nach dem Concordate in dem Sinne der päpst-

*) Siehe G. u. C.-Ed. S. 159—160.

lichen Curie ausgelegt werden, so sind alle Kirchengesetze sanctionirt und alle Bestimmungen, welche denselben entgegen sind, z. B. über gemischte Ehen, Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion, der Uebergang zu einer andern Religion, Gewissensfreiheit aufgehoben, *) selbst die Majestätsrechte Ew. Kgl. Majestät schwankend und zum Theil vernichtet." .. „Wird in Praxi anders gehandelt, so fangen die päpstlichen Beschwerden von Neuem an, man wird von Seite des Papstes und der Nuntiatur die Kgl. Deklaration als gebrochen betrachten, **) die Intriguen einiger übelgesinnter Geistlichen werden unterhalten, es entstehen Collisionen 2c.“ Hierauf räth der Minister Sr. Majestät auf diese Deklaration nicht einzugehen. Allein dann stehe ein Bruch mit dem Papste in Aussicht, der zu bürgerlichen Unruhen führen würde. Es sei daher ebenso bedenklich, es beim Papste auf das Aeußerste ankommen zu lassen, als auf die vorgeschlagene Deklaration einzugehen. Es sollten daher die Unterhandlungen mit Consalvi fortgesetzt werden, und er glaubt einen Ausweg darin zu erblicken, daß der Minister des Aeußern dem Cardinal die nachtheiligen Folgen der Bekanntmachung dieser Deklaration zeigen, „daß aber Ew. Majestät keinen Anstand nehmen zur Beseitigung aller Mißverständnisse unter Beziehung auf die gleichfalls oben bezeichnete Stelle der Verfassungsurkunde und des Ediktes in Ew. Kgl. Majestät Namen wiederholt erklären zu lassen, daß aus jenen Stellen deutlich und bestimmt hervorgehe, „daß der von den bayerischen Unterthanen auf die Verfassungsurkunde zu leistende Eid lediglich ihre bürgerlichen Verhältnisse betreffe, und daß sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden können, was der katholischen Glaubenslehre, den Kirchensatzungen und

*) Wir kommen in einem spätern Abschnitte, wo diese Fragen und ihre praktische Geltung berührt werden, auf das Unhaltbare dieser Befürchtungen zu sprechen. Uebrigens gestand der Minister hier wieder den Widerspruch ein, den er im selben Moment wieder leugnet.

**) Wiederholung dessen, was am Schlusse der Instruktion vom 7. Sept. 1817 gleichfalls gesagt wurde.

dem Gewissen der Katholiken entgegenstehe, daß im gleichen Sinne das nur die äußern Religionsverhältnisse Ew. Kgl. Majestät Unterthanen betreffende Edikt zu verstehen sei, und nie anders werde vollzogen werden, sowie daß auch Ew. Kgl. Majestät keine, den Bestimmungen und dem Sinne des Concordates, welches wie jenes Edikt als constitutionelles Gesetz zu achten sei, widersprechende Anwendung zulassen, und darnach sämtliche Landesstellen wiederholt anweisen lassen werden.“ Diese Erklärung möchte mit dem Breve über die Execution des Concordates publicirt werden. Zugleich sollte dem Cardinal erklärt werden, daß Ew. Kgl. M. wie der Fall bei der Blacas'schen Deklaration auch in Frankreich war, durch die Verfassung gehindert seien, sich auf ein Mehreres einzulassen, ohne Ihre Stände darüber vernommen zu haben, zugleich eine offene Erklärung über die Verhandlungen in Aussicht stellend.“

Man sieht aus diesem Altenstücke klar, wie man sich scheute, direkt anzuerkennen, daß im Falle des Widerspruches von Concordat und Religionsedikt das Concordat Geltung haben solle. Man suchte durch die mehr allgemeine Fassung: „katholische Glaubenslehre und Kirchensatzungen“ es auszudrücken, um ja den Widerspruch von Concordat und Edikt nicht zugeben, und in der Verfassung stets die Mittel zu haben, nach den Umständen die Bestimmungen gemäß eigenem Ermessen auszuführen. Diese allgemeine Fassung konnte allerdings genügen, wenn keine Hintergedanken zu fürchten gewesen wären, die im II. Edikt offen zu Tage traten, wenn man auch es nicht zugestehen wollte; und gerade dieses Schreiben zeigt den Schalk, der damit etwas ganz Anderes wollte, als was Treue und Glauben gebot. Es erhellt genugsam, daß es noch immer der der Kirche widerstrebende feindliche Geist war, welcher, festgebannt in dem Kreise des Staatskirchentums, das Recht der Kirche nicht weiter anerkennen wollte, als es ihm gut schien: der jeder Forderung der Kirche um ihre im Concordate garantirten Rechte seine Majestätsrechte entgegenhielt, die im Concordat wohl auch „aus Klugheit umgangen“ wurden, der die ersten Grundsätze

der Kirche nur als Ausfälle der „Curialisten“ bezeichnete, den „wahren Sinn des Concordates“ aber im Sinne der Majestätsrechte auszulegen stets bereit war.

Die Verhandlungen wurden in die Länge gezogen. Bayrischerseits wollte man, nach der Logik des Ministers v. Zentner, keinen Widerspruch zwischen Concordat und II. Edikt gelten lassen, versprach dagegen fortwährend, daß die Dogmen und die Gewissen nicht berührt werden sollten, die aber ohnehin durch die Verfassung gesichert waren, und für die es keines Concordates bedurft hätte, während man von Seite des hl. Stuhles bis zur Evidenz den Widerspruch nachwies, und darin, daß man die Dogmen nicht angreifen und die Gewissen nicht zwingen wolle, keine Garantie fand, daß man das Concordat gegenüber dem II. Edikt aufrecht erhalten wolle, da das letztere gerade die Berührungspunkte der beiden Gewalten, der Kirche und des Staates, wie sie im Concordate bereits festgesetzt waren, im Geiste des Staatskirchentums von Neuem regelte. Deshalb verlangte man mit Recht, daß in allen Collisionenfällen, welche aus dem Widerspruch des II. Ediktes mit den göttlichen und kirchlichen Satzungen und dem Concordate sich ergeben könnten, das letztere den Vorzug erhalte, und das Edikt keine Anwendung finden sollte. Endlich kam es dahin, daß man bayrischerseits getreue Haltung des Concordates versprach, sowie daß die Rechte der katholischen Kirche bei Anwendung des Religionsediktes nie gekränkt werden sollen, und daß alle Behörden sich genau nach den Bestimmungen des Concordates richten mußten. Dieß geschah im sogenannten Edikt von Tegernsee. Dieses selbst aber besagt wesentlich Folgendes: „Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Circumscription der neuen Diöcesen — erlassenen Bulle u. kein weiteres

Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unfern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unfern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unfern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich bezieht, und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten." *)

Damit, erklärte auch der päpstliche Nuntius, „sei jede Schwierigkeit über einen Gegenstand, der eine Gewissensfrage

*) Das Nähere sammt den Aktenstücken siehe „Concordat und Constitutionseid,“ von welcher Schrift der ehemalige bayrische Minister Rechberg kurz vor seinem Tode, wie wir aus guter Quelle wissen, gesagt haben soll: „So war es und nicht anders.“ Uebrigens zeigt schon die oberflächlichste Kenntniß der Thatsachen hinlänglich, was von jenen Behauptungen zu halten sei, gemäß denen geheime Traktate bestehen sollten, in denen „die Erklärungen und Voraussetzungen“ enthalten seien, unter welchen die bayrische Regierung die geforderten Bestimmungen der „Curie“ „nachgegeben habe.“ Wahrlich, der hl. Stuhl hat das Licht der Deffentlichkeit nicht zu scheuen, und es wäre nur zu wünschen, daß jene Traktate wirklich veröffentlicht würden. Ob aber durch eine volle Veröffentlichung der Traktate der früheren bayrischen Verwaltung Beschämung erspart würde, möchten wir sehr bezweifeln, zumal bereits Xaver Rechberg in seinem schon erwähnten Promemoria bemerkte: „die Publicität ist eine dem röm. Hofe nicht furchtbare Waffe, die er sogar gegen uns kehren könnte . . . und daß das Ministerium leicht in ein zweideutiges Licht gestellt zu werden Gefahr läuft.“ Soviel auf die jüngsten Drakel (Allg. Stg. 1. Mai) des wieder aufleben wollenden Illuminatism.

bildete, entfernt, die Lehren der katholischen Kirche, sowie die Bestimmungen des Concordates vor den Beeinträchtigungen gesichert, und die Katholiken könnten nun den Eid ohne Vorbehalt schwören.“

A) Rechtliches Verhältniß zwischen Concordat und Religionsedikt.

Der Widerspruch zwischen Concordat und Religionsedikt ist unleugbar: er beruht nicht nur in einer möglichen falschen Auslegung oder Anwendung, sondern er besteht offen und wirklich, und nicht in bloßen Nebendingen, sondern in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten, so daß, was das eine bestimmt, das andere aufhebt, und umgekehrt. — Der Papst wie die Bischöfe und der Clerus waren daher nicht bloß in ihrem Rechte, sondern sie hatten die Pflicht, dem Widerspruche die Anerkennung zu versagen, das Concordat als verletzt, ja als gebrochen zu betrachten. Der Papst konnte daher auf Grund des abgeschlossenen Concordates fordern, daß das II. Edikt in seinen widersprechenden Punkten zurückgenommen werde. Freiherr v. Zentner hat nun freilich stets behauptet, daß kein Widerspruch zwischen beiden vorhanden sei. Wer aber den Widerspruch leugnet, stellt sich ein schlechtes Zeugniß, sei es seiner Logik, sei es seiner Ehrlichkeit, aus. Sollte aber dennoch ein Sinn in dieser Behauptung liegen, so kann der Nichtwiderspruch nur ein interpretativer sein, und der Sinn muß durch eine Erklärung des Gesetzgebers bestimmt werden, durch einen Akt der Interpretation. Es genügt hier nicht bloß zu sagen, es bestehe kein Widerspruch; weil der Zweifel sich sogleich erhebt: zu wessen Gunsten — zu der des Concordates oder des Ediktes — soll der Widerspruch gelöst werden? Welches war die Intention des Gesetzgebers, wie kann, wie muß er das Verhältniß beider interpretirt wissen wollen, wenn zwischen beiden kein Widerspruch gelten sollte, der dem Wortlaut nach und logisch vorhanden ist? Diese Frage aber lautet

mit der gleich: muß das Concordat nach dem Edikt oder umgekehrt das Edikt nach dem Concordat sich richten und ausgelegt werden? Da das II. Edikt nicht mehr zurückgenommen oder vom König abgeändert werden konnte, lag es am hl. Stuhle, eine derartige Erklärung zu verlangen, des Inhaltes, daß das Concordat nicht bloß aufrecht erhalten werden sollte, sondern daß durch die Constitution dem Concordate und den durch dasselbe garantirten Rechten, „den göttlichen Gesetzen und den katholischen Kirchensatzungen“ kein Eintrag geschehen solle. Dieß war die pflichtgemäße Forderung des hl. Stuhles, und nach jahrelangen Unterhandlungen hatte der König sich in der Tegernseer Erklärung auch darüber zu Gunsten des Concordats ausgesprochen; es soll der logisch bestehende Widerspruch factisch nicht nur nicht gegen das Concordat bestehen, sondern zu Gunsten des Concordats gelöst werden. Dieß war der Sinn der Erklärung. Sollte kein Widerspruch zwischen beiden stattfinden, so konnte der König dadurch, daß er das allerdings dem Wortlaut nach widersprechende Religionsedikt als einen Theil der Verfassung gab, es eben nicht im Widerspruche mit dem Concordate wollen. Im Concordat hatte er sich bereits feierlich verpflichtet, als in einem öffentlichen Vertrag. Wenn nun das II. Edikt wirklich nicht in Widerspruch stehen soll, so kann es keine weitere Geltung haben, als insoweit das Concordat ihm nicht widerspricht. Würde ihm eine weitere Geltung zugeschrieben, und würde bei dem Könige diese Intention vorausgesetzt, so würde man damit sagen, der König habe sein königliches Wort gebrochen und damit auch das Concordat. Da aber eben der König dieß nicht wollte, da er vielmehr das Concordat getreu erfüllen wollte, so konnte er keine andere Stellung dem Edikte einräumen wollen, als daß sein Widerspruch nicht gegen das Concordat gewendet werden könne, daß vielmehr das Concordat im Widerspruch mit dem II. Edikt den Vorzug habe. Ohne den König des Vertragsbruchs gerade in dem Augenblick, als er die Verfassung gab, zu beschuldigen, kann das Gegentheil nicht behauptet werden. Wir geben zwar zu, daß,

nachdem einmal die Verfassung gegeben war, keine authentische Interpretation einseitig von der Krone mehr habe gegeben werden können, allein nicht darum handelte es sich, sondern um eine Erklärung, wie er jenen von Anfang behaupteten Nichtwiderspruch habe verstanden wissen wollen, und er gab sie, wie Treue und Glaube und sein königliches Wort es forderten.

Obwohl diese Schlussfolgerung einfach und allein der Ehrlichkeit und der Würde der Majestät entspricht, hat man nichts desto weniger die einzig mögliche rechtliche Stellung des Concordates zu leugnen und sein Recht zu schwächen, ja zu vernichten gesucht.

Concordate sind Verträge des Staates mit der Kirche, sie gehören dem öffentlichen Rechte an, und „sie tragen alle juristischen Merkmale von Verträgen an sich, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören.“ Es sind zwei Mächte, zwei Gewalten, von denen jede für sich selbstständig ist, die sich über gewisse Berührungspunkte vertragen und Bestimmungen festsetzen, wie es dabei gehalten werden sollte. Sie sind zwar nicht Verträge mit einer „auswärtigen Macht,“ insofern als die Kirche nicht durch eigne Landesgränzen territorial abgeschlossen ist, wie Staaten andern Staaten gegenüber, aber die Kirche ist eine selbstständige, öffentliche, auch in der äußern Wirklichkeit und nicht bloß im Gedanken bestehende Macht, mit eigenthümlicher Gewalt, die nicht bloß eine innere, ungreifbare ist, sondern die äußerlich in der Welt der Wirklichkeit sich vorfindet, und die gerade dadurch, daß der Staat mit ihr sich verträgt, von demselben auch als solche anerkannt wird. Darin liegt auch die völkerrechtliche Geltung der Concordate. Nun sucht zwar der Radikalismus neuester Zeit, freilich zum Hohn aller Geschichte wie alles Rechtsbewußtseins, den Concordaten den Charakter von Verträgen überhaupt zu rauben, während andere ihren Charakter als öffentlicher Verträge, welche völkerrechtliche Geltung haben, leugnen möchten, oder wenigstens die Folgerungen in Abrede stellen, die aus öffentlichen, völkerrechtlichen Verträgen fließen. Daß Concordate nicht Verträge, sondern nur Provisorien seien, so lange

nämlich bis Einsichten und Umstände sich ändern, hat, wie wir schon früher bemerkt, unser Heros des Staatsabsolutismus, Gönner, behauptet. *) Den Concordaten den Charakter von Verträgen überhaupt absprechen, setzt daher die Leugnung der Kirche als einer wirklichen, äußern, öffentlichen Macht voraus, so daß Leuten gegenüber, welche dadurch die Kirche bekämpfen und den Staat bauen und festigen wollen, jede Polemik von schlechtem Geschmacke wäre.

Weil aber die Concordate auf den Grund hin, daß sie Verträge mit öffentlichem, völkerrechtlichem Charakter sind, über den besondern inländischen Staatsgesetzen stehen; so suchten andere, wenn sie auch dieselben als Verträge anerkennen, den Concordaten doch den Charakter des „öffentlichen Völkerrechts“ abzuspochen. Dieß hat Scheuerl gethan in seiner Schrift: „Beiträge zur Beleuchtung der Schrift: Concordat und Constitutionseid 2c.“ **) Scheuerl stellt nämlich in seinen Beiträgen, Stahl gegenüber, den völkerrechtlichen Charakter derselben in Abrede, indem er sagt: „Ein von dem Oberhaupt des Staates mit dem Papste über die Rechtsverhältnisse der katholischen Landeskirche abgeschlossenes Concordat ist im Grunde als ein Vertrag des Landesherrn mit der Landeskirche zu betrachten: Der Papst tritt dabei nur als Repräsentant der letztern auf. Vom Papste abgesehen ist der wahre Mitcontrahent die Landeskirche.“ Dadurch sucht Scheuerl

*) Gönner, deutsches Staatsrecht. Bdht. 1804. S. 408. In ähnlicher Weise scheint es die radikale Regierung in Sardinien zu halten, und auch bei uns hatten wieder bei Gelegenheit der bischöflichen Denkschrift sich ähnliche Stimmen verlauten lassen; z. B. heißt es in dem edlen Organe des Herrn Dgs. und seiner Trabanten in den „Neuesten Nachr.“ 7. Febr. 1851: „Concordate sind keine Verträge im Sinne des bürgerlichen Rechtes, sondern Indulte, Concessionen, Privilegien, welche, soferne sie die Prinzipien der Existenz des Staates verletzen, sein Wesen, seine Bestimmung verändern oder aufheben, von vornherein ungiltig und kraftlos sind und jederzeit widerrufen werden können.“ Welch ein Babel von Unsinn und Widersprüchen! übrigens dieser Sippchaft würdig und ihres Gönners.

**) Zeitschrift für Protest. Kirche Bd. 13. S. 137—177 u. 261—305.

den völkerrechtlichen Charakter des Concordates aufzuheben und läßt die Concordate nur als Verträge des Fürsten mit der Landeskirche gelten, allein mit völliger Verkennung des Standpunktes. Nicht mit der Landeskirche und also auch nicht mit dem Papste als dem Repräsentanten der Landeskirche schließt das Staatsoberhaupt ein Concordat, sondern mit dem Oberhaupt der ganzen ungetheilten katholischen Kirche, als einer öffentlichen Macht. Der Begriff der Landeskirche ist ein rein protestantischer und hat als solcher gar keine Bedeutung noch Geltung für die katholische Kirche. Landeskirchen entstanden erst mit der Reformation in Folge jenes despotischen Grundsatzes: *cujus regio, illius religio*, vermöge dessen die Fürsten auch die geistliche Gewalt in größerem oder kleinerem Umfange sich angemast. Die katholische Kirche kennt keine Landeskirchen, wenn man auch in gewissem Sinne von Nationalkirchen reden kann. Nationalkirchen in dem Sinne, in welchem sie auch der Katholik annehmen kann, sind aber nicht solche,*) in denen der Landesherr die geistliche Macht usurpirt hat, nicht solche, die von der gemeinsamen Einheit der Kirche, sei es äußerlich durch ein Schisma, wie die griechische, oder durch das Staatskirchentum, wie im Josephinismus, sei es innerlich in Bezug auf die Lehre, sich getrennt haben, sondern eine Nationalkirche ist eine solche, welche auf dem Grunde der Katholizität in der Einheit des Glaubens, in der einen hierarchischen Ordnung und in voller Lebensgemeinschaft der Sacramente und der Disciplin in Folge der Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters und des historischen Berufes der einzelnen christlichen Völker unbeschadet der Einheit besteht. Diese Nationalkirchen in diesem engeren Sinne, der besonderen Eigenthümlichkeiten und des Berufes der verschiedenen christlichen Völker heben die Einheit nicht auf, ja sie offenbaren vielmehr die innere Einheit als eine lebendige durch die Vielheit der Glieder, indem die Völker zeigen sollen, wie das Eine katholische Glaubens- und Lebenskapital unter der Einen hierarchi-

*) Siehe Döllingers Rede in Linz 1851. Verhandlg. 195.

schen Ordnung doch wieder je nach dem Berufe individuell und eigenthümlich, unbeschadet der Einheit, im Leben sich gestaltet. Nationalkirchen in diesem Sinne kennt der Katholik wohl an, und auf dem Grunde dieser Anerkennung hat ja auch von je die Kirche die Nationalität gestützt und gehegt und dem eigenthümlichen Wesen eines Volkes nur den Charakter der Katholizität aufgedrückt. Dadurch hat sie aber die Völker, welche ohne sie entweder völlig getrennt sich gegenüberstehen, oder slavisch unterworfen sein können, in den freien lebendigen Verband der *respublica christiana* gebracht. Landes-Territorialkirchen aber kennt die Kirche nicht: diese sind ein Erzeugniß der Reformation und des Fürstendespotism, und wie K. U. Menzel *) sagt, haben gerade diese „den Nationalgeist der Deutschen verdrängt und den Confessionsgeist an dessen Stelle gesetzt,“ das deutsche Volk aber dadurch in ein Volk von Bedienten verwandelt.

Bei Concordaten tritt daher der Pabst auch nicht als Vertreter der Nationalkirche auf. Wie die Nationalkirchen in unserem Sinne nur ihre Selbstständigkeit durch das Ganze und in dem Ganzen haben, so ist eben der Pabst immer nur der Vertreter dieser Ganzheit und Einheit, als Oberhaupt der ganzen Kirche, da wo ein Glied besonderer Rücksicht bedarf. Die Nationalkirchen, die in diesem Sinne die organische Einheit nicht aufheben, erhalten eben dadurch, daß der Pabst sie als Oberhaupt der ganzen Kirche vertritt, ihre Einheit mit der ganzen Kirche. Würde der Pabst sie nur in ihrer Besonderheit vertreten, würde die organische Einheit bald verschwinden, die Nationalkirchen selbst nichts als Bruchstücke werden, die den Namen „Kirche“ nur per abusum führen, wie die protestantischen Landeskirchen.

Aus dem Begriff der Landeskirche folgen freilich die sogenannten, „aus der Natur des Staates fließenden Hoheitsrechte in Kirchensachen,“ wie sie Scheuerl nennt, aber nicht nach dem Begriff der katholischen Kirche. Wir wissen wohl, daß der

*) Neuere Geschichte der Deutschen VII. S. 1.

Staat vielfach seine Sphäre überschritten, gar oft sich ange-
 maßt in der Kirche mitzuherrschen und mitzuregieren, und wenn
 wir auch entgegengesetzte Fälle zugeben, in welchen die Kirche
 ihre Sphäre widerrechtlich in die des Staates auszudehnen gesucht
 hat, so dürften sie sich historisch sehr gering entgegenstellen; wir
 wissen, daß diese Uebergriffe des Staates namentlich seit der
 Reformation und in ihrer Folge auch in katholischen Staaten
 stattgefunden, daß auch hier das Prinzip der Territorialkirchen
 ins Geheim geltend gemacht wurde mit der ganzen Götter-
 Sippschaft der Hoheitsrechte in Kirchensachen; aber all diesem
 liegen schismatische, ja selbst häretische Tendenzen zu Grunde,
 wie die Emserpunctation, die Synode von Pistoja, der Galli-
 kanismus, Josephinismus und Febromanismus bezeugen. Con-
 cordate können also nie als Verträge des Staats-
 oberhauptes mit der Landeskirche gelten, da eben der
 Begriff der Landeskirche der der Häresie und des Schisma's,
 aber nicht der der Katholizität ist. Wir verargen es übrigens
 Herrn Scheuerl nicht, wenn er auf diesen Grund hin den
 völkerrechtlichen Charakter des Concordates leugnet, gewinnt er
 ja durch den Begriff der Landeskirche „die wesentlichen Ho-
 heitsrechte der Staatsgewalt in Kirchensachen,“ — „die den
 Königen durch göttliche Ordnung verliehen sind,“ Rechte, welche
 mit Nothwendigkeit aus Pflichten, die ihnen obliegen, fließen,
 und die der Wille der Kirche und des Papstes ihnen weder
 geben noch nehmen kann.“ (S. 302.) Daß Herr Scheuerl es
 ferner für wünschenswerth hält, daß diese Rechte im Concordate
 ausdrücklich anerkannt worden wären, verargen wir ihm auf
 seinem protestantischen Standpunkte gleichfalls nicht, allein es
 ist eben der protestantische und nicht der katholische im I. Artikel
 des Concordats anerkannte und offen und rechtlich ausgespro-
 chene Standpunkt; er war es nie, und wird es nie sein, und
 so werden auf diesem nie die „wesentlichen, aus der Natur des
 Staates fließenden Hoheitsrechte in Kirchensachen“ anerkannt
 werden können. Der Staat und besonders der christliche hat
 zunächst nur die Schutzpflicht gegen die Kirche. Hat er andere

Rechte, so sind es nicht wesentliche, sondern historische, unter Beistimmung der Kirche erlangte; und solche können Concordate begründen oder über sie noch nähere Bestimmungen treffen.

Herr Stahl*) erkennt nun, wenn auch in seiner Weise, den völkerrechtlichen Charakter der Concordate an; er sagt aber, „es sei ein Vertrag mit einer auswärtigen Macht,“ was die Kirche nicht ist, und er läugnet die Folgerungen des völkerrechtlichen Charakters, nämlich: daß das Concordat vermöge seines völkerrechtlichen Charakters von einem neuen Staatsgesetz nicht abgeändert werden, ihm kein Eintrag geschehen könne. Herr Stahl glaubt drei Gründe anführen zu müssen, weshalb das Concordat als völkerrechtlicher Vertrag nicht gegen das II. Edikt ausgelegt werden könne. Zuerst bemerkt derselbe (S. 75): „Es sei ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß Verträge und namentlich völkerrechtliche Verträge immer zu Gunsten des Promittenten ausgelegt, seine Zugeständnisse im eingeschränktesten Sinne verstanden werden müssen. Danach steht denn auch völkerrechtlich nichts im Wege, jene allgemein ausgedrückten Einräumungen des Königs in der angeführten Weise zu erklären, wie sie mit dem Religionsedikt übereinstimmen. Es ist nämlich nach jenem Grundsatz nicht zu vermuthen, daß der König von Bayern auf die Festsetzung unverbrüchlicher bürgerlicher Satzungen Rücksichtlich der beiden Confessionen, auf das Placet u. s. w. durch diese lbe habe verzichten wollen, und es ist zu vermuthen, daß namentlich der Art. I. des Concordates von bayerischer Seite nichts besagen sollte, als überhaupt die **Aufnahme** der katholischen Religion als einer öffentlichen Kirche mit ihrer bestehenden hierarchischen Organisation, wie sie in dem Folgenden näher festgesetzt wird.“ Da ein öffentlicher Vertrag die wechselseitige Anerkennung der Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der sich vertragenden Mächte voraussetzt, so

*) Stahl „Rechtsgutachten über die Beschwerden der Protestanten in Bayern.“ Berlin 1846.

können sich die Zugeständnisse eines Promittenten nur auf das beziehen, was er von seiner Sphäre, von seiner Macht, von seinem Rechte dem andern Theile gewährt. Welche Zugeständnisse hat aber nun die bayerische Staatsgewalt der Kirche gemacht, welche Vergünstigung hat sie ihr gewährt? Wir haben früher schon gesehen, daß der besonderen Verheißungen, Zugeständnisse und Versprechungen sehr wenige sind, wie z. B. die Errichtung einiger Klöster, wenn anders dieser Akt der Sühne des großen Kirchenraubes als besondere Begünstigung, als besonderes Zugeständniß betrachtet werden kann — das Einschreiten gegen kirchensindliche Schriften, Schutz des Clerus und der Kirche gegen Herabwürdigung und Verachtung. Ist aber der Staat nicht verpflichtet, jeden Staatsbürger zu schützen gegen Unrecht und Gewalt? Oder ist die Anerkennung der Kirche ein Zugeständniß, das nur im eingeschränktsten Sinne verstanden werden müsse? Ja, Herr Stahl redet nicht einmal von Anerkennung der Kirche, sondern von „Ausnahme der katholischen Religion als einer öffentlichen Kirche mit ihrer bestehenden hierarchischen Organisation,“ als wenn die katholische Kirche in Bayern erst einer Aufnahme bedurft hätte, diese ihr durch den Art. I. erst hätte gewährt werden müssen, während doch die katholische Kirche wahrlich in Bayern keiner Aufnahme erst bedurft, wie die protestantischen Confessionen, und der erste Artikel selbst nur von „Erhaltung“ (conservabitur heißt es), nicht aber von „Aufnahme“ redet. Hat ja die Kirche früher in Bayern bestanden, als die Staatsgewalt, die sich aus dem Reiche Karls des Großen entwickelt hat! Es wurde bereits schon bemerkt, daß der Art. I. eigentlich gar nicht nöthig gewesen wäre, wenn nicht in der Säkularisationszeit die bayerische Regierung, statt die Kirche in ihren Rechten zu erhalten, bemüht gewesen wäre, dieselbe zu zerstören. Dadurch wurden aber der Kirche vom Staate keine Zugeständnisse und Vergünstigungen gemacht, er hat nur ein Recht anerkannt, der innern und äußern Nothwendigkeit nachgegeben. Das Concordat hat also nicht der Kirche, wohl aber dem Staate neue Erwerbungen gemacht. „Das Concordat

hat" — wie Carl Wallerstein in seiner Schrift: „Beiträge zum bayerischen Kirchenstaatsrecht“ Seite 130 sagt — der katholischen Kirche nicht ein einziges neues Recht geschaffen und überhaupt ihr kein Recht anerkannt, welches nicht vorher schon in der Wesenheit ihrer Einrichtung und in der Geschichte begründet war; wohl aber hat der Staat durch den den anerkannten Rechten zugesicherten Schutz und mit der verhältnißmäßig geringen, für die Bischöfer und Kapitel ausgeworfenen Dotationssumme sich den Besitz aller säkularisirten Kirchengüter gesichert und die Erledigung (resp. das Fallenlassen) der Verwahrungen, welche gegen diese Säkularisation und gegen andere Schmälerungen weltlicher Rechte der Kirchen und Geistlichen eingelegt worden waren, erlangt und in allen diesen Beziehungen das Unrecht auf den gegenwärtigen Besitzstand purifizirt.“ Die Anerkennung und Erhaltung der Kirche in Bayern ist daher nicht ein gnädiges Zugeständniß, das der Zugestehende beliebig erweitern oder verengern kann, und das Gegentheil behaupten hieße etwa so viel, als wenn in einer Ehe der Mann es als eine Gnade, als ein Zugeständniß ansähe, daß er seine Frau als Frau anerkennt. Nicht der Staat ist es also, der als Promittent besondere und viele Zugeständnisse gemacht hat, und der die Anerkennung der Kirche als nur im eingeschränktesten Sinne eigenmächtig erklären kann; dagegen wissen wir, daß die Kirche dem Staate großartige Zugeständnisse gemacht habe, und wir haben selbe früher auch aufgezählt. Wenden wir aber nun den von Hrn. Stahl angeführten Grundsatz für die Kirche an, so würde er dahin lauten: daß die Kirche, welche so großartige Zugeständnisse dem Staate gemacht hat, das Recht habe, daß „nie mals,“ um mit den Worten des von Herrn Stahl in der Note angeführten Heffter*) zu reden, „bei unklarer Fassung die dem Rechtsstande des Promittenten (hier der Kirche) eine feinem und seines Volkes (hier der Gläubigen) Wohl nach-

*) Europ. Völkerrecht §. 95.

theilige Deutung entscheiden könne," und daß, falls das Recht verschiedener Abstufungen fähig ist, zunächst nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden dürfe." All dieß zeugt aber nur mit einer alle Gegengründe niederwerfenden Gewalt für die Superiorität des Concordates gegenüber dem II. Edikt, daß somit vielmehr von Seite der Kirche nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden dürfe.

Der zweite Einwand des Herrn Stahl ist, daß das Concordat in den fraglichen Anordnungen (nämlich in denen, in welchen es vom II. Edikt beschränkt wird), wenn diese in dem weiteren Sinne verstanden werden, schon an und für sich, und wenn es keine Verfassung und kein Religionsedikt gäbe, kein rechtlich bindender Vertrag sei; weil durch dasselbe wesentliche Souveränitätsrechte aufgegeben würden, über welche der König nicht verfügen kann. Wenn Herr v. Moy*) bemerkt, „daß die Theorie der unveräußerlichen Rechte der philosophischen Staatslehre angehöre," und deßhalb kein Maßstab für positiv rechtliche Beurtheilung sein könne, Herr Stahl selbst aber bekanntlich ihm beistimmt und sich als entschiedener Gegner dieser Theorie erklärt, dann aber dennoch wieder sagt:**) „daß es Rechte der einzelnen Menschen und Rechte der Könige gäbe, die ohne urkundliche Gesetze in der göttlichen Ordnung gegründet und durch die traditionelle sittlichrechtliche Würdigung und Beobachtung der Völker verbürgt, als nothwendige Theile des positiven Völker- und Staatenbestandes nicht vertragsweise aufgegeben werden können" und wenn er nun als ein solches „unentbehrliches Recht der Könige" — das sogar eine „unvertilgbare Pflicht derselben" genannt wird, „das Majestätsrecht über die Kirche" bestimmt, so erwidern wir, selbst auch zugegeben, daß der König wie jeder einzelne Mensch unveräußerliche Rechte habe, daß diese unveräußerlichen Rechte der Könige eben nur die Sphäre des Staates, aber nicht die der

*) Bayrisches Staatsrecht VI. S. 349.

**) Stahl, Rechtsgutachten S. 76.

Kirche betreffen können, daß es aber eine „unvertilgbare Pflicht,“ wenigstens eines christlichen Königs sei, die Kirche zu schützen. Aber selbst diese unveräußerlichen Regentenrechte im Staate scheinen gar wohl einer Veränderung und Veräußerung unterworfen zu sein. Denn wenn z. B. es als ein unveräußerliches Recht erscheint, Recht zu sprechen, so findet sich bei der modernen Einrichtung der Geschwornengerichte dieses unveräußerliche Recht des Königs sehr veräußert; denn dem Könige steht nichts mehr zu, als die Vollziehung des vom Volk ausgegangenen Urtheils. Und doch sollte man glauben, daß das Recht: „Recht zu sprechen“ jedenfalls zu den wesentlicheren Regentenrechten gehöre, als das Majestätsrecht in der Kirche. Wenn aber nun gesagt wird, daß das Majestätsrecht ein wesentliches und unveräußerliches Recht sei, so wäre es ein solches, ohne welches kein Fürst gedacht werden, keiner existiren könnte. Fragen wir nun aber die Geschichte, so finden wir z. B. in der alten Roma, daß das Priesterthum eine eigene, selbstständige Sphäre bildete; daß Augustus anfänglich das Amt eines Pontifex maximus gleichfalls nicht besessen hat, sondern daß er erst später nach dem Tode des Lepidus durch einen Akt der Usurpation auch diese Würde, wie die übrigen, sich angeeignet und selbe ausgeübt habe. Wenn man auch zugibt, daß es für eine Cäsarenherrschaft vortheilhaft war, beide Gewalten vereint auszuüben, so wird doch Niemand so blöd sein zu behaupten, daß jenes Amt des Pontificats, sei es historisch oder wesentlich, mit der Würde eines Alleinherrschers nothwendig zusammenhänge, außer im Sinne der Voraussetzung, daß in einer vollendeten Militärdespotie beide Gewalten vereint sein müssen. All das aber, was eine volle Militärdespotie als ihr Recht anspricht, wird wahrscheinlich Niemand und am wenigsten Herr Stahl zu den wesentlich unveräußerlichen Regentenrechten rechnen.

Ferner ist die Kirche unabhängig von aller weltlichen Gewalt und gerade dieser Weltherrschaft der Cäsaren gegenüber gegründet und mit ihrer dreifachen Machtvollkommenheit trotz des Oberpontificats der Kaiser von ihrem Herrn und Mei-

ster betraut worden; dem Kaiser aber wurden weder positive, noch wesentliche unvertilgbare Rechte in der Kirche gewährt. Wenn später die Fürsten Rechte auch in der Kirche erhalten, so sind es nicht der Majestät inhärente Rechte, sondern Concessionen von Seite der Kirche in einem Bereiche, der nicht das Wesen der kirchlichen Amtsgewalt berührt und die besonders, wie im Mittelalter, durch eigenthümliche Verhältnisse bedingt waren. Und wo immer etwa die Kaiser weiter in die kirchliche Macht-sphäre selbst eingriffen, entstand ein Kampf wie im Investiturstreit, in welchem die Kirche der Anmaßungen sich erwehrte, und die Kaiser erlagen. Die Staatsgewalt hat daher abgesehen von dem idealen und theologischen Standpunkt auch historisch nie die Majestätsrechte in der Kirche ausgeübt, so daß diese nur unter der Oberaufsicht, im Namen oder im Auftrag oder unter seiner oberhoheitsrechtlichen Genehmigung ihr Amt verwaltet hätte. Die Geltendmachung derselben in neuerer Zeit ist nur ein Rückfall in das spätere aufgelöste und der Militärdespotie verfallene Heidenthum, und war eine nothwendige Folge des Abfalls von der Kirche, der selbst größtentheils nur durch die Tyrannei der Fürsten zu Stande kam. Erst die Reformation, das „neue Evangelium“ überlieferte die kirchlichen Rechte der mit ihr entstandenen einzelnen Confessionen den Händen der Fürsten, und dieß erregte auch bei katholischen Fürsten wieder die Lusternheit nach gleicher unverlierbarer und unentbehrlicher Herrlichkeit der Majestätsrechte.

Dieser Standpunkt des Majestätsrechtes in der Kirche ist somit ein revolutionärer gegen das Reich Christi. Die Revolution kann aber wohl das Recht verletzen, sie kann wohl als Züchtigung dienen für den Mißbrauch, und beitragen zur Reinigung, sie kann wohl Verhältnisse und damit zusammenhängende historische Rechte ändern und die geänderten können auch in der Wiederkehr der Ordnung Geltung finden, aber die Revolution kann nie — wie Herr Stahl selbst immer anerkennen wird — Prinzipien, wie ein solches die Scheidung, nicht Trennung von Kirche und Staat nach ihrer wesentlichen Rechts-sphäre ist, aufheben

oder umgestalten, sie kann und wird nie die Kirche und ihre dreifache Gewalt dem Majestätsrecht unterwerfen, wenn nicht die Kirche selbst zu Grunde gehen soll. Die Anerkennung des Majestätsrechtes in Kirchensachen würde daher die Kirche prinzipiell vernichten heißen.

Wenn aber nun Herr Stahl die Unveräußerlichkeit der Majestätsrechte auch positiv dadurch begründen will, daß er sich auf ein Schreiben des Papstes Honorius III. *) an den König von Ungarn beruft, in welchem es heißt, „daß der König an Veräußerungen, die er gemacht, und die nicht zu revociren er eidlich gelobt hat, nicht gebunden sei, weil dieselbe zum Rechtsnachtheil des Königthums und gegen die Ehre des Königs geschehen seien; denn da er gehalten sei, die Rechte seines Königreiches und die Ehre der Krone unverfehrt zu behaupten, so war es unerlaubt, einen solchen Eid zu leisten“: so müßte Herr Stahl zuerst beweisen, daß der Papst unter jenen Rechten des Königreiches und der Ehre der Krone eben nur dergleichen wesentliche, unveräußerliche Kronrechte verstanden habe, wie man von andern Majestätsrechten behauptet, es seien wesentliche, unveräußerliche Kronrechte. Aus der Stelle erhellt nicht unmittelbar, welche Rechte des Königreiches hier gemeint seien; soviel ist aber gewiß, daß der Papst von den modern abstrakten und höchst unbestimmten Souveränitätsrechten der Krone nichts gewußt hatte, da man in jener Zeit viel zu sehr an Concretem festhielt. Uebrigens thut es uns leid, Herrn Stahl, dem wir alle Achtung zollen, dergleichen Gründe vorbringen zu sehen.

Endlich drittens glaubt Herr Stahl noch hervorheben zu müssen, daß sobald die Ungiltigkeit des Religionsediktes auf den Grundsatz gebaut wird, daß Alles rechtlich ungiltig sei, was früheren Verträgen widerspricht — gleichfalls das Concordat nach dem fraglichen Grundsatz ungiltig sei, da es einem älteren Vertrage des Landesfürsten widerspreche, nämlich dem westphälischen Friedensvertrag. Herr Stahl hat es hier unterlassen nachzuweisen,

*) c. 33. X. de jurejurando II. 24.

wie das Concordat dem westphälischen Frieden widerspreche, und insofern sind wir der Mühe überhoben, diesen Grund der Kritik zu unterziehen, glauben aber übrigens, daß Herr Stahl selbst es nicht im Ernst könne gemeint haben. Nach Herrn Stahl hätte nämlich der westphälische Frieden eine solche Kraft und Wirkung, daß kein Staat die Rechte der katholischen Kirche, die sie nach göttlicher Anordnung und nach den canonischen Satzungen zu genießen hat, ohne sie einzuschränken, anerkennen könne und dürfe. Die Folgerungen daraus zu ziehen überlassen wir Herrn Stahl selbst, in der Hoffnung, er werde davor so sehr zurückschrecken, als wir. *)

Der erste Einwand also, den Herr Stahl gegen die Folgerungen des völkerrechtlichen Charakters des Concordates macht, spricht, wie wir gesehen, nicht gegen, sondern siegreich für die Superiorität des Concordates über das II. Edikt. Der zweite ist der heidnisch=protestantischen Anschauung der Majestätsrechte entnommen und hat keinen anderen Halt in der Geschichte als die heidnischen oder kirchenfeindlichen Bestrebungen. Der dritte endlich zerfällt in sich selbst, und somit bleibt der Satz, daß das Concordat als öffentlicher Vertrag nicht durch ein inländisches späteres Staatsgesetz einseitig beschränkt werden könne, stehen, ja nicht einmal durch ein früheres, das ihm widerspricht, da ein solches durch den Art. XVII. ausdrücklich aufgehoben ist. Das Concordat ist so das Unaufhebliche, und somit muß das II. Edikt ihm angepaßt werden, wenn ein Widerspruch stattfindet. Dieß ist auch ausdrücklich durch den Art. XVIII. bestimmt. Er besagt: „daß der Pabst und der König all das, worin sie gegenseitig übereingekommen sind, heilig halten werden; die kgl. Majestät verspricht für sich und seine Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwir-

*) Mit demselben Rechte könnte man allenfalls mit Siebenmeilenstiefeln auf das calixtinische Concordat zurückgehen, und den westphälischen Frieden durch dasselbe beschränken.

fung des hl. Stuhles," und Art. XVII. heißt es: „Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Se. Heiligkeit und Se. kgl. Majestät vor, sich darüber zu benehmen und die Sache freundschaftlich beizulegen.“ Da also, wo ein Widerspruch des II. Edikts vorkommt, kann der Gesetzgeber dieselben nur zu Gunsten des Concordates, als des öffentlich eingegangenen Vertrages lösen: erst wenn ein Zweifel in Bezug auf das Concordat selbst eintritt, setzen sich die beiden Contrahenten ins Benehmen. So erscheint also das Concordat als öffentlicher Vertrag in seiner völligen Unantastbarkeit gegenüber dem II. Edikt.

Das Concordat ist aber auch inländisches Staatsgesetz; aber auch als Staatsgesetz hat es den Vorzug vor dem II. Edikt. Was zunächst die formelle Seite betrifft, so ist zu betrachten, in welchem Verhältniß beide Gesetze äußerlich stehen. Es kommt nicht darauf an, daß das Concordat erst mit der Verfassung und nicht früher publicirt wurde: es genügt schon, daß dieß zugleich mit der Verfassung geschehen ist. Aus der Gleichzeitigkeit beider Quellen wollen wir aber zunächst nicht mehr schließen, als daß sie sich rechtlich nicht widersprechen können. Die Gleichzeitigkeit der Publicirung entscheidet freilich nichts über die Superiorität des einen vor dem andern; aber wenn ein Widerspruch dem Wortlaute beider Gesetze nach statt findet, so fragt es sich, welches hat den Vorzug? Dieß kann nur durch die Stellung bestimmt werden, welche beide einnehmen. Betrachtet man nun diese Stellung, so erscheint das Religionsedikt, weil es für sämtliche Einwohner des Reiches gilt, als das allgemeine. Es selbst wird „allgemeines Staatsgrundgesetz“ im §. 103 genannt. Diesem Edikt ist nun angehängt das Concordat für alle inneren katholischen Angelegenheiten, sowie das Edikt für die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde. Ist das II. Edikt das allgemeine für sämtliche Einwohner geltende, so sind diese beiden nur die besonderen, spezifischen Gesetze. Nun aber gilt als Rechtsgrundsatz: daß überall, wo 2 Gesetze

sich widersprechen, das speziellere dem allgemeinen derogire; also lautet der Schluß: derogirt das Concordat dem II. Edikt. Nun sagt freilich Herr Stahl S. 72, „daß durch jene Regel nicht der Abschnitt des Gesetzbuches, der für eine spezielle Klasse gegeben ist, oder eine spezielle Ueberschrift den Vorrang hat, sondern daß das einzelne Gesetz von speciellem Inhalt den Vorrang hat. In vielen Stücken gehe deshalb das Concordat wirklich vor, aber in manchem Punkte sei das Umgekehrte der Fall“ und er beruft sich auf §. 6 des II. Edikts in Vergleich mit dem Artikel I. des Concordates, der nur „ein allgemeiner unbestimmter Grundsatz, eine bloße Maxime,“ genannt wird, „über deren Umfang und Inhalt mancherlei Deutung möglich, dessen spezielle Anwendung überall erst durch Schlußfolgerung ermittelt werden muß.“

Dagegen ist Folgendes zu erwidern. Der Artikel I. hat allerdings, wenn man nicht weiter unterscheidet, eine allgemeine Fassung, gegen welche viele Paragraphen des Religionsediktes spezieller gehalten sind. Allein nur dem Wortlaut nach. Denn wenn auch der Artikel I. allgemein gehalten ist, so ist er gegenüber jedem Paragraphen des II. Edikts doch nur spezifischer Natur, weil er nur spezifisch für die Katholiken gilt, während das II. Edikt für alle Staatseinwohner Geltung hat. Er ist ferner nichts weniger als eine bloße „Maxime“ oder „ein bloß allgemeiner, unbestimmter Grundsatz, der mancherlei Deutung zuläßt,“ sondern gegenüber den Bestimmungen des Edikts ganz spezifischer Natur, indem er die Gewähr der unversehrten Erhaltung der katholischen Kirche mit jenen Rechten und Prärogativen gibt, die sie nach göttlicher Anordnung und gemäß den canonischen Satzungen zu genießen hat, während das II. Edikt §. 1 noch allgemeiner jedem Einwohner volle Gewissensfreiheit zusichert. Die Allgemeinheit hat er nur in Beziehung zum Concordat, nicht gegenüber dem II. Edikt, da er, wie wir gesehen, die Voraussetzung des Concordates bildet, und die folgenden Bestimmungen es sind, welche ihn theilweise spezifisch beschränken; der Verfassung aber gegenüber ist er durch seine Stellung im

Concordat spezifisch katholisches Staatsgesetz und daher auch nichts weniger als abstrakt.*) Dadurch also, daß das Concordat ein mehr spezieller Abschnitt der Verfassung ist, wird auch jeder Artikel denselben speziellen Charakter an sich tragen. Gesezt aber auch, es würde das Verfahren Stahls gültig sein und die Natur der Allgemeinheit oder Besonderheit einer einzelnen Bestimmung nicht durch den Titel des Abschnittes, sondern nur durch ihre beliebige Zusammenstellung dem Wortlaut nach bestimmt, so würde dadurch der größten logischen Verwirrung Thür und Thor geöffnet. Denn was in einem speciellen Edikt dem Wortlaut nach allgemeiner gehalten ist, als in der Verfassung selbst, würde wieder von den ihrer Stellung nach allgemeinen Verfassungsbestimmungen derogirt, wenn sie dem Wortlaute nach specieller erscheinen, während doch diese Edikte die „näheren,“ also die besonderen Bestimmungen enthalten. Der Eintheilungsgrund bestimmt nach der Logik die besondere Natur des Einzelnen, wobei allerdings es möglich ist, daß einzelne Sätze eines besonderen Abschnittes eines Systems aus dem Zusammenhang herausgerissen dem Wortlaut nach allgemeineren Charakter an sich tragen können, als andere Sätze des die allgemeinen Sätze enthaltenden Abschnittes. Ich kann allerdings etwa zur Unterhaltung die verschiedenen Sätze zweier Abschnitte vergleichen, aber ich kann damit nicht ihre besondere Natur, und das Verhältniß, die sie im gegebenen System haben, erkennen. Dieses letztere gibt mir nur die besondere Stellung

*) So trägt z. B. auch der §. 9 Titel IV. ganz allgemeinen Charakter: er ist auch das Allgemeinste in der Verfassung in Bezug auf die Religion der Staatseinwohner. Das Religionsedikt ist ihm gegenüber das speciellere. Jeder einzelne Paragraph desselben bestimmt oder beschränkt jene Allgemeinheit. Aber auch das II. Edikt ist wieder allgemeiner Natur, insofern es für sämmtliche Staatseinwohner gilt, dagegen hat das Concordat nur für die katholischen Staatseinwohner Geltung; ist also wieder specieller als das II. Edikt; und ebenso verhält es sich mit dem II. Anhang zur II. Beilage, der in Coordination mit dem Concordate steht. Uebrigens steht diese Erklärung Stahls protest. Bibelerklärung so gleich, wie ein Ei dem andern.

gegenüber dem Ganzen zu erkennen, ohne welche die einzelnen Verfassungsbestimmungen durcheinandergeworfen würden, wie in einer Kumpelkammer. Aber gerade diese Unterscheidung ist es, welche jedem seinen Platz und seine Stelle im Ganzen anweist, und dieß muß in Betracht kommen. Nach Herrn Stahl könnte man ja ebenso gut die besonderen Bestimmungen des Concordates manchen allgemeinen Bestimmungen des II. Anhangs zum Religionsedikte gegenüber geltend machen und allenfalls sogar nach Art. 13 und 14 verlangen, daß die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widersprechenden Symbole und Katechismen der Protestanten entfernt würden, denn jedenfalls ist Art. 13 und 14 eine spezifische Bestimmung gegenüber §. 9, Titel IV. und §. 38 a und d des II. Ediktes. Solche Schlussfolgerung wäre allerdings albern, allein nicht unhaltbarer als diese Art der Gesetzesvergleihung.

Das Concordat gilt also in jedem seiner Artikel als das spezifische Gesetz für die Katholiken, und insofern kann nicht der einzelne Artikel, seinem Wortlaut allein nach, mit den einzelnen Paragraphen des II. Ediktes verglichen werden, sondern sein Charakter ist bedingt durch das Concordat und dieses ist dem II. Edikt gegenüber das besondere, und derogirt dem allgemeinen II. Edikt in den Punkten, wo ein Widerspruch stattfindet. Es ist also mit der Erklärung Stahls gegen die Superiorität des Concordates nichts bewiesen, im Gegentheil auch hier unsere Behauptung aufs Neue erhärtet.

Gehen wir aber noch über zu den materiellen Bestimmungen der Verfassung hinsichtlich des Verhältnisses des Concordates und des II. Ediktes, so sehen wir, daß das Edikt einen dreifachen Zweck sich setzt, erstens soll es die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften enthalten, zweitens die unveräußerlichen Majestätsrechte bestimmen, drittens die Gewissensfreiheit und somit das Verhältniß der verschiedenen Confessionen unter sich regeln. Das II. Edikt besagt zunächst, daß es „die äußeren Rechtsverhältnisse in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften betreffe,“ das

Concordat aber gemäß dem Schlusssatz des II. Edikts und gemäß der Ueberschrift des I. Anhangs „soll die weiteren Bestimmungen über die inneren Kirchenangelegenheiten enthalten und ordnen,“ ja es führt selbst diesen Titel.

Wir haben bereits zu wiederholtenmalen auf das völlig Unlogische und Unhaltbare dieser Unterscheidung aufmerksam gemacht. Kirche und Staat als reale Mächte enthalten jede eine innere und äußere Seite. Der Staat ist nicht bloß eine äußere Macht, es liegt ihm auch eine innere Idee, ein inneres Prinzip zu Grunde; ebenso beschränkt sich die Kirche nicht bloß auf das Innere, auf Gedanken und Gewissen allein; sie ist in der Welt und lebt und webt und handelt in ihr, und darum ist sie auch eine äußere Macht, wie sie denn gerade durch ihren Einfluß auf das Gewissen, auf das Thun und Handeln des Menschen, also auf das Aeußere eine noch größere Gewalt auszuüben den Beruf hat, als irgendwie der Staat nur haben kann. Aber das Innere und Aeußere beider Gewalten hat jedes seine eigene Sphäre; anders verhält sich und urtheilt z. B. die Kirche gegenüber gewissen Verbrechen, anders der Staat: und doch sprechen beide äußere Urtheile, die in den einzelnen Machtosphären ihre Geltung haben. Derjenige, der Blut vergossen hat, verfällt der weltlichen Gerechtigkeit, aber auch der geistlichen; jeder von beiden aber in eigener Weise. Er kann von der weltlichen freigesprochen werden, und wird dennoch vor dem geistlichen Gerichte irregulär; und er kann von der weltlichen Gewalt verurtheilt werden, und wird vor dem geistlichen Richterstuhl unter gewissen Bedingungen in der Beicht losgesprochen. Beides sind Akte, in denen die beiden Gewalten nicht bloß denkend, sondern auch in der Wirklichkeit, somit äußerlich handelnd auftreten; obwohl dieß äußere Handeln in verschiedene Sphären fällt. Sagen, daß der Kirche allein das Innere, etwa das Denken und Fühlen, dem Staate das Aeußere, das Handeln des Menschen gebühre, behaupten, daß die Kirche, sobald sie äußerlich handelnd auftritt, unter die Botmäßigkeit des Staates falle, ist eine Abgeschmacktheit, die jedes Strahles

des vernünftigen Denkens entbehrt, und verdiente nicht einmal einer Erwähnung, wenn dieß nicht so häufig schon behauptet worden wäre, und von gewissen Leuten, die freilich nie denken lernen, noch behauptet würde. Es ist dieß die Sprache des Radikalismus, der, sei es durch Fürstenabsolutismus, sei es durch Pöbeltyrannie, sich geltend macht und den Staat als das Erste, Einzige und Höchste hinstellend, nicht bloß alles Bestehende, sondern selbst jede Freiheit, die persönliche, wie die soziale und kirchliche vernichtet. *) Es ist daher diese Unterscheidung nur das errorum caput, das Prinzip der Revolution überhaupt und der Feindschaft gegen die Kirche insbesondere.

In diesem Sinne können daher auch rechtlich die Ausdrücke der Verfassung: „äußere und innere Kirchenangelegenheiten“ nicht gelten, sie würden von vornherein jedes rechtliche Verhältniß der Kirche und des Staates ausschließen und anstatt eines Concordates nur offene Feindschaft und Gewalt begründen. Enthält ja das Concordat selbst nicht die inneren Angelegenheiten der Kirche, die Dogmen und das forum internum, und so kann es daher, wie wir gesehen und wie der Cardinalstaatssecretär in den Fogli dottrinali **) erklärte, auch nicht für die Dogmen, für das forum internum, das Gewissen als Regel gelten, obwohl es nichts enthält, was nicht mit den Dogmen der Religion übereinstimmt; es bezieht sich nur auf die äußere Disciplin der Kirche.“ Die Ausdrücke sind daher ungenau, zweideutig und der Sache nicht entsprechend, da sie aber doch in der Verfassung enthalten sind, und so gesetzliche Kraft haben, so fragt es sich, in welchem Sinne können sie rechtlich verstanden werden?

Der Ausdruck „innere Kirchenangelegenheiten“ kann, falls ein Sinn in ihm sein soll, nur den haben, daß durch ihn der der Kirche eigenthümliche Bereich der Gewalt bezeichnet wird, wie es denn auch Titel IV. §. 9. heißt: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreis nie

*) Aehnliche Behauptungen stellte nämlich auch der hiesige Landbote im Februar 1851 auf. Dagegen die Postzeitung Nr. 74 dess. Jahres.

**) Concordat und Constitutionseid S. 134.

gehemmt werden," während das Edikt nur die äußeren, d. i. die „bürgerlichen Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften" regelt. Dadurch kann also nicht bloß das Innere der Kirche, das Dogma und das *forum internum* gemeint sein, sondern auch das, worin die Kirche selbst als eine äußere, in der Wirklichkeit bestehende Macht auftritt, in der äußeren Disciplin, die eben das Concordat regelt. Die äußere Seite und Gewalt der Kirche kann nämlich nicht identisch sein mit den bürgerlichen Rechtsverhältnissen, so wenig diese eben wieder die äußere Gewalt der Kirche, die äußere Disciplin derselben sein können. Regelt daher das Concordat die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche, so sind es eben die, welche zunächst nur die katholische Kirche selbst betreffen, es ist die ihr eigenthümliche, äußere Sphäre; insofern ist es aber den rein bürgerlichen Verhältnissen und Bestimmungen sämmtlicher Religionsgesellschaften gegenüber allerdings wieder eine innere Sphäre. *) Nur in dieser Weise kann logisch und rechtlich der Widerspruch gelöst werden, der nach der Voraussetzung, daß der Gesetzgeber nicht sich widersprechende Gesetze zu gleicher Zeit zu geben die Absicht haben kann, eben nicht bestehen soll und daher nur scheinbar besteht.

Wenn nun allerdings die Verfassung resp. das II. Edikt Bestimmungen enthält, welche dem Wortlaute nach nicht bloß in die Sphäre des Concordates, sondern selbst in das Gebiet des Dogma und des *forum internum* eingreifen, so kann der Grund nicht in der Bestimmung des II. Ediktes, nicht in der

*) So kann die Kirche selbst gegenüber dem Staate als eine innere Macht bestimmt werden, wegen ihres innerlicheren und höheren Prinzips, durch welches sie die Menschen verbindet, den Staat als eine äußere Macht anzuerkennen, weil sein Prinzip des Schwertes selbst schon ein äußerliches ist. Aber damit kann nie gemeint sein, daß die Kirche nur das Innere, der Staat nur das Äußere beherrscht; denn da wäre die Kirche ohne äußere Existenz in der Wirklichkeit, der Staat ohne eigenthümlich inneres Prinzip der Handhabung der Gerechtigkeit. Die Benennung geschieht daher bei beiden nur *a potiori*.

Absicht des Gesetzgebers, der keinen Widerspruch will, sondern nur in der mangelhaften Redaction in der Wahl ungenauer Ausdrücke liegen. Das II. Edikt kann eben so wenig übergreifen in die Sphäre des Concordates, welches die äußere Disciplin der Kirche und die ihr eigenthümliche Amtsgewalt gewährleistet, als es in das des Dogma und das forum internum übergreifen will. Wenn daher ein Zweifel obwaltet oder ein Widerspruch des II. Ediktes erhoben wird, so kann dieser nicht auf Grund des II. Ediktes gegen das Concordat entschieden werden, sondern nur auf Grund des Concordates für dasselbe. Somit erscheint die Superiorität des Concordates über das II. Edikt auch von dieser Seite gerechtfertigt.

Das Religionsedikt aber enthält noch eine weitere Bestimmung, die zu berücksichtigen ist: es soll nämlich die unveräußerlichen Majestätsrechte bestimmen. Die Kirche hat nie diese unveräußerlichen Majestätsrechte in ihrem Gebiete anerkannt, so wenig sie unveräußerliche Rechte für sich in dem Gebiete der Staatsgewalt beansprucht. Dagegen hat sie immer gewisse concrete durch besondere Verhältnisse bedingte und geschichtliche Rechte dem Staate in ihrem Gebiete gewährt, wie sie auch selbst dergleichen in dem politischen Gebiete z. B. im Mittelalter geübt hat. Dergleichen concrete Rechte hat nun die Kirche dem bayrischen Staatsoberhaupt gewährt, wenn ihr auch nicht umgekehrt besondere politische Rechte zugestanden worden. Die Rechte, welche die Majestät erlangt hat, sind im Concordate niedergelegt; aber sie sind nicht der Majestät inhärirende Rechte, sondern nur Indulte, wie dieß in Bezug auf die Ernennung der Bischöfe ausdrücklich hervorgehoben ist. Ferners werden in den einzelnen Bestimmungen des Concordates gerade die Rechte und Freiheiten der Kirche, die in der letztern Zeit durch das Staatskirchentum theils beschränkt, theils aufgehoben werden sollten, ausdrücklich gewahrt wie wir früher gesehen haben, und sie selbst sind auch als Staatsgesetz für die Katholiken festgestellt. Insofern wurden die sogenannten Majestätsrechte, die prinzipiell die Kirche nie anerkannt hat, und

die sie nie anerkennen kann, auch im Concordate nicht anerkannt, sondern in den concreten Bestimmungen, z. B. in Bezug auf das Placet ausgeschlossen und ihrer Geltung für die concreten Fälle in Uebereinkunft mit der Staatsgewalt die Anerkennung versagt. Dadurch ist aber auch dieß als Staatsgesetz erklärt. Wenn nun das Edikt diese „unveräußerlichen Hoheitsrechte“ wieder enthalten soll, und die Staatsgewalt glaubt es sich und ihrer eingebildeten Gewalt in Kirchensachen schuldig zu sein, sie dennoch zu wahren, so kann rechtlich von ihrer Geltung nur mehr insoweit die Rede sein, als sie nicht schon durch das Concordat in den einzelnen Fällen beschränkt sind. Wenn aber nun dieselben, wie es freilich hienach der Fall ist, zu einem bloßen Schein herabsinken, so hat die Staatsgewalt es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie nur noch an einem Schein hält, da sie bei der Abschließung des Concordates der faktischen Nothwendigkeit, sie in den concreten Fällen aufzugeben, weichen mußte. Enthält nun das II. Edikt wirklich dergleichen Bestimmungen der Majestätsrechte, so können diese nicht dem Concordate gegenüber eine Superiorität behaupten, da eben das Concordat es ist, welches dieselben in den einzelnen Bestimmungen zu beschränken die Aufgabe hat; und jede Geltendmachung derselben in den einzelnen Fällen gegen das Concordat würde dasselbe verletzen, ja brechen, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte. Also erweist sich auch hieraus wieder, daß das II. Edikt nicht das Concordat beschränken, nicht gegen dasselbe gebraucht werden könne.

Endlich und drittens ist auch das Prinzip der Parität, welche die Verfassung und das II. Edikt gleichfalls schützen und aufrecht erhalten soll, zu betrachten und nachzuweisen, daß auch dieses durch das Concordat nicht im Mindesten beeinträchtigt werde; wie man so vielfach gefürchtet, behauptet, aber noch nie bewiesen hat. Ist durch das Concordat wie durch das II. Edikt das Reformatorenrecht, welches zunächst sich auf das Dogma und das forum internum bezieht, ausgeschlossen, ist ferner das II. Majestätsrecht, das der Oberaufsicht und der Verhütung durch das

Concordat in den einzelnen concreten Fällen beschränkt, ja zum Schein verwandelt, so ist im Concordat das Schutzrecht als die Schutzpflicht der katholischen Kirche zu wiederholtenmalen zugesagt. Wir sagen als Schutzpflicht, nicht aber als Bevogtungsrecht des Staatskirchentums; denn insofern kann es als Majestätsrecht nur bestehen, als es dem Concordate nicht widerspricht. Dieses Schutzrecht des Staates in der Kirche gestaltet sich aber in paritätischen Staaten zur Pflicht der gleich waltenden Gerechtigkeit für alle kirchlichen Gesellschaften, als Handhabung der Parität und dieß ist durch das II. Edikt ausgesprochen, und so werden wir zur Betrachtung des dritten Zweckes des II. Ediktes geführt. Der Staat hat vermöge dieses Rechtes die Pflicht, einerseits allen die gleichen politischen Rechte zu geben, andererseits aber „den politisch mit der katholischen Kirche gleichberechtigten Confessionen die völlig freie Entwicklung zu gewähren und ihnen zu gestatten, in Wort und Schrift ihre sie von der Kirche unterscheidenden Lehren zu verbreiten; ja es kann das katholische Staatsoberhaupt sogar in die Lage kommen als summus Episcopus seiner protestantischen Unterthanen den geistlichen Vorständen der letztern in seinem Namen, gerade die von dem katholischen Dogma abweichenden Lehren mit Sorgfalt und Nachdruck predigen zu lassen.“*) Wenn man auch gegen das Letztere schon von dem Standpunkte aus, daß der Staat durch eigne besondere Hegung einzelner Aeußerungen einer kirchlichen Gesellschaft so leicht den Schwerpunkt der Parität verfehlt, so bleibt jedenfalls Hauptaufgabe der Handhabung der Parität, der Schutz der völlig freien Entwicklung. Diese sollte durch das II. Edikt für alle anerkannten kirchlichen Genossenschaften gewährt werden. Nun fragt es sich, wird durch das Concordat diese Parität und damit die selbstständige Entwicklung nicht gefährdet? Man hat vielfach schon beim Erscheinen des Concordates Befürchtungen der schreck-

*) Phillip's Kirchenrecht III., 549; Döllinger, der Protestantismus in Bayern S. 69.

lichsten Art gehegt und ausgesprochen, und von Inquisition, Bibelverbot auch den Protestanten gegenüber, von Auflösung aller gesellschaftlichen Bande durch die bekannte Lügenbehauptung: „Man dürfe Kezern nicht Worthalten,“ vom Befehrungszwang der Protestanten gemäß Art. I. des Concordates, Verbot aller protestantischen Schriften und von einer Masse anderer Gespenster, wie sie ein protestantischer Kirchenvorstand aus dem Obermainkreise in seinen „Freimüthigen Briefen über das Concordat“ aufgestellt, *) gesprochen. Wir halten uns daher auch hier rein an den Zweck des Concordates wie des Ediktes, und an deren Bestimmungen: diese aber beziehen sich beim Concordat eben nur auf „die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreich Bayern,“ wie es ausdrücklich am Eingang des Concordates heißt; und wenn in einem Punkte, so stimmt das Concordat hierin mit dem II. Edikt überein, das eben dem Concordat gleichfalls diese Stellung anweist, wie denn überhaupt der Kirche keine Jurisdiktion auf die andern Confessionen zusteht, die sich nicht bloß von ihr getrennt, sondern die sie auch von sich ausgeschlossen hat. Behaupten, daß das Concordat die kirchliche Gewalt auch auf die Protestanten auszudehnen die Bestimmung habe, ist ein Zeichen so ausgesuchter Abgeschmacktheit als Bosheit. Anders aber gestaltet sich die Sache dann, wenn man fragt: können nicht einzelne Bestimmungen des Concordates, wenn sie gemäß ihrem Wortlaut und ihrem Geiste nach ausgeführt werden, die Rechte und Freiheiten der Protestanten beeinträchtigen? und wenn, — so könnte man sich für berechtigt halten zu schließen — so habe das II. Edikt die Aufgabe, die in einzelnen Artikeln liegenden Möglichkeiten zu Uebergriffen weislich zu beschränken. Um diese Frage zu beantworten müssen wir das Wesen der Handhabung der Parität noch näher erwägen. Wenn oben gesagt ist, daß durch sie der Staat die Pflicht habe den einzelnen christlichen Confessionen die Selbst-

*) Leipzig. 1819. Feuerbach scheint alle überboten zu haben. Siehe sein Leben und Wirken. II. Bd. S. 85—86.

ständigkeit und möglichst freie Entwicklung zu gewähren, so ist damit die Hemmung dieser Entwicklung von Seite des Staates ausgeschlossen; damit aber nicht der geistige Kampf der einzelnen Confessionen unter sich. Wenn die Parität die selbstständige Entwicklung der einzelnen kirchlichen Genossenschaften zulassen, ja schützen muß, so ist mit dieser Entwicklung der Kampf auf das geistige und kirchliche, dem Staate fremde Gebiet versetzt, und nur den allgemeinen Staatsgesetzen unterstellt, wobei die Staatsgewalt nur zu hindern hat, daß die Streitenden keine nach den allgemeinen Gesetzen unerlaubten Mittel, wie Schmähung, List oder Gewalt u. brauchen: nur diese kann die Handhabung der Parität verpönen. Der Schutz darf daher nicht darin bestehen, daß der Staat all das, was die eine Confession vermöge ihrer innern Lebenskraft vor der andern zum Voraus hat, was der einen Confession der andern gegenüber einen sicherern Erfolg gewährt, nun durch besondere Gesetze einschränkt, um der andern, die allenfalls ihrem Wesen nach im Nachtheil sein könnte, dadurch nachzuhelfen. Dadurch würde die Staatsgewalt die Parität aufheben und selbst Partei werden auf einem Felde, auf welchem ihr kein Recht gebührt, wo sie vor Allem Neutralität und damit die wahre Gerechtigkeit bewahren sollte: sie würde aber auch die Selbstständigkeit und die freie Entwicklung der einen, wie der andern Confessionen verletzen; der einen, derjenigen nämlich, welche durch besondere Staatsgesetze eingeschränkt wird, weil sie ihre Lebensentwicklung zum Vortheil der andern hemmt: aber auch der andern, weil sie nicht mehr selbstständig auftritt, sobald die Gewalt des Staates zu ihren Gunsten die andere beschränkt. Der Staat wird nicht mehr bloß ihr Schützer sein gegen ungerechte Uebergriffe; er ist ihr gefährlichster Bundesgenosse, denn dadurch, daß eine Confession auf dem geistig kirchlichen Gebiet den Staat zur Hilfe anruft, oder seinen Schutz gegenüber einer andern auf diesem Gebiete verlangt, um ihre innere Schwäche zu decken, gibt sie ihm ein Recht auf sich selbst, und sie kann sich nicht beklagen, wenn es ihm einfällt eines Morgens sie mit der gleichen Hemmung und

Beschränkung zu begaben. Diejenige Staatsgewalt aber, welche so gestellt ist, daß sie die Parität nicht in der gleichwaltenden Gerechtigkeit, im Schutze gegen äußerlich und sittlich unerlaubte Angriffe erblickt, sondern in der Begünstigung und Unterstützung des Schwächern, oder dessen, der seine Hilfe auch auf den rein kirchlichen Boden, gegenüber einer andern Confession anruft, und auf eben dem rein kirchlichen Gebiete glaubt, dieselbe in ihren Mängeln decken zu müssen, diese Staatsgewalt macht sich nothwendig zum Herrn und Richter der Confessionen, nicht bloß auf dem politischen und bürgerlichen Gebiete, sondern auch auf dem kirchlich-religiösen; sie wird zum Diktator der kirchlichen Genossenschaften, der die eigenthümliche Entwicklung derselben nach seinem Ermessen regelt und bestimmt, wodurch die religiöse Freiheit nicht minder, als die des Gewissens seinem Befehle unterliegt. Also die Parität fordert, daß der Staat sich nicht zur Stütze einer Confession auf dem kirchlich-religiösen Gebiete der andern Confession gegenüber hergibt, sondern hierin die Neutralität streng beobachtet, mag er auch immerhin das religiöse Leben beider fördern.

Die Einwürfe selbst, die man gegen die ausschließliche Giltigkeit der Rechte der katholischen Kirche, die sie nach göttlicher Anordnung und nach den canonischen Satzungen zu genießen hat, und die im Concordate der Kirche gewährt sind, und die Anwendungen auf einzelne Fälle, die man gemacht, sie sind alle so unbestimmt und werfen alles so durcheinander, daß man sich des Rächels nicht enthalten kann. So z. B. wenn Stahl in seinem Gutachten S. 68 behauptet, „daß die orthodoxe Doktrin die Obergewalt des Papstes auch über die weltlichen Angelegenheiten der Könige aus göttlicher Anordnung statuirt.“ Nur ein einziger Gegenhalt Stahls scheint wenigstens einen scheinbaren Grund für sich zu haben. S. 60 sagt er nämlich: „Die Gleichstellung der Confessionen, die Parität nämlich — gemäß welcher, wenn der katholischen Kirche die unbegränzte Realisirung ihrer Lehrrsätze gestattet wird, auch das Gleiche die Protestanten in Anspruch zu nehmen haben —

werde dadurch nicht gehandhabt, wenn nur die Stücke (auch den Protestanten) freigegeben werden, in denen die katholische Kirche ihr Gewissen beengt fühlt, und die Protestanten nichts vermissen, dagegen die gebunden bleiben, bei welchen die protestantische Kirche sich in solcher Lage befindet.“ Allerdings wäre dieß gegen die Handhabung der Parität. Aber die Beispiele, welche Hr. Stahl anführt, sind nicht geeignet, um unter den gerade angeführten ganz wahren Satz subsumirt werden zu können, und so einen Beweis der rechtlichen Nothwendigkeit dafür abzugeben, daß das II. Edikt über dem Concordate stehen und es beschränken müsse. Hr. Stahl sagt nämlich: „Mit demselben Rechte, mit dem der katholische Geistliche sagt, er könne Niemand die Aufnahme in die alleinseligmachende Kirche verweigern, mit demselben Rechte könne der protestantische Bibelfolporteur sagen, er könne unmöglich katholische Gegenden und Familien des göttlichen Wortes entbehren lassen; denn die Pflicht, das lautere Wort Gottes an jeden Menschen zu bringen, ist ein eben so entschiedener Lehrsatz und göttliches Gebot der evangelischen Kirche, als es ein Lehrsatz der katholischen Kirche ist, jeden Menschen in die wahre Kirche aufzunehmen.“ Herr Stahl hat hier etwas höchst Einfaches übersehen, nämlich daß die angeführten Beispiele sich durchaus nicht entsprechen, um daraus einen gültigen Schluß ziehen zu können. Der katholische Geistliche sagt allerdings, er könne Niemand die Aufnahme in die Kirche verweigern. Hier wird also vorausgesetzt, daß ein außer der Kirche Stehender die Aufnahme erst verlangt. Wenn aber Hr. Stahl dagegen als „entschiedenen Lehrsatz der evangelischen Kirche“ anführt, gemäß dem der protestantische Bibelfolporteur es als seine Pflicht ansehen könne, jedem Menschen das lautere Wort Gottes zu bringen, so ist dieß ein völlig anderer Fall. Einem, der die Aufnahme verlangt, dieselbe nicht verweigern und überall hin auch in schon christliche Gemeinden gehen, um „das lautere Wort“ zu bringen — können nicht in Pa-

rallele gebracht werden. Der Minderjährige muß erst die Aufnahme bei dem katholischen Pfarrer freiwillig nachsuchen, oder ihn um Belehrung oder katholische Schriften angehen, und nur ihm diese Bitte gewähren zu dürfen, spricht der katholische Pfarrer als sein wesentliches aus seiner heiligsten Pflicht stammendes Recht an. Er darf aber hiebei weder List noch Zwang gebrauchen, noch will er sich ihm aufdrängen. Der Vergleich mit dem protestantischen Bibelfolporteur würde nur gelten, wenn der letztere es als seine Pflicht ansieht, Bibeln u. nur denjenigen zu geben, welche solche verlangen. Darin kann er nach den Grundsätzen der Parität nicht gehindert werden. Aber anders gestaltet sich der Fall, wenn ein solcher unter katholischen Gemeinden herumgehen und sein gedrucktes „lauteres Wort Gottes“ wie die Traktätchen den Leuten aufnöthigen wollte — wie es so häufig geschieht — ohne gebeten zu werden: da kann der katholische Pfarrer so gut auf Entfernung des Evangelienkrämers dringen, als der protestantische Pfarrer, wenn ein kathol. Missionär sich zum Kolporteur oder Konventikelmann in protest. Gemeinden herabwürdigen sollte: hier fordert die Parität den staatlichen Schutz, weil in beiden Fällen ein Eingriff in die vom Staate zu schützende Jurisdiktion der betreffenden Kirchen eintritt. Denn abgesehen davon, daß es jedem protestantischen Theologen wohl schwer sein dürfte, das Bibelfolportieren als eine göttliche Anordnung für die protestantische Kirche behaupten zu wollen, obwohl ein protestantischer Missionär die Verkündigung „des reinen Evangeliums Lutheri“ so gut für sich in Anspruch nehmen kann, wie der katholische Missionär es in Bezug auf das Evangelium als das Wort Gottes thut, so kann der protestantische Missionär wohl in sich den Beruf zu haben glauben, den Katholiken das „reine Wort“ zu predigen, wie der katholische: aber keiner von beiden darf die wirklichen Rechte des andern verletzen, etwa dadurch, daß er verlangt, in den fremden Kirchen, in fremden Gemeinden predigen zu dürfen. Denn auf ihre Kirchen wie Gemeinden hat jede Confession ihr Recht, und wie der katholische Geistliche keine Jurisdiktion in der pro-

testantischen Gemeinde hat, so wenig hat eine solche ein protestantischer Prediger in der katholischen, und jede Confession kann den Eindringling abweisen, und geht er nicht, die Hilfe des Staates fordern. *) Er kann glauben, in Conventikeln zu Katholiken predigen zu dürfen, aber auch da hat der katholische Pfarrer das Recht es zu verbieten, so gut als der protestantische Pfarrer, — wenn auch nicht im Namen evangelischer Freiheit, — es den protestantischen Gläubigen verbieten kann, den katholischen Missionen beizuwohnen. Was aber die Fälle betrifft, welche Herr Stahl weiter anführt, nämlich die Erschwerung des Gottesdienstes unter den vereinzelt lebenden Protestanten, die Erschwerung der Bildung von Gemeinden, die Kniebeugung und all die Hemmungen des protestantischen Kirchenwesens in Bayern, welche im Jahre 1846 die Beschwerden in der zweiten Kammer veranlaßt haben; so fallen diese alle nicht auf Rechnung des Concordates oder seiner unbegrenzten Realisirung; sie wurden nicht auf Grund desselben gefordert, und können es auch nicht, sondern es war die Staatsgewalt, die auf Grund desselben II. Edikts, das man protestantischerseits in seiner Ausschließlichkeit gegen die katholische Kirche geltend machen wollte, auch die Hemmungen des protestantischen Kirchenwesens diktirte und aus demselben zu rechtfertigen suchte; und der Nachtheil besteht für die Protestanten nur darin, daß sie kein Concordat besitzen, um eine festere Basis für ihre Rechtsansprüche zu haben. Daran tragen aber nicht die Katholiken und eben so wenig die unbegrenzte Realisirung des Concordates die Schuld: und deshalb die Einschränkung des Concordates fordern, ist so unbillig als ungerecht.

*) Unfers Wissens fiel es wohl keinem katholischen Geistlichen ein, in protestantischen Kirchen, wenn nicht ein Simultaneum vorhanden ist, zu predigen, während im Nov. 1841 wir allerdings in München von protestantischer Seite das Beispiel haben. Ebenso hat Hr. Thiersch einst bei Breyers Tode und später noch einmal zum Hohne alles schuldigen Anstandes in der katholischen Studientirche Reden gehalten.

Die Beispiele des Herrn Stahl sind also sehr unglücklich gegen die unbedingte Realisirung des Concordates gewählt. Doch damit ist freilich das aufgestellte Prinzip selbst noch nicht erörtert. Wir geben Hrn. Stahl vollkommen Recht, daß die Protestanten fordern können, daß ihnen die Selbstständigkeit und Freiheit in ihrem kirchlichen Leben nicht bloß nach dem Maße, nach welchem es den Katholiken gegeben wird, und insofern diese es ausüben, zugewiesen werde, sondern daß auch sie das, was sie als auf göttlicher oder auch protestantischer Kirchsagung beruhend glauben, ausüben dürfen. Aber abgesehen davon, daß dieselben besser daran wären, wenn ihnen Rechte und Freiheiten nach dem Maße der r. Kirche zugetheilt würden, als nach dem des Staatskirchentums, sollen sie nur einmal bestimmen, was sie wollen, oder auf Grund dessen fordern zu können glauben. Sie sollen nachweisen, daß z. B. das Bibelkolportiren ihr göttliches Recht und Sagung ihrer Kirche sei. Wir verlangen nicht den theologischen Beweis, der hierher freilich nicht gehört, sondern nur einen gemeinsamen Ausspruch, daß dieß die Eine durchgängige Anschauung ihres Kirchenwesens nicht bloß in Bayern oder Erlangen, sondern überall sei. Allein eben hier liegt die Schwierigkeit, und hierin hat, so glauben wir, der Geist des Widerspruchs der Protestanten gegen die freie selbstständige Bewegung und Entfaltung der katholischen Kirche ihre eigentliche Wurzel. Sowie sie sich anschicken, irgend etwas zu bestimmen oder zu fordern, so finden sie, wie in der Lehre, so in der Disciplin, wie in dem Kirchenregiment, den Zwiespalt in sich selbst vor. So ging es gerade mit der Minorennenfrage, in deren Beurtheilung sie mit der eigenen früheren Praxis sowohl, als selbst in der Kammer durch Döllingers Zwischenfragen unter sich in Zwiespalt geriethen. Es ist die Unmöglichkeit, irgend etwas Festes zu bestimmen, ohne fürchten zu müssen, in Widerspruch mit ihrer Vergangenheit oder mit sich selbst oder wenigstens mit den Principien, wie sie in andern protestantischen Kirchen außer Bayern bestehen, zu kommen. Dieß ist die eigentliche Ursache,

weshalb sie selbst in ihren Bestimmungen über Kirchenregiment und Disciplin sich dem Staate überlassen und seinen Gesetzen über kirchliche Sachen sich unterordnen. Trefflich schildert Schelling in seiner Vorrede zu Steffens Nachlaß diesen Zustand. *) Da wo er von dem Streben einiger spricht, welche statt der Frage um die Theologie, die Frage um die Verfassung der Kirche auf die Bahn zu bringen suchten, bemerkt er nämlich: „Woher soll der so beschaffenen Kirche die Verfassung kommen? Von ihr selbst? Ja; wenn in ihr nur irgend ein Selbst, ein gemeinschaftliches Bewußtsein anzutreffen wäre, statt dessen man nichts als Individuen, Parteien und Meinungen sieht, die sich über eine Verfassung so wenig einigen würden, als über die Theologie, welcher man auf diese Weise aus dem Wege gehen wollte. Was bliebe daher übrig, als daß die einzige, bis jetzt vorhandene, allgemeine Macht, die politische, sich ins Mittel schlüge und dazu hergäbe, eine Kirchenverfassung zu diktiren Es ist bemerkenswerth, daß freisinnig sein wollende Theologen in vollkommener Rathlosigkeit gegen Skandale und Verwirrungen die Hilfe des Staates herbeirufen.“ Wie hier nach Innen im eigenen Lager dieß sich geltend macht, so ist es auch das mehr oder weniger bewußte oder unbewußte Gefühl dieser eignen innern Zerrissenheit und Verwirrung, welches gegenüber der katholischen Kirche nur in der Staatsgewalt und ihren Gesetzen die eigene äußere Festigung und den Bestand erblickt, und es gelten auch hier Schellings Worte: „es wäre harter Umdank, wenn man nicht einseht, daß eine Kirche wie die protestantische noch jetzt ist, ohne Hilfe der weltlichen Macht gar nicht bestehen könnte.“ Wie der Staat es ist, der dem prot. Kirchenwesen in seinem status quo allein seinen Bestand sichert, so soll gleichfalls er es sein, der auch ihr zum Schutze — selbst auf dem rein religiösen kirchlichen Gebiete den mächtigeren Lebensäußerungen der katholischen Kirche gegenüber dadurch dienen soll, daß er die freie Lebensthätigkeit der letzteren wo möglich

*) S. XXXVIII—XXXIX. *Die Kunst der Kunst* (

nur nach dem Maße protestantischer Schwäche gelten läßt. Hat ja z. B. Dekan Bauer in seiner meisterhaften Rede in der Kammer 1846 in der Angelegenheit der Minorennenfrage offen gestanden, daß, „wenn der Grundsatz gilt, daß die kathol. Geistlichen gegen die strikte buchstäbliche Anwendung des §. 6 des II. Edikts sich erklären müßten, neben der katholischen Kirche die Coexistenz einer protestantischen Kirche überhaupt **nicht möglich** sey.“ *) Unterdrückung und Hemmung der Lebensäußerung einer Kirche auf dem Grunde der Schwäche einer anderen ist aber nicht mehr Parität, nicht Gleichstellung, sondern Imparität; man möchte nur die Gleichstellung der Confessionen in der Nivellirung, in der Gleichmachung derselben erblicken, und nur dieser Sinn liegt in letzter Instanz dem Satze des Herrn Stahl, wenn auch unbewußt, zu Grunde.

Aber das Princip der Parität besteht eben nicht in der Gleichmachung der Lebenskräfte der einzelnen Confessionen durch Staatsgesetze und Religionsedikte, sondern einerseits in der Aufrechthaltung dergleichen politischen Rechte aller anerkannten Confessionen, andererseits im Schutze ihrer eigenthümlichen Entfaltung gegen offenbar unsittliche, allgemein unerlaubte und gewalthätige Mittel, wie sie in allen Verhältnissen der Gesellschaft verpönt sind. Auf dem rein kirchlichreligiösen Kampfsplatze innerhalb dieser allgemeinen Schranken aber fordert die Parität von Seite des Staates völlige Neutralität. Etwas anders fordern ist so unbillig als ungerecht. Oder sollte es Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen, daß die katholische Kirche vom Staate deßhalb geknebelt werde, weil die protestantische Kirche sich zu schwach fühlt, selbstständig zu sein? Sollte es Gerechtigkeit und Billigkeit erheischen, daß die katholische Kirche das Maß ihrer Entwicklung nach dem Maße der Schwäche oder Stärke des Protestantismus vom Staat erhalte? Daß ihre Satzungen, ihre Verfassung eingeengt und in ihrer Wirkung gebunden werden, weil „die protestantische Kirche sonst nicht neben der katholischen

*) Landtagsverhandlungen X. 1846. 491.

existiren könnte?“ Trauriges Bekenntniß, trauriger Zustand eines kirchlichen Bewußtseins, das nur in Folge der Fesselung der Lebenskräfte der katholischen Kirche bestehen kann! Aber das Princip, gemäß welchem der Staat die Entwicklung und Entfaltung der Selbstständigkeit der einen Kirche deshalb hemmen soll, weil die andere sich zu schwach und ohnmächtig fühlt, räumt dem Staat überhaupt die höchste Gewalt in der Kirche selbst ein. Ist es aber gerecht und billig, daß, wenn die protestantische Kirche selbst in ihrem kirchlichen Leben, wie wir gesehen, nicht ohne diese Gewalt des Staates bestehen kann, nun auch die katholische Kirche diese Gewalt des Staates in ihrem wesentlichsten Bereiche anerkennen soll? Wird aber der Staat als höchste Macht in der Kirche anerkannt, so ist dieß der letzte Schritt zu seiner Allgewalt, zu seiner Vergötterung! Wenn die protestantische Kirche dem, wie sie glaubt, ihr inwohnenden göttlichen Lebensgrund nichts zutraut, so daß der Staat ihrer Schwäche und „der Schmach, in der sie sich befindet,“ *) zu Hilfe kommen muß, und wenn sie nun in dieser Weise die politische Gewalt der göttlichen Lebenskraft substituirt, und so auch den Staat in der Selbsttäuschung jezt noch, wo ein großes Gericht über ihn ergeht, erhält — soll nun gleichfalls die katholische Kirche vor ihm niederfallen und anbeten, seine Oberherrlichkeit über sich anerkennen, und ihn in seiner thörichten Selbsttäuschung erhalten, jezt, wo die Menschheit, wo die Völker „dieser große Büßer,“ wie sie Lacordaire nennt, um Erlösung seufzen, und sie auf dem Plane der Zerstörung und Auflösung einen neuen Bau aufführen, die zerstreuten Elemente sammeln, das Schwache stärken, das Niedergeworfene aufrichten, das Todte beleben soll, — soll sie sich etwa hemmen, ihre Arme lähmen, ihr Handeln beschränken und dem dahinsinkenden Staat sich gebunden geben, weil etwa „die protestantische Kirche“ nicht den gleichen Beruf, das gleiche Leben, die gleiche Kraft in sich spürt, und in Angst vor dem

*) Schelling Vorrede I. e.

drohenden Untergang der Zeit sich krampfhaft an das Brack des Staates anklammert? Fordert das die Gleichstellung der Confessionen, die Handhabung der Parität, fordert das Gerechtigkeit und Billigkeit?

Doch die Hand auf's Herz! Wir glauben nicht, daß dem Protestantismus so große Gefahr von der freien und selbstständigen Entwicklung der katholischen Kirche drohe. Im Gegentheil, wir glauben, daß gerade dadurch der Protestantismus nicht bloß vom Staate, sondern auch von sich selbst frei wird. Er wird dadurch vielmehr auf sich selbst gewiesen, wenn er einmal vom Gängelbände der Staatsbevormundung gelöst wird. Allerdings kann er da nicht mehr in seinem status quo bleiben, man kann ihn nicht mehr in seinen Consequenzen aufhalten, wenn einmal der Staat ihn in dem Zustand, in welchem er ihn bisher festgehalten, sich selbst überläßt. Aber dieß allein kann zu einer Vereinigung der Kirche wieder führen, nicht auf dem Wege des äußern Zwanges, sondern der innern Ueberzeugung. Gegen eine Versöhnung und Wiedervereinigung dieser Art wird aber der bessere Protestantismus nicht sein, er wird nicht glauben, daß die Spaltung bleiben müsse, er wird dem höhern Rathschlusse der Gottheit, welche die „Reformation“ zur Reinigung der Kirche, allerdings in einem andern Sinne, als die Reformatoren und ihre Anhänger glaubten, zugelassen, und die nun wie alle Standsterne der Geschichte darauf hinweisen, und wie alle lebenskräftige Keime der Gegenwart in Sehnsucht darnach harren, sich nicht widersetzen wollen, sie können nicht wollen, daß eine Macht, die sich an die Stelle der Kirche eingedrängt und dadurch zwar den äußern Kampf gedämpft, zugleich aber das innere Leben gehemmt hat, auch fernerhin die Kluft gespalten halte, und so das kirchliche Leben nur nach der Staatsraison und Staatsfaçon sich entfalten lasse: nein, der bessere Protestantismus, seine viri desideriorum werden dem höhern Walten nicht widerstehen: jene aber, welche in rationalistischer oder pietistischer Verblendung und Verhärtung den Staat noch immer gegen jede kirchliche

Selbstständigkeit, die das Maß der eigenen Beschränktheit übersteigt, beschwören zu müssen glauben, mögen zusehen, wie ihre Götzen fallen, wenn der Auszug aus Aegypten erfolgen wird.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserer Frage wieder zurück. Aus der bisherigen Untersuchung über die Handhabung der Parität ergibt sich, daß durch das II. Edikt außer der politischen Gleichberechtigung nicht mehr ausgesprochen sein kann, als der äußere Trutz gegen unrechtmäßige Uebergriffe, wie der äußere Schutz der selbstständigen und freien Entwicklung der einzelnen Confessionen, die er, wenn er sich selbst gut will und nicht völlig indifferent ist, sogar in ihren Aeußerungen unterstützen kann und soll: nicht aber eine Ueberwachung oder Bevogtung dieser Entwicklung selbst, sei es zu Gunsten der einen oder der andern oder zum eignen Vortheil nach der jeweiligen Staatsraison. Ferner ist klar, daß die volle Ausführung des Concordates dieser Handhabung der Parität nichts weniger als widerspricht, sondern vielmehr durch diese Ausübung selbst bedingt wird, daß das Concordat daher eben so wenig die protestantischen Confessionen beeinträchtigen kann, als gerade durch dieselbe falsche Handhabung der Parität auf Grund des II. Edictes, die das Concordat beeinträchtigt, auch die Rechte der Protestanten verkümmert worden sind.

Somit glauben wir nach allen Seiten die rechtliche Giltigkeit des Concordates gegenüber dem II. Edikt erwogen und bewiesen zu haben. Wie man nun das, was Treue und Glauben, wie Recht und Klugheit gebot, auch ausgeführt, soll jetzt in den wichtigsten Momenten gezeigt werden.

III.

Der Widerspruch in seinem geschichtlichen Verlaufe.

1) Die letzten Regierungsjahre König Maximilians I.

a) Die ausschließliche Herrschaft des II. Ediktes.

Nimmt man nur Rücksicht auf das rechtliche Verhältniß von Concordat und Religionsedikt, sowie auf das feierliche Versprechen von Tegernsee, das Concordat zu halten, so konnten die Katholiken freilich den Eid unbedingt schwören; ebenso sollte man aber auch glauben, daß der wirklichen Ausführung des Concordates nichts hätte entgegenstehen können, und daß, wenn auch Differenzen stattfinden, dieselben unerheblich und bald immer freundschaftlich beigelegt werden könnten. Aber die Wirklichkeit ist immer stärker als das Recht, und die Gesinnung der Menschen vom Geiste der Zeit abhängig, fügt sich nur hart und mit innerm Widerstreben dem, was dem Zeitgeist entgegen, wenn auch Recht und Billigkeit, Treue und Glauben es verlangen, und so kommt es, daß die höheren Prinzipien der Gesellschaft nur langsam und unter hartem Ringen und Kämpfen sich Bahn brechen. So war es in Bayern hinsichtlich der Ausführung des Concordates der Fall, und es schien wenigstens in den ersten Jahren wirklich das Wort Rudharts in seinen „Betrachtungen über das bayerische Concordat,“ „als hätte man nur Bischöfe bedurft, alles Andere sei unberührt zu lassen,“ allein als *Maxime* zu gelten. Man erhielt Bischöfe, die Diöcesen wurden zu diesem Zwecke neu umschrieben und die Kapitel eingesetzt; aber die im Concordate gewährte Selbstständigkeit der Bischöfe, ihre Rechte, sie blieben nur im Concordate ausgesprochen, in der Wirklichkeit herrschte das II. Edikt und durch

es das Staatskirchentum; dieß war es, welches in der That die Kirche in ihren Beziehungen zum Staate, wie in ihrer Disciplin regelte. Aber wie war es auch anders möglich? Die Ausführung eines Gesetzes hängt, wenn nicht ein unbesangener, ganz selbstständiger und durchgreifender Wille vorhanden, zunächst viel zu sehr ab von den Zuständen und Verhältnissen, sowie von den Organen, denen die Ausführung übertragen ist.

Was die Zustände und Verhältnisse betrifft, unter deren Einfluß die Verwirklichung des Concordates stattfinden sollte, so waren dieselben nicht günstig. Der bessere Wille des Königs hatte allerdings das Concordat abgeschlossen und er verlangte dessen genauen Vollzug, allein das Prinzip des Staatskirchentums war dadurch nichts weniger, als beseitigt, es war bereits traditionel geworden; es machte sich Jahrzehnte hindurch als die einzige Macht in der Kirche geltend, es hatte sich, insofern es im Concordat nicht möglich war, in der Verfassung in seiner ganzen Herrlichkeit neuerdings niedergelassen. Das Staatskirchentum, theils selbst den fürstlichen Absolutismus bedingend, theils seine Folge, war auch dem neuentstandenen constitutionellen Liberalismus nichts weniger als fremd. Die modernen Constitutionen sind zwar entstanden, um der absoluten Herrschergewalt ein Gegengewicht zu geben; allein ohne historische Grundlage, ohne wirkliche concrete Rechte bestimmter Interessen, ja vielmehr zu Gunsten allgemeiner Gleichheit die concreten Rechte aufhebend und vernichtend, haben dieselben nicht den Zweck, die absolute Gewalt, als die des Staates zu beschränken, sondern vielmehr dieselbe, insofern sie seit den letzten Jahrhunderten der Fürst allein mit Verschlingung aller besondern Rechte ausgeübt hat, mit dem letzteren zu theilen, sie also nicht in der Weise zu beschränken, daß die Gesellschaft in ihrer Gliederung ihre besondern Rechte erhalten soll, sondern so, daß die Fürsten dieselbe ausschließliche Gewalt des Staates, die sie bisher allein ausgeübt haben, mit den Repräsentanten des Volkes theilen sollen. Die Beschränkung ist somit nur eine Be-

Schränkung des Fürsten, nicht des Staates, und sohin nur eine mechanische durch Theilung, nicht eine organische, die den verschiedenen Lebenssphären ihre Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit sichert und erhält. Dadurch wird nun freilich der nackten Willkühr eines Einzigen eine Schranke gesetzt, und das ist das Gute; aber in gleicher Weise auch dem besseren Willen einer Regierung oder eines Fürsten. Wird dem Staat selbst wo möglichst noch immer alle Gewalt zugeschrieben, so kann dieß der Kirche gleichfalls nicht nur nicht günstig, es kann ihren Rechten vielfach nur noch nachtheiliger sein. Die nackte Willkühr z. B. eines Ministeriums ist zwar auch hier in Etwas gehemmt, aber sie ist um so mehr dem Zufall des constitutionellen Mechanismus bloßgestellt. Und wenn auch durch die constitutionellen Formen einigermaßen der persönlichen Willkühr eine Schranke gesetzt ist, so kann ein wenn auch gedrücktes Verhältniß zu einer Persönlichkeit mit Fleisch und Blut, mit Geist und Herz doch immer noch mehr Garantie bieten, als ein solches zu einer drei getheilten abstrakten Gewalt ohne Fleisch und Blut, ohne Geist und Herz und ohne Gewissen, wobei wir aber immerhin diese constitutionelle Theilung der Gewalten nur als eine nothwendige, wenn auch leidige Folge früherer Zustände betrachten. Die absolute Gewalt des Staates ist geblieben, wenn auch in anderer Gestalt; sie ist das Prinzip, sie ist die Macht der Zeit, aber auch die Grundhäresie der Gegenwart auf dem sozialen Gebiete, sie ist es, welche der Kirche feindlich gegenübersteht.

Durch das Concordat wie durch die Verfassung ist zwar die Kirche in ihren Rechten und in ihrer Selbstständigkeit rechtlich und gesetzlich anerkannt; aber damit hat die Staatsomnipotenz sich noch nicht im mindesten aufgegeben, sich noch nicht auf ihr eigentliches Gebiet zurückgezogen, sie spricht vielmehr noch immer die Oberherrlichkeit auch in der Kirche an. Die Kirche ist nicht wirklich frei und selbstständig, sie ist zwar gesetzlich anerkannt, aber in der Wirklichkeit findet sie allenthalben Schranken, Hemmnisse, feindliche Begegnung. In Folge dessen bleibt

ihr nichts übrig, als allmählig sich innerlich zu festigen, und dann, so erstarkt, die Schranken und Hindernisse innerlich wie äußerlich zu überwinden und ihre Rechte, ihre Freiheit und Selbstständigkeit im Kampfe zu gewinnen. In dieser Lage befand sich und befindet sich noch zur Stunde die Kirche in Bayern. Sie ward durch die Noth der Verhältnisse gesetzlich anerkannt, aber in der Wirklichkeit soll sie ihre Rechte nur durch den Kampf mit einem falschen, aber in die Wirklichkeit übertragenen Prinzipie erst erkämpfen.

Betrachten wir ferner die Organe der Staatsgewalt und fragen wir auch hier, was läßt und was ließ sich von ihnen erwarten? Was vom wechselseitigen Verhältnisse des Staats zur Kirche im Allgemeinen gilt, das gilt auch von seinen Organen. Entweder sind dieselben der Kirche feindlich oder freundlich gesinnt, zwischen Haß und Liebe liegen aber unendliche Abstufungen. Es sind zunächst die Minister, denen die Ausführung und der Vollzug der Verfassung obliegt. Die Minister, die Staatsmänner überhaupt sind mehr oder weniger auferzogen in der Staatsweisheit der Zeit, und besonders gilt dieß von jenen Ministern, die zur Zeit des Abschlusses des Concordates und unmittelbar darnach an der Spitze der Geschäfte standen. Diese Staatsweisheit aber ist an sich eine unchristliche, kirchenseindliche. Es liegt ihr das Prinzip des Absolutismus zu Grunde, wenn auch die Ideen des Liberalismus sie durchdrungen. Steht nun ein solches Ministerium an der Spitze, fremd der Kirche und ihrem Geiste und voll von der Allmacht und ausschließlichen Wichtigkeit des Staates, so wird es im Geiste der Souveränitätsrechte Concordat und II. Edikt handhaben, im selben Geiste, der beim Abschluß des Concordates gewaltet. Es wird sich auf das Religionsedikt stützen, als auf das Staatsgrundgesetz, als den Schild der Souveränitätsrechte gegenüber dem Concordate und den Rechten der Kirche, was um so leichter ist, als der Grundirrhum und die eigenmächtige Unterscheidung von inneren und äußeren, sowie gemischten Gegenständen stets alle Wege öffnet, um in das Gebiet der Kirche

nach Belieben einzugreifen. Die Ausführung des Concordates geschieht in äußeren Dingen, die am schreiendsten eine Erledigung forderten, namentlich aber darin, worin der Krone Rechte zugestanden sind. Die Pflichten aber, die man übernommen, werden auf die lange Bank hinausgeschoben, ja man glaubt dadurch sogar Pflichten erfüllt zu haben, hat man ja „die heiligsten Regentenpflichten gegen das Volk in Religionsangelegenheiten“ ausgeübt! Dafür aber wird wo möglich die Allesregiererei des Staates in die Kirche und ihr Leben praktisch eingetragen: es entsteht in diesem Geiste ein Heer von Verordnungen, Bestimmungen, Genehmigungen und Erlaubnissen, welche die Kirche in ihren Rechten und ihrer Selbstständigkeit und Freiheit selbst in ihren geheimsten Regungen hemmen; das Leben der Kirche wird bis in das kleinste Pulsgeäder vom Geiste der Bureaucratie bewacht, so daß alles, was die Kirche that, nur im Auftrage und in der Vollmacht oder Genehmigung des Staates gethan erscheint, und es wird wahr, was die fogli dottrinali vorausgesagt: „Niemand wird vernünftiger Weise sich überreden können, daß mit der Beobachtung des Edikts eine treue und gewissenhafte Beobachtung des Concordates vereinbar sei, welche man zwar wiederholt verspricht, die aber auszuführen eine reine Unmöglichkeit ist.“ *) Die subalternen Beamten thun das Ihrige noch dazu, um die Bande nur noch enger zu schnüren, welche der Kirche angelegt werden, und so entsteht eine ebenso widerrechtliche als unkirchliche Praxis, die in Blut und Lymphe des Volks und aller Verhältnisse eindringt. Dazu kommen dann die Kammern. Sie sind da, die Rechte des Volkes, also auch die der Katholiken gegenüber allenfalligen Ueber- und Eingriffen von Seite der Regierungsgewalt zu wahren. Allein von diesen ist an sich schon nichts Wesentliches für Besserung zu erwarten. Angewiesen, ihren Souveränitäts-Antheil zu wahren und voll von der eignen Herrlichkeit des Mitregierens und der allgemeinen mechanischen Gleichheit, können

*) Concordat u. Constitutionseid S. 148.

ihre zufälligen Majoritäten nicht darauf hinarbeiten, die Allgewalt des Staates durch Herausgabe von Rechten an die Kirche zu schwächen. Sie werden nicht bloß für die Rechte der Kirche nicht eintreten, sondern vielmehr auch ihrerseits der Kirche die eigne Macht fühlen lassen. Freilich werden die Bischöfe den das Concordat verletzenden Verordnungen und der kirchenfeindlichen Praxis den Widerspruch entgegensetzen, indem sie sich auf das Concordat berufen: allein man wird ihnen höchstens in dem II. Edikt die Hoheitsrechte entgegenhalten, ja vielleicht noch sagen: „all dieß widerspreche nicht dem Concordate.“ An solchen auch ganz energischen Protesten der Bischöfe fehlte es durchaus seit dem Jahre 1821 bis zur Stunde nicht; allein einerseits war es die äußere physische Gewalt, die sie erfolglos machte, anderseits die büreaukratische Form, in der das Kirchenwesen selbst gehalten war, in deren Folge alles nur ins Geheim verhandelt wurde, wovon nie etwas zur Deffentlichkeit gelangte: so daß der moralische Einfluß nur geschwächt, ja völlig aufgehoben werden und die Bischöfe vielfach als pflichtvergessen wenigstens erscheinen mußten, wenn sie auch immer ihre Pflicht gethan.

So gestalten sich die Zustände und Verhältnisse bei kirchenfeindlichen Ministerien; es ist die Willkühr und nicht das Recht, die bei dem faktischen Widerspruch von Concordat und Religionsedikt zu Tage tritt. Sehen wir aber auch den andern Fall, daß ein der Kirche freundlich gesinntes Ministerium an die Spitze der Geschäfte kommt, so findet es außer dem Religionsedikt ein Heer von Verordnungen, die auf Grund des Edikts im kirchenfeindlichen Geist erlassen worden, sowie eine völlig unkirchliche, ja kirchenfeindliche Praxis, die schon in Mark und Blut des kirchlichen Lebens übergegangen und alle Organe der Verwaltung mehr oder weniger inficirt hat. Was ist nun ein solches Ministerium zu thun im Stande? Wollte es gründlich helfen, so wäre freilich der kürzeste Weg der, auf verfassungsmäßige Weise die Widersprüche zwischen Concordat und II. Edikt zu heben, d. h. eine Abänderung, eine Revision des II. Edikts bei den Ständen einzubringen. Dieß setzt voraus die völlige

Entschiedenheit des Ministeriums, selbst vorwärts zu gehen. Allein ist es überhaupt schon immer etwas Bedenkliches, eine Verfassung zu ändern, so würde ein derartiges Vorgehen in dieser Sache, selbst wenn die Krone und die Minister das Beste anstrebten, auf die mannigfaltigsten Hindernisse stoßen, und namentlich bei dem Geiste der Kammern nie die Unterstützung finden, welche nöthig wäre. Mit einem solchen Radikalmittel könnte man also auch beim besten Willen nicht leicht anfangen, so lange die Glieder der Kammer nicht selbst gründlich von den Ideen des Staatskirchentums geheilt sind. Es bleibt also nur der Weg der rechtlichen Auslegung des Concordates und des Religionsedictes, und hiebei gilt es, das Concordat gegenüber dem II. Edikt als das gelten zu lassen, was es allen rechtlichen Ansprüchen nach ist. Auf diesen Grund hin wird es nie das II. Edikt gegen das Concordat auslegen, sondern das letztere als das zuerst zu berücksichtigende gelten lassen: es wird daher zunächst den Bischöfen ihre Rechte frei überlassen, welche ihnen vermöge göttlicher Anordnung und canonischer Satzungen zustehen, und die ihnen im Concordat ausdrücklich gewährt sind; es wird selbst nie Verordnungen ergehen lassen, welche dem Concordate widersprechen; diejenigen aber, welche im Widerspruche mit demselben bereits erlassen sind, aufheben, und falls es selbst sich in den Fall versetzt findet, Verordnungen zu erlassen, oder die ältern umzuändern, welche die kirchliche Sphäre unmittelbar berühren, so wird es dieselben nicht ohne Einvernehmen mit den Bischöfen ergehen lassen, weil es nur darin eine Gewähr hat, nicht neuerdings selbst beim besten Willen die Kirche zu verletzen; wie denn auch umgekehrt die Bischöfe in den Gegenständen, welche wirklich auch die Sphäre der Staatsgewalt oder ihre durch das Concordat gewährten Rechte berühren, das Gleiche thun, wobei aber natürlich nicht jene Verfügungen der Bischöfe gemeint sein können, welche unmittelbar ihrer Amtssphäre zugehören, so wenig als auch der Staat für seine Gesetze in seiner Sphäre des bischöflichen Uebereinkommens bedarf.

Ist ferner das Ministerium nicht bloß gerecht gegen die Kirche, sondern sucht es überhaupt das katholische Leben zu heben, ohne irgendwie parteilich gegen die Protestanten zu sein, so wird es kirchliche Institute fördern, und wenn es versteht, was Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der Kirche bedeutet, so wird es dieselben weniger selbst einführen, als vielmehr die äußern Hindernisse hinwegräumen und die äußern Mittel schaffen. Sobald aber ein solches Ministerium in der bezeichneten Weise vorwärts schreitet, wird es zunächst mit der unkirchlichen Praxis sich in Kampf versetzt finden, die es durch Verordnungen nicht sogleich aufheben kann, und um so weniger, je mehr diese bereits ins Leben eingedrungen sind: die nächste Folge wird dann bei jedem Akte der Regierung, durch den sie die Superiorität des Concordates anerkennt, sein, daß die Gegner sogleich sich stützend auf das II. Edikt, über Verfassungsverletzung klagen: die Opposition der Männer des Staatskirchentums, das ganze Misere unsers faulen, in den Kammern so eigentlich zu Hause seienden Liberalismus wird sich erheben, und dem Ministerium wo möglichst entgegentreten. Insofern wird das Ministerium sich entweder einschüchtern lassen, oder höchstens nur die schreiendsten Uebel heben, im Uebrigen es beim Alten lassen und etwa nur einzelnen Institutionen auf kirchlichem Gebiete Unterstützung gewähren. Allein auch dieß wird, so lange die kirchliche Rechtsphäre in ihrer Selbstständigkeit allenthalben beschränkt ist, zum Mindesten den Schein einer Bevormundung an sich tragen; die Institute werden nicht als auf kirchlichem Boden durch eigne Lebenskraft entstanden scheinen, sondern nur zu leicht als Mittel der Polizei betrachtet werden, was ihnen nur zum Nachtheil gereichen kann, und die Kirche selbst in eine falsche Stellung versetzt, die nur geeignet ist, sie gehässig zu machen, und ihr selbst wenig Vortheil bringt, weil ihr das schätzbarste Gut, die Unabhängigkeit, fehlt, welche allein Achtung gewinnt.

Unter solchen Umständen wird die Kirche stets in ihren Rechten sich gekränkt und in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit

sich gehemmt fühlen, wenn auch keine neuen Eingriffe geschehen sollten. Sie ist überdies nur zu sehr dem Zufall der wechselnden Ministerien preisgegeben; denn wenn auch das eine Ministerium alle kirchenfeindlichen Verordnungen zurücknehmen und andere an ihre Stelle setzen sollte, so ist der Ordnungsgang immerhin ein zweifelhafter und schwankender und von dem guten Willen der jeweiligen Ministerien abhängiger. Wenn man ferner auch zugibt, daß auf dem Ordnungsweg allerdings eine Ausgleichung auf praktischem Wege allmählig eintreten und der Widerspruch zwischen Concordat und II. Edikt durch ein freundliches Entgegenkommen faktisch gehoben werden kann, so daß ein folgendes Ministerium feindlicher Gesinnung nicht so leicht den faktischen Zuständen gegenüber die alte Herbe des Staatskirchentums geltend zu machen im Stande sein wird, so bleibt doch der Satz fest, daß die Kirche stets nur dem Zufall und dem Gutdünken der wechselnden Ministerien überantwortet ist. In dieser Weise ist, wenn man den wirklichen Verhältnissen Rechnung trägt, ein Zustand der zufälligen Willkühr der allein faktisch mögliche, und der Zwiespalt von Concordat und Religionsedikt, wenn auch rechtlich und der Gesinnung des Gesetzgebers gemäß kein Zwiespalt vorhanden sein kann, doch im Leben das fortwährend schleichende Gift, an dem die Gesellschaft krank liegt. Die Geschichte der bayerischen Kirche ist der fortwährende Beweis hievon. Die königliche Erklärung galt als wie nicht gegeben, und so kam es, daß von jedem Ministerium mehr oder weniger das Concordat gebrochen und hiedurch die Verfassung verletzt worden ist. Hierbei ist allerdings wohl zu bemerken, daß die spätern Minister in Folge der früheren Rechtsverletzungen einen Zustand vorgefunden haben, den sie auch beim besten Willen nicht immer aufheben konnten.

Schon die ersten Jahre nach der Tegernseer Erklärung zeigten, wie die Regierung der Verheißung, das Concordat auszuführen, nachkam. Der Verfasser von „Concordat und Constitutionseid“ theilt ein Schreiben des Bischofs Friedrich von Würzburg an den Erzbischof von Bamberg mit, welches

nur zu sehr beweist, wie man nichts weniger als gewillt war, das Concordat zu erfüllen. Der Bischof Friedrich sagt am 23. September 1822: „daß die Erfahrung die täglichen Beweise liefere, daß das Kgl. bayerische Gouvernement die der katholischen Kirche und den bischöflichen Stühlen seit den ältesten Zeiten und namentlich vermöge des Concordats zuständigen Gerechtsame sehr beeinträchtigt und die Besorgniß sich aufdringe, daß das katholische Religionserercitium zu einer polizeilichen Anstalt herabgewürdigt und das katholische Kirchengut als ein von der Staatsgewalt gänzlich abhängender und derselben zur willkührlichen Disposition überlassener Fond behandelt werde. Die Gegenstände der Beschwerden im Bisthum Würzburg seien sehr zahlreich, doch beschränkte er sich auf einige Eingriffe.“

„Das erste und dringendste Object sei durch das Concordat Art. XII. lit. e. den bischöflichen Stellen garantirte Befugniß, dem Volke die bischöflichen Ordinationen und Instruktionen ungehindert zu eröffnen. In wenigen Wochen müsse die bischöfliche Anordnung über das vierzigtägige Fastengebot bekannt gemacht werden. Er habe zwar am 13. Januar l. Jahres dasselbe ohne alle Behinderung verkündigen lassen: aber bald seien die Widersprüche der Regierung gefolgt: dieselbe habe unterm 4. Febr. einen Befehl an alle Civil- und Polizeibehörden erlassen, vermöge welchem alle bischöflichen gedruckten Verkündigungen ohne Regierungsgenehmigung unausführbar sind. Am 15. Febr. sei endlich das von ihm publicirte diesjährige Fastengebot genehmigt worden. Die Anstände für das nächste Jahr werden noch erheblicher sein. Er bitte daher den Erzbischof durch den Nuntius mit dem Ministerium diesen Gegenstand zu berichtigen.“

Als zweiter sehr gravirender Gegenstand wird die Behandlung des den Gotteshäusern und Beneficien zustehenden Vermögens von Seite der Kgl. Regierung genannt. „Unter dem Vorwande der landesherrlichen Obercuratel werde von der weltlichen Macht über die Administration, Verwendung und

Assignationen des Kirchenvermögens, wie über ein dem kgl. Aerar zustehendes volles Eigenthum unter Berufung auf das II. Edikt disponirt, mit Ausschluß aller bischöflichen Einsicht und Theilnahme, ungeachtet dieselbe durch das Conc. Trident. sess. 22. c. 9. de ref. den Bischöfen aufgetragen, und der Art. VIII. des Concordates ganz wirkungslos ist, wenn das Kirchengut nicht unter der bischöflichen Mitaufsicht steht. Hierauf werden einzelne Eingriffe aufgezählt, z. B. daß die Currentadministration des Kirchengutes den Localgemeindevorständen von der Regierung aufgetragen sei, und die Pfarrer lediglich nur als Staatsdiener einen Beisitz haben. Dann sagt er weiter, daß es den Pfarrern als Staatsverbrechen angerechnet werde, wenn dieselben über die Ueberbürdung an Baulasten sich an die ihnen vorgesezten Ordinariate wenden. Die Kirchenfonds werden von der Staatsgewalt willkürlich zu stäten und jährlichen Beiträgen an Schullehrer, für Bedürfnisse anderer Kirchen assignirt, ohne daß dem bischöfl. Ordinariate einige Mittheilung zu ihrer Zustimmung und Einverständnis mit der unentbehrlichen Einsicht in die Kirchenrechnungen zugestanden wird, obwohl selbst das II. Edikt §. 49 den geistlichen Oberbehörden in diesen Fällen die **beistimmende** Erklärung zugestehet.

Die dritte höchst wichtige Angelegenheit betreffe das bischöfliche jus liberae collationis der Pfarreien und Benefizien. Die k. Regierung behaupte nämlich, daß alle Pfarreien so einen Dotationsausschuß aus einer milden oder geistlichen Stiftung erhalten, oder von Gemeinden ihren Unterhalt empfangen, oder aus dem ehemaligen fürstbischöflichen Aerar ganz oder zum Theile sustentirt werden, dem landesherrlichen Patronatsrecht unterworfen seien, und will aus der landesherrlichen Curatel oder Oberaufsicht über das Gemeinde-, Kirchen- und milde Stiftungsvermögen ein Eigenthumsrecht und mit demselben das jus patronatus gegen den §. 63 des jüngsten Reichsfriedensschlusses von 1803 begründen und das bischöfliche Collationsrecht auf die Fälle beschränken, in welchen die ehemaligen hochwürdigsten Bischöfe

in dem Königreiche Bayern als Antistites vorgeschritten sind. Die k. Regierung mißkenne das von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten anerkannte canonische Gesetz, daß die Conferirung aller geistlichen Curat- und einfachen Benefizien der bischöflichen Jurisdiction zustehen und das Patronatsrecht nur eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel sei. Das Concordat bestimme genau mit Rückblick auf dieses canonische Statutum im Art. XI., daß Se. Majestät nur in jenen Fällen über Curat- und einfache Benefizien das Patronatsrecht auszuüben habe, welches ehemaligen dormalen nicht existirenden geistlichen Korporationen zustand, und über jene Benefizien, die dem durchlauchtigsten Hause Bayern die Dotation, Fundation oder Construction zu verdanken haben.

Als vierter Beschwerdepunkt, der die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction gänzlich zu lähmen und zu fesseln drohe, wird die in einem allerhöchsten Rescript v. 31. März 1822 eröffnete Entschliesung bezeichnet, daß bei bischöflichen Ordinariaten keine Geistlichen außer den Domkapitel-Mitgliedern ein Beisitz gestattet werde, und demnach den Professoren der Theologie Curich und Leinecker als geistlichen Rätthen der Zutritt zu den Ordinariats-Sitzungen und Berathungen untersagt werde. Diese Beschränkung sei dem Wortlaute der Art. XII. 1. a. ganz entgegen, der den Bischöfen die Befugniß garantire, zu Vikarien, Rätthen und Gehilfen ihrer Administration alle und jede Geistlichen zu verwenden, die sie als tauglich erkennen werden. Dieß Bedürfniß sei für die Ausübung des Hirtenamtes bei der Häufung der Geschäfte unentbehrlich und dabei noch wohl zu überlegen, daß dem bischöflichen Zutrauen keine Fesseln angelegt werden dürfen. Es könne künftig der Fall eintreten, daß der größte Theil des Domkapitels aus Individuen bestehe, so als Klienten der Staatsgewalt das bischöfliche Vertrauen sich nicht eigen machen; und dennoch sollen die bischöflichen Stühle von ihren Domkapiteln auf diese Weise abhängig gemacht werden, und das bischöfliche Amt würde ganz gegen den Sinn der Hierarchie als einer von Christo dem Herrn begründeten In-

stitution zu einer collegialischen Verfassung umgestaltet und die Episkopate würden wie die protestantischen Consistorien und Presbyterien erscheinen, von welchen die Bischöfe als Präsidenten anzusehen seien.“

Als zweites Dokument wird in gedachter Schrift ein Schreiben des Erzbischofs von Bamberg an den Erzbischof in München vom 27. Dezember 1822 mitgetheilt: „Vergeblich hoffte ich bisher,“ heißt es darin, „daß die vielfältigen Verletzungen des Concordates und die fortwährenden Hemmungen der Ausübung unserer bischöflichen Rechte und Pflichten, welche sich die Kgl. Regierungsstellen zu Schulden kommen lassen, doch endlich in Gemäßheit der allerhöchsten Erklärung Sr. Majestät vom 15. September 1821 würde Einhalt gethan werden. Allein leider täuschte mich meine Hoffnung ic.,“ und er fordert nur zur gemeinsamen Eingabe an den König auf: „um Aufrechterhaltung des Concordates und um Schutz gegen die Kränkungen unserer Gerechtsame.“

Ein drittes Schreiben vom Weihbischof Dr. Streber vom 11. Febr. 1823 besagt: „Auch er habe dieselbe Ueberzeugung wie der Erzbischof von Bamberg, daß nur durch gemeinsames Zusammenwirken des bayerischen Episkopats abgeholfen werden könne. Der Hauptstein des Anstosses sei und bleibe immer das Religionsedikt, welches dem feierlich eingegangenen und zum Staatsgrundgesetz erhobenen Concordate entweder offenbar widerspreche oder von der Kgl. Behörde als widersprechend ausgelegt und in diesem Sinne erequirt werde. Die ganze Sache sei klar und einfach. Se. Majestät habe mit dem Pabste im Angesichte von ganz Deutschland und Europa ein Concordat eingegangen und selbes zum Staatsgesetz erhoben und von den Behörden beschwören lassen. Nicht genug, durch den Artikel XVI. habe Se. Majestät erklärt, alle die bisher erlassenen gesetzlichen Ordinationen oder sonstige Verfügungen, inwiefern sie dem Concordate widersprechen, seien als abgeschafft anzusehen. Nun aber enthält das II. Edikt viele in den vergangenen verhängnißvollen Zeiten erlassenen Verfügungen,

die dem Concordate widersprechen und daher als abgeschafft angesehen werden müssen. Ebenso dürfe nichts einseitig verfügt werden: und so sei das bayerische Concordat sowohl gegen die vergangenen als zukünftigen Verordnungen und Veränderungen auf ewige Zeiten gesichert und geschützt.“

Diese Briefe zeigen hinlänglich, wie wenig die Männer, welche damals an der Spitze der Regierung standen, gewillt waren, das Concordat zu erfüllen, oder auch nur annäherungsweise dem Edikt von Tegernsee nachzukommen, wie sehr sie aber erfüllt waren von dem Principe der Staatsomnipotenz in der Kirche, so daß selbst das Religionsedikt nicht einmal hart genug war, die Kirche zu drängen, und man die Bestimmungen auch dieses Ediktes zu verletzen sich nicht scheute, wie z. B. den Bischöfen nach §. 49 ein Einverständniß bei Verwendung der Uberschüsse des Kirchenvermögens zusteht.

Nun liegt uns ob, aus der bayerischen Kirchengeschichte seit jener Zeit einige Hauptzüge, insoweit sie öffentlich bekannt geworden, darzulegen, wobei wir nur bemerken, daß, falls die Aktenstücke der Ordinariate uns zum Gebrauche offen liegen würden, ein noch viel grelleres Bild sich entrollen dürfte. Die erste Zeit, welche die letzten Jahre der Regierung des Königs Max I. in sich schließt, trägt am schärfsten noch die Merkmale des früheren Staatskirchentums. Der König, wohl das Bessere wollend, vermochte es nicht den Machinationen der Minister gegenüber durchzugreifen und gemäß der Erklärung von Tegernsee das Concordat zu halten; und so kam es denn, daß in der bereits gerügten Weise die klarsten Bestimmungen des Concordates umgangen oder verletzt wurden; die aber hinlänglich beurkunden, wie noch immer der alte Geist, der am Anfange dieses Jahrhunderts die unbedingte Herrschaft auch in der Kirche angestrebt, fortrumorte und sich geltend zu machen suchte. Wollen wir nur einige Allerhöchste und Ministerial-Erlasse aus jener Zeit uns ansehen, so finden wir die volle Bestätigung des Ausgesprochenen. Als Grundzug liegt all jenen Verordnungen unter, daß man die Gewalt der Kirche in keiner

ihrer Sphären als eine selbstständige anerkennen wollte, sondern dieselbe nur insoweit gelten ließ, als es der Staatsverstand für gut hielt; daher wurde dieselbe der polizeilichen Controlle unterstellt, so daß auch in der Kirche der Staat als die höhere Macht erschien, von der auch die kirchliche Gewalt ihre Bestätigung erhielt. Den Beweis dieses Satzes bietet gleich die Frage über das Placet. Wir sahen, wie durch das Concordat der freie Verkehr der Bischöfe mit dem Clerus und den Gläubigen durch Art. XII. e. gewährleistet ist. Demohngeachtet wollte das Ministerium jeden Erlaß der Bischöfe dem allerhöchsten Placet unterstellen. Die nächste Veranlassung zu Erörterungen hierüber gaben die Fastenpatente, indem es die Regierung durchaus nicht gestatten wollte, daß ihre Unterthanen ohne k. Placet sich an den von der Kirche vorgeschriebenen Fasttagen des Fleisshessens enthalten. Wir haben schon oben die Klagen des Bischofs von Würzburg angeführt; hier folget summarisch der Inhalt der betreffenden Erlasse.

Unter dem 25. Januar 1823 findet sich eine allerhöchste Entschließung, *) diesen Punkt betreffend, durch welche die Kreisregierungen ermächtigt werden, die Publication der Fastendispenzpatente, welche ihnen von den Ordinariaten vorzulegen seien, unter Beobachtung der im §. 58 des II. Ediktes ausgesprochenen Vorschrift ohne Anstand zu gestatten, so ferne sie in staatspolizeilicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern finden. Der Befugniß der Bischöfe, welcher in dem Concordate Art. XII. e. Erwähnung geschieht, steht die ebenangeführte Bestimmung eines gleich constitutionellen Ediktes in Beziehung auf das placetum regium nicht entgegen, da dieses als ein der Staatsoberaufsicht inhärirendes unveräußerliches Recht des Souveräns stets vorausgesetzt wird, und da die freie Kundmachung der kirchlichen Anordnungen nie ein Hinderniß finden wird, wenn die weltliche Obrigkeit nach genommener Einsicht sich überzeugt haben wird, daß nichts zum Nachtheile

*) Dölling. VIII. 71.

des Staates verfügt werde. Die durch constitutionelle Bestimmungen vorgeschriebene Erwähnung des Placet sei nur das Mittel, daß die Beamten der Publikation keine Hindernisse setzen; überdies könne diese Form nur dazu dienen, den Vollzug zu erleichtern und zu befördern, und das Ansehen der bischöflichen Verfügungen zu erhöhen, wenn die Untergebenen die Ueberzeugung von der Bestimmung der Staatsgewalt gewinnen und in derselben zugleich den Ausdruck der zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt herrschenden Eintracht wahrnehmen. Es sollte „zur Vermeidung von Mißdeutung“ anstatt des bisher gebrauchten Ausdruckes Bestätigung der „zur Publikation haben Se. Majestät eingewilligt“ gewählt werden. Aus diesem erhellt zunächst, daß das Placet als ein der Staatsoberaufsicht inhärirendes unveräußerliches Recht des Souveräns betrachtet wurde. Nun schreibt sich aber das Placet in Bayern erst seit dem Jahre 1770 her und da nur in mildester Form; und erst seit 1804 machte es sich in seiner ganzen Kraft geltend. Gemäß dem fehlte aber den früheren Fürsten ein wesentliches unveräußerliches Recht. Und doch waren auch sie Fürsten! Man sieht ferner, wie man den Nichtwiderspruch von Concordat und II. Edikt verstanden hat. Die Bestimmungen des II. Ediktes §. 58 über das placetum sind „gleich constitutionell,“ wie die des Concordates XII. e. Das placetum ist aber das Unaufhebliche, Art. XII. e. das Aufhebliche, also muß die Befugniß der Bischöfe der höchsten Einsicht unterstellt werden! Schade, daß die römischen Imperatoren dieß Souveränitätsrecht noch nicht gekannt haben. Es ist aber Folgendes klar: entweder schließt der Art. XII. l. e. das Placet aus oder nicht. Schließt er es aus, dann kann §. 58—59 nicht gegen das Concordat angewendet werden: schließt er es nicht aus, dann gilt Art. XVII.: „Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden.“ Nun war es Lehre und Praxis Christi, der Apostel und der ganzen Kirche, ohne kaiser-

liches Placet das Evangelium zu verkünden und sich frei mitzuthellen; und kein Apostel und keiner ihrer Nachfolger zweifelte je an diesem Rechte. Also ist auch dadurch das Placetum ausgeschlossen. Freilich „soll die freie Kundmachung der kirchlichen Anordnungen nie ein Hinderniß finden, wenn die weltliche Gewalt nach genommener Einsicht sich überzeugt hat, daß nichts zum Nachtheile des Staates verfügt werde;“ da wie es ferner heißt, „es nie die Absicht war, in die Sphäre der geistlichen Gewalt einzugreifen,“ d. h. aber mit andern Worten, wie die historisch politischen Blätter sagen: *) „Die Freiheit verträgt sich ganz wohl mit der Knechtschaft; denn insofern der Knecht nur das thut, was ihm der Herr erlaubt, hat er volle Freiheit des Thuns. In dieser Weise wurde bisher auch die Vorschrift des Concordats über die Freiheit des Verkehrs mit Rom erfüllt; denn man verkehrte ganz frei mit Rom, vorausgesetzt nur, daß „die weltliche Gewalt nach genommener Einsicht sich überzeugt hatte, daß nicht zum Nachtheile des Staates verkehrt werde.“ In dieser Weise herrscht in Rußland volle Freiheit der Presse; denn jedermann kann dort drucken, was er will, vorausgesetzt nur, daß die weltliche Gewalt nach genommener Einsicht sich überzeugt hat, daß Nichts zum Nachtheile des Staats gedruckt werde. Natürlich kann aber niemand mit der weltlichen Gewalt darüber rechten, was sie dem Staate nachtheilig findet!“ Endlich soll durch die Erwähnung des Placets das bischöfliche Ansehn erhöht werden, „weil die Untergebenen die Ueberzeugung der Beistimmung der Staatsgewalt gewinnen und in derselben zugleich den Ausdruck der herrschenden Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt wahrnehmen.“ Das „Ansehen der geistlichen Gewalt“ wird also erhöht, wenn das Ansehen der Polizei mitthätig ist, und es ist ein Zeichen „der Eintracht,“ wenn einer nur unter polizeilicher Begleitung ausgehen darf.

Als im folgenden Jahre alle Bischöfe und Erzbischöfe in

*) Bb. 7, 616.

Betreff der Fastenpatente unmittelbar an Se. Majestät Vorstellungen eingereicht, erfolgte abermals eine allerhöchste Entschliessung, in welcher erklärt wird, daß der Art. XII. e. des Concordates mit dem §. 58 des II. Ediktes in keinem Widerspruche stehe; die geäußerte Besorgniß aber wegen vermeintlichen Mißtrauens gegen die Bischöfe oder wegen Beschränkung des geistlichen Wirkens ungegründet sei. Zuletzt wird die Erwartung ausgesprochen, daß keine ferneren Bedenken mehr sich erheben werden, und von Seite des Episkopats wie der Kreisstellen nach der Anordnung vom 25. Januar 1823 sich geachtet werde.*)

Endlich im Jahr 1824 erschien bei Veranlassung einer Vorstellung des neuen Erzbischofs von Bamberg abermals eine allerhöchste Entschliessung mit näheren Bestimmungen, nach welcher 1) Gesetze oder Verordnungen der Kirchengewalt nach Titel IV, §. 9 und §. 58 und 60 des II. Ediktes nicht ohne Vorlage und Erholung des Placets verkündet werden dürfen; 2) Bischöfliche Ausschreiben, welche aus allgemeinen Verordnungen hervorgehen, desselben nach §. 59 des Ediktes nicht bedürfen; 3) zu den letztern die Hirtenbriefe der Bischöfe beim Antritte ihres Amtes gehören; 4) bei Bekanntmachung geistlicher Gesetze und Verordnungen, unter welchen allerdings auch die Fastenpatente gezählt werden, ausdrücklich Unsere Genehmigung erwähnt werden muß, und zwar am Eingange in vollkommen entsprechenden Ausdrücken.

Wie bis ins Kleinlichste das Placet gehandhabt wurde, zeigt der Umstand, daß selbst der durch ein päpstliches Breve den Canonicern des Münchener Metropolitankapitels zugestandene violette Talar (eine eigne kirchliche Auszeichnung) und das Kapitelzeichen der königlichen Genehmigung unterlag, wobei die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Form der letzteren vorbehalten blieben.**)

Ebenso bedurften beim Ableben des Pab-

*) Döllinger VIII. 72.

**) Döllinger VIII. 309 §. 304 und 305.

stes Pius VII. die bischöflichen Patente, in welchen die kirchlichen Exequien angeordnet wurden, des Placets, dagegen wurde das Trauergeläute untersagt, „da dieses sonst nur für die Landesherrschaft stattfinden könne,“ und nur das bei den Kirchenzeremonien übliche feierliche Geläute gestattet,*) als wenn überhaupt Geläute zunächst eine andere als kirchliche Bedeutung hätte; die aber auch beim Landesfürsten keine andere sein kann, indem es auch bei diesem nur eine ihm von Seite der Kirche schuldige Huldigung ausdrückt; um so ungeeigneter erscheint ein solches Verbot beim Tode des Papstes oder eines Bischofes, welche doch die Häupter der Kirche sind. Im Jahre 1822 **) wurde ferner ein Rescript erlassen über den Rang und Titel der Bischöfe und Erzbischöfe, und hierin ihnen das Prädikat „von Gottes Gnaden,“ welches in Bayern der Souverän führt, nicht gestattet, dagegen soll ihnen erlaubt sein, ihrem Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade“ anzufügen. Sonderbar, den Bischöfen als den Häuptern der Kirche, des Reiches der Gnade, als den Hirten der durch die Gnade Gottes *κατ' ἐξοχήν* — erlösten Menschheit sollte untersagt sein das Prädikat: „von Gottes Gnaden“ zu führen, das gerade ihnen zunächst eigen ist. Denn nicht dem Staatsoberhaupt und der weltlichen Obrigkeit, die das Schwert führt, eignet wesentlich dieser Titel: denn die Staatsgewalt ging nicht aus Gottes Gnade hervor, so wenig als der Staat ein Reich der Gnade, der Liebe und Freiheit ist, sondern vielmehr aus Gottes Ungnade, aus Seiner strafenden Gerechtigkeit, die dem zum Fluche wird, der Böses thut: und deshalb führt die Obrigkeit das Schwert. Soll der Ausdruck nicht vage sein, in dem bloß allgemeinen Sinn, nach welchem Alles, was von Gott kommt, als von Gottes Gnaden kommend, betrachtet wird, so kann der weltlichen Regierung oder einem Souverän nicht

*) Döllinger I. c. 292. 31. Aug. 1823.

**) Döllinger I. c. 293.

das Prädikat „von Gottes Gnaden“ wesentlich zukommen, wie denn die Fürsten erst accessorisch von der Kirche durch die Annahme des Christenthums dieß Prädikat erhalten haben, und es christlichen Fürsten allerdings gebührt, da durch das Christenthum der Staat selbst in seiner natürlichen Stellung eine höhere Weihe erhalten hat und theilhaft geworden ist der Segnungen des Reichs der Gnade. Ueberdieß kommt die Formel *Dei gratia Episcopus* schon im fünften Jahrhundert vor, wo noch kein Fürst daran gedacht hat, ein Fürst „von Gottes Gnaden“ zu sein. *) Daraus sieht man übrigens hinlänglich, wie die Staatsgewalt vom Kirchenregiment selbst in rein formellen Dingen durchaus nicht lassen wollte, wie sie sich selbst im Kleinsten als allwaltende Herrin betrachtet hat. Daß sie aber die Kirche selbst nur als eine Art geistliches Departement ansah, erhellt noch mehr aus folgendem.

Im Jahre 1819 wollte der Fürstbischof von Passau in der Angelegenheit der neuen Diöcesaneinrichtung zur päpstlichen Nuntiatur in München einen Delegirten schicken: hierin wurde er zwar nicht gehindert, allein eine allerhöchste Entschliesung schrieb ihm indirekt vor, welche Männer er wählen sollte, „obwohl der Herr Fürstbischof,“ heißt es, „in der Wahl der Individuen nicht beschränkt werden sollte, so finden Wir es doch vielseitigen Rücksichten angemessen, daß hierin einem wirklichen Mitgliede der bischöflichen Ordinariatsstelle der Vorzug gegeben werde.“ **) So wohlmeinend diese Bemerkung scheinbar ist, so sehr blickt daraus das Staatskirchenregiment hervor, nach welchem die Domkapitularen nur die vom Staate bestellten Räte sein sollen, denen der Bischof präsidiert. Dieß zeigt sich aber offen in einem Erlaß vom 25. März 1822. ***) Der Bischof v. Frauenberg in Augsburg hatte dem Ehegericht sowohl als

*) S. Bermaneder I. 441 und 442.

**) Döllinger I. c. 291.

***) Döllinger I. c. 315.

dem Generalvikariat drei Rätthe, welche nicht Domkapitulare waren, mit Sitz und Stimme beigeordnet. Er konnte dieß thun nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Concordates XII. a. Nichts desto weniger erschien eine allerhöchste Entschliesung, nach welcher dieß in Bezug auf das Generalvikariat auf den Grund hin, „daß das Domkapitel in Augsburg nach seiner Bestimmung der Rath des Bischofs und mit einer solchen Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, daß für den ordentlichen Dienst der Diöcesanverwaltung genügend gesorgt ist,“ nicht anerkannt wurde. Zugleich wurde die angezeigte Besetzung der verschiedenen Geschäftsstellen bei dem bischöflichen Ordinariate dem Placet unterzogen, und die weitere Anzeige gefordert, welche Mitglieder außer den schon bestimmten Canonicern noch dem Ehegericht zugetheilt werden sollten. Hier ist zunächst das Recht der Bestätigung der zu den verschiedenen geistlichen Stellen vom Bischofe bestimmten Individuen von Seite der Staatsgewalt, zugleich aber auch das Recht der Nichtbestätigung angemessen mit dem Rechte des Zwanges gegen den Bischof, — dem doch nach Art. XII. a. freisteht zu Vikaren, Rathgebern und Gehilfen in der Verwaltung Geistliche, welche immer er hiezu für tauglich hält, aufzustellen, — sich nur auf den Kreis der Domkapitulare zu beschränken, worin offenbar und abgesehen von der Verletzung des Concordates, das Streben liegt, die geistlichen Stellen sammt den Bischöfen nur von der weltlichen Gewalt abhängig gelten zu lassen. Dem Staate steht wohl zu, zu verlangen, daß ihm die verschiedenen geistlichen Stellen, sowie sie errichtet werden, zur Anzeige kommen, nichts weniger aber als ein Bestätigungsrecht derselben und was damit verbunden, ein Verwerfungsrecht. Die Regierung stützt sich hiebei wohl auf die §§. 60 und 61 des II. Ediktes, aber offenbar mit völliger Außerachtlassung der Bestimmung des Concordates mit Niedertretung der garantirten Selbstständigkeit der Bischöfe. Und doch sollten Concordat und Edikt sich nicht widersprechen.

Die Bischöfe sind ferner nach dem Concordate frei in der Wahl und Aufnahme der Weibecandidaten in das Seminar (Art. XII. b. und V.). Die Säkularisationszeit hatte bekanntlich den Bischöfen dieses wesentliche Recht völlig entzogen. Aber trotz dem Concordat, das den Bischöfen die Rechte in Bezug auf die Seminarien wieder zurückgab, wurde durch die §§. 76 d., 77 und 78 des II. Edictes dem Rechte der Bischöfe wieder eine Schlinge gelegt, indem „die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten“ unter die sogenannten „gemischten Gegenstände“ gestellt sind, bei denen „von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitige Anordnungen geschehen dürfen,“ und wobei die Staatsgewalt „nicht nur Einsicht nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen all das hindern kann, was dem öffentlichen Rechte nachtheilig sein könnte.“ Darin liegt nun freilich noch keine Hemmung des Rechtes der freien Aufnahme. Dagegen sollte für eine solche Fessel eine neue Verordnung sorgen. Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 26. Nov. 1822*) in Bezug auf das Seminar in Bamberg bleibt zwar dem Erzbischofe die Aufnahme in das Seminar, jedoch mit dem Vorbehalte jedesmaliger allerhöchster Bestätigung und unter folgenden Bedingungen überlassen. Der Erzbischof ordnet nach vorläufiger Anzeige bei der Kreisregierung die Concursprüfung zur Aufnahme ins Seminar an, wobei die erforderlichen Zeugnisse beizubringen. Bei der Prüfung selbst soll ein Kgl. Commissär gegenwärtig sein. Nach derselben soll der Erzbischof das Verzeichniß derjenigen, die würdig befunden worden, der Kreisregierung zu dem Ende mittheilen, daß dieselbe die allerhöchste Bestätigung unverzüglich erhole. Damit wurde die frühere Anmaßung der Staatsgewalt, die Candidaten selbst zu prüfen und ihnen die Aufnahme in das Seminar eigenmächtig zu ertheilen, nur gemildert, nicht aufgehoben. Der Bischof konnte zwar prüfen,

*) Döllinger I. c. 522.

aber diese Prüfung stand unter der Aufsicht des weltlichen Commissärs: er konnte aufnehmen, aber dieses sein freies Aufnahmsrecht unterlag der Bestätigung eines höhern Herrn. Diese Verordnung erscheint so fast als ein Spott auf das Concordat, „nach dessen Bestimmungen sich die Behörden genau richten sollen.“ Durch die Forderung von Zeugnissen, so wie der Abordnung eines Commissärs zu den Prüfungen, stellt sich aber in der That die Staatsgewalt selbst noch immer als die höhere entscheidende Macht in Bezug auf Unterricht und Lehre der Candidaten hin, und sie ist es, die sich nicht bloß in dieses doppelte durch das Concordat gewährte Recht der Bischöfe einmischt, sondern sich auch die höchste Autorität in Bezug auf die Lehre, die geistige Fähigkeit und Würdigkeit der Weichandidaten zuschreibt.

Einen anderen Punkt der Verletzung des Concordates bilden die Pfarrconcurse. Nach dem Concordate ist dem Könige das Patronatsrecht über eine große Anzahl von Pfarreien zugestanden. Wenn nun der König gewisse Bedingungen zur Erlangung einer k. Patronatspfarre stellt, so steht dieß ihm frei. Die Staatsgewalt kann die Pfarreicandidaten etwa in den sogenannten politischen Gegenständen prüfen, weil der Pfarrer in manchen Dingen eben auch eine politische Stellung einnimmt. Allein diese Bedingungen dürfen nie die Rechte der Kirche und der Bischöfe verletzen oder beschränken. Diese sind aber gerade durch den bayrischen Pfarrconcurse auf das schändlichste dadurch verletzt worden, daß die Staatsgewalt es sich herausgenommen, diese Prüfung auch auf das ganze Gebiet der Theologie auszudehnen; denn hierin zu prüfen hat allein der Bischof das Recht, und er allein ist competent. Und wenn auch nach dem Rescript vom 30. Dezember 1806, *) welches bis jetzt noch seine Geltung hat, mit einigen Abänderungen aus späteren Jahren, theologische Professoren zur Prüfung zugezogen,

*) Döllinger I. c. 546.

oder das bischöfliche Ordinariat zur Theilnahme an derselben durch Abordnung von Examinatoren eingeladen werden soll, wie es z. B. in einem derartigen Rescript vom 8. März 1818 und vom 13. Juni 1823 heißt, *) so ist der Conkurs doch nur ein Staatsconcurs, und die Examinatoren aus der Theologie examiniren nur im Auftrag und in der Autorität des Staates, wie auch daraus erhellt, daß nicht die Ordinate oder die Bischöfe die Notenclassification bestimmen, sondern die Regierung, und die Kreisregierungen auch das Resultat nach einem Rescript vom 8. August 1815 **) dem betreffenden Ordinate mittheilen sollen. Die Rechte der Bischöfe, sowie das Concordat, sind aber ferner dadurch verletzt, daß dieser Staatsconcurs nicht bloß zur Erlangung einer Pfarrei des Kgl. Patronats vorgeschrieben wurde, sondern daß die Forderung, den Kgl. Pfarrstaatsconcurs gemacht zu haben, sogar auf die Pfarreien freier Collation der Bischöfe ausgedehnt, und sohin die im Concordat Art. XI. gewährte freie Collation wieder wesentlich vernichtet wurde, indem man die Worte: *reliqua vero beneficia ... quae antecessores antistites conferebant, libere ab archiepiscopis et episcopis personis Majestatis Suae gratis conferentur*, in der Verfassungsurkunde übersetzt: „Alle übrigen Pfarreien ... werden ... an Personen, die von Sr. Majestät genehmigt werden, vergeben,“ und diese Genehmigung thatsächlich von der Bedingung des Staatspfarrconcurses abhängig gemacht hat. ***) Ein *persona Majestati Suae grata* ist aber nach dem lateinischen Sprachidiom ein ganz negativer Begriff, „eine Sr. Majestät genehme Person,“ nicht „eine von Sr. Majestät genehmigte Person;“ eine solche Sr. Majestät genehme Person ist aber die, gegen deren Charakter und Gesinnung die Majestät als solche nichts einzuwenden

*) Döllinger 554 u. 565.

**) Döll. 552.

***) Hist. pol. Blätter 24, 82.

den hat, und dieß kann sich nur auf die politische Gesinnung beziehen, abgesehen von der geistlichen theologischen Qualifikation, über welche der Majestät kein Urtheil zusteht. Indem man aber das Concordat offen falsch übersezte, wurde die ganze Pfarrconcursordnung vom Jahre 1806, obwohl im vollen Widerspruch mit dem Concordate, wieder eingeschmuggelt. Dafür sprach freilich §. 64 g. des II. Edictes, indem daselbst „alle Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen als weltliche Gegenstände“ erklärt werden; aber es ist die offenste Außerachtlassung des Concordates und die einseitigste Handhabung des II. Edictes gegen das Concordat. So wurde übrigens in der Praxis festgehalten, was man gemäß der Instruction vom September 1817 in das Concordat einschalten wollte, aber nicht durchsetzen konnte. Wurde dadurch schon das freie Collationsrecht der Bischöfe wesentlich aufgehoben, so unterlag noch dazu jede solche schon unfreie Vergebung einer Pfründe noch eigens der allerhöchsten Bestätigung. Aber auch die Anzahl der Pfründen freier bischöflicher Collation sollte wo möglichst eingeschränkt werden. Im Jahre 1803 wurde bekanntlich als Normalgesetz für Bayern erklärt, daß bei allen Pfarreien und Beneficien, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum hafte, das Patronatsrecht dem Könige zustehe; *) und in einer Entschliesung an den Fürstbischof von Bamberg erklärt, daß man keinen Beruf habe, sich in eine gelehrte Fehde einzulassen, noch weniger mit demselben in Erörterungen über Befugnisse einzugehen, welche Sr. churfürstl. Durchlaucht als Ihre landesherrliche Gerechtsame erklärt haben. Dabei wurde 1—3 festgestellt, daß alle Gerechtsame der ehemaligen geistlichen Fürsten als solche an Se. churfürstliche Durchlaucht übergegangen seien, und auf dieß hin auch das Patronatsrecht in Anspruch genommen, nicht bloß auf alle Pfründen der aufgehobenen Klöster, Stifter u.,

*) Döllinger I. c. 590—591.

sondern auch auf diejenigen, welche von erloschenen supprimirten Corporationen an die Bischöfe gekommen, und die von den Dynasten, Herrschaften und Gütern der ehemaligen geistlichen Fürsten sind erworben worden, selbst dann „4“, wenn das Patronatsrecht von dem feudum novum *) davon getrennt worden, da diese Trennung nur von dem Fürsten vorgenommen werden konnte; und dies wurde außer andern Gründen noch daraus zu beweisen gesucht, „daß die Reichsdeputation in Bezug auf den Antrag der ehemaligen geistlichen Fürsten am 27. September 1802, gemäß welcher dieselben in den freien Genuß aller jener Rechte, welche den Bischöfen als solchen ohne Rücksicht auf ihre landesherrliche Würde zugestanden, insbesondere in dem Genuße des Rechtes, die Pfarreien, Canonicate und sonstige Beneficien zu besetzen, nicht gekränkt werden sollen — tiefes Stillschweigen beobachtet, und somit von der Hand gewiesen habe!“ So nahm man nun auch nach Abschluß des Concordates noch das Patronatsrecht auf alle jene Pfründen in Anspruch, welche, wie man sich ausdrückte, der Bischof als Landesherr zu vergeben hatte. Außer der schon oben erwähnten Klage des Erzbischofs von Bamberg geben davon Zeugniß so manche Erlasse, **) und auch jetzt noch macht die Regierung Ansprüche auf das Patronatsrecht bei derartigen Pfarreien, bei denen das Patronatsrecht bereits an die früheren Bischöfe zurückgefallen, wenn auch die zurückgefallene Pfründe ausdrücklich dem freien Collationsrecht unterstellt worden, was Bezug hat auf den Punkt 4 jenes erwähnten Erlasses vom 22. September 1803. Hierbei ist allerdings nicht zu leugnen, daß allmählig die Praxis milder geworden, gegenüber früherer absolutistischer Gewalthätigkeit in der Weise, daß in den Fällen, wo die für das landesherrliche Patronat beigebrachten Gründe nicht vollständig beweisen, daß die fragliche Pfründe von dem früheren Fürstbischofe in landesherrlicher

*) Döllinger 592—594.

**) Döll. 598—605.

Eigenschaft und nicht kraft des bischöflichen Amtes vergeben wurde — ein Vergleich eintrete, daß eine angemessene Abtheilung dieser Pfründen stattfinden soll. So lange aber dieser Nachweis nicht geschehen, sollte der Bischof 2—3 dazu qualifizierte landesherrliche Titulanten dem Könige vorschlagen, und dieser dann einen ernennen. Etwas Aehnliches proponirte bereits der hl. Stuhl bei Abschluß des Concordates, worauf aber die bayrische Regierung damals nicht einging. *) Auch die Installation hat vielfach etwas Gehässiges in der Form, wie sie vorgenommen wird, angenommen. Diese Installation als Einweisung in die Temporalien ist ein Ueberbleibsel aus der mittelalterlichen Feudalzeit. Der Investiturstreit hatte bekanntlich in dem Wormserconcordat damit geendet, daß bei Bischöfen und Aebten die Einweisung in den zeitlichen Besitz durch die weltlichen Fürsten geschah, während durch das Symbol von Ring und Stab die Bischöfe die Einweisung in das geistliche Amt von der kirchlichen Autorität vollzogen wurde. All dieß hatte seine eigenthümliche, in den damaligen Verhältnissen liegende Bedeutung. **) Diese Installation in die Temporalien hat nun auch hinsichtlich der übrigen Pfründen, besonders in Bayern sich erhalten, wie kaum, in dieser Ausdehnung wenigstens nicht, in einem anderen Lande. ***) Dieß wurde vielfach der Form nach so gehandhabt, als ob die Staatsgewalt die eigentliche Oberherrin und Besitzerin des Kirchengutes sei und sie das Beneficium ertheile, während im Grunde es doch die Kirche ist, welche als Besitzerin auch des Kirchengutes ver-

*) Concordat und Constitutionseid S. 232. . . Ubi autem jus patronatus ab ordinariis in dubium vocatum fuerit, beneficia non curata alternis vicibus, parochialia autem per concursum ad normam concilii tridentini conferantur, et Archiepiscopi et Episcopi K. Maj. tres dignos et in concursu approbatos presbyteros proponent, ut unum ex iis praesentet, cui ordinarius dabit institutionem.

**) Phillips Kirchenrecht III. Bd. 136.

***) Sieh Permaneder §. 423 und 424. sfr. die daselbst citirte Stelle aus Barth v. Bartenheims östereich. geistl. Angelegenheiten.

fassungsmäßig anerkannt ist. Sonderbar bleibt es aber immer, daß man bei dem prinzipienhaften Kampfe gegen alles Mittelalterliche, gegen alle Reste der Feudalzeit, in diesem Falle mit so großem Eifer noch an einer mittelalterlichen Form hängt, die jetzt keine andere Bedeutung hat, als den Götzen des Oberaufsichtsrechtes mit einem Lappen aus einer alten, sonst verachteten Zeit auszuschnücken.

Ist die Installation noch etwas Erträgliches und in ihrer Einschränkung etwas, was auch die Kirche anerkennt, so war es das Gebiet der Ehe, in welches die Staatsgewalt die ärgsten Eingriffe sich erlaubte. Schon in dem oben in der Einleitung erwähnten Erlaß vom 8. November 1802 erging das Gebot, nach welchem die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten erlaubt wurden. *) Es heißt darin: „Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesem Gesetze als ledig, nämlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene Person sich darstellt, sie an einer neuen Verhehlung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleich nach der Meinung mehrerer katholischer Theologen (!) dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet und als unerlaubt angesehen werden, so soll bei solchen Ehen, nämlich von einem Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner, resp. Ehefrauen, noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationschein von dieser niemals versagt werden, und es sind solche Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen.“ Damals wendete sich der Primas Dal-

*) Döllinger 242.

berg *) nach Rom, und erhielt die Antwort, daß dergleichen Ehen Concubinate seien. Doch blieb es in Bayern nicht bloß beim Alten, auch nachdem das Concordat bereits abgeschlossen war, sondern man gab selbst einen Grundsatz auf, den man im Jahre 1802 noch anerkannt hatte. Es heißt nämlich im gedachten Erlasse: „Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen,“ und in einem weiteren Erlasse vom 13. Juni 1803 wurde nur „eine der bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe dem Ordinariat zu vollziehen“ verboten. Im Jahre 1824 geschah es dagegen im Untermainkreise, daß ein Katholik eine geschiedene Protestantin heirathen wollte, und ein ähnlicher Fall ergab sich im Rezkreis. Die einschlägige Kreisregierung wandte sich an das Ministerium, dieß verwies aber auf eine Verordnung vom 1. Mai 1814. Nach letzterer handelte es sich darum, daß ein protestantischer Landgerichtsassessor, welcher von seiner Gattin geschieden war, eine Katholikin zur Frau nehmen wollte. Nach dem Ministerialerlaß soll dieser Ehe kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehen, „weil,“ wie es heißt, „ein richterlich geschiedener Protestant in der Art als ledig angesehen werden müsse, daß er eine weitere Verbindung gültig eingehen kann.“ Zwar sollte der katholische Pfarrer nicht zur Ertheilung von Dimissorialien noch zur Copulation gezwungen werden, aber die Ehe sollte ihre volle bürgerliche Gültigkeit haben. Offenbar herrscht in diesem Erlaß eine völlige Verkennung des Rechtspunktes. Denn wenn auch der geschiedene Protestant sich wieder verehelichen kann und dieser Wiederverehelichung kein bürgerliches Hinderniß im Wege steht, so steht doch dem Katholiken ein auch vom Staate anerkanntes, trennendes kirchliches Ehehinderniß entgegen, und will die Regierung sich nicht einseitig auf den rein protestantischen Standpunkt setzen, so muß sie nothwendig in

*) Stapfs Eherecht, 6. Auflage, 1838, 284—289.

gleicher Weise, so gut sie sich verpflichtet hält, das protestantische Recht zu schützen, nach den Grundsätzen der Parität auch das katholische Recht schützen, nach welchem kein Katholik eine geschiedene Person heirathen darf, wie denn auch die Universität in Landshut unterm 31. Dezember 1817 und ebenso die in Würzburg derartig entschieden haben. Durch eine derartige Entscheidung wird also die protestantische Freiheit, auch Geschiedene heirathen zu können, durch einen Kgl. Machtspruch auch den Katholiken aufgenöthigt, wodurch nothwendig das Recht der Katholiken auf das schönöfeste verletzt wird, was um so mehr der Fall ist, wenn sogar dem katholischen Pfarrer verboten wird, die geistlichen Mittel zu gebrauchen, die ihm zustehen, um eine solche pflichtvergeffene Person von ihrem Schritt abzuhalten, oder sie zu bestimmen, den Concubinat aufzugeben. Wir können hier nicht umhin, auch auf einen ähnlichen Fall im Jahre 1818 aufmerksam zu machen. Damals hatte gleichfalls eine Katholikin in Weilheim einen geschiedenen Protestanten geheirathet, wogegen der einschlägige Pfarrer mit dem Generalvikar Einsprache erhoben und wie der Erlaß sich ausdrückt, die „Crescentia N. mit Drohungen beängstigten.“ Was die Beängstigungen und Drohungen betrifft, so sind sie zwar nicht näher bezeichnet, allein man kann dieselben sich leicht vorstellen, wenn man bedenkt, was eine bischöfliche Behörde oder ein Pfarrer seinem Pfarrkinde gegenüber, das nach katholischen Grundsätzen in einem offenen Concubinate lebt, vor Gott und seinem Gewissen zu sagen verpflichtet ist. Der Erlaß verbietet nun unter „Ausdruck des Mißfallens jeden weiteren Angriff gegen den bürgerlichen (!) Bestand dieser Ehe.“ Dem Dechant und Pfarrer aber wird „jede weitere Insinuation in Betreff derselben bei Vermeidung empfindlicher Strafe untersagt; ebenso dem Capitelboten unter Androhung des Arrestes schärfest verboten, an die Crescentia N. irgend einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag von irgend einer katholischen geistlichen Behörde zu überbringen.“

So viel ist gewiß, daß der Katholik in Ehesachen unter die geistliche Gerichtsbarkeit seiner Kirche gehöre, und er dieser unterworfen sei. Wenn nun, abgesehen von dem Standpunkt der Parität, das Concordat ausdrücklich bestimmt, daß Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören und da zu verhandeln und entscheiden seien (Art. XII. 1. c.) so ist es gewiß der insolenteste Eingriff in die hier anerkannte geistliche Gerichtsbarkeit und offene Verletzung des Concordates, zumal auch die hier geschehene Berufung auf die früheren Gesetze keine Geltung hat, da nach Art. XVI. alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie dem Concordat widersprechen, als aufgehoben angesehen werden sollen.

Im selben Jahre kam ein anderer Fall gleichfalls im Rezkatkreis vor. Nach dem Ministerialauschreiben vom 10. September 1824 *) verhielt sich die Sache folgendermaßen. Es wurde ein gewisser Handelsmann Joseph N. katholisch; da fand es sich, daß seiner Ehe, welche er noch als Protestant geschlossen, ein trennendes Ehehinderniß entgegenstand, bei dem, wie es scheint, sogar keine Dispens eintreten konnte. Die oberhirtliche Stelle machte ihn aufmerksam und drang wahrscheinlich, wie es sich geziemt, in ernstern und eindringlichen Worten in denselben, sich zu trennen; da er aber keine Folge geleistet zu haben scheint, so wurde er excommunicirt. Dagegen erhebt sich nun die Staatsgewalt in einer Weise, die Concordat und II. Edikt gleich schändlich verletzt. Es heißt darin: „Seine Majestät habe mißfälligst gesehen, mit welcher Hefigkeit und feltener Härte die geistlichen Stellen die nach bürgerlichen (?) Gesetzen unantastbare Ehe des N. zu verfolgen bemüht waren, und wie dieselben gegen Gesetz und Ordnung unter dem Vorwande schuldiger Vorsorge für Aufrechthaltung kirchlicher Zucht sich beigeheßen ließen, durch unverweilte Verfügung und Vollziehung der Ausschließung der genannten Eheleute aus der

*) Döllinger 1047.

Kirchengemeinschaft nicht nur die staatsbürgerlichen und Familienverhältnisse derselben einseitig und feindselig zu berühren, sondern auch durch eine so rasche, mit den Vorschriften christlicher Sanftmuth schwerlich zu vereinigende Anordnung das häusliche Glück und die Gemüthsruhe (!!) dieser Staatsangehörigen zu vernichten und dieselben zu Schritten der Verzweiflung zu bringen. Se. Majestät der König befehlen demnach, der geistlichen Stelle allerhöchst Ihre Mißbilligung besonders über die Art des Verfahrens unter dem Beisatze zu eröffnen, daß im Wiederholungsfalle sogleich Einleitungen getroffen werden, einseitig getroffenen Anordnungen ein Ziel zu setzen, und die Staats Einwohner gegen Willkühr zu schirmen.“ Die Staatsgewalt verletzte hier offenbar das Concordat, die Rechte der Kirche, ihre geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie in gleicher Weise den im Erlaß vom 8. Nov. 1802 ausgesprochenen Grundsatz aufhob. Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der Art. I. und XVII. u. XII. c. über die Ehe ist den Bischöfen das Recht zugesprochen, XII. d. gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig gemacht, kirchliche Censuren anzuwenden. Nun lebte aber der Handelsmann N. nach katholischen Ehegesetzen im Concubinats, die geistliche Behörde mußte ihn aufmerksam machen, und da er nicht den Anforderungen derselben entsprach, so hatte sie nur ihre Pflicht gethan und die Censuren über ihn verhängt, wie es ihr nach dem Concordate zusteht. Wenn aber die Staatsgewalt in der Ausschließung eines Gliedes aus dem Verbande der Kirche eine Handlung gegen Gesetz und Ordnung erblickte, so vergaß sie anzuführen, welche Gesetze verletzt worden sind; wenn sie darin eine „feindselige und einseitige Berührung der staatsbürgerlichen und Familienverhältnisse“ sieht, so dachte sie wohl nicht daran, daß die Kirche dem entgentreten muß, was die schändeste Mißachtung des Glaubens, christlicher Sittlichkeit und der Ehe beurfundet, und wenn die Kirche die Excommunication über den Widerspänstigen verhängt, so übt sie nur ihr gutes Recht, und bedarf dazu nicht der Er-

laubniß der Staatsgewalt, da auch Christus bekanntlich die den Aposteln verliehene Binde- und Lösegewalt nicht unter die Mitwirkung und das Obergewalt des römischen Imperators gestellt hat. Ueberdies steht es einer Staatsgewalt wohl nicht gut an, die Bischöfe an die Vorschriften christlicher Liebe und Sanftmuth zu mahnen, besonders dann nicht, wenn sie selbst, wie im gegebenen Falle, die Vorschriften nicht bloß der Kirche, sondern die der eigenen Verfassung so augenscheinlich verletzt; was aber den Vorwurf der Vernichtung des häuslichen Glückes und der Gemüthsruhe betrifft, so hätte man erwarten sollen, daß die Staatsgewalt sich nicht als Generalwächterin der Gewissensruhe und als Predigerin der Sentimentalität betrachte, zumal sie es dem Gewissen der katholischen Geistlichen gegenüber nie zu genau genommen hat, allein gemäß der bekannten Instruction war es ja „ihre Sache, über die guten Sitten zu wachen.“ *) Aber nicht bloß das Concordat, sondern auch die Verfassung wurde durch obige Ministerialentschließung verletzt. Der §. 41 besagt nämlich: „Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unter-

*) Anders urtheilte Friedrich der Große in einem ähnlichen Falle. In Preußen besteht nämlich ein Gesetz, das in gewissen Fällen die Obrigkeit ermächtigt, Eheleute zu trennen und eine neue Ehe sogar der Katholiken als geltend anzusehen. In Halberstadt hatte ein Katholik, der durch die Obrigkeit von seiner Frau getrennt war, sich mit einer andern von einem protestantischen Prediger trauen lassen. Die Dominikaner versagten ihm die Sakramente. Die dortige Regierung berichtete es an den König und man glaubte, die Dominikaner würden fortgejagt. Allein Friedrich II. erklärte: „Wer Katholik ist, muß sich nach den Grundsätzen seiner Kirche richten, und die Dominikaner hatten das Recht, denjenigen auszuschließen, der die Vorschriften seiner Religion nicht befolgt. Ihr würdet einen offenen Friedensbruch begehen, wenn ihr die Dominikaner mit Gewalt zwingen wölltet zu einem Bezeigen, welches sowohl den Concilien, als den Grundsätzen der römischen Kirche zuwider ist.“ 2c. Friedrich II. hatte somit einen genaueren Begriff von Friedensbruch, als die damalige bayrische Regierung. (Sieh die Rede Weinzierls in der zweiten Kammer 1831, Protokoll 31, S. 30—31.)

werfen.“ Ebenso heißt es im §. 38: „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt . . . zu, alle innern Kirchenangelegenheiten zu ordnen; dahin gehört . . . lit. e. die Kirchengendisziplin und lit. h. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, der Gewissens-, Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründete Verfassung.“ Auch darnach konnte also die Kirche von den betreffenden Untergebenen fordern, daß sie nicht ferners mehr beisammen wohnen, da ein trennendes kirchliches Ehehinderniß vorhanden war, von dem nicht dispensirt werden konnte, und die Betreffenden waren schuldig, sich der eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen, und da sie es nicht gethan, so war die Kirche gleichfalls wieder berechtigt, die Kirchengendisziplin zu handhaben, und die geistliche Gerichtsbarkeit nach ihren Gesetzen auszuüben.

Allerdings werden Ehegesetze nach §. 64 l. d., insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, zu den weltlichen Gesetzen gerechnet. Allein dieß verhindert nicht, eine Ehe kirchlich ungültig zu erklären, die Eheleute im Gewissen zu bestimmen, sich zu trennen, ja sie aus der falschen Gewissensruhe aufzuschrecken, auf daß sie sich trennen, und wenn sie sich nicht trennen, die Kirchenstrafe über sie zu verhängen. All dieß verlegt kein bürgerliches Gesetz. Die Eheleute können folgen oder nicht; es müßte nur der Fall sein, daß das bürgerliche Gesetz für sich und ohne Kirche die Ehe unauflöslich bindet, was man wohl nicht behaupten wird; wenn aber eine Verletzung des bürgerlichen Vertrags darin erblickt wird, sobald die Kirche eine an sich ungültige Ehe vor ihrem Forum zu trennen sucht, wenn die Staatsgewalt sich anheischig macht, die Betreffenden sogar gegen die Willkühr (!) des geistlichen Gerichts (soll heißen gegen das Kirchengesetz) zu schützen, so wird nothwendig der bürgerliche Vertrag als das allein Bindende angesehen, das kirchlich-religiöse Band als eine Nebensache, als leere Ceremonie betrachtet, und die Ehe-sachen gehören sodann, abgesehen von kirchlichen Ceremonien,

nur vor das Forum der Staatsgewalt. Dann aber hätten solche Eheleute nicht einmal die Freiheit mehr, nach ihrem Gewissen zu handeln und der Kirche, der Lenkerin der Gewissen, zu folgen und sich zu trennen, sie müßten fortwährend gegen ihr Gewissen, gegen das Verbot der Kirche handeln und beisammen bleiben, wodurch nothwendig die persönliche wie die Gewissensfreiheit vernichtet wird. Es kann also der §. 64 l. d., abgesehen selbst vom Concordat, nicht die Kirchengesetze irritiren wollen, er kann selbst nur das, was kirchlich gültig oder ungültig ist, bürgerlich schützen. Die Ehegesetze des Staates müssen, wenn der letztere nicht die Trennung des bürgerlichen Vertrags durchführen will, die Ehegesetze der Kirche anerkennen, und nach §. 51 kann die Kirchengewalt sogar den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen egl. Landesstellen nicht versagt werden darf. Solchen Uebergreifen selbst in das Gebiet des Dogma, denn daß Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören, ist dogmatische Bestimmung, gegenüber kann man es nun nicht Wunder nehmen, wenn die Gewalt der Bischöfe in ihrer Handhabung der Kirchenzucht gehemmt, ja wie vernichtet schien. Zu diesem Urtheil berechtigt vor Allem das Vorgehen des Ministeriums gegen einen Hirtenbrief des verstorbenen Erzbischofs von München-Freising im Jahre 1824.

Nach Artikel XII. l. e. dürfen die Bischöfe dem Clerus und dem Volke sich mittheilen, ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund thun, und wie schon gesagt nach lit. d. auch gegen jeden Gläubigen, welcher sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machte, kirchliche Censuren anwenden: und im Art. XIV. heißt es, daß Se. Majestät nicht zugeben werden, daß die Vorsteher oder Diener der Kirche besonders in Ausübung ihres Amtes, in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Ebenso sprechen §§. 38 d., 40 u. 41 für die geistliche Gerichtsbarkeit. Nun sollte man glauben, daß eine kirchliche Ermahnung eines

Seelsorgers und allenfalls auch eine Kirchenbuße gegen Mitglieder, die sich durch Sittenlosigkeit auszeichnen, nach Concordat und Edikt wohl erlaubt sei. *) Im Jahre 1824 (9. Juni) erließ der verstorbene Erzbischof von München-Freising einen Hirtenbrief, den „fortschreitenden Sittenverfall betreffend.“ **) In diesem wurden die Gläubigen, die Familienväter und Hausmütter, die Söhne und Töchter wie die Dienstboten, eindringlich zur christlichen Zucht und Wachsamkeit ermahnt, dann aber bemerkt: „daß diejenigen, welche durch sündhaften Umgang mit dem andern Geschlechte den christlichen Namen entehren, im ersten Falle einzeln mit ihren Eltern oder deren Stellvertretern vom Pfarrer vorgerufen werden sollen, der sie väterlich warnen und ihnen dreimalige Beicht und Communion während eines Vierteljahres auflegen sollte; beim zweiten Fehltritt soll das Gleiche mit Beiziehung einiger rechtschaffener Gemeindemänner geschehen, und der monatliche Empfang der Sacramente auf ein halbes Jahr ausgedehnt werden. Beim dritten Fehltritt sollte vor der ganzen versammelten Kirche ihnen an's Herz geredet werden und der monatliche Gebrauch der Sacramente auf ein volles Jahr ausgedehnt werden. Endlich beim vierten Fehler sollten die Betreffenden auf so lange von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, bis sie für das gegebene Mergerniß hinreichend Genugthuung werden gethan haben.“ Der Bischof war hier jedenfalls in seinem Rechte, und die Regierung des Isarkreises hatte für sich sogar die Polizeibehörde zur Unterstützung aufgefordert. Allein bald — schon am 19. Juli — erschien ein allerhöchstes Schreiben an die Kreisregierung, in welchem derselben zunächst das allerhöchste Mißfallen kund gethan wurde, daß sie den gesetzlichen Mangel der allerhöchsten Genehmigung nicht nur

*) Schon in der Denkschrift von 1816 forderten die Bischöfe das Ermahnungs- und Bestrafungsrecht in den überhand nehmenden Fornicationsfällen.

**) Generaliensamml. des Erzbisth. München-Freising I. S. 85—88.

nicht gerügt, sondern den Hirtenbrief selbst ausgeschrieben habe. Dann heißt es, „daß man nimmermehr zugeben könne, daß die an sich löblichsten Zwecke mit Verletzung der gesetzlichen Formen im Staate verfolgt, und daß die der Kirchengewalt gesetzten Schranken auf irgend eine Weise überschritten werden. Durch die dem bischöflichen Hirtenbriefe einverleibte Strafverfügungen, insbesondere für wiederholte Fehltritte im verbotenen Umgang — wird die äußere bürgerliche Ehre der theilgenommenen Personen auf die bedenklichste Weise und mit sehr ernsthaften Folgen für das gesellschaftliche Leben, ja selbst für die Existenz der Betroffenen und der unglücklichen Sprößlinge ihrer Verirrungen benachtheiligt und jene Verfügungen sind sonach als offenbare Ueberschreitungen des der Kirchengewalt durch die §§. 40, 43, 61 u. 71 des II. Edikts vorgezeichneten Wirkungskreises um so mehr zu betrachten, als einerseits die Fehltritte, von denen die Rede ist, nicht zu den öffentlichen Handlungen, durch welche eine Verachtung des Gottesdienstes ausgedrückt wird, gerechnet werden können, andererseits die Einwilligung der Staatsgewalt zu den angedrohten Zwangsmitteln nicht in gesetzlicher Weise gegeben war.“ Hierauf wird die allerhöchste Genehmigung versagt, und befohlen, daß den auf den 3. und 4. Fehltritt gesetzten Strafandrohung, also der öffentlichen Zurechtweisung und dem Ausschlusse aus der Kirchengemeinschaft keine Folge gegeben werden solle.“ Es wird hier vorerst der freie Verkehr der Bischöfe mit dem Clerus und dem Volke das Recht, Verordnungen zu erlassen, da wo es sich faktisch geltend macht, als Verletzung gesetzlicher Formen bezeichnet: dann ist der Vorwurf ausgesprochen, daß von der Kirchengewalt die gesetzlichen Schranken überschritten worden seien. Was den ersten Vorwurf betrifft, so hängt er mit der Frage vom Placet zusammen, die wir oben bereits schon betrachtet haben. Es bleibt daher nur mehr der Vorwurf des Ueberschreitens der gesetzlichen Schranken der Erörterung übrig. — Der Vorwurf geschieht auf den Grund hin, daß die §§. 40, 43, 61 u. 71 überschritten seien, überschritten einerseits deshalb, weil Fornikationsfälle nicht zu den

öffentlichen Handlungen, wodurch eine Verachtung des Gottesdienstes ausgedrückt werde, gerechnet werden könnten, anderseits, weil die Einwilligung der Staatsgewalt zu den angeordneten Zwangsmitteln in gesetzlicher Weise nicht gegeben gewesen. Nun ist in §. 43 freilich nicht mehr gesagt, als daß das Recht der Ausschließung den geistlichen Behörden, da wo der Gottesdienst oder die Religionsgebräuche verletzt werden, zustehet. Allein es fragt sich, ist das Ausschließungsrecht auf die im §. 43 gegebenen Fälle allein beschränkt? Der Erlaß nimmt es an: dann aber bestimmt der Staat die Fälle und nicht die Kirche, in denen ihr das Ausschließungsrecht zustehen sollte. Wenn aber ferner der Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit nach §. 38 d. zusteht und nach §. 40 die Mitglieder der eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen haben, so wird auch dieses Recht dadurch völlig null und nichtig. Das Gleiche gilt dann von dem in §. 40 erwähnten „rein geistlichen Correctionsrecht.“ Es ist abermals nur der Staat, der es mit sinnloser Willkür bestimmt, und beliebig jede Ausübung desselben als nicht rein geistliches Correctionsrecht erklärt. Denn worin besteht es denn, wenn schon Ermahnungen und Zurechtweisungen eines Mitgliedes in der Kirche ohne Genehmigung der Staatsgewalt nicht mehr erlaubt sind? Es schwindet die geistliche Gerichtsbarkeit zu Nichts zusammen, und die betreffenden Paragraphen des II. Edictes sind dann so widersinnig in sich, als sie willkürlich hier angewendet wurden. Wenn ferner zur Ausschließung eines Mitgliedes, sowie dazu, ein solches öffentlich ermahnen zu dürfen, immer die Einwilligung des Staates erfordert wird, so ist es nicht die Kirche, welche die Strafgewalt ausübt, sondern abermals der Staat. Doch der Widerspruch jenes Erlasses steigert sich noch, wenn man das II. Edict und das specielle Gesetz des Concordats mit diesem Erlaß in anderer Beziehung vergleicht. Schon durch §. 38 ist bestimmt, daß den Kirchenobern es zukommt zu wachen, „daß der reine Geist der Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde.“ Diese humanistische oder philanthropische Phrase wird nun jedenfalls durch das Concordat Art. XII. d.

näher markirt, wodurch den Bischöfen das Recht Censuren zu verhängen, ertheilt wird, und durch die der Art. XIV., gemäß dem „Sr. Majestät es nie zugeben werde, daß die Bischöfe oder Diener der Kirche in Wahrung der Kirchenzucht gehindert werden. Nun sind freilich Fornikationsfälle „keine öffentlichen Handlungen, durch welche eine Verachtung des Gottesdienstes ausgedrückt wird.“ Aber sie sind eine Verachtung der Sittengesetze und der Kirchenzucht, über die zu wachen und deren Verletzung durch kirchliche Censuren, durch geistliche Correction zu ahnden den Bischöfen nach Concordat und Edikt zukommt. Vollends lächerlich ist die Bemerkung, daß durch eine öffentliche Zurechtweisung von Personen, die bereits 3 unehliche Kinder gehabt, oder durch Ausschließung derselben im 4. Falle die bürgerliche Ehre derselben verletzt werde, als wenn durch ein derartig fortgesetztes Leben in Unzucht die Betreffenden ihre öffentliche Ehre in einer sittlichen Gesellschaft nicht schon eingebüßt hätten, und als wenn nicht gerade durch demüthige Unterwerfung unter die kirchliche Buße und durch wirkliche Buße am ehesten wieder das Aergerniß aufgehoben und die Ehre in einer Gemeinde wieder gewonnen werden könnte. Nimmt man aber bürgerliche Ehre im engern Sinn in Bezug auf den Staat, so hat ja der Hirtenbrief dem Staate nicht im Mindesten zugemuthet, solche Personen als bürgerlich entehrt zu erklären. Ebenso sonderbar ist die ausgesprochene Furcht vom häufigen Kindesmord. Wenn auch jener Hirtenbrief vielleicht nicht an der Zeit gewesen, so dürften doch, falls nicht die Staatsgewalt in ihrer Verblendung die geistliche Straf Gewalt in ihrer Ausübung völlig hemmen würde, die Kindesmorde viel seltener sein, und die Sittlichkeit auf einer andern Stufe stehen, als es jetzt in Folge der Sorgfalt und des bisherigen Beistandes der Polizeibehörde, als einer Wächterin der Sittlichkeit, der Fall ist!

Ziehen wir den Schluß für diese Zeit, so sieht man wohl in Folge des Concordates die Kirche gesetzlich anerkannt, und des Königs Wille war es auch, „daß das Concordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, als Staatsgesetz gelten, als solches

angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten;“ *) allein in der Wirklichkeit herrschte noch immer ein anderes Prinzip. Die Organe des Staatsoberhauptes glaubten, an die wörtliche Auslegung, wie es der Artikel XVIII. vorschreibt, nicht gebunden zu sein, sondern nur insofern als es den als feste Norm geltenden Majestätsrechten nicht widerspricht, da, wie sie wädhnten, „der Regent seine heiligsten Regentenpflichten in Religionsangelegenheiten unerfüllt lassen müßte.“ Da war aber nun freilich keine faktische Vollziehung des Concordates möglich, wie man denn in der bekannten Instruction vom 7. September auch eine solche nicht in Aussicht gestellt. Es hatte daher noch nicht das Edikt von Tegernsee, sondern vielmehr jener Geist, der die Instruction eingegeben, eigentlich praktische Geltung.

b) Die Dotationsfrage.

Der Artikel IV. des Concordates bestimmt, daß die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, die ihrer freien Verwaltung übergeben werden. Ebenso werden die erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel und Vikare oder Präbendirte ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.“ Nachdem hierauf die Einkünfte bestimmt sind, heißt es weiter: „Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden und die Güter und Fonds, aus denen sie fließen, weder veräußert, noch in Geldpensionen verwandelt werden. Im Artikel III. aber heißt es: „Sollten jedoch in Zukunft die Renten dieser Kirche durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canonicer und Vikare noch weiter vermehrt werden.“ Ebenso wurde bestimmt, „daß zum Vollzuge dieses Geschäftes der Anweisung dieser Einkünfte zc., das innerhalb

*) Tegernseer Erklärung.

3 Monaten, längstens innerhalb $\frac{1}{2}$ Jahr vom Tage der Ratifikation des Concordates an vollendet werden soll, jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernenne u." Von all dem ist auch bis zur Stunde nichts erfüllt. Der Ursachen hievon sind mancherlei. Die Staatsgewalt hatte durch die Säkularisation viele Reichthümer und vor Allem einen großen Gütercomplex gewonnen, aber sich auch noch mehr angeeignet, als ihr selbst gemäß dem Reichsdeputations-Hauptrecess erlaubt gewesen; denn dieser bestimmte gleichfalls: „daß alle Stiftungen u. unverändert bleiben, die Domkirchen eine feste und bleibende Ausstattung erhalten, die Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, und jeder Confession der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes zugesichert bleiben soll.“ Allein die Staatsgewalt, durch den Raub, den sie gemacht, nur noch hungriger geworden, verschlang auch das der Kirche noch zugesicherte Vermögen. Es war daher nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn im bayerischen Concordate die Staatsgewalt zur Dotation der bischöflichen Stühle, der Kapitel, Seminarien u. sich verpflichtete, war es ja nur eine ganz kleine Restitution von der großen Masse des Raubes, den man sich angeeignet. Bayern hätte von dem geraubten Kirchengute einer einzigen bischöflichen Kirche leicht die sämmtlich neuerrichteten Kirchen concordatmäßig dotiren können, hat ja das Bisthum Würzburg allein 70 Millionen getragen, während zur neuen Dotation 10—12 Millionen hinlänglich gewesen wären. Aber die gewonnenen Güter waren bereits nach dem Sprüchworte: „wie gewonnen, so zerronnen.“ Nicht bloß die bewegliche Habe war bei dem fürmischen Drängen vergeudet, auch die liegenden Güter wurden sinnlos verschleudert; und trotz der großen Masse des Raubes hatte der Schuldenstand sich gemehrt. Ja, als bereits das Concordat abgeschlossen war, scheint die Verschleuderung fortgesetzt worden zu sein. Denn die bekannte Instruction vom 7. Sept. 1817 redet von „dem Vermögen des noch unaufgelösten Domkapitels zu Regensburg, dessen Ueberschuß wir zur Fundirung der übriz-

gen Bisthümer verwenden werden.“ (!) Da aber das Regensburger Kapitel gestellt ist wie die übrigen, muß also auch die damals noch vorhandene Fundation veräußert worden sein. *)

Als es nun zur neuen Dotirung kommen sollte, war die Regierung nicht mehr völlig in der Lage, die Dotation auf Grund und Boden zu leisten. Man war zwar in den deshalb angeknüpften Verhandlungen unterm 2. Februar 1821 dahin übereingekommen, daß die Dotation theils in liegenden Gründen, theils in Rechten auf directe Abgaben, auf Zölle, Zehnten, Laudemien 2c. bestehen sollte, ebenso sollen die Renten nicht auf dort und da liegende Güter und nicht auf solche, die zu weit von der bischöflichen Residenz entfernt, sondern auf Güter, welche geschlossen, zusammenhängend und dem bischöflichen Sitze möglichst nahe wären, angewiesen werden; daß ferner der Preis des Getreides, durch welches die Dotation oder die Einkünfte aus gesicherter Renten gleichfalls gedeckt werden sollten, so gerechnet werde, daß das Resultat den durch das Concordat gesicherten Renten gleichkommt. Allein die Regierung hatte wenig mehr über liegende Gründe zu verfügen, denn sie waren verschleudert, und sie hatte deshalb die Pflicht der Dotation größtentheils durch

*) Wir können nicht umhin, hier auf ein Faktum aus neuester Zeit aufmerksam zu machen. Bei der Säkularisation des dortigen Hochstiftes brachte die Regierung auch das ganze Archiv desselben, alle Urkunden, Pergamente, Saalbücher, Vermögenstitel 2c. an sich. All diese Dokumente lagen aufgehäuft bis zum Sommer 1851 im k. Regierungsgebäude, in welchem Jahre der jetzige Regierungspräsident dieselben in Masse, d. h. zentnerweise, ohne sie auszumustern, als Makulatur verkaufte, darunter auch die Dombauakten, all die Urkunden und Stiftungsbriefe der domkapitelschen Patronatspfarreien, eine Menge interessanter Autographa von Kaisern und Königen, die Dokumente für das einstmalige Vermögen der dortigen Kirchen, Hospitäler: und alles wanderte in die Hände der Käsefrämer und Juden, von denen durch Rückkauf um hohen Preis einzelne Privaten Etwas zu retten suchten. Diese Verschleuderung geschah ohne eine Einsprache. Seitdem soll es sich schon mehrmal ereignet haben, daß der Fiskal daselbst zu Prozeßinstruktionen und Beweisen hochstiftlicher Akten bedurfte; aber sie waren verkauft!

Ueberlassung von Rechten u. zu erfüllen gesucht. Aber auch selbst die Anweisung auf liegende Güter, Waldungen, fielen immer der Art aus, daß die päpstlichen Commissäre die Erträgnisse, z. B. die Preise des Getreides, weil sie zu hoch angesetzt waren, nicht annehmen zu können erklärten mußten. Das Gleiche gilt da, wo die Regierung in Ermanglung von Grund und Boden die Rechte auf oberherrliche Grundrenten anwies; es waren auch diese immer der Art, daß, wie der apostolische Nuntius in einem Schreiben an den damaligen Minister des Aeußern, Grafen Rehberg, (13. Juli 1823) bemerkt, die Distrikte sie nicht leisten konnten. Kein Wunder, daß der apostolische Nuntius sich zu der Aeußerung veranlaßt sah: „Man weiß, daß dieß Alles gegen die offenbare Absicht Sr. Majestät und gegen die rechtlichen Gefühle, die sein Kabinet beseelen, geschieht, aber wenn man nicht die Absichten Sr. Majestät und die Gesinnungen des Ministeriums kannte, so wäre man versucht zu denken, man habe sich vorgenommen, dem Clerus die Alternative zu stellen, zwischen einer ruinösen Dotation und einer abhängigen Existenz zu wählen.“ Man hat zwar auch als Hypothek die Revenüen von Rentämtern zur Sicherheit der Bezahlungen provisorisch angeboten, wobei die Wahl der Rentämter dem hl. Stuhle freigestellt worden wäre. Allein man wies es ab, und mußte es abweisen, da, abgesehen davon, daß darin ein Mißtrauen des Clerus gegen den König gelegen wäre, sobald der Staat in die Lage gekommen wäre, nicht zahlen zu können, auch eine derartige Hypothek nichts genützt hätte. Ueberdieß wäre ja für den eigentlichen Zweck der Dotation, der Kirche und dem Clerus in ihrem Bereiche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu sichern, durch solche Hypothekstellung gleichfalls nichts erreicht gewesen; und die sicherste Bürgschaft konnte daher nur das Wort des Königs bleiben, auf das man seine Hoffnung setzte.

Wenn nun auch, wie wir es begreiflich finden, die Regierung für das, was sie zur Dotation ausweisen wollte, nur ein knappes Maas anlegte, so daß nach Abzug der Regie die im

Concordate ausgesprochenen Summen nicht erreicht worden wären, so läßt sich nicht leugnen, daß, da damals die Waldungen und der Boden in geringem Preise standen, dieser aber seither um ein Bedeutendes sich gemehrt hat, dadurch der Ausfall bald gedeckt worden wäre. In Bezug auf die grundherrlichen Gefälle verhält es sich freilich anders; diese hätten in Folge der Ablösung ein großes Deficit ausgeworfen, das freilich wieder durch das Steigen des Bodens und der Waldungen im Preise gedeckt worden wäre, wenn nur die sämmtlichen bischöflichen Stühle und Kapitel auch eine derartige Foundation erhalten hätten, und nicht manche völlig an Grundgefälle zc. angewiesen worden wären. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen, wieder aufgenommen, aber sie gelangten nie zu einem Resultat. Wenn auch die Forderungen des hl. Stuhles oder der Bischöfe und Kapitel noch so gerecht waren, so war anderseits die Regierung nicht mehr in der Lage, auch beim besten Willen dieselben vollständig zu erfüllen. Als später die Unterhandlungen mit den einzelnen Kapiteln angeknüpft wurden, so zeigte sich bei diesen wenig Lust; man wollte lieber die mühe- lose Bezahlung aus der Staatskasse, als eine selbstständige Verwaltung, dachte aber dabei weder an den eignen, durch die Abwerthung des Geldes zc. erfolgenden Verlust, noch an den tiefergehenden Nachtheil der Abhängigkeit von der Staatsgewalt und deren Temporalien Sperre.

Ueberdies sah die gegnerische Partei noch immer mit Mißtrauen auf die Kirche und suchte den Einfluß des Clerus, den er durch die Dotation erhalten konnte, zu verdächtigen, wie bereits der damalige Nuntius schon sich beklagt in einem Schreiben an den Minister des Aeußern vom Juli 1823, worin er die Forderung einer Dotation zu rechtfertigen suchte. „Wir leben,“ sagt er, „in Zeiten, wo die Feinde des Altars und des Thrones in dem Concordate nur den künftigen Einfluß des Clerus sehen; sie fürchten nichts so sehr als das, was sie das Reich der Priester nennen, und scheinen mehr davon erschreckt, als vor einer Armee von Tartaren, wenn sie kämen, die schön-

sten Provinzen zu verwüsten. Daher das Mißtrauen, die Unruhe, die beständigen politischen Störungen, welche den Gang der kirchlichen Restauration hemmen und die Ausführung der nöthigsten Anordnungen für die Aufrechthaltung der Religion lähmen. Mißtrauen, Besorgnisse und Gerüchte, ebenso ungerath als unbesonnen! denn um was handelt es sich endlich? Man verlangt weder sein altes Erbgut, noch sein altes politisches Ansehen, noch endlich den Glanz, von dem man ehemals umgeben war. Eingeschlossen in die engen Gränzen geistlicher Amtsübung verlangt der Clerus heute nur, im Frieden die Bresche, die ins Heiligthum gebrochen wurde, auszufüllen, nur die göttliche Lehre und die Kirchendisziplin wieder herzustellen, nur die tiefen, der Religion und Moral. geschlagenen Wunden zu heilen, nur dem Vaterlande so auf die nützlichste Weise zu dienen, und daselbst die häuslichen und bürgerlichen Tugenden erblühen zu machen. Dieses ist der Einfluß, den die Concordate gewähren, dieß die Herrschaft, wornach der Clerus strebt, eine Herrschaft, deren Wichtigkeit nach einer langen und traurigen Erfahrung schrecklicher Uebel, die durch die Irreligion verursacht sind, die Politik endlich erkennt: eine Herrschaft, ohne welche es entweder keine Religion geben, oder die Religion nicht ihre gute Wirkung hervorbringen würde. Aber um diese Herrschaft wieder herzustellen, um die Funktionen und den Gottesdienst mit Erfolg zu üben, muß der Clerus eine gewisse Achtung in den Augen des Publikums genießen. Man muß ihm die Freiheit und Unabhängigkeit gewähren, die seiner hohen Bestimmung gebührt: er muß eine beständige und nicht precäre Existenz, er muß Besizthümer und nicht Pensionen, er muß Rechte und die Eigenschaft des Besizes haben, und nicht den erniedrigenden Anschein der Besoldeten; denn es gibt keine Beständigkeit und Unabhängigkeit sowohl für Individuen als für Körperschaften, außer in dem Eigenthum.“

2) Die Regierungszeit König Ludwigs.

a) Handhabung der Majestätsrechte in einzelnen Fällen während der ersten Periode dieser Regierung.

Als im Herbste 1825 König Ludwig die Zügel der Regierung ergriff, schien es, als ob eine bessere Zeit kommen dürfte. König Ludwig ist, wie Niemand leugnen kann, der Begeisterung für alles Höhere fähig, willenskräftig, um eine Idee durchzuführen, wie kaum ein Fürst seiner Zeit, zudem dem Christenthume und der Kirche treu zugethan — und so mochte er wohl Hoffnungen rege machen, daß einmal der Kirche ihr Recht, das lange vorenthaltene, werde. Die Aufgabe war aber keine andere, als das Concordat getreulich zu erfüllen, und der Kirche den Schutz zu gewähren, den sie vom Staate fordern konnte; das erheischte Treue und Glaube, das forderte das Wohl des Landes, das sein Beruf in Deutschland. So rief ihm denn auch die Geisterstimme seines Ahnen des Churfürsten Max I. bei seiner Thronbesteigung zu: „Sei ein Schirmvogt und Hort des Glaubens, damit Bayern wieder werde, was es zuvor gewesen, ehe sie das Gegentheil ihm angelogen, ein Schild und Eckstein der deutschen Kirche. Erfülle darum getreulich die Concordate, die Dein Kgl. Vater mit dem Oberhaupte der Kirche abgeschlossen und die er nie gegen die Willkühr seiner Minister und Beamten durchzusetzen vermochte.“ Diese Erfüllung selbst konnte aber nur möglich werden, wenn die Staatsgewalt den gallikanischen und illuminatistischen Grundsätzen des Staatskirchenthums entsagte, wenn sie das, was man die unveräußerlichen Regentenrechte in Kirchensachen nennt, wenigstens in der Weise, wie dieß durch das Concordat und sein rechtliches Verhältniß zum II. Edikt bedingt ist, aufgegeben, wenn sie all das von sich ausgeschieden, was sie sich widerrechtlich und zum eignen Schaden angeeignet. Und je mehr die Staatsgewalt diese Entsagung geübt, je mehr sie sich der angemessenen Rechte entledigt hat, um so mehr konnte einerseits die Kirche dann ihre segenspendende Gewalt ausbreiten,

und der socialen Auflösung der Zeit vorbeugen, anderseits aber der Staat selbst den Absolutismus in sich überwinden und in Freiheit und Selbstständigkeit moralisch gesunden und erstarken. Dieß mußte selbst dann auch für Deutschland zum Heile gereichen und Bayern seine Stellung in ihm sichern. Durch das Concordat ward der Grund zum Friedenswerk gelegt. Der Illuminatism, der die Kirche geradezu als eine feindliche Macht behandelte, die „neben der vollkommensten Concentrirung der Herrschermacht“ nicht mehr bestehen konnte, hatte dieselbe doch in ihrem Bestande zuletzt gesetzlich anerkennen müssen; allein wenn auch die Kirche in ihrer Selbstständigkeit gesetzlich anerkannt war, so war diese Selbstständigkeit vorerst nur eine feindliche, denn faktisch herrschte auch nach dem Abschluß des Concordates bisher immer noch der Staat über und in der Kirche.

An König Ludwig war es nun, diese Aufgabe zu lösen, und er schien auch der Fürst zu sein, der das königliche Werk vollbringen sollte. Ihm galt die Kirche nicht mehr als eine „feindliche Macht,“ gegen welche der Staat den ganzen Heerban der Aufklärung sammt dem Gefolge der Freiwilligen aufbieten müsse; er betrachtete vielmehr „die Religion als das Wesentlichste;“ *) und erkannte die höhere Macht der Kirche an. Darum schützte und hegte er das kirchliche Leben und suchte selbst vielfach seine Entwicklung zu fördern, und mit ihr im Frieden verbleibend, unter ihrem Segen dem Volke den Frieden und dessen Gaben zu geben. Nichts desto weniger aber gab auch er dem Zeitgeist seinen Tribut, und trotz so Vielem, was er im Interesse der Kirche gethan — wir erinnern hiebei nur an die Kölnerfrage — so war er doch — und dieß beweisen sogar viele Dinge — nicht zur vollen Klarheit und Erkenntniß des Wesens der Kirche und ihrer Stellung zur Welt, zur Zeit, wie zum Staate durchgedrungen. Die Kirche war ihm allerdings nicht mehr eine feindliche Macht, aber ein Ueberrest des Mißtrauens schien ihm noch geblieben; er

*) Thronrede im Herbst 1827.

erkannte ihre Größe und Würde an, aber der Keim der Eifersucht, den die wüste Zeit in die Häupter und Männer des Staates gelegt, er ward nicht völlig abgewiesen: er war der Kirche mit Liebe zugethan, aber diese Liebe dürfte theilweise ihre Wurzeln viel zu sehr in der Begeisterung für das Große, Schöne und Erhabene derselben geschlagen haben, als in einer völlig klaren Erkenntniß und Anschauung; er unterwarf sich gläubig der Autorität der Kirche und war zu großen Opfern für dieselbe bereit, wie kein Fürst seiner Zeit und auch nicht der Gegenwart, aber die Subjectivität der Zeit hatte auch auf ihn ihre Macht ausgeübt, so daß vielfach die Versuchung nahe lag, die Kirche nur nach dem Maße der eignen Subjectivität sich entwickeln zu lassen. Die Kirche war ihm daher wohl eine Macht im Staate, und zwar erkannte er sie als die erste und vorzüglichste an; aber gerade darin liegt auch der Grund zu vielen Irrthümern und Mißgriffen. Die Kirche kann wohl als eine Macht, ja als die erste Macht im Staate angesehen werden, aber nur zu leicht kann sie eben nur als eine Macht im Staate betrachtet werden. Dann sinkt sie aber ebenso leicht zum Mittel und Werkzeug des Staates herab, dessen die Staatsgewalt nach eigenem Dafürhalten sich bedient, dasselbe pflegt und fördert, oder auch in seiner Selbstständigkeit hemmt und hindert, trotz Anerkennung und Hochschätzung der Kirche, je nachdem das eigne Interesse es zu fordern scheint. Bleibt aber sodann die Kirche selbst noch immer dem Gutedünken der Staatsgewalt überantwortet, und tritt hiezu noch die subjective Richtung der Zeit, eine gewisse Eifersucht, so erzeugt sich daraus nothwendig ein Zustand des Schwankens zwischen der Anerkennung der Kirche und der Macht des Staatskirchentums, eine Unsicherheit, die vielfach den Charakter der Willkühr und des Widerspruches in sich trägt. Dieses ist aber auch der Charakter der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in dieser nun folgenden Periode. Es war ein Zustand der Unklarheit über das Verhältniß von Kirche und Staat und ihrer Aufgabe; der Haß hatte wohl sich flüchten müssen, aber

ein Getheiltsein zwischen Wohlwollen und Eifersucht war geblieben: daher einerseits möglichste Förderung einzelner kirchlicher Zwecke, anderseits ebenso strenges Halten in einzelnen Fällen an den Majestätsrechten des Staatskirchentums, in beiden: aber nicht das Walten einer strengen Consequenz, sondern nur das Hervortreten bald der besseren kirchlichen, bald der schlimmern staatskirchenthümlichen subjectiven Anschauung.

Allein nicht der König allein ist zu berücksichtigen; auch die Organe des Staatsoberhauptes sind in Betracht zu ziehen, so gut als die Kammern. In den letztern herrschte durchgehends jener absolutistische Liberalism, der keine Freiheit und keine anderen Rechte anerkennt, als die von ihm durch die zufälligen Majoritäten diktirten. Die jeweiligen Minister selbst aber dem Prinzipie der Zeit huldigend, gaben nur zu sehr Zeugniß von demselben in ihrer Verwaltung. Leider war besonders eine Wahl unglücklich, die unter dem gleißenden Schimmer dekretirter Selbstständigkeiten sich den Beruf zu geben schien, die Grundsätze des Liberalism in das feinste Nervenetz der Bureaokratie auszuspinnen, und wie in einem vielverschlungenen complicirten Mechanism die Staatsmaschine durch willenslose Tasten in Bewegung zu setzen. Außerdem übten aber, wie überall, auch die Umstände und Verhältnisse eine Macht aus, die zu bewältigen nicht dem Augenblick, sondern nur einem anhaltenden festen Willen, der ein Ziel unabänderlich im Auge hat, gegeben sein kann.

Daraus lassen sich aber nun leicht die Folgen für die Kirche ableiten. Genöß die Kirche unter diesen Umständen zwar nicht die Anerkennung, die ihr gebührt und das Concordat bestimmt, aber doch nicht mehr eine bloß abstrakt gesetzliche, sondern faktische Anerkennung als „die erste Macht im Staate,“ so konnte zwar nun allerdings eine Entwicklung des kirchlichen Lebens erfolgen; es traten Milderungen ein: allein es geschah nach Maßgabe der Einsicht der subjectiven Anschauung, und nach dem Abstand, welcher den gegentheiligen Elementen geleistet ward: es konnten aber ebenso wenig Bedrückungen und Verletzungen ausbleiben, die gleichfalls entweder in der subjec-

tiven Ueberzeugung oder in der Macht der Gegner und der Umstände ihren Grund finden. Das II. Edikt wird zu den Letzteren die Folie bilden, wie das Concordat die zu Ersterem. Dadurch entsteht aber kein eigentlicher Rechtszustand, sondern ein Zustand des Schwankens, der den Widerspruch in sich trägt; es ist ein Zustand eines fortwährenden innern Kampfes unter dem Scheine des äußeren Rechtes, eines Kampfes, der wie er durch die Verfassung veranlaßt, so auch bis jetzt sich fortspannt. Die Kirche hängt nicht bloß von den factischen äußeren Zuständen, sondern vorzüglich im Guten wie im Schlimmen von den subjectiven Anschauungen der Staatsgewalt ab, und ihre Freiheit und Selbstständigkeit ist in guter wie in schlimmer Lage gehemmt und gehindert, und diese ihre Abhängigkeit wird um so empfindlicher und nachtheiliger sein, je mehr unter solchen Umständen auch das klarste Recht, das sie beanspruchen konnte, zur Gnade und so wieder zum Gegenstand der Anfeindung wird. Nichts destoweniger wird aber eine Entwicklung nach dem innern Lebenstrieb, wenn auch eine vielfach gehemmte, möglich sein.

Gehen wir nun über auf einzelne Akte, welche die Kirche und ihre Rechte betreffen, und betrachten wir zunächst den Hauptanstoß, den jeder Katholik nimmt, das Placetum, so ergibt sich folgendes als Thatsache: das Placetum, dieser vorzüglichste Hebel des Staatskirchentums, wurde in der ersten Hälfte dieser Regierungszeit in aller Kraft gehandhabt, und auch der freie Verkehr mit dem heiligen Stuhle strengstens untersagt. Bei Gelegenheit der Erlassung des Fastenpatentes (1826) hatte einer der Bischöfe eine Vorstellung eingereicht, „wegen Bekanntmachung desselben ohne Erwirkung und ausdrückliche Erwähnung des Kgl. Placets;“ allein ein Ministerialerlaß (24. Jan. 1826) fand keine entscheidenden Gründe, um auf eine Abweichung von Titel IV. §. 9 und II. Edikt §. 58 einzugehen; wobei auch jetzt, wie früher, die Behauptung ausgesprochen wurde, die Bestimmungen dieses Edictes stünden nicht im Widerspruch mit Art. XII. e. des Concordates; „da durch

das erwähnte Placetum die freie Publikation der in den Gränzen der geistlichen Gewalt sich haltenden kirchlichen Anordnungen keineswegs gehindert oder beschränkt wird, was ohnehin von den religiösen Gesinnungen und wohlwollenden Absichten Sr. Majestät niemals zu befürchten wäre, sondern vielmehr der Vollzug derselben, den weltlichen Behörden gegenüber, gesichert und geschützt werden soll.“ *) Im Herbst des gleichen Jahres richteten sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe — (man sieht auch hierin neuerwachte Hoffnungen auf die neue Regierung) — eine Vorstellung in Betreff der bischöflichen Fastenpatente an den König. Die Antwort lautete (vom 29. Nov. 1826): „daß dem Gesuche um Dispensation von der Vorschrift des §. 58 der II. Beilage nicht willfahrt werden könne, sondern auf genauer Beobachtung derselben bei Publikation der bischöflichen Fastenpatente bestanden werden müsse.“ Zugleich wird die Hoffnung ausgedrückt, „daß die Landes-Bischöfe im Vertrauen auf Unsere persönliche religiöse Gesinnung sich beruhigen, den Vorschriften der von ihnen beschworenen Verfassungsurkunde pünktlich nachkommen und hiedurch ihren Diöcesanen das vorleuchtende Beispiel des Gehorsams und der Ehrfurcht gegen die bestehenden Staatsgesetze zu geben nicht entstehen werden.“ **) Im Dezember 1829 erschien abermals eine Ministerialentschließung, durch welche sämmtlichen Kreisregierungen eingeschärft wurde, in Rücksicht auf das II. Edikt, wonach das Placet als ein unerläßliches, von der Krone unzertrennliches Recht nach den bestehenden Gesetzen auf das Strengste gehabt werden soll, dahin die Aufmerksamkeit zu richten, daß die verfassungsmäßigen Vorschriften auf das Genaueste vollzogen werden und etwaige Uebergrieffe jedesmal anzuzeigen seien.“ Am 30. September erhielt ein Bischof, der den allgemeinen Ablass beim Regierungsantritt Pius VIII., ohne im Publicandum das allerhöchste Placet zu erwähnen, ausgeschrieben, eine „ernstliche Rüge“ mit dem Bemerken, „daß zwar

*) Döllinger I. c. 76.

**) Döllinger 77.

auf der Zurücknahme und der Wegnahme der an den Kirchenthüren angehefteten Abdrücke nicht bestanden werden wolle, allein in einem ähnlichen Falle unnachichtlich dazu geschritten werden solle.“ Ebenso wurde das allgemeine Kirchenjubiläum im Jahr 1826 nur unter der Herrschaft des Placet abgehalten; und als im Jahre 1829 Requien für Leo XII. gehalten werden sollten, gab es gleichfalls Anstände; bei dem Trauergottesdienst für den seligen Bischof Wittman wurde zwar das Placet ertheilt, aber ausdrücklich bemerkt, daß man „darauf bestehen müsse, daß im Rundschreiben die Genehmigung nach §. 58 II. Edicts ausdrücklich erwähnt werde.“ *)

Was den freien Verkehr mit Rom betrifft, so erschien im April 1830, wohl unter den Auspicien Armanzpergs, eine ganz exorbitante Ministerialentschließung, durch welche die Bestimmung des Concordates geradezu vernichtet wurde. Sie lautet: **) „Se. Majestät haben mittelst Allerhöchstem Signate vom 6. August v. J. und vom 14. März dieses Jahres zu beschließen geruht: daß in Zukunft alle Dispensations- und andere Gesuche bei dem päpstlichen Stuhle von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die Kgl. Gesandtschaft in Rom gesandt werden dürfen, daß aber die erlangten Breven von der Gesandtschaft, wie bisher, an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern zu übermachen seien, und daß allen Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt werden, das Kgl. Exequatur strenge verweigert werden soll. . . . Die erfolgenden päpstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstige Ausfertigungen werden durch das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Außern jedesmal unverweilt dem Staatsministerium des Innern zugeschlossen werden. Dieses wird von dem Inhalte desselben, insofern sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht nehmen, und sie so-

*) Döllinger 79.

**) Döllinger 1014.

fort Behufs des Vollzugs oder der weiteren Verfügung den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägigen Kreisregierungen ohne Verzug zustellen lassen. Kein römisches Breve u. darf in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt und den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen durch das Staatsministerium des Innern oder die einschlägigen Kreisregierungen mit der Eröffnung der Vollzugsgenehmigung zugesendet worden ist.“ Dies ist ein Commentar zu Art. XII. l. e. *) Da im selben Jahre Verhandlungen deshalb stattfinden sollten, erklärte der König: „daß darüber durchaus keine Unterhandlungen stattfinden können, da das Placet ein unveräußerliches von der Krone unzertrennliches Recht sei, und deshalb seien die bestehenden Gesetze auf das Strengste zu handhaben.“ Als daher der Pabst bei Gelegenheit der gemischten Ehen die Encyclika: Summo jugiter an die bayerischen Bischöfe richtete, wurde die Publikation Gegenstand der ernstlichsten Verantwortungsabforderung. **) Unterlagen ja selbst päpstliche Ehedispensen der weltlichen Controle. Erst im Jahre 1841, nachdem der König von Preußen bereits mit Freiebung des Verkehrs mit Rom vorangegangen ist, erfolgte auch bayerischerseits diese Freiebung und Aufhebung jeglicher Controle, wenn auch nicht die Aufhebung des Placets.

Ist durch die strenge Ueberwachung des freien Verkehrs, sowie durch die strenge Handhabung des Placets jedenfalls die Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche ausgesprochen und festgehalten worden, so tritt die Obmacht des Staatskirchenregiments hinsichtlich des geistlichen Richteramts noch auffallender hervor. Die Delegationen zur Ausübung des geistlichen Richteramtes waren soviel als unterdrückt, da für jede die Genehmigung des Königs erfordert wurde, und diese Forde-

*) Praeterea episcoporum Cleri et populi communicatio cum S. Sede apostolica in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit.

**) Wallerstein Rede. 1834. 13. Sitzung. 110.

zung derselben bis ins Kleinste sich erstreckte. So kam es denn auch, daß an den erzbischöflichen Kapiteln von München und Bamberg ein wahres Urding als II. Instanz in Ehesachen und Appellationen gegen das Generalvikariat sich ausgebildet hatte, indem an diesen Kapiteln eine eigne II. Instanz für das eigene Kapitel aufgestellt wurde, wodurch nur das größte Mißverhältniß eintreten mußte, da der betreffende Erzbischof als Bischof seiner Diöcese beiden Instanzen doch nie in einer und derselben Person vorstehen kann. Ueberdies unterlagen alle geistlichen Geschäftsstellen der allerhöchsten Genehmigung. Als daher der Domkapitular Speth in München vom Pabste zum apostolischen Protonotar ernannt wurde, dessen Amt publicam fidem genießt, hatte dieß gewaltigen Anstoß erregt, und der König glaubte die Bestätigung versagen zu müssen. Dieß geschah 1829, in welchem Jahre überhaupt das Staatskirchentum am schroffsten hervorgetreten.

War somit die ganze Jurisdiction, Organisation der geistlichen Stellen wie ihre Amtsgewalt prinzipiell der Staatsgewalt unterstellt und in ihrer Entfaltung gehemmt, so fand das Gleiche nothwendig in der wirklichen Ausübung der bischöflichen Jurisdiction statt, ja man hielt sich sogar berechtigt in die Sphäre der Sakramente einzugreifen. Nicht einmal, sondern wiederholt findet man Erlasse, in welchen den Bischöfen geradezu gesagt wird, daß kirchliche Censuren, Verweigerung der Sakramente nicht gestattet werden können. Vom Jahre 1826 (24. Oct.) liegt eine Ministerialentschließung vor, durch welche der Bischof von Augsburg, welcher einen Gläubigen, wegen unkirchlich geschlossener gemischter Ehe von den Sakramenten ausschloß, aufgefordert wird — „dem von ihm bisher immer bethätigten Geiste der evangelischen Milde und des religiösen Friedens entsprechend, jene Excommunication (?) sogleich **unbedingt** aufzuheben, und hiedurch jede weitere Beschwerde der Recurrenten, sowie die daraus hervorgegangenen Besorgnisse der protestantischen Glaubensgenossen zu beseitigen.“*) In

*) Döll. I. c. 219.

Folge der Ausschließung einer Katholikin von den Sacramenten, die einen Protestanten unrechtmäßig geheirathet hatte, erschien im Jahre 1829, 2. Sept. ein Ministerialrescript, in welchem es heißt, „es könne nicht zugegeben werden, daß die kirchliche Behörde eines kirchlichen Zwangsmittels sich bediene, welches die Vernichtung dieser Ehe auch in ihren bürgerlichen Wirkungen herbeiführe und mit §. 71 des II. Edicts im Widerspruch stehe. Das bischöfliche Ordinariat wird ermessen, daß die vom katholischen Pfarrer zu N. gegen das Eheweib des Begmachers N. eventuell ausgesprochene Ausschließung von dem Gebrauche der Sacramente, als eine solche Maßregel erscheine, und daher nicht entstehen, den Pfarrer N. auf die verfassungswidrige Tendenz derselben aufmerksam zu machen, und ihn anzuweisen, von weiterer Beunruhigung der N. Eheleute abzustehen.“ Nun aber besagt der hiebei zu Hilfe gerufene §. 71 nichts weiter, als daß „keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet werde. Es wird also die Spendung oder Verweigerung der Sacramente als etwas ausgegeben, was auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse einen derartigen Einfluß hat, daß in höchster Instanz nur die Staatsgewalt hierüber entscheiden darf. Ebenso heißt es in einem Rescript vom 21. Mai 1831, *) daß irgend eine Einschreitung zur Störung der nach den Staatsgesetzen eingegangenen Ehe, sohin auch die Anwendung kirchlicher Censuren nach §. 71 des II. Edictes gegen die in solchem Falle befindlichen Ehegatten nicht gestattet werden könne. Von selbem Monate findet sich eine weitere Aufforderung **) und Abmahnung von allen Disciplinäreinschreitungen. Eine allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1831 ***) bestätigt endlich noch die beiden vorhergehenden Ministerialrescripte.

*) Döll. I. c. 227.

**) I. c. 228.

***) I. c. 251.

Daß aber selbst der König unter solchen Verhältnissen gegenüber den Ministern seine eigne bessere Ueberzeugung nicht immer durchsetzen konnte, zeigt die Frage über die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten. Wir hatten schon früher angeführt, wie die bayerische Regierung seit der churfürstlichen Entschliesung vom 8. Nov. 1802 an das rheinpfälzische Landkommissariat derartige Ehen erlaubt habe. Kön. Ludwig wollte nun hierin die Parität und Gerechtigkeit walten lassen, wie schon ein Erlass vom 29. Nov. 1825 ahnen läßt, bestimmt aber eine allerhöchste Entschliesung vom 22. April 1829 es ausspricht: *) „Wir haben ersehen,“ heißt es, „daß die an die Civilbehörden kommenden Gesuche in diesem Betreffe nicht immer aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt und verbeschieden werden, und finden Uns daher bewogen darauf aufmerksam zu machen, wie es bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Ansässigmachung, wornach bei Erledigung aller Heirathsgesuche auch die kirchenrechtlichen Hindernisse beachtet werden müssen über die im II. Edikt §. 38, 39 und 51 gegebene Zusicherung, daß jede Kirchengesellschaft in rein geistlichen Sachen — die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben und hiernach die Befolgung ihrer Gesetze zu erzwecken und gegen jede Verletzung derselben den Schutz der Staatsgewalt anzurufen befugt sein soll, keinen Zweifel unterliegen könne, daß in Fällen der beabsichtigten Verhlichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Ehehinderniß beachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe.“ Als jedoch protestantischer Seits Reklamationen erhoben wurden, wurde in einem neuen Rescript vom 14. Juni 1830 **) erklärt,

*) Döll. S. 248.

**) Döll. 250.

daß das gedachte Signat für jene Gebietstheile, in welchen das preussische Landrecht noch als gültig besteht, für so lange nicht in Anwendung kommen sollte, als deßfalls nicht auf gesetzlichem Wege eine Abänderung geschehen werde, dagegen wurde das Rescript vom Jahre 1802 nicht als allgemeingültiges erklärt. Als man aber nachgewiesen haben wollte, daß der gedachte Erlass vom Jahre 1802 auch für alle Gebietstheile erlassen worden sei, ward das Rescript vom Jahre 1829 unterm 29. Juli 1831 völlig zurückgenommen, „auf solange, bis auf gesetzlichem Wege abändernde Bestimmungen getroffen sind, zugleich aber verboten Censuren zu verhängen.“ Dagegen erhoben sich nun katholischerseits wieder Proteste, wie denn das Ordinariat Regensburg unterm 19. August 1831 in einer langen Vorstellung an die Regierung die Unrechtmäßigkeit des Ausschreibens an die rheinpfälzischen Landkommisariate vom Jahre 1802 dargethan.

1) Es beruft sich darauf, „daß das genannte Rescript an das damalige rheinpfälzische Landkommisariat nie in den diesseitigen Landestheilen publicirt worden und in keinem Regierungsblatt ausgeschrieben worden sei. Wenn es aber als eine allgemeine gültige Vorschrift angesehen werden könne, so sei es 2) durch die neue Gesetzgebung ausdrücklich aufgehoben; a) durch das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehlichung, gemäß dem die obrigkeitliche Heirathsbewilligung auch wegen kirchenrechtlicher Hindernisse verweigert werden soll, werden alle früheren Verordnungen aufgehoben. Nun sei aber bei solchen Ehen das impedimentum ligaminis vorhanden, also *ic.* b) Ebenso sichere das Concordat dem Bischöfe das Recht, Ehesachen zu entscheiden und Art. XVI. hebe alle ihm widersprechende Gesetze und Verordnungen auf. 3) Die genannte Verordnung verstoße aber auch gegen §. 24 des II. Edikts das den 3 Confessionen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zusichere. Diese Rechtsgleichheit werde aber aufgehoben, wenn über irgend einen Gegenstand die abweichende oder widersprechende Lehre der einen Confession in das neutrale Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung als allein herrschend aufgenommen und der andern Confession

als verbindend aufgedrungen wird. Wenn das Staatsgesetz den Protestanten die Wiederverheirathung gestattet und keinem Katholiken, der eine solche Ehe eingehen will, den Uebertritt zu ihrer Lehre verwehrt, so geschehe den verfassungsmäßigen Ansprüchen vollkommen Genüge. Verlangen sie aber die gesetzliche Anwendung ihrer Lehrmeinung auch auf die Katholiken, so ist dieß eine usurpatorische Forderung und das Staatsgesetz, welches dieß sanctionirt, wird parteilich und ungerecht. Aus einer Ungerechtigkeit folge aber die andere. Eine zweite Ungerechtigkeit aber sei es, wenn den katholischen Kirchenbehörden verboten werde, gegen in derartigen Ehen lebende Katholiken Censuren zu verhängen, d. h. ihnen die Sacramente zu verweigern und sie aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Am Schlusse werden noch die moralischen Folgen erörtert, wenn an der religiösen Ueberzeugung der Völker gerüttelt wird.“ Doch dergleichen Proteste wurden ad acta gelegt und liegen daselbst noch bis zur Stunde. Wir übergehen vorerst die gewaltthätigen Verordnungen, welche die bayerische Regierung sich bei Gelegenheit der Frage wegen der gemischten Ehen erlaubte, und wollen nur noch einige andere Eingriffe in die durch das Concordat garantierte geistliche Strafgewalt erwähnen.

In einer Ministerialentschließung vom Jahre 1827*) heißt es: das Disciplinar-Erkenntniß wird jederzeit vor der Publikation der einschlägigen Kgl. Regierung vorgelegt. Und als von den Bischöfen Reklamationen stattgefunden, sollte in Folge einer neuen Entschließung**) vom 19. Juni 1828 die Vorlage in der Regel nur in Fällen geschehen, wo auf Entsetzung eines bepründeten Priesters erkannt wird. Durch die gleiche Entschließung wird auch dem Tischtitelgeber das Recht zugesprochen, den Refurs an Se. Majestät sowohl, als an das Metropolitikum zu ergreifen, sowie Einsicht von den Akten zu nehmen. In jedem Falle, in dem ein Refurs an den König ergriffen wird, sind die Ordi-

*) l. c. 769.

**) l. c. 760.

nariate verbunden an das Ministerium des Innern die Akten einzusenden. Ja es kam bis in die neueste Zeit selbst der Fall vor, daß die Herausgabe der Akten, ohne daß ein recursus ad principem von Seite des Entsetzten stattgefunden, vom Ministerium dennoch verlangt wurde. In einer allerhöchsten Entschliebung vom 24. April 1830 *) wird die Verweisung eines Pfarrers in ein geistliches Correctionshaus auf unbestimmte Zeit als eine die persönliche Freiheit ohne Maaß beschränkende Strafe der bloßen Disziplinarvergehen desselben nicht angemessen erklärt und befohlen, demselben zur Erprobung seiner Besserung eine bestimmte Zeitfrist anzuberaumen, wodurch die politische Gewalt für sich das Recht in Anspruch nimmt, in die durchs Concordat anerkannte geistliche Strafgewalt bestimmend einzugreifen, abgesehen davon, daß eine Verweisung in ein geistliches Correctionshaus auf unbestimmte Zeit eben nur von der Besserung des Verwiesenen abhängt, und nichts gemein hat mit einer im Ausdruck fast gleichen Strafbestimmung des bayerischen Criminalstrafgesetzbuches. Ein ähnlicher Erlaß erging am 30. August 1831; 10. Febr. 1833.

Dies die praktische Handhabung des Oberaufsichtsrechtes gegenüber dem Art. XII. l. c. und d. **) Wenn nun die Staats-

*) l. c. 770.

**) Nach Art. XII. d. steht es den Bischöfen frei, „gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, die von dem hl. Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen und sie in die Seminarien zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der hl. Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden.“ Ebenso heißt es Art. XII. l. c.: „Es steht den Bischöfen frei: Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des Trib. vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen sind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen; z. B. Vertrags-, Schul- und Erbschaftsachen.“ Allein man weiß, wie diesen klaren Bestimmungen des Concordates gegenüber das II. Ed. §. 38 h. die Gerichtsbarkeit der rein geistlichen Sachen nur auf die des Gewissens und der Religions- und

gewalt es ist, welche das geistliche Correctionsrecht unter ihr Urtheil stellt, und es sich herausnimmt, den Bischöfen zuzumuthen, ihr Urtheil nach der Meinung der Staatsgewalt zu ändern, so ist nicht bloß die Freiheit der Bischöfe aufgehoben, sondern es tritt das Streben offen hervor, auch die geistliche Gerichtsbarkeit nur als einen Ausfluß der weltlichen Gewalt höchstens mit einem Minimum der Selbstständigkeit gelten zu lassen, wie denn auch die geistlichen Gerichte bekanntlich nach §. 60 der Kgl. Bestätigung bedürfen. So wurde auch der *recursus ad principem*, den die bayerische Regierung dem Concordate gegenüber im II. Edikt sich vorbehalten hat, trotz des Versprechens, daß die katholischen Unterthanen zu Nichts werden verbindlich gemacht, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen zuwider ist, aufrecht erhalten. Deshalb darf es nicht auffallen, wenn z. B. der Bischof von Würzburg im Jahr 1826 *) den Befehl erhielt, einem Priester, der auswandern wollte, die Dimissorialien zu ertheilen; hat ja die bayr. Regierung diese Unterordnung der geistlichen Gewalt und deren Umwandlung in eine bloße geistliche Kreisstelle nicht aufgegeben.

Auch die Bestimmungen über den Pfarrconkurs, die Beschränkung des Collationsrechtes, der Kapitelconferenzen, wie die Wahl der Ruraldekane, tragen denselben Charakter. In Bezug auf den Pfarrconkurs wurde wesentlich nichts geändert, als daß nach einer allerhöchsten Entschliesung vom 5. Februar 1829 *) derselbe nicht mehr an den Regierungssitzen, sondern an dem Sitze des Diöcesanbischofs abgehalten werden soll. Erst im Jahre 1843 wurde den Bischöfen das Recht eingeräumt,

Kirchenspflichten beschränkt, dagegen alle Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß üben, zu den weltlichen Gegenständen zählt, zu diesen bürgerlichen Rechten aber auch noch schlechthin alle Bestimmungen über die Rechte der kirchlichen Personen gezählt werden, also auch das Recht des Besizes einer Pfründe.

*) I. c. 649.

**) Katholik 1847. Nro. 93. S. 380.

2—3 Domherrn zur Prüfungscommission zu senden. *) Dagegen blieb es rücksichtlich der Nothwendigkeit, den Pfarreconcurs gemacht zu haben, selbst um eine Pfarrei freier Collation zu erhalten, beim Alten, während hinsichtlich der streitigen Pfarreien freier Collation, welche die früheren Fürstbischöfe verliehen, eine Bestimmung in der Art getroffen wurde, daß bis zu einer gütlichen Ausgleichung über das Besetzungsrecht der Bischof 2—3 qualifizierte Landes-Diöcesantitulanten dem Könige in Vorschlag bringen kann. **) Allein bis zur Stunde hören dem ohnerachtet in den einzelnen Fällen die Ansprüche des Königs auf das Patronatsrecht auf den Grund nicht auf, daß eine Pfarrei früher von den Bischöfen als Fürsten vergeben wurde.

Was die Installation betrifft, so hat zwar König Ludwig die Bestimmung erlassen, „daß die weltlichen Commissäre sich in der Kirche jeder Erinnerung oder Aufforderung an die einzusetzenden Pfarrer zu enthalten, und dasjenige, was rücksichtlich der Pflichten desselben gegen den Staat bemerkbar zu machen ist, bei der im Pfarrhose vorgehenden Verpflichtung vorzubringen haben.“ ***) Die weltlichen Commissäre hatten nämlich bisher sich herausgenommen, ihren erbaulichen Sermon an den Seelsorger in der Kirche zu halten — dagegen wurde über die Installation oder Einweisung in die Temporalien eine neue Instruction im Jahre 1845 erlassen, †) welche antiquirte Formalität noch immer nur zu häufig von den betreffenden Commissären in einer Weise gehandhabt wird, daß es scheint, als sei es die weltliche Gewalt, von der das Recht auf den Genuß der Temporalien ausgeht; wie überhaupt diese Installation nirgends in so ausgedehnter Weise gehandhabt wird, als in Bayern. ††) Es fehlte nicht an Reklamationen von Seite der Bischöfe, besonders in den ersten 30er Jahren, wobei übrigens die Staats-

*) Regierungsblatt 1843. Nro. 30.

**) Döll. 604. 19. Apr. 1828.

***) Döll. 702. Allerhöchste Entschließung 13. Mai 1832.

†) Intelligenzblatt Nro. 32. 1067—1075.

††) Sieh Permaneder Kirchenrecht I. §. 423—424.

gewalt zu wiederholtenmalen erklärte, daß sie weit davon entfernt sei, zu behaupten, „die Verleihung der Temporalien gehe von ihr aus.“ Allein nachdem die Staatsgewalt den großen Raubzug gegen die Kirche am Anfange dieses Jahrhunderts durchgeführt, gefällt sie sich noch immer als oberste Kirchengutsverwalterin unter dem Vorwande eines sehr zweifelhaften Schutzes.

Auch die Wahl der Dekane zeugt für die Freiheit unter polizeilicher Aufsicht. Nach der Verordnung vom 10. Jan. 1807 bedarf jede Dekanatswahl der Erlaubniß des kgl. Landgerichts. Der Wahl selbst wohnt der kgl. Commissär bei, welcher dieselbe auch leitet und die dann der Bestätigung unterliegt. *) Im Januar 1833 hat der Erzbischof von München-Freising die Bitte gestellt, daß die Verordnung vom 10. Januar 1807 als mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des II. Ediktes unvereinbar, außer Wirksamkeit gesetzt werde, und daß besonders die Abordnung eines kgl. Commissärs zum Wahlakte künftig unterbleiben möchte. Zu gleicher Zeit gaben die Bischöfe von Augsburg und Regensburg gleiche Vorstellungen ein; allein all dies blieb erfolglos. Ein allerhöchster Erlaß **) beruft sich hierbei auf Normalrescripte und Generalmandate unter Maximilian III., durch welchen angeordnet wurde, „daß, so oft ein bischöflicher Commissarius der Wahl betwohnt, auch ein churfürstlicher es thun sollte,“ mit der Bemerkung, daß hierin nichts weniger als eine Beschränkung der kirchlichen Freiheiten und Rechte bezieht sei, daß vielmehr der Clerus selbst den landesfürstlichen Schutz gegen die Beschränkung seiner Wahlfreiheit durch die bischöflichen Ordinariate nachgesucht habe. ***) Abgesehen von den früheren

*) Döll. 348.

**) Döll. 353—354. v. 16. Apr. 1833.

***) Es mag vielleicht der Clerus früher Grund zur Klage über Wahlbeeinträchtigung gehabt haben; allein er zeigte dadurch, daß er bei der politischen Gewalt den Schutz suchte, wenig Verstand; denn gerade dadurch kam er dem bereits immer mächtiger werdenden Staatskirchentum

Zuständen, so sind gerade die alten Generalmandate durch das Concordat, insofern sie demselben widerstreiten, aufgehoben, zumal nach Art. 17. alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden soll. Bei Anständen aber haben beide contrahirende Mächte sich vorbehalten, die Sache freundschaftlich beizulegen. Nun gehört es zur kirchlichen Disciplin und Praxis, daß das Amt der Dekane ein rein kirchliches Institut ist und die Dekanatswahlen daher auch nur unter kirchlicher Autorität stattfinden sollen; ein weltlicher Commissär daher ausgeschlossen blieb, wie es denn auch der Art bis zu jenem Generalmandate gehalten worden ist. Deshalb ist es jedenfalls eine Verletzung des Concordates. Aber die Berufung auf Tit. IV. §. 9 der Verfassung und auf §. 57 des II. Edictes, wodurch die Abordnung eines Commissärs zu den Dekanatswahlen als ein unveräußerliches Kronrecht gerechtfertigt werden sollte, zeigt die Dehnbarkeit des II. Edictes, sowie die Unsicherheit jedes kirchlichen Rechtszustandes. Im gedachten Erlaß wurde nur unter der Bedingung, daß der Clerus selbst eine Abänderung der bisherigen Wahlform wünscht, und die Wahlfreiheit fortan geschirmt werde, und unter ausdrücklicher Verwahrung dieses „unveräußerlichen Kronrechtes“ die Wahl durch verschlossene Stimmzettel, welche an das Ordinariat einzusenden sind, gestattet. *) Dagegen wurden jene Bestimmungen über die Dekanatswahlen auch auf die Kammerer ausgedehnt **) und nach obigem Rescript (1835) modificirt.

Auch die Kuralkapitelversammlungen unterlagen der gleichen Beaufsichtigung. Nach einem Generalmandat vom Jahre 1780 sollte außer dem bischöflichen Commissär auch der churfürstliche

entgegen. Uebrigens stießen auch bereits jene Verfügungen Max III. auf Anstände. Döll. I. c. 356—357.

*) Döll. 353. 16. Apr. 1833.

**) Döll. 353. 15. Nov. 1831. 2. Januar 1835.

denselben beiwohnen: und im Falle sie ohne diesen Commissär gehalten würden, wurde mit Temporalien Sperre gedroht. *) Durch eine Verordnung vom 27. Nov. 1803 wurde dieß zunächst für die Constanzer Diöcese neuerdings näher bestimmt. Aehnliche Verordnungen wiederholten sich. Namentlich aber war es die vom 30. Juni 1810, welche diesen Akt des Oberaufsichtsrechtes gegenüber den eingetretenen Reklamationen aufrecht erhalten sollte, und gemäß der die Landrichter als Polizeibeamte, da wo sie es für nöthig halten, den Kapiteln in Pastoral- und Disciplinar-Gegenständen beizuwohnen haben. Erst im Jahre 1835, 2. December, trat eine Umgangnahme von der Abordnung der Distriktpolizeibeamten zu den Pastoralconferenzen der katholischen Geistlichen in all denjenigen Fällen ein, in welchen damit nicht zugleich die Wahl des Kapiteldefans verbunden ist, und diese Umgangnahme neuerdings 31. März 1836 in Folge der Erwägung folgender Umstände bestätigt: „1) Daß eine Controlle der Defanatsversammlungen der protestantischen Geistlichen nie angeordnet war, 2) und dieselbe auch bezüglich des katholischen Clerus weder aus der Verfassungsurkunde noch aus andern Gesetzen, sondern lediglich aus dem Verordnungsgebiet hervorgegangen sei.“ Doch heißt es auch hiebei wieder: „so lange wir nicht anders verfügen.“ So lange Zeit kostete es, in diesem Punkte Recht zu finden.

b) Die Klosterfrage.

Durch den Artikel VII. des Concordates hatte die Krone sich verpflichtet, wenigstens theilweise den großen Raub und die sacrilegische Plünderung der Säkularisationsperiode durch Errichtung einiger Klöster beiderlei Geschlechts zu sühnen. Der König verpflichtete sich, „einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und der Wissenschaft, oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit

*) l. c. 341.

dem hl. Stuhle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen.“ Die Verbindlichkeit erstreckt sich also auf einige Klöster und fernerß zu einer ihnen angemessenen Dotation unter der Voraussetzung des gedachten dreifachen Zweckes des Unterrichtes, der Seelsorge und des Krankendienstes. Die Anzahl, zu welcher die Verpflichtung lautet, ist aber nicht bestimmt; es unterliegt daher dieß dem wechselseitigen Benehmen der beiden Contractanten. Es untersteht fernerß keiner Frage, daß, wenn die Staatsgewalt sich verbindlich gemacht, einige Orden für bestimmte Zwecke einzuführen, damit nicht gesagt sein könne, es dürfen andere Orden, die den gedachten Zweck zunächst nicht haben, um dessen willen die Staatsgewalt Klöster errichten soll, nicht eingeführt werden, und als hätte der Staat das Recht, contemplative Orden auszuschließen, zumal der Kirche durch Art. I., XII. und besonders XVII. das Recht hiezu im Allgemeinen garantirt wird. Die Kirche hat somit das Recht, jeden Orden, den sie für nützlich hält, einzuführen, während der Staat sich nur verpflichtet hat, Orden für bestimmte Zwecke zu dotiren. Die Kirche bleibt in ihrer vollen Freiheit und die beschränkte Verpflichtung der Krone kann nicht eine Beschränkung der Rechte der Kirche sein.

Wenn nun der Staat sich verpflichtet hat, Klöster zu errichten, so kann er fernerß nur solche Orden wählen, die von der Kirche approbirt sind, und nur mit den Regeln, wie sie bestehen. Es ist ihm daher nicht im Mindesten eingeräumt, selbst klösterliche Orden zu schaffen oder die bestehenden Ordensregeln der Orden, die eingeführt werden sollen, abzuändern; es steht ihm ferner nicht zu, in das Innere der Ordensverfassung einzugreifen, und auch darin seine Macht geltend zu machen; er hat sich verbindlich gemacht, katholische Orden, — die er eben wünscht und die ihm tauglich scheinen, einzuführen, aber nicht diese selbst erst nach ihrem Wesen zu schaffen oder nach eigenem Ermessen umzugestalten. Wenn er sie einführt, wie er denn auch soll, so muß er ihre Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit in ihrer Sphäre anerkennen, wenn er nicht gerade durch

denselben Akt, durch den er sie einführt, wieder sie vernichten will. Endlich muß die Dotation, wenn auch nicht glänzend, doch hinreichend sein, wenn die Klöster irgendwie ihr Leben fristen und das leisten sollen, was der Staat von ihnen verlangt; dann aber soll er sie ruhig wachsen lassen, und nicht schon die Früchte verlangen, kaum daß die Aussaat begonnen. Allein gerade hierin versah man es, und man hatte, gestützt auf §. 76 lit. c., gemäß dem die Errichtung von Klöstern, geistlichen Gesellschaften und Instituten, sowie die Bestimmung ihrer Gelübde zu den gemischten Gegenständen gezählt werden, nur zu sehr, wie das Folgende beweist, selbst das Wesentlichste, was bei Errichtung derselben in Betracht kommt, außer Acht gelassen, ja man hielt daran fest, daß andere Orden, die auch andere Zwecke haben, aber die von der Staatsgewalt nicht gutgeheißen werden, nicht eingeführt werden dürfen, was man gemäß der bekannten Instruction vom 7. Sept. 1817 im Concordate schon, wenn auch vergeblich, zur Anerkennung bringen wollte.

Der König wollte der Verpflichtung des Art. VII. nachkommen, und er war auch wohl überzeugt von der Bedeutung und dem Nutzen des klösterlichen Lebens, wie von dem Unrecht und dem großen Mißgriff, der all diese Institute vernichtet hatte. Das Bedürfnis wurde auch weiterhin längst gefühlt. So dachte man schon 1813 daran, „wie ehemals bestehende Klöster in Bayern wieder aufgerichtet werden könnten, ohne den Finanzen zu nahe zu treten, um taugliche Priester, geschickte Lehrer zu erhalten und emeritirten Professoren eine Unterkunft zu geben.“ Ebenso wiederholten sich die Wünsche des Volkes in erneuerten Bitten: so Gesuche von Aschaffenburg, Vohr, Engelberg und aus dem Illerkreis für die Mendikanten. Ein Bericht der Regierung von Würzburg erklärte unter dem 15. Jänner 1821 geradezu, „daß die Wünsche der Unterthanen über alle für Erhaltung der Klöster seien, wovon Uns vielfältige Erfahrungen überzeugten.“ Diese Wünsche waren früher vergebens, da man bei Klöstern viel zu sehr, besonders bei den Mendikanten

den Einfluß auswärtiger Oberen fürchtete. Endlich kam König Ludwig denselben entgegen; er wandte deshalb schon beim Beginne seiner Regierung 1826 diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu, und forderte von den Bischöfen Gutachten. Damals war es der verstorbene Erzbischof von München-Freising, der außer den Benediktinern noch die Redemptoristen vorgeschlagen, *) was Graf Armanzperg deshalb nicht begutachtet hat, weil dieser Orden noch nie in Bayern eingeführt gewesen. Ebenso wollte er auch keine Franziskaner und Kapuziner, auf welchen jedoch König Ludwig bestand. Allein auch jetzt machten sich wieder die gegnerischen Einflüsse geltend. Konnte man bei dem entschiedenen Willen des Königs der Errichtung von Klöstern denn doch nicht entgehen, so suchte man um so mehr ihrem gefürchteten Einfluß dadurch zu begegnen, daß man dieselben in ihrer Selbstständigkeit nicht aufkommen ließ. Zu einer gedeihlichen Entfaltung eines corporativen Institutes gehört aber Selbstständigkeit im eigenen Lebensbereiche. Jedes unbefugte Uebergreifen einer anderen Macht hindert ihre Entwicklung, hemmt den Einfluß und macht sie zum Schatten dessen, was sie sein sollen. Dieß ist denn besonders auch bei den klösterlichen Instituten der Fall; und die Kirche hat daher ihre eigenthümliche Selbstständigkeit selbst gegenüber den Bischöfen stets geschützt und gewahrt, in der gerechten Ueberzeugung, daß zwar den Bischöfen eine Jurisdiction über die Klöster zustehet, daß aber diese nicht die Stelle der Ordensregel oder der Ordensobern einnehme. So wenig aber der Bischof der Ordensobere eines Klosters sein kann, so wenig es ihm zusteht, in die Grundbedingungen eines klösterlichen Institutes und in die Regel einzugreifen, so wenig, ja um so weniger ist dazu die Staatsgewalt befugt. Ebenso kann aber auch der Staat nicht die Befugnisse der Bischöfe, welche ihnen in ordentlicher oder außerordentlicher Weise zustehen, sich anmaßen. Die Kirche, resp. der Bischof, kann allerdings von klösterlichen Instituten Dienste und Nutzen

*) Erläuterungen u. Zusätze zur Rede Wallersteins 1846. S. 45.

für die Diöcese verlangen, und auch dem Staate kann daran liegen, Borthheil zu ziehen, aber dieß berechtigt weder den Bischof noch den Staat, in der besonderen Nützung den einzigen Zweck zu sehen, und deshalb um des besonderen Borthheills willen eigenmächtig in die innere Organisation einzugreifen, und alles nur zu dem einen Zwecke auszubeuten; ein solches Verfahren würde selbst diesen Borthheil, den man gerechter Weise fordern kann, mindern, ja vielfach unmöglich machen.

Nun hatte aber gerade hierin die bayerische Regierung arge Mißgriffe gemacht, arge Eingriffe in das klösterliche Leben sich erlaubt, unter deren schwerer Wucht dieselben nur mühsam sich entwickeln konnten. Dem kirchlichen Geiste fremd, hatte man bei dem festen Willen des Königs und der einmal nicht mehr zu umgehenden Errichtung von Klöstern nur noch den Staatszweck im Auge, einerseits um auf die wohlfeilste Art dem Artikel VII. nachzukommen, anderseits aber den Nutzen, den man etwa von ihnen ziehen konnte, z. B. Ersparung durch Uebergabe von Studienanstalten an die Benediktiner oder durch Herstellung von Mendikantenklöstern wegen Mangel an Geistlichen auszubeuten. Zu diesem Zwecke legte man ihnen Verpflichtungen auf, die sie, kaum gegründet, entweder nicht zu leisten im Stande waren, oder die ihre Kräfte aufrieben, ohne auch nur die nöthigste Zeit für ihre eigne Entwicklung und Bildung gehabt zu haben; was zur Folge hatte, daß z. B. Metten nur mit Mühe sich halten konnte, zumal bei seinem Streben, Benediktiner in ächtem Sinne zu erzeugen, während Augsburg, diese durch Herrn Wallerstein zusammengetrommelte Schöpfung, den Keim des Verderbens von Anfang in sich trug. War dieß schon der erste, dem eigenen Zwecke widerstrebende Mißgriff, so war die Geltendmachung der Prinzipien des Staatskirchentums auf Grund des §. 76 lit. c. gegen die jungen Pflanzen um so nachtheiliger für die Klöster selbst. Man scheute sich nicht, selbst in das innerste Heiligthum des klösterlichen Lebens einzugreifen, um sie dem vermeintlichen Staatszweck gleichförmiger oder den Ansprüchen des Zeitgeistes angemessener zu machen, wobei

natürlich der kirchliche Zweck, zunächst Mönche und Nonnen zu haben, völlig außer Acht gelassen wurde.

Die Gelübde sind die eigentlichen geistigen Lebenskräfte der Klosterleute: sie sind es, die ihnen den eigentlichen Bestand geben. Die Kirche hat daher auch dieselben höchst weise geregelt und alles aufgeboten, und möglichst jede übereilende Täuschung vorgeesehen, und jede List, jeden Zwang mit der schärfsten geistlichen Strafe ipso facto bedroht, *) um so mehr, als es ihr vor Allem daran liegen muß, Gelübde nur als die freiesten Akte des Menschen festzuhalten. Nichtsdestoweniger hatte der genauesten Vorsorge der Kirche gegenüber auch die Staatsgewalt in diese heiligste und innerste Sphäre des Gewissens sich einzumischen zu müssen geglaubt. Es wurde daher schon unter dem 9. Juli 1831 durch ein allerhöchstes Rescript das 33ste Jahr bestimmt, nach dessen Vollendung den Jungfrauen erst erlaubt sein sollte, die ewigen Gelübde abzulegen und Gott sich für immer zu weihen: ja anfänglich im Jahre 1826 glaubte man sogar das 40ste Jahr festsetzen zu müssen, und selbst die zeitlichen Gelübde durften nur in einer allerhöchst genehmigten Formel abgelegt, willkürliche Abweichungen von dieser Formel aber nicht geduldet werden. **) Die Verordnung vom Jahre 1831 wurde erneuert im Jahre 1838, 1843 und 1844 und dadurch nicht bloß das Concordat verletzt, welches im Art. XVII. ausdrücklich bestimmt: „daß alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrücklich Meldung geschehen, nach der Lehre der Kirche und der bestehenden und angenommenen Disciplin behandelt werde,“ sondern auch die Verfassungsurkunde, welche jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums, seiner Rechte, sowie

*) Trid. sess. XXV. c. 18. Sieh hierüber Ausführlicheres: „Kirche und Staat in Bayern“ S. 348—354.

**) Erlass v. 26. Mai 1831. Bekanntlich hatte Pius VI. die Proposition der Synode von Pistoja: „daß die Gelübdeablegung vor dem 40sten Jahre nicht zuzulassen sei,“ feierlich verdammt.

vollkommene Gewissensfreiheit zusichert. *) Wie könnte aber die Gewissensfreiheit, das persönlichste Recht und das eigenste Eigenthum schöner verletzt werden, als durch eine Verordnung, welche der Jungfrau wehrt, vor dem 33sten Jahre Gott sich völlig zu weihen, Ihm sich zum Opfer zu bringen. Ja, in der glänzenden Epoche der Lola unterstand man sich sogar, einen kgl. Commissär bei Ablegung der ewigen Gelübde abzuordnen, der die Jungfrau als Gewissensforscher unter vier Augen vernehmen soll, ob sie aus freier Wahl und ohne Zwang die ewigen Gelübde ablege. Dergleichen wurde unter dem 12. Mai 1829 angeordnet, daß die Laienbrüder in den Klöstern erst nach drei Jahren Probezeit die Gelübde ablegen sollten. Hat man so die Lebensnerven des klösterlichen Lebens der Polizeicontrole unterstellt, so war man überhaupt auch nicht verlegen, die Ordensregeln selbst noch von Staatswegen zu regeln.

Schon im Jahre 1829 trug man sich mit dem Gedanken, daß, da das Concordat darüber nichts bestimmt habe, „ob diese oder jene Regel oder eine ganz neue einzuführen sei, hierin die Staatsgewalt die Macht zu fordern und allenfalls die nöthigen Abänderungen der Klosterregeln zu treffen habe.“ Hierzu war nun freilich kein Mann geeigneter als Hr. Fürst Wallerstein, in dessen Verwaltungsperiode die Errichtung der meisten Klöster fällt. Bei dem vielgewandten Herrn Fürsten darf man daher sich nicht verwundern, wenn er sich auch versucht fühlte, selbst Ordensregeln für Klosterleute fabriciren oder wenigstens zeitgemäß umgestalten zu lassen, um sie hinterher ebenfalls zeitgemäß genehmigen zu können, da er ja auch allen andern Gebieten der Verwaltung die selbsterfundenen Arabesken mittelst Schablonen antünchte. Der Herr Fürst, welcher, wie man sagt, selbst geneigt war zum Zwecke der Bevölkerung der Kapuzinerklöster, die in Folge der Säkularisation in den Weltpriesterstand eingetretenen Kapuziner wieder in die Klöster hinein zu dekretiren, wie man sie früher aus denselben heraus-

*) Lit. IV. §. 8. §. 1 des II. Edicts.

dekretirt hat, konnte es daher nur geeignet finden, bei Errichtung der Benediktinerabtei in Augsburg vermöge Ministerialentschließung vom 20. Dezember 1834 *) durch den erwählten Abt Barnabas die Ordensstatuten revidiren zu lassen, „um dem Orden eine Verfassung zu geben, welche der Bildung der Ordenscandidaten für die Wissenschaft und das Lehrfach, sowie der pädagogischen Wirksamkeit der Conventualen die nöthige Entwickelung sichern und gegen jede Abweichung von dem gesetz- und verfassungsmäßigen Standpunkte, sowie gegen die Hinneigung zu politischen Tendenzen und Einflüssen volle Bürgschaft leiste.“ Dabei wurde gnädigst gestattet, „daß die revidirten Ordensstatuten nach erhobener Kgl. Bestätigung noch der kirchlichen Sanction unterstellt werden sollen.“ Zeigt diese Verfügung schon die großartigen Einsichten des allseitigen Herrn Fürsten in Ordensverfassung und Ordensregel, so gab derselbe Herr Fürst auch eine Probe dafür, welche Abänderungen nach seinen eigenen Klosterideen in der Ordensregel nothwendig gewesen wären. Es hatte nämlich auch er selbst sich erboten, in Wallerstein ein Benediktiner-Priorat zu errichten, jedoch „unter dem Vorbehalte des Präsentationsrechtes auf die vacanten Priors- und Conventualstellen aus der Gesamtzahl der Benediktiner Bayerns.“ **) Ein ebenso deutliches Licht auf diese colossale Klosterweisheit des Herrn Fürsten dürfte der Umstand werfen, daß es ihm vor allem darum zu thun war, sämmtliche Benediktinerklöster unter einen Abt zu centralisiren, um dieselben um so leichter der Obergewalt des Staates unterordnen zu können, so daß im Ministerium auch alle Fäden der neuen Mönchsorden zusammengehen, und der Minister auch als Oberabt künftig installiert werde. Waren aber so die Gelübde wie die Ordensregeln der Anordnung der Staatsgewalt unterworfen, so war es nur natürlich, daß die gewählten Ordensobern der allerhöchsten Bestätigung

*) Döllinger VIII. 813. Nr. VIII.

**) Döll. XI. S. 1617. Nr. 7.

unterlagen, so die Provinciale der Mendikantenklöster; während gemäß einer Verordnung vom 2. Oktober 1837 den Wahlen einer Oberin in Nonnenklöstern ein weltlicher Commissär beiwohnen mußte, und dieser sodann der Gewählten Schlüssel und Siegel zu übergeben hatte. Gewiß das beste Symbol für Kgl. bayrische Staatsklöster!

Die Umtriebe des Herrn Fürsten, Klöster nach seiner eigenen Klosteridee zu haben, zeigten sich aber besonders bei der Gründung der Benediktinerabteien in Metten und Augsburg, wobei es des Königs vollen beharrlichen Willen bedurfte, um seine Absicht gegen die phantastischen Pläne des Fürsten durchzusetzen. Als König Ludwig den Artikel VII. des Concordates in Erfüllung bringen wollte, wurden, wie schon bemerkt, die Bischöfe im Jahre 1826 aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben. Wie damals der Erzbischof von München-Freising außer den Benediktinern auch noch die Redemptoristen vorgeschlagen, so war Sailer der Ansicht, Ein Kloster der Benediktiner in München zu gründen, und da es nicht dazu kam, so wandte er sein Augenmerk dem durch die Privatmunificenz der Familie Pronath gegründeten Kloster Metten zu. *) Auch der König hatte seine Huld ihm erwiesen und bereits 50,000 Gulden als Dotation für dasselbe ausgesprochen; der Geist, der in demselben waltete, war aber ein kirchlicher; das Kloster hatte aus einem innern Drange sich entwickelt, die Glieder wollten vor allem Mönche sein. Allein dieß war dem Herrn Wallerstein ein Stein des Anstoßes und Aergernisses. Er fürchtete die Jesuiten und die Mönche „ascetischen Gepräges,“ zumal man auch bereits an die Einführung der Jesuiten dachte. Da das Kloster Metten aus sich selbst und nicht vermöge von Ministerialdekreten sich zu entwickeln suchte, griff er zu einem andern Mittel. In Augsburg hatte bereits im Jahre 1828 der Pfarrer Abbt v. St. Ulrich um Wiederherstellung von St. Ulrich gebeten und

*) Siehe Erläuterungen und Zusätze zur Rede des Fürsten Wallerstein, Augsburg 1846. S. 45.

die Einwohner von Augsburg machten eine Eingabe um Errichtung eines Benediktinerklosters. Diese Idee kam nun Herrn Wallerstein, der früher als Regierungspräsident in Augsburg die Eingabe der Bürger von Augsburg begutachtete, gelegen, um die Klosterfrage überhaupt in seiner Weise zu erledigen. Es sollte daher ein Orden geschaffen werden für die Erziehung der Jugend an den lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen, der theilweise auch sich mit der pfarrlichen Seelsorge beschäftigte; es sollte nur eine Abtei hergestellt werden, alle übrigen Benediktinerklöster aber davon abhängig sein. Deshalb mußte Metten die 50,000 Gulden an St. Stephan herausgeben, letzteres aber durch Benediktiner aus Oesterreich und der Schweiz bevölkert werden. Der Abt von Einsiedeln erbot sich zur Restauration von St. Stephan Ordensmitglieder zu schicken. Dem ernannten Abt Barnabas Huber, der österreichische Benediktiner nicht gewünscht, war dieß erfreulich, doch wurden bereits Einleitungen getroffen, auch Glieder der österreichischen Abteien zu gewinnen, unter großartigen Versprechungen eines namhaften Stiftungsvermögens und eines sichern jährlichen Einkommens. Unterdessen hatte man aber in Oesterreich aus Bayern Nachrichten erhalten, die wahrheitsgetreuer in Bezug auf das namhafte Stiftungsvermögen und das sichere Einkommen lauteten, als die Versprechungen des Fürsten. Als daher Bischof Kiegg und Abt Huber nach Oesterreich zu dem Zwecke, Ordensmitglieder für Augsburg zu gewinnen, reiseten, sahen sie wenig Lust, wie aus einem Schreiben des Abtes Huber hervorgeht. Der Abt schrieb deshalb: „daß die österreichischen Klöster den Ihrigen zu große Vortheile böten, als daß sie dieselben verlassen und nach Bayern gehen würden; ebenso seien dieselben von höher stehenden Individuen ihres Standes aufmerksam gemacht worden, daß keine förmliche Dotation ausgesprochen worden sei.“ Bischof Kiegg berichtete: „von so manchen durch falsche (!) und böswillige (?), wenigstens ungünstige und im üblen Lichte dargestellten aus Bayern hieher geschriebenen Bedenklichkeiten.“ Dieß war Herrn Wallerstein

genug, um sogleich eine Wahrheit nach seiner Art zu fabriciren und an den König zu bringen. Er sagt in einem Schreiben: „Baye-
rische Jesuitenfreunde und somit Benediktinerfeinde hätten so in
einer nicht edlen Weise auf die österreichischen Klöster gewirkt,
und vielleicht war es ihr Werk, daß ein ungerathener Convent-
tual des eben nicht glücklich entwickelten Klosters Metten eine
quasi Gegenreise durch die dortigen Klöster unternahm,“ ob-
wohl in dem Briefe des Bischofs auch nicht eine Sylbe davon
steht. *) Doch gelang es, Männer aus den österreichischen
Abteien zu erhalten und so die Abtei in St. Stephan zu er-
richten. Aber bald zeigten sich die Folgen. Das Stift war
dekretirt und litt deßhalb an all den Uebeln, die an Corpora-
tionen hängen, die anstatt sich selbstständig zu entwickeln, durch
ein Machtgebot geschaffen werden. Außerdem waren die Glieder
aus Oesterreich in wissenschaftlicher, sittlicher und kirchlicher Hin-
sicht meistens weit entfernt das zu sein, was sie sein sollten,
wofür schon der Umstand zeugt, daß sie unzufrieden waren, weil
sie nicht in weltlicher Tracht in das Theater gehen durften,
und daß die Prüfungen am Gymnasium gegen früher sehr un-
befriedigend waren. Doch Herr Wallerstein erschienen sie in
„intellectueller und religiöser Beziehung als Leuchtsterne,“ und
er schilderte sie auch der Art dem Könige. Dagegen entwirft
der Abt selbst in einem Schreiben vom 16. Sept. 1836 ein
trauriges Bild. **) Was so in Augsburg gegründet wurde, war

*) Erläuterungen und Zusätze S. 48.

**) „Es mangelt,“ schrieb er 16. Sept. 1836, „jene abgeschlossene
Zurückgezogenheit, es mangelt die Stille der Einsamkeit; es mangeln vie-
lerlei Uebungen und Lebensweisen, welche in dem vollendeten Bild eines
Benediktinerklosters durchaus nicht fehlen dürfen. So wie es sich bisher
gestaltet hat, ist es ganz geeignet, die Meinung zu begründen,
als wären die Mitglieder desselben einzig und allein be-
stimmt, Professoren, und zwar für die Lebensdauer Pro-
fessoren zu sein. So lange der Orden auf fremder Unterlage ruhet,
auf Ueberschüsse anderweitiger Stiftungen, und auf Beiträge aus ander-
weitigen Kassen sich stützt, so lange erscheint seine Existenz stets nur als
schwankend und precär. Eine solche Existenz ist aber nicht geeignet, tüch-

hiemit vielmehr ein collegium professorum als ein Kloster des hl. Benedikt. Man sah nur auf den äußeren Zweck bei seiner Gründung, Wallerstein auf die heitere Lebensansicht, und so kam es, daß diese Abtei, den Keim des Siechthums in sich vom Beginne an tragend, bis zur Stunde nur ein sieches Leben führte.

Metten wurde in Folge der Bemühungen des Fürsten dem Stifte St. Stephan untergeben, damit es dadurch seinen Charakter und seine Selbstständigkeit verliere. Dagegen ward jeder Antrag, auch Jesuiten Unterrichtsanstalten zu übertragen, wie einige Katholiken und Protestanten gebeten hatten, in Folge Wallerstein'scher Deklamationen zurückgewiesen und ihnen selbst die Erlaubniß zur Einführung von Privatinstitutionen versagt. Unterdessen wurden mehrere Franziskanerklöster gegründet, ein Karmeliten- und ein Kapuzinerkloster. Damit glaubte der Fürst auch dem Art. VII. des Concordates Genüge geleistet zu haben. Der König wollte es jedoch anders. Er wollte Metten und Scheuern als selbstständige Abteien errichtet wissen; **) aber es bedurfte seines entschiedensten Befehles, seinen Befehl gegen Wallerstein durchzusetzen, der noch im Jahre 1836 gegen die Selbstständigkeit Mettens als Vorwand für seinen Plan auferte: „Durch die Selbstständigkeit Mettens sei eine Spaltung der österreichischen und bayrischen Zunge mit allen Einflüssen nationaler Erinnerungen zu befürchten.“ So erhob der König

tige, ausgezeichnete junge Männer anzuziehen, und das so nöthige Vertrauen einzulösen. Dieses wird sich dem Orden erst dann zuwenden, wenn demselben eine selbstständige und gewissermaßen unabhängige Existenz gesichert sein wird. Die Bürgschaft einer solchen würde aber nur in einem auf eigene Dotation, auf Kapitalien oder Grundbesitz begründeten Stamm- oder Mutterkloster sich finden, das der Orden als sein Eigenthum, das seine Mitglieder als ihre Heimath betrachten können. Die Herstellung eines selbstständigen Mutterstiftes ist daher erste und letzte Bedingung alles Gedeihens für den Orden.“ Erläuterungen und Zusätze Seite 50.

*) „Centralisation der Benediktiner will ich nicht, aber Congregationen sollen sie bilden,“ bemerkte er im Jahre 1836.

Metten zur Abtei und später auch Scheyern, während er den barocken Antrag Wallersteins, in das Schottenkloster das Noviziat zu verlegen, durch die Bemerkung: „Schotten sollen Schotten bleiben“ zurückwies. *) Der König hatte in der Klosterfrage gethan, was er vermochte; daß sein Minister dieses Werk, so viel an ihm lag, verdarb, ist auch nur ein Glied des Beweises, daß das Ministerium Wallerstein überhaupt für Bayern wie für den König nur verderbenbringend war.

Was nun die materiellen Grundlagen der neuen Klöster und Abteien betrifft, so geschah für ihre Dotation aus Staatsmitteln Nichts. Was gegeben ward, floß aus der allerdings großen Privatmunizenz des Königs; insofern aber die Staatsgewalt theilhaftig war, wurden nur Gewaltmaßregeln gegen das Kirchenvermögen ins Werk gesetzt. Nur zum Baue des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern wurde eine Summe von den Ständen bewilligt. Sonst hat der Staat aus eigenen Mitteln zur Dotirung der Klöster Nichts beigetragen. Was aber König Ludwig für sich hergegeben, war, wenn auch bedeutend, doch für den Zweck nicht ausreichend; der König hatte für sich auch keine Verpflichtung. Wie es aber nun mit der Dotation und dem Zustand der neuerrichteten Klöster beschaffen gewesen, zeigt unter anderm eine Rede Weinzierls in der zweiten Kammer 1837. **) „Ich kenne,“ sagte er, „nur ein einziges Kloster in Bayern, welches hergestellt scheinen könnte; es ist dieß das selbstständige Priorat Metten, dem 50,000 fl. als Dotation angewiesen wurden; allein es hat dieselbe wieder an die Studienanstalt in Augsburg abgetreten, so daß die ganze gegenwärtige Fundation besteht a) aus Rentenüberschüssen der Kirchen- und Cultusstiftungen mit 10,000 fl.; b) aus Einkünften zweier Pfarreien; c) aus Messstipendien.

*) Der König legte noch im Jahre 1842 dem neuerwählten Bischof von Regensburg die Wahl Sailer's: Metten, „das so trefflich geräth,“ besonders ans Herz.

**) 44. Sitzung, Bb. VII. 386 zc.

Wenn ich nun hinzufüge, daß die Zuschüsse aus den Cultusstiftungen zurückbezahlt werden müssen, und daß bereits dem hergestellten Kloster mit Execution gedroht wurde, daß das Kloster nicht einmal die ihm früher incorporirten Pfarreien erhielt, daß weder die Pfarrrevenue noch die Messstipendien eine Staatsdotacion sind, und daß es mit 30,000 fl. Schulden „in Gottes Namen,“ wie der fromme Prior schreibt, angefangen hat, so habe ich wohl nicht mehr zu fragen: Ist durch dieses einzige, vom Staat offenbar nicht hinreichend dotirte Kloster Metten dem Concordate Genüge geleistet?“

Wie man es aber mit den Rentenüberschüssen aus den Kirchen- und Cultusstiftungen hiebei gehalten hat, ersieht man aus einem Briefe des verstorbenen Erzbischofs von München-Freising an den zu dem Zwecke der Einführung der Benedictiner in Bayern ernannten Generalcommissär, bei Gelegenheit der Gründung von St. Stephan. Man verlangte nämlich von Seite der Regierung, „daß die aus den Cultusstiftungen des Pfarckreises geleisteten Vorschüsse von 10,000 fl. für St. Stephan und Metten von Seite des Erzbischofs als unresundirliche Zuschüsse erklärt werden.“ Während man aber bei der Ueberweisung der Vorschüsse die kirchliche Behörde nichts weniger als um ihre Beistimmung angegangen hatte, sollte jetzt, wo bereits die widerrechtlich überwiesenen Gelder als unzahlbar erklärt wurden, der Erzbischof beistimmen. Das Verlangen wurde dadurch zu begründen gesucht, daß bei der Wiedereinführung des Benedictinerordens „ein kräftiges Zusammenwirken und eine Vereinigung beider Gewalten, der Kirche und des Staates, erforderlich sei.“ In diesem Sinne und auf diesem Grunde habe die Kgl. Staatsregierung bei den zur Zeit noch beschränkten Vermögensverhältnissen dieses Ordens die Resundirung der aus den Rentenüberschüssen der verschiedenen Cultusstiftungen geleisteten Vorschüsse für unmöglich erachtet, und deshalb die Zustimmung der geistlichen Oberbehörde erwartet.“ Der andere Beweggrund war, „daß die Allgemeinheit des Zweckes des zum Wohle der Kirche und des Staates gleich wichtigen Be-

nediktinerordens die kleinen Interessen einzelner, wenig bethelligter Cultusstiftungen weit überwiegen sollte."

Der Erzbischof erwiderte unterm 13. März 1836, „wie die Kirche es bedauert habe, daß man ihr durch die Säkularisation die so vielseitige Hilfe gewährenden klösterlichen Institute entzogen habe; ebenso habe man aber mit der innigsten Freude durch das veröffentlichte Concordat vernommen, daß einige Klöster mit angemessener Dotation wieder hergestellt werden sollen. Ebenso seien die Kirche und Kirchenobern sehr erfreut gewesen, als die k. Staatsregierung nach Verlauf einer langen Jahrenreihe dieser für die Interessen der katholischen Kirche so wichtigen Angelegenheit wieder zuwendete. Die Kirche sei erfreut, die bereitwilligste und nachdrücklichste Mitwirkung entgegen zu bieten u. Ein solches Zusammenwirken, eine solche Vereinigung beider Gewalten sei auch ganz den Wünschen und der Absicht der Kirche gemäß.“ „Allein wie betroffen fühlte sich mein Ordinariat,“ fährt er fort, „als es mit Einemmale ohne vorläufige Verhandlungen von der k. Regierung das Ansuchen erhielt, die Abschreibung von 10,000 fl., die zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten der Abtei St. Stephan aus den im Inland gelegenen Cultusstiftungen genommen wurde, in den Rechnungen zu genehmigen, weil dem Kloster keine Rückzahlung möglich wäre. Schon die gemachten refundirlich erklärten Vorschüsse für das Kloster Metten haben im Jahre 1829 die schmerzlichsten Eindrücke gemacht, und es erschienen die kläglichsten Berichte der Kirchenpfleger und Pfarreien über die geforderten Concurrrenzbeiträge, während ihre eigenen Kirchenbedürfnisse unbefriedigt und ihre Bitte um Hilfe unerhört gelassen würde u. Mit Trauer blickten die katholischen Gemeinden auf die verlassenen, zum Theil zerstörten Klöster, aber von gleicher Wehmuth und Trauer würden sie ergriffen, da sie das Vermögen ihrer Kirchen und Stiftungen zu so vielen fremdartigen Zwecken und nun auch zur Entstehung neuer Klöster verwendet sehen, deren neue Begründung man nur durch Herausgabe einiger Theile so vieler eingezogener Renten vermuthen konnte.

Nach dem Reichsdeputationschlusse sollen alle Stiftungen, alle pfarrlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen unberührt und unverändert bleiben; allein in Folge der eingetretenen Säkularisation hat man gegen die frühern canonischen und kirchenrechtlichen Bestimmungen der Kirche und den Kirchenobern die Verwaltung des Stiftungsvermögens abgenommen, ohne Rücksicht auf besondere Lokalität und Zwecke über die Verwendung desselben neue Anordnungen erlassen und alle Einwirkungen der geistlichen Behörden beseitigt bis auf einen Fall, wofür man die Einwilligung auch der geistlichen Behörden noch zu holen für genehm erklärte. Als ein solcher Fall wird die Errichtung der Klöster Metten und St. Stephan kundgegeben und deshalb die Abschreibung jener Summe verlangt, welche aus dem Stiftungsvermögen genommen wurde. Mein Ordinariat hat seine Ueberzeugung über diese Angelegenheit in dem Bericht de dato 17. Nov. v. J. an die k. Regierung bereits ausgesprochen, und dieses mit meiner ausdrücklichen Genehmigung.“ Auf den zweiten Punkt lautete die Antwort: „Hierüber kann wohl nur das Rechtsprinzip über die hl. Aufrechthaltung der frommen Stiftungen entscheiden. Jede Stiftung ist ein Vertrag durch das Datum und Acceptatum vollzogen, und an einen besondern Ort und besondere Bedingungen gebunden. Kann ein solcher Privatrechtsbesitz einseitig verändert und rechtlicher Weise in's Allgemeine hinübergezogen werden? Macht das Recht einen Unterschied zwischen reichen und minder reichen, mehr oder minder theilhaftigen Stiftungen? Ist bei dem Einen Recht, was bei dem Andern Unrecht ist? Auf jeden Fall muß doch unbestreitbar erkannt werden, daß man dem, der wenig hat, sehr wehe thut, wenn man ihm auch das Wenige nimmt . . . Nur die kirchlichen und staatsrechtlichen Motive haben mich geleitet, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die fragliche Zustimmung ohne Pflichtverletzung nicht gegeben werden könne, und da in dem Briefe versichert und bezeugt wird, daß den Klöstern Metten und St. Stephan jede Rückzahlung unmöglich sei, und ein Ersatz dieser geschenehen

Leistung für die Kirche von irgend einer Seite nie und nimmermehr zu erwarten sei, so kann die Kirche hierüber nur trauern und dulden. Uebrigens lasse und beschütze man den katholischen Bayer bei seiner alten Glaubensüberzeugung, und es wird sich finden, ob nicht früher oder später einst wieder durch wohlgegründete fromme Stiftungen Klöster entstehen.“

In dieser Weise wollte man den Art. VII. erfüllen und die Klöster dotiren; es waren nur Gewaltmaßregeln gegen das Kirchengut; dieses und nicht der Staat sollte der Verpflichtung des Art. VII. Genüge leisten. Die zuerst schon geplünderte Kirche musste selbst wieder herhalten, den Raub, der an ihren Instituten begangen wurde, zu ersetzen. Merkwürdig ist hiebei auch eine Ministerialentschließung vom 1. Febr 1828,*) die Eigenthumsrechte der Besitzungen säkularisirter und neuerrichteter Klöster betreffend: „1) Realitäten und Mobilien, welche den in Centralklöstern lebenden Exconventualen zur Benutzung überlassen wurden, sind deshalb der Säkularisation nicht entgangen, auch ohne förmliche Incammerirung Staats-eigenthum geworden. 2) Im Falle des Absterbens eines im Central-kloster befindlichen Exconventualen bleibt der Anspruch des Fiscus auf dessen Rücklassenschaft vorbehalten. 3) Neuerichteten Klöstern ist dasjenige, was dem vormaligen Centralkloster bisher zur Nutznießung eingeräumt war, nicht an und für sich als Folge der Restauration überlassen, sondern nur so viel, als ihnen durch die Restaurationsurkunde speciell bewilligt wurde, und auch in diesem Falle nur nutznießlich, insofern nicht die Ueberlassung des Eigenthums ausdrücklich ausgesprochen ist.“

Somit betrachtete sich die Staatsregierung noch immer als Herrn des früher entrissenen und nun wieder zurückgegebenen Gutes. Nichts destoweniger erlitt die Einführung und die Errichtung von Klöstern von der Kammer die herbsten Angriffe; denn natürlich dem aufgeklärten Geiste der Kammerhelden sind Mönchthum und Klosterleute ein Gräuel. Die Verhandlungen

*) Döllinger S. 811.

im Jahre 1831 und 1834 beurfunden die größte Gemeinheit von Seite der Gegner: „Ich kenne Gemeinden, die im Schmutze wohnen, aber den sittlichen Schmutz vermehren und die Franziskanerklöster suchen,“ *) sprach der Abgeordnete Rudhart, während Willich, der Großpapa des pfälzischen Liberalism, die Klöster „eine stehende Pest“ zu nennen beliebt; Uebrig sich sogar gegen den Krankenbesuch der Franziskaner verwahrte, indem „in einem solchen Habit der Peststoff zur Ansteckung einer ganzen Nation enthalten sein könne: Klöster seien Nester der Finsterniß, nicht Asyle der Zucht und Tugend, sondern der Zügellosigkeit.“ **) Diesem liberalen Fledermausgeschwirre war auch der Gesamtbeschluß der Kammer gemäß. Schon im Jahre 1831 faßte sie den Beschluß, „daß die Errichtung neuer Klöster durch Privatstiftungen nur zu den durch Art. VII. des Concordates bezeichneten Zwecke geschehen möge;“ wodurch sie eigenmächtig das Concordat beschränkte. Im Jahre 1851 dagegen beschloß sie, „allen effectiven Ausgaben für Klöster in so lange die Anerkennung zu versagen, bis über Errichtung und Dotation derselben ein Gesetzentwurf eingebracht und Beschluß gefaßt sei. Ebenso verwahrte man sich dagegen, daß die Summe, welche für die aus der Säkularisationsperiode noch lebenden Klosterindividuen 81,517 fl. und 6,700 fl. zur Restauration oder zum Fortbestehen von Klöstern vorgemerkt bleiben; vielmehr sollte diese Rente nach dem Tode der Nutznießer eingezogen werden. Ueberdies wurde beantragt: „daß bei Herstellung von Klöstern die Zuthellung von Pfarreien nie stattfinden dürfe; und es möge die Errichtung von neuen Klöstern durch Privatstiftungen nur zu den im Art. VII. des Concordates bezeichneten Zwecken und nur gegen vollständig hinreichende Dotation gestattet werden; das Terminiren soll in jeder Art verboten sein.“

Das mag ein Bild geben von der bayerischen Kloster-

*) 1831. 30. Sept.

**) Sieh 102. Sitzung.

frage und wie man den Artikel VII. des Concordates in die Wirklichkeit übersezte.

e) Die Wirren in Betreff der gemischten Ehen.

Die Frage über die gemischten Ehen ist im zweiten und dritten Jahrzehent dieses Jahrhunderts zu einer Lebensfrage der Kirche geworden, und der Kampf hierüber hat auch in Bayern seinen breiten Boden gefunden. Ja diese Frage hat daselbst in ihrem Verlaufe als eine der bedeutendsten sich erhoben, welche die Kirche mit der Staatsgewalt durchzukämpfen hatte, und die Wirren, welche deshalb entstanden, zeigten wie keine anderen einerseits, wie die Staatsgewalt alles aufbot, um dem Geiste des Staatskirchentums die Herrschaft zu sichern, anderseits aber ebenso das starke Ringen der Kirche sich seiner zu entledigen und ihrem Rechte und ihrer Freiheit die Anerkennung zu verschaffen. Und wenn auch der Ausgang ihr nicht vollen Sieg verschaffte, so diente der Kampf doch dazu, die Häupter und Organe der Kirche in der Schule der Trübsal zu üben, das Bewußtsein der Selbstständigkeit und der Pflicht zu beleben, und sie bereit zu machen für neue Kämpfe.

Die Kirche hat von Anfang ihrer Geschichte die gemischten Ehen für unerlaubt erklärt. Ausgehend von und festhaltend den Grundsatz, daß außer der Kirche kein Heil, hat sie durch das Verbot solcher Ehen der Gläubigen heiligstes Gut zu wahren gesucht, und daher, wenn wirklich einige Gläubige sich nicht abhalten lassen, dergleichen Ehen einzugehen, ihre Mitwirkung nur an Bedingungen geknüpft, die der Gefahr derselben, das ewige Heil zu verlieren, vorbeugen sollen. Solche Bedingungen aber sind: Entfernung der Gefahr des Abfalls und Versprechen die Kirche nicht zu verlassen, Erziehung der Kinder in der Kirche; — denn der katholische Theil kann seinen Glauben selbst wohl am besten dadurch darthun, daß er den Kindern das kostbarste Gut, den Glauben der Kirche sichert; — und endlich die Aussicht der Annahme des katholischen Glaubens von Seiten des außer der Kirche stehenden Egetheils. Aber auch selbst da hat sie ihre

Mitwirkung vielfach nur auf das Nothwendigste,*) auf die Assistenz beschränkt; da wo aber diese Bedingungen fehlten, wo der katholische Theil, ohne denselben nachzukommen, nicht bloß im Ungehorsam gegen die Kirche sich auslehnt, sondern sich selbst sowohl als auch die Kinder der größten Gefahr Preis gibt, ja dieselben Kinder entweder ganz oder zum Theile der Häresie überantwortet, da hat sie ebenso standhaft jede Mitwirkung versagt, wie dieß bis in die neueste Zeit der Fall gewesen. Dagegen hat der Geist des Antichristenthums in der Begünstigung und Pflege der gemischten Ehen sich das Feld ersehen, um, nachdem er in den letzten Zeiten äußerlich zur Herrschaft über die Kirche gelangt schien, nun von Innen heraus das christliche Bewußtsein und hiemit die innere Macht der Kirche, die im Glauben ruht, zu untergraben. Durch die gemischten Ehen sollte der Indifferentismus in den Familien groß gezogen werden, um so durch ihn den Glauben und hiemit die Macht der Kirche zu zerstören. Wie in der Urzeit aus den Mischehen der Kinder Gottes mit den Töchtern der Erde das himmelstürmende Geschlecht der Titanen hervorgegangen, wie in der Zeit des Gesetzes das Connubium des auserwählten Volkes mit den heidnischen und canaanitischen Nachbarstämmen stets den Abfall vom Glauben zur Folge hatte, so sollte auch jetzt wieder ein gleiches Connubium dazu dienen, den Glauben der Kirche, das höhere christlich katholische Bewußtsein zu zersetzen und die Menschen dem Fürsten dieser Welt dienstbar zu machen.

Das Staatskirchentum, wie es selbst auf antichristlichem Boden steht, war der bereite Bundesgenosse, und so sollte nun gegen die Kirche Sturm gelaufen werden. Man hat daher nicht bloß die gemischten Ehen staatlich anerkannt, nicht bloß sie zu hegen gesucht, sondern man wollte auch die Kirche zwin-

*) Sieh Kutschker die gemischten Ehen. 2. Auflage 204—219. Schon zur Zeit des hl. Augustinus mußte der außer der Kirche stehende Ehetheil versprechen, den katholischen Glauben anzunehmen, l. c. 92, wie denn das Concil von Laodicea die Ehen mit Häretikern durch den Canon 10 und 31 schlechthin verboten hat.

gen, gleichfalls den Bastard des Indifferentismus mit erzeugen zu helfen. Die Unterscheidung des Staatskirchentums zwischen rein geistlichen und gemischten weltlichen Gegenständen that treffliche Dienste. Man brauchte nur die Ehe als einen gemischten Gegenstand anzusehen und etwa in Gnaden die kirchliche Function auf die Benediction als eine rein geistliche Sache zu beschränken, so hatte man alles Uebrige, was bei der Ehe zur Sprache kommt, für den Staat der Art gewonnen, daß die Gesetzgebung der Kirche völlig der weltlichen untergeordnet erschien, ja dieselbe vielmehr nach der staatlichen sich zu richten hätte. Auf diesem Grunde stellte man dann die Anforderungen, daß die Kirche die vom Staate begünstigten und gutgeheißenen Ehen gleichfalls gutheisse, und daß sie dadurch zeige, daß sie ihm ihre volle Mitwirkung nicht versage, weil der Staat dieselbe so behandle, wie jede andere erlaubte Ehe. Man wollte nicht bloß, daß die Kirche gegen ihre bisherige Praxis auch bei Erfüllung der von ihr gestellten Bedingungen, mehr als die bloße assistentia passiva leiste, man wollte dasselbe auch für die Fälle, wo die Brautleute den Bedingungen der Kirche geradezu entgegenhandelten. Die Kirche sollte überhaupt künftig ihre Mitwirkung von keiner Bedingung mehr abhängig machen, solche Ehen proklamiren, Dimissorialien ausstellen, ja wie die äußersten Forderungen lauteten, die Ehe geradezu einsegnen, in dem Augenblick, wo der katholische Theil in frechem Ungehorsam sich gegen die Kirche empört und ihre Autorität höhnt. Man ist zwar von Seite der orthodoxen Protestantismus in neuerer Zeit billiger geworden, und hat das Recht der Kirche in Bezug auf die Stellung von Bedingungen anerkannt, sowie hinsichtlich ihrer Weigerung der Trauung, falls die Bedingungen nicht erfüllt sind, wie z. B. Stahl gethan;*) nicht so aber in Bezug auf die Proclamation und die Dimissorialien. Aber die Kirche ist auch da nur in ihrem vollen Rechte. Erklärt sie

*) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1839 und neuerdings in den schon erwähnten Rechtsgutachten von Stahl, Vorrede.

das Eingehen einer verbotenen Ehe und besonders unter so sündhaften Verhältnissen für sündhaft, so kann sie durch keinen Akt Theil nehmen an einer sündhaften Handlung, wenn sie nicht die ersten moralischen Grundlagen aufgibt. Nun sind aber die Proklamationen, wie Pius VI. in seinem Breve an die Bischöfe Belgiens 1782 bemerkt, „Vorbedingung zur künftigen Feier der Ehe,“ und somit schließt ihre Vornahme eine positive Mitwirkung ein: sie sind ferner kirchlichen Ursprungs gemäß der vierten lateranensischen Synode von 1215,*) wie nach dem Tridentinum, um die Giltigkeit des Sacramentes zu sichern, also auch in Bezug auf den Zweck: sie sind kirchlich in Bezug auf Zeit und Ort, wie es im Tridentinum heißt: *in ecclesia inter missarum solemnias*: ebenso spricht dafür, daß die Kirche das Recht der Dispensation hat. Daraus geht unzweideutig hervor, daß die Proklamation ein kirchlicher Akt sei, den sie nicht ausüben kann, ohne daß sie zur Schließung einer Ehe in Kraft ihrer Jurisdiction mitwirkt. Ebenso ist es hinsichtlich der Dimissorialien. Denn die Dimissorialien sind nichts Anderes als Entlassscheine mit Uebertragung der eignen Amtsgewalt eines Pfarrers auf einen anderen. Nun ist jede solche Uebertragung der eignen Amtsgewalt auf einen anderen zu sündhafter Mitwirkung und Ausübung gleichfalls sündhaft; und wenn der *parochus proprius* es mit seinem Gewissen nicht vereinbar hält, so kann er ebenso wenig einem andern Geistlichen, der allenfalls gewissenlos genug wäre, eine verbotene Ehe zu trauen, seine Jurisdictionsgewalt übertragen. Böllig aber ins Monströse geht die Zumuthung Dimissorien auszustellen bei bloß protestantischer Trauung; Uebertragung der eignen Amtsgewalt an den protestantischen Pfarrer! Bloße Ledigscheine als Verkündungsergebnisse aber sind erst bei geschעהner Proklamation möglich, und selbst diese sind eine Lüge und Täuschung, sobald nicht das *vetitum ecclesiae* erwähnt ist.

Daraus mag man die innern Gründe erkennen, wegen

*) Decr. tit. 3. de eland. despons. c. 3. Trid. sess. 24 c. 1. de ref. matr.

deren die Kirche bei gemischten Ehen Trauung, wie Proklamationen und Dimissorialien versagen zu müssen glaubt.

Dies vorausgesetzt, können wir nun zur Sache selbst, nämlich zum Konflikt, der in Bayern darüber sich erhob, übergehen. Aber selbst da finden wir uns veranlaßt, weiter zurückzublicken und in Kürze die Verordnungen ihrem wesentlichen Inhalte nach mitzutheilen, welche dem damaligen Konflikt vorausgegangen und die anfänglich, obwohl in der Säkularisationszeit entstanden, nichts weniger als jenen Charakter der Gewaltthat trugen, der später vom Jahre 1826 angefangen erst hervorgetreten.

Mit der Säkularisation hatte Bayern bekanntlich mit Niederwerfung all seiner rechtlichen und historischen Grundlagen aufgehört ein katholischer Staat zu sein; den Protestanten wurden gleiche Rechte eingeräumt und wie es heißt, „in Folge der in unsern Erblanden eingeführten Toleranz“ auch durch das Edikt vom 18. Mai 1803 die gemischten Ehen von Seite der Staatsgewalt als erlaubt erklärt, *) und den Brautleuten gestattet, sich nach Belieben vom katholischen oder protestantischen Pfarrer einsegnen zu lassen, sowie Ehepакten mit protestantischer Kindererziehung einzugehen. Als nun in Folge des gedachten Erlasses von Seite des Ordinariats in Regensburg unter dem 14. Januar 1804 ein Umlaufschreiben an den Clerus erlassen wurde, welches die Assistenz bei gemischten Ehen verbietet, wenn der katholische Theil sich nicht eidlich und schriftlich verbindet, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, und als die Landesdirektion darin eine Verletzung des genannten Ediktes erblickte, erschien am 3. April 1804 ein neuer Erlass in dieser Angelegenheit, welcher der Gewissensfreiheit und paritätischer Gerechtigkeit volle Rechnung trägt.**) Ja, dieser Erlass ist ge-

*) Döll. S. 34 cf. Gravamina S. 212. Landtagsverhandlungen 1831. Sitz. 30, in deren Protokoll die sämtlichen Rescripte enthalten sind.

**) Der Churfürst erklärte nämlich: „er habe nur die Absicht gehabt, die Glaubensgenossen verschiedener Religionen, welche sich mit

genüber dem damaligen anderweitigen Vorschreiten der Regierung, sowie den Gewaltmaßregeln in der gleichen Sache in späteren Jahren durch seine Billigkeit in der That noch wohlthwendig. Zwar wurde Bayern nicht mehr als katholischer Staat betrachtet, man konnte dieß als Verletzung früherer Rechte betrachten, — aber abgesehen von diesem stellt gerade dieser Erlaß die Grundsätze der Parität auf, durch deren Anwendung in den Jahren 1826—1835 all die Konflikte vermieden worden wären, die damals mit aller Leidenschaft und Blindheit angeregt und geführt wurden. Nachdem der Staat sich nicht mehr als katholisch betrachtete und den Protestanten gleiche Rechte eingeräumt wurden, so war es das Natürlichste, den Ehepaaren gemischter Religion die freie Wahl zu lassen, wo sie sich trauen lassen wollten. Andererseits war dieß ihr Recht nicht der Art gemeint, daß aus

einander ehlich verbinden wollen, vom äußern Zwang zu befreien, und ihnen die freie Wahl zu gewähren, ob sie sich beim Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, und er sei niemals der Meinung gewesen, daß die Pfarrer des einen oder des andern Theiles zur Einsegnung solcher Ehen sollen gezwungen werden, oder den Verträgen der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder in Rücksicht ihrer Religion Bedingungen vorzuschreiben. Da nun in dem eingeschickten Umlaufschreiben den Seelsorgern zwar untersagt wird, bei gemischten Ehen zu assistiren, wenn der katholische Theil sich nicht eidlich und schriftlich verbindet, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, aber dennoch geduldet werden soll, wenn auch die Copulation beim Pfarrer des akatholischen Religionstheiles nachgesucht wird, so finden wir keineswegs, daß dieses Umlaufschreiben da es nur das Gewissen berührt, mit Unserer nur die bürgerlichen und äußeren Verhältnisse betreffenden Verordnung im Widerspruch stehe.“ Am Schluß wird noch ausgesprochen, „daß es wohl angenehm wäre, wenn von Seite der geistlichen Behörde die Grundsätze einer vernünftigen Duldung gebührend gewürdigt würden, doch wolle man dieß lediglich den Fortschritten des menschlichen Geistes überlassen.“ Hierauf erhielt die Landesdirektion den Auftrag davon „keine Notiz zu nehmen, so lange als es nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und daher die öffentliche Bekanntmachung zwar nicht zu gestatten, aber auch dessen Verbreitung unter den Geistlichen nicht zu hemmen.“

der beliebigen Wahl der Brautleute dem zufällig gewählten Pfarrer, sei es dem protestantischen oder katholischen eine Pflicht erwachsen sollte, sie trauen zu müssen: im Gegentheil der Erlass schützt den Seelsorger, falls er es nicht thun zu können glaubt, in der Freiheit seines Gewissens, indem er ausdrücklich den Ordinariatsersaß, resp. die Assistenz bei der Trauung, wie die Forderung eidlichen Versprechens der katholischen Kindererziehung als nur das Gewissen berührend erklärt, den früheren Regierungserlass aber als nur die bürgerlichen und äußeren Verhältnisse betreffend, betrachtet wissen will; besonders noch betonend, daß es nie die Meinung des Churfürsten gewesen, „weder daß die Seelsorger zur Einsegnung gezwungen werden, noch daß man den Verträgen der Eltern, betreffs der religiösen Erziehung der Kinder, Bedingungen vorschreiben wolle,“ wodurch nur die Freiheit der Contrahenten bürgerlich, politisch gewahrt wurde, ohne dieselbe als Zwang für die Seelsorger zu gebrauchen. Im Jahre 1811 hatte Graf Lodron als Generalkommissär im Regenskreis auf Grund der Verfassung des Jahres 1809, die aber auch nichts Näheres bestimmt hat, gefordert, die bischöfliche Verordnung von 1804 ungesäumt aufzuheben. Dalberg folgte.

Erst in einem spätern Erlaß vom 25. Sept. 1814 wurden die früheren Grundsätze der Regierung wenigstens theilweise aufgegeben, indem es heißt: „daß es in solchen Fällen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängt, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobei der nicht trauende Pfarrer die Entlassungsscheine gegen die herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat.“*) Damit fing man also erst an Proklamationen und Dimissorialien zu fordern, was jedoch zu neuen Irrungen führte. Im Jahre 1816 erhoben sich neue Anstände in Regensburg wegen Verweigerung des Entlassungsscheines von Seite des damaligen Dompfarrers Wittmann. Das Generalkommissariat forderte

*) Siehe Protokoll B. VI. 1831. S. 26.

unterm 6. April das Ordinariat auf, „den Pfarrer Wittmann zur Ausstellung des Entlassscheinens nachdrucksam anzuweisen,“ und als das Ordinariat sein Verfahren als auf der katholischen Glaubenslehre beruhend in Schutz nahm, erwiederte das erstere: „Es können durch diesen Ungehorsam gegen die allerhöchste Verordnung die Rechte der Brautleute nicht gekränkt werden, und die unterzeichnete Stelle würde daher die Trauung vor sich gehen lassen, für die nachtheiligen Folgen aber denjenigen verantwortlich machen, der sie veranlaßt habe.“ Im Jahre 1817 wurde abermals Pfarrer Wittmann deshalb zur Verantwortung gezogen, daß er eine gemischte Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin mit katholischer Kindererziehung ohne vorhergehendes Aufgebot und Ausfertigung eines Ledigscheinens von Seite des protestantischen Pfarrers eingesegnet habe. Dieser erwiederte in apostolischer Offenheit in einem längern Schreiben vom 24. März unter Anderem: „es sei ihm nach den Gesetzen der katholischen Kirche, die sich auf Glaubenslehren gründen, nicht erlaubt, einen protestantischen Christen zur Erfüllung der Gesetze seiner protestantischen Kirche anzuhalten. Der katholische Pfarrer wolle für die kirchliche Ordnung des katholischen Theiles sorgen, und der protestantische Theil soll von seiner Seite nach seinem Gewissen das Seinige besorgen.“ Auf dieß hin wurde Wittmann im Wiederholungsfall mit einer Strafe von 15 fl. bedroht, da nach Verordnung vom Jahr 1813 „nur die allerhöchste Stelle vom gänzlichen Aufgebot der Protestanten dispensiren könne;“ im folgenden Jahre wurde dann Wittmann auch wirklich, da ihm in einem gleichen Falle die Gesetze der Kirche heiliger waren, als die heil. bayerischen Verordnungen, zu 15 fl. Strafe verurtheilt, welche das Ordinariat für ihn bezahlte. Das Ordinariat wendete sich nun an den Pabst. Das Ministerium erklärte jedoch, daß eine solche ganz ungeeignete Instructionseinholung beim päpstlichen Stuhle durchaus nicht gestattet werden könne.“ In Folge einer neuen Irrung wurde unterm 18. Juli 1819 ein neues allerhöchstes Rescript erlassen: „Wenn der katholische Pfarrer auf seiner Weigerung

beharrt, die Ehe des 2c. zu proklamiren und die Dimissorialien zu ertheilen, so ist dadurch die eheliche Einsegnung nicht im Geringsten aufzuhalten, sondern es ist den Eheleuten freizustellen, ihre Trauung durch das protestantische Pfarramt vornehmen zu lassen.“

Obwohl damals bereits die Verfassung gegeben war, so wurde doch bisher weder die Weigerung der Einsegnung noch die der Proklamation und der Dimissorialien als constitutionswidrig erklärt. Da aber gegen Wittmann neue Neckereien stattfanden, wandte sich Baron v. Frauenberg, späterer Bischof von Augsburg, unter dem 3. Nov. 1819 auf Ansuchen des Ordinariats Regensburg an das Ministerium, erhielt Versicherungen, aber sonst nichts. Im Gegentheil: in einem Erlaß vom 17. Juni 1820 wurden die Forderungen des katholischen Pfarrers zu Stadt-Eschenbach in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder zum erstenmale als constitutionswidrig erklärt: wenn auch noch nicht die Weigerung der Proklamation und der Ertheilung der Entlassscheine; die Trauung wurde übrigens dem Geistlichen des protestantischen Theiles überlassen. Hierbei ist aber noch außerdem wohl zu bemerken, daß eben jene Bestimmungen vom Jahre 1814 durch die Constitution, resp. durch das Concordat, Art. 16 insofern aufgehoben wurden, als sie dem Concordat und hiemit dem Rechte der Kirche entgegenstehen. Mit dem Erlaß vom 17. Juni 1820 scheint jedoch das protestantische Oberconsistorium nicht zufrieden gewesen zu sein, sondern sogar noch mehr gefordert zu haben. Denn es hatte im Jahre 1823 ein weiteres Rescript veranlaßt, des Inhalts „daß es in einem gegebenen Falle zu halten sei nach dem Rescript vom 18. Juli 1819,“ während zugleich die betreffende Regierung angewiesen wurde, keinen Zwang rücksichtlich der Religions-eigenschaft der Kinder zu gestatten,“ wobei aber die Regierung nicht merkte, wie sie selbst den Zwang zu Gunsten des Indifferentismus übte. Als nun, wie aus einem weiteren Rescripte vom 26. Aug. 1824 erhellt, das protestantische Oberconsistorium abermals sich nicht beruhigen zu können glaubte, sondern auch noch eine Nöthigung,

gegenüber dem katholischen Pfarrer Dimissorialien zu ertheilen, gewünscht hatte, wurde dasselbe im gedachten Erlasse abermals auf die Bestimmungen der Rescripte vom 18. Juli 1819 und vom 25. April 1823 zurückgewiesen.

Aus all dem erhellt, daß anfänglich die Grundsätze paritätischer Freiheit aufrecht erhalten und erst später die Entlasschein-Ertheilung anbefohlen wurde. Aber auch nachdem die Verfassung gegeben war, betrachtete man die Forderung der Bedingung der katholischen Kindererziehung noch nicht als constitutionswidrig, so wenig als die Verweigerung der Proklamation und der Dimissorialien. Erst am 17. Juni 1820 erklärte man die Forderung, aber nicht noch die Verweigerung der Proklamation und Dimissorialien als dem II. constitutionellen Edikt entgegen, obwohl dasselbe nur die äußeren und bürgerlichen Verhältnisse regeln sollte. Allein weiter ging man noch nicht, und es kommen auch keine weiteren Gewaltmaßregeln vor, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß hie und da eine laze, ungleiche und unkirchliche Praxis in Folge der langen Verwaisung der Kirche eingetreten ist, obwohl mit der Besetzung der bischöflichen Stühle die bessere und kirchliche Praxis wieder, wenn auch langsam, sich Bahn brach.

Am 24. Oct. 1826 wurde der Regierung des Oberdonaufreises in Folge der schon früher erwähnten Ehe eines Wundarztes in Rempten, der seine Kinder nach einem Vertrag protestantisch erziehen ließ, und dem deshalb nicht bloß die Trauung und Proklamation, sondern auch die Theilnahme an den Sacramenten verweigert wurde, rescribirt, „daß dieselbe mit allem Nachdruck innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen dahin zu wirken habe, daß die katholischen Behörden deren Verfahren in solchen Fällen weder mit dem Geiste der christlichen Duldung, noch mit den in allen deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden beobachteten Grundsätzen übereinstimmt u., wenigstens die für die Giltigkeit der Ehe auch als bürgerlichen Vertrags im höchsten Grade wichtige Proklamation, sowie die Dimissorialien zum Be-

hufe der Trauung durch einen andern katholischen Pfarrer niemals verweigern.“ Ein gleiches Rescript erhielt am 30. März 1827 die Regierung des Regenkreises. Auch die beiden Erzbischöfe wurden unter demselben Datum aufgefordert, mit den Suffraganen Abänderungen zu treffen und geeignete Vorschläge zu machen, und abermals bemerkt, „daß ihr Verfahren nicht mit dem Geiste des Christenthums übereinstimme.“*) Die Bischöfe aber erklärten, sie hätten keine Befugniß, von den Vorschriften des Papstes eigenmächtig abzugehen. Besonders gab der Erzbischof von München-Freising im Juni eine weitläufige Erklärung ab, in der er unter Anderem bemerkt, „daß den Bischöfen nicht zugemuthet werden könne, Vorschläge zu einer Abänderung selbst zu machen, weil die päpstlichen Verordnungen in der Lehre und den unwandelbaren Grundsätzen der katholischen Kirche gegründet seien; er bittet zugleich den König, dem Staatsministerium die Weisung zu geben, ihn in Zukunft mit solchen Zumuthungen zu verschonen, sich mit dem zu begnügen, was der Staat bereits über die Ehe als bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen bestimmt habe. Das Sacrament aber und die kirchlichen Verordnungen hierüber der katholischen Kirche zu überlassen, mit dem Zutrauen, daß da nichts geschehen werde, als was Gott angenehm und dem Lande heilsam sei.“ Er wies zugleich die Anmaßung des Ministeriums entschieden zurück, in der es den Bischöfen gegenüber den Vorwurf macht, ihr Verhalten stimme nicht mit dem Geiste christlicher Duldung überein. „Da Christus ein eigenes Lehramt eingesetzt habe, können nur die Bischöfe bestimmen, was mit dem Geiste des Christenthums übereinstimme oder nicht, wie denn auch ein Christ noch nie bei einer weltlichen hohen oder allerhöchsten Stelle sich angefragt, ob dieses oder jenes nach der Lehre des Christenthums Sünde oder nicht Sünde sei. . . Eine mehr beleidigende Sotise könnte ein Minister einem Erzbischof gar nicht anthun, als zu sagen: „„Dein Verfahren ist mit dem Geiste

*) Das Rescript ist von Armanzperg unterzeichnet.

der christlichen Duldung nicht übereinstimmend;“ denn sie treffe nicht die Person, sondern den Erzbischof und seine hohe Würde. Er bitte daher Se. Majestät, das Staatsministerium anzuweisen, dergleichen Beleidigungen zukünftig zu vermeiden. Die Behauptung, daß das Benehmen der Bischöfe gegen die in den deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden beobachteten Grundsätze sei, sei völlig unrichtig; indem die Gesetze und Gewohnheiten hierin nie gleichförmig gewesen, wie denn in Bayern nach dem westphälischen Frieden die gemischten Ehen ganz verboten waren. Erst unterm 21. Juni 1786 wurden sie erlaubt unter der Bedingung katholischer Kindererziehung; während der westphälische Friede verordne: nihil confessioni vel conscientiae repugnans injungatur. Jus dioecesanum salvum esto, §. 48.

— Man fordere ferner eine den drei Confessionen und ihren gegenseitigen Verhältnissen entsprechende Abänderung. Dies könne ex natura rei nicht geschehen, — weil die Kirchenvorsteher zur Förderung des Glaubensirrhums nicht selbst beitragen können, — so wenig als gemäß den positiven Kirchensatzungen. Die Katholiken fordern nicht, daß Protestanten nach katholischem Ritus die Copulation empfangen, also können auch die Protestanten mit keinem Scheine der Billigkeit von der katholischen Kirche fordern, daß man sich nach ihren Grundsätzen richte. Die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen beziehe sich nur auf bürgerliche und politische Rechte; zu diesen könne aber nicht gezählt werden, daß die katholischen Kirchengebote geändert werden, oder daß die Uebertretung derselben nicht Sünde sein soll. Wenn aber von den Bischöfen Vorschläge gemacht werden sollen, so heiße dies nichts Anderes, als daß sie geeignete Vorschläge machen, wie sie sich dem jenen Verordnungen und Entscheidungen des apostolischen Stuhles schuldigen Gehorsam entziehen oder ihm entgegenhandeln können. Ein solcher Vorschlag könnte, er möchte auch wie immer beschaffen sein, bei dem Papste nur Kummer und Zweifel an der Kenntniß oder an der Amtstreue der Bischöfe zur Folge haben.“

In einem weiteren Rescripte vom 20. März 1828 wird

dem Ordinariat Eichstädt erklärt, daß man sich von ihm verseehe (man sieht, es ging commandomäßig — der Minister befiehlt in kirchlichen Dingen), dasselbe werde dem katholischen Pfarramt N. die Ertheilung der Dimissorialien um so schleuniger auftragen, als außerdem zum Schutze constitutioneller Rechte die protestantischen Consistorien veranlaßt werden müßten, die ihnen untergeordneten Pfarrämter zu ermächtigen, die Trauung solcher Brautpaare, denen katholischer Seits die Dimissorien und Proklamationen hartnäckig verweigert werden, auch ohne solche vorzunehmen.“ Da aber die Regierung des Rezatkreises, wie es scheint in Folge nicht zu großen Scharfsinns: in dem Rescript vom 30. März 1827 eine Zurücknahme der Verordnung vom 25. Sept. 1814 erblickte, in welcher bekanntlich zum erstenmale erklärt wurde, daß das nicht trauende Pfarramt die Entlassscheine niemals zu verweigern habe, wurde unterm 27. März 1828 demselben eröffnet, daß gedachter Erlaß durch den vom 30. März v. Jahrs nicht nur nicht zurückgenommen, sondern vielmehr in der Art erweitert worden sei, daß die Entlassscheine auch in dem Falle nicht verweigert werden dürfen, „wenn die Trauung nicht durch ein protestantisches Pfarramt, sondern mit Ausschluß des zuständigen katholischen Pfarrers durch einen andern katholischen Geistlichen vollzogen werden soll,“ welche Erweiterung hier als eine neue Verengerung oder als ein Eingriff in die kirchlichen Rechte und so als eine Begünstigung des Ungehorsams gewissenloser Geistlichen gegenüber der geistlichen Behörde sich herausstellt.

Unterm 16. Juni 1830 wurde sämmtlichen Kreisregierungen, wie dem erzbischöflichen Ordinariat München-Freising eröffnet, daß die sämmtlichen Pfarrämter, wenn sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, nicht befugt seien von dem protestantischen Theile einen schriftlichen Revers ic. über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu verlangen, sondern daß sie sich darauf zu beschränken haben, die hinsichtlich der religiösen Erziehung getroffene gerichtliche Uebereinkunft, im Falle nämlich

eine solche besteht, oder von den Brautleuten abgeschlossen worden, sich vorlegen zu lassen, und eine beglaubigte Abschrift derselben zu den Pfarrakten zu legen.“ Das Ordinariat Regensburg erließ auf dieß hin ein Circular (4. Jänner 1831), in welchem den Pfarrern aufgetragen wurde, künftig zwar keinen Revers zu fordern, dagegen zu all jenen Ehen, in denen nicht eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Uebereinkunft über katholische Kindererziehung übergeben wurde, weder durch Proklamations, noch durch Dimissorien noch Trauung zu cooperiren. Uebrigens „verstehe es sich von selbst, daß durch das allerhöchste Rescript dem katholischen Seelsorger nicht verwehrt sei, als Gewissensrath des katholischen Ehetheils seine Pflicht zu erfüllen und denselben auf die zeitlichen und ewigen Gefahren aufmerksam zu machen.“ Als nun in Folge eines Falles in Schwandorf die Regierung von Regensburg im Auftrage des Ministeriums das Ordinariat zur Rechenschaft zog, erfolgte unterm 22. März eine offene und entschiedene Antwort, in der die Rechte der Kirche dargelegt, und das Vorschreiten der Regierung „als ein offenbares Attentat gegen die Gewissensfreiheit des katholischen Clerus“ bezeichnet wird. Dieß die Aktenlage, soweit sie bekannt wurde, bis zum eigentlichen Ausbruch des Streites, in Folge der Berehlichung Thon-Dittmers und deren gleich rohen als gehässigen Hereinziehung in die Kammer durch den Abgeordneten Rabl. Aus dem Bisherigen sehen wir, daß von Jahr zu Jahr die zuerst gewährte gleiche Berechtigung der Katholiken und Protestanten zu Gunsten und vielfach auch auf Betrieb der Letzteren aufgehoben und die katholische Kirche in ihrem Rechte und in ihrer Freiheit gekränkt wurde. Daß es aber an Widersprüchen und Reklamationen katholischer Seite nicht gefehlt habe, kann gleichfalls aus den bisher angeführten Akten klar werden. Aber auch von Seite des hl. Stuhles fehlte es nicht an Beschwerden und Reklamationen.*)

*) Dieß mag auch ein Beweis für die Wahrheitsliebe des Herrn Fürsten Wallerstein sein, der 1846 wiederholt erklärte, der Streit über die gemischten Ehen schreibe sich erst seit der Erklärung des Nuntius vom 28. März 1819

Noch bevor die erste Verordnung vom Jahre 1803 erlassen wurde, hatte man in Rom vielleicht schon vorausgehende Thatsachen erfahren, und Pius VII., welcher Bayern als einen katholischen Staat betrachtete, erhob in einem Briefe an den damaligen Churfürsten unterm 12. Februar 1803 darüber Klage, daß, sobald der katholische Pfarrer sich weigere gemischte Ehen einzusegnen, dieß dem lutherischen Caplan der Churfürstin übertragen würde. *) Ebenso enthalten die schon öfter erwähnten Gravamina ausführliche Klagen des hl. Stuhles über das Vorschreiten der bayerischen Regierung in dieser Angelegenheit, und namentlich ward hervorgehoben, daß gemischte Ehen erlaubt würden, die durch die Geseze der Kirche stets ohne Dispensation und gerechte Ursache und Bedingungen einzugehen verboten waren, ferner, daß es erlaubt sei Ehepakten mit protestantischer Kindererziehung einzugehen, „was,“ wie es heißt, „ohne Zweifel der Liebe der Eltern gegen ihre Kinder widerstrebe und nicht ohne die größte Gewissenlosigkeit der Eltern zugelassen werden könne.“ Desgleichen enthalten die sogenannten fogli dottrinali Reklamationen darüber, daß nach 3. Kap. 1. Absch. des II. Edikts die Qualität der christlichen Confession der Kinder aus gemischten Ehen als gänzlich indifferent betrachtet und bestimmt werde, während man von Ehecontracten spreche, die nicht nur gegen die stete Praxis, sondern auch gegen die Regel der katholischen Kirche seien, daß, sobald keine Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder vorhanden wären, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen sollen u.,“

her, während er selbst wohl wissen konnte, daß gerade in Dettingen schon im Jahre 1814 Beschwerden vorgekommen, daß das protest. Pfarramt Schmähungen willkürlich die eigens für Protestanten bestehenden Geseze auch auf gemischte Ehen ausdehne. (Erläut. S. 19.)

*) Es heißt dann weiter: quod quid aliud est, nisi per illegitimam potestatem, illud omnino fieri in ecclesia velle, quod ut Benedicti XIV. Praedecessoris nostri verbis utamur, propter maxima pericula, quae tam ipsis Catholicis, quam nasciturae proli ex praefatis imminent nuptiis semper vel primis temporibus Ecclesia fieri vetuit.

wobei allerdings der damalige Nuntius voraussetzte, Bayern sei noch ein katholischer Staat, während es doch diesen seinen Charakter bereits abgelegt hatte.

Aber gerade diese Reklamationen beweisen, daß der Nuntius in den Bestimmungen des II. Edikts hinsichtlich der Trauung, sowie der Bornahme der Proklamation und der Ausstellung der Dimissorialien keine Anstände gefunden habe, denn sonst hätte er dieselben gewiß noch vielmehr hervorgehoben, als diejenigen, welche dem katholischen Charakter Bayerns entgegen sind. Dagegen wendete sich um dieselbe Zeit, 13. October 1818, das Kuralkapitel Cham an den päpstlichen Nuntius mit der Klage, daß noch immer das Edikt vom 25. September 1814 in Kraft sei, und die Pfarrer angehalten werden, Dimissorialien an jene Parochianen auszustellen, welche gemischte Ehen eingehen wollen. Der Nuntius erholte sich Raths beim Pabste, und dieser erklärte, „wie sehr es ihn schmerze, daß noch ein derartiges Dekret in Bayern in Kraft bestehe, und daß es unerlaubt sei, Dimissorialien auszustellen.*) Auch hier wird hinsichtlich der Dimissorialien nicht Bezug genommen auf das II. Edikt weder vom Pabste, noch, wie aus dem ganzen Zusammenhang erhellt, von der Regierung, sondern nur auf das genannte Edikt vom Jahre 1814, das wohlgemerkt durch Art. XVI. des Concordates, insofern es dem Concordate widerspricht, aufgehoben ist. Der Nuntius stellte daher auch unterm 3. März 1819 bei der Regierung das Ansuchen, diese Verordnung aufzuheben, ohne daß ihm entsprochen wurde. Ferners hatte Leo XII. in seiner Encyflika Betreff des Jubiläums neuerdings die Bischöfe ermahnt, die kirchlichen Lehren und Geseze in Bezug auf die Ehe aufrecht zu erhalten. Dasselbe that Pius VIII. in seiner Encyflika an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe 1829, worin also nur eine neue Aufforderung an die Bischöfe zur Treue in Erfüllung ihrer Pflichten lag. Einzelne bischöfliche

*) Dieß Altensstück ist abgedruckt in Kunstmann: die gemischten Ehen. S. 244—247. cf. 184.

Remonstrationen gegen das Verfahren der bayerischen Regierung sind schon erwähnt.

Soviel über die Zeit bis zum Landtagssturm im Jahre 1831. Die Veranlassung hiezu gab die Verhehlung Thon-Dittmers, damaligen Larischen Herrschaftsgerichtsaktuar, welcher als Protestant mit einer Katholikin im Oktober 1830 einen bürgerlichen Ehevertrag dahin einging, daß die Kinder protestantisch erzogen werden sollen und sich sodann an den Pfarrer von St. Rupert in Regensburg, Weinzierl, um Vollzug der Trauung wandte. Als aber Pfarrer Weinzierl besonders in Folge einer oberhirtlichen Erklärung des Bischofs Sailer resp. seines Generalvikars Bischof Wittmann unter den erwähnten Umständen und trotz der brutalen Aufforderung von Seiten des Magistrats in Regensburg *) sich weigerte, ließ sich Thon-Dittmer, nachdem er noch einmal unterm 8. Nov. die Sponsalienaufnahme, obwohl er sie bereits beim Curat in Rittersdorf geschlossen, von Weinzierl verlangt hatte, nicht bloß protestantisch, sondern auch zugleich katholisch durch den Curat von Rittersdorf trauen, und zeigte dieß „entweder aus Muthwillen, Spott oder Bosheit,“ wie Weinzierl bemerkte, dem Pfarrer hämisch an, „mit der Bitte: um ferneres Wohlwollen.“ Der Curat von Rittersdorf hatte aber im Auftrag, ja unter Drohung der Regierung von Regensburg **) die Trauung vollzogen, hiebei aber ohne alle Vollmacht gehandelt, da die betreffende Braut nichts weniger als seine Parochianin gewesen; Bischof Wittmann zog daher als Generalvikar Sailers denselben zur Rechenschaft und fällt anstatt der Suspension, die ihm nach den Gesetzen der Kirche gebührte, eine mildere Sentenz.

Thon-Dittmer stellte seinerseits Klage gegen den Pfarrer Weinzierl über Verletzung staatsbürgerlicher Rechte, wobei die Re-

*) Dem Pfarrer Weinzierl wurde nämlich vom Magistrat das Kgl. Rescript vom 16. Juni 1830 zugestellt, mit der Aufforderung zur Unterschrift und Darnachachtung unter Androhung einer Strafe von 45 fl.

**) Sie erhielt dafür einen Verweis auf Befehl des Königs. Döll. I. c. 226.

gierung von Regensburg erklärte, „man finde keine Veranlassung gegen das Pfarramt von St. Ruppert einzuschreiten, da Thon-Dittmer katholisch und protestantisch getraut sei.“ Die Weigerung des Pfarrers Weinzierl und das Verfahren des Ordinariates Regensburg war nun die Veranlassung für den Abgeordneten Rabl, eine Beschwerde über Verletzung der Verfassung einzubringen, die der betreffende Ausschuß begutachtete, und unbedingte Temporalien Sperre bei einem ferneren Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze (?) von den bischöflichen Ordinariaten und der untergeordneten Geistlichkeit verlangte. Drei Tage hindurch dauerten die Verhandlungen, in denen man es darauf abgesehen zu haben schien, durch Abgeschmacktheit zu glänzen. Die Haupttendenz der Gegner, unter denen sich namentlich außer Rabl besonders Eberz als Berichtserstatter durch Seichtigkeit und Unwissenheit, Rapp durch Abergwitz, *) Seuffert, Rudhart und Willich durch liberale Gründlichkeit und Rabulisterey auszeichneten, war den Beweis zu liefern, daß die Ehegatten ein verfassungsmäßiges Recht haben zu fordern, daß der katholische Pfarrer die Proklamationen vornehme und traue, wie einige wollten oder doch wenigstens die Dimissorialien ausstelle, und daß also jeder Pfarrer, der dieß zu thun sich weigere, die Verfassung verleze. Dagegen gab besonders v. der Tann, obgleich Protestant, der Billigkeit Gehör, indem er bemerkt, „wie man, sobald die Gewissensfreiheit des einen Theiles geschirmt werden soll, auch die des andern nicht verletzen dürfe; deßhalb sei weltlicher Zwang gegen die katholischen Geistlichen nicht zu rechtfertigen, um so mehr als immer größere Emanzipation jeder Confession in ihren innern Angelegenheiten das wünschenswertheste Ziel sei. Er schlug sodann vor, einstweilen ein Provisorium zu treffen, nach welchem bei eintretendem Weigerungsfalle der protestantische Pfarrer nicht

*) Ich bemerke nur z. B. den Satz: Sagen, gemischte Ehen seien verboten, seien Sünde, seien seelengefährlich — das heißt die Protestanten beleidigen. 30. Sitz. S. 110—111.

allein hinsichtlich der Einsegnung, sondern auch der Proklamation und Dimissorialien ohne Verzug vorschreiten könne," wie auch Aehnliches von Mähler und Weinzlerl geschehen ist.

Katholischerseits hatte außer Mähler, Wörndle und Seinsheim, besonders Weinzlerl mit niederwerfenden Gründen die Einwürfe und das Sophismengewebe der Gegner zerrissen. Allein wie nicht anders zu erwarten, die Kammer erklärte zwar die Beschwerde Rabls weder materiell noch formell für begündet, aber sie machte eifrigst einen Antrag, über welchen, nachdem auch die I. Kammer ihr Schärfelein liberalen Mutterwizes von Kirchenweisheit beigetragen, folgender Gesamtbeschluß zu Stande kam: „daß die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des Abschnittes I. c. 3. des II. Edicts angewiesen werden und dieselbe zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, zur Bornahme der Proklamationen und Entlassung, so wie zur Assistenz bei dem Berehelichungsakt, jedoch mit Ausnahme der Einsegnung selbst, dann, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe von drei Tagen durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mitteln angehalten werde. 2) Daß bei fernerm Entgegenwirken zu Zwangsmitteln und selbst zur Temporalien Sperre geschritten werde.“

Zunächst liegt uns nun ob zu untersuchen, inwiefern das Verhalten der Kirche, resp. des bayerischen Clerus in dieser Frage verfassungswidrig gewesen sei. Was zunächst das Concordat betrifft, so ist außer allem Zweifel, daß das Verhalten des Clerus, insofern er katholische Kindererziehung als Bedingung seiner Theilnahme fordert, und im Fall diese verweigert wurde, jede Mitwirkung, sei es durch die Einsegnung, sei es durch passive Assistenz oder Bornahme der Proklamation oder der Entlassscheine versagte, nur in den Satzungen und im Dogma der Kirche ihren Grund habe. Man hat aber selbst dieß mit den leichtesten Gründen angegriffen, die jetzt zwar verständigen Männern gegenüber keiner Widerlegung bedürften, die aber vorzubringen selbst die „Geseheidtern“ von damals sich viel

zu Gute thaten. Man hat eingewendet, und namentlich hat Seuffert betont, „daß Rom erst in neuerer Zeit über diesen Disziplinargegenstand gesprochen habe,*¹) dieser Ausspruch habe aber für Bayern keine verbindliche Kraft, da das Placetum fehle, und dieß müsse nicht bloß von der Staatsregierung, sondern auch von den Ständen eingeholt werden. Aber es fehle hier nicht bloß die Einwilligung der Stände, sondern auch die der Regierung, und somit die öffentliche Verkündigung, ohne welche kein Gesetz eine verbindliche Kraft habe.“ Hierin liegt ein doppelter Irrthum offenkundig vor. Einerseits ist es die Annahme, daß diese Bestimmungen, welche das Breve vom 28. März 1819 enthielt, eine neue Kirchensatzung sei, während bekanntlich es doch nur die alten Kirchengesetze hierüber in Erinnerung bringt,**²) und erst in neuerer Zeit in Folge der Pest des Indifferentismus eine mildere Praxis eingetreten und somit — das Recht des Placets vorausgesetzt — vielmehr diese desselben bedurft hätten, als die bloße Erinnerung an die alten Gesetze.***) Der zweite Irrthum liegt aber in der Ideenverwirrung unserer Staatskirchenmänner, zu denen auch Herr Seuffert zählt, gemäß der die Kirche in ihrem ganzen Organism und seinen aus seiner Natur hervorgehenden Aeußerungen und Lebensgesetzen im Staate nur insofern und insoweit bestehen soll, als der Staat sie im Einzelnen anerkennt. Alles andere aber, was in diesem selbstständigen Organism hervortritt oder sich geltend macht, bedürfe daher immer einer neuen Concession des Staates, ohne daß man bedenkt, daß hiedurch der Staat sich selbst zur Kirche

*) Sig. XXXI. S. 54. Siehe Ruhardts Rede XXXI, 89 zc.

**²) Auch das Kapitel von Cham war nicht darüber im Unklaren, was Rechtens sei, was die Canonen, was das Gewissen fordere; — wie es denn selbst sagt, das Edict vom Jahre 1814 verlege die Canonen der Kirche, wie sein Gewissen, — sondern es hat nur praktische Verhaltensregeln sich erbeten.

***) Die in Preußen und Bayern getroffenen Bestimmungen sind daher weniger neue Gesetze, als Concessionen, welche die Kirche gemacht hat, und welche nicht auf alter Praxis und alten Sanctionen ruhen, sondern welche vielmehr in großer Nachgiebigkeit eine neue Praxis einführten, um größern Nebeln zuvorzukommen.

macht, indem er über sie in voller Autonomie verfügt: welche Monstrosität um so mehr einleuchtet, wenn man gemäß der Reciprocität denselben Grundsatz auch für die Kirche in Anspruch nähme. Das Verhalten des Clerus, das in der katholischen Anschauung und in den Gesetzen der Kirche begründet ist, ist auch durch das Concordat vollkommen anerkannt, da Art. XII. ausdrücklich „die katholischen Ehesachen“ und nicht bloß die Benediction als vor das Forum der Kirche gehörig verweist, und sich hiebei namentlich auf das Tridentinum can. 12 Sess. 24 beruft: *Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit*, in welchem dann weiter die Gesetze der Kirche entwickelt werden.*)

Allein wenn auch die Forderungen der Kirche und das Ver-

*) Ein anderer Einwurf Nabl's, „als sei in dem vom Concordate citirten Canon nur von Ehen zwischen Katholiken die Rede, und nicht von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und als könne daher derselbe nicht auf diese letzteren angewendet werden,“ bedarf keiner weitern Widerlegung und es sei nur als eine historische Erinnerung an die Seichtigkeit der Beweisführung der damaligen liberalen Gockelhähne angeführt, wie auch eine andere Behauptung, die nämlich, „als werde durch die gedachte Verhaltungsmaßregel des Ordinariats selbst das Concordat resp. Art. 17 und 18 verletzt, indem es einseitig Normen aufstelle, die den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, da es sich in dem Concordat Beifügungen, Abänderungen und Auslegungen beigehe, die ausdrücklich Reservate Sr. Majestät und des apostolischen Stuhles seien.“ Protokoll 30. †)

†) So eben kommt die Allgemeine Zeitung vom 2. Juni mit einem Artikel von Ehren Herrn Thiersch, in welchem außer einem Convolut von Unsinn und Widersprüchen auch die Behauptung wieder auftaucht, daß, da das Tridentinum nicht von den gemischten Ehen rede, auch der Canon desselben nicht auf sie anwendbar sei. Es ist schade, daß Herr Thiersch, der in seiner Chamelionsnatur heute in Pastorenuniform den dissidentirenden Gemeinden in der Pfalz positives Christenthum predigt, morgen in der Allgemeinen Zeitung wieder kalten Indifferentism verkündet, — der natürlich wieder nicht Indifferentism sein soll, — der dann wieder von allen möglichen Dingen und von vielem andern auch noch in griechischer Sophistenweise zu reden weiß, nicht im Rathe des Papstes oder in der Congregation concil. Trident. interpretum gefessen, er würde ihm als *διδασκαλος* wohl den Sinn jenes Canons besser aufgeschlossen haben, als es geschehen ist. Uebrigens verdiente ein Mann, der mit der Unwissenheit gleichsam prunkt, wie es Herr Thiersch im gedachten Artikel thut, keine Berücksichtigung, wenn Herr Thiersch nicht auch zur bayerischen Zeitgeschichte gehören würde.

halten des Clerus im Concordat begründet sind, so könnte es doch leicht der Fall sein, daß das II. Edikt Bestimmungen enthalte, die dem Concordat wie dem Verhalten des Clerus entgegenstehen. Doch auch dieß ist nicht der Fall; auch das II. Edikt enthält nichts, was der kirchlichen Praxis widerspricht oder jenes Verhalten des Clerus beschränkt. Das was man an der Verfassung verletzt glaubte, waren aber einerseits die allgemeinen Bestimmungen über die Gewissensfreiheit und dann das 3. Kap. I. Abschn. §§. 12—23. Das Verhalten des katholischen Clerus bestand darin, daß er die Forderung der katholischen Kindererziehung stellte, und einen Revers hierüber verlangte; anderseits, daß er, im Falle dieß verweigert wurde, gleichfalls jede Mitwirkung bei der Ehe versagte. Nun fragt es sich, wird durch die von Seite des katholischen Clerus geforderte Bedingung der katholischen Kindererziehung, wird durch die, im Falle diese Bedingung nicht erfüllt wird, erfolgende Verweigerung der Trauung wie jeder anderen Mitwirkung der in der Constitution gewährten Gewissensfreiheit, sei es des katholischen, sei es des protestantischen Theiles, zu nahe getreten? Die Antwort ist schlechtthin: „Nein.“ Die Gewissensfreiheit gestattet den Contrahenten von Seiten des Staates freie Verfügung über die Erziehung der Kinder; aber damit ist nicht gesagt, daß die Contrahenten je ihren Confessionen gegenüber keine Verpflichtung haben, oder etwa, daß für sie daraus ein Recht erwachsen sollte, daß sie von ihren kirchlichen Behörden unbedingte Ausübung religiös kirchlicher Akte fordern können, die diese nach ihren kirchlichen Gesetzen verweigern zu müssen glauben, wenn sie nicht zu rechtlosen, staatspflichtschuldigsten Vollstreckern und Segensfiguranten der Forderungen der Contrahenten werden sollen. Davon ist aber auch keine Spur in der Verfassung. Die Verfassung bestimmt nur, daß von Seite der Staatsgewalt kein äußerer Zwang ausgeübt werde, und sie überläßt es deshalb eben der Gewissensfreiheit der Contrahenten, die hiemit zwar politisch die Freiheit haben die Kirchensatzungen zu übertreten, nicht aber das Recht, die Uebertretung derselben auch von dem katholischen

Clerus zu erzwingen. Wie nämlich in der Verfassung die Gewissensfreiheit der Contrahenten anerkannt ist, so nicht minder die des Clerus: nach den Gesetzen der Kirche sich zu halten. Wenn daher der Seelsorger nicht rechtlos ist, sondern auch seine Gewissensfreiheit, dem Staat gegenüber hat, und anderseits der eine Mischehe eingehende katholische Contrahent gleichfalls Gewissensfreiheit besitzt, so ist der letztere so gut wie der erstere doch immer noch im Gewissen von den Gesetzen seiner Kirche abhängig, und nach diesen haben beide zu handeln. Der Seelsorger hat das Recht nicht bloß von ihm zu fordern, daß er seiner Kirche treu bleibe, sondern auch, daß er die Kinder, mit denen ihn Gott segnet, diesem und seiner Kirche erhalte, und da in der Ehe nicht einseitig verfügt werden kann, so hat er die gleiche Forderung an den protestantischen Theil zu stellen. Die Contrahenten haben politisch zwar die Wahl, zu thun nach ihrem Ermessen, entweder dem Gewissen nachzukommen, oder über dasselbe sich hinauszusetzen, aber im Gewissen sind sie verpflichtet sich nach den Gesetzen ihrer Kirche zu richten. Handelt der katholische Theil gegen sein Gewissen, so hat der Seelsorger zwar nicht das Recht, durch äußern Zwang ihn zu nöthigen (§. 42), unter welchem Zwang nur physischer und staatlicher verstanden werden kann, wohl aber auch das Recht zu thun, was sein Gewissen, was die Gesetze seiner Kirche ihm befehlen, nämlich die Trauung, wie jede Mitwirkung zu verweigern. All dieß ist ihm nach der Constitution zu thun nicht versagt, im Gegentheile erlaubt.

Mit der Gewährung der Gewissensfreiheit wollte die Verfassung nicht Gewissensvogelfreiheit gewähren, so daß der Einzelne da, wo er einen kirchlichen Akt verlangt, nicht bloß nach den Gesetzen seiner Kirche sich nicht richten und der Kirchenzucht sich nicht unterwerfen müßte, sondern etwa die Freiheit hätte, selbst nach Belieben eine neue Kirchenzucht, neue Kirchenordnung und Gesetze nach seinem Gutdünken der Kirche aufzudringen, während nach §. 41 des II. Edikts jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig ist, sich der darin eingeführten

Kirchenzucht zu unterwerfen. Aus seiner politischen Gewissensfreiheit erwächst nicht im Mindesten das Recht, seine Kirche zu torquieren, sie zu nothzüchten, sie zur feilen Dirne seines ganzen oder halben Indifferentismus zu machen, zur nichtswürdigen Segenspenderin über seine Sünde! Man sprach damals auch viel von Gewissensbeunruhigung und Gewissensangst, die durch das Benehmen der katholischen Geistlichen erregt würden. Es klingt aber wie Hohn bei denen, von Beruhigung der Gewissen zu reden, die gewissenlos genug sind, ihr Heiligstes preiszugeben, die in dem Augenblicke, in welchem sie gerade ihre Kirche höhnen, darüber unruhig werden sollen, weil die Kirche ihre Mitwirkung zu ihrer Sünde versagt, während, wie Weinzierl bemerkte, „gerade durch die Weigerung, so weit es an der Kirche liegt, die Gewissensangst verhütet werden soll.“ Sentimental ist die Kirche nicht, sie ist eine ernste und strenge Mutter und Feindin aller Verweichlichung, deren Blüte eben jener Indifferentismus der Gegenwart, so wie jene ekle Gewissensangst um kirchlichen Segen zu einer Sünde ist.

Man hat aber auch eingewendet, es sei eine Verletzung der Gewissensfreiheit der Protestanten, es sei gegen die Parität, einen Revers zu verlangen, oder die Proklamation und die Entlassscheine zu verweigern. Was die letzteren betrifft, so ist nach §. 85 „jedem Religionsverwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche freigestellt, von den Geistlichen einer andern Confession Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.“ Daraus erwächst also, wie nach Analogie des §. 101 für einen solchen Geistlichen keine Pflicht, am wenigsten aber dann, wenn er solche nach seinen Religionsgrundsätzen nicht leisten kann. Hierin kann also keine Verletzung der Freiheit der Protestanten erblickt werden; aber auch nicht hinsichtlich der Abforderung des Reverses. Verlangen die Contrahenten die Mitwirkung des katholischen Pfarrers, so steht dieß ihnen frei: Aber es erwächst dem protestantischen Theil daraus noch

ein Recht, daß der katholische Pfarrer das ausüben muß, was er nach den Grundsätzen seiner Religion verweigern zu müssen glaubt. Steht es dem protestantischen Theil frei, die Mitwirkung zu verlangen, so muß es ebenso auch dem katholischen Pfarrer frei stehen, die Erfüllung von Bedingungen zu fordern, welche er nach den katholischen Grundsätzen fordern muß; er kann also einen Revers über katholische Kindererziehung auch vom protestantischen Theil verlangen, da in Ehecontracten keine einseitigen Verfügungen getroffen werden können. Durch eine solche Forderung ist die Freiheit des protestantischen Theiles nach seinem Gewissen zu handeln, wie ihm beliebt, nicht beschränkt oder verletzt. Der ältere Protestantismus hat die gleiche Forderung gestellt und es hat ihm Niemand katholischerseits dieß Recht streitig gemacht. Wenn aber der moderne Protestantismus, sei es aus kirchlicher Schwäche, sei es aus Begriffsverwirrung und Verkommenheit des kirchlichen Bewußtseins, damals nicht ein gleiches Verfahren einhielt, wenn er heute diese, morgen jene der erstern diametral entgegengesetzte Praxis übt, so kann man doch der katholischen Kirche auf Grund der Parität nicht zumuthen um der Schwäche und Hinfälligkeit der sogenannten „Schwesterkirche“ zu lieb, gleichfalls das kirchliche Bewußtsein aufzugeben, sich nach ihren Belleitäten zu ändern, sich gleich schwach und verwirrt machen zu lassen, ohne von ihr geradezu zu fordern, das eigne Recht der Gleichberechtigung aufzugeben, und sich nach der Hinfälligkeit der andern Confession zu richten: es sei denn, daß man die Gleichberechtigung in der Gleichmachung oder Planirung im Indifferentismus erblickte, vermöge dessen dann die Staatsgewalt die Confessionen zum bloßen Werkzeuge herabwürdigt. Aber wir waren es in Bayern gewohnt, daß die protestantische Geistlichkeit der katholischen Kirche gegenüber so vielfach schon das Ansinnen stellte, daß die letztere sich nach dem Barometerstand ihres kirchlichen Bewußtseins oder ihrer Willkühr richte, wie z. B. bei den Ehen der Katholiken mit geschiedenen Protestanten, wie beim §. 6; indem man im Festhalten der Kirche an ihren Grundsätzen stets eine Beeinträchtigung der protestan-

tischen Gewissens- oder Religionsfreiheit erblickte, und wir wissen auch, wie gewisse Leute dergleichen Forderungen, natürlich im Namen der Parität, stets zu Gevatter gestanden.

Allein ebensowohl als den allgemeinen Bestimmungen über Gewissensfreiheit ist das Verhalten des Clerus den speciellen §§. 12—23 des II. Edikts entgegen. *) Die gemischten Ehen sind darnach in Bayern gestattet; die Brautleute dieser Gattung haben das Recht, eine Bestimmung über die Erziehung ihrer Kinder treffen, wie einen Contract deßhalb schließen zu können, aber nicht zu müssen. Die Verfassung will hierbei eben keinen Zwang von Seite des Staates ausüben; den Contrahenten volle Freiheit lassend, bestimmt sie nur für den Fall, daß die Brautleute keinen Vertrag schließen wollen, ergänzend, daß die Kinder, je nach den Geschlechtern der Religion der beiden Eltern folgen sollten. Ebenso gewährt die Verfassung den geistlichen Behörden, wohlgemerkt, außer ihrer Gewissensfreiheit im Allgemeinen, d. h. außer dem Recht, nach ihrem Gewissen und so gemäß den Gesetzen der Kirche zu handeln, noch das besondere Recht, „die Eheverträge zur Einsicht fordern zu können.“ Nun fragt es sich, wird dadurch, daß der katholische Geistliche einen Revers mit dem Versprechen der katholischen Kindererziehung verlangt, und im Falle der Weigerung jede Mitwirkung bei der Ehe versagt, irgend eine Bestimmung der Verfassung verletzt? Die Verfassung gibt ihm das Recht der Einsicht, und verbietet ihm nicht,

*) „Ist in einem giltigen Ehevertrag zwischen den Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses über die Religion der Kinder etwas bestimmt worden, so hat es dabei sein Bewenden. Die Ehepacten selbst sind nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. Ist nichts bestimmt worden durch derartige Ehepacten, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten u. können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.“ §§. 12—23.

einen Revers zu fordern. Was ihm nicht verboten ist, ist ihm, zumal wenn eine andere wenigstens im Allgemeinen auch anerkannte Pflicht eintritt, immer erlaubt. Dadurch also, daß dem geistlichen Obern gestattet ist, Einsicht in die Ehepakte zu nehmen, ist ihm nicht verboten, seine Mitwirkung zur Ehe von einem solchen Ehepakte, in welchem die katholische Kindererziehung bestimmt ist, abhängig zu machen, und im Falle also seine Mitwirkung gefordert wird, auch die Bedingung nach der in der Kirche vorgeschriebenen Kirchenzucht zu stellen. *) Ebenso spricht die Verfassung den Brautleuten zwar nach Analogie des §. 85 ein Recht zu, Mitwirkung zu verlangen, allein nach §. 41 nur mit Unterwerfung unter die eingeführte Kirchenzucht. Diese ist die Bedingung, welche der Pfarrer aufrecht erhalten und also stellen muß. Sie können also nicht von ihm eine Mitwirkung fordern, welche gegen die Kirchendisziplin ist. Der protestantische Eheheil kann ohnehin vom katholischen Pfarrer nichts fordern, was der letztere nicht geben kann, aber auch nicht der katholische, denn er ist verfassungsmäßig angewiesen, sich der Kirchenzucht zu unterwerfen.

*) Wenn Seuffert daraus, daß durch §. 23 den Geistlichen auch das Recht der Einsicht und der Controlle des Vollzugs der Eheverträge zufließt, schloß: „so haben sie nicht das Recht, eines direkten Einflusses auf den Inhalt der fraglichen Verträge,“ so klingt dieß wie Hohn auf jegliches Rechtsbewußtsein. Die Verfassung verbietet mit keiner Sylbe einen direkten Einfluß. Der Clerus kann bei dem direkten Einfluß keine äußere Gewalt anwenden, wohl aber eine innere moralische Nöthigung, die den Staat und das bürgerliche Verhältniß nicht betrifft, bei der aber dem Betheiligten immer die äußere Freiheit zusteht, zu thun was er will. Aber ebenso wenig als der Pfarrer die Contrahenten äußerlich zwingen kann und diese ihre Freiheit und das Recht darauf behalten, ebensowenig können die Contrahenten oder eine Kammer, oder eine hohe und höchste und allerhöchste Stelle den Pfarrer rechtlich zwingen, gegen seine Freiheit, die an sein Gewissen und hiemit an die Satzungen der Kirche gebunden ist, zu handeln. Ja das Recht der Einsicht muß doch einen Zweck haben, und zu diesem gehört auch zu sehen, ob in demselben nichts enthalten ist, was dem Zwecke und dem Geiste der christlichen Ehe entgegen, und darauf hin seine Pflicht zu thun. Solche Rechts- und Freiheitsbegriffe sind übrigens ganz des Liberalismus würdig.

Er hat durch die Verfassung zwar das Recht, frei über die Erziehung zu bestimmen, aber aus diesem Recht erwächst ihm kein Recht, vom Pfarrer zu verlangen, das gleichfalls anerkannte Recht der Kirche, das er zu vertreten hat, zu verletzen. Man sieht, es ist nicht möglich, aus der Forderung des Pfarrers einerseits oder aus der Weigerung desselben anderseits eine Verletzung der Verfassung oder der Rechte der Contrahenten abzuleiten. Jenem Rechte der Freiheit steht gegenüber die Pflicht des Einzelnen, sich den Kirchensatzungen zu unterwerfen, und dieß Recht der Freiheit, welches die Verfassung den Contrahenten gewährt, nimmt, wie Weinzierl so trefflich sagte, „die Kirche nur in Anspruch, ihn zu seiner religiösen Pflicht zu weisen;“ will er den Segen der Kirche und ihrer Mitwirkung, muß er die Sicherheit geben, daß mit Einstimmung des protestantischen Eheheiles alle Kinder katholisch erzogen werden. *)

Allein man brachte ferner vor: die gemischten Ehen seien durch Staatsgesetze anerkannt, wie Seuffert entgegenhielt. Dieß heißt aber wohl nicht mehr, als es steht ihnen nämlich von Seite des Staates nichts im Wege: allein damit ist nicht gesagt, daß die Kirche nicht Bedingungen stellen darf, unter denen allein sie bei denselben mitwirkt; mit der politischen Erlaubtheit einer Handlung ist ihre kirchliche oder sittliche Unzulässigkeit noch nicht im Mindesten aufgehoben. Denn der Staat kann gar Manches erlauben, was die Kirche verbieten muß, und kein Verständiger wird deßhalb sagen, daß die politische Erlaubtheit einer sonst kirchlich verbotenen Handlung für die Kirche ein Gesetz sei, demgemäß sie ihr Verbot aufheben und sie gleichfalls erlaubt erklären müßte; es wäre denn, daß die Kirche wieder nur als das geistliche Departement des Mi-

*) „Daß ein Gebot oder Verbot der Kirche, da wo der Staat Freiheit läßt, die bürgerlichen Rechte verletze, ist baarer Unfuss. Es wäre denn auch eine Rechtsverletzung, daß der Katholik an einigen Tagen fasten, und an Sonntagen die Messe hören und zu Ostern beichten und communiciren müsse. Zu solchen Absurditäten führt aber die Außerachtlassung des ersten Verfassungsgrundsatzes, nämlich die gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und was der Kirche ist.“ Weinzierl, 31. Sitzung. 15—16.

nisteriums des Innern betrachtet würde. So kann es z. B. politisch erlaubt sein, an Sonntagen zu arbeiten, während es die Kirche immer verbieten muß; und doch ist gerade auch die Sonntagsfeier „ein sogenannter Gegenstand gemischter Natur, der nach §. 76 des II. Edikts eine Beziehung auf das weltliche Wohl der Einwohner derselben hat.“ Ebenso wenig kann man sagen, wie man es gethan: die Ehe ist ein gemischter Gegenstand, und in so fern steht es vor Allem dem Staate zu, darüber Bestimmungen zu treffen; also müsse die kirchliche Behörde die Bestimmungen der Staatsgewalt über die Ehe befolgen, und höchstens könnte sie von der Trauung oder Einsegnung entbunden werden, falls sie dieselbe mit ihrem Gewissen nicht vereinbar halte. Man hat damit in Verbindung gebracht, daß bei der Ehe die Geistlichen auch als Civilstaatsbeamte fungiren und davon ihre bürgerliche Gültigkeit abhängen; hiebei aber gar Vieles, ja Alles übersehen. Man übersah, daß die Ehesachen als solche der kirchlichen Behörde angehören; dieß ist dogmatisch bestimmt, und das Gegentheil verdammt. Die Ehesachen bestehen aber nicht in der ganz unwesentlichen Benediction, sondern es gehört vor Allem der Ehecontract hiezu, wie auch Kreithmayer in seinen Anmerkungen zum codex civilis darthut. *) Wenn daher auch die Ehesachen ein Gegenstand sind, an welchem die Staatsgewalt Interesse hat und daran Theil nimmt, ja ihr an der kirchlichen Gültigkeit liegt, so gehören die Ehesachen als solche und nicht die bloße Benediction.

*) Hinsichtlich jener äußern Kirchen und geistlichen Angelegenheiten, „welche essentiell mit dem Innerlichen zusammenhängen“ (inseparabiles), sagt Kreithmayer: „sie lassen sich aber eben darum, weil sie einen wesentlichen Theil ausmachen, nicht wohl separiren, und folgen auch ebendeshwegen dem foro ecclesiastico tamquam digniori, wie sowohl unsere Canonisten als die protestantes lehren. Aus dieser Ursach nun begreift man leicht, warum bei dem Ehecontract der geistliche Richter nur circa vinculum et valorem matrimonii, der weltliche aber circa punctum dotis et alimentationis zu sprechen pflegt, weil nämlich der erste Punkt ein annexum substantiale, der andere aber accidentale betrifft.“ (Anmerk. codex civilis S. 1465. R. Wallersteins Beiträge S. 238.)

doch vorerst vor das geistliche Forum quoad vinculum et valorem matrimonii —, und dem Staate steht es nicht zu, darauf einen Einfluß der Art zu üben, daß die kirchlichen Gesetze nach seinen Bestimmungen geändert werden müßten. Sind aber Ehesachen zuerst und wesentlich kirchliche Sachen, so ist jede Mitwirkung des Pfarrers als solchen bei Ehesachen eine kirchliche Function und nicht eine politische. Er kann nie anders, denn als Pfarrer, als kirchliche Amtsperson eine Gewalt haben bei Ehesachen, wenn ihm auch nichts zusteht in Betreff des bürgerlichen Vertrags circa punctum dotis et alimentationis. Daher ist die Ehe z. B. auch gültig, wenn der Pfarrer selbst nicht einmal noch Priester ist, während die Einsegnung allerdings nur vom Priester vorgenommen werden kann. Die specifisch priesterliche Function der Einsegnung ist Nebensache und das Unwesentliche; die pfarrliche, als Uebung der kirchlichen Jurisdiction die Hauptsache und das Wesentliche. Wenn nun die Staatsgewalt die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von dem kirchl. pfarrlichen Akte abhängig macht, so kann sie doch weder die Beschaffenheit der kirchlichen Jurisdiction bestimmen, noch sie selbst erzwingen wollen, wenn sie nicht sich selbst an die Stelle der kirchlichen Amtsgewalt setzen will; sie muß vielmehr diese Sphäre in ihrer Selbstständigkeit anerkennen. Sagt man nun ferner, daß der Pfarrer außer der Trauung nur oder auch als Staatsbeamter fungire, wie man gleichfalls auf den Grund hin vorgebracht hat, daß die Staatsgewalt die bürgerliche Gültigkeit von der pfarrlichen Mitwirkung abhängig macht, so zeigt es nur die größte Ideenverwirrung. Dadurch, daß die politische Gültigkeit einer Handlung von der Mitwirkung des Pfarrers als Kirchenbeamten, um dieß Wort zu gebrauchen, abhändig gemacht wird, übt derselbe diesen Akt nicht als politischer Beamter, so wenig als das Abhängigsein auch der politischen Gültigkeit einer Handlung von einem kirchlichen Akte, überhaupt diesen letzteren zu einem politischen Akte, als solchen stempelt. Setzen wir nun den umgekehrten Fall, der sich denken läßt: der Staat spricht ein Urtheil in dem Rechtsstreit z. B.

eines Geistlichen. Die Kirche macht die Giltigkeit dieses Urtheils aber von der Giltigkeit desselben von Seite der Staatsgewalt abhängig; fungirt nun hiebei der Richter auch als Kirchenbeamter? Kein vernünftiger Mensch wird so schließen. „Aber,“ wendet man ein, „wenn der Pfarrer sich weigert, irgendwie mitzuwirken bei einer gemischten Ehe, gebriecht es der Ehe nicht auch an der bürgerlichen Giltigkeit? Ja, allerdings, wenn nämlich vorausgesetzt wird, daß von der Mitwirkung des Pfarrers als politischem Beamten diese Giltigkeit abhängt, und nicht von kirchlicher Giltigkeit. Nun aber werden die gemischten Ehen von der Kirche zwar als unerlaubt, aber nicht als ungiltig bezeichnet. Wenn dieß der Fall, so hat man ja die zur bürgerlichen Giltigkeit geforderte kirchliche Giltigkeit! „Aber,“ wendet man ein, „es sind doch die Proklamationen und Dimissorialien nothwendig!“ da von ihnen der Staat die Giltigkeit der Ehe abhängig macht, wie denn auch Wallerstein sie in seiner staatskirchenthümlichen Classicität „eine kirchlich=staatspolizeiliche Anordnung“ nennt. *) Die Proklamationen sind aber nach katholischen Grundsätzen nicht eine Bedingung der Giltigkeit, sondern nur der Erlaubtheit der Ehe. Wenn aber nun die Staatsgewalt für sich die bürgerliche Giltigkeit davon abhängig machen will, so kann dieß die Kirche nicht bestimmen, ihre Grundsätze dem Staate zu unterwerfen. Die Proklamationen wie die Dimissorialien gehören der kirchlichen Gesetzgebung an, die der Staat sich später nur angeeignet hat. Dadurch aber, daß der Staat sie vorzunehmen befiehlt, greift er in eine ihm fremde Gesetzgebung ein. Die Staatsgewalt kann ja da, wo der katholische Pfarrer dieselbe nicht vornehmen kann, sie eben so gut vom protestantischen Pfarrer vornehmen lassen oder davon dispensiren und mit dem juramento libertatis sich begnügen, also solche Ehen gleichfalls als giltig anerkennen. **) Sonderbar aber ist noch die Ungleichheit, mit wel-

*) Döll. 1019. 3. März 1835.

**) So hatte damals auch die Ständeversammlung des protestantischen Sachsen entschieden, und nichts weniger als der katholischen Kirche Gewalt

cher die Proklamationen und Dimissorialien in Bayern behandelt wurden. Da, wo ein geschiedener Protestant eine Katholikin oder umgekehrt ein Katholik eine geschiedene Protestantin heirathet, was, wie wir schon gesehen, im Namen der bayrischen Gleichberechtigung erlaubt ist, da muthet man dem katholischen Pfarrer keine Mitwirkung, weder Trauung, noch Proklamation, noch Dimissorialien zu, und erkennt die Ehe doch als gültig an, obwohl sie in den Augen und nach den Gesetzen der Kirche ungültig ist, falls nicht die frühere Ehe des Protestanten aus andern Gründen ungültig war; hier aber bei den gemischten Ehen, welche die Kirche als gültig, wenn auch nicht als erlaubt anerkennt, läßt man auf einmal die bürgerliche Gültigkeit von Proklamation und Dimissorialien schlechthin abhängig machen. Diesen Widerspruch zu begreifen sind wir nicht fähig, *) außer wir nehmen an, was Herr Seuffert offen ausgesprochen: **) „daß der Staat die gemischten Ehen von einer der Religion nach gemischten Bevölkerung so sehr zu schützen Ursache habe und Unterwürfigkeit unter die Gesetze des Staates die Bedingung des Schutzes sei, welchen die Kirchengesellschaften genießen.“ (30. Sitz. S. 40). Natürlich, um „den Geist der christlichen Duldung“ und der alleinchristlichen Allerveltsliebe des Indifferentismus immermehr durch Staatsgesetze Geltung zu verschaffen, und die getrennten Confessionen in Kraft des Staatskirchentums und der Zubehör der unveräußerlichen Kronrechte in die allgemeine Fusion der Religion des Aufklärichts zusammenzuschmelzen.

Das Bisherige mag mehr als hinlänglich den Beweis liefern, daß die damalige Vorschrift über das Verhalten des Clerus bei gemischten Ehen nichts weniger als der Verfassung,

angethan, wie dieß im katholischen Bayern geschehen ist. Nach Stapfs Pastoralunterricht über die Ehe, 6. Aufl. S. 66, hat selbst ein protestantisches Consistorium anerkannt, daß die Verordnung vom 25. Sept. 1814 einen Zwang gegenüber dem katholischen Pfarrer nicht begründe.

*) Consequent wäre es wenigstens, wenn man die Ertheilung des Ledigscheines auch für Excommunicirte fordern würde!

**) 31. S. 49.

weder der allgemeinen Gewissensfreiheit noch den besondern Bestimmungen des II. Edikts über gemischte Ehen entgegen gewesen; daß vielmehr dem katholischen Clerus hierin volle Freiheit zustand. Die Regierung selbst hatte ja speciell immer nur auf das Rescript vom Sept. 1814 hingewiesen, nie aber auf die Verfassung anders, als im Allgemeinen. Allein durch die Aufrechthaltung der kirchlichen Prinzipien wurde nicht bloß die Verfassung nicht verletzt, sondern es war vielmehr ein derartiges Vorschreiten der Kammer, wie der Regierung eine Verletzung der Verfassung.

Die Kammer forderte die Proklamations, Dimissorialien und die Assistenz, und nur die Einsegnung nicht zu verlangen, war sie übermilde genug. Ebenso forderte sie gegen die zuwiderhandelnden Geistlichen Zwangsmittel und selbst Temporalien-sperre. All dieß aber begründet Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Sie verletzt zunächst das Concordat, welches ausdrücklich die Ehesachen, nicht die bloße Einsegnung auch vor das geistliche Gericht weist und als diesem zugehörig feststellt. Ausdrücklich ist auf den Canon 12 sess. 24 verwiesen, der das Anathem ausspricht über diejenigen, welche die Ehesachen dem geistlichen Gericht entziehen. Es gehört also zu jenen Bestimmungen der Kirche, die dogmatischen Charakter haben, und deren Verwerfung oder Verletzung das Anathem nach sich ziehen. Wenn daher die Kammer den Geistlichen zwingen will mit Ausnahme der Einsegnung zur passiven Assistenz, zu Proklamationen und Dimissorialien, auf den Grund hin, weil es die Staatsgesetze bestimmen sollten, so setzt sie voraus, daß außer der Einsegnung alles Uebrige, was die Ehe betrifft, entweder bloß bürgerlicher Natur sei, oder wenn auch kirchlich, doch der Art, daß es ohne weiteres der politischen Gewalt zusteht, Abänderungen zu treffen, und sie das Recht habe, die Geistlichen in diesen kirchlichen Sachen zu vergewaltigen. Der tiefdenkende Franz Baader bemerkte damals: „die Kammer der Abgeordneten mag nämlich über die gemischten Ehen denken was sie will; jene, welche diesen Beschluß faßten, mögen (innerlich oder äußerlich) Katho-

liken, Nichtkatholiken, Juden oder Heiden sein, so ist doch so viel klar und gewiß, daß durch diesen Beschluß der Kammer, falls er ausgeführt würde, der katholische Clerus in Bayern nur die Wahl hätte zu verhungern, auszuwandern oder vom päpstlichen Stuhle abzufallen und ihm abzuschwören.“ *)

Aber nicht bloß das Concordat, sondern die Verfassung selbst ist verletzt. Der Beschluß vernichtet die in Titel IV., §. 9 gewährte Gewissensfreiheit des katholischen Clerus, er macht dessen weitere Bestimmung: „die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreis nie gehemmt werden,“ selbst das oberhoheitsrechtliche Schutz- und Aufsichtsrecht angenommen, wornach alle Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt dem Placetum unterstellt werden, illusorisch. Denn das aufgestellte Prinzip der Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen, war nicht ein neues Gesetz, sondern man suchte vielmehr, wie schon gesagt, gegenüber den verfassungswidrigen Verordnungen das alte Recht der Kirche aufrecht zu erhalten, während gerade die Staatsgewalt der Kirche neue Bestimmungen abtrotzen und ihren Dienern Meineid zumuthen wollte. *) Die Forderung des Kammerbeschlusses ist so jedenfalls eine vollständige Hemmung der verfassungsmäßig anerkannten Rechte der kirchlichen Behörde in ihrem Gebiete, der selbst zum Abfall von der kirchlichen Einheit drängte; und das sollte keine Verletzung der Verfassung sein?

Verfassungswidrig ist ferner der Kammerbeschluß auch in Beziehung auf die speciellen Bestimmungen des II. Edikts hinsichtlich der §§. 12 und 23 wie 64 d. Der §. 12 gewährt politischer Seits den Brautleuten die Freiheit, über die Religion der Kinder zu bestimmen, und weist sie so an ihr Gewissen, wo-

*) Ueber ein Gebrechen der neuen Constitutionen. München 1831. S. 4.

**) „Nur empörend,“ sprach ein Bischof im Reichsrathe, „könne es für die Vorsteher der Kirche sein, ihnen die ehrlose Zumuthung zu machen, mit dem Beispiele eines Meineids voranzugehen. Nicht die katholische Geistlichkeit könne der Vorwurf der Verletzung der Constitution verdienen, wohl aber werde dem Titel IV. §. 9 zuwidergehandelt, indem sie in ihrer Gewissensfreiheit gekränkt würden.“

durch, wie früher nachgewiesen, den Brautleuten kein Recht erwächst, vom kath. Pfarrer Verletzung der Kirchenzucht zu fordern. Aber gerade dieß verfügt der Kammerbeschluß, er spricht den gemischten Brautleuten das Recht, nicht bloß die Kirchensatzungen zu übertreten, was allenfalls noch anginge, sondern selbst den Pfarrer zu gleicher Mißachtung zu zwingen, zu. Dadurch wird nothwendig der ganze Geist und der Inhalt des §. 12 geändert und beschränkt, und anstatt die Verfassungsbestimmung zu schützen, ward die Richtigkeit einer an sich falschen Auslegung präsumirt und auf Grund derselben dem Clerus zugemuthet, ein Unrecht zu begehen. Was aber den §. 23 betrifft, so wurde, wie schon bemerkt, der Sinn desselben dahin beschränkt, daß er die Contrahenten zu Verträgen nicht auffordern, sie dazu nicht bestimmen dürfe. Es wird also auch hier ein anderer Sinn in die Verfassung einseitig hineingetragen, der ihr jedenfalls indirect widerspricht. Dieß hätte aber nur Giltigkeit durch eine Abänderung oder durch eine authentische Interpretation, die aber gar nicht vorhanden war.

Ebenso wird §. 64 lit. d. verlegt, welcher die Ehegesetze, nur insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, als weltliche Gegenstände erklärt, und zwar dadurch, daß die rein kirchlichen Ehebestimmungen willkürlich unter die weltlichen Gegenstände gezählt werden, wo dem Staat allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nach §. 65 zusteht. All dieß ist so eine Fälschung des Geistes wie eine enge, unconstitutionelle Beschränkung und einseitige Deutung des Inhalts der Verfassung. Wenn aber vollends der Kammerbeschluß äußeren Zwang und Temporalien Sperre beantragte, so beantragte er nichts anders, als eine Strafe ohne Gesetz, wozu der Minister v. Schenk bemerkte: „Strafen gegen die Geistlichkeit sind hier schwer zu verhängen, denn dazu gehört ein förmliches Gesetz, und zu Strafen ohne Gesetz kann das Ministerium sich auf keinen Fall berechtigt halten.“*) Was aber die beantragte

*) XXX. S. 122.

Temporalien Sperre betrifft, so ist auch sie in der Verfassung nicht begründet; sie ist überhaupt nicht ein Vorschreiten auf dem Wege des Rechtes, sondern auf dem Wege schändlicher Gewaltthat; sie ist vielmehr eine Aufforderung, einen neuen Raubzug von Staatswegen gegen die Kirche zu begehen. Temporalien Sperre, diese Matrosenpresse des Staatskirchentums gegen die Kirche, ist nirgends in der Verfassung begründet. Selbst in der Zeit der Säkularisation wurde im Reichsdeputationshauptschluß bestimmt, daß jeder Religion der ungestörte Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts verbleiben soll: ebenso sind nach §. 35 des Reichsabschiedes die der Kirche vom Staate verabschiedeten Summen nur eine Entschädigung für die der Kirche entzogenen Güter, und beruhen somit auf einem vollgültigen Rechtstitel. All die Summen, die der Staat dem Clerus gibt, sind keine Besoldungen, die der Staat in der Weise dem Clerus entziehen oder verkürzen könnte, wie er etwa den Beamten pensionirt oder auf die Hungerkost versetzt, und selbst da würde ohne einen Rechtspruch derselbe nicht mittellos entlassen werden können. Ebenso ist nach der Verfassung ausdrücklich bestimmt, daß allen Religionstheilen das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollständig gesichert, und es unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden dürfe. Die Gelder, welche der Staat an die Kirche bezahlt, gelten daher für ein Eigenthum, sie sind, wie Franz Bader damals bemerkte, „nur ein kümmerlicher einstweilliger Ersatz oder Zinse für jene von der Regierung verschlungenen Kirchengüter, welche Verschlingung sicher nicht auf constitutionellem Wege geschah.“ Wenn nun Temporalien Sperre verfügt wird, wenn der Staat die Gelder, welche er nicht als Besoldung, sondern anstatt der eingezogenen Kirchengüter zu zahlen schuldig ist, entzieht, verletzt er offenbar die Verfassung; daher „unterliegt ihre Verabreichung,“ wie der selige Bischof Wittmann in seiner Eingabe an die erste Kammer erklärte, „so lange die Dotation nicht erfolgt ist, keiner einseitigen Willkühr; ihr quantitatives Verhältniß ist durch das Con-

cordat bestimmt, und eine Zahlungssuspension ließe sich höchstens nur rechtfertigen, wenn dieser Vertrag, das Concordat, von Seite der Kirche gebrochen würde."

Hiermit glauben wir den Beweis geliefert zu haben, daß in jenem Conflict zwischen Kirche und Staat anstatt des Vorwurfs der Verfassungsverletzung von Seite des Clerus vielmehr eine Verletzung, ja ein Bruch der Verfassung von Seite der Kammern stattgefunden; es war ein Beschluß, den nicht der Sinn für Ordnung, sondern den vielmehr freche Willkühr eingegeben; es war nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern ein Akt der Revolution. Hat ja Willich, dieser Apostel des Altliberalismus, selbst zugestanden, daß es kein Gesetz gebe, um zur Strafe zu schreiten, nichts desto weniger aber Strafeinschreitungen ohne Gesetz in gekenhafter Willkühr beantragt, in einem Athemzuge aber, zum Zeichen seines Geistes der Lüge, dem katholischen Clerus Willkühr und Verfassungsverletzung vorgeworfen. *)

Bald nachdem die dreitägige Schlacht in der Kammer geschlagen war, reichten die Ordinariate von München und Regensburg an die Reichsrathskammer eine Beschwerdevorstellung ein: jedoch umsonst, auch die I. Kammer stimmte der II. wesentlich bei und es kam zu dem bereits erwähnten gemeinsamen Beschluß. Die übrigen Bischöfe und Ordinariate wendeten sich dagegen an den König. **)

Während aber damals die Wellen der Revolution allenthalben brandeten, und man, wie der greise Erzbischof von München-Freising bemerkte: „durch den Altar auch den Thron stürzen wollte,“ während die bayerische Kammer selbst alle Ufer und die ihnen gesetzten Gränzen gegenüber der Regierung zu

*) Protokoll 32 S. 23.

**) Siehe die Beschwerdevorstellungen der Ordinariate München-Freising und Regensburg an die Kammer der Reichsräthe: Generaliensammlung des Erzbisthums München-Freising 294—300; dann diese wieder abgedruckt mit den Vorstellungen des Erzbischofs von Bamberg und des Bischofs und Kapitels von Eichstädt, wie der Ordinariate von Passau und Augsburg in Lipperts Annalen des Kirchenrechtes 1833. IV. Heft, 24—59.

überschreiten drohten, während dieselben Helden, welche gegen die Staatsgewalt tobten und rasten wie Narren (wir erinnern nur an den Streit über die Freiheit der Presse, an die feile Demunciation Cullmanns von einer Camarilla), es auch waren, die Unsinn schwazten über die gemischten Ehen und offen die Regierung zum Verfassungsbruch aufforderten — sie, die Wächter der Verfassung: war die Regierung schüchtern genug, ihren Forderungen gegen die Kirche, wenn auch nicht ganz, so doch in der Art nachzugeben, daß das Wort des Dichters gilt:

„Halb zog sie ihn, halb sank er hin,“

ohne aber für diese Abfindungssumme, für diesen Kaufpreis, als den man das Recht der Kirche und selbst die Verfassung Preis gegeben, die gewünschte Anerkennung zu finden, wie die Debatten von 1834 erweisen.

Noch ehe die Beschwerde Rabls in der Kammer verhandelt wurde, erging in Folge eines Berichtes des protestantischen Oberconsistoriums vom 27. Oct. 1830 ein Ministerialerlaß an die Regierung des Unterdonaufreises unterm 23. März mit dem Auftrage, den Pfarrer N. wegen Verweigerung der Proclamation zur Verantwortung zu ziehen und ihm bedeuten zu lassen, daß er nicht befugt sei, die Proclamation oder die Ausstellung des Proklamationszeugnisses zu verweigern. *) In einem weitem Rescript vom 17. April d. J. in Betreff der Beschwerdevorstellung Thon-Dittmers wie des Ordinariats Regensburg wurde abermals auf die früheren Erlasse verwiesen und bemerkt, daß den Pfarrern nur gestattet sei, sich die abgeschlossenen Verträge vorlegen zu lassen. Das Ordinariat Regensburg verwahrte jedoch abermals in der entschiedensten Sprache die Rechte der Kirche. Bald nachdem die II. Kammer jenen Sieg errungen am 31. Mai, **) kamen aber der Kreisregierung von Regensburg zwei Ministerialerlasse zu, gemäß welchen im hohen Grade die Miß-

*) Döll. 225.

**) Döllinger I. c. 228—231.

billigung über das Circulare vom 4. Januar „das pflichtgemäße Verfahren des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen betreffend,“ ausgesprochen und der bischöflichen Stelle der Auftrag gegeben wurde, „dasselbe unverzüglich zurückzunehmen,“ und falls dieß binnen 14 Tagen nicht geschehen, soll den Pfarrern von den betreffenden Polizeistellen bekannt gemacht werden, daß die daselbst enthaltenen Anordnungen nicht vollzogen werden dürfen, da sie der allerhöchsten Genehmigung entbehren, „während gegen die bischöfliche Stelle die Nichteinholung des Placets ernstlich geahnt werden soll.“ So wurden die Pfarrer also offen zum Ungehorsam gegen den Bischof aufgefordert. Ebenso wird in ganz staatskirchenthümlischem Geiste vom reinsten Wasser, der zugleich die Tragweite der abstracten Handhabung des II. Edikts offenbart, in Folge der Berufung des Ordinariats Regensburg auf die §§. 38 und 50 erwiedert: „Die betreffenden Paragraphen stehen der Ansicht des Ordinariats nicht zur Seite, indem nach dem Inhalt derselben den kirchlichen Behörden nur unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zukommt, nach der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen, und die weltliche Regierung soll sich in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen, als insoweit das Kgl. oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt.“ Dadurch wird die Kirche, wie wohl ersichtlich, aus einer Kirche von Gottes in eine von des Königs oder des Ministers Gnaden umgewandelt. Zugleich wird bemerkt, „daß von der Regierung das betreffende Hinderniß, als in der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung der katholischen Kirche enthalten nicht angesehen werden kann,“ wodurch also die Staatsgewalt sich vorbehält, zu entscheiden, was der Kirchenverfassung gemäß ist oder nicht, was übrigens nur praktische Ausübung dessen ist, was sie prinzipiell durch den Unterschied zwischen „innerlichen“ und „äußerlichen“, „wesentlichen“ und „nicht wesentlichen Gegenständen“ festgesetzt hat. Am Ende des allerhöchsten Rescripts

heißt es noch, daß die Verhandlungen mit Rom über die gemischten Ehen sich nur auf die Trauung, nicht aber auf Proklamation und Dimissorialien beziehen, indem hinsichtlich dieser das Geeignete durch die Entschliesung vom 30. März 1827 verfügt worden sei, auf deren Vollzug sofort unnachlässiglich bestanden werde.

Bischof Sailer hatte sich unterm 22. April standhaft geweigert, das Circulare vom 4. Januar 1831 zurückzunehmen, sich aber durch sein Ordinariat zugleich ins Benehmen mit den übrigen Ordinariaten gesetzt, jedoch auseinandergehende Urtheile erhalten, und auf dieß hin den Erzbischof von München-Freising gebeten, die ganze Sache dem Pabste vorzulegen. Das Ordinariat Regensburg selbst rescribirt der Regierung, es habe durch das Circulare vom 4. Januar nur nach seiner Pflicht gehandelt, und es verwahrt sich gegen das Ausschreiben der Regierung, wodurch der Vollzug des Circulars untersagt werde, worauf das Ministerium unterm 15. October erwiederte: „daß dieser Verwahrung keine Folge gegeben werden könne.“ Unterdessen hatte König Ludwig durch seinen Gesandten in Rom dem hl. Stuhle Vorstellungen machen lassen, um Zugeständnisse zu erhalten. Darauf hin wurde vom Nuntius dem Ordinate zu München eine Erklärung des heil. Stuhles in der Mitte Augusts überreicht, in der es heißt, „daß die Sache reiflich erwogen, aber einstimmig erklärt worden sei, daß keine der geforderten Concesssionen gewährt werden könne. Das gottlose sacrilegische Attentat der Kammer, die Freiheit für alle, nur nicht für die katholische Kirche proklamire, da diese das festeste Fundament aller kirchlichen und weltlichen Macht ist, habe Se. Heiligkeit nur in dem gefassten Entschlusse befestigt.“ Auf dieß hin richtete das Ordinariat München-Freising eine Vorstellung an den König mit der Bitte, „dem Beschluß der Kammern, die Freiheit für alle Religionen, nur nicht für die katholische Kirche proklamire, die Sanction um so entschiedener versagen zu wollen, als der Beschluß nicht bloß die Verfassung, sondern auch den Artikel XII. des Concordates auf die empö-

rendste Weise verlege und zu Gewissenlosigkeit und Treubruch, wie zum offenbaren Ungehorsam gegen die Entscheidung des hl. Stuhles aufreize.“ Unter dem 28. August sandte der Nuntius auch eine Note an Armansperg, in welcher er sich zunächst beklagt, daß er auf seine mehrmaligen Vorstellungen bis jetzt nicht einmal eine Antwort erhalten habe; dann geht er auf die Folgen über, welche aus einer Genehmigung der ständischen Forderungen sich ergeben würden, „daß nämlich die Bischöfe entweder sich der Regierung entgegensetzen oder den dem hl. Stuhle geleisteten Eid verletzen müßten; und erklärt, der Pabst habe sich bestimmt entschieden, daß hinsichtlich der Kirchengesetze über gemischte Ehen nichts geändert werden soll, was auch dem bayerischen Gesandten in Rom kund gethan worden sei. Sein (des Nuntius) Geschäft bestehe also darin, zu hindern, daß der von den Ständen geschene Antrag zu einem den Kirchensatzungen so entgegengesetzten Gesetze die Kgl. Genehmigung nicht erhalte. Die bessere Ueberzeugung des Königs, noch bestimmt durch die Erklärung des Episkopats, mochten es verursacht haben, daß der Beschluß der Kammer keine eigentliche Sanction erhielt. Einflüsse anderer Art jedoch mochten ebenso einen entschiedenen Ausspruch zu Gunsten der Rechte der Kirche verhindert haben, und so kam es zum Landtagsabschied vom 29. Dec. 1831. In diesem heißt es: „Es ist unser ernster Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen bestehender Gesetze über die Bornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung ihrer Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.“ In der Verweisung auf die bestehenden Gesetze könnte man allerdings eine Zurückweisung des Kammerbeschlusses erblicken, insofern als Concordat und Verfassung das Recht der Kirche klar anerkennen. Da aber auch die Regierung völlig befangen war, und in den betreffenden Verfassungsbestimmungen ganz etwas Anderes erblickte, als der klare Buchstabe besagte, so war mit dem Landtagsabschied zwar der offene Bruch vermieden, aber derselbe dagegen in einen

geheimen Krieg verwandelt, zu dessen Führung nun freilich kein Mann geeigneter war, als Wallerstein, der mit dem Beginne des Jahres 1832 die Verwaltung übernahm. Dieser forderte nun schon Ende Januars die Bischöfe auf,*) ihrem Clerus durch förmliche Ausschreiben aufzutragen, die Proklamation und die Ausstellung von Dimissorien vorzunehmen, während in einem Ministerialerlaß vom 30. Januar 1832 darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Abforderung von Reversen nicht gestattet werden soll, und auf Ausstellung von Dimissorien und auf Abhaltung der Proklamationen mit aller Strenge zu halten sei.***) Unterm 20. April erschien ein neues Ministerialrescript an sämtliche Bischöfe, des Inhaltes, daß der katholische Clerus hinsichtlich des künftigen Verfahrens bei gemischten Ehen auch von dem erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate zu einem den verfassungsmäßigen Bestimmungen und den Anordnungen des Landtagsabschiedes genau und vollkommen entsprechenden Benehmen angewiesen werde, insofern es auch im Interesse der Kirche liegen müsse, durch keine — früher in Bayern unbekannte — Strenge die Ueberlassung der Civilstandsregister an die weltlichen Behörden gleichsam selbst großzuziehen. Das unterzeichnete Staatsministerium darf voraussetzen, der Bischof v. N. werde nicht säumen, diese Weisung ungesäumt zu erlassen.“ Der Erzbischof von Bamberg, die Bischöfe von Augsburg und Eichstädt fügten sich, jedoch so, daß die Circulars von Bamberg und Eichstädt in den Ledigscheinen, als *clausula salvatoria* das *vetitum ecclesiae* beizusetzen vorschrieben, während die Bischöfe von Würzburg und Speyer schon früher die Copulation gestatteten, falls nicht alle Kinder protestantisch erzogen würden.***) Die Minorität dagegen, der Erzbischof von München-Freising, sowie die Bischöfe von Regensburg und Passau hatten

*) Siehe Kammerverhandlungen 1834. 13. Sitzg. S. 73.

**) Döllinger S. 232—233.

***) Lipperts Annalen I. c. S. 17.

schon vorher sich gemäß dem Art. XII. lit. e. um eine Entscheidung nach Rom wenden zu müssen geglaubt: „ob und inwiefern die vom Kirchenrath von Trient angeordnete Proklamation und Dimissorialien auch bei gemischten Ehen mit akatholischer Erziehung in Anwendung kommen dürfen oder nicht.“ Auf Anregung Sailer's, ein gemeinschaftliches Verhalten des gesammten bayerischen Episkopats zu erwirken und die päpstliche Entscheidung abzuwarten, schrieb der Erzbischof von München-Freising am 5. Mai an sämmtliche Bischöfe. Allein es war bereits zu spät. Da erhielt Bischof Sailer vom Ministerium des Innern unterm 12. Mai folgende drängende Zuschrift, wie es scheint, um ihn von der „Minorität“ loszureißen: „Dem Bischof von Regensburg wird die Weisung vom 20. April v. M. mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß man der schleunigsten Vorlage der auf dem Grunde dieser Weisung getroffenen Verfügung entgegenstehe.“ Bischof Sailer schrieb aber 5 Tage vor seinem Tode, am 15. Mai, sich auf die beiden Ministerialrescripte vom 20. April und 12. Mai berufend, an den König: „er halte es für seine heiligste Amtspflicht, die Entscheidung des kirchlichen Oberhauptes abzuwarten, und er hoffe mit Zuversicht, daß Se. Kgl. Majestät nicht verlangen, noch dulden werde, daß seine durch die Staatsverfassung feierlich garantirte Gewissensfreiheit gekränkt und ihm etwas zugemuthet werde, das ihn in die Nothwendigkeit versetzen könnte, das Wort des Apostels: „obedire oportet deo magis quam hominibus, auf sich anzuwenden.“*) Fünf

*) „Erläuterungen und Zusätze.“ S. 28. Wir begreifen in der That nicht, wie Herr Wallerstein die Anführung dieser Worte Sailer's in den „Erl. u. Zusätzen“ als „zu Giftspießen mißbrauchte“ nennen konnte, insofern als der Verfasser der Erläuterungen S. 28 cf. S. 9 nur bemerkt: „unter solchem Drängen habe Sailer die Bitte gestellt,“ und der Verfasser auf S. 9 nichts anderes gesagt hat, als was aus dem Brief und gerade aus diesen Worten selbst erhellt. Die Worte des sel. Sailer setzen wahrlich doch ein Drängen voraus, sie setzen eben voraus, daß Wallerstein von den Bischöfen Ungehorsam gegen Gott und seine Kirche forderte, und dieß bestätigen ja die

Tage darauf rief ihn Gott zu sich. Der selige Erzbischof von München-Freising antwortete wesentlich dasselbe. Ebenso erklärte Riccabonna von Passau, die päpstliche Entscheidung abwarten zu wollen. Wir sehen aber schon aus dem Rescript vom 31. Mai 1831, wie die Regierung mit Rom nicht wegen der Proklamation und Dimissorialien bei akatholischer Kindererziehung unterhandeln wollte, sondern nur wegen der Trauung auch solcher Brautleute, welche ihre Kinder nicht katholisch erziehen lassen wollten. Wallerstein hielt daran fest. Die Erlasse vom 30. Januar, 20. Juni und 30. September 1832*) zeigen keine Spur einer Absicht, die Fragen über Dimissorialien und Proklamationen durch ein Uebereinkommen mit Rom zu regeln, man verbot schlechthin die Abforderung von Reversen und gebot in aller staatskirchenthümlichen Machtvollkommenheit Vornahme der Proklamation wie Ausstellung der Dimissorialien. In dem Rescript vom 20. Juni 1832 heißt es ausdrücklich, „daß dem Ordinariat Passau zu eröffnen sei, daß das Verfahren: das Verbot nemlich, die Proklamation vorzunehmen, wie die Dimissorialien zu ertheilen, nicht nur in Bezug auf den vorliegenden Fall ernstlich geahndet, sondern auf schleunigen Vollzug u. um so strenger bestanden werden müsse, als die

Rescripte vom 20. April und 12. Mai. Daher die Antwort des Seligen: obedire oportet etc. Da Sailer am Schlusse des Briefes sich auf seinen jüngsten Hirtenbrief beruft, so sei nur noch erwähnt, daß der greise Hirt in demselben wie ein Prophet sich erhebt, schildernd „das Verderben der in Unglaube versunkenen Zeit,“ welcher Unglaube auch „unser treuherziges Volk unter dem gleißenden Scheine der Lichtverbreitung um einen guten Theil jener köstlichsten Hinterlagen betrogen habe,“ hinweisend auf „das Geheimniß aller Geheimnisse: „Gott, ein Mensch geworden, der Gottmensch am Kreuze gestorben für das Heil der verlorenen Welt,“ und den Clerus auffordernd, den hartnäckigen Sündern und Ungläubigen das Donnerwort ins schlummernde Gewissen zuzurufen: „wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet.“ Siehe Hist. polit. Blätter 19. S. 625 u.

*) Döll. I. c. 230—33.

Vornahme der Proklamation zur ordnungsmäßigen Ehe auch nach bürgerlichen Gesetzen erforderlich ist, und demnach die Entscheidung der Frage, ob dieselben bei gemischten Ehen auch von Seite der katholischen Pfarrämter stattfinden und ob von diesen den deshalb bestehenden landesherrlichen Verordnungen Folge geleistet werden soll, weder von den abweichenden Ansichten der einzelnen geistlichen Behörden, noch von einer angeblich von Rom erhaltenen Entschliesung hierüber abhängig gemacht werden könne.“ Damals (Juli 1832) war es, daß der neuernannte selige Bischof Wittmann seinem Clerus neuerdings einschärste, sich außer dem Falle des Versprechens der katholischen Kindererziehung jeder Theilnahme an einer gemischten Ehe zu enthalten, am Schlusse bemerkend, „daß die oberhirtliche Stelle einen katholischen Pfarrer, der seine hl. Amtspflicht gewissenhaft erfüllt, zwar nicht vor allen Verationen sichern könne, da ja Christus der Herr sich selbst und seine Jünger nicht davor gesichert hat, daß man aber zu der Erwartung berechtigt sei, es werde kein katholischer Seelsorger durch derlei Verationen in Erfüllung seiner Pflicht sich irre machen lassen.“*) Dagegen hatte Wallerstein in dem Rescript vom 30. Sept. d. J. die Regierung von Regensburg beauftragt, „daß gegen Pfarrer N. ohne weiteres mit geeigneten Strafverfügungen eingeschritten werden soll, da seine Berufung auf eine ohne das Placet erschiene entgegenstehende Ordinariatsverfügung nicht gerechtfertigt werden könne.“ Hiemit wurde also der schuldige Gehorsam des Pfarrers gegenüber seinem Oberhirten (Wittmann) von Herrn Wallerstein mit Strafe belegt.

In diesem Sinne sollten denn von dem bayerischen Gesandten auch die Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle nach dem Willen Wallersteins geführt werden, der des unüberwindlich dickgläubigen Glaubens war, erst durch den Nuntius Serra Cassano sei der Streit angeregt worden. In einer Note an den Minister des Aeußern vom April 1832 sagt er: „die Unterhand-

*) Landtagsverhandlungen 1834.

lungen sollten nur den Punkt der Copulationen und Einsegnungen berühren und vom römischen Hof wenigstens für einzelne Fälle die Copulation auch dann erwirken, wenn die protestantischen Brautpersonen die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion sich nicht gefallen lassen.“ Unter dem 28. Mai bemerkt er: „Dimissorialien im wahren Sinn des Wortes, d. h. Vollmachtsertheilungen an jeden zur Einsegnung geneigten Priester werden gefordert, da ohne diese dem katholischen Eheheil ein moralischer Zwang angethan und er allerdings in seinen constitutionellen Rechten durch religiöse Gegenwirkung beeinträchtigt werden würde.“ „Es soll auch der Gesandte verhüten, daß die Bischöfe in ihrem Widerstreben gegen den Vollzug des Landtagsabschiedes nicht noch bestärkt werden.“ Der Minister des Aeußern hat aber in seiner Antwort dem Herrn Wallerstein eigenthümliche Bemerkungen gemacht, die mitzutheilen wir umsoweniger Anstand nehmen, als sie gerade die Intriguen Wallersteins aufdecken und zeigen, wie im Ministerium selbst ganz eine andere Ansicht über die Behandlung der Frage herrschte. Er sagt: „das Staatsministerium des Aeußern konnte billig erwarten, daß der Stand der Dinge vorerst nicht auf eine die künftigen Verhandlungen erschwerende Weise verrückt werde, wie solches zu dieseitigem innigem Bedauern in Ansehung der gemischten Ehen durch das unterm 20. April an sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches ergangene Circularrescript wirklich geschehen ist. Erst kurz vorher hatte das unterfertigte Staatsministerium nach dem mit gefälliger Note vom 29. Januar anher gelangten und hieneben wieder zurückfolgenden Signate die deßfalls erhobenen Beschwerden des päpstlichen Nuntius allhier durch die Erklärung zu beseitigen gehabt, daß Se. kgl. Majestät den in dieser Beziehung gestellten ständischen Anträgen die allerhöchste Genehmigung versagt hätten, und die Abordnung eines kgl. Geschäftsträgers nach Rom sollte demnächst dazu dienen, den durch die Deffentlichkeit der ständischen Debatten über jene Anträge neuerdings bei uns aufgeregten unseligen Conflict zwischen Staat und Kirche im wohlverstan-

denen Interesse der Regierung wie der Regierten immer mehr zu beschwichtigen und in seinen Wirkungen aufzuheben. Man konnte daher es nur beklagen, daß gerade dieser Zeitpunkt von dem jenseitigen königlichen Staatsministerium dazu außersehen wurde, um ohne scheinbaren Anlaß und bloß in Folge des vier Monate vorher erschienenen Landtagsabschiedes eine Verfügung zu erlassen, die kaum anders hätte lauten können, wenn darin statt der Verwerfung die kgl. Genehmigung oben erwähnter ständischer Anträge ausgesprochen worden wäre. — Der bayerische Geschäftsträger werde daher dahin zu wirken haben, daß die an den päpstlichen Stuhl gebrachte Frage in einem den Forderungen der weltlichen Macht möglichst entsprechenden Sinne von demselben gelöst werde. Der Erfolg indessen steht gegenwärtig weit weniger zu verbürgen, wo diesem diplomatischen Agenten als nächste bittere Frucht die zum wenigsten nicht zeitgemäße Verfügung vom 20. April neue Beschwerden, wie die in der Note des apostolischen Nuntius vom 27. August vorigen Jahres enthaltenen schon gleich zum Empfange entgegneten und die aus gedachter Verfügung zu entnehmenden An- und Absichten eine allem seinem Wirken nachtheilige Prävention erregt haben dürfte; während außerdem mit gutem Grunde zu erwarten gewesen wäre, daß derselbe als Organ eines auch nach Außen veränderten Systemes der kgl. Staatsregierung in den von ihm zu machenden Insinuationen und Anträgen sich günstiger Aufnahme zu erfreuen gehabt und somit dem Zwecke seiner kgl. Sendung leichter entsprochen haben würde.“

15. Juli 1832.

Frhr. v. Giese.*)

Während dieser Vorgänge erhielten die Bischöfe die Enkyklika „Summo jugiter“ vom 27. Mai 1832, in welcher die Frage

*) Vielen dürfte vielleicht unbekannt sein, daß Frhr. v. Giese Protestant ist, während Herr Fürst Wallerstein der Ultramontanen unter den Ultramontanen sein will.

über die gemischten Ehen am ausführlichsten behandelt wird. Die Bischöfe fragten: „Ob nämlich und in wiefern die vom hl. Kirchenrathe von Trient angeordneten Proklamationen, so wie die Ertheilung von Entlassscheinien auch bei gemischten Ehen mit akatholischer Kindererziehung stattfinden dürfe. Der Pabst, der als Nachfolger des Apostelfürsten stets den Beruf übt, seine Brüder zu stärken, geht nun in gedachtem Schreiben von dem Dogma der alleinseligmachenden Kirche aus und ermahnt die Bischöfe, „das Volk zu belehren, und von gemischten Ehen abzumahnen. Wenn aber sich Gläubige finden, die solche dennoch eingehen wollen, sollten sie dieselben mit Sorgfalt unterrichten, was die Canonen hierüber aussprechen; wie man nicht bloß die Sünde, sondern auch die Gefahr zur Sünde meiden müsse, und wie sie die Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen müßten. Trete Weigerung ein, dann sei es Pflicht des Hirten, nicht bloß die Assistenz, sondern auch jede Mitwirkung durch Proklamation und Dimissorien zu verweigern, und nur, wenn gerechte Ursachen vorhanden sind, sei für jeden einzelnen Fall Dispensation vom apostolischen Stuhl zu erholen.“ Kaum hatte das Ministerium dieß erfahren, als die Bischöfe sogleich den strengsten Auftrag erhielten, dasselbe einzusenden. Zeigte sich wohl auch hierin bei einigen derselben Schwäche, so war es besonders der Erzbischof von München-Freising, welcher mit Riccabonna und Wittmann sich durch Nichts schrecken ließ. Daß die Enklylika das Placetum nicht erhalten würde, war vorauszusehen; es wurde, wie Wallerstein in der 13. Sitzung 1834 bemerkt, „die ohne Placet erfolgte Publikation des päpstlichen Erlasses Gegenstand der ernstesten Verantwortungsabforderung.“ Aber es hatte zugleich die entscheidende Folge, daß die Bischöfe, von denen der Erzbischof von München-Freising, der von Passau mit dem ernannten Bischof von Regensburg, Wittmann, dem Nachfolger Sailer's, die Seele apostolischer Opposition gegen die Anmaßungen des Staatskirchentums gewesen, zu einem gemeinsamen Schritte sich entschlossen. Besonders durch das entschiedene Auftreten des Erz-

bischofs von München-Freising gegenüber dem Erzbischof von Bamberg, der viel zu sehr kurzsichtiger Weltflugheit und schwächer Staatsgefüigkeit sich offen hielt, kam es dazu, daß ein von sämmtlichen Bischöfen des Reiches unterschriebenes Promemoria im November beim Könige eingereicht wurde. Sich beziehend auf die Aufforderung Wallersteins vom 20. April und 12. Mai, geeignete Befehle an den Clerus wegen Bornahme der Proclamation und Ertheilung der Entlassschein zu erlassen, habe der Erzbischof von München-Freising auf Zuthun Sailer's über die Hauptfrage die Erklärung des apostolischen Stuhles nachgesucht, wie dieß in der Natur der Sache und im Art. XII. e. des Concordates begründet sei. In Folge dessen haben einige der Unterzeichneten bereits im Mai allerunterthänigst vorgestellt, vor jedem weiteren Schritte die Erklärung des hl. Stuhles abzuwarten, wobei vom seligen Bischof Sailer die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß er nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, das Wort des Apostels: obedire oportet deo magis quam hominibus auf sich anzuwenden. Die auf die Glaubenslehre der katholischen Kirche und ihrer Satzungen gegründete Erklärung sei nun den Bischöfen mitgetheilt worden." Nach Mittheilung des Inhaltes fahren sie wesentlich fort: „Sie seien durch feierlichen Eid verpflichtet, dieser apostolischen Erklärung auf das gewissenhafteste nachzukommen, und sehen sich daher dringend aufgefordert, Se. Majestät zu bitten, diese apostolische Erklärung um so mehr aufrecht zu erhalten, als ein Dagegenhandeln von Seite der Bischöfe die traurigsten Folgen für Kirche und Staat nach sich ziehen, das Band der Einheit zwischen dem Oberhaupt und seinen Dienern zerreißen, die wesenhafte Verfassung und hierarchische Ordnung der Kirche in ihren Fundamentalprinzipien erschüttern, eine unselige Spaltung herbeiführen, und durch das üble Beispiel der Bischöfe auch die Unterthanen in der dem Könige geschwornen Treue wankend machen könnte und würde. Selbst in dem von den Bischöfen des Reichs an Ew. kgl. Majestät geschwornen Eide würden Allerhöchstdieselben keine Bürgschaft ihrer Treue mehr finden können, wenn die-

selben im Stande wären, den Sr. päpstlichen Heiligkeit geschworenen Gehorsam zu verletzen.“ Doch sich verträöstend auf den kgl. Schutz legen sie die Gründe für ihre Forderung dar: 1) die Proklamationen seien eine kirchliche Sache, in ihrem Ursprung und ihrem Zwecke, nach Zeit und Ort (inter missarum solemnias) wie in der kirchlichen Dispensation. „In kirchlichen Sachen hätte aber die Kirche keine Gemeinschaft mit Katholiken. Ebenso sei die protestantische Trauung wegen Verwerfung des Sacramentes mit dem Anathem belegt, und da könne kein katholischer Pfarrer zu einem solchen Akt mitwirken, und die weltliche Macht, die über die Proklamation verfügen wolle, greife somit in die katholische Kirchenordnung und Glaubenslehre ein. Die ältere bayerische Gesetzordnung verweise hier lediglich an die canonischen Gesetze, und die Reichsverfassung enthalte hierüber so wenig eine gesetzliche Bestimmung, als sie vielmehr für das Recht der Kirche streite. §§. 2, 38, 39, 41. 2) Das Rescript vom 20. April berufe sich nur auf eine Verordnung vom 25. September 1814; allein diese könne nicht mehr als bestehend angesehen werden, indem sie aufgehoben ist durch Art. XVII. des Concordates, sowie durch die Tegerufseer Erklärung und insofern nach §. 38 und 39 des II. Edikts den Kirchenvorstehern das Recht zukömmt, alle innern Angelegenheiten zu ordnen, und dafür zu sorgen, daß die Kirchengesetze befolgt werden, wobei ihnen nach §. 51 der weltliche Schutz zusteht. Aus diesen Gründen vertrauen dieselben, daß Se. Majestät die erwähnte Erklärung der höchsten kirchlichen Autorität aufrecht erhalten und nimmer gestatten werde, daß das erste köstlichste Gut der Verfassung, die Gewissensfreiheit, nur den katholischen Bischöfen entzogen und so das revolutionäre Prinzip in der Kirche Gottes vom Staate selbst hervorgeufen und genährt werden dürfe.“

Eine solche Sprache mochte freilich Herrn Wallersteins Pläne durchkreuzen. Er mußte daher in anderer Weise sich Rath schaffen, „um die bindende Gewalt des päpstlichen Schreibens aufzuheben.“ Da nach der Ansicht des Staatskirchen-

thums die Wirksamkeit der Aussprüche des römischen Hofes in Disziplinarsachen von dem landesherrlichen Placet abhängig sein soll, so durfte natürlich auf die Bitte der Bischöfe nicht eingegangen werden. Allein damit war noch nicht geholfen, da man fürchten mußte, daß die Bischöfe, durch höhere Eide gebunden, sich in solchen Fragen nicht an Placete oder vielmehr deren Versagung, sondern an ihre Pflicht halten. Die Temporalien-sperre schien freilich „das nächste und schonendste Mittel“ zu sein, an deren Rechtmäßigkeit der Fürst keinen Augenblick zweifelte. Allein sie konnte neue Verwicklungen herbeiführen, und so drohte er wenigstens damit, wie aus dem Dankfagungsschreiben der Bischöfe vom Nov. 1832 an den hl. Stuhl erhellt. *) Er suchte aber einen andern Ausweg, und dieser war eine Aufforderung an die sämmtlichen Bischöfe, sich, obwohl es früher verpönt war, neuerdings nach Rom zu wenden, daselbst die schwierigen Verhältnisse in Bayern und die Folgen darzulegen, und zu erwirken, daß auch den bayerischen Bischöfen eingeräumt werde, was andern Staaten, namentlich den österreichischen, stillschweigend schon lange zugestanden oder im Wege der Unterhandlung bereitwillig zugesichert worden sei. Dieser Brief vom 21. Mai 1833 schließt an den Bischof von Regensburg mit den Worten: „Da der Herr Erzbischof von München-Freising und die Herren Bischöfe von Regensburg und Passau nach ihren Grundsätzen über die Stellung der Bischöfe zum römischen Stuhle schon im verflorbenen Jahre diesen Weg der Ausgleichung betreten zu müssen geglaubt haben, so zweifle ich nicht, E. H. H. werden keinen Anstand nehmen, in Verbindung mit den übrigen hier dormalen anwesenden Vorständen der genannten Kirchen diesen Weg auf die angedeutete Weise auch diesmal einzuschlagen und dadurch zu dem Zwecke beizutragen, der den heißen Wunsch ic. nicht nur der Regierung, sondern auch des Herzens Sr. Majestät bildet.“ Anders der Schluß an den Bischof von Eichstädt: . . . „so zweifle ich nicht, dieselben werden keinen Anstand nehmen, die-

*) Sieh den Eingang der Instruction Bernettis.

sen Weg auf die angedeutete Weise auch diesmal einzuschlagen: Noch weniger werden Er. H. H. Bedenken tragen, sich an die genannten Kirchenvorstände anzuschließen“ ic. Wie aber diese gesinnt waren, geht aus den Antworten derselben hervor. Bereits unterm 8. Juni schreibt der Erzbischof von München-Freising, dem sich die Bischöfe von Regensburg und Passau angeschlossen, an den Herrn Fürsten, „daß sie darauf nicht eingehen können, da nicht bloß die dem bayerischen Gesandten in Rom ertheilten neuen Instructionen, so wie die Basis der Unterhandlungen unbekannt seien, sondern sie auch wenigstens in den Schein des Widerspruches mit der selbst erbetenen Entscheidung des heil. Vaters fallen könnten. Sie glaubten, daß der Stand der Verhältnisse und insbesondere die Stellung der Staatsregierung zur nächsten Ständeversammlung, in Betreff der gemischten Ehen, nicht so gefährlich und schwierig sei, da der Landtagsabschied das Verfahren des katholischen Clerus an die Bestimmungen der bestehenden Gesetze weise; diese seien aber die der Verfassung und des Concordates, und da lasse sich die Frage befriedigend lösen. Ebenso hätten die Landstände Sachsens aus freiem Antriebe die Frage gelöst, so daß weder die Gewissensfreiheit der Laien noch die der katholischen Priester verletzt wurde. Nur eine durchaus revolutionäre Tendenz von Seite der bayerischen Volksvertreter konnte das Mittel der Ausgleichung übersehen lassen, und daher drohe dem Staate noch mehr Gefahr als der Kirche.“ Der Erzbischof von Bamberg dagegen erklärte: „daß er in einer so wichtigen Angelegenheit zur Zeit keine weiteren Schritte thue und sich mit den übrigen Herrn Bischöfen an den Herrn Erzbischof von München, welcher die Entscheidung den diplomatischen Verhandlungen zu überlassen gesinnt sei, anschließen wolle.“ Die Absicht, die der Herr Fürst gehabt, liegt offen da; aber so wenig der Bischof von Regensburg in die Falle ging, so wenig gelang es beim Bischof von Eichstädt. Auch dieser erklärte (15. Juni): „Würden hiebei die Erz- und Bischöfe von Bayern, des erhaltenen Breve ungeachtet, mit einer obgleich

bittlichen Vorstellung unaufgefordert inzwischen treten, so fürchte ich, daß diese Schritte als verabredet betrachtet, die Bischöfe als ungehorsame und furchtsame Jünger bestraft, und die Verhandlungen abgebrochen werden.“ Ebenso lehnten die Bischöfe von Augsburg und Würzburg ab. Trotz des mißlungenen Versuches Minoritäten zu bilden, gab Herr Wallerstein das Beginnen nicht auf. Es galt daher den Erzbischof von München-Freising zu bearbeiten. Unterm 24. Juli schreibt Herr Wallerstein an denselben: „Die Weigerung E. H. paralyfirt natürlicher Weise auch den entgegengesetzten Entschluß (!) des Herrn Erzbischof von Bamberg und jenen der vier übrigen Bischöfe, welche sich in Consequenz ihrer früheren Hirtenbriefe zu einer offenen Darstellung der Verhältnisse für den Fall bereit finden würden, wenn auch die früher dissentirenden Kirchenhäupter ihnen beitreten würden.“ Dieß war eine Fictio, durch welche sich aber der Erzbischof nicht irre machen ließ, und unterm 9. September eine ausführliche Antwort ertheilte, die theilweise in den Erläuterungen und Zusätzen S. 22—23 abgedruckt ist, und in der auf „die während der Erledigung der bischöflichen Stühle eingetretene Willkühr in Behandlung der gemischten Ehen“ hingewiesen wird, und an deren Schluß es heißt: „gegenwärtig ist es nicht eine Fraction des bayerischen Episkopats, welche sich weigert, die Unterhandlungen der allerhöchsten Staatsregierung mit Rom direkt zu unterstützen, sondern der ganze Episkopat.“ In Rom selbst scheint der Boden für die diplomatischen Unterhandlungen in Folge der Machinationen Wallersteins nicht der günstigste geworden zu sein. Wenigstens schreibt der Minister des Aeußern unterm 8. Juli 1833 an Wallerstein: „Je weniger die Prälaten sich geneigt bezeigen in dem angetragenen Sinne nach Rom zu appelliren, um eine Modifikation oder Zurücknahme der durch ihren eigenen Recurs provocirten päpstlichen Bulle zu erwirken, desto mehr muß man neuerdings beklagen, daß sie zu jenem Schritt sich durch Maßregeln veranlaßt gefunden, welche noch überdieß mit der Absendung eines neuen diplomatischen Agenten an den

römischen Hof auf eine sehr ungünstige Weise zusammentrafen und die von diesem zu treffenden Einleitungen nothwendig paralysiren mußten.“

Während dieser Bemühungen, die Bischöfe zu spalten, d. h. selbe für sich zu gewinnen, hielt der Minister sich strenge an die Verfassungsbestimmungen, wie er sie verstand und wie der Ministerialerlaß vom 6. Juli 1833 *) beweist, in welchem abermals ein Pfarrer, welcher die Ertheilung der Dimissorialien und die Bornahme der Proklamation von dem Versprechen katholischer Kindererziehung mit Berufung auf Ordinaritätsweisungen abhängig machte, einen ernstlichen Verweis erhielt, mit der Drohung strengerer Maßregeln. Wallerstein hatte hierbei, um die verfassungsmäßigen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, sich wohl gehütet, sich auf die Verfassung zu berufen; denn es genügte ihm schon die Verordnung vom 25. Sept. 1814. So kam das Jahr 1834 heran, und mit ihm ein neuer Landtag. Auf diesem ergriff Herrn Willich nochmals heill. Begeisterung für die Sache des Cäsaropapismus und er brachte eine Klage über Nichtvollzug des Landtagsabschiedes von 1831, die gemischten Ehen betreffend, wie über die tägliche notorische verfassungswidrige Zuwiderhandlung der katholischen Geistlichkeit. Er berief sich hiebei **) auf ein Ausschreiben des Bischofs von Speyer vom 22. April 1833, durch welches gemäß dem Breve vom 27. Mai 1832 das Verhalten des Clerus bei gemischten Ehen bestimmt wurde, desgleichen auf den schon erwähnten Erlaß des ernannten Bischofs von Regensburg, Wittmann, vom Juli 1832, in welchem jede Theilnahme an einer gemischten Ehe, außer dem Falle des Versprechens katholischer Kindererziehung, neuerdings untersagt wurde. In der Debatte wurde abermals viel von Verfassungsverletzung und deßhalb von der Nothwendigkeit, Zwangsmaßregeln, Temporalien-sperre gegen den höhern wie niedern Clerus eintreten zu lassen

*) Döll. 234.

**) Landtagsverhandlungen 1834. Bb. 3. S. 89 u.

gesprochen, so von Rudhart, so von Willich, indem der letztere zum Hohn jedes Verstandes wie jedes guten Willens den merkwürdigen Vorbehalt machte: „Gegen die aber, die sich in ihrem Gewissen gehindert fühlen, im Einklang mit der Verfassung zu handeln, soll kein Gewissenszwang geübt werden, sie mögen ihr Amt niederlegen.“ Es kam hierauf zum Beschluß, daß dem Gesetztentwurfe über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen der Wunsch beigefügt werde, es möchte der Landtagsabschied von 1831 endlich einmal vollzogen werden.

Da man auch in den Kammern auf eine andere Behandlung der gemischten Ehen in Oesterreich und in Preußen sich berief, und gerade stets dieß den Bischöfen vorgehalten, ja dieselben wie wir schon gesehen, von Wallerstein angegangen wurden, dieß als Grund bei den neuen Schritten am römischen Hofe zu benützen, so ist es vorerst nothwendig, soweit es in dieser noch nicht völlig aufgehellten Angelegenheit möglich ist, diese Behauptung zu untersuchen. Die Berufung auf Oesterreich ist, was nachzuweisen jetzt unnöthig geworden, eine völlig unstichhaltige. In Oesterreich herrschte der Josephinismus, und der hl. Stuhl hatte keine Zugeständnisse gemacht, man möchte nur das ein Zugeständniß nennen, daß es ihm faktisch bisher unmöglich gewesen, den Josephinismus zu beseitigen. Anders ist es in Preußen. Es hatte nämlich Bunsen dem bayerischen Gesandten zugestimmt, daß Rom den rhein-preussischen Bischöfen bereits gewährt habe, was Bayern verlange. Darauf sind wohl auch die Worte Wallersteins in dem Briefe an die Bischöfe vom 21. Mai 1833 zu beziehen, wenn er von „bereitwilliger Zusage auf dem Wege der Unterhandlung redet.“ Später stellte sich heraus, daß diese Zugeständnisse nichts Anderes seien, als das Breve Pius VIII. vom März 1830, das Preußen lange zurückgehalten, und dessen weiterer Inhalt bis zum October 1834 völlig unbekannt blieb, indem Preußens Regierung dessen Publikation erst nach der bekannten Convention in Berlin gestattete. Preußen wollte bekanntlich noch mehr erhalten, als das Breve

gestattete. Nun fragt es sich, hatte Bunsen die Wahrheit gesagt, oder war es halbe oder ganze Täuschung? Betrachten wir das Breve Pius VIII., und die Verhältnisse, die es berücksichtigt, so sehen wir, daß jene Behauptung vielfach unrichtig sei. Die Verhältnisse in Preußen waren andere als in Bayern. In Preußen ist die überwiegende Zahl der Bevölkerung wie die Regierung protestantisch; in Bayern beide katholisch. In den preussischen Rheinprovinzen sind die Civilehen gesetzlich erlaubt, in Bayern, mit Ausnahme der Rheinpfalz, nicht. Diese allgemeinen Verhältnisse haben zur Folge, einerseits, daß häufiger gemischte Ehen vorkommen als in Bayern, andererseits, daß im Falle die Kirche die gemischten Ehen völlig verbietet, die Civilehen und hiemit nach der Lehre und den Satzungen der Kirche Concubinate häufiger werden, also ein größeres Uebel eintreten würde. Dieß veranlaßte Pius den VIII. zu den Concessionen des Breves vom 25. März 1830, wie es denn selbst und besonders die Instruction des Cardinals Albani die leichtere Ermöglichung der Revalidirung der bereits geschlossenen Civilehen bespricht. Allein die Concessionen sind höchst beschränkt. Pius VIII. erinnert die Bischöfe an die Verwerflichkeit der gemischten Ehen, sowie daß der hl. Stuhl nur unter sicheren Bedingungen hiebei Dispensen eintreten lasse. „Wenn daher dergleichen Ehen geschlossen würden, hätten die Pfarrer Alles aufzubieten, um den katholischen Theil zu ermahnen diese Bedingungen zu erfüllen, besonders aber seien die Ermahnungen zu der Zeit zu wiederholen, wo der Trauungstag bevorsteht, während durch die gewöhnliche Proclamation untersucht werden soll, ob kein anderes Hinderniß entgegenstehe. Wenn aber die Ermahnungen fruchtlos seien, sollten zwar keine Censuren gegen eine solche Person namentlich ausgesprochen werden, aber der katholische Pfarrer habe sich nicht blos von der Trauung, sondern von jedem Akte zu enthalten, wodurch er solche Ehe zu billigen scheine. Da es aber bereits an einigen Orten tolerirt sei, daß die Pfarrer, um größeres Uebel abzuwenden, gezwungen werden, bei der Trauung gegenwärtig zu sein, so solle

gestattet sein, daß sie, nachdem sie die gegenseitige Erklärung gehört, den Akt in das Kirchenbuch eintragen, jedoch sollen sie sich hiebei vor jeder Handlung hüten, durch die sie gebilligt würden, noch mehr aber von den heiligen Gebeten und von jeder Ausübung eines kirchlichen Ritus. Ueberdies erklärt er die gemischten Ehen, welche von nun an mit Nichtbeachtung der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form geschlossen würden, wenn ihnen kein anderes canonisches Hinderniß entgegen stehe, für gültig.“ Vergleicht man zunächst das Breve Pius VIII. und die Encyclika Gregors XVI., so sieht man, daß jenes Vorgeben, als sei den rheinpreussischen Bischöfen bereits gestattet, was Bayern begehre, völlig unbestimmt, und deshalb ebenso übertrieben war. Für Bayern war die eine Beschränkung erheblich, die nämlich, daß in jedem einzelnen Falle die Dispens in Rom erholt werden sollte, während den preussischen Bischöfen das erlassen scheint. In beiden Breven wird dagegen dem Clerus aufgetragen, geeignete Bürgschaften sich zu verschaffen, die ohne Abforderung eines Versprechens gar nicht denkbar sind. *) Ebenso wurde jede Mitwirkung in beiden Breven untersagt, sobald die Bedingungen der Kirche nicht eingehalten würden; und nur für Preußen wieder da, wo es bisher geduldet wurde, die passive Assistenz des Pfarrers als eines qualificirten Zeugen gestattet, was deshalb geschah, um größere Uebel zu verhüten, die ihren Grund in der Civilehe haben. Die Proklamationen werden im Breve Pius VIII. zwar erwähnt, aber nur nebenbei, während sie im Breve Gregors XVI. verboten werden. Man hatte sich nämlich in Köln hierin nach der Deklaration Pius VI. (19. Juli 1793) gerichtet, der für Cleve dieselben, jedoch mit Auslassung der Bezeichnung der Confession des nichtkatholischen Theiles gestattete, die eigentlichen Dimissorialien aber entschieden verweigerte. **) Die Dimissorialien selbst sind im Breve Pius VIII. gar nicht erwähnt. Bayerischerseits hatte man aber

*) Siehe das Gutachten über die Instruction des Generalvikariats in Köln und das Breve Pius VIII. Görrens Athanasius I. Aufl. S. 69.

**) Siehe Rutschker l. c. 263 und 284. Kunsmann l. c. 180.

fortwährend die Abforderung des Versprechens der katholischen Kindererziehung verboten, die Bornahme der Proklamation und die Ausstellung von Dimissorien anbefohlen, und namentlich Wallerstein nicht bloß die passive Assistenz, die in Preußen nur für jene Orte zugestanden war, wo sie bisher tolerirt wurde, sondern auch für einzelne Fälle die Copulation verlangt. Wollte man ja in den diplomatischen Verhandlungen noch im Jahre 1833, daß den bayerischen Bischöfen „die Autorisation ertheilt werde, nach ihrem eigenen Ermessen und Gewissen die katholische Einsegnung gemischter Ehen per modum dispensationis nach Umständen auch in jenen Fällen zu gestatten, wenn die Zusicherung der katholischen Religionserziehung nicht gestattet ist.“ Selbst noch im März 1834 bestand man auf dem Gleichen. Proklamation und Dimissorialien scheinen überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlungen geworden zu sein; ja Wallerstein glaubte sogar noch immer die letzteren „als Vollmächtsertheilungen an jeden zur Einsegnung geneigten katholischen Priester“ betrachten zu müssen, während nur Verkündigungsresultate oder Ledigscheine, nachdem die Proklamationen geschehen sind, gestattet werden können. Aus all dem erhellt nun, daß die Behauptung, als habe der Pabst den preussischen Bischöfen gestattet, was er den bayerischen verweigerte, durch die vage Allgemeinheit vielmehr den Charakter der Täuschung und der Lüge an sich trage, als den der Wahrheit.*) Doch diese Behauptung war ein treffliches Mittel vorwärts zu treiben, denn die Meinung hievon blieb und that gute Dienste.

Wallerstein hatte nun von Neuem sich bemüht, die Bischöfe dafür zu überreden, daß sie sich nach Rom um Milderungen wendeten, was ihm endlich auch theilweise gelang. Der Bischof von Speyer war dafür, auch der Erzbischof von Bam-

*) Inwiefern Bunsen selbst daraus Vortheil ziehen wollte, ist freilich noch nicht klar: allein wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, er habe die Wirren in Bayern eben benützen wollen, um für Preußen wenigstens indirekt Vortheile zu erlangen und der Frage eine allgemeine Bedeutung beizulegen.

berg zeigte zuletzt sich bereit, wenn auch nicht unbedingt. Dagegen waren es besonders der Erzbischof von München-Freising, die Bischöfe von Regensburg und Eichstädt, welche sich noch immer standhaft weigerten. Allein das nächste Ziel ward erreicht: einheitliches Auftreten des Episkopats war beseitigt. Bereits unterm 27. März 1834 beantragte nun Wallerstein strengeres Vorschreiten. „Bei den drei Bischöfen“ (nämlich den letzteren), sagt der Herzenskündiger, „leite nicht der Gehorsam gegen Rom, sondern eigne Doctrin ihre Schritte, und ein verführender Schritt des päpstlichen Stuhles stehe in diametralem Widerspruch mit ihrer eignen Ueberzeugung. Das System der Minorität (?) des bayerischen Episkopats (das übrigens Herr Wallerstein zu erzeugen und zu nähren wußte), dieses Weitergehen als Rom es zu wünschen scheint (!), dieses absolute Verweigern jeder Unterstützung zu einem die Beschwerden der Stände beseitigenden Auswege, dieses Verbieten nicht nur der religiösen Assistenz (!), sondern auch der dem Clerus als Civilstandsbeamte obliegenden Civilstandsakte weist die Staatsregierung gewaltsam auf den Standpunkt des einfachen Gesezvollzuges zurück und es dürfte nunmehr an der Zeit sein, die Bestimmungen und Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche der vollziehenden Macht durch Verfassung und Geseze vorgezeichnet sind.“ Als nun die Stände den erwähnten Beschluß gefaßt und der König eine friedliche Beilegung der Konflikte wünschte — er hatte sich deshalb bereits selbst an den Pabst gewendet — ging er die beiden Erzbischöfe dringend an, „daß doch durch sämmtliche Bischöfe von dem römischen Hof verlangt werden möchte, was neuerdings von demselben den preussischen Bischöfen eingeräumt worden.“ In Folge des Auseinandergehens der Meinungen unter dem Episkopat in Bezug auf eine neue Vorstellung an den hl. Stuhl, sahen nun auch diejenigen Bischöfe, welche eine solche nicht begutachteten, sich veranlaßt, zu verhüten, daß keine einseitigen Schritte geschehen, zumal der eine Theil des Episkopats zuletzt sich entschieden hatte, eine Darstellung der Lage der Dinge an den hl. Stuhl zu bringen. Es ging daher auch der Erz-

bischof von München-Freising auf das Verlangen des Königs ein, aber nur unter der Bedingung, „daß dem zu erlassenden Schreiben die Form gegeben werde, daß es nur auf Verlangen des Königs erlassen würde, und das Höchsts selber in Erfahrung gebracht, daß man sich über denselben Gegenstand für Preußen ganz anders, als für Bayern ausgesprochen, welches nothwendig bei dem Ungestüm, mit welchem bei dem hiesigen Landtag eine Gleichstellung mit andern gefordert wurde, große Verlegenheit nicht nur herbeiführen, sondern auch das Gouvernement zu mißliebigen Schritten zwänge,“ obwohl der Erzbischof selbst keine Nothwendigkeit darin erblicken wollte, wie er in einem Brief an den Bischof von Eichstädt (14. Juli) erklärte. So kam es denn zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung des bayerischen Episkopats im Juli 1834 an den Pabst. Der Inhalt dieses Schreibens ist wesentlich folgender: „Das Schreiben Sr. Heiligkeit vom 27. Mai 1832 habe den Bischöfen Bayerns zum großen Trost gereicht, und sie mit der sichersten Hoffnung erfüllt, daß es den Frieden herstellen werde; sie hätten deßhalb, durch die väterlichen Ermahnungen gestärkt, eifrigst gewacht, daß hinsichtlich der gemischten Ehen Nichts den apostolischen Anordnungen zuwider geschehe. Aber die Kgl. Regierung, gebunden durch zwischen den Ständen und dem Könige festgestellte Gesetze, und nicht uneingedenk des tumultuösen Streites in den Kammern 1831, habe wiederholt in die Bischöfe selbst mit Drohungen gedrungen die Uebel darzulegen, welche aus der strengen Ausführung der Vorschriften entstehen würden. Wir haben dagegen weder durch Drohungen noch durch Verlockungen eingeschüchtert, (*nec minis nec perpetuis sollicitationibus fracti*) eingedenk des Gehorsams gegen den hl. Stuhl erklärt, daß wir gebunden durch den Ew. Heiligkeit geleisteten Eid, niemals von den Pflichten unseres Amtes abweichen könnten, und indem wir den so harten Streit durch vielfache Schreibereien beizulegen trachteten, befolgten wir die apostolischen Gebote mit allem Eifer und Standhaftigkeit, hoffend, daß die Herzen der Gläubigen auf das Wort des höchsten Hirten der Gläubigen sich beruhigen

würden. Allein trotzdem hätten sie dieß nicht erreicht.“ Sie wiesen sodann darauf hin, daß in mehreren Städten und Flecken der neuen Provinzen die Zahl der Katholiken der der Katholiken gleichkomme, ja in einigen sie übertreffe und daß daselbst die gemischten Ehen nicht ebenso behandelt worden seien, wie in den alten Provinzen, wo früher die Katholiken keinen Zutritt gehabt hätten; und daher komme es, daß die Bischöfe in jenen Provinzen steten Schwierigkeiten und Streitigkeiten ausgesetzt seien.“ Sich berufend auf die jüngsten Ständeverhandlungen, bemerkten sie, „daß das Ministerium versprochen habe, um weitere Zwiste zu vermeiden, strenge Maßregeln gegen den widerstrebenden Clerus anzuordnen, und — falls nicht die Dinge dahin kommen, daß Ew. Heiligkeit den Bischöfen ein Indult ertheilen, — die bürgerlichen Gesetze strengstens zu handhaben. „Als der König dieß gehört, betrübte es ihn sehr, und da er sah, daß er dieß nicht ohne große Gefahr widerrufen und nicht ohne großes Unrecht ausführen könne, und da zugleich bekannt wurde, daß Ew. Heiligkeit den preussischen Bischöfen in Bezug auf Proklamationen und Dimissorialien die Fakultäten zugestanden habe, die in den bayerischen Kammern so stürmisch gefordert wurden, so ermahnte (*pro justitia ac pietate est ad hortatus*) er Uns, Ew. Heiligkeit diese Lage auseinander zu setzen. So bewog Uns nicht Furcht vor den Uebeln, mit denen die Regierung drohte, sondern die Treue gegen den König, den väterlichen Ermahnungen der Kgl. Majestät zu folgen, und die traurige Lage Ew. Heiligkeit auseinander zu setzen.“ Sich berufend auf den Schutz und die Wohlthaten, welche der König der Kirche spendet, erklärten sie noch überdieß, „es für ihre Pflicht zu halten, Se. Heiligkeit mit den Wünschen des Königs vertraut zu machen, auf daß nicht in Zukunft ihnen vorgeworfen werden könne, die wahre Sachlage verheimlicht zu haben. Die Wünsche Sr. Majestät seien aber: „„daß es Ew. Heiligkeit gefalle, den Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns das Indult zu geben, die Proklamationen der gemischten Ehen unter der Bedingung zu gestatten, daß bei selben des Sakramentes der Ehe

keine Erwähnung geschehe; außerdem noch, zwar nicht Dimissorialien, sondern Zeugnisse über die geschehene Verkündigung in Betreff der Freiheit der Verlobten, in denen aber das Verbot der Kirche auszudrücken wäre, zu gestatten.“

Das ist der Inhalt des vielbesprochenen Schreibens des bayerischen Episkopats, welches die Instruction vom 12. Sept. desselben Jahres zur Folge hatte. In diesem erklärt der Staatssecretär Bernetti: „er habe Sr. Heiligkeit nach ernster und reifer Ueberlegung und nachdem sie auch um den Beistand des Lichtes von Oben gefleht, befohlen, den Sinn des Schreibens vom 27. Mai 1832 näher zu erklären. Zuerst werden die Grundsätze des Schreibens von 1832 wiederholt, und ausgesprochen, daß sie unabänderlich gelten; hierauf wird die Veranlassung der gegenwärtigen Instruction mit besonderer Hervorhebung der im Schreiben der Bischöfe enthaltenen Gründe und dann, um größere Uebel, welche die Religion treffen könnten, zu verhüten, die Concessionen gemacht: daß keine Censur gegen die Zuwiderhandelnden angewendet werde; ja es soll geduldet werden, daß die üblichen Verkündigungen vorgenommen werden, jedoch ohne von der Religion der beiden Contrahenten Erwähnung zu thun, sowie daß auch über die geschehenen Verkündigungen einfache Zeugnisse auszustellen seien, in denen, wenn kein trennendes Ehehinderniß obwaltet, einzig und allein ausgedrückt werden soll: „Dieser Ehe stehe außer dem des Verbotes der Kirche wegen gemischter Religion kein Hinderniß im Wege, ohne auch nur ein Wort hinzuzufügen, aus dem eine Zustimmung oder auch nur ein leichter Schein der Billigung entstehen könnte. Im äußersten Falle wurde noch indulgirt, daß der katholische Pfarrer materiell mit Ausschließung aller kirchlichen Riten, gleichsam als einfacher qualificirter rechtskräftiger Zeuge, gegenwärtig sein könne.“ Am Schlusse fordert aber der Pabst in feierlicher Weise die Bischöfe auf: „Unter diesen Umständen müßten die Bischöfe und Pfarrer mit noch größerem Eifer und Sorgfalt bestrebt sein, daß von Seite des katholischen Etheils die Gefahr des Abfalls soviel

als möglich entfernt werde, daß die katholische Kinder-
 erziehung möglichst gesichert und der katholische Theil an
 der Bekehrung des nicht katholischen zu arbeiten ernstlich erin-
 nert werde. Indem aber Se. Heiligkeit es zum großen Schmerzen
 gereicht, daß er für ein wegen seiner Anhänglichkeit am katho-
 lischen Glauben ausgezeichnetes Reich einen solchen Weg des
 Nachgebens einschlagen mußte, bekennt er auf das Heiligste vor
 Demjenigen, vor dessen Augen Alles klar und offen
 aufgedeckt ist, daß er zu dieser Nachsicht nur deshalb
 veranlaßt oder vielmehr gezwungen (pertrahi) werden konnte,
 damit nicht noch größere Nachtheile der katholischen Kirche
 widerfahren. Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen aber über-
 zeugt sein, und für gewiß halten, daß sie nicht anders in
 ihrem Gewissen wegen der erwähnten Nachsicht ruhig sein
 können, als wenn sie das werden gethan haben, was sie nach
 Anrufung des Lichtes des göttlichen Geistes für förderlich wer-
 den erachtet, und all das, was oben angeführt worden, werden
 gewissenhaft erfüllt haben. Ueberdies ermahne und be-
 schwöre Sr. Heiligkeit die Bischöfe im Herrn, daß sie auf
 das sorgsamste wachen, daß nicht in Folge dieser Weise der
 Behandlung der gemischten Ehen, die unerlaubt einge-
 gangen werden, die Achtung des Volkes vor den heil.
 Canonen gemindert werde. Zuletzt fordert er sie nochmals
 auf, bei häuslicher und öffentlicher Unterweisung die
 Lehren und Gesetze der Kirche über die gemischten
 Ehen klug und beharrlich (prudenter et sedulo) vorzu-
 tragen und ihre Beobachtung einzuschärfen.“

Dies ist die berühmte Instruction, durch welche, wie
 offizielle und nicht offizielle, liberale und protestantische Stim-
 men versicherten, das Breve: Summo jugiter zurückgenommen
 sein soll. Wer es liest, wird freilich sich wundern, wie man
 zu solchem Schluß habe kommen können; allein es galt als
 Grundsatz das Sprüchwort: „mundus vult decipi etc. und
 Herr Wallerstein hatte wohl auch Ursache die Wahrheit, d. h.
 den Text der Instruction möglichst zu unterdrücken, was denn

auch dadurch geschah, daß in einem Ministerialerlaß vom 23. Nov. 1834 *) ausdrücklich verordnet wurde, daß diese Instruction dem Clerus nicht mitgetheilt werden soll, da sie leicht zu **Missverständnissen** führen könnte.**)

Allein die Schwierigkeiten waren auch jetzt noch lange nicht gehoben. Wie in Preußen das Breve Pius VIII. durch die bekannte Conferenz zu Berlin der Art ausgelegt wurde, daß die Instructionen, auf welche die Bischöfe eingingen, fast das Gegentheil von dem besagten, was das Breve enthalten, so schien auch Wallerstein den Ernst und die Strenge der Instruction durch eine Auslegung in seinem Sinne zu umgehen und wirkungslos zu machen. Es galt zunächst den religiösen Unterricht über die Lehren und Gesetze der Kirche, über gemischte Ehen, sowie die Abmahnungen der katholischen Brautpersonen von Seite des katholischen Pfarrers, besonders in dem Falle, wo die katholische Kindererziehung nicht zugesichert ward, wie dieß die päpstliche Instruction dringend verlangte, zu beseitigen. Anfänglich wurden daher in dem gedachten Ministerialrescript vom 23. Nov. 1834 die Bischöfe angegangen, gleichförmige vom Könige zu bestätigende Normen über die Behandlung der gemischten Ehen an ihren Clerus zu erlassen, und das Vertrauen erwähnt, „daß der König in die Bischöfe setze, daß sie den Clerus sowohl hinsichtlich seines Benehmens bei gemischten Ehen, als hinsichtlich der nöthigen Klugheit bei der Berührung dieses Gegenstandes in den öffentlichen Religionsvorträgen und sonstigen Contracten mit einer solchen Instruction versehen, welche alle Störungen zwischen den verschiedenen Religionsparteien vorzubeugen und dem vom bayerischen Episcopat so ehrenvoll herbeigeführten Schritte Roms auch die ersehnte Folge, nämlich Einklang der weltlichen und geistlichen

*) Döll. 235—236.

***) In gleicher Weise wurde die sie enthaltende Broschüre „Neueste Aktenstücke über gemischte Ehen“, Augsburg bei Kollmann 1835, sogleich beschlagen. Die Instruction ist abgedruckt bei Kunstmann: S. 262, bei Rutschker: S. 302 2c.

Macht und inniges Wechselverhältniß der christlichen Confessionen zu sichern vermöge.“ Ist hiemit schon dem Clerus eine Falle gelegt, so wollte Wallerstein noch weiter gehen; allein er scheiterte mit seinem Ansinnen an der bessern Ueberzeugung und an dem festen Sinn des Königs, der die Forderungen übertrieben erklärte (30. Okt. 1835). Am 30. Nov. 1835 erschien auch im Auftrage des Königs ein neues Rescript, in welchem es den einzelnen Bischöfen überlassen wird, Normative dem Clerus mitzuthemen, „die aber, da sie aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, und sie wesentlich dazu bestimmt sind, die von der Krone als gesetzwidrig erklärte Beschränkungen aufzuheben, keiner neuen k. Genehmigung bedürfen.“ Dem war aber eine solche Bedingung beigefügt, daß dem Minister wieder jede Gelegenheit geboten war, die der k. Genehmigung nicht bedürftigen Normative wieder neu normiren zu lassen. Es heißt nämlich darin, wie es scheint unverfänglich: „Se. Majestät setzen dabei soviel Vertrauen als Bestimmtheit voraus, der Bischof werde seinem Ausschreiben eine solche Fassung geben, welche den verfassungsmäßigen Bestimmungen vollkommene Anwendung sichern und jeder unbegründeten Beschwerde unbedingt vorbeuge.“ Wie die vollkommene Anwendung verfassungsmäßiger Bestimmungen besonders von Wallerstein bisher verstanden wurde, ist aus dem Bisherigen klar. Als daher der Erzbischof von Bamberg an den Clerus ein derartiges nur zu willkürliches Normativ (8. Dez.) erließ, war es das Ministerium, welches dasselbe censurirte, und dem Erzbischof andeutete, daß er es abändern müsse, ja es stellte zugleich eigne abändernde Normen hierfür auf. Diese betrafen jedoch gerade die Ermahnungen, den Unterricht und die Abmahnungen des katholischen Brauttheiles von Seite der Pfarrer; mit dem offenen Streben des Rivellirens sollte so dem Indifferentism der Sieg verschafft werden.

Ähnliche Verhandlungen zur vollkommenen Anwendung verfassungsmäßiger Bestimmungen, wurden auch über den Sinn des §. 23 des II. Edikts gepflogen, gemäß dem es den geistlichen Obern zusteht, Einsicht in die Ehepacten betreffs der Religionserziehung zu verlangen. Es sollte jetzt dem Pfarrer die

Einsicht in die Ehepacten entzogen werden, und zwar dadurch, daß unter dem Ausdruck „geistlicher Oberer“ nicht der Pfarrer verstanden werden soll. Dadurch wäre freilich dieses Recht der Einsicht völlig illusorisch geworden, wenn nur den Bischöfen und Ordinariaten dieses Recht zustehen sollte, da sie dann für jeden einzelnen Fall, weil sie nicht unmittelbar mit der Gemeinde und ihren Gliedern in Verkehr stehen, vielfache Untersuchungen anstellen müßten, die sie aufzugeben gezwungen wären. Zwar hatte Wallerstein eine allerbeste Absicht, wenn er in dem Schreiben an die Bischöfe (Ende Juni 1837) „es selbst in rein kirchlicher Beziehung bedenklich findet, die bisherigen Gränzlinien zwischen dem niedern und höhern Clerus gegen Wort und Geist der Verfassungsurkunde (!) zu verrücken.“ Aber diese indirekte Aufforderung zur Wahrung der eignen Amtsehre war doch etwas zu plump und selbst der wallerstein'schen Feinheit unwürdig. Die Bischöfe hatten nun freilich auf diese wohlmeinende Zumuthung entschieden geantwortet und den innern und äußern Widerspruch dargethan, der schon darin liegt, daß die Pfarrer als Seelsorger wissen müssen, ob ein Pfarrkind, das eine Mischehe eingeht, seiner Verpflichtung über die Erziehung der Kinder nachgekommen sei, oder nicht. Ebenso sind die Pfarrer zwar nicht eine geistliche Oberbehörde, aber doch „die geistlichen Obern ihrer Gemeinde“, und wie den nächsten Verwandten, Vormündern und Pächten das Recht der Einsicht zusteht, so in gleicher Linie dem unmittelbar geistlichen Obern der Gemeinde, da ihnen nach den Eltern die nächste Pflicht obliegt, über die religiöse Erziehung der Kinder zu wachen.“ *) Ueberdies lag sogar ein gegentheiliges Rescript vom 16. Juni 1830 vor, in welchem zwar, wie wir gesehen, den Pfarrern verboten wurde, Reverse abzufordern, aber ihnen zugestanden blieb, „allenfallige Verträge über die Kindererziehung sich vorlegen zu lassen und eine beglaubigte Abschrift zu den Pfarrakten zu legen.“ Der König hatte sich daher unterm 11. September für die Erklärung der Bischöfe entschieden, freilich mit dem gewohn-

*) Aus der Antwort des Bischofs von Eichstädt 16. Juli 1837.

ten Beisatz: „insolange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen.“ *)

So hat Herr Fürst Wallerstein sich in der Frage über die gemischten Ehen gehalten und die Kirche, wie den hl. Stuhl zu einer Nachgiebigkeit veranlaßt, die wahrlich nicht nothwendig gewesen wäre, da die Gefahren nichts weniger als so gefährlich gedroht, und der Sturm fast nur in den Köpfen liberaler antikirchlicher Schwindler, sowie in dem alles büreaufkratisch nivellirenden Sinne seiner Durchlaucht wie gebraut worden, so gewüthet hat, abgesehen von den ungemessenen protestantischen Forderungen, die selbst mit der letzten Erledigung sich noch nicht zufrieden stellen wollten; wie denn Consistorialberichte wiederholt über die päpstliche Instruction und ihre Veröffentlichung ihre Bedenken äußerten, **) und ein Consistorialbericht vom 18. Febr. 1836 in große Klagen darüber ausbricht, „daß die katholische Kirche, die den christlichen Grund, auf welchem die Heiligkeit der Ehe beruhe, mit dem bloß confessionellen verwechsle, und unter dem Deckmantel des heil. Rechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit die heiligsten Rechte der Protestanten verlege, daß die katholische Kirche den Schutz des Staates für diese ihre Gesetze verlange. (!) Dieses schwere Unrecht, welches die katholische Kirche an der protestantischen und an der Grundverfassung des Reiches begehe, drücke noch mit seiner ganzen Kraft auf mehr als 1 Million getreuer Unterthanen.“ Die katholische Kirche aber verlangte bei der ganzen Frage über die gemischten Ehen nichts Anderes, als ihr auch durch die Verfassung garantirtes Recht, ihre kirchlichen Angelegenheiten nach ihren Gesetzen behandeln zu dürfen, nicht aber den besondern Schutz des Staates für sich in der Weise, daß sie ihre Gesetzgebung auch den Protestanten aufdrängen wollte, oder sich etwa aus eigener Rathlosigkeit der Staatsgewalt in die Hände gab, auf daß diese ihr und den Protestanten zugleich dieselben Gesetze in kirchlichen Dingen gebe.

*) Vergl. „Herold des Glaubens“ 1837 Nr. 12. S. 92—93. Döll. I. c. 44.

**) Döll. 238.

Die endliche Erledigung der Frage über die gemischten Ehen resp. die Kindererziehung erfolgte erst unterm 31. Mat 1838, *) indem hier die Regierung die einzig richtige Interpretation der constitutionellen Gesetze, welche den gleichen Schutz aller Confessionen begründen, gab, indem sie die Bestimmung über die Religion der Kinder als eine Gewissenssache den Eltern überließ, und diese immer Freiheit haben sollten, ihre Verträge über Kindererziehung zu ändern. Die Kirche hatte zwar dadurch keinen politischen Schutz für Aufrechthaltung der in ihrem Sinne geschlossenen Verträge; ihre einzige Garantie blieb die katholische Gesinnung des katholischen Ehegatten; allein es ist auch die ihr wesentliche Rechtsphäre freigegeben, und mehr konnte sie, nachdem einmal Bayern als rein katholischer Staat zu existiren aufgehört hatte, auch nicht verlangen.

Hätte man von Seite der Staatsgewalt von Anfang in Bezug auf diese Frage diese Einsicht gehegt, wie auch die Constitution dazu berechtigte, so wäre Bayern viele Wirren, der Kirche vieles Unrecht erspart gewesen. Allein dieß wollte der Geist des Liberalism, der die Zeit bewegte, nicht. Das Unrecht, an der Kirche geübt, ist im Bisherigen dargethan; das Unheil aber ist eine Frucht, die aus scheinbar kleinem Keim sich entwickelt, aber allmählig wachsend zur großen mächtigen Schlingpflanze wird, die den edlen Stamm unwuchernd, ihm die besten Lebenskräfte ausfaugt. Der antichristliche Geist der Revolution ist es, der im Ankampfe gegen jede göttliche, historische und natürliche Ordnung der Dinge sich aufbäumt; der die Gesellschaft innerlich zu zersetzen sucht, um sie dann nur in die Luft nach tausendfönnigen Theorien wieder aufzubauen. Die einzige Macht, die ihm auf die Dauer Obstand zu leisten im Stande ist, ist die Kirche, daher auch sie vor allem es ist, gegen welche er seine ganze Macht aufboten zu müssen glaubt. Als Mittel und als die furchtbarste Waffe gegen sie galt ihm der Indifferentismus, und an ihn knüpf-

*) Döll. I. c. 45.

ten die Milchkinde der Revolution, die Liberalen von damals, ihre Hoffnung: denn „der Indifferentismus wäre vielleicht im Stande uns zu retten, und durchs Schwächerwerden im Glauben könnte Deutschland politisch erstarken.“*) Wie natürlich! war der Glaube dahin, so waren die Bande des Gehorsams nur mehr Spinnengewebe, welche die Revolution leicht zerreißt, um zur goldenen Freiheit, der langgepredigten zu gelangen. Daher galt es, dem Indifferentismus zur Herrschaft zu bringen, und es bot sich kein besseres Mittel als durch die gemischten Ehen denselben per generationem aequivocam zu erzeugen und groß zu ziehen. Die Unionspläne Preußens und die reizbare stets eifersüchtige Stimmung des Protestantismus gegenüber der Kirche, der lieber sich selbst den Fesseln übergab, wenn nur die katholische Kirche im Burgverließ der Staatsgewalt blieb, waren vielfach nur blinde aber füsige Werkzeuge, um das Ziel zu erreichen. Daher der Sturm gegen die Kirche, als diese für ihre natürlichen Rechte auf die Familie und hiemit selbst für die persönliche Freiheit der Einzelnen schüzend in die Schranken trat. Die waltenden Kräfte waren aber verblendet genug, daß sie die ihnen selbst gelegte Falle nicht sahen; und als die bayerische Regierung und besonders Wallerstein einerseits den Bischöfen Meineid gegen die Kirche und ihr Oberhaupt zumuthete, andererseits den untergeordneten Clerus geradezu zum Ungehorsam gegen die Bischöfe aufforderte, ihnen denselben von Staatswegen anbefahl, glaubten die waltenden Kräfte wohl nicht, trotz des ernststen Mahnens der Bischöfe und ihrer Hinweisung auf die eigentlich treibende Macht,**) daß die Staatsgewalt ihren eignen Grund untergrabe, und nur zu bald an ihr wahr würde das Wort: „Wer Wind gesäet hat, wird Sturm ärndten.“

Diesem sich selbst zerstörenden Wahne der Regierung gegenüber sehen wir im Episkopat ein Streben, sich herauszu-

*) Deutsche Tribüne, Nr. 27. 1831.

**) Schon im Jahre 1827 (16. Apr.).

ringen aus den Banden des Staatskirchentums. Ja der ganze Kampf selbst diente nur dazu, in den höhern kirchlichen Gewalten das vielfach nur schlummernde Bewußtsein ihrer Stellung und ihrer Pflicht gegenüber der Staatsgewalt mehr und mehr zu wecken, und im Widerstreite es zu stärken und so zur That zu machen. Hatte der Episkopat, wie nicht zu leugnen, der vielfach ins Leben getretenen falschen Praxis gegenüber in den einzelnen Gliedern manche Schwäche gezeigt, so waren wieder andere, welche gerüstet durch das Bewußtsein ihrer Pflicht den Kampf mit apostolischer Einfalt und Muth kämpften. Jenes fortwährende Anstürmen gegen die Rechte der Kirche diente dazu, sie selbst immer mehr wach zu halten und dem unter den buntesten Farblügen liberaler Gleisnerei entgegentretenden Versuchungen den Schild der katholischen Wahrheit entgegenzuhalten; es diente dazu, sie selbst mehr und mehr zu einen und die Kirche als eine selbstständige Macht zu vertreten, gegenüber der Willkühr liberaler Volksvertreter sowohl, als ministerieller Schwarzkunst. Allerdings möchte sich bei der Betrachtung der damaligen Wirrnisse gar Manchen der Gedanke aufdrängen, daß eine Vereinigung des Episkopates in einer Synode manche Zweideutigkeiten vermieden, manche Schwäche verhütet, manchem Auseinandergehen vorgebeugt hätte, und er dadurch der entgegenstehenden Macht größern Obstand zu leisten im Stande gewesen wäre. Dieß läßt sich nicht leugnen: die Frage über gemischte Ehen in Provinzialconcilien verhandelt, in Diözesansynoden dem Clerus mitgetheilt, hätte die Pläne der Gegner verwirrt, ja vernichtet, während der geheime Weg der Schreiberei die einheitliche Kraft lähmte, und sie nur zu sehr offen stellte den Einflüssen der Arglist. Es hatte auch das Ordinariat Regensburg einmal darauf aufmerksam gemacht; allein die Zeit schien noch nicht reif und die Kirche selbst unterlag noch zu sehr den Folgen der Schläge der letzten kirchenstürmenden titanischen Zeit, als daß nur an die Möglichkeit hätte gedacht werden können. Der Charakter der Zeit ist überhaupt, daß nur allmählig und unscheinbar die Kirche zum Siege gelange.

Nachdem in Bayern die Frage über die gemischten Ehen in der besagten Weise erledigt wurde, schien es geeignet, nun der in Preußen bedrängten Freiheit der Kirche eine Freistätte zu gewähren. Allerdings könnte man fragen, ob überhaupt in Preußen jener Sturm gegen die Kirche hätte ausbrechen können, wenn in Bayern die Staatsgewalt vom Anfange an den eigenen Wirren gegenüber ihren rechten Standpunkt ersehen hätte. Allein darauf einzugehen liegt nicht in unserer Aufgabe. So viel ist gewiß, daß am 20. November 1837 die Glocke schlug, welche die Katholiken aus dem Opiumrausche des Indifferentismus aufrüttelte, und daß Bayern, welches in Bezug auf dieselben Wirren einen gesicherten rechtlichen Boden erhalten hatte, nun seine Stellung und seine Aufgabe, die ihm in Deutschland geworden, wahrgenommen, und der Kirche sich als eine Schirm-Macht bot, an der für eine Zeit wenigstens das Recht der Kirche eine Zuflucht fand für ihre weitere Entwicklung. In wie weit man in die Absichten des höhern Berufes einging, in wie weit man auch dabei wieder hievon abwich, davon kann hier nicht die Rede sein.

So viel glaubten wir über den Verlauf des Kampfes über die gemischten Ehen in Bayern sagen zu müssen; wir glaubten uns bei demselben länger aufhalten zu müssen, als einerseits das Material reichlicher sich bot, andererseits gerade diese Frage das innere Getriebe, die Machinationen des kirchenfeindlichen Liberalismus wie des bureaukratischen Staatskirchentums nach allen Seiten hin am klarsten darzulegen geeignet schien, und sie neuerdings den Beweis bietet, wie unter dem Scheine des Friedens der innere Krieg fortwuchere.

d) Die Schulen.

Die Kirche, welche von Gott unmittelbar zur Lehrerin der Völker bestellt wurde, war auch von je die Mutter der Schulen, und den Schulen, welche auf dem Boden der Kirche entstanden sind, und die von ihr mit mütterlicher Liebe gehegt wurden, verdankt Europa, daß es aus der Barbarei, in welche es durch den Untergang

der alten Welt, wie durch die Völkerwanderung gestürzt wurde, zur Sittigung und Bildung wieder erhoben wurde. Hat die Kirche schon dadurch ein Recht auf die Schulen und den Unterricht im Allgemeinen, so gebührt ihr noch mehr das Recht der Erziehung und Heranbildung derjenigen, welche sich ihrem Dienste widmen wollen, als ihr eigenstes Eigenthum; sie allein ist fähig, sie allein ist befugt, zu bestimmen, was und wie in diesen Schulen gelehrt werden soll; sie allein hat daher auch die Lehrer zu bestellen, und diejenigen zu prüfen, welche die Aufnahme in ihren Dienst verlangen. Dieß doppelte Recht ist auch im Concordate ihr gewährleistet. In Bezug auf die Erziehung und Bildung des Clerus bestimmt Art. V. ausdrücklich, „daß die bischöflichen Seminarien in jeder Diöcese erhalten und hinreichend dotirt werden sollen; wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens hergestellt und gleichfalls hinreichend dotirt werden. Ferners sollen in der Aufnahme in die Seminare jene Jünglinge zugelassen und erzogen werden, welche die Bischöfe aufnehmen, und auch die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung derselben nach den canonischen Formen ihrer Autorität mit vollen und freien Rechten untergeben sein.“ Ebenso ist ihnen die Bestellung und Entfernung der Lehrer frei überlassen, und endlich Art. XII. b. besonders noch die Freiheit zugesichert, die Candidaten, ohne irgend ein Hinderniß, nach vorausgegangener Prüfung zu den höheren Weihen zuzulassen oder von denselben sie auszuschließen.

Suchen wir nun die Erfüllung dieser concordatmäßigen Forderungen, so finden wir fast Nichts. Von einer Errichtung von Seminarien, in welchen Jünglinge herangebildet werden könnten, war nicht die Rede; hatte ja bekanntlich beim Abschluß des Concordats schon der Ausdruck „*adolescentes*“ bayerischerseits geirrt. Zur Noth wurden Priesterseminare errichtet; aber nicht eines vom Staate dotirt. Hinsichtlich der Aufnahme blieb es bei der schon erwähnten Verordnung vom Jahre 1822, und obwohl es nicht völlig in Uebung kam, daß den

Prüfungen zur Aufnahme in die Priesterseminare ein Commissär bewohnte, so wurde doch staatlicherseits immer verlangt, daß die Candidaten bestimmte Fächer gehört haben müssen, wie daß die Aufgenommenen erst der allerhöchsten Bestätigung unterstellt würden, was freilich vielfach dadurch umgangen wurde, daß man nur die Anzeige machte, „diese seien aufgenommen“ und die Namen derselben behufs des Tischtitels einreichte. Hinsichtlich der Directoren dieser Seminare kam es übrigens erst später zu einem Conflict.

Wurden die gemäß dem Concordate vorgeschriebenen Seminare nach der Norm des Tridentinums nicht errichtet, so befanden sich doch an fast allen Orten, an welchen Priesterseminare waren, Gymnasien, und seit der Verordnung vom 30. Nov. 1833 an den meisten derselben auch Lyceen. Aber alle diese wurden nichts weniger als „der vollkommen freien Aufsicht“ der Bischöfe, wie die verfassungsmäßige Uebersetzung des Concordates es ausdrückt, unterstellt. Die Bischöfe hatten nicht einmal einen Einfluß, weder auf die innere Einrichtung, auf den Unterricht, die Leitung und Verwaltung derselben, noch auf die Ernennung der Lehrer; höchstens daß ihnen an den Lyceen bei den Professoren der Theologie und etwa der Philosophie ein Gutachten abzugeben zugestanden ward, auf welches man wieder nach Belieben Rücksicht nahm oder nicht. Die Gymnasien und Lyceen blieben daher durchgängig Staatsanstalten; die Staatsgewalt prüfte, ernannte und entfernte die Lehrer, und so blieb der Art. V. in allen seinen Hauptbestimmungen gänzlich unerfüllt.

In dem gleichen Artikel wird aber ferner noch bestimmt: „da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Bezug auf die öffentlichen Schulen in keiner Weise gehindert werden.“ Ebenso heißt es §. 38 II. Edikt lit. d.: „daß der religiöse Volksunterricht jeder Kirchengesellschaft nach der Verfassung ihrer Kirche zukomme,“ und §. 39: „den kirchlichen Oberen u. kommt das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus

hervorgehenden Wirkungen zu, damit — der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde.“

Betrachten wir nun die einzelnen Lehranstalten, so sehen wir, daß zunächst die Universitäten völlig außer jedem Bereiche kirchlichen Einflusses stehen. Nicht einmal bei Besetzung der Professuren der Theologie wurden die Bischöfe gutachtlich vernommen, so wenig als ihnen ein Recht hinsichtlich der Anordnung des Universitätsgottesdienstes oder der Anstellung des Universitätspredigers zukömmt, während der Staat, der in Folge einer colossalen Begriffsverwirrung die Pflicht zu haben glaubt, Oberlehrer aller Lehrer zu sein, alle möglichen Lehren an den Universitäten duldet und Lehrer hiezu anstellt, die häufig, abgesehen von dem Widerspruch mit der Kirche, selbst die Fundamente des Staates gefährden. Die Wissenschaft soll allerdings frei sein, und am wenigsten soll der Staat gegen dieselbe Zwang ausüben, aber es ist wie eine Verhöhnung der Freiheit der Wissenschaft, und es steht im direkten Widerspruch damit, wenn von Staatswegen aller mögliche Sinn oder Unsinn gelehrt werden kann, wenn alle möglichen Doctrinen aufgestellt werden dürfen, aber es der Kirche und den Bischöfen versagt ist, dahin ihren Einfluß zu üben, daß auch Männer kirchlicher Gesinnung in einem christlichen Geiste die Wissenschaft lehren dürfen, oder wenn, wie es so oftmals geschehen ist, gerade kirchliche Gesinnung als die vorzüglichste Makel gilt, die einen von jedem öffentlichen Lehramte als persona ingrata ausschließen oder Grund zur Entfernung werden kann. Die Staatsgewalt kann und darf nicht Lehrer sein, und so wenig sie, wie erst jüngst einer der ersten Publicisten bemerkte, „dem Säugling die Milch zu bereiten hat oder der Hungrige berechtigt ist von ihr zu verlangen, daß sie ihm das Brod breche,“ so wenig darf sie durch Säugammen offizieller Systeme dem Volk als Lehrerin gegenübertreten. Der Staat hat kein Urtheil über die Wissenschaft, und er greift daher auch selbst bei der besten Absicht fast immer fehl und hebt immer die Freiheit auf; nur da,

wo wirklich staatsgefährliche, nicht aber etwa einem ministeriellen Systeme entgegengesetzte Doctrinen gelehrt werden, hat er die Pflicht, dagegen einzuschreiten.

Auch an den Gymnasien und lateinischen Schulen ist den Bischöfen nicht der Schein eines Einflusses eingeräumt worden. Hatte die Staatsgewalt in der Blüthe des Staatskirchentums auch die Religion nur in ihrem Namen lehren lassen, und geschah es, daß bis ohngefähr zum Jahre 1829 die jeweiligen Klassenlehrer, wenn sie auch Laien waren, den Religionsunterricht erteilten, — Leute, die häufig in der Religion weniger verstanden, als Primaner in der lateinischen Sprache, wie denn auch der Verfasser sich noch gut erinnern kann, von einem solchen Philologen eine erbauliche Vergleichung zwischen Christus und Sokrates gehört zu haben — so wurde zwar unter König Ludwig Geistlichen dieß Amt übertragen, aber sie erhielten ihre Sendung, wenn auch nach Verfassung und Concordat von dem Bischöfe der religiöse Unterricht ausgehen sollte, nicht von diesem, sondern abermals nur von der Staatsgewalt. Wie man aber von Seite derer, denen die Regierung das Zutrauen schenkte, Schulpläne zu machen, darauf bedacht war, daß die heranwachsende Jugend auch neben philologischer Sylbenstecherei Religionsunterricht erhalte, zeigt, daß nach einem Schulplane an Gymnasien nur eine einzige Religionsstunde in den Lehrplan aufgenommen wurde. Die Folge war, daß von Seite der katholischen Bischöfe wie der protestantischen Consistorien zu wiederholtenmalen auf die Vernachlässigung des Religionsunterrichtes aufmerksam gemacht und der Wunsch auf Erhöhung der Religionsstunden ausgesprochen wurde. Ein Rescript vom 7. April 1837 *) ordnete denn auch die Vermehrung der Stunden an, und da die Lehrstunden überhaupt nicht vermehrt werden sollten, so wurden die Kreisregierungen und sämtliche Kreis-scholarchate beauftragt, die Differenz der Stunden auszugleichen. Dieß mag zugleich als Beweis dienen, welche Schwierigkeiten des Geschäftsganges die Bischöfe

*) Döllinger I. c. 1058.

selbst da, wie sie Wünsche hinsichtlich des nur ihnen zustehenden Rechtes auf den Religionsunterricht an den Thron brachten, zu überwinden hatten. Dasselbe gilt von allen übrigen Lehranstalten. Später wurde zwar den Kapiteln noch eingeräumt, Abgeordnete den Prüfungen beizuordnen; allein was sollen diese gegenüber dem Religionslehrer, der nicht vom Bischof, sondern vom Staate seine Sendung erhält, ohne weitere amtliche Autorität?

Es erübrigt nun noch, einen Blick auf die Elementarschulen und die Schullehrerseminare zu werfen. Durch die Säkularisation wurden bekanntlich auch diese völlig dem Boden der Kirche entfremdet, und der Staat waltete als Generalschulmeister, in der einen Hand die Fackel der Aufklärung, in der andern den Prügelstock des Polizeidieners. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Schulen dadurch, daß er sie auf seinen Boden verpflanzte, insofern gewonnen haben, „als ihr Gesichtskreis sich erweiterte,“ „der Staat hat hierin überall mehr gethan, als er sollte.“ *) Allein eben dieß hatte die höchst schädliche Folge der Seichtigkeit und Oberflächlichkeit, während die Hauptsache: die Erziehung, völlig leer ausging, da diese nicht durch den Polizeistock ersetzt werden kann. Der Staat hat aber dadurch sich selbst die Ruthe gebunden in den undisciplinirten Massen, die nun gegen ihn selbst sich allenthalben erheben. Damals geschah es, daß auch der Religionsunterricht nach Staatskatechismen gelehrt wurde, und die Ortskatecheten von Polizeiwegen angewiesen werden sollten: „daß sie weit entfernt die Jugend mit buchstäblichem Auswendiglernen einer Menge Worte, deren Sinn sie gewöhnlich nicht verstehe, unnöthig zu quälen und bei ihr dadurch Abneigung gegen den christlichen Unterricht zu verursachen, sich vielmehr alles Ernstes befleißten sollten, das Wesentliche der Religion und den wahren Geist des Christenthums ihren Zuhörern so vorzutragen, daß sie die schönen und erhabenen Lehren unsers Religionsstifters lieb gewinnen, selbe

*) Permanenter Kirchenrecht §. 817.

zur Richtschnur ihres praktischen Lebens nehmen und so einst so gute und vernünftige Staatsbürger als Christen werden mögen.“ *) Aber auch nach Abschluß des Concordates blieb es wesentlich beim Alten. Es wurden zwar die Pfarrer zu Lokalinspektoren ernannt und ein Geistlicher auch als Distriktschulinspektor bestimmt, aber dieß ihr Amt blieb ein rein weltliches, politisches, völlig außer dem Bereich der bischöflichen Gewalt gestelltes, dadurch aber der Bischof selbst ohne irgend einen Einfluß auf die Schulen. Zwar sollten dieselben hinsichtlich des Religionsunterrichtes unmittelbar und exclusive unter der Oberleitung der kirchlichen Behörden stehen **) und durch ein Rescript vom Jahre 1835 (26. April) wurde verfügt, daß kein anderer als ein vom bischöflichen Ordinariat approbirter Katechismus gebraucht werde, aber welcher Einfluß auf die Anordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes den Bischöfen zustand, zeigt unter Anderm die Thatsache, daß das bischöfliche Ordinariat von Würzburg im Jahre 1826 deshalb eine Rüge erhielt, weil es um der bisherigen Mangelhaftigkeit des Religionsunterrichtes an den Sonn- und Feiertagschulen abzuheben, und ohne Störung der bisherigen Ordnung, eine Verfügung einseitig und ohne Genehmigung der Regierung traf; ***) man sieht daraus hinlänglich, daß die kirchlichen Oberbehörden völlig außerhalb des ihnen zustehenden Rechtes gestellt waren. Die Bischöfe haben gegenüber den Lokal- und Distriktschulinspektoren keine Autorität, letztere sind eine Behörde mit einem genau bestimmten Wirkungskreis in der Schule, den Bischöfen steht nur zu, allenfalls Wünsche und Anträge bei den Regierungspräsidenten und dem Ministerium zu stellen. Jedes unmittelbare Eingreifen selbst in Bezug auf den religiösen Volksunterricht stellt sie dagegen bloß, sowohl gegenüber dem ihnen untergeordneten Clerus wie gegenüber der Regierung; gegenüber dem Clerus insofern,

*) Döllinger 1054. 5. Febr. 1810.

**) Müllers geistl. Geschäftsstyl, 6. Aufl. S. 426.

***) Döllinger 1057.

als seine Stellung zur Schule von dem Bischofe unabhängig ist, gegenüber der Regierung insofern, als diese jede Verfügung des Bischofes als ungeeignet und einseitig zurückweisen kann. Das Recht aber, in Allem nur Wünsche und Anträge stellen zu können, ohne irgend ein bestimmtes autoritatives Recht, wird völlig illusorisch, wenn man bedenkt, daß diese Wünsche und Anträge erst durch die Masse Löschpapier büreaufatischen Geschäftsganges hindurchfiltriren müssen, um allenfalls dann als eine von der Staatsgewalt ausgehende Verfügung in Bezug auf Religion und Sittlichkeit gegenüber den Local- und Districts-schulinspectoren autoritative Kraft zu haben. Noch auffallender ist aber der Umstand, daß die protestantischen Consistorien in manchen Dingen Rechte in Bezug auf die Schulanstalten besitzen, die bisher trotz dem Concordate den Bischöfen und Capiteln stets verweigert wurden. Man halte hier nicht entgegen, diese Consistorien stehen unmittelbar unter der Regierung, während die Bischöfe und Capitel selbstständig seien. Allerdings! allein nach protestantischem Kirchenrecht ist ja der Fürst summus episcopus und insofern auch dieß ein natürliches Verhältniß, während gegenüber den Bischöfen, deren Selbstständigkeit anerkannt wird, dieß eine Verkürzung paritätischer Rechte wird.

Aber dieses unnatürliche Verhältniß hat auch noch eine nachtheilige Wirkung auf die Schule selbst. Ist es vor Allem nur die Kirche, von welcher die Erziehung ausgehen kann, sind es nur die Bischöfe, welche die Vollmacht haben, die Sendung zum Unterrichte in den Wahrheiten der Religion zu erteilen, und ist dagegen die Stellung des Seelsorgsclerus in Bezug auf die Schule eine rein politische, so fehlt ihm hinsichtlich seines Wirkens gerade die eigentliche Kraft seiner höheren und übernatürlichen Vollmacht, welche ihm allein die höhere Bevollmächtigung der Kirche geben kann. Das Zutrauen, welches ihm allein seine kirchliche Stellung erwerben kann, schwindet, sobald er nur als ein Organ der politischen Macht in der Schule seine Stellung findet; und damit ist auch der Segen größtentheils dahin. So wenig übrigens den Bischöfen ein Recht

auf die Volksschulen zuerkannt ist, so wenig ist dieß hinsichtlich der Schullehrerseminarien der Fall. Auch hier hat man es früher aus Haß gegen die Kirche arg versehen und diese Anstalten zu eigentlichen Treibhäusern der Aufklärung gemacht, den Zöglingen als den künftigen „Volkserziehern“ schon von Jugend auf außer der oberflächlichsten Vielwisserei einen Dünkel eingepflanzt, der sie über Alles und besonders über die Kirche und den Clerus hinaussehen hieß. Allerdings wollte man, nachdem man sich selbst nur zu starke und fast unheilbare Brandwunden dadurch zugezogen, später zurückkehren, und durch die Ministerialentschließung vom 31. Jan. 1836 wurden auch die Schullehrerseminare einer Reorganisation unterworfen. Aber auch hier zeigte sich jene Hand des Fürsten Wallerstein, die gewöhnlich nur Schein und Flitter für wirkliches Brod zu geben gewöhnt war. Es sollten nämlich diese Schullehrerseminarien zwar zunächst unter der Leitung von Geistlichen stehen; allein sie sollten ihr Amt nur ausschließlich vom Staate erhalten und den Bischöfen jedes Recht auf die Erziehung und religiöse Ausbildung entzogen sein. Als daher im Jahre 1837 die Regierung des Neckarkreises die Anfrage an das Ministerium stellte, „wem bei den Anstellungsprüfungen der Schuldienstespectanten die Ernennung des geistlichen Mitgliedes der Prüfungscommission zustehet,“ erhielt sie die Antwort, „daß diese Ernennung ohne alle Ausnahme den Kgl. Kreisregierungen R. d. J. zustehet, daß aber der betreffenden Kirchenbehörde von der Berufung der Local- und Districtsinspection in so weit Nachricht zu geben, als die Commissarien für diese Zeit einer Befreiung von Amtsverrichtungen bedürfen.“ Uebrigens wurde den Ordinariaten der Zutritt zu diesen wie zu den Seminaraustrittsprüfungen frei gestellt, um sich „von der fortgesetzten Ausbildung der Espectanten in der Religionslehre zu unterrichten.“ Was allerdings eine große Concession des ministeriellen Zeitgeistes scheinen mochte.

Dieß die Ausführung des Art. V. des Concordates und die Reliquien des Reformationrechtes.

e) Behandlung des Kirchenvermögens.

„Wenn es irgend einen Punkt in unsern gegenwärtigen Kirchenverhältnissen gibt, bezüglich dessen die Freiheit der Kirche beeinträchtigt erscheint, so ist es die Behandlung des kirchlichen Eigenthums. Hier ist gänzlich von den Prinzipien der Kirche abgewichen worden, und hier muß gründlichst abgeholfen werden.“ So sagen die Bischöfe in ihrer Denkschrift; und in der That, wenn man die Behandlung des Kirchenvermögens, die Bestimmungen, welche hierüber bis zur Stunde gelten, kennt, so zeigt sich nur die schönödeste Rechtsverletzung. Nur Einiges sei hier herausgehoben, da ein weiteres Eingehen eine eigene Schrift erforderte. Doch ist vorher noch nothwendig, die Prinzipien der Kirche in Bezug auf ihr Vermögen wenigstens in Kürze darzulegen.

Das Kirchenvermögen ist Gottes, ist Christi und seiner Kirche Eigenthum. Kein Mensch ist schlechthiniger absoluter Besitzer dessen, was er hat: denn Herr alles Seins, aller Dinge ist Gott, dem Alles gebührt, und insofern ist der Mensch Alles, was er hat, Gott schuldig, und nur Verwalter dessen, was er besitzt. Er verwaltet es aber nur recht, wenn er es nach dem Willen Gottes verwendet. Dieß gilt als allgemeiner Grundsatz. Allein diese allgemeine Bestimmung selbst kann noch concreter gefaßt werden, in der Weise, daß der Mensch bestimmte Gaben und Güter Gott besonders zurückgibt und ihm weihet. Was so Gott geweiht ist, gehört auch ausschließlich zu seinem Dienste. Als Gott geweiht ist es ausgeschieden vom Profanen, es ist geheiligt, so daß Niemand es antasten darf, ohne einen Gottesraub zu begehen. Diese Anschauung ist die constante des Alterthums bei allen Völkern, bei den Heiden wie bei den Juden, und es dachte auch unter den Heiden Niemand daran, das den Göttern geweihte Eigenthum anders, denn als geheiligt, und jeden Angriff als Sacrilegium zu betrachten. Dieses ist aber auch die constante Anschauung der Kirche: was als Gottesgabe der Kirche geopfert wird, gehört Christo, seinen

Heiligen, seiner Kirche, als idealem Ganzen, wie es denn auch z. B. in den Schenkungsurkunden heißt: es wird geschenkt dem heil. Petrus oder Paulus u. Der Zweck der Verwendung aber ist, allen nöthigen Bedürfnissen der Kirche entgegenzukommen, und diese sind: den Gottesdienst gebührend zu feiern, den Dienern der Kirche den Lebensunterhalt zu sichern, — denn, wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben, — endlich Werke der Barmherzigkeit zu üben und die Armen zu unterstützen.

Die nächste Frage ist nun: Wer ist das Rechtssubject des Kirchenvermögens? Es erhellt aber aus der ganzen kirchlichen Anschauung, wie aus der Praxis, daß die Kirche als ideales Ganze ist. Rechtssubject ist daher weder die Gemeinde, noch der Pfründebesitzer, noch der Bischof, noch der Pabst, sondern die Kirche als Ganzes, und die Bischöfe sind nur die Verwalter. Die Laien blieben fortwährend ausgeschlossen. *) Von dem Eigenthumsrecht ist aber wohl zu unterscheiden das Benützungsrecht, wodurch ein bestimmter Theil des Kirchenvermögens für einen bestimmten Zweck verwendet, zum Nießbrauch, zum Beneficium u. dgl. für ein bestimmtes Amt überlassen wird, wodurch aber nur ein Recht auf den Nießbrauch, nicht aber ein Eigenthumsrecht weder für den Nießbraucher, noch für die einzelne Gemeinde entsteht. Die kirchliche Gemeinde bildet eine organisch gegliederte Einheit; diese kirchliche Einheit ist aber keine von Unten auf, von der Vielheit aus sich aufbauende, abstracte, sondern eine Einheit, welche aus einem Centrum in eigener Kraft in die Vielheit sich entfaltet, diese in höherer Einheit beschloffen hält. Die Kirche erbaut sich nicht als Conglomerat aus einzelnen Ge-

*) Siehe die treffliche Schrift von Evelt: „Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens.“ Soest 1845 bei Rasse. S. 22. Nirgends, sagt Permaneder, (Kirchenrecht S. 721) in der ganzen ältern und mittlern Kirchengeschichte finden wir ein Beispiel, daß eine Gemeinde sich Eigenthumsrechte an Kirchengut angemast oder der Pfarrer oder Bischof sich anders, denn als bloße Verwalter betrachtet hätten.

meinden, so wenig als der Staat, sondern sie ist früher da als die einzelnen Gemeinden, die erst ihre Glieder werden, dadurch, daß sie sich der höhern Einheit unterwerfen, von ihr angeeignet, umschlossen und getragen werden. Wenn daher auch eine Gottesgabe einer bestimmten Gemeinde zugewiesen wird, so wird nicht diese Gemeinde Rechtssubject, sondern die Kirche als Ganzes, von der die einzelne Gemeinde nur ein Glied ist, und die selbst nicht gedacht werden, noch sein kann, ohne oder getrennt vom Ganzen; die Gottesgabe wird zwar mit einem bestimmten Zweck und für eine bestimmte Gemeinde der Kirche als solcher gegeben, den allein die Kirche und nicht die Gemeinde zu erfüllen hat, und wenn auch dieser Zweck für eine bestimmte Gemeinde erfüllt wird und erfüllt werden soll, so geschieht dieß nur, insofern sie eben Glied der Kirche und ihr untergeordnet ist. Dieß war denn auch die stete Anschauung und Praxis der Kirche.

Erst die neuere Zeit hat hierüber eine andere Lehre aufgestellt, die ihre Wurzel in die „Reformation“ schlägt, nach welcher die Kirche sich nur von Unten auf erbaut, von der Peripherie aus durch Addition der Individuen zur Gemeinde wird. Schon dieß bedingt eine andere Anschauung hinsichtlich des Kirchengutes. Allein nicht dieß war es zunächst, was wirkte, sondern eine praktische Thatsache. Zur Zeit der Reformation wurden nämlich die Kirchengüter dem bisherigen Zwecke entgegen für die einzelnen protestantisch gewordenen Gemeinden in Beschlag genommen, dadurch aber hatte sich die Gemeinde als Eigenthümerin erklärt. Kein Wunder, daß man, um den Raub zu rechtfertigen, in der Zeit des Theoretisirens, in der Zeit des Staatenbaues nach Idealen, auch nun theoretisch der Gemeinde und mittelbar dem Staate das Eigenthumsrecht zugesprochen hat. War daher das kirchliche Prinzip in eine abstracte und somit da, wo sie sich geltend machen wollte, eingebildete Einheit verflüchtigt, und hatte man deshalb in der Wirklichkeit nichts als ein Conglomerat von Gemeinden, so ist die Theorie, nach welcher die einzelnen Gemeinden Rechtssubject des Kirchenvermögens sind,

allerdings nach diesem Prinzip eine consequente, aber eine protestantische, wenn auch die gleiche Consequenz in der Praxis nicht immer durchzuführen wünschenswerth gewesen. Allein diese Theorie der neueren Zeit über das Kirchenvermögen steht ebenso direkt der kirchlichen Anschauung entgegen, als die übrigen Lehren im Gebiete des Glaubens dem Glauben der Kirche; und sie auf die Kirche anwenden, heißt nichts anderes, als die protestantische Anschauung in die katholische hineinragen. Allein auch mit andern politischen Irrlehren der Neuzeit steht diese Lehre in engster Verbindung. Nach diesen besteht ja auch der Staat als eine Einheit, nur durch die Summirung der Einzelnen; und das Majoritätsprinzip wird als das allein Waltende in der Gesellschaft hingestellt; unsere Repräsentativverfassungen basiren auf diesem Ideal; und doch kann der Staat in Wahrheit ebensowenig aus diesem Conglomerat der Individuen entstehen, als durch das Kopfsahlregiment regiert werden. Es ist das Prinzip der Volkssouveränität, die den Staat als höheres Ganzes aufhebt und denselben nur als Abstractum stehen läßt, daher aber in der Wirklichkeit ihn jeder Willkühr und jedem Zufall überantwortet. Daher ist die Aufstellung des Satzes, daß die Gemeinde die Eigenthümerin des Kirchenvermögens sei, wie Savigny *) so trefflich bemerkt, die Uebertragung der publicistischen Lehre von der Volkssouveränität auf die juristischen Personen im Privatrecht. Wenn aber nun die Staatsgewalt im Bereich der Kirche ihr verkehrtes Prinzip factisch gegen die Kirche geltend machte, und zuletzt zur Beschönigung des Raubes die Theorie erfunden, daß das Kirchengut Staatsgut sei, so ersieht man gerade in der neuesten Zeit, wie auch hier wieder dieß, eine *dira numinis vindicta*, seine herbe Früchte der Staatsgewalt selbst gebracht hat; die Fürsten haben ihr Eigenthum verloren, und sind mit der Civilliste zu Lohnbedienten des abstracten Staats herabgesunken; der Staat

*) Rechtssystem II. 332.

selbst aber einer Schuldenlast überantwortet worden, die ihn mit verhängtem Laufe einem Banquerott entgegentreibt.

Jedes Rechtssubject hat aber das Recht des Erwerbes und der selbstständigen Verwaltung, also auch die Kirche. Allein man hat in neuerer Zeit auch diese beiden Rechte zu beschränken, ja vielfach völlig zu vernichten gesucht. Das Recht des Erwerbes wurde durch die Amortisationsgesetze, die man aus nationalökonomischer Weisheit zu erlassen für gut befunden, „weil die Kirche zu reich werden könnte,“ beschränkt, und vielfach fast unmöglich gemacht. Man hat aber durch die Furcht vor der „todten Hand“ dabei völlig die Natur, wie das Rechtssubject des Kirchenvermögens übersehen. Wäre das Kirchenvermögen wirklich ein Vermögen der „todten Hand,“ dann ließen sich allenfalls noch derartige Gesetze rechtfertigen; allein dem ist nicht so. „Das Kirchenvermögen,“ sagt das sechste Concil von Paris, *) „könne nie zu groß sein, wenn dasselbe so verwaltet wird, wie es verwaltet werden soll. Die Habgier, ja die Nachlässigkeit vieler Verwalter, nicht die Größe des kirchlichen Vermögens ist verwerflich, denn es ist wunderbar, die weltliche Anmaßung hat nie genug, und die Kirche hat zu viel!“ „Gegen schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens, die doch den Charakter desselben ebensowenig aufhebt, als durch sie ein Privatvermögen seinen Charakter nicht verliert, gibt es ein entscheidendes Mittel in der tüchtigen Handhabung der Kirchenzucht. Wenn es aber auch hieran fehlt, so geht daraus doch für den Staat ebensowenig ein Recht hervor, in diese Verwaltung einzugreifen, als die Kirche die Befugniß hätte, die Administration des Staatsvermögens bei Vernachlässigung Seitens der weltlichen Beamten an sich zu ziehen oder dieselben auch nur zu controlliren.“ **) Wir sagten: ist die Kirche als Rechtssubject anerkannt, so steht ihr das Recht der selbstständigen Verwaltung zu. Allein wie die Staatsgewalt das Kirchen-

*) 6. Concil. Paris. 829, bei Phillips Kirchenrecht II. 598.

**) Phillips I. c.

vermögen sich als Eigenthum zugesprochen, und jedes Erwerbsrecht durch die Amortisationsgesetze unterdrückt hat, so hat sie auch das Schutzrecht, welche eigentlich eine Schutzpflicht des Kirchenvermögens ist, in ein Recht harter Bevogtung verwandelt, und die Verwaltung der Kirche größtentheils ganz entzogen, und unter dem Titel der Oberleitung und Oberaufsicht das Kirchenvermögen eigenmächtig verwaltet, den Bischöfen aber kaum den Schein eines Rechts gelassen. Von der Besteuerung des Kirchenvermögens wollen wir gar nicht reden, wenn gleich dieselbe der Idee des Kirchenvermögens widerspricht, da dasselbe durch die Besteuerung zu Staats-, also zu fremden Zwecken verwendet wird, während selbst die heidnischen Völker die Steuerfreiheit des Tempelgutes anerkannt haben. *)

Gehen wir nun von dieser allgemeinen Erörterung über zu den rechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen in Bayern, so finden wir zwar, wie wir eben schon bemerkt, daß die Kirche als Rechtssubject auf dem Papiere anerkannt ist, mit dem freien Erwerbungs- wie Verwaltungsrecht. Im Allgemeinen wurden durch Art. I., XII. und XVII. die Grundsätze der Kirche anerkannt, wie im Besondern durch Art. VIII., IV. und V.;**) wurde die ungeschmälerte Erhaltung des Kirchenvermögens, so wie das freie Erwerbsrecht und die freie Verwaltung ausgesprochen. Auch die Verfassung spricht Titel IV. §. 9 allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und den Genuß der Renten nach der ursprünglichen Stiftungsurkunde und den rechtmäßigen Besitz, sei es für den Cultus, den Unterricht oder Wohlthätigkeit, zu; nur sind sie in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und der weltlichen Gerichte untergeben. Zugleich ist ausgesprochen, „daß es unter keinem Vorwande zu dem Finanz-

*) Die jüngsten Verhandlungen der preussischen Kammer geben der Hoffnung Raum, daß auch hierin das höhere Recht noch zur Geltung komme.

**) Siehe oben über den Widerspruch von Concordat und Religionsedikt.

vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne die Zustimmung des Betheiligten, veräußert oder verwendet werden könne.“ Ebenso §§. 44, 46 und 47 des II. Edikts. Dagegen sind es die §§. 48 und 49, welche jeden Eingriff in das Kirchenvermögen rechtfertigen zu können geeignet sind, wie denn auch durch das Oberaufsichtsrecht die Verwaltung des Kirchenvermögens der kirchlichen Behörde wie der Kirche das Eigenthumsrecht faktisch entzogen wird. Zur Zeit der Säkularisation wurde in den Jahren 1806—1808 der Kirche auch noch das, was man nach der großen Plünderung ihr gelassen, völlig genommen. Die Gemeinden sowohl, wie die geistlichen Behörden wurden von der Verwaltung ausgeschlossen, und in Folge der allgemein waltenden Centralisationsidee das Kirchengut als Staatsgut erklärt zur Beschönigung der Usurpation *) und eine allgemeine und besondere Stiftungsadministration organisirt, der eine Centralstiftungskasse beigegeben wurde. Diese gleichfalls kirchenräuberische Verwaltung, die dem Reste des Kirchenvermögens noch arge Wunden versetzte, wurde durch das Gemeindeedikt vom Mai 1818 aufgehoben, durch welches jedoch die Verwaltung nicht der Kirche zurückgegeben, sondern den Magistraten und Landgemeinden zugewiesen wurde, ohne Ausscheidung desselben von eigentlichem Gemeindevermögen, ja ohne selbst das den einzelnen Religionstheilen zuständige Vermögen zu sondern. So war denn keine Rede von einer Theilnahme der Kirchenvorstände, geschweige von einer freien Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Organe der Kirche. Da das Gemeindeedikt zugleich mit der Verfassung erschien, so konnte man sehen, wie die verfassungsmäßige und concordatmäßige Freiheit der Kirche in Erwerb und Verwaltung ihres Vermögens verstanden wurde. Dieser heillose, völlig unkirchliche Zustand ist bis zum Jahre 1834, geblieben in welchem Jahre unter dem Ministerium Wallersteins eine Revision des Gemeindeedikts erschien. Diese Revision schied zwar endlich das Kirchenvermögen vom Gemeinde-

*) Permanenter Kirchenrecht. I. 72.

vermögen aus, ordnete aber auch nicht bloß ohne alle Rücksprache mit den eigentlichen Verwaltern des Vermögens, sondern auch ohne jede Berücksichtigung der kirchlichen, canonischen Grundsätze in jeder Kirchengemeinde, nach dem Principe, daß die Gemeinde Eigenthümerin ist, aus ihr einen besondern Ausschuß für Kirchenverwaltung an, an dessen Spitze als Vorstand der Pfarrer steht. Wie wenig auch dieß dem kirchlichen Principe, wie dem, was im Concordat festgesetzt ist, entspricht, fällt ohnehin in die Augen. Den Bischöfen, den eigentlichen Verwaltern, ist jede Mitwirkung faktisch entzogen, und der Pfarrer fungirt als Vorstand der Kirchenverwaltung nur in seiner politischen Stellung, nicht in seiner kirchlichen. Die Kirchenverwaltungen selbst sind aber wieder durchgehends der drückendsten Curatel des Staates unterstellt, wie unten gezeigt wird. Was das freie Erwerbsrecht der Kirche betrifft, so unterliegt jede Stiftung der landesherrlichen Genehmigung. Ebenso werden auch die Amortisationsgesetze gehandhabt, die sämmtlich dem vorigen Jahrhundert ihren Ursprung verdanken. Dergleichen unterlag jede Kirchenstiftung der quarta pauperum et scholarum bis sie nach langer Mühe im Jahre 1840 abgeschafft wurde. Schon im Jahre 1825 beantragte der Abgeordnete Abbt die Abschaffung dieser Verordnung. Im Jahre 1828 erneuerte er denselben Antrag. Er hob hervor: „Wie Erbschaftsfischereien mit Recht verhaft seien; eine solche sei aber unstreitig jene famose doppelte Quarte, nach welcher es erlaubt sein sollte, von jedem frommen Vermächtnisse zum Zwecke der Gottesverehrung wider den Willen des Stifters die Hälfte abzuziehen... Hat nicht derjenige, welcher zu einem unsittlichen oder unerlaubten Zwecke sein Eigenthum mißbraucht, ein unbeschränktes Dispositionsrecht? Wie auffallend! jeder andern Genossenschaft, selbst der profansten räume man jede rechtliche Erwerbsweise ohne irgend eine Beschränkung ein, nur der Kirche nicht.“ *) Allein Abbt stieß auf die entschiedenste Weigerung und Gehäß-

*) Landtagsverhandlungen 1825. XV. 668.

figkeit. *) Im Jahre 1834 beantragte neuerdings Dekan Kiegg und Foliot Aufhebung derselben: allein es wurde abermals ad acta gelegt. Endlich erst im Jahre 1840 brachte es besonders Zarbl durch sein gründliches Referat dahin, daß die Kammer, wenn auch nicht ohne Widerstand der Regierung darauf einging. Es hatte sich auch bald die Zweckmäßigkeit erwiesen, da nach Aufhebung dieses Zwangsgesetzes die Armen- und Schulstiftungen nichts weniger als sich gemindert, sondern vielmehr bedeutend sich gemehrt hatten, wie es in der Natur der Sache selbst liegt, da freiwillige Gaben viel leichter fließen, als erzwungene. **)

Die Curatel und Obercuratel des Staates in Bezug auf das Stiftungsvermögen sollte eigentlich nur in der Schutzpflicht desselben bestehen, wenn es dem Staat wirklich daran liegt, daß es erhalten werde. Allein sie wird in Bayern zur drückenden Last, und wenn man die Revisionen und Superrevisionen im Auge hat, wie sie gehandhabt werden, so gehört wohl eine große Apathie dazu, sich einigermaßen des Unmuthes zu erwehren, und es ist nur ein Schrei, der von dem ganzen bayerischen Clerus ausgeht, und die Kammerverhandlungen sind voll von Klagen und Thatsachen. ***) Die Revision der Rechnungen, meistens von ganz untergeordneten Schreibern versehen, häufig voll Dünkel und Anmaßung gegenüber den Geistlichen, über-

*) Nur ein Beispiel wollen wir anführen, wie der damalige Bürgermeister von München, Klar, mit feiner Verächtlichkeit des Clerus und mit Höhnung jeder Pietät die Sache betrachtet; er sagt: „So fromm auch so ein Kirchenvermächtniß immer sein mag, es geht dasselbe doch immer nur aus dem Egoism und dem Eigennuß hervor. Der Testirende beweist dadurch, daß er nach seinem Tode sich, soviel an ihm ist, der Vergessenheit wenigstens seiner Kirche entziehen, oder die Zinsen eines Theiles seines Vermögens auch noch jenseits für seine Seele beziehen wolle.“ I. c. 837.

**) S. hierüber Belege in Zarbls Rede 1840 und 1843. V. 193.

***) Wie wenig solche Revisionen des Staates nützen, zeigt, um nur ein Beispiel anzuführen, daß in einer Stadtgemeinde 100 fl. der Renten des dortigen Kirchenvermögens für einen Ball von der magistratischen Verwaltung verwendet wurden, trotz Curatel und Obercuratel.

schreiten vielfach selbst das Maß auch eines noch ertragbaren Unverstandes, denn wenn Ankauf von Kochlöffeln, einer Mausfalle schon gerügt wird, wenn die Kosten der Reinigung des Abtritts in einem geistlichen Hause den betreffenden Kaplänen zugemuthet wird, so läßt sich schließen auf die Verationen und die drückende Last dieser Curatel und Obercuratel. Das Gleiche findet statt, in Bezug auf die Baufälle. Auch da ist nur mit großer Mühe zum Ziele zu kommen, zumal dann, wenn das Aerar verpflichtet ist, bauen zu lassen; und häufig ist aus einem kleinen Schaden ein großer geworden, der zuletzt nur mit bedeutender Summe reparirt werden konnte. „Jahre lang ständen die Kirchen in deplorablen Zustand,“ klagte der Herr Bischof von Augsburg im Jahr 1840; „statt aller Beispiele genüge nur eines anzuführen. In Aufkirchen stehe seit 9 Jahren schon der Thurm aus seinem Fundamente gewichen, halb abgetragen da. Die Glocken hingen vor der Kirchenthüre in einer Hütte. Der Pfarrer hatte oft monirt; er selbst habe vor drei Jahren den Finanzminister darauf aufmerksam gemacht, Versprechen erhalten, allein nach drei Jahren sei noch nichts erfolgt.“*) Dasselbe gilt von den Baufällen der Pfarrhöfe und anderer Cultusgebäude. Trotz der Verwahrlosung der Kirchengebäuden wurden aber die Concurrenzbeiträge mit der größten Schonungslosigkeit erhoben, und der §. 48 des II. Edicts erwies sich als der beste Bundesgehilfe, die Schuld des Staates an die Kirche durch die Kirche selbst bezahlen zu lassen. Ihm gemäß sollten nämlich nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach den daselbst angegebenen Bestimmungen, und nach §. 49 mit Einverständnis der betreffenden geistlichen Oberbehörde auch für Schulanstalten und Armenstiftungen verwendet werden. Ist das Prinzip schon an und für sich ein verkehrtes, da, wie der Herr Bischof von Augsburg bemerkte, „die Verwendung der Renten einer frommen Localstiftung für

*) Reichsrathsverhandlungen II. 109.

andere Zwecke, Kirchen und Orte, als für welche der Stifter sie bestimmt hat, ein Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Stifter ist," so konnte die Willkühr in Verwendung der Stiftungsrenten auch nur dazu dienen, „den Sinn für fromme Stiftungen zu ersticken, da die Heilighaltung der Stiftungszwecke das einzige Mittel ist, die Stiftungen zu mehren.“ Wie sehr man da gehaust, zeigt namentlich die treffliche Rede des Herrn Bischofs. „Tief greifen die Finger vieler nur für den Fiskus sparender Beamten in die seichten Säckel der Kirchenstiftungen ein, scharf streichen sie bis zur wahren Verhöhnung des Gottesdienstes an den Bedürfnissen von den in Anspruch genommenen Stiftungen ab. Wenn der Staat die Baupflicht habe, ignoreire er diese Pflicht und nehme die Concurränzbeiträge aus andern Cultusstiftungen in Anspruch. Die Industrie der Beschneidung werde nicht bloß zufällig in einzelнем Falle, sondern planmäßig an manchem Orte betrieben.“ Er zeigte sodann, wie Kirchen von 2—30 fr. Ueberschüssen dennoch Concurränzen bezahlen mußten, und sie wurden selbst von verschuldeten Kirchen exekutorisch eingetrieben.“ So erzählte auch Lechner im Jahre 1843 von seiner Pfarrkirche in Burghausen, wie man genöthigt gewesen sei, da man keine Concurränzbeiträge erhalten habe, 1400 fl. vom Stiftungsfond zu nehmen, um den Bauschaden zu heben, dabei aber doch 67 fl. 10 fr. Concurränzbeiträge habe bezahlen müssen. *) Der Verfasser selbst weiß einen Fall, in welchem durch nachlässige aber theure Verwaltung eines Magistrats unter der Oberaufsicht des Staats eine geistliche Stiftung jährlich mit bedeutendem Deficit schloß, nichts destoweniger aber circa 800 fl. ihr als Concurränzbeiträge repartirt wurden.

Ja nicht bloß, daß die Willkühr sich darin äußerte, daß selbst der Hilfe bedürftige Stiftungen und Kirchen zu kirchlichen Zwecken Concurränzen zahlen mußten, auch noch in ganz anderer Weise offenbarte sich dieß absolute Verfügungsrecht der Staatsgewalt über das Kirchenvermögen. Ein großer Theil der neu

*) Landtagsverhandl. V. 165.

gestifteten Klöster wurden durch solche Concurrenzen fundirt. Wir sahen schon wie z. B. aus den Cultusrenten Ueberschüsse von Oberbayern 10,000 fl. dem Stift St. Stephan überwiesen wurden, und mit einemmale das Ordinariat München das Ansinnen erhielt, ohne vorläufige Verhandlungen, die Abschreibung derselben in den Rechnungen zu genehmigen. Ebenso wurde das Mutterkloster der Schulschwestern in München aus solchen Concurrenzbeiträgen zur Zeit Abels erbaut, dann aber als Staatseigenthum erklärt und den Schwestern nur zum Gebrauche übergeben. Nicht genug, selbst die Messstiftungsgelder wurden zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet. So liest man im Protokoll über die gedruckten Verhandlungen des Landrathes im Unterdonaufreis 1834, daß im Exigenzetat des Schullehrer-Seminars zu Straubing 1040 fl. vorkommen, die von einem Messstipendium-Kapital der heil. Kapelle in Altötting genommen, und zu Stipendien für Schulpräparanden verwendet wurden!! Der Art verfuhr man dem II. Edikt, wie dem Concordat gegenüber. Während das erstere im §. 48 im Gehalt zu §. 49 für diese Fälle doch selbst die Zustimmung der Bethelligten erfordert, spricht der Art. VII. des Concordat ausdrücklich aus, daß jede Veräußerung oder auch nur theilweise Verwendung der Kirchengüter zu andern als dem bestimmten Stiftungszweck untersagt sei, sowie daß Alles, was die Kirche neu erwerbe, ihr eigen und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig werden soll. „Rentenüberschüsse seien aber,“ bemerkte der Hr. Bischof von Augsburg, „auch nur Erwerbungen, und werden also auch gleichen Rechts mit der Substanz des Kirchenvermögens theilhaftig, und können also ohne Zustimmung des apost. Stuhles vorbehaltlich der den Bischöfen durch das Tridentinum zustehenden Rechte, weder eingezogen noch anders wohin verwendet werden.“ „Kein Mitglied der Kammern hat widersprochen,“ äußerte sich Professor Harless *) als Referent der Frage über die Concurrenzbeiträge, „daß die Weise ihrer Er-

*) Landtagsverhandl. 1843. VIII. 385, 387.

hebung eine Landescalamität zu werden nicht nur droht, sondern theilweise schon ist. . . Enorme Bedrückungen würden einzelnen Gemeinden dadurch auferlegt.“ Was dann die Vernehmung der Bethetheiligten, besonders der geistlichen Behörden betrifft, bemerkte er: „Es liegt auch bei andern verwandten Gegenständen die Erscheinung vor, daß die Staatsbehörde die Zustimmung der geistlichen Behörde in Fällen, wo sie dieselbe nothwendig hätte erholen sollen, nicht erholt hat, daß z. B. eine Regierungsbehörde nicht nur faktisch bei Veräußerung von Pfarr-Realitäten als Curatelbehörde die Genehmigung erteilt hat, ohne die Zustimmung der geistlichen Behörde zu erholen, sondern, daß sie noch den Grundsatz aufgestellt hat, es sei ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie deren Zustimmung erholen wolle oder nicht.“ So dachte und urtheilte selbst die Kammer; aber die Regierung wich auch unter der Verwaltung Abels, trotz dieser heftigen und allseitigen Klagen, nicht ab von ihrer absolutistischen Weise, und im Jahre 1846 wurden dieselben Klagen abermals erneuert. Kein Wunder, daß der Herr Bischof von Augsburg schon im Jahre 1840 über das sinkende Vertrauen zu den Curatelbehörden sich äußerte: „Curatel — ein schöner frostreicher Name! Vertrauensvoll wende der vater- oder mütterlose Waise sich an seinen Curator oder Vormund. Die Curatelen der Culturstiftungen aber seien Gegenstand der Scheu geworden. Unsere Stiftungspfleger zitterten, Dank der Vorsehung, dormalen nicht vor französischen oder schwedischen Herren, aber sie zittern vor den Händen der Stiftungscuratel. Daran reihe sich noch ein anderes Unheil. Von den Stiftungspflegern ic. würden häufig alle Gänge der List und der Lüge versucht, um den Späherblicken der wuchernden Beamten die heimlichen Nothpfeimige ihrer Stiftungen zu entziehen. So werde der Charakter eines Volkes verunstaltet, das auf Offenheit, Treue und Biederkeit stolz zu sein Ursache hat.“*) Noch gegenwärtig ist die Verwaltung des Kirchenvermögens

*) Reichsrathverhandl. 1840. II. 118.

trog Concordat und Verfassung der Kirche nicht zurückgegeben. Die Bischöfe haben soviel als keine Rechte und nur bei größeren Summen der zu erhebenden Concurrenzbeiträge wird ihre Zustimmung seit den letzten Jahren erholt. Hat das Concordat, wie die Verfassung der Kirche das Eigenthumsrecht wie auch das Verwaltungsrecht zugesprochen, und theilt die Verfassung der Staatsgewalt das Obergewaltrecht zu, so ist factisch vielmehr das Umgekehrte der Fall, nämlich es ist der Staat, welcher durch eigentlich politische Organe, die ihm untergeordnet sind — dasselbe verwaltet; die Kirche hat aber, wenn es noch gut geht, nicht mehr als den Schein einer Einsicht und Mitaufsicht, eine Art nichts sagende Super- oder Nebenrevision.

Auch die Dotationsfrage kam in den ersten Jahren der Regierung König Ludwigs, der den Verpflichtungen des Concordates hierin, soweit es thunlich, nachkommen wollte, wieder zur Sprache, und es wurden auch darüber Unterhandlungen gepflogen, die sich ohngefähr bis zum Jahre 1832—1833 erstreckten. Da die Regierung keine hinreichenden liegenden Gründe mehr besaß, so machte man anderwärtige Vorschläge, wie man denn selbst daran dachte, durch Inscription ewiger Kapitalrenten auf der Staatsschuldentilgungskasse die concordatmäßigen fundi stabiles zu ersetzen, was freilich nur ein Umgehen des Concordates, und für die Regierung nur eine Rechnungsmanipulation gewesen wäre. Ernstlicher wurde die Ueberweisung auf Rentenbezüge, Waldungen &c. mit jedem einzelnen Ordinariat betrieben, und es gab sich der damalige Domdechant von München, der jetzige Herr Bischof von Eichstädt alle Mühe, die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen: er schlug deshalb vor, vorerst auf 10 Jahre den Versuch zu machen, um zu sehen, ob ein Deficit, oder ein Ueberschuß bleibe, zugleich das allenfallsige Mehr zu admassiren, mit der Verpflichtung des Staates, das Deficit, sei es durch ständige Renten, sei es anderweitig zu decken. Zugleich sollte doppelte Rechnung geführt werden, von Seite der geistlichen

Verwaltung, wie von Seite des Staates. Dieser Plan scheiterte jedoch durchgehends an den Capiteln, die es aus Bequemlichkeit vorgezogen, monatliche Gehalte aus der Staatskasse zu beziehen. Allerdings waren die Verhältnisse nicht in jeder Diöcese dieselben. Die Dotationen der einen wären reichlicher, die der andern spärlicher und mühsamer für die Verwaltung ausgefallen, zumal große zusammenhängende Complexe nicht mehr vorhanden waren. Allerdings ließen sich auch Gründe für die Nichtannahme anführen. Einerseits war die Pietät des Volkes geschwunden; das Beispiel der Regierungen, die in der Säkularisation nimmersatt Alles verschlungen, was mehr als ein und einhalb Jahrtausend heilig galt, wirkte nur zu sehr verschlimmernd und den sittlichen Grund des Volkes untergrabend. Ebenso wäre der sittigende Einfluß der geistlichen Verwaltung auf das Volk nicht mehr in der Weise vorhanden gewesen, wie ihn die frühere Gerichtsbarkeit und ein dadurch gegründetes patriarchalisches Verhältniß begründet hatte. Durch das Verhältniß der Grundholden konnte die Sittlichkeit und der Wohlstand der Leute gehoben werden, was ebenso wieder auf die Sicherheit der Einkünfte den größten Einfluß übte, während ohne die Gerichtsbarkeit sich hundert Anstände mit den Grundholden sowohl, als mit den Gerichten ergeben hätten, wodurch die geistliche Verwaltung in stete Prozesse verwickelt worden wäre. Ueberdies scheint wirklich etwas Providentielles gewaltet zu haben; denn wäre die Dotirung der Kirche durch Gilden und Renten damals geschehen, so hätte im Jahre 1848 die Ablösung und die Befreiung des Bodens von Grundlasten, das Kirchengut einer neuen theilweisen Säkularisation überantwortet. Allerdings kann man einwenden, daß die Dotation nicht bloß in Gilden, Abgaben, Zinsen und Zehnten, sondern auch wohl in Waldungen und festen Boden bestanden hätte, wie dieß besonders in Regensburg der Fall gewesen wäre, und daß vielleicht damals die Erträgnisse zu gering ausgefallen sein könnten; allein gerade der Boden, die Waldungen sind seit jener Zeit im Preise bedeutend gestiegen, so daß die Erträgnisse gewachsen, und sie

das Deficit, welches aus der Ablösung des Jahres 1848 erfolgt wäre, wenigstens in mehreren Diöcesen hätten decken können; wenn auch in andern der Ausfall wohl größer gewesen wäre. Aber durch eine Fundation wäre es wieder allein möglich gewesen, den Art. III. des Concordates, gemäß welcher die Zahl der Canonicer und Vikare vermehrt werden sollte, sobald die Renten dieser Kirchen durch Stiftungen oder anderweitig gewachsen wäre, auch nach dieser Seite hin in Erfüllung gehen zu lassen, was so unmöglich geworden, abgesehen von der Freiheit und Unabhängigkeit, die ein fester Besitz äußerlich allein gewähren kann. So steht der Art. IV. des Concordates und zwar nicht ohne die Schuld der zunächst Betheiligten — der Bischöfe und Kapitel selbst, bis heute noch unerfüllt da. *) Bischöfe und Kapitel haben wenigstens den „erniedrigenden Anschein von Besoldeten,“ sie sind preisgegeben der Willkühr der Regierung, die jeden Morgen die Temporalien Sperre verhängen kann, sobald sie nämlich in irgend eine ernste Collision mit der Kirche geräth, preisgegeben dem schwankenden und täglich sich mindernden Werthe des Geldes, entbehrend jenes Einflusses, den sie in der socialen Auflösung und bei der Umgestaltung aller Verhältnisse auch zum Heile des Staates üben könnten. Denn da, wo die Kirche ihren socialen Einfluß übt, da gibt es wohl auch Arme, — denn die Armuth wird immer in dieser Welt neben Reichthum sein — aber es gibt kein Proletariat. Erst da, wo der Kirche der sociale Einfluß entzogen ist, wo ihr das eigne Vermögen geraubt worden, oder sie unter schändliche Curatel gestellt, nicht mehr als Mutter der Armen sich erweisen kann, weil sie selbst nur von den Brocken, welche die Staatsgewalt ihr zuwirft, ihren äußern Unterhalt fristen muß, da erwachsen die Armen zum Proletariat, das die Bande der Gesellschaft theils zersezend auflöset, theils gewaltsam sprengt.

Allerdings ist ihr socialer Einfluß nicht allein an festen

*) Ja, nicht einmal die stipulirten Einkünfte fließen vollständig, wie denn am Münchner Domkapitel die 10. Canonicatsstelle nicht vom Staate, sondern vom Metropolitanfond die fixirten Bezüge erhält.

Grund und Boden angewiesen, er ist nicht Princip und nicht das einzige Mittel, aber es ist ein vorzüglichstes Mittel. Wo sie desselben entbehrt, muß sie erst wieder andere Quellen öffnen, um die starre Selbstsucht des Besizes und seinen Absolutismus zu brechen und zu überwinden.

f) Rückblick und Charakteristik der bisherigen Ministerien.

Bisher waren es die einzelnen Verletzungen und Beschränkungen, welche das Concordat resp. die Kirche auch noch unter der Regierung König Ludwigs theils auf Grund der einseitigen Handhabung der Bestimmungen der Verfassung, theils in Folge des Einwirkens der Kammern auf dem Verordnungs- wie auf dem Gesetzgebungsweg zu erleiden hatte, die wir der Betrachtung unterzogen. Die meisten der bisher aufgezählten fallen in die erste Periode dieser Regierungszeit, welche sich flüchtig in zwei theilen läßt. Verläuft die erste nämlich vom Beginne der Regierung bis zum Rücktritt Wallersteins, so erstreckt sich die zweite auf das Ministerium Abel, dem dann das Ende dieser Regierung folgt. Vor wir aber auf die zweite Periode übergehen, ist es nothwendig, eine allgemeine Charakteristik der ersten in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse noch nachzutragen.

Der Hauptzug der ersten Periode ist aber, trotz des persönlichen Wohlwollens des Königs, doch der, daß in derselben die frühere Zeit und ihr Prinzip noch viel mächtiger nachwirkte, als in der spätern. Die Männer, welche an die Spitze der Geschäfte berufen wurden, waren gerade die Kinder der früheren Zeit, die Zöglinge der Aufklärungsanstalt zu Landshut, völlig ihrem Geiste dienend und huldigend, so daß ihr Einfluß auf die Kirche nur das frühere System fortsetzte und sie dem Könige vielfach hindernd in den Weg treten mußten. Armansperg, dessen Verwaltung der ersten Zeit angehörte, wußte wohl als eigentlicher Chef dem büreaukratischen Staatskirchentum, das durch manche Förderung kirchlicher Dinge von Seite des Königs bedroht schien, sich als Schirmherrn zu erweisen. Es konnte da-

her nicht fehlen, daß er in dem kaum nur leise beginnenden kirchlichen Leben schon factioses Treiben erblickte. Bereits im Jahre 1829 wurde daher der Argwohn auf „die Partei“ zu lenken gesucht, „die einen fanatischen Ultraisin und immer verletzende Reactionen an die Stelle jenes Gleichgewichtes und jener festen Einheit zu setzen bemüht sein sollte, die sowohl der Zweck als das Hauptmittel jeder legitimen und dauernden Herrschaft seien.“ Ja damals wurden schon Stimmen laut „über die gutmüthigen Illusionen, die man in Bezug auf das maßlose Treiben einer Faktion“ hegte, welche „an ihren bösen Früchten in der pyrenäischen Halbinsel, in Italien, in Frankreich und obgleich in einem sehr gemilderten Grade auch in Oesterreich hinlänglich zu erkennen sei:“ eine Phantasmagorie, die bestimmter formulirt und bis zur Caricatur getrieben, bekanntlich den Abgeordneten Culmann in der Kammer der Abgeordneten zu seinem Antrag gegen die Camarilla und die Congregationalisten veranlaßte, *) und die von dort an bis zur Stunde Herrn Wallerstein als Gespenst verfolgte. Kein Wunder, wenn in einer solchen geistigen Atmosphäre der Minister den Bischöfen gegenüber sich als Interpret der christlichen Liebe, des Geistes der Duldung bei jeder Gelegenheit geltend zu machen suchte, und ihnen vorschrieb, was sie gemäß diesem christlichen Geiste zu thun und was zu lassen hätten, um ja jenes Gleichgewicht und die feste Einheit, wie sie der absolutistische Beamtenstaat des Liberalismus versteht, zu wahren. Jenes Gleichgewicht ist nämlich nichts anders, als ein mit Unterdrückung jeglicher corporativen Selbstständigkeit sich geltend machender Mechanismus, der alle wirkenden Kräfte der Gesellschaft in die Hände des Ministers spielt, der sie so in einem Punkte vereinigt und von diesem aus dann nach Bedarf in Bewegung setzt. Es war jener kalte, engherzige, finstere Geist, der, wie er alles organische Leben eisig umfaßt, so besonders jedes Erwachen kirchlicher Lebensthätigkeit mit dem bösen, Tod bringenden Auge

*) Görres Sendschreiben an den Abgordneten Culmann. Vgl. Kirche und Staat in Bayern unter Abel zc. S. 91—92.

anstartt, und die kirchlichen Gewalten nur als willenloses Spielwerk für sein allwaltendes Wirken gebraucht. *) Die Erlasse aus jener Zeit, wie wir sie in Beziehung auf das Placetum, die gemischten Ehen, die Ehen geschiedener Protestanten mit Katholiken, sowie hinsichtlich der Ertheilung und Verweigerung der Sacramente kennen gelernt haben, offenbaren eine Herbe, Bitterkeit und Härte, wie sie einem Regimente zukommen, das ungescheut die Kirche mit dem Polizeistock regieren möchte, wie denn charakteristisch genug die Sage geht, daß die Gensd'armen selbst auf Beichtstühle ihre Augen bei einer gewissen Gelegenheit richten mußten. Das II. Edikt war somit nur immer das ausschließlich Geltende, und so wurde dasselbe denn auch mit aller Ausschließlichkeit gehandhabt, während allerdings der König für sich die Errichtung der Klöster begann und in Bezug auf den äußern Cultus Manches gestattete, was die frühere Zeit strengstens verpönt hatte. Allein in der Art und Weise, wie man es mit der hirtlosen Heerde in der Säkularisationsperiode getrieben, konnte man doch nicht mehr durchdringen. Wenn auch langsam, so machte sich doch allmählig wieder die Macht der Kirche geltend; und wenn auch auf Seite der kirchlichen Organe öfters jenes einheitliche Vorschreiten fehlte, wenn auch in Folge der früheren Stürme man vielfach zufrieden war, nur das Aeußerste zu verhüten, so sehen wir doch einzelne Bischöfe, gegen jenen erstarrten Blick durch höhere Kraft geschützt, wohl mit aller Kraft die Zumuthungen des Absolutismus zurückweisen, der sich angemast, sie mit seinem Geiste anzublafen, und so allmählig selbst in der Schule des Kampfes sich bewußt werden und stark ringen.

Als hierauf Wallerstein das Portefeuille übernahm,

*) Wie Herr Graf Armanzperg dieß System gegen die griechische Kirche angewendet, ist bekannt. Er war in seinem Elemente, wenn er dort in eigener Machtvollkommenheit eine eigne Kirche nach dem Vorbilde Peters des Großen dadurch schuf, daß er sie vom Patriarchen in Konstantinopel losriß und ihr eine Verfassung oktroyirte. Die Frucht ärndtet König Otto in der unmittelbaren Gegenwart!

sollte zwar jene herbe, brummbärrige Behandlung, welche die wirkliche Feindschaft gegen die Kirche schwer verbarg, und die in Kraft des II. Ediktes mit starker Tazze auf der Kirche lastete, weichen, anstatt der zottigen Rauheit und Ungeschlachtheit war salonmäßige Artigkeit und Feinheit mit allen Künsten der Uebersetzung, wenn auch ohne Wahrhaftigkeit, die Stärke des Herrn Fürsten. Er behandelte die Kirche und kirchliche Verhältnisse nach seinen Maximen; diese waren zwar immer noch die alten staatskirchenthümlichen, aber sie traten in andern Gestalten auf, die sie in seiner Ideologie angenommen hatten, und die völlig conform waren den politischen Anschauungen und Gebilden seines Herzens. Sein Ideal war der absolutistisch-liberale Beamtenstaat in vielverschlungener, aber doch größtmöglichst leichter Beweglichkeit, gemäß seiner eignen, vielgeschäftigen, geschmeidigen und agilen Natur. Nicht mehr sollte der alte schwerfällige Mechanismus, wie er die frühere Zeit bezeichnet, und der mit aller Kraftaufwendung des Regiments die Räder der Staatsmaschine durch einen großen Hebel in Bewegung setzt, fernerkhin noch bleiben, sondern die Kräfte der Art auf viele kleinere Hebelwirkungen vertheilt werden, daß die einzelnen Theile des vielgliedrigen Triebwerks scheinbar eine eigne Selbstständigkeit haben, aber in der That doch nur in Bewegung gesetzt und erhalten werden durch eine Feder, deren Herr und Meister der Minister ist. Die Charte galt ihm aber als „die höhere Macht,“ der Alles untergeordnet ist; sie ist ihm der eigentliche Schwerpunkt des vielgliedrigen Hebels, an dessen einem Endpunkt das Staatsoberhaupt, an dessen andern das Volk, resp. die Kammern sich befinden. Dieser Macht sollte Alles untergeordnet sein, jede Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit zum Opfer fallen. Ist aber die Charte die höhere Macht und das Centrum, so hat freilich der Staat seine bisherige lebendige Mitte, die er im Könige besessen, verloren, das Staatsoberhaupt ist an ein Ende hinauseliminirt, das Volk ihm gegenüber als Gegenpol gesetzt, in der Mitte der abstracte Schwerpunkt, die Charte. Da aber die Charte als geschriebenes Recht, und somit

als todter Buchstabe der Auslegung und des Geistes bedarf, der sie belebt, und sowohl der König, als das wirklich Bestehende ihrer natürlichen Stellung entsezt werden sollten, so war es eigentlich der Minister, der ihr den Geist einhauchte, es waren seine Ideale und Phantasmagorien, die in Wahrheit als höhere Macht über den Gegensätzen gelten und zur Wirklichkeit werden sollten. Die Charte war nicht mehr die Gewähr und somit der Schild des Rechtes der Einzelnen wie der Corporationen, des Bestehenden und Concreten; nein, sie oder vielmehr das, was der Fürst vermitteltst ihrer wollte, war die Form, der alle wirklichen Rechte und Verhältnisse, und wohl auch die „Dogmen sich unterordnen,“*) in welche sie vom kundigen Meister gegossen werden sollen. Dafür gibt Zeugniß die ganze Verwaltung des Herrn Fürsten, sowie besonders das revidirte Gemeindeedict, dessen einen Theil wir schon bei Besprechung der dadurch begründeten neuen Kirchenverwaltung kennen gelernt haben. Die Centralisation wurde scheinbar aufgehoben, aber nur scheinbar, weil nur die Form vielgliedriger wurde, indem damit zwar ein gewisser Schein der Selbstständigkeit gewährt war, aber in der That die Verwaltung bis ins Kleinste stets nur der Regierung untergeordnet blieb. So war es auch in allem Uebrigen ein in die äußerste Peripherie durchgebildeter Bürocratism, der, Rechte, Freiheit und Selbstständigkeit verdrängend, an ihre Stelle treten sollte. Unter diesen Bestrebungen, den Staat nach gewissen vorgefaßten Idealen umzugestalten und zu regieren, was bei der Uebergeschäftigkeit und dem Tag und Nacht anhaltenden Pläneschmieden nur um so drückender werden mußte, konnte es daher nicht anders kommen, als daß er zwei Gegenparteien sich gegenüber erblickte. Die einen mußten nothwendig diejenigen sein, welche das Bestehende, das historisch Gegebene, die eigenthümlichen Rechte der Einzelnen wie der Corporationen dem Künstler nicht überantworten wollten, die in der Charte nur den Schutz, nicht die Neuschöpfung

*) Staatsztg. N. 1. u. a. a. D. Görres: Ministerium, Staatszeitung, rechte und unrechte Mitte.

ihrer Rechte erblickten, und die ihm daher als das eine Extrem erschienen; während jene, welche weiter hinausgingen, als der Minister selbst für gut hielt, oder die im gleichen Wahne wie er, ihre eigenen, aber von den seinen abweichende Ideale des Liberalismus durch die Charte zu verwirklichen suchten, als das andere ihm galten. So waren ihm daher die einen die „Retrograden“ oder „die hierarchische Propaganda,“ die andern die „Enthusiasten und Ultraliberalen,“*) gegen welche beide der Minister Front machen mußte.

Hatte er dadurch, daß er die Charte als „die höhere Macht über den Parteien“ genommen, völlig den Schwerpunkt auch im politischen Leben verrückt, so konnte dieß hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse keine Aenderung zum Besseren hervorbringen: im Gegentheil, das Prinzip, das bisher gewaltet, blieb, und nur die Kampfweise ward eine andere. Wallerstein scheute sich zwar, schnell durchgreifende, allmächtige, jeden Widerspruch unbeachtet lassende Befehle zu dictiren; dafür suchte er durch geschickte, zweideutige, glatte Unterhandlungen und täuschende Ueberredungen die Vertreter der Kirche mit seinen Plänen erst in Uebereinstimmung zu bringen, so in dieser Weise die hehre *Concordia imperii et ecclesiae* herzuzaubern, und damit abermals die Welt mit dem Scheine der Freiheit und Selbstständigkeit anzulügen. Sein Streben war, als er noch Regierungspräsident in Augsburg war, „gerichtet auf Förderung des corporativen und associirenden Prinzips und Vereinbarung aller Stände und Glaubensbekenntnisse.“**) Als Minister war ihm daher nur ein weiteres Terrain gegeben, diese seine Pläne durchzusetzen. Aber diese Eintracht war für ihn keine andere, als die Kirche der gleichen Phantasmagorie zum Opfer zu bringen, wie es im Uebrigen der Fall gewesen. Sollte Alles vor der Constitution als einer höhern Macht weichen, und sich ihr unterordnen,

*) Staatsztg. Nr. 24. Brodhäus Conversationslexikon der Gegenwart: Art. Ludw. Dettingen-Wallerstein, welcher Artikel ohne Zweifel aus der Feder des Herrn Fürsten selbst ist.

**) Convers.-Lexik. d. Gegenwart. I. c.

mußte es natürlich auch die Kirche. Die katholische Kirche mußte also als eine constitutionelle Kirche mit constitutionsgemäßen Dogmen *) etablirt werden. Dazu waren aber „constitutionelle Bischöfe“ nöthig, die nämlich im Geiste der Constitution, resp. im Geiste Wallersteins, die Kirche verwalteten. Zu dem Zwecke gab er sich bei der Ernennung des Herrn Grafen Reissach zum Bischof von Eichstädt alle Mühe, ihn als „constitutionellen Bischof“ nach Bayern zu bringen, indem er ihm zu wiederholtenmalen deshalb schrieb. Dasselbe Ziel hatte er mit den Klöstern im Auge. Die Ordensregeln, die Gelübde, die innere Einrichtung derselben, all das sollte, wie wir gesehen, nur nach constitutionellem Staatschnitt und Maßstab, resp. nach den Fiktionen des Herrn Ministers, geordnet, und von dem in Allem kundigen Meister in der Mitte erst neu geregelt und übergeregelt werden. Ob seine Pläne nur irgend wie den Grundverhältnissen der Klöster oder der Kirche auch nur annäherungsweise entsprachen, das kümmerte den constitutionsbefessenen Fürsten nicht; ist ja nur die Constitution „die höhere Macht,“ vor der sich Alles beugen sollte! Der Staat dictirte, die Kirche sollte nur die Befehle ausführen. Merkwürdig bleibt ein Erlaß vom 7. Juli 1833, „die Uebertritte von einer Confession zur andern betreffend.“ Es hatte nämlich im Untermainkreis ein protestantisches Pfarramt sich gegen einen katholischen Pfarrer deshalb beschwert, daß er einen Convertiten ohne eine vorausgehende amtlich nachgewiesene Entlassung vorgenommen habe. Herr Wallerstein hat nun allerdings diese Beschwerde auf Grund des §. 10 der Verfassung abgewiesen, indem dieser nur besagt, „daß der Uebergang von einer Kirche zur andern vor dem Pfarrer persönlich erklärt werden müsse.“ Allein Hr. Wallerstein dehnte diesen Paragraphen in einer Weise aus, die hinwiederum eine offene Verletzung jeder gesellschaftlichen Rechte war. Er sagt nämlich: „Nach der Bestimmung des II. Edikts ist der Uebertritt von einer Kirche zur andern nach geschenehen Anmeldungen bei den Pfarrern beider Kirchen als vollzogen zu betrachten; die recht-

*) Siehe Staatszeitung N. 1.

lichen Folgen desselben sind nicht an den Akt der kirchlichen Aufnahme und Entlassung geknüpft. Zu dieser Auslegung gibt aber der gedachte Paragraph keine Veranlassung. Die Bischöfe remonstrirten und unter andern erklärte das Ordinariat Regensburg unterm 26. Juli: „Die Tendenz des Ministerialrescripts sei wohl die Sicherung der individuellen Freiheit, und damit sei man völlig einverstanden, indem Niemand gegen seinen Willen bei einem Glaubensbekenntnisse zu beharren gezwungen werden könne. Sobald Jemand seinen Austritt bei dem Pfarrer seiner bisherigen Confession erklärt habe, sei seine Verbindung mit dieser Confession gelöst; er sei sui juris und könne sich bei einer andern kirchlichen Gesellschaft aufnehmen lassen. Diese Freiheit würde aber offenbar zu weit ausgedehnt, und ginge in eine Verletzung des Socialrechtes der von ihm gewählten Kirchengesellschaft über, wenn die bloße Anmeldung ihn auch schon zum wirklichen Mitgliede dieser Gesellschaft machte, und ihn in den Besitz aller Rechte setzte, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt. Denn unleugbar stehe jeder Kirchengesellschaft das wesentliche Recht zu, den sich Meldenden zu prüfen, und ihm nach Maßgabe seiner Kenntnisse, seiner Würdigkeit und der Reinheit seiner Motive die Aufnahme entweder sogleich zu gewähren oder zu verschieben oder ganz zu versagen. Eine Gesellschaft, ohne dieses Recht, hört auf zu bestehen, und namentlich wäre eine religiöse Gesellschaft statt einer moralischen Person eine prostituirte. Deswegen habe die katholische Kirche von jeher die Aufnahme von der Ablegung des Glaubensbekenntnisses abhängig gemacht, und diese selbst wieder von einer genügenden Prüfung.“ Allein Herr Wallerstein ging darauf nicht ein. Unterm 28. September 1833 erklärte er: „Mit der Wahl einer andern Confession sei die Theilnahme an ihren Gesellschaftsrechten erloschen und daher ein Staatsbürger juridisch der neugewählten Confession von dem Tage an angehörig, an welchem er bei den zwei Pfarrern die erforderliche Erklärung niedergelegt habe, und sollte selbst die verlassene oder neugewählte Kirche auf Grund von §. 8 und 9 protestirend einzuschreiten gedenken. Diese

Interpretationsweise entspreche dem Texte der Verfassung, (?) sie sei aber auch allein deren Geist gemäß, der das Grundgesetz Gewissensfreiheit im vollsten Maße will.“*) Sodann geht er darauf über, wie es sich in religiöser Beziehung verhalte, indem er der betreffenden Kirche gestattete, hinsichtlich des geistlichen Forums die Aufnahme von Bedingungen abhängig zu machen.“ Daß auch hier das selbstgemachte Ideal und nicht die Verfassung diesen Zwitter erzeugte, liegt offen da, da nicht der kirchliche Akt der Aufnahme, sondern die Erfüllung der constitutionellen Vorschrift einen Convertiten politisch zum Mitglied der neugewählten Kirche machen sollte: woraus andere Rechte sich ableiten lassen, die wieder als Waffe gegen die Kirche, z. B. bei Eheeingehung, Begräbnissen, brauchbar sind. Der Staatsbürger, der seine bisherige Confession verläßt, soll der andern von Staatswegen zucommandirt werden: das war Herrn Wallersteins „verfassungsmäßige Gewissensfreiheit im vollsten Maße.“

Dasselbe Prinzip trat bei der Frage über die gemischten Ehen hervor. Auch da sollte das ganze Recht der Kirche, ihre ganze Einrichtung und die praktischen Folgen ihrer Dogmen dem, was er, freilich zum Hohne aller Logik und alles gesunden Denkens, in die Verfassung in seiner Constitutionsekstase hineingesehen, weichen, und in Einklang mit der willkürlich interpretirten Verfassung gebracht werden. Die unendlichen Bemühungen, die er sich gab, jenen Einklang herzustellen, die bunten Künste, die er angewendet, um einerseits die Bischöfe zu gewinnen oder wenigstens durch Bildung von Minoritäten zum Ziele zu kommen, zeugen, wie es ihm gar nicht um die Handhabung der Verfassung oder des Concordates zu thun gewesen, sondern nur um seine Pläne durchzusetzen, dann aber unter dem Scheine der Eintracht mit der Kirche dieselbe nur mittelst Rescripten zu regieren und die Kirche als Werkzeug, als Popanz zu gebrauchen. Da aber dieß nicht ging, da in der Kirche

*) Siehe Döll. 33 u. 34.

und ihren Bischöfen ein selbstständiges Leben sich offenbarte, das sich nicht zur Marionette des Tausendkünstlers hergeben, das nicht als eine bloße, durch magische Mittel zu einer gewissen vampyrmäßigen Lebensthätigkeit gehobenen Leiche gelten wollte, so war es natürlich, daß der Herr Fürst, der schon 1831 im Reichsrathe „zu kräftigem Wirken gegen Mysticism aller Art, wie gegen jede abergläubische, obscure und jesuitische Religiosität“ auffordern zu müssen glaubte, nun gerade in den vor ihm, dem Minister, sich nicht beugen wollenden kirchlichen Organen, und dem, was sich theils daran angeschlossen, oder vermöge des conservativen Prinzips natürlich mit ihnen verbunden war, die feindliche Partei erblickte, gegen welche er, als gegen die „hierarchische Propaganda,“ sein ganzes Ministerium hindurch zu kämpfen hatte. *) Ja, da diese hierarchische Propaganda ein zäheres Leben zu haben schien, als die „Ultraliberalen“ oder „Enthusiasten,“ die bald niedergeworfen waren, so mußten ihm die letzteren selbst nur als „ein blindes Werkzeug geheimer Absicht und eines finstern Planes der ersteren“ erscheinen. **)

Unter diesen Verhältnissen hatte das Concordat freilich keine andere Geltung als früher; es war derselbe Geist, der dasselbe noch völlig dem II. Edikt unterordnete. Es war der alte Absolutismus des Staatskirchentums, aber durch einen bis ins Kleinste ausgebildeten Bürokratism beweglicher gemacht, um Leben und Selbstständigkeit wenigstens dem Blöden vorzugaukeln, aber um in der That um so leichter und mit weniger Aufwand von Kraft das ganze Kirchenwesen von der Mitte aus zu regieren. Die Kirche sollte, um mit den Worten des Herrn Fürsten zu reden, der im Jahre 1846, ohne es zu wollen, sein eigenes Regiment selbst unübertrefflich gezeichnet, „nie-dergezogen werden zu der Eigenschaft eines sogenannten Staatsinstitutes, gebeugt unter den bleiernen Commandostab admini-

*) Convers. Lex. d. G. I. c.

**) Staatszeitung Nr. 22—24.

strativer Curatel und Quasicuratel.“ Herr Wallerstein war es, der „das Kirchenwesen zur hohlen Form“ umwandeln, sie in ihrem innern Sein betasten wollte, das papierne Reich der Rescripte und Regulative, den Schlaftrunk der sie volos hineinzwängen wollte in das Heiligthum des Glaubens, sie sogar hineinschiebend als Wächter zwischen die verschiedenen Gliederungen des kirchlichen Organism. Nachdem die Kirche zuerst entseelt ward, sollte sie wieder aufleben in Kraft des polizeilichen Galvanism, den der Minister durch eine Menge büreaukratischer Plattenpaare, die ihrerseits durch Rescripte und Regulative als durch stets tintenflüssige Leiter verbunden waren, im Gang erhielt. Das gelang nun freilich nicht, die Kirche behielt ihr eignes Leben, und wenn auch vielfach von den alchymistischen Künsten bedrängt, wurde gerade diese Zeit eine Schule für ihre Organe. Trat aber die Staatsgewalt aus der früheren engen Geschlossenheit einer schwerfälligen Einheit heraus, wurde ihr Auftreten individueller, persönlicher, wurden die früheren Grundsätze mehr und mehr durch die Ideale des Fürsten selbst individualisirt, so wurden diese selbst dadurch nichts weniger als gestärkt, sondern vielmehr in ihrer Starrheit gebrochen, und so konnte es auch nicht fehlen, daß der Widerstand der Vertreter der Kirche gleichfalls an Beweglichkeit gewann. Diese Beweglichkeit hatte aber für die kirchl. Organe nicht Schwächung zur Folge, sondern Stärkung, denn je mehr die staatskirchenthümlichen Prinzipien subjectivirt wurden, hatten die Prinzipien der Kirche in ihrer Objectivität ein um so freieres Feld; und wie sie den Bischöfen um so klarer vor die Augen traten, so konnten sie auch um so mehr dieselben in ihrem Wesen dem Gegner entgegenhalten; je mehr Wallerstein sich bemühte, die Bischöfe für seine Gebilde und Zwecke zu gewinnen, um so mehr diente ihnen dieß zur Mahnung, daß sie selbst unter sich sich einten, um mit vereinter Kraft die Zumuthungen abzuwehren.

g) Die kirchlichen Verhältnisse unter dem Minister Abel.

Als Herr Abel das Ministerium übernahm, hatte er allerdings ein Nessusgewand als Erbschaft überkommen. Betrachten wir übrigens zunächst die Aufgabe, die ihm geworden in der kirchlichen Sphäre, so lag sie darin, daß er der Kirche vor Allem Gerechtigkeit angebeihen lassen sollte. Diese selbst aber forderte, daß dem Concordate — gegenüber dem II. Edikt — sein Recht werde. War es aber nicht mehr *res integra*, war durch die bisherigen Ministerien eine Masse von kirchenfeindlichen Verordnungen ins Leben eingetreten, war dem Concordate sein volles Recht zu geben nur möglich nach Ueberwindung einer Masse von Hindernissen, welche die Zeit aufgethürmt, und konnte man zwar billigerweise nicht fordern, daß alles plötzlich anders werde, — dieß würde schon gegen jede Regierungskunst verstoßen heißen, — so konnte man wohl hoffen und verlangen, daß einerseits nicht ferner mehr neue Beschränkungen der kirchlichen Freiheit auf Grund des II. Edikts gegen das Concordat stattfinden, daß aber auch anderseits die bisher ins Leben gerufenen wo möglichst allmählig entfernt oder zum Mindesten gelinder gehandhabt werden, um in dieser Weise durch eine bessere Praxis einentheils die ungerechten gesetzlichen Verordnungen auszuschneiden, anderseits eine Abänderung des II. Edikts vorzubereiten. Dann aber war die erste moralische Anforderung an die Staatsgewalt, die sie an sich selbst zu stellen hatte, Enthaltksamkeit und Selbstbeherrschung in Bezug auf das schon seit langer Zeit geübte eigenmächtige Eingreifen in den Lebensorganismus der Kirche, selbst dann, wenn es Förderung kirchlicher Zwecke gelten sollte. Wollte die Staatsgewalt Christenthum und Kirche fördern, so durfte sie dem selbstständigen Auftreten der kirchlichen Organe in ihrer Sphäre kein Hinderniß legen, und da, wo sie selbst Manches bessern oder der Entwicklung kirchlicher Institutionen behilflich sein wollte, nichts thun ohne Rücksprache mit den kirchlichen Organen, und in all diesem trachten, deren Selbstständigkeit zu schützen und zu heben.

Denn sobald der Staat eigenmächtig auch in der besten Absicht in kirchliche Dinge eingreift, so läuft er nicht bloß Gefahr, fehl zu greifen, sondern vielfach durch die Verletzung der kirchlichen Selbstständigkeit selbst zu schaden, wodurch auch der eigne Zweck und die eigne Absicht nur vereitelt werden kann: und die Kirche sieht, wie Herr Fürst Wallerstein in der obenerwähnten Rede treffend bemerkt, „bei bürokratischer Protection mit ihrer Vitalität auch ihre eigentliche Bedeutung erbleichen.“

Dadurch hätte vor Allem eine bessere und rechtliche Praxis eingeführt und so der vollen Gerechtigkeit vorgebaut werden können. Die Zeit selbst war eine günstige. Dadurch, daß Preußen einen offenen Kampf gegen die Kirche begonnen, und Bayern dem bedrängten Recht der Kirche eine Freistätte gewährte, hatte Bayern ein Gewicht in die Waagschale der Zeit gelegt, wodurch es eine Stellung erhielt, die an Ansehen und Macht weit über derjenigen stand, welche ihm bloß seine materielle Lage anweisen würde, eine Stellung, die ihm eine Macht verlieh, die damals Oesterreich nicht aufzubieten im Stande gewesen.

Forderte dieß die Gerechtigkeit und Billigkeit, so gut als wie die Klugheit, so kam man dieser Aufgabe nur halb nach; und die ganze Periode der Verwaltung Abels ist voll vom halben Vorwärtsgehen und halben Rückwärtspringen, voll von Widersprüchen und Inconsequenzen. Lebte Fürst Wallerstein in seinen Idealen des Liberalismus und suchte er diese gemäß der Wirklichkeit unter dem Vorwande, die Charte als die höhere Macht geltend zu machen, so war ihm gegenüber Herr v. Abel allerdings eine praktische Natur, aber weniger eine solche, die über den gegebenen Verhältnissen stand und Kraft hatte, sie einem höheren Ziele entgegenzuführen, sondern eine solche, die viel zu sehr in denselben stand und von ihnen selbst befangen, somit vielfach nur von ihnen gezogen wurde. Man wende uns nicht ein: „das eben sei die Natur des praktischen Mannes, sich ans Gegebene zu halten, während der Theoretiker nach Idealen hasche.“ Die wahrhaft praktische

Natur schließt zwar selbstgemachte Ideale, aber nicht die in der Wirklichkeit selbst liegende Idee. Sie sucht vielmehr wo möglich die Wirklichkeit zur praktischen Idee zu erheben. Diejenige praktische Natur dagegen, welche dieß nicht thut, wird von den wechselnden Verhältnissen getragen, verliert ihren festen Standpunkt und ihre Freiheit, und ihr Wirken ist allen Zufälligkeiten preisgegeben, ohne ein Ziel erreichen zu können. Herr v. Abel war nun allerdings eine praktische und höchst thätige Natur, aber ohne jenen höheren allgemeinen Blick, der ihm eine Freiheit auch gegenüber dem in der Wirklichkeit vorhandenen Polizeistaat gewährt hätte. Dabei war er zwar der Kirche mit Treue zugethan, aber er hatte dieselbe erst später wiedergefunden, während der Staatsmann sich bisher nach der Zeit und ihren waltenden Prinzipien gebildet hatte, so daß seine individuelle kirchliche Gesinnung deshalb nichts weniger als den Staatsmann schon durchdrungen hatte; dieser kannte auch der Kirche gegenüber wenig mehr, als was eine einseitige, dem Polizeistaate huldigende Richtung gestattete, nur mit dem Unterschied, daß ein in seiner persönlich christlichen Gesinnung gegründetes Wohlwollen manches Herbe milderte, manches Gute fördern und schaffen wollte: dieß aber gerade in jener, keine eigentliche Selbstständigkeit duldenden büreaukratischen Art, die dem Besten wieder die eigentliche Lebenskraft schwächt.

Dabei ist aber wohl noch, um gerecht zu sein, seine Stellung gegenüber dem Könige zu berücksichtigen. König Ludwig hing selbst, wie wir früher schon bemerkt, und wie die ganze Geschichte der Kirche in Bayern bisher bewiesen, nur zu sehr an den vermeintlichen Hoheitsrechten in Kirchensachen, als daß bei allem Eifer für die Kirche eine unbefangene Einsicht in das Verhältniß von Concordat und Verfassung und eine derselben gemäße Behandlung kirchlicher Fragen zu erwarten gewesen wäre. Die Eifersucht auf die Majestätsrechte war im Widerstreit mit der persönlichen Hinneigung zur Kirche, und so mochte dieser Widerstreit die mehr nur subjective Anschauung kirchlicher Dinge nähren, und demgemäß dieselben auch nur eigenmächtig

behandeln lassen. Dazu kommt noch die starke Kraft eines selbstständigen Willens, der nicht leicht abzubringen von dem, was er sich einmal vorgesetzt. In so fern war nun freilich Herr v. Abel der geeignetste Mann für den König. Beide waren der Kirche ergeben, huldigten ihr, beide waren willenskräftige Naturen; aber eben deshalb auch nur zu geneigt, selbst in der Kirche zu regieren. Aber eben deshalb war auch die Eintracht keine unzerreißbare, ja sie war nur zu leicht bei dem Charakter des Königs wie des Ministers dem Widerspruch ausgesetzt. Jene Eintracht und Uebereinstimmung bei kirchlichen Fragen herrschte eigentlich nur vom Jahre 1838 bis zum Nov. 1841, und diese Zeit bildet denn auch den ersten Abschnitt der Verwaltung Abels. Sie selbst ist bezeichnet dadurch, daß der Argwohn, „von der Kirche könne der Staat beeinträchtigt werden,“ mehr in den Hintergrund getreten. Daher rührt ein offeneres Entgegenkommen, größere Befreiung der katholischen Presse, und besonders die Haltung Bayerns in der Kölner Frage. Der zweite Zeitabschnitt beginnt mit dem Tode der verwittweten Königin und ihrem Begräbniß. Man hatte von Seite des Episkopats hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten eine Verständigung, die bei diesem Falle, da er vorauszusehen war, doch so leicht möglich gewesen wäre, versäumt; und so kam es, daß einzelne Bischöfe mehr gethan, als mit den kirchlichen Vorschriften und der katholischen Anschauung verträglich gewesen, obwohl keiner einen Seelengottesdienst erlaubte, wie erst jüngst Hr. Thiersch wieder geschwaht hat. Obwohl nun König Ludwig nichts gegen die kirchlichen Prinzipien forderte und fordern wollte, zumal die Protestanten mit den ungebührlichsten Forderungen hervorgetreten, *) so benützten dieß Auseinandergehen der Bischöfe doch diejenigen, welche mit der ganzen seit den letzten Jahren eingetretenen Richtung unzufrieden waren, um das Gespenst der hierarchischen Uebergriffe und der Priester-

*) Z. B. verlangten sie in der kathol. Hofkirche predigen und die Leiche daselbst einsegnen zu dürfen.

herrschaft an die Wand zu malen, und so die Eifersucht und den Argwohn zu erregen. Wenn dadurch auch nicht ein voller Umschlag des Systems erfolgte, so gelang es ihnen doch, im Könige den Argwohn zu erwecken, der zwar nicht in Feindschaft gegen die Kirche umschlug, der aber den König in Allem Uebertreibungen oder Uebergriffe sehen ließ, worin entweder größere Selbstständigkeit der kirchlichen Organe oder ein strengerer kirchlicher Geist sich kundgeben wollte. In kirchlichen Fragen walteten von dort an nur zu sehr andere Einflüsse, die eben jene Zwischenstellung zwischen Gewähren kirchlichen Rechts und Hemmung desselben auf vorgegebenen Grund der Uebertreibung erzeugten, welche die ganze folgende Zeit charakterisirten. Der Minister selbst, dessen Einfluß in kirchlichen Fragen sich seither verringerte, gab nach, sei es, daß er das Ministerium behalten wollte, weil er nichts Besseres nachkommen sah, sei es, daß er selbst die verletzende Natur mancher Eingriffe in das kirchliche Leben vermöge seines eigenen büreaukratischen und jede Selbstständigkeit sich unterordnenden Wesens nicht erkannte: und so kam es, daß gerade das Ziel, das jener Zeit geworden, völlig verfehlt ward. *)

Betrachten wir nun näher die Zeit jener Verwaltung, so läßt sich zwar nicht leugnen, daß größere Billigkeit in manchen Dingen herrschte, aber es wurde nicht bloß prinzipiell nicht geholfen, es unterblieb selbst der Versuch, allmählig prinzipielle Hilfe anzubahnen. Die Aufgabe, die sich der König und das Ministerium vorzüglich gesteckt zu haben scheint, war die Hegung und Förderung des positiv Christlichen; und zwar nicht bloß bei Katholiken, sondern auch eben so gut bei Protestanten, wie denn gerade deshalb die Organe des Rationalismus in die Lärmtrompete stießen, „daß der freien Entwicklung des Protestantismus auf Grund der freien Bibelerklärung entgegen, die Symbolgläubigkeit gehegt würde, und selbst das protestantische Oberconsistorium kein Mittel unversucht lasse, dem Christlichen

*) Vgl. Kirche und Staat in Bayern a. a. D. S. 220—226.

Volke von Neuem die schmachvollen Fesseln dumpfen Aberglaubens und Irrwahn's früherer Jahrhunderte zu schmieden." *) Aber als das Maßgebende machte sich doch nur die Staatsgewalt geltend, während gerade das, was vor Allem in den Kreis der Aufgabe der politischen Macht gefallen wäre, nur wenig berührt wurde. Das Erste, was geschah, war der erwähnte Erlaß vom 31. Mai 1838, hinsichtlich der Freiheit der Eltern in Bezug auf die Kinder in gemischten Ehen. Ebenso wurde, wie oben gesehen, nach dem Vorgange Preußens unterm 25. März 1841 der Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhle freigegeben und jener Erlaß vom 15. April 1830 außer Wirksamkeit gesetzt, zugleich aber den Bischöfen überlassen, den bisherigen Communicationsweg durch die Gesandtschaft zu gebrauchen. Allein hinsichtlich des Placets beruft sich der Erlaß auf den §. 58 des II. Edicts mit den Worten: „Der König hege das volle Vertrauen, daß von den Erzbischöfen und Bischöfen die Bestimmung des §. 58 in genaue Erfüllung gebracht und das landesherrliche Placet bezüglich jener oberhirtlichen Erlasse, welche den obenerwähnten verfassungsmäßigen Bestimmungen unterliegen, in der bisherigen Weise erhalten werde.“ Der §. 58 verbietet aber, „nach den schon längst bestehenden Generalmandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung Gesetze, Verordnungen u. zu publiciren, und die geistlichen Obern sind gehalten, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von der Genehmigung jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.“ Der Erlaß entscheidet sich daher nicht, er beruft sich nur auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen. Aber außer dem §. 58 besteht noch Art. XII. l. e. des Concordates, gemäß dem die Bischöfe frei mit dem Volke und dem Clerus verkehren und Anordnungen treffen können. Gemäß der rechtlichen Stellung kann der §. 58 diesem keinen Eintrag thun. Allein so verstand man es nicht. Das Placet

*) Kritische Predigerbibliothek 1839, S. 139. Protest. u. Kniebeugung, 3. Sendschr. 69—74. Hall. Literaturztg. 1841, II. 174. Bei Döllinger.

mußte alljährlich selbst für die Fastenpatente erholt und die Kgl. Genehmigung erwähnt werden; und als im Jahre 1847 der Erzbischof von München-Freising das Jubiläum, welches Pius IX. beim Antritte seiner Regierung erließ, ohne Placet verkündete, wurden alle an den äußeren Kirchenthüren angehefteten Verkündigungen herabgenommen. So geschah also in diesem so wichtigen Punkte höchstens nur etwas Halbes, das verschiedener Deutung fähig, und auch ferner noch im einseitigen staatskirchlichen Sinne gehandhabt wurde. Ein Schritt der Besserung war auch der, daß die Verordnung vom Jahre 1811 bezüglich der Pfarr- und Dekanatsiegel zurückgenommen und angeordnet wurde, daß selbe das Bild der Kirche, resp. des Diöcesanpatrons, sammt der Umschrift: *Sigillum parochiae seu capituli ruralis catholicae* tragen, und die Unterschrift der Pfarrämter nicht mehr: „Kgl. Pfarramt ic.“, sondern: „kathol. Pfarramt“ lauten sollte, obwohl manche pflichtvergessene Pfarrer bis zur Stunde sich noch lieber „Kgl. Pfarrer“ tituliren. Gemäß Artikel VI. des Concordates wurde bestimmt, „daß der König mit dem Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für ein hinlänglich dotirtes Emeritenhaus Sorge trage.“ Auch dieser Artikel blieb für die ganze bisherige Zeit ein unerfüllter. Erst unter Abel wurde zuerst in der Münchner Erzdiöcese ein Emeritenfond mit eigener Verwaltung errichtet, wenn auch nicht ein Emeritenhaus; welche Anstalt indeß dem Staat selbst keineswegs viele Kosten verursachte, da er der Pflicht der Bezahlung vieler Tischtitel entledigt wurde, und z. B. die in den ersten Jahren dem jungen Fond überwiesenen Tischtitulanten fast die ganze Summe kosteten, welche der Staat als Abtragung der concordatmäßigen Dotation bezahlte. *) Seither wurden auch in anderen Diöcesen Emeritenfonds errichtet.

Nur in Bezug auf §. 6 des II. Edikts hatte das Ministerium Abel eine Verordnung erlassen, durch welche die einseitige Handhabung einer Verfassungsbestimmung, die eben so

*) Staat und Kirche 128—129.

sehr der allgemeinen Gewissensfreiheit als den katholischen Grundsätzen entgegenstand, beseitigt werden sollte. Nach §. 6 des II. Edikts bedarf es nämlich des bereits zurückgelegten 21. Jahres, um von einer Religionsgesellschaft zur andern übertreten zu können. Dadurch wird offenbar die Gewissensfreiheit des Einzelnen, wie auch das Concordat verletzt, welches der Kirche die Freiheit sichert, die sie immer festgehalten, und die sie sich auch nicht zur Zeit der heidnischen Kaiser nehmen ließ. Der Pabst hatte bereits in den schon bekannten *fogli dottrinali*, so wie in den erwähnten Schreiben vom 13. Januar 1819 die Bestimmung des §. 6 gerügt, und er blieb ein fortwährender Gegenstand der Klage. Ueberdieskehrten sich die Pfarrer in der bessern Ueberzeugung nicht daran, und nicht bloß nicht die katholischen, sondern ebenso wenig die protestantischen. Obwohl nun die letztern sich nicht scheuten, diesen §. 6 zu übertreten, so klagten dieselben doch dann, wenn katholischerseits das Nämliche geschah. Hatten die katholischen Bischöfe in Fällen, wo etwa katholische Kinder protestantisch geworden, nichts weniger als selbe zurückgefordert, oder etwa dagegen geklagt, sondern sich dahin erklärt, „daß, da solche Minorennen eine eigne freie Ueberzeugung gewonnen hätten und aus Gewissenhaftigkeit derselben treu bleiben wollten, Nichts im Wege stehe, sich im Religiösen an die protestantische Kirche zu halten,“ *) so forderte dagegen in umgekehrten Fällen das protestantische Consistorium wie zum Hohne alles religiös-christlichen Bewußtseins, z. B. unterm 4. Januar 1839 von der Staatsgewalt, „daß 1) die geschehene Aufnahme der „Berger“ in die katholische Kirche für unstatthaft und ungiltig erklärt, zugleich 2) die katholische Kirchenbehörde zur Lösung und Zurückgabe des von der Berger bei der Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Rituals geleisteten Eides angehalten, endlich 3) gegen den Geistlichen, welcher die Berger in die katholische Kirche aufgenommen mit

*) Landtagsverhandlungen 1846. X. 414—415.

Strafe eingeschritten werde.“*) Also Annullirung rein religiöser sakramentaler Akte von Seite des Staates; Zwang gegen die katholische Kirchenbehörde, den Eid zu lösen, und endlich Bestrafung der Geistlichen, die den Kindern Brod anstatt eines Steines geben, waren die Forderungen, die in der That den Verfall des letzten Fundamentes eines christlichen Bewußtseins beurfunden und ebenso die Gewissensfreiheit der Einzelnen im Innersten verletzen. Da jedoch die Beschwerden sich mehrten und in Folge dessen auch die Rügen an die katholischen Geistlichen, ohne eine durchgängige Befolgung des §. 6 zu erreichen und der König wie das Ministerium wohl die Ungerechtigkeit der strikten und einseitigen Handhabung des §. 6 erkannt haben mochten, so erfolgte unterm 4. Nov. 1843 eine Ministerialentschließung des Inhaltes: „daß dem Uebertritte der R. R. bei Nichterfüllung der §§. 6 und 10 des II. Edikts in Bezug auf die äußeren bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine Wirksamkeit nicht eingeräumt werden könne und daß hiernach R. R. in dieser Beziehung fortwährend als Protestant zu betrachten und zu behandeln sei, daß aber, wenn gleich das Benehmen des katholischen Pfarramtes R. R. auf dem Standpunkte des Religionsediktes nur gemißbilligt werden kann, doch in Hinblick auf die Verordnung vom 15. Sept. 1821 (Zegernseeer Erklärung) von weitem in das Gebiet des Glaubens und der Gewissensfreiheit eingreifenden Einschreitungen Umgang zu nehmen sei.“ Uebrigens ward natürlich erklärt, daß den protestantischen Geistlichen gegenüber das gleiche Verfahren gelte. Als jedoch sowohl das Oberconsistorium als zwei Generalsynoden sich beschwerten, erfolgte unterm 26. April 1845 eine weitere Entschließung, in welcher die Zumuthung der Ungültigkeitserklärung und der Strafeinschreitung abgewiesen und weiter dahin begründet wurde, „daß hiedurch ein verfassungswidriger Uebergriß in das Gebiet des Gewissens unternommen und das jedem Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt

*) Landtagsverhandlungen 1846. Beilageband VII. 327 zc.

würde. Sie berief sich auf die protestantischen Grundsätze, wie sie zu wiederholtenmalen das corpus Evangelicorum anerkannt und ausgesprochen habe, bemerkend, daß Zwangsmaßregeln bezüglich des Besuches der Kirche und des Genusses der kirchlichen Sacramente ebenso wenig vor dem Richterstuhle des Rechtes als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären; die Lösung eines bei Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses geschwornen Eides könne aber von der Staatsgewalt weder selbst ausgesprochen, noch erzwungen werden. Dann beruft sie sich auf das Concordat und die Beschwerde Pius VII. unterm 13. Januar 1819: „daß gegen die auf göttliche Anordnung beruhenden Lehrsätze der katholischen Kirche, wornach ein Jeder verbunden sei, den wahren Glauben Jesu Christi anzunehmen, sobald er ihn erkannt habe, in dem II. Edikt die Vorschrift gegeben worden, „es dürfe ein Nichtkatholik erst nach erlangter Majorität in die katholische Kirche aufgenommen werden,“ und wie die Collision mit dem hl. Stuhle erst durch die Erklärung von Tegernsee beseitigt worden sei; wie ferner die allgemein anerkannten Grundsätze der Gesetzesauslegung dafür sprechen, nach welchen 1) „jedem Gesetze die Auslegung zu geben sei, wobei keines Anderen Rechte gekränkt werden und 2) zwei neben einander bestehende, zumal gleichzeitig erlassene Gesetze jederzeit in demjenigen Sinne anzuwenden sind, bei welchem Widersprüche beseitigt erscheinen. Deshalb könne und dürfe nach diesen Vorgängen und Grundsätzen in dem vorliegenden Falle den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des II. Edikts keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungültigkeit einer Religionsänderung in Folge des Mangels der gesetzlichen Großjährigkeit lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse.“*) Diese Interpretation entsprach dem Rechte wie der Billigkeit und verletzte Niemand, wie denn ja auch den Protestanten das Gleiche zu Gute kam.

*) Landtagsverhandlungen Beilagenband VII. S. 310 zc.

Hatte die Regierung in diesem Falle, wenn auch unter dem heftigsten Widerspruch der protestantischen und liberalen Fraction dem Rechte freien Lauf gelassen, und war sie so durch Gestattung einer bessern Praxis für das Concordat gegenüber einer sowohl einseitigen, als jede persönliche Gewissensfreiheit aufhebenden Handhabung des II. Ediktes eingetreten, so lassen sich andere Akte des Eingreifens in die Rechte der Kirche und ihrer Vertreter und selbst herbe Verletzungen der kirchlichen Freiheiten nicht im Mindesten leugnen. Besonders zeigte sich dieß schon unmittelbar nach dem Tode der Königin Mutter. Schon unterm 2. Dezember 1841 erging motu proprio ein Schreiben an sämtliche Bischöfe folgenden Inhalts: „Es ist Befehl Sr. Majestät des Königs die sämtlichen Erzbischöfe und Bischöfe darauf aufmerksam zu machen, wie auch in kirchlichen Sachen jedes Uebertreiben den Keim des Todes in sich trage, und daß im Geiste Sailer's — dem ächt apostolischen — die jungen Geistlichen gelehrt und erzogen werden sollen. — Abel.“ Ebenso erhielt der Herr Bischof von Augsburg, welcher in Bezug auf die Trauerfeier der verwitweten Königin weiter ging, als es die katholische Anschauung gestattete, ein Kgl. Handbillet, in welchem demselben deßhalb das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben wurde. *) Diese Schreiben thaten nun das Ihrige, besonders die unkirchliche Partei mit neuen Hoffnungen zu beleben, was wieder seinerseits den König in dem Glauben bestärkte, daß Uebertreibungen und eine falsche Richtung drohen. Der Minister selbst hatte hiebei sich zum wenigsten öfters schwach gezeigt und sich Blößen gegeben. Dieß sehen wir besonders bei der bald darauf erfolgten Erledigung der Dompfarrei. Dem Domkapitel stand eigentlich das Recht zu, aus seinem Gremium

*) Der Pabst faßte die Sache freilich anders auf und rügte in einem Breve, welches er an denselben Bischof richtete, und das trotz des eindringenden Wunsches der Geheimhaltung bekannt geworden, strenge das Verfahren. Unbekannt dürfte aber sein, daß auch das Verhalten dreier anderer Bischöfe von Rom aus gerügt worden, die die Errichtung eines Katakalks zugestanden haben, während das des Erzbischofs von München-Freising Belobung erhielt.

ein Glied zum Vikare der Pfarrei zu erwählen und die vollzogene Wahl fiel auf den Domkapitular Mengein. Nun hatte aber der König, der dafür halten mochte, ihm stehe das Patronatsrecht zu, wenn gleich gerade diese Domkapitularstelle vom Staate nicht einmal die concordatmäßige Rente bezieht, gleichfalls Mengein ersehen, was dem Kapitel, das bereits seine Wahl vollzogen, mitgetheilt wurde. Mengein war aber seiner Persönlichkeit nach Herrn v. Abel nicht genehm. Die vorgenommene Wahl des Kapitels war geeignet, die in letzter Zeit geweckte Eifersucht des Königs zu steigern, was nun Abel dazu benutzte, den Kapitular Mengein auszuschneiden. Die Wahl des Kapitels wurde daher als unberechtigt angesehen und der erst zum Domkapitular zu Eichstädt und jetzt zum Kapitular in München ernannte Pfarrer von Altötting zugleich zum Dompfarrer ernannt. Das Kapitel protestirte, zwar nicht gegen die Person, aber gegen die Ernennung zum Pfarrer. Die Folge war Temporalien Sperre, die wenigstens theilweise schon in Vollzug gesetzt wurde, bis das Kapitel nachgegeben; aber der Streit blieb unerledigt.

Diesem folgte unterm 23. Juni 1842 ein weiterer staatskirchenthümlicher Erlaß: „Angriffe auf Kanzeln und in öffentlichen Druckchriften gegen die eine oder die andere bestehende christliche Kirchengesellschaft“ betreffend. Derselbe wurde auch wieder veranlaßt durch Beschwerden des protestantischen Oberconsistoriums gegen verschiedene katholische Priester wegen aufreizender Kanzelvorträge, sowie durch ein auf gleichen Grund erlassenes Disciplinärerkenntniß des protestantischen Consistoriums zu Ansbach gegen protestantische Pfarramtsandidaten. Es heißt darin: „je mehr Sr. Majestät am Herzen liege, daß den geistlichen Behörden in ihrer auf Wiederbefestigung der positiven Glaubenslehren und auf deren Wiedereinführung in das öffentliche und Privatleben gerichteten Bestrebungen und in der Bekämpfung jener verwerflichen Gesinnung, die zwischen den beiden Gränzpunkten flachen Indifferentismus und trassen Materialismus unter den mannichfaltigsten Formen fortwuchert, von Seite der Kgl. Stellen und Behörden nicht nur kein Hinderniß ge-

legt, sondern vielmehr überall der kräftigste Vorschub geleistet werde, um so unerschütterlicher sind auch Allerhöchst Dieselben entschlossen, nicht zu dulden, daß auf der Kanzel oder in öffentlichen Druckschriften der Religionsfriede durch böswillige Angriffe gestört, Haß gegen Andersgläubige aufgeregt der Streit über abweichende Glaubenslehren in das Gebiet der Parteiwuth und der Leidenschaft herabgezogen werde 2c. Sämmtliche Kgl. Kreisregierungen werden daher beauftragt, auf der einen Seite die oben bezeichneten Bestrebungen der kirchlichen Behörden eben so ernst zu unterstützen und zu fördern, als auf der andern Seite nicht nur die wachsamste Aufsicht auf die erscheinenden Druckschriften zu haben sondern auch in allen Fällen, wo sie von Kanzelvorträgen Nachricht erhalten, welche die bezeichneten Merkmale der Strafbarkeit an sich tragen, nach Maßgabe des Inhaltes und der hienach zu bemessenden Competenz entweder selbst sofort auf das Nachdrücklichste einzuschreiten oder die Einschreitung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde hervorzurufen, und in solchem Falle des Erfolgs ihrer Requisition sich zu versichern, zugleich aber Anzeige an das unterfertigte Ministerium zu erstatten, nachdem Se. Majestät der König fest entschlossen sind, keinen noch nicht angestellten Geistlichen, der sich gegen die vorstehenden Anordnungen verfehlen wird, bis zu abgelegter Probe ernstlicher Besserung eine Anstellung im Kirchendienste zu verleihen, oder ihn zu einer solchen Anstellung zuzulassen, aber auch gegen bereits angestellte Geistliche die bestehenden Gesetze und Verordnungen mit entschiedenem Nachdruck zu handhaben.“ Das erzbischöfliche Generalvikariat wies dergleichen Zumuthungen auf das Entschiedenste zurück. *)

Eine Antwort erfolgte nicht, und da man es nicht der Mühe werth hielt, eine Interpretation zu geben, theilte man

*) Siehe das Aktenstück im Auszug: Kirche und Staat in Bayern. S. 122—125.

dem Erzbischof nur eine Ministerialinstruction für einen Zeitungs-
 censor mit, gemäß der das erwähnte Ministerialauschreiben
 „lediglich gegen den gesetzwidrigen Mißbrauch dieser Lehrfreiheit,
 nicht aber gegen die Behandlung der Unterscheidungslehren auf
 Kanzeln und gegen jede Polemik gerichtet sei.“ Ebenso will-
 fährlich verfuhr man bei der Wiedereinführung der Feier des
 Diöcesenpatroniniums in der Erzb. München-Freising, die seit
 der Säkularisationszeit suspendirt geblieben, und welche der König
 unterm 24. Mai 1841 wieder genehmigt hatte. Das Fest
 wurde einmal gefeiert: allein sogleich wußten es die Geld-
 mächler wieder zu betreiben, daß die Erlaubniß zurückgenommen
 wurde. *) Zu nicht unerheblichen Zwisten kam es wegen des
 Geläutes in katholischen Kirchen bei Beerdigung von Protestanten.
 So hatte z. B. das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising
 unterm 26. Juni 1843 nach alter Praxis erklärt, „daß Glocken-
 geläute bei einem solchen Begräbniß nur da stattzufinden habe,
 wo die Glocken in einer Kirchofkapelle sind, und der Si-
 multangebrauch nach dem Staatsgesetze zulässig sei.“ Ebenso
 hatte der Bischof von Würzburg in einem Circular vom 6. Ja-
 nuar 1844 gleichfalls erklärt, „Glockengeläute finde nur da statt,
 wo entweder ein Simultaneum oder bestehende besondere Ver-
 träge den Protestanten ein Recht auf den Mitgebrauch der
 Glocken einräumen.“ Dies war wohl die Veranlassung eines
 eigenhändigen Schreibens Sr. Majestät vom 3. Januar 1845,
 in welchem abermals von den sogenannten Uebertreibungen ge-
 warnt wird: „Sie bewirken,“ heißt es, „gerade das Gegen-
 theil von dem Beabsichtigten, ertheilen den Gegnern Waffen in
 die Hand. Keine Blöße darf gegeben werden, auf sie wird
 sich geworfen.“ Dann wird noch die Hoffnung ausgesprochen,
 „daß der Bischof diese Worte des Königs, welcher der katho-
 lischen Kirche so innig ergeben sei und sich stets als eine feste
 Stütze derselben bewährt habe, von einer denselben entsprechen-
 den Handlungsweise gefolgt sein lasse, und nicht bewirken werde,

*) Generaliensammlung der Erzdiöc. S. 482, 579, 580.

daß zum Dank für Alles, was er für die Kirche — (?) durch entgegengesetzte Handlungsweise die Liebe eines großen Theiles seines Volkes ihm verloren gehe.“ Und indem nochmal die christliche Liebe empfohlen wird, geschieht die Mahnung, „im Geiste Sailer's und Wittmann's, den acht apostolischen, zu handeln und den Clerus zu erziehen.“ Man sieht in diesem Briefe Mehrfaches. Einerseits läßt sich christliche Gesinnung nicht verkennen, sowie sich auch die hohe Achtung vor Sailer und Wittmann ausspricht. Andererseits fällt aber ebenso den Bischöfen gegenüber der Ton auf, der nur zu sehr die kgl. Machtvollkommenheit auch in Kirchensachen kund gibt. Ebenso spricht sich eine hohe Meinung von dem, was der König gethan, und die Erwartung des Dankes in einer Weise aus, die jedenfalls in der früheren Zeit, in der die Fürsten doch auch katholisch waren, nicht gekannt war; es tritt jene kindliche Liebe zur Kirche viel zu sehr zurück: das Bewußtsein aber, der Kirche gnädig gewesen zu sein, ebenso sehr hervor. Wenn aber auf den acht apostolischen Geist Sailer's und Wittmann's verwiesen wird, so ist dieß um so auffallender, als gerade diese beiden Männer, als Bischöfe, jeder *communicatio in sacris* mit Nichtkatholiken in ihrer Zeit am meisten entgegengetreten, wobei wir nur an die gemischten Ehen erinnern. Zuletzt endlich blickt eine Furcht durch, die Liebe des Volkes zu verlieren, welche Furcht übrigens, wie oben schon erwähnt, künstlich gehegt wurde, und ihren Einfluß auf die Regierung übte, und am meisten beitrug zu jenem innern Widerspruch der damaligen Verwaltung, wie zu jener krankhaften unheimlichen Stimmung, in die alle Parteien geriethen. Den Pfarrern wurde nun die Weigerung läuten zu lassen von Seite der Regierung strengstens untersagt, und ihnen durch Entschließung vom 8. August 1844 *) mit Strafe gedroht. All dieß geschah auf Grund des §. 101 des II. Edikts. Nun ist aber die Anschauung der Kirche die, daß keine Gemeinschaft mit denen

*) Siehe das Ausschreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Aug. 1844, Ministerialerlaß vom 3. und 15. Juni 1845.

auch nicht im Tode stattfindende, mit denen im Leben keine Gemeinschaft stattgefunden. Ebenso sind die Glocken zum Dienste der Kirche geweiht, sie sind ihr Eigenthum und darum hat sie wohl das Recht und es liegt in ihrer Grundanschauung, das Grabgeläute zu verweigern. Doch der Gewalt kann die Kirche nichts entgegensetzen und deshalb ist noch jetzt eine Protestation gegen einen derartigen Akt, welche z. B. das Ordinariat von München-Freising den Pfarrer abgeben heißt, das Einzige, was die Freiheit gestattet.

Um dieselbe Zeit erhielt auch bei Gelegenheit der Trierer Wallfahrt einer der bayerischen Bischöfe, der dahin gegangen war, deshalb eine Rüge, weil er ohne allerhöchste Genehmigung dahin gegangen; was übrigens nur an eine Bestimmung des Concordatsentwurfs vom Jahre 1808 erinnert.

Im folgenden Jahre (1846) entstand ein ernstlicher Conflict in Folge einer neuen Besetzung der Stelle eines Subregens im Clerikalseminar zu Freising. Nach dem Concordat Art. V. steht, wie wir gesehen, die Ernennung der Vorstände an diesen Anstalten den Bischöfen völlig frei. Nichtsdestoweniger wollte der König auch da wieder seine Rechte, die aber eben nur in der Voraussetzung der Majestätsrechte, nicht aber in positiven Gesetzesbestimmungen liegen, geltend machen und dem vom Erzbischof ernannten Subregens auf den Grund hin, daß er in Rom *) gewesen und noch zu jung sei, die Genehmigung versagen; nachdem aber die Sachlage ausführlich und ernstlichst dargelegt wurde, wurden diese Ansprüche auch wieder aufgegeben.

Während aber so von Seite der Staatsgewalt die freie Ausübung der wesentlichsten und gesetzlich anerkannten Rechte der Bischöfe beanstandet wurden, während man sich nicht scheute

*) Der gedachte Subregens hatte nicht einmal in Rom seine Studien gemacht, sondern in München, und nur nachdem er bereits einige Zeit in der Seelsorge in Bayern gewesen, kam er als Hofmeister zum bayerischen Gesandten, Graf Spaur, nach Rom. Man kann nicht denken, daß dieß die Veranlassung gewesen, sondern man möchte vielmehr eine falsche Darstellung vermuthen, die von anderer Seite her erfolgt sein mochte.

selbst in das Innere der Kirche einzugreifen und Normen aufzustellen über die Verkündigung der Lehre, trat das Ministerium in andern Dingen, bei denen wenigstens eine Rücksprache mit den Bischöfen vor Allem am Plage gewesen wäre, mit der vollsten Machtvollkommenheit auf. So wurde die Dompredigerstelle in München zu wiederholtenmalen erledigt. Nun besteht bei der Dompredigerstelle das Mißverhältniß, daß der Prediger als solcher gar keinen Gehalt bezieht und er sein Einkommen nur aus einem Benefizium bezieht, auf das der König zu präsentiren hat, obwohl der Prediger selbst nie darauf investirt wird, sondern die Einkünfte desselben nur solange bezieht, als er Prediger bleibt. Jedenfalls sollte man glauben, daß bei Besetzung einer solchen Stelle der Erzbischof oder das Ordinariat doch gefragt würden, da die Besetzung der Predigerstelle in der Domkirche dem Erzbischof zusteht. Allein Herr v. Abel hielt es für völlig unnöthig, mit dem Erzbischof oder dem Ordinate wegen der Bedürfnisse oder der hiezu tauglichen Candidaten nur irgendwie sich in's Benehmen zu setzen. Herr v. Abel besetzte und entfernte wie es ihm beliebte; ja anstatt die zunächst Betheiligten zu fragen, waren es dritte oder gar fromme Frauen, deren Rath und Meinung hiebei die Entscheidung gab; wie denn gerade bei einer solchen Besetzung vor einem solchen Damenkreise einmal förmliche Revue gehalten wurde. Dagegen wurde das Breve Gregors XVI., durch welches die Militärseelsorge geordnet werden sollte, und der jeweilige Erzbischof von München-Freising mit ausgedehnten Vollmachten zum Großkaplan ernannt wurde, nicht einmal den Bischöfen mitgetheilt. *)

Zwar wurde die Errichtung von klösterlichen Instituten begünstigt, ja gefördert, allein auch in dieser Periode scheute man sich nicht, selbst in das Innerste derselben, in die Ablegung von Gelübden sich einzudrängen, wie denn durch ein Rescript vom 7. April 1838, 4. April 1843 und 14. Febr. 1844 stets das 33ste Jahr als das Normaljahr bestimmt wurde, in welchem

*) Siehe Postzeitung 16. April 1851.

die ewigen Gelübde abgelegt werden durften. Wie man es hinsichtlich der Dotirung derselben hielt, sahen wir schon oben an einem Beispiel, nämlich bei dem Bau des Mutterklosters der Schulschwestern aus Concurrenzbeiträgen, das hinterher als Staatseigenthum erklärt wurde.

Auch die Missionen wurden von dem Ministerium begünstigt; aber es fehlte auch ihnen jene Selbstständigkeit, jener rein kirchliche Charakter deshalb, weil die Staatsgewalt eben auch darin wieder die Hände hatte; weshalb sie, wenn auch nicht der Absicht, so doch dem Scheine nach vielfach als polizeiliche Mittel galten, was denn den Sturm gegen sie vorzüglich beschworen.

Hatte man so allerdings das positiv Christliche im Allgemeinen, wie auch einzelne kirchliche Institutionen zu fördern gesucht, wenn auch nach dem eigenen subjectiven Maßstabe, so geschah für die höheren katholischen Lehranstalten so viel als nichts. Die protestantische Universität zu Erlangen erhielt jegliche Unterstützung, so daß Harleß offen gestehen konnte: „man habe sich in dieser Beziehung zu gratuliren;“ allein die katholischen Lehranstalten, die Universität zu München und Würzburg, wie die Lyceen wurden geringer, als stiefmütterlich behandelt; und wenn man Herrn von Abel den Vorwurf gemacht hat, als habe er nur die Katholiken und Ultramontanen begünstigt, so ist kein Vorwurf so ungerecht als dieser; wie denn auch der eine Fall, den man von gewisser Seite betonte, die Besetzung des Lehrstuhls für Geologie und Geognosie nämlich durch einen Katholiken wahrlich nicht zu den Unbilligkeiten gehört, zumal Schafhäutl, wenn er auch kein norddeutscher Gelehrter ist, gewiß einen Ruf sich erworben, der ihn zu den Besten seines Faches zählt.

Nicht der Studienplan von 1838 ist es, den wir zunächst meinen, sondern die völlige Vernachlässigung der Lehrkräfte. Selbst Hauptfächer der Theologie an der Universität München blieben Jahre lang unbesezt, geschweige daß man einzelne doppelt besezen oder durch Privatdozenten Lehrkräfte heranzubilden

suchte. An der philosophischen Fakultät lehrte Ehrhardt, nachdem Franz Baader gestorben und Schelling Bayern verlassen, Jahre lang ein wahres *quid pro quo*, das man Philosophie nannte, und Herr v. Abel war nicht zu bewegen, einen zweiten Professor anzustellen, ja nicht einmal Privatdozenten zuzulassen. Und doch ist ein gründliches Studium der Philosophie so unendlich wichtig für die Theologie, daß, wo dieses fehlt, z. B. der Dogmatiker kaum einen Boden findet, sich verständlich zu machen. Eben so wenig geschah für die Lyceen. Abgesehen von der Kargheit, mit der sie für die Bedürfnisse des Lehrapparates ausgestattet waren, ließ man Männer, die entweder nie Beruf für's Lehramt gehabt, oder wenigstens demselben völlig abgelebt waren, fortwirken, und sah selbst bei Anstellungen wenig darauf, ob die Bestellten nur dazu auch tauglich waren, wie man denn einem bald dieses, bald jenes Fach übertrug. *) Hatte man in dieser Weise die nächste Pflicht vernachlässigt, so wurde auch in diesem Punkt gegenüber den Bischöfen in der alten selbstherrischen Weise verfahren. Bei Besetzung der Lehrstühle der Theologie an der Universität, bei der es doch die Billigkeit schon mit sich gebracht hätte, Rücksprache mit den Bischöfen zu nehmen, kümmerte man sich darum wenig. Nur einmal — als Professor Stadlbauer nach München berufen wurde (Herbst 1841) — wurde ein Gutachten erholt. Dieß geschah aber nicht von Herrn v. Abel, sondern von Freiberg, der gerade interimistisch das Ministerium versah. An den Lyceen, resp. den bischöflichen Schulen, bei denen concordatsmäßig die Ernennung der Professoren den Bischöfen zukommt, **) übte man fortwährend das Besetzungsrecht aus, und es galt nur als eine Gnade, wenn das Gutachten des Bischofs erholt wurde. Ja nicht einmal die bedeutende

*) Einiges Nähere hierüber siehe: „Kirche und Staat in Bayern“ S. 132—142.

**) *Rectores quoque et professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur removebuntur.*

Dotation, welche z. B. der verstorbene Erzbischof von München-Freising sowie der Clerus der Diocese für die Anstalt in Freising geleistet — der Staat zahlt nur mehr circa 12,000 fl. für die ganze Anstalt, alles Uebrige fließt zwar nicht aus den concordatsmäßigen Staatsdotationen, wohl aber aus den bisherigen Dotationen des Clerus und namentlich den großartigen Schenkungen des verstorbenen Erzbischofs — konnte ein Recht begründen, sondern nur mündliche Versprechungen des Ministers, die natürlich nur so lange eine sehr zweifelhafte Geltung hatten, als Hr. v. Abel am Ruder war, und die zur Folge hatten, daß z. B. die Professur des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte daselbst wegen den sich widerstreitenden Ansprüchen seit dem Jahre 1847 bis jetzt unbesezt blieb. In Eichstädt konnte die unabhängige Besetzung der Lehrstellen nur unter der Form errungen werden, daß die Errichtung einer theologischen und philosophischen Fakultät als Erweiterung des Seminars bezeichnet wurde, und auch da waren alle möglichen Cauteleu nöthig, um die im Concordate gewährleisteten Rechte zu sichern. Von einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds und von einer Herstellung solcher Seminare durch Staatsmittel, wozu das Concordat verpflichtet, war wie früher so auch jetzt nicht die Rede. Wie schwer die Hand der Obercuratel jedoch auf dem Kirchenvermögen lastete, dieß wurde bereits oben dargelegt.

All dieß beweiset, wie schon gesagt, daß man zwar in dieser Periode der von den Oratoren von Plundersweilen sogenannten zehnjährigen Finsterniß, das positiv Christliche hegte und förderte, aber nur nach dem Maßstab des eignen Ermessens, unter steter Wahrung des staatlichen Einflusses, unter steter Eifersucht auf die Hoheitsrechte, und daher unter steter Hemmung und Lähmung jeder Selbstständigkeit der kirchlichen Organe, über denen als waltende Kraft der Minister schwebte, sei es, daß er selbstständig eingriff und etwa im Damenkreise die Statuten der Bruderschaft zum hl. Herzen Mariens berieth, sei es, daß er in Nachgiebigkeit gegen den Willen „des Herrn“ in aller Machtvollkommenheit den Bischöfen diktirte. War aber

dennoch Bayern dadurch, daß es eben die Strebungen des positiv Christlichen begünstigte, wenn auch einseitig, an moralischer Kraft und Achtung im Auslande gewachsen, galt es als Stützpunkt der Kirche und erfreute sich selbst der orthodoxen Protestantismus — trotz mancher Verationen auf Grund desselben II. Ediktes, das die Protestanten gegenüber den Katholiken in aller Einseitigkeit festhalten zu müssen glaubten — kaum anderswo in Deutschland größerer Pflege: wie wäre Bayern, könnte man fragen, erst an moralischer Kraft erstarkt, wenn das Ministerium seine volle Aufgabe begriffen, wenn es anstatt die kirchlichen Dinge nur mehr polizeilich zu hegen, vor allem darauf gesehen hätte, daß alle Gliederungen der Kirche zur Selbstständigkeit sich hätten entwickeln können?

Allein man gab im Grunde nicht eines der bisher waltenden Prinzipien des Staatskirchentums auf, man übte sie nur in milderer Weise nach der eigenen subjectiven, besseren, christlichen und kirchlichen Ueberzeugung. Es fehlte aber die Selbstständigkeit, es war die stete Bevormundung des kirchlichen Lebens, in dem sowohl, worin man es hemmte, als auch darin, worin man es fördern wollte. Alles sollte nur am Gängelbände des Polizeistaates geleitet und geführt werden: die Kirche war eine Macht im Staate, vielleicht auch die erste, aber sie sollte es ja nicht versuchen, auf eigenen Füßen zu stehen und zu gehen, als in soweit die Staatsgewalt es für gut hielt.

Eben so wenig kann oder darf geleugnet werden, daß man katholischerseits viel zu sehr sich von dem Glauben an das katholische Bayern und an das katholische Ministerium sich täuschen und einlullen ließ. Fehlte es auch nicht an Protesten der Bischöfe, wie wir schon gesehen, so glaubte man doch, — auch abgesehen von dem Umstand, daß es eben nur beim Feederkrieg blieb, — das Ministerium stützen, ja selbst den Schein einer Opposition, eines Conflictes vermeiden zu müssen, wenn er auch wirklich vorhanden war. In dieser Weise wurde, wenn auch gerade nichts weniger als eine wirkliche Allianz der Kirche und des Staates vorhanden war, doch der Schein einer solchen

unterhalten, und die Folge war, daß all der Haß des modernen Liberalismus und seiner Geschwister, der gegen das Ministerium mit Recht oder Unrecht genährt wurde, ebenso, ja in doppeltem Maße auf die Kirche zurückfiel. Um aber sicher zu gehen und nicht direkt die Kirche anzugreifen, erzeugte man das Phantom von der ultramontanen Partei, dieser Ausläuferin „der Congregation“ des Jahres 1831, und meinte darunter alle jenen, denen der Name der Kirche mehr ist als eine bloße Wortbezeichnung; und unter diesem Spektrum *) der Abgeschmacktheit hatte man denn auch den Feldzug gegen das Ministerium, wie gegen die Kirche vorbereitet.

Die Vorgänge des Landtages im Jahre 1846 entsprangen dieser Quelle; es war damals nur ein großes Uebungslager für den bevorstehenden Kampf. Brede warf, als kühner Degen, die ersten Bomben in das Lager der Ultramontanen; aber in Folge des übergroßen Eifers des Schleuderers versagte die Ladung, und sie ließ nichts zurück, als einigen bösen Dunst von Lüge, Haß und bösem Willen. Doch war das Geschloß nicht ganz vergeblich; die Geister wurden aufgeregert, es sammelten sich die Getreuen, und es nahte sich nun der weise Meister, auf den das Land einst seine Hoffnung setzen sollte: „der Mann der Zukunft, der offenbar zu einer weiteren, ausgreifenden ständischen und verwaltenden Thätigkeit berufen schien,“ **) und damals auch alle Hoffnung hatte. Dieser sollte nun den metaphysischen Dunst in eine Retorte fassen und es versuchen, ihn durch chemische Bindung und Lösung mit den Wohlgerüchen schöner Phrasen zu versehen, liberalen Sauerteig beizumischen und der harmlosen Reichsrathskammer so ein annehmbares Mahl bereiten; und siehe da, ihre Glieder fielen über den Brei her wie die Fliegen, der weise Künstler hatte die Majorität derselben in seinem Hute, und er richtete sie nun ab,

*) Sieh die Kritik einzelner Begriffsbestimmungen des Ultramontanism in der Schrift: Kirche und Staat, S. 241—260.

**) Conversations-Lexikon der Gegenwart von Brockhaus, Art. Dettingen-Wallerstein.

daß sie, während er aus allen harten und weichen Tönen Concerte gab, musikberauscht in den Kampf gegen das ultramontane Ministerium gingen. Es war in der That rührend zu sehen und zu hören, wie herrlich das Kunstspiel gelungen! Die II. Kammer, sonst so gern mit der ersten im Hader, folgte willig nach, die aufgelegten Kunststücke nun in ihren Räumen gleichfalls zu reproduziren und mit dem Grundbaß der Volksvertretung im Chore zu accompagniren, und so kam es denn auch hier zu einem gewaltigen Sturmlaufen gegen den Minister und die ganze ultramontane Partei. In diesem Kampfe erhoben sich bereits die künftigen Größen, denen die Geschicke des Landes für eine Zeit anheimfallen sollten, die Herren Heinz, Lerchenfeld und Dur-Hegnenberg. Den Liberalen gesellten sich die Protestanten bei; denn auch sie hatten ihre Geschosse gegen das ultramontane Ministerium geladen, wenn gleich es ihrer Orthodoxie die kräftigste Stütze war, veranlaßt theils durch wirkliche Verletzungen, die sie erlitten, die aber auf Grund desselben Edictes geschahen, das sie den Katholiken gegenüber geltend machten, theils auch durch die eignen übermüthigen Anmaßungen, wie sie besonders hinsichtlich jener Interpretation des §. 6 des II. Edictes sich offenbarten; und so spielte sich die Tragikomödie des Jahres 1846 ab. Ein Zweck war erreicht, das Ministerium unter dem Schibboleth des Ultramontanism noch verhafter zu machen und dem Volke einen Rakodämon unter dem Parteinamen des Ultramontanism vorzugaukeln, damit dasselbe dadurch getäuscht, nicht merke, wem der Schlag eigentlich gelte. Der Schlag selbst galt zunächst dem Ministerium, das mit straffer Hand die Zügel hielt, dann aber ebenso gut der Kirche, die dem Liberalismus so zuwider ist, als dem Radikalismus, und durch die Verhältnisse wenigstens in eine Schein-Allianz mit dem Ministerium gerathen war. Hier ist zunächst nur die durch das Rescript vom 4. Nov. 1843 und vom 26. April 1845 hinsichtlich des §. 6 hervorgerufenen Beschwerde der Protestanten noch kurz in Betracht zu ziehen. Dieselben hatten nämlich eine Verfassungsverletzung darin er-

blickt, daß der Uebertritt eines Minorennen als kirchlich gültig anerkannt, die Annullirung eines solchen kirchlichen Actes und die strafrechtliche Einschreitung gegen die Priester, welche Minderjährige unterrichten oder in die Kirche aufnehmen, von der weltlichen Gewalt abgelehnt wurde. Die Forderungen waren daher die alten: einseitige Handhabung des §. 6 mit Vernichtung jeder Gewissensfreiheit; Cassation eines Eides und der Sacramente durch die Staatsgewalt, und Bestrafung der Priester, welche Minderjährige unterrichten und aufnehmen. Gilt das II. Edikt allein und sonst nichts in kirchlicher Beziehung, so hätte allerdings eine Verfassungsverletzung durch jenes Rescript stattgefunden. Da aber eben auch das Concordat Staatsgesetz ist, so kann auch die Bestimmung des §. 6 keine ausschließliche Geltung haben, sondern es muß eine Vermittelung entweder durch eine gesetzliche Abänderung oder, so lange diese nicht erfolgt ist, durch eine ausgleichende Auslegung, wie sie denn auch geschah, eintreten. Gegnerischerseits wurde dagegen die Behauptung aufgestellt, z. B. von Lerchensfeld, *) „daß jede Religionspartei ihr Glaubensbekenntniß gegenüber den andern nur in so weit geltend machen und ins bürgerliche Leben einführen könne, als dieß ohne Verletzung der Freiheit und Rechte der übrigen Religionsparteien möglich sei.“ Nun ist aber durch die betreffende Auslegung kein bürgerliches Recht und keine Freiheit der Protestanten benachtheiligt, wenn der Einzelne vor dem durch das Edikt bestimmten Alter die Aufnahme in die Kirche erhält, weder formell noch materiell. Formell nicht, weil das II. Edikt nicht allein steht, und es nur so weit Geltung hat, als es nicht mit dem Concordat im Widerspruch steht, die Protestanten also nicht ein formelles Recht auf die einseitige Auslegung des §. 6 haben: materiell aber nicht, weil sie gemäß ihren Satzungen selbst nicht ein bestimmtes Alter festgesetzt haben, sie dieß zu thun vielmehr dem Staate überließen, es wäre denn der Fall, daß es zu den Rechten und Freiheiten

*) Landtagsverh. X. 392.

und Satzungen des Protestantismus gehörte, diejenigen, welche ihm nicht mehr angehören wollen, durch den Staat zu zwingen, in ihm zu verbleiben, und so den Staat zum Polizeischergen seines Gewissens zu gebrauchen. *) Dieß wäre aber der Fall, wenn ein Minderjähriger, der seine Religion ändern wollte, durch den Staat sich gezwungen sähe, in der Confession zu bleiben, in der er bisher gelebt, wodurch ein Druck des Geistes und Gewissens ausgeübt würde, der ärger wäre als die Inquisition mit all dem, was Phantasie ihr angeeignet, je ausgeübt hat. Denn diese ließ doch die Wahl zwischen Abschöpfung der verheulenen Sätze und der Strafe: obige Zumuthung aber hebt von vornherein jede Wahl auf. Insofern fällt auch der Satz Lerchensfelds **) weg, daß jede Religionspartei in so weit ihr Glaubensbekenntniß gegenüber den übrigen Religionsparteien geltend machen könne, als dieß ohne Verletzung der Freiheiten und Rechte der übrigen Religionsparteien möglich sei. Denn das katholische Glaubensbekenntniß wird weder dem Einzelnen, noch dem gesammten Protestantismus aufgedrungen, sondern es wird nur ein solcher äußerlich aufgenommen, der

*) Lerchensfeld hatte den höchst naiven Glauben: „eine einfache Verfügung des Papstes, welche dem Priester nicht erlaube, vor dem zurückgeligten 21. Jahre Fremdgäubige aufzunehmen, würde die ganze Schwierigkeit heben.“ Allerdings! wenn der Papst nur könnte. Ebenso könnte es den Protestanten einfallen, daß sie durch gewisse Gehindernisse der Kirche oder durch päpstliche Bullen und Breven in ihrer Gewissensfreiheit den Papst zu verwerfen oder durch die Verkündigung der katholischen Rechtfertigungslehre geirrt werden. Man könnte daher wohl auch in diesen Fällen den Papst angehen, eine Verfügung zu erlassen, nach der es den Priestern nicht mehr erlaubt sein sollte, gewisse Gehindernisse geltend zu machen und die katholische Glaubenslehre zu predigen. Sonderbar ist es ferner: der Papst soll nicht ein selbstgemachtes, sondern göttliches Gebot aufheben oder wenigstens suspendiren, damit ein ephemeres bayerisches Gesetz, dessen Fabrikanten noch theilweise am Leben sind, einseitig gehandhabt werden könne. Uebrigens ist Herrn Lerchensfeld freilich nicht zuzutrauen, zu wissen, daß der Papst dieß nicht könne, ohne den ganzen Grundbau der Kirche zu erschüttern und diese, wie die göttlichen Prinzipien aufzuheben.

**) I. c. 293.

dem Protestantismus bereits innerlich nicht mehr angehört, und den der Protestantismus, wenn er nur auf die eigene Selbsterhaltung sieht, nicht mehr behalten kann; damit greift aber die katholische Kirche nicht in die Rechte und Satzungen und Freiheiten der protestantischen Confessionen ein.

Man bekämpfte zwar die durch die Interpretation gemachte Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Confessionswechsel, und wies auf die Folgen hin, welche daraus entstünden, wenn eine und dieselbe Person in den Augen des Staates und der Kirche zwei verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören würde, z. B. in einem Falle, wenn eine minderjährige, verheirathete Katholikin von ihrem Manne geschieden und zum Protestantismus übertreten würde. „Wie soll es gehalten werden?“ fragt Lerchenfeld. „Kann ihr die Wiederverheirathung vom protestantischen Standpunkt aus verwehrt werden?“ Nein, antworten wir mit Lerchenfeld. „Aber,“ könnte Hr. Lerchenfeld entgegenen, „der Staat würde sie hindern zu heirathen, weil sie äußerlich als noch zur katholischen Kirche gehörig betrachtet wird.“ Allein, abgesehen davon, daß das Recht der Wiederverheirathung zunächst eine kirchliche Angelegenheit ist, würde der Staat am besten thun, sich hier dem Urtheil der Kirche anzuschließen. Die Kirche betrachtet zwar und erklärt jede zweite Ehe der Protestanten, so lange der Ehetheil der ersten Ehe noch lebt und diese Ehe selbst nicht aus anderen Gründen ungiltig war, für ungiltig; allein sie hindert selbe nicht, ihre protestantische Freiheit zu benützen. Sobald ein, wenn auch politisch Minderjähriger, sich von ihr trennt, betrachtet sie ihn als getrenntes Glied und überläßt ihn sich selbst; und nur wenn er zurückkehrt, untersucht sie, wie eines jeden, so auch seine Handlungen, und hält Gericht über selbe, insofern es ihrer Sphäre zukommt. Sie will und kann ihn nicht als zu ihr gehörig betrachten, aber sie will ihn sich auch nicht von Staatswegen aufnöthigen lassen. Man sollte glauben, das Gleiche zu thun seien die Protestanten sich selbst, ihrer Selbsterhaltung schuldig. Aber gerade das Gegentheil geschah, sie verlangten als allgemeines

Staatsgesetz, daß die Staatsgewalt jeden Minderjährigen, wenn er auch völlig von der ursprünglichen Confession abgefallen ist, wenn er keinen Glauben an ihre Lehre mehr hat, wenn er sie verachten zu müssen überzeugt ist, doch in der kirchlichen Gesellschaft zu bleiben zwingen müsse, der er angehört, ohne nur im Mindesten die Folgen zu bedenken. Abgesehen davon, daß dem Minderjährigen jede Gewissensfreiheit entzogen wird,*) soll auch die betreffende Kirchengemeinschaft gezwungen werden, ein Glied zu behalten, das doch thatsächlich völlig von ihr getrennt ist, das sie, wenn in ihr noch irgend ein Selbst ist, ausstoßen muß, weil ihm der Glaube mangelt. Doch dieß Ungeheuer von einer Forderung zu verschlingen, waren die Protestanten nicht nur bereit, sie wollten ein zweites: die Staatsgewalt sollte den Eid wie die Sakramente bei den Minderjährigen, die katholisch geworden, cassiren. Sie huldigen dadurch der Staatsgewalt als einer Macht, die über Gültigkeit des Eides, ja sogar über die der Sakramente zu entscheiden hat.

Zwar bemerkt Hr. Stahl:**) „eine solche Erklärung (daß der kirchlich-sakramentale Akt ungiltig sei) habe nicht den Sinn, daß dieser Akt (oder Eid) vor Gott und dem Gewissen der Be-theiligten keine Geltung habe, dieser Bereich liegt freilich außerhalb der Staatsthätigkeit, sondern nur den Sinn, daß die kirchlichen Folgen, die solcher Akt begründet, nicht eintreten können, daß sich die Staatsgewalt zu derselben nicht schirmend, sondern hindernd verhält, d. h. daß diese kirchlichen Folgen nicht vorgenommen werden dürfen.“ Solche Folgen wären z. B. Aufnahme eines solchen Minderjährigen in ein Priesterseminar, Er-

*) Wagner behauptet l. c. 335: „Der Minderjährige sei nach den Rechtsgrundsätzen in der Religion nicht sein eigener Herr“ und es werde daher sein Gewissen nicht beschwert, sieht aber nicht, daß er dadurch gerade das äußere Gesetz der Verfassung auf das Innere überträgt und so jedes andere Gesetz und gerade das göttliche für diesen negirt. Ein solcher hat also nur eine Pflicht gegen die Constitution, keine aber gegen Gott und sein Gewissen! Das ist wohl protestantische Freiheit?

**) Rechtsgutachten S. 56.

kenntnisse über seine Ehestreitigkeiten, Ertheilung des Altarsakramentes. Eine solche Anschauung, zu der übrigens die Beschwerdesteller sich nicht einmal herbeiließen, da sie schlechthin Ungiltigkeitserklärung verlangten, widerspricht sich selbst. Ist ein kirchlicher Akt, wie der Eid und der Empfang der Sacramente vor Gott und dem Gewissen gültig, so ist er an sich und objectiv, also auch kirchlich gültig. Kann der Staat aber, wie Hr. Stahl selbst sagt, das, was vor Gott und dem Gewissen gültig ist, nicht ungültig erklären, so kann er überhaupt diesen Akt auch nicht kirchlich ungültig erklären, wie ihm denn hier jede Gewalt und Autorität fehlt. Er könnte ihn nur nicht in seinem Gebiet anerkennen, d. h. er kann ihn, insofern er bürgerliche Folgen hat, nicht berücksichtigen, wie es eben geschehen ist, — aber er kann ihn, insofern er objective Gültigkeit vor Gott, der Kirche und dem Gewissen, also auch vor seinem Gewissen hat, nicht in seinen kirchlichen Folgen für ungültig erklären, und dieß nicht bloß im Interesse des Uebergetretenen, sondern selbst in dem der beiden Confessionen; den Uebergetretenen würde er dadurch zwingen, gegen Gott und sein Gewissen zu handeln, der gewählten Kirche würde er als oberste Autorität gegenübertreten, indem er ihre von Gott eingesetzten Sacramente in ihren kirchlichen Folgen für ungültig erklärt; und selbst der verlassenen Confession würde er als Zwingherr erscheinen, insofern als er ihr einen Menschen, der sie verleugnet und verachtet, und den sie somit ausschließen muß, wenn sie sich nicht selbst aufgibt, als ihr kirchliches Glied aufnöthigt. Nun heißt freilich das Sprichwort: *volenti non fit injuria*, und so mag die „protestantische Kirche“ in den Umarmungen eines solchen Zwingherrn, wie sie ihn wünscht, sich wohl befinden, aber sie begibt sich dann jedes Rechtes der Klage auch in anderer Beziehung, und sie kann nicht fordern, daß solche lieblosende Umarmungen einer von ihr selbst zum Gewissensdespoten erhobenen Staatsgewalt sich auch die katholische Kirche gefallen lassen müsse. Uebrigens nennt Herr Stahl Zwangsmaßregeln hinsichtlich der Sacramente zwar „traurig und mißlich,“ sieht aber nicht, daß, wenn auch jene Interpretation, wie nicht zu

leugnen, ihre Mißlichkeiten hat, sie doch den viel traurigeren und mißlicheren Folgen einer solchen Ungiltigkeitserklärung zuvorkömmt.

Die dritte Forderung war endlich Bestrafung der Geistlichen, welche die Aufnahme eines Minderjährigen vorgenommen, oder einem solchen schon Unterricht erteilt haben. Das wäre wieder eine Strafe ohne Gesetz gewesen: ja wenn auch nach der „einseitigen“ Geltung des §. 6 die Aufnahme eines Minderjährigen verboten ist, und allenfalls auf dieß hin ein neues Strafgesetz festgesetzt werden kann, so ist in der ganzen Verfassung auch nicht durch den Schein eines Gesetzes der Unterricht von Minderjährigen verboten, wie denn die Protestantischen dergleichen Unterricht auch immer erteilt haben, und sich durch kein Gesetz bisher daran irren ließen. Solches Begehren hebt jede weitere Polemik auf. Die gedachte Beschwerde wurde in der Kammer, nachdem man bei der Discussion wie beim Schlusse bisher unerhörten Terrorismus geübt, für begründet erachtet; da aber der Schluß des Landtages gekommen, so hatte dieß keine weiteren Folgen. Das Hauptziel der Kammerhelden, das Ministerium zu stürzen, war zwar nicht erreicht, aber das Ministerium war erschüttert durch die Manöver, welche man gegen dasselbe unternommen.

3) Die Jahre des Verhängnisses: 1847—1848.

Was den Kammern nicht gelungen, das gelang bald der schönen Larve eines buhlerischen Weibes. Nur die Folgen und die Wirkungen dieser Umwandlung für die Kirche seien hier erwähnt. Abel und das ganze Ministerium nahm mit dem Memorandum unterm 11. Februar 1847 die Entlassung und erhielt dieselbe. Man wußte von Seite der protestantisch liberalen Partei recht geschickt den Widerstand eines Ministeriums gegen ein Weltscandal für sich zu bemühen, die Ultramontanen als die Feinde des Thrones und des Volkes hinzustellen und Schlag auf Schlag gegen dieselben wie gegen die Kirche zu führen; sie war ja „die finsterschleichende Partei,“ „die para-

sittlich die Säulen des Staates umrannte.“ Schon am 26. Febr. 1847, also noch bevor Kasaulx abgesetzt war, und außer den Eingeweihten, die allerdings sich fröhlich Manches ins Ohr raunten, Niemand noch etwas ahnte, was da kommen sollte, noch bevor irgendwie an eine Demonstration der Studenten gedacht werden konnte, schreibt ein Correspondent der Allg. Zeitung *) in guter Divinationsgabe, „daß die sich nur ungerne beugende Partei die Schranken überschreite, selbst auf die Gefahr hin, sich mit dem Rothe heraufbeschworenen Straßenaufmarsch zu beschmutzen.“ Interessant sind die von Herrn von Maurer in wahrhaft gedankenloser Weise in der Reichsrathssitzung vom 17. Februar 1849 mitgetheilten Aktenstücke von Heinz, Hartmann, Leiningen, besonders aber von Wallerstein, damaligen Gesandten in Paris, und von Hormayr, Gesandten in Bremen, welche die ganze Gesinnung derer darlegen, welche im Sturze Abels ihr Interesse fanden. Während Hormayer bei Gelegenheit der Verbreitung des Memorandums von einem weit zusammenhängenden Complotte und von einer zahlreichen Partei spricht, *) und Herrn Wallersteins „Menschenkenntniß sich bereicherte,“ und er — zunächst wohl im Interesse der Pressfreiheit — die nicht genehmen Zeitungsartikel in Paris zu beseitigen gewußt hatte, haben alle gesprochen von einem glücklichen Griff des Königs, von der Freude über die Veränderungen in Bayern, von der deshalb erfolgten Entzückung der belgischen und holländischen Diplomatie. Sogar dem Pabst dichtet man ein Gratulations schreiben über den Systemwechsel an. Wallerstein schreibt wörtlich unterm 29. März an Maurer: „Euer Gang ist meisterhaft. Ihr gleicht der Sonne, jedem Eurer Schritte entblüht Frühlingsgeruch und Leben. Auch ist der Glaube an das Neue nur ein allgegenwärtiger, gewaltiger und seine Wirkung eine

*) Allg. Stg. vom 7. März — datirt 26. Febr.

**) Wer sollte sich hier nicht an die „revolutionären Parteien“ erinnern, mit denen der Erzbischof Clemens August conspirirte, oder an „die zwei Extreme“ der Staatszeitung Wallersteins.

unermessliche. Der König wird wieder vor der Welt das, was er war, aus der ägyptischen Finsterniß der jüngsten 10 Jahre tritt sein theures Bild wieder hervor, wie ich es 1837 verlassen und seither im Herzen getragen. Gott segne es!“ Dann am 2. Juni: „Heil Euch, Ihr bereitet dem Könige das schönste Monument, dessen je ein Herrscher sich erfreute, und Bayern einen kolossalen Einfluß, ja eine geistige Präpotenz in Gesamt-Deutschland.“ Während gewisse Leute trotz dem, daß z. B. die Mehrzahl der Zeitungen aller Farben im Auslande die Wahrheit aufdeckten, so in einem Meer von Wonne zu schwimmen schienen und dem König künstlich die wahre Stimmung des Volkes zu verheimlichen trachteten, ja von allerwärts erwachtem Vertrauen, Freude und Segen sprachen, während selbst ein Hr. v. Bernhardt sich täuschen ließ und von dieser Handlung „als von der entschiedensten Regentenhandlung für Bayerns Zukunft, von der schönsten Perle seines Diadems“ spricht,*) während trotz der allgemein gedrückten, ja herben und bitteren Stimmung im Theater „Bivats“ bestellt wurden, vergaß man ganz und gar, daß, wenn selbst wirklich ein besserer Zustand erreicht wurde, die Art und Weise, das Mittel ein schmähhches war: denn wenn auch Hr. v. Abel wirklich das Haupt der ägyptischen Finsterniß gewesen und wenn Hr. v. Stengel ihm vier Jahre früher „ein schmähhches Ende“ prophezeit hatte, so bleibt jetzt als historische Wahrheit übrig, daß die Männer dieses Ministeriums **) als „Ehren-

*) Die zwei Schwerdter Gottes. S. 200.

**) So sagt neben dem gewiß in dieser Sache unverfänglichen Venedy der treffliche oldenburgische Staatsrath Dr. Fischer, ein Protestant (Pölis-Bülow'sche neue Jahrbücher der Geschichte und Politik im Septemberheft 1847. Katholik 1847 S. 429 u. ff.). unter Anderm: „Das Feldgeschrei: „Ultramontanism und Jesuitism“ betäubte selbst die Reflexion, daß, wenn auch die zurückgetretenen Minister diesen furchtbaren Gewalten mit Leib und Seele verfallen gewesen wären, doch diese einzige Handlung einer mit edler Selbstaufopferung geübten Dienstpflicht als Sühne dieser politischen Sünden gelten und unter allen Umständen dieser Beweis einer ehrenhaften Gesinnung doch der sittlichen Würde der angefeindeten Männer alle gerechte Anerkennung sichern mußte.“

männer“ abgetreten, während das ihnen folgende Ministerium, von dem unter Anderm auch Hr. v. Stengel sprach: „daß es die öffentliche Meinung für sich habe, und mit dieser siegreich bestehen werde,“ nicht mit der besten öffentlichen Meinung und noch weniger siegreich abgetreten ist. Ebenso hat der „Frühlingsgeruch und das Leben,“ das ihm entsprossen sollte, bald sich in das Gegentheil verwandelt und dem König wahrlich nicht das Monument gesetzt, das Hr. Wallerstein davon erwartete.

Doch genug von diesem Bilde einer traurigen Zeit! Der Zweck war nur, den Satz zu beweisen, wie gewisse Leute die

Der Zweck, die verhassten Männer los zu werden, war erreicht, was kummerte man sich um die Mittel!“ Dann bemerkt er: „er habe 1846 Bayern durchwandert, und manche Klagen und Declamationen über jene dunkeln Mächte des Ultramontanism und Jesuitism gehört, nur Eines habe er vermist, die Angabe von Thatsachen, auf welche Weise die schwarzen Geister denn so unheilbringend auf das Staatsleben eingewirkt haben. Was man vorbrachte, beschränke sich auf die Vermuthung, daß die Minister gläubige Katholiken wären, oder wenigstens den Schein davon annähmen, und es gerne sähen, wenn ganz Bayern katholisch wäre.“... Es bedürfe jetzt mehr als je wohlbegabter Persönlichkeiten. Wohl dem Lande, in welchem die Erscheinung einer „Erbweisheit ohne Gleichen“ dem Volke eine Regentenreihe darbietet, wo es nicht alles Glanzes der Regentenwürde bedarf, um die dunkeln Schattenpartieen des Privatcharakters verschwinden zu lassen. Leider aber sind die Fürstenthrone nicht immer Geburtsstätten einer sittlichen Kraft... Gehören aber die Regungen moralischer Schwäche zunächst vor das Ressort der Beichtväter und zu Abmonitionen berechtigter Verwandter, so werden sie, sobald sie in das Gebiet der scheulosen Deffentlichkeit heraustreten, zu förmlichen Staatsfehlern und gehören demzufolge für die Kenntnißnahme der obern Staatsbehörden, welche ihres Ortes so verpflichtet als berechtigt sind, die Person des Inhabers der höchsten Staatsgewalt über die Folgen aufzuklären und warnend und mahnend aufzutreten, wenn sie ihrer beschworenen Pflicht sich treu erweisen wollen. Soll ein treuer Unterthan selbst mit Aufopferung seines eigenen Lebens das seines Fürsten schützen, so muß er auch mit derselben Aufopferung dessen Ehre schirmen. Denn dem Fürsten muß die Ehre theurer sein als das Leben, so will es die Eigenschaft der deutschen Ritterlichkeit, deren sich kein deutscher Fürst wird entschlagen

damalige Thatsache ausgebeutet und sich und Andere in einer lügenhaften Stimmung erhalten haben. Dieß macht es übrigens möglich, jetzt selbst die Verwaltung des damaligen Ministeriums milder zu beurtheilen, zumal wenn man weiß, wie außer den Ovationen, wie sie die eben Genannten brachten, auch selbst der eine oder der andere hochgestellte Geistliche — Ueberbleibsel aus der Mutterlauge des geistlichen Staatsdienerthums — ähnliche Briefe an das Ministerium richteten, und einer selbst die damaligen kirchenseindlichen Schritte hinsichtlich der Nonnengelübde durch ein ausführliches Promemoria rechtfertigte. Es

wollen. Das Memorandum spricht zwar nur von der vom Könige ausgegangenen Zumuthung einer Indigenatsverleihung an eine in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt Fremde — der gelindeste Ausdruck, der hier gewählt werden konnte; — bringt man aber in Erwägung, daß sich hieran die Ertheilung der Adelswürde mit einer gräßlichen Dotation reihen sollte, so erhält die Sache einen so besorglichen Anstrich, daß man die im Memorandum ersichtlichen Ausdrücke gar nicht für übertriebene Schreckbilder halten dürfte. Es handelte sich darum, daß ein Verhältniß, welches unter allen Umständen zu verbergen war, ungeschweht in den Stand einer Staatsangelegenheit gezogen und damit dem Volke eine Perspective gegeben wurde, die wir näher auszumalen Bedenken tragen müssen. Betrachtet man die Sprache des Memorandums, so spiegelt sich in derselben unverkennbar der Charakter von Männern, bei welchen der Kampf einer edlen Entrüstung über Verletzung ihres Rechtsgeföhles mit jener sanften Milde sich einigt, welche auch in tiefem Schmerze nicht das Gefühl der Pietät verdrängen läßt. Ehre daher in aller Beziehung den edlen Männern! Schmach daher jener egoistischen Parteifucht, welche, nur ihrem eigenen Interesse fröhneud, selbst aus schmutzigen Händen Geschenke anzunehmen geneigt und willig ist, und über den politischen Fall von Ehrenmännern frohlocken kann, welche die ganze bayerische Nation erinnern sollten, daß das Geschlecht der Lori unter bayerischen Staatsdienern noch nicht erloschen ist.“ Wir haben deshalb dieß noch in Erinnerung ziehen zu müssen geglaubt, weil noch jetzt die gesinnungstüchtige Presse der Lausbubokratie, mag sie nun unter dem hohen Schutze eines Parasiten stehen oder anderen Mächten dienen, nicht aufhört, die plattesten Lügen in die Welt hinaus zu schreiben, und zu behaupten, die ultramontane Partei hätte wohl gegen das Scandal geschwiegen, wenn die Fremde sich hätte gebrauchen lassen. Ähnliches erdichtete auch der bekannte Geschichtslügendichter Hormayr.

darf daher nicht befremden, wenn die Großthaten des damaligen Regims vor Allem in der Bekämpfung der Kirche und ihrer Institute bestanden. Die Allg. Zeitung, welche wie immer sich allem Preiswürdigen preisgab, fand es zwar wunderbar, daß man um einiger Professoren willen die Lehrfreiheit angetastet wähne,*) und sie suchte im Angesichte der schlagendsten Thatfachen directer Angriffe gegen die Kirche dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, als handle es sich durchaus nicht um Confessionelles und Kirchliches: „Laßt die Confession aus dem Spiel,“ ruft die Sibylle schon am 7. März. Die ganze sittliche Aufregung des Volkes, die Klagen über Bewältigung der Kirche sollten dadurch beseitigt werden, daß man vorgab, es sei die Partei, „welche plötzlich die Kirche vorschiebe, während Niemand an ihre Befehdung denke.**) Aber es handelte sich um eine systematische Verfolgung alles kirchlichen Lebens unter der Maske des Liberalism, und der Sorge fürs Volkswohl und für „das schönste Monument des Königs.“ Zu-Rheins Amtsthätigkeit beschränkte sich, wie er am 17. Febr. 1849 im Reichsrathe erklärte, darauf, das Gebiet der Staatsgewalt vor fremden Eingriffen zu wahren und der Staatsregierung das stets geübte jus cavendi, das jus summae inspectionis, das durch unsere Verfassung dem Staate gesichert ist, auch zu erhalten.“ So war es natürlich, daß das Staatskirchenthum in all seiner Herbe wieder aufzuleben suchte. Das erste Anliegen des Oberaufsichtsbrechtes war, die ultramontanen Professoren der Münchener Hochschule abzusetzen und neue „geringe Subjecte“ — wie sie Ruland in der Kammer (25. Nov. 1847) nannte — anzustellen, damit ja dem neuen System nichts Zuwiderlaufendes gelehrt würde; und wenn auch die Absetzung Lasaulrs und Döllingers gerade nicht dem Minister zur Last fällt, so war sie doch demselben System gemäß, welchem die übrigen gefallen sind. Wie gegen die Universitätsprofessoren vorgeschritten wurde — es kam dahin, daß nach und

*) Allg. Ztg. 1847. 8. April.

***) 20. Mai.

nach fast die ganze theologische Fakultät am Sprunge war — so begann auch der Kriegszug gegen die katholischen Prediger. Schon am 8. März erging der erste Erlass in Ansehung der Predigten: „Es liegen Anzeigen vor, daß von einzelnen Geistlichen neuerlich Tagesereignisse auf eine Art in den Bereich ihrer Kanzelvorträge gezogen worden sind, welche darauf berechnet schienen, Unzufriedenheit mit der Regierung und politische Aufregung anzufachen,“ und dabei die weltlichen Beamten, Schreiber und Gensd'armen als die Spione bestellt, welche die Prediger beaufsichtigen sollten. Die Bischöfe und Ordinariate hatten dagegen protestirt, denn wenn, was immer möglich ist, ein derartiger Fall vorgekommen wäre, hätte die Regierung ganz andere Mittel gehabt, dergleichen zu verhindern, denn die Bischöfe sind hierin Richter und nicht der nächste beste Schreiber oder Landrichter. Der Herr Bischof von Augsburg ist in einen Circulare an seinen Clerus offen und kräftig aufgetreten. „Feierlich,“ sagt er, „werde er hier wie vor dem Throne betheuern, daß er unter den 1460 Priestern seiner Diöcese keinen kenne, den er für fähig erachtete, zu thun, was jene schwer anklagenden Anzeigen ausgesprochen. Darum müßte ich fürchten, Euch zu kränken und Unrecht zu thun, wenn ich von solcher That und Berechnung, wie sie die Anklage enthält, Euch abmahnen wollte.“ Ebenso entschieden sprach der Bischof von Würzburg an seinen Clerus. *) Die Zeitungen jedoch, welche dieß Circular bringen wollten, wurden censurirt und die auswärtigen, die es enthielten, beschlagnahmten. Eine völlige Verkennung der Pflicht ist es aber, wenn ein derartiges Rescript noch begutachtet wird, wie es auch — wahrscheinlich in Folge eines bis ins Abgeschmackte gesteigerten Festhaltens am Autoritätsprinzip — von einer Seite geschehen ist, von der man es am wenigsten hätte erwarten sollen.

Am 23. März erfolgte die schon erwähnte Verordnung wegen der Nonnengelübde, in welcher nicht bloß den Novizinen untersagt ward,

*) Kathol. 1847. Nr. 46 und 70.

vor dem 33. Jahr die ewigen Gelübde abzulegen, sondern durch welches dieselben auch dem Staatsrath eines Kgl. bayerischen Commissärs unterstellt wurden. *) Auch dadurch wurde das Concordat verletzt, das ausdrücklich erklärt: „Alles Uebrige, was kirchliche Sachen und Personen betrifft u., soll nach der Lehre der Kirche und der bestehenden und angenommenen Disziplin gehandhabt werden.“ Welches aber die Lehre der Kirche und die Disziplin in diesem Punkte sei, zeigt das Tridentinum Sess. XXV. can. 17., nach welchem über jeden, der unrechtmäßiger Weise (den Eintritt oder die Profess) hindert, der Bann ausgesprochen wird.

Einer gleichen polizeilichen Controlle sollten die Candidaten der Theologie, welche in das Clerikalseminar eintreten wollten, in Folge eines Rescriptes vom 7. Juni 1847 unterstellt werden. Wir haben bereits auf frühere Ansprüche, die auf Grund des §. 76 lit. d. und 77 und 78 des II. Edicts gestellt worden sind, aufmerksam gemacht, sowie darauf, daß das Concordat dem entgegen den Bischöfen hierin völlige Freiheit gewährt (Art. V. und XII. b.). Jetzt wurde die frühere Verordnung vom Jahre 1822 wieder erneuert, daß den Prüfungen ein Kgl. Commissär beiwohnen sollte, „indem es sich darum handelt, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das theologische Studium von den Candidaten auf der Universität oder auf dem Lyceum vorschriftsmäßig erstreckt worden sei, ob die Aspiranten die vorgeschriebenen theologischen Fächer absolvirt haben und ob die Candidaten frei von Ueberspannungen namentlich im Kirchenrechte und in der Kirchengeschichte, jene Kenntnisse besitzen, die zu einem gedeihlichen Wirken nöthig.“**) Außer der offenen Verletzung des Concordates springt ebenso die Gehässigkeit und jener Geist in die Augen, der uns schon früher begegnete. Der Erzbischof von München-Freising protestirte in einer ernstern und entschiedenen Weise. Zu gleicher Zeit wurden auch die Greig-

*) Siehe hierüber: Kirche und Staat. S. 348—352.

**) Kathol. 1847. S. 380.

nisse nach Rom berichtet. In Folge dessen erließ der Cardinal Staatssecretär Feretti aus speciellm Auftrage des Papstes ein Schreiben, in welchem er erklärt: „daß Se. Heiligkeit über den traurigen Zustand der kirchlichen Verhältnisse in Bayern höchst bekümmert (vehementer sollicitus) sei. Er wolle übrigens vorerst nur auf dasjenige Rücksicht nehmen, was schleunige Abhilfe fordere, nämlich auf die Aufnahmsprüfungen in die Clerikalseminarien, und die Ablegung der Nonnengelübde. Nur die Hoffnung, der König werde, durch sein eignes Gewissen gemahnt (sua religione admonitus), sowohl die in jüngster Zeit erschienenen kirchlichen Verordnungen annulliren, als auch jedem weiteren derartigen Beginnen die nöthigen Schranken setzen — nur diese Hoffnung bestimme Se. Heiligkeit von gewichtigeren Anforderungen vorerst Umgang zu nehmen (gravioribus postulationibus supersedendum). Zugleich erachte aber auch der hl. Vater für unumgänglich nothwendig, daß der Episkopat mit aller Entschiedenheit dergleichen Eingriffen in die Freiheit der Kirche begegne. Was aber die Ausnahmsprüfungen in die Clerikalseminare betreffe, so sollen dieselben bis zum November ausgesetzt bleiben, während die Nonnen nur einfache Gelübde ablegen sollten.“ *) In Folge dieser Proteste mußte die gedachte Verordnung auch wieder zurückgenommen werden.

Um besonders auch einen Schlag gegen die von den Bischöfen gegründeten Knabenseminare zu thun, sollten die geistlichen Professoren einem Staatsexamen unterworfen werden, was zu neuen Protesten führte. Ein fernerer Gegenstand angelegter Sorge waren die ausländischen Geistlichen, die, falls sie zum Pfarr- und Predigtamtsconcurs zugelassen werden wollten, die vorgeschriebenen Absolutorialzeugnisse beibringen sollten. Es scheint diese Verordnung außer denen, die wirklich vom Auslande her in eine bayerische Diocese eintreten wollten, eigentlich den Liguorianern gegolten zu haben, deren Aufhebung damals bereits schon im Gange

*) Kathol. 1847. Nr. 118.

gewesen sein muß, da ihnen die Missionen durch ein Rescript vom 5. Juni *) bis zur Unmöglichkeit erschwert worden sind, indem dieselben zunächst vom Wunsche der Gemeinde, der Zustimmung des Pfarramtes, von strenger Nachforschung der Polizeibehörden über mehrere Punkte und endlich von der Genehmigung des Königs abhängig gemacht wurden.

Bei den glänzenden Erfolgen der neuen Lichtzeit sollte auch den Bruderschaften und den religiösen Vereinen die letzte Stunde schlagen. Die Bruderschaften sind freiwillige Gliederungen, welche auf dem allgemeinen Grunde des Glaubens und kirchlichen Lebens einen bestimmten geistlichen Lebenszweck mit bestimmten derartigen Mitteln verfolgen; es mag nun der Zweck irgend ein rein geistlicher sein, zur Förderung der Andacht, Gebetsgemeinschaft oder der christlichen Wohlthätigkeit, oder er mag auch ins Leben der Art eingreifen, daß er die Annahme einer bestimmten concreter gefaßten christlichen Lebensordnung bedingt, wie es z. B. beim dritten Orden der Fall ist, in welchem das klösterliche Prinzip Ableger aussendet. Wie wohlthätig dergleichen Verbindungen wirken, und besonders in unserer Zeit, wurde vielfach schon dargelegt. **) Die Kirche hat dieselbe auch zu jederzeit gehegt und gepflegt, und sie gehören mit zur reicheren Entfaltung eines blühenden christlichen Lebens. Manche Bruderschaften waren selbst der Säkularisation entgangen; so auch der dritte Orden, der schon 500 Jahre in Bayern besteht. Das Concordat hat darüber ausdrücklich nichts Besonderes verfügt, und insofern fallen dieselben unter die allgemeinen Bestimmungen des Art. XII. und XVII. Dagegen hat nun freilich, wie bekannt, das II. Edikt §. 76 l. c. auch die Bruderschaften unter die gemischten Gegenstände gezählt. Es hatten nun in der letzten Zeit sich einige neue Bruderschaften und Bündnisse ge-

*) Die Missionen wurden z. B. in Unterfranken schon früher auf Grund der Eheuerung verboten. Katholik. 1847. 26. Febr.

**) Siehe z. B. Katholik 1847. Nr. 79, 80, 81; ebenso das über den dritten Orden Gesagte in der Schrift: „Kirche und Staat in Bayern.“ 355—359.

bildet: so die Vereine vom Herzen Jesu und Mariä, der des hl. Vincentius und besonders hatte mit der weiteren Ausbreitung der Kapuziner und Franziskaner der 3. Orden sich gleichfalls ausgebreitet. Desgleichen wurden in Folge der Missionen zur Förderung der Sittlichkeit Jünglings- und Jungfrauenbündnisse gegründet. All dies ward nun den Männern der Aufklärung, des Fortschrittes und des Volkswohles zum Stein des Anstosses, während Studentenbündnisse, von denen die Allemannia allen Orgien fröhnte, selbst vom Minister initiirt wurden. Auf Grund des §. 76, dem, insofern er den Bestimmungen des Concordates widerspricht, keine rechtliche Giltigkeit zuerkannt werden kann, erging ein Erlaß, gemäß welchem die Vereine und Bruderschaften wie geistliche Bündnisse beschrieben werden sollten, und dabei sogar gefragt: „welchen Einfluß diese Vereine auf die Moralität, auf die ökonomischen Verhältnisse insbesondere der Kinder und Dienstboten haben.“ *) Merkwürdig ist bei dem Erlaß, daß das Ministerium erklärte, in Folge amtlicher Anzeigen dazu veranlaßt worden zu sein, gemäß denen „Bruderschaften ohne weltliche Mitwirkung und obrigkeitliche Autorität entstehen, und eine umfassende Wirksamkeit vorzugsweise unter Dienstboten entwickeln.“ Was diesen Punkt betrifft, so sind Bündnisse und Bruderschaften wohl von einander zu unterscheiden. Die letzteren allein unterlagen auch da, wo sie errichtet wurden, der bischöflichen Confirmation und wurden auch wegen ihrer civilrechtlichen Annexa (z. B. Vermögensverwaltung) als gemischter Gegenstand der Kgl. Bestätigung unterstellt; die ersteren aber sind lediglich eine auf Privatübereinkunft beruhende Gewissenssache, bei der Niemand daran denken konnte, wie die Staatsgewalt dabei theilhaftig sein könnte. Das Ordinariat von München-Freising legte ausführlich die Sachlage dar; nichts destoweniger wurde der dritte Orden und mehrere andere Vereine suspendirt und die Regierung sah nicht ein, wie sie dadurch vollends alles Vertrauen im besseren Theil des Volkes

*) Postzeitung 17. Aug. 1847 nach dem Frankfurter Journal.

selbst untergrub, indem die Bessergesinnten im Angesicht des Scandals irre werden und glauben mußten, die Regierung sehe es gerade zu auf eine Verfolgung dessen ab, was kirchlich-religiöser Natur und den betreffenden Mitgliedern heilig ist. *)

Auch der Vincentiusverein kam ins Gedränge, und dem Diener desselben wurde Geld verheißen, wenn er die Liste der Mitglieder ausliefern würde, die übrigens nichts weniger als ein Geheimniß war, wie denn auch das halboffizielle Organ, die Münchener politische Zeitung, deren Redakteur ein höchst unbedeutendes Subject war, das Abel unterstützte, es den Katholiken sehr übel nahm, daß sie sich an diesen Vereinen theiligten und mit Knabenweisheit aussprach, „man solle die Sorge für die Armen dem Staate überlassen.“ Auch das Dankfest für die Ernte wurde der allerhöchsten Controlle unterstellt. In der Würzburger Diöcese wurden Pfarrer gefragt, ob der Bischof ihnen eine Verordnung hinsichtlich des Erntedankfestes erlassen habe, und als die Pfarrer es verneinten, bemerkte ihnen die Polizei, dieses Dankfest dürfe nicht ohne Erlaubniß der Regierung stattfinden. **) Der Bischof erließ auch keine Verordnung, es unter seiner Würde haltend, in einem solchen Falle die Genehmigung des Staates erst nachzusuchen. Als der Hr. Bischof von Speier Priesterexercitien halten ließ, wurden dem Seminarregens von Seite der Polizei folgende Fragepunkte gestellt: „Warum er Fremde (Priester) beherberge, ohne die polizeiliche Er-

*) Wie übrigens dieser Erlaß von subalternen Beamten ausgebeutet wurde, davon gibt das Ausschreiben eines Landrichters alla Sartorius Zeugniß (Kathol. 124), in welchem unter anderen Müßenseihereien die Pfarrer auch aufgefodert werden, darüber sich zu erklären: „welchen Zweck die Verbrüderung verfolge, welche Mittel hiezu in Gebeten, Andachtsübungen, Geldbeiträgen 2c. sie anwende, — ob und wozu sich solche an Gebeten, Beiträgen, Enthaltung von Speisen und Getränken, oder Geschlechtsgenüssen, Gehorsam 2c. durch Gelübde weiter als uneingeskörperte Christen verbinden — wer diese Gelübde und ob mündlich oder schriftlich acceptire 2c. — welcher Uebertretung, Buße oder Strafe außer jener des einfachen Gelübdebruchs er sich schuldig unterwerfe 2c.

**) Kathol. 112.

laubniß eingeholt zu haben? Warum er Kost gebe (den Exercitanten nämlich), ohne ein Patent als Kostgeber zu besitzen? Warum er endlich eine so starke Versammlung überhaupt dulde, da das Gesetz jede Vereinigung von mehr als 20 Personen untersage? Der Hr. Bischof ließ das Verzeichniß der Priester ausfolgen, auf die übrigen Fragen erklärend, er werde sich zu verantworten wissen. Ebenso wurde in der Pfalz der Jubiläumsablaß, den Pius IX. beim Antritte des Pontifikats gewährte, bis zum Mai verzögert, und „endlich die Gnade des Jubiläums mit der Gnade der bayerischen Regierung verkündet.“*)

Ein besonderer Stein des Anstoßes in jener Zeit war der Hr. Erzbischof Reischach, und es lag daher daran, ihn weiter zu bringen; man suchte ihn zum Cardinal zu erheben, was um so leichter geschehen zu können schien, als ohnehin der Papst es für sich schon thun wollte, unter der Bedingung, daß er in Rom residire, um in seiner Nähe einen Mann zu haben, der mit den deutschen Verhältnissen genau bekannt wäre. Allein der Hr. Erzbischof weigerte sich, das Cardinalat anzunehmen. Dann hieß es wieder, es seien Unterhandlungen mit Oesterreich angeknüpft, ihn zum Coadjutor des Ladislaus Pyrker zu machen.**)

So war in Bayern das damalige Regiment; ein reines Regiment der Willkühr, geleitet von Haß und Abneigung gegen die Kirche und mehr oder weniger blindes Werkzeug in der Hand einer wirklich bestehenden finster schleichenden Partei, die bald die Mienen sprengte, die sie dem ganzen Staatswesen grub. Der im Herbste versammelte Landtag war zu feig gegen das Skandal aufzutreten, und nur Kuland rettete mit Mannesmuth noch das Aeußerste von dessen Ehre. Als das Ministerium mit dem Schlusse Novembers zu Grabe gegangen, trat Waller-

*) Kathol. 116 und 169.

**) Kathol. Nr. 114. Näheres über jene Periode in: „Kirche und Staat in Bayern unter Abel 2c.“ Herr v. Maurer hat zwar erklärt, das Buch enthalte, was ihn betrifft, nur Lügen, aber er hat den Beweis zu führen unterlassen, der ihm auch wohl schwer gewesen sein dürfte, da alle Welt nicht ihm, sondern dem Buche Glauben schenkte.

stein an die Spitze des Ministeriums des Cultus. Obwohl früher fast bis zum dritten Himmel verzückt über den Umschwung in Bayern, fand er doch jetzt, als er selbst die Geschäfte führen sollte, daß es unthunlich sei unter den bekannten Verhältnissen fortzuschreiten. Der König selbst sah sich durch die Servilität der vorigen Verwaltung wie in eine Sackgasse gedrängt; er scheint es erkannt zu haben, daß er auf diesem Wege nicht mehr weiter könne; ohne übrigens den unseligen Wahn aufzugeben, als seien die Ultramontanen die eigentlichen Störenfriede. Wallerstein war natürlich auch nicht der Mann, der ihn davon hätte befreien können; war er ja 1846 zum Vorkämpfer gegen den Ultramontanism geworden, und standen hinter ihm andere, als deren geheimster Vertrauter er galt. Nachdem aber das Ziel erreicht, Abel zurückgetreten, die Ultramontanen alle abgesetzt und verjagt, oder sogar verbannt waren, und als so der Liberalismus wieder zum Regiment gekommen war, mußte das Mittel, die Lola und was sich daran anknüpfte — unnütz und für die eignen Zwecke sogar schädlich sein. Jetzt galt es daher, nachdem man das Skandal zum eignen Besten gehörig ausgebeutet, selbst sich mit dem sittlichen Unwillen und Grimm des Volkes zu waffnen, und gegen dasselbe nun die vereinte Kraft zu richten, obwohl es dem Minister Abel und seinen Genossen zum Verbrechen angerechnet wurde, daß sie ihre sittliche Entrüstung im Memorandum ausgesprochen. Herrn Wallerstein gelang es vortrefflich. Indem er Herrn Berks, wie die politischen Blätter sich ausdrücken, „die Kammerdienerrolle überließ,“ suchte er womöglich weit die Fäden nach allen Richtungen zu ziehen, und wir gestehen, er wußte die Ereignisse trefflich zu benützen. Seine Haltung der Kirche und den Ultramontanen gegenüber war wenigstens in soweit gemäßigt, als es die gemeinsamen Zwecke zu fordern schienen; der Erlaß wegen des Kgl. Commissärs bei den Prüfungen für das Priesterseminar ward zurückgenommen; einige Versprechungen wegen Reactivirung der abgesetzten Professoren gemacht. Obwohl aber die Verwaltung des Fürsten nur einige Tage über 3 Monate gedauert, so ließ

sich der Bocksfuß doch nicht verbergen. Zunächst war es das Rescript der Jesuitenhay, das man ihm dankte; ebenso war die Aufhebung der Liguorianer sein Werk; leider ist wenigstens indirekt Mitträger der Schuld ein Mann, der durch seine hohe kirchliche Stellung vor allem zum Beschützer des Ordens berufen gewesen wäre. Wenn auch nicht in der gewaltsamen Weise verfahren wurde, wie es z. B. in Oesterreich geschah, so lag die Ursache theils darin, daß der Fürst überhaupt Gewaltthätigkeiten scheute, theils weil die Bevölkerung in der Umgegend von Altötting eine bedenkliche Stimmung zeigte, so daß Unruhen zu erwarten stunden. Dafür wurde aber den Ordensgliedern der ehrenvolle Antrag gestellt, sich selbst zu verbannen. In welchem Geiste Herr Wallerstein übrigens noch weiter gesorgt hätte, hat er durch die Ernennung des berühmten Fragmentisten zum Professor der Geschichte an Görres' Stelle ahnen lassen. Kurze Zeit darauf legte er ohnehin das Portefeuille nieder; seine Zeit war abgelaufen, die neue „Circe,“ deren ersten siegreichen Erfolgen er zugejubelt, sie war durch ihn vertrieben. Damit hat seine Aufgabe geendet und es offenbarte sich auch hier wieder jene eigenthümliche Ironie der Geschichte, daß zu Geschäften, welche die Gutgesinnten in der Welt nicht verrichten können, die aber doch abgethan werden müssen, andere — Uebelgesinnte als die Vollbringer dieser Werke von der Vorsehung gebraucht werden, um dann ebenfalls wieder hinweggeworfen zu werden. Im Cultusministerium folgte dem Herrn Fürsten: Beisler, ein Mann, der so tüchtig er in allen anderen Dingen immerhin sein mag, obwohl auch dieß sehr bezweifelt wird, das gerade Gegentheil in dem ist, was Religion betrifft; „es mußte sich ein Mann öffentlich und amtlich mit Gegenständen befassen, die er bis dahin von Kopf und Herz und Hand fast ängstlich fern gehalten. Er bedurfte jetzt, in dieser Zeitlage, zweier Zungen und zweier Köpfe. Seine eigene Zunge war mit der Technik der Religionsprache schlecht vertraut, und sein Kopf nach bestem Wissen gründlich frei von dem, was hier wissensnöthig ist.“*) Seine Worte, die er bei

*) Hist. pol. Blätter, 22, 758.

einer Aufwartung gesprochen: „er kenne keine Religion“ (nämlich den Confessionen gegenüber), waren wahr, ehrlich und aufrichtig, denn er kannte überhaupt keine Religion; wenn er in Frankfurt an dieß sich erinnert und sich nicht von Ehrgeiz oder Leidenschaft hätte bestimmen lassen, als Cultminister auch ein Wort über Kirche zu reden, so hätte er sich und der bayerischen Regierung die Schande vor Europa erspart, die ihm daraus reichlich geworden; doch es mußte so kommen, auf daß der Welt der Beweis geliefert werde, daß nur Aberwitz die Kirche noch bekämpfe und die Hoheitsrechte des Staatskirchentums vertreten könne, zum Zeichen, daß die Zeit derselben für immer dahingeschwunden sei.

Das Wirken des Herrn Beisler als Cultusminister war auch dem vollkommen entsprechend. Völlig seinem Amte fremd, hatte er den Geist des alten Staatskirchentums wie Saul durch die Here von Endor beschwören zu müssen geglaubt. Als daher Kuland von Aufhebung des Placets redete, sprach der Geist, den Herr Beisler sich citirt, aus dessen Mund ein hohles: „Nun und nimmermehr.“ Während die Dompredigerstelle in München trotz dreimaliger Mahnung des Ordinariats unbefetzt blieb, und die Besetzung erst durch das Skandal vom 8. Sept. 1848 beschleunigt wurde, hatte anderseits das Ministerium nichts Eiligeres zu thun, als der Spottgeburt von Dreck und Kleister, dem deutschkatholischen Gesindel, dieser fragenhaftesten Entwicklung von all dem, was man bisher heidnischen Aberglauben nannte, die Anerkennung zu ertheilen, zugleich aber den edlen Dr. Rust in der Pfalz den protestantischen Freigemeindlern und Nationalisten zum Opfer zu bringen. Doch dieß war noch nicht genug! Während aber die Demokraten offen ihre Versammlungen hielten und das Vereinsrecht zu politischen Versammlungen allenthalben sich geltend machte, schämte sich die Regierung von Oberbayern nicht, ihre Verationen gegen die Versammlungen der Mitglieder des dritten Ordens fortzusetzen. *) Natürlich von Gebet und Gehorsam drohte

*) Postzeitung 1848, 8. Juli und 18. November.

damals Gefahr, nicht aber von den politischen Wählern und Umsturzmannern!

Wichtiger als diese schlechten Experimente und Belebungsversuche des in Verwesung begriffenen Staatskirchentums war die Ablösungsfrage, die mit der neuen Zeit und den Forderungen der Revolution die Hauptdebatte der Kammern im April des Jahres 1848 bildete. Durch das bayerische Märzministerium, das aus der bisherigen Opposition gebildet wurde und dessen politische Einsicht und staatsmännische Befähigung kaum das Prädikat „gering“ verdiente — wie denn auch schon wenige Monate hinreichten, um die Unfähigkeit all seiner Glieder vor aller Welt darzuthun — sollten die communistischen Forderungen der Zeit, so weit der blinde Liberalismus dieselben adoptirte, verwirklicht werden. Besonders war es Lerchenfeld, der als Finanzminister die Sache eifrigt und sich überstürzend betrieb. Ohne tiefe, gründliche historische Bildung sowohl, als ohne Achtung vor dem historischen und kirchlichen Rechte, — wie er dies schon 1846 bewiesen, — huldigend der Idee des seichten Kammerliberalismus, aber Gefühlspolitiker und somit Schwärmer, imponirte er dadurch um so mehr den gleichfalls schwärmenden liberalen Fabelhansen des Jahres 1848. Er brachte einen Gesetzentwurf ein, der sogleich bei seiner Veröffentlichung als ein Raubgesetz bezeichnet wurde. Nicht bloß daß eine Masse der theils auf dem Boden lastenden Abgaben und Rechten, sowie alle persönlichen Rechte ohne Entschädigung aufgehoben wurden, sollten durch §. 8 alle übrigen, im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen Grundgefälle in das Eigenthum des Staates übergehen u. c.; es folgen hierauf die Bestimmungen. Allerdings erlitt der gedachte Artikel eine Modification, so daß die Freiheit der Betheiligten noch gerettet wurde, allein das Gesetz ging mit größter Majorität durch, da es nur wenige Männer gab, die mit dem Bewußtsein des Rechtes auch den Muth verbanden, den liberalen Hansen, die mit klingendem Schellengeläute des revolutionären Zeitgeistes umherzogen, entgegenzutreten.

Es ist hier nicht der Ort, die politischen und socialen Folgen dieser neuen Säkularisation auseinanderzusetzen, nur die offenen Verletzungen des Concordats seien kurz dargelegt. Das Concordat bestimmt Art. VIII., daß das Kirchengut stets und ungeschmälert erhalten werde, und weder veräußert, noch in Pensionen umgewandelt werden könne; ebenso bestimmt Art. XVIII., daß ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apost. Stuhles das Concordat in keinem Punkte rechtsgiltig abgeändert werden könne. Ebenso ist durch die Verfassung Tit. IV. §. 9 allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum ihrer Rente nach der ursprünglichen Stiftungsurkunde in dem rechtlichen Besitze vollständig gesichert. Und nach §. 8 darf Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum ohne Entschädigung abzutreten. Durch das Ablösungsgesetz wurde aber das Vermögen der Kirche und der milden Stiftungen nicht bloß in Bezug auf die Quellen, aus denen es fließt, eigenmächtig und ohne Dazwischenkunft des Oberhauptes der Kirche geändert, sondern sogar, namentlich wenn man die bei den dadurch nöthig gewordenen Geldmanipulationen und bei dem schleppenden Gang der Curatel und Obercuratel sich ergebenden Verluste noch beizählt, fast um ein Drittheil gemindert. Wenn auch das Ablösungsgesetz formell auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, so gilt dieß nie hinsichtlich des Kirchenvermögens und der milden Stiftungen, dessen Substanz auch durch die drei Factoren der Gewalt nicht verändert oder gar vermindert werden kann, da auch die Kirche, resp. der Pabst, hiebei theilhaftig ist und ohne diesen Nichts im Concordat rechtsgiltig abgeändert werden kann. Seiner Pflicht und seiner Ehre unwürdig benahm sich auch der Adel, der um den Sündenlohn der Feudalgüter sich in seiner Mehrheit erkaufen ließ, während das Gut der Kirche, der Armen und Kranken dem Aberwitz der liberalen Thoren zum Opfer fallen sollte. Man wende nicht ein, das Gemeinbeste habe diese Opfer gefordert. Was geraubt wird, ist kein Opfer. Wenn aber ein Opfer gespendet werden soll, so muß entweder eine Schuld dadurch getilgt oder ein höheres Gut für die Gesell-

schaft erreicht werden können, so daß man ein Opfer von der Liebe fordern kann. Aber dieses Raubopfer tilgte weder eine Schuld, noch konnte es dazu dienen, wirklich ein Allgemeinbestes, d. h. in diesem Falle wirkliches Volkswohl erringen. Es war vielmehr nach seiner moralischen Seite ein Gift, das die Gesellschaft innerlich zu zerfetzen die Kraft hatte, ein Gift, das, wie es der jedes Opfer versagenden Selbstsucht und der bodenlosen Habgier entsprungen, durch Ungerechtigkeit die moralischen Fundamente der Gesellschaft zu unterwühlen, und auch für die Zukunft allen Besitz in Frage zu stellen geeignet ist; es war ferner nach seiner materiellen Seite ein Raub an den Armen, wie an der Mutter der Armen, an der Kirche; es hat, geschweige ein Opfer zu sein, das aus der Liebe zum allgemeinen Besten kommt, vielmehr die Opfer der Liebe mit Gewalt vernichtet, und der Gesellschaft Wunden geschlagen, die, wenn es gut geht, erst Jahrhunderte wieder heilen können, die aber wahrscheinlicher dadurch, daß sie dem Pauperismus Vorschub thun, die Auflösung derselben mit herbeiführen. So hat Hr. Lerchenfeld, der es für sich gut gemeint haben kann, übrigens aber nur ein Herz für die Juden zu haben scheint, mit seinen Genossen anstatt des Dankes nur den Fluch der Nachwelt auf sich geladen. *) Dadurch aber, daß dieses Gesetz

*) Ergreifend sind die Worte Rulands, die er am Abende der letzten Sitzung gesprochen: „Als der bayerische Landtag sich endigte (es war der alte bayer'sche Landtag), endete er mit der Säkularisation, auf der für das Land der Fluch des Jahrhunderts noch ruht; und heute, wo nur dieses Gesetz, läugnen wir es nicht, bereits als angenommen vor uns liegt (denn es wird auch die letzte Modification sicherlich von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden), heute stehen wir, ich möchte sagen, ebenfalls am letzten Abend, wo wir noch einmal tagten, als Stände tagten, unser Tagewerk endend mit einer neuen Säkularisation, mit dem Hervorrufen eines Verlustes, der Niemanden mehr und ärger trifft, und Niemanden mehr schmerzt als die fränkischen Stiftungen, die — es ist bekannte Thatsache — am schönsten und herrlichsten geordnet waren im ganzen Lande! Und wenn ich darüber nachdenke, blutet mir das Herz! Wohlan, nun will ich eine Erklärung abgeben. Sie besteht in einem bedeutungs-

sanctionirt wurde, ohne die Mitwirkung des Papstes, wurde die Verletzung des Concordates besiegelt, und die erst später erfolgte Anzeige oder Erholung einer Beistimmung des hl. Stuhles ist eine schlechte Decke, das anfängliche Unrecht zu verhüllen, zumal der hl. Stuhl, wenn man formell das Recht hätte festhalten, und somit vor der Sanction ein Abkommen mit dem Papste hätte treffen wollen, wie es durch das Concordat bedingt gewesen wäre, dem Drange des Jahres 1848 gegenüber jedenfalls nachgegeben hätte, wie er es auch später gethan. Dann hätte man aber wenigstens noch das Recht gewahrt und den Segen nicht völlig vergeudet. Außerdem, daß Lerschensfeld in dieser Weise die Kirche und die Armen beraubt hat, ging er in seinen phantastischen Finanzplänen sogar damit

vollen Worte: die Krone sanctionirt dieses Gesetz, ich bin es fest überzeugt; aber hiemit hat sie auch aufgehört, der Schutzherr der Katholischen Kirche bei uns zu sein, der Kirche, die sie nicht mehr schützen konnte, oder nicht mehr schützen wollte. Ich bin überzeugt, es hört auf der Segen, der bisher auf Bayern ruhte. Ich muß dieses erklären, in diesem Augenblicke erklären, so wehe es mir auch thut, denn ich bin es schuldig dem Lande, ich bin es schuldig meinen Committenten, ich bin es schuldig der Wahrheit, ich bin es schuldig der verletzten Kirche, schuldig der Sache, für die ich kämpfte. Gleichwie nun von der concordatbrüchigen Regierung in die Temporalrechte der Kirche eingegriffen worden ist auf eine Weise, wie in Bayern es noch nie geschah, so wird auch allmählig der Eingriff in andere geistliche, uns bei weitem theurere Rechte geschehen! Es wird sofort nichts anderes nothwendig sein, als eben daß die Kirche, die von dieser Regierung so tief verletzte, sich fortan selber schützt! d. h. durch ihre höhere Kraft, durch moralische Stärke ihres Clerus, durch Ausdauer in der Wahrheit. Es wird aber auch nothwendig sein, daß nunmehr die Trennung der Kirche von einer solchen Regierung stattfinden, worauf fortan hingearbeitet werden wird und werden muß. Es thut mir leid, daß ich diese Erklärung abgeben mußte, allein es ist meine Pflicht! Ich bin überzeugt, daß der größte Theil der Pfarrer, ja der ganze Clerus von Franken dieselbe Meinung mit mir theilt. Dieses sind die letzten Worte, mit denen die geistlichen Katholischen Stände von Franken den Landtag in dieser Kammer — und der Kirche heilige Rechte vor Gott und der Gesamtheit nochmal während, ihre ständische Wirksamkeit beschließen!“

um, die Bezüge der Bischöfe und Kapitel noch zu schmälern, vielleicht wohl nicht um der Eier der Zeit und ihrem Neide gegenüber sich gefällig zu machen, sondern in der redlichen Absicht, während Millionen für andere Zwecke hinausgeworfen wurden, an den 240,000 fl., welche der Staat der Kirche für Bischöfe und Kapitel zahlen muß, noch großartige Ersparungen zu machen, ohne einzusehen, welche neue Ungerechtigkeit er dadurch begehe. Hat der Staat, welcher mit den Gütern, die er zur Säkularisationszeit nur aus einem Bischofsstiz und Kapitel bezogen, reichlich sämtliche Bischofsstize dotiren können, *) — dieß trotz der Verpflichtung des Concordates zu thun versäumt und Bischöfe und Kapitel nur an Bezüge aus der Staatskaffe angewiesen, und hat sich seit dem Abschlusse des Concordates der Werth des Geldes bedeutend verringert, so ist der Kirche dadurch schon ein großer Verlust zugekommen: wenn nun auch von dem noch durch die Finanzkünste abgezwickelt werden soll, in der Weise wie die Juden Dukaten beschneiden, so zeichnet dieß Verstand und Gesinnung des Mannes ganz, der damals Bayern durch die Fluthen der Zeit hindurchführen sollte. Allerdings kam es nicht zu weiteren Schritten, denn auch die Zeit dieses „ausgezeichneten Staatsmannes,“ wie er von gewisser Seite täglich gepriesen wurde, war gezählt; bald nachdem die Allgemeine Zeitung (Ende November 1848) ihm nachgerühmt, „er sei bereit und gerüstet gegen die Feinde des constitutionellen Fortschrittes, mögen sie in der braunen Kutte oder in der rothen Mütze erscheinen,“ trat er von den Geschäften zurück, und das Land war bewahrt vor weiteren Mißgriffen, denen es ausgesetzt gewesen.

Unterdessen hatte aber der Morgen einer neuen Zeit von Würzburg aus gegraut und es erscholl Gottes Morgenlob mitten unter dem Geheul der finstern Mächte, die dem Abgrund entstiegen: „Singet dem Herrn neuen Gesang; sein Lob sei in der Kirche der Heiligen.“ Es war eine Versammlung der Friedensfürsten, um die wahre und höhere Freiheit zu erringen,

*) Siehe oben S. 178.

aber darum nicht jenem faulen Frieden huldigend, der die Wunden unheilbar macht, hatten sie zwar „Psalmen Gottes in ihrem Munde,“ aber auch „zweischneidige Schwerter in ihren Händen, um Rache zu nehmen an den Völkern und Ahndung an den Nationen, zu binden ihre Könige mit Ketten, und ihre Edlen mit Eisen zu fesseln.“ Es sind dieß die zweischneidigen Schwerter der Wahrheit und Gerechtigkeit, die Bande der Offenheit und Treue, welche die Arglist in ihren eignen Schlingen binden; es ist die Rache und Ahndung eines höheren Gerichtes, das über Fürsten und Völker erging. Vor wir aber der neu beginnenden Zeit folgen, erübrigt uns noch, einen Rückblick auf die Folgen der letzten Stürme zu halten, welche die Kirche in Bayern erfahren.

Wenn man die Dinge nur in ihrer nächsten Oberfläche zu betrachten gewohnt ist, konnte man allerdings beim Rücktritte Abels und dem offenen Hervortreten des alten staatskirchlichen Geistes mit Trauer erfüllt werden, zumal wenn man allenfalls noch in Erwägung zog, wie manche Pflanze, wie manche Blüthe, die in den letzten Jahren geknickt und gesproßt, dadurch geknickt worden sei. Allein wenn man tiefer blickt, war dieser Sturm eine Wohlthat, die der Herr über seine Kirche zuließ, und wenn auch Leiden und Bitterkeit den Einzelnen trafen, es war dieß ein Opfer, das der Kirche im Allgemeinen zu Gute kam.

Die Kirche war in Bayern, wenn auch geehrt und in mancher Hinsicht mit Glanz umgeben, doch völlig in den Banden des Staates, nur daß nicht unmittelbar das Eisen der Fesseln ihre Glieder berührte, da dieselben mit Sammt belegt waren; sie war eine vornehme Gefangene, der man alle Ehre und Achtung zollte, aber nichts desto weniger eine Gefangene. Kirche und Staat schienen nach Außen in Freundschaft, Frieden und Eintracht zu leben. Der Episkopat war aber gebunden nicht bloß durch die Bande der Staatsgesetze, sondern jauch durch Rücksichten schon hinsichtlich so mancher Zeichen erwiesener Gunst und Wohlwollens, und er konnte

deshalb keinen Kampf für sich hervorrufen; und wenn er auch den einzelnen Akten staatskirchlicher Machtvollkommenheit gegenüber sich wehrte, so blieb all dieß Geheimniß der Kanzleien: überdieß — Dank dem Staatskirchenthum und dem dadurch verursachten Mangel der Synoden — unter sich gerade in diesen Fragen oft so wenig einig, daß irgend ein Kampf, der Erfolg haben konnte, leicht nicht denkbar gewesen wäre. Dergleichen hatte der größte Theil des Clerus kaum eine Ahnung von der wirklichen Lage der Kirche; er fühlte nicht den Druck, denn der eine Theil war voll von Bewunderung und süßer Sentimentalität über das „katholische Bayern,“ das ihm täglich angepriesene, der andere Theil fühlte wohl einen Druck, allein er suchte die Ursache in ganz anderen Dingen, etwa in bloß persönlichen Handlungen, während die Krankheit tiefer lag; wieder ein anderer Theil war gehalten von den Banden der Uebel, mit denen die Kirche im Clerus zu allen Zeiten, wenn auch immer in anderen Formen, rang, — nämlich von der verfeinerten, durch das ausgedehnte Kgl. Patronatsrecht und die Pfarrconcurs-Ordnung gehegten Simonie, wie von der Weltlust und den Weltgenüssen der Gegenwart, nur einer anderen Form des Concubinales, — als daß er zu einem Kampfe nur bereit gewesen wäre. So war die Kirche in einer unnatürlichen Lage und es war ihr unmöglich, die Bande zu lösen und die Mesallianz zwischen Kirche und Staat eigenmächtig aufzuheben. Da sandte Gott einen Sturm, und indem Er nicht wollte, daß die Kirche die Offensive ergreife, sollte vielmehr der Staat selbst den Kampf beginnen und sich in feindliche Stellung setzen, auf daß die Hülle einer falschen und trügerischen Freundschaft falle, so allmählig die Grundquellen des Mißverhältnisses zu Tage treten, auf daß die Bischöfe freiere Hand bekämen, nachdem jene Rücksichten auf Gnaden aufgehört und sie nun gegenüber den offenen Verletzungen der Rechte der Kirche ihr Recht um so eindringlicher fordern können, als die gegnerischen Eingriffe dasselbe bloßgelegt: und dieß auch weiterhin, als bisher kundgeworden, auf daß somit die Bischöfe selbst gemahnt würden, sich zu einen

und vereint ihren Pflichten nachzukommen, auf daß auch dem Clerus und endlich auch selbst dem Volke das Bewußtsein der Freiheit der Kirche und ihrer Rechte, durch deren Bekämpfung näher gelegt werde; und daß, indem so das Bewußtsein der Freiheit der Kirche und ihrer Selbstständigkeit allmählig thatsächlich geweckt würde, endlich ebenso der Kampf mit dem Staatskirchenthum und dem antichristlichen Zeitgeiste aus dem Dunkel und Halbdunkel der Kanzleien nun im Leben seinen Fortgang, wie sein Ende im glänzenden Sieg der Kirche finde. Dieß war im Allgemeinen die höhere Absicht, die sich in den Ereignissen jener Jahre nicht verkennen läßt, und die auch jetzt noch in größerem Maße als eigentliches Prinzip der Gegenwart wie der nächsten Zukunft den Charakter ausdrückt. Viele Fragen, viele gerechte Forderungen der Kirche, die unter dem früheren Regiment gestellt worden, die aber nur als ein allgemeines Bedürfniß erkannt wurden, sind jetzt zum Bewußtsein gekommen dadurch, daß man ihnen feindlich entgegengetreten: viele Dinge, die unter einem zweifelhaften Schutze vergeblich nach eigener Selbstständigkeit und nach einer Unterlage sich sehnten, wurden dadurch, daß man ihnen den trügerischen Schutz entzogen, ja sie bekämpft, nun an ihren eignen Lebensfond, den sie in der Kirche finden, gewiesen, wie die Missionen und das Klosterwesen; all diese Anfeindungen sollten nur beitragen, die Menschen selbst erst empfänglich zu machen, daß die Pläne des Herrn in ihnen erfüllt würden; und dieß selbst kann nur geschehen durch Kampf und Streit, durch Kreuz und Leiden: denn das war und ist die Ordnung der göttlichen Weltregierung.

IV.

Die Zeit der Krisis.

1) Die Würzburger Conferenz und die Denkschrift des bayrischen Episkopats.

Seit den Tagen der Restauration hat der Herr Jahrzehnte hindurch langmüthig dem Verderben der Untreue und Lügenhaftigkeit, der Halbheit und dem gespreizten Hochmuth, auf die man die Gesellschaft zu erbauen angestrebt, zugeschaut, oftmals hat er gemahnt und Seine warnende Stimme erhoben, zuletzt kam der Ruf noch einmal an die Regierungen, auf daß sie dem in der Schweiz von brutaler Willkühr des Radikalismus bedrängten Rechte zu Hilfe kommen: als aber auch da die Mächtigen einerseits in Arglist sich verstrickten, anderseits von Feigheit sich bewältigen ließen, da war das Maß voll geworden, und der Herr schlug sie mit allgemeiner Rath- und Thatlosigkeit und überantwortete sie für eine Zeit den Händen ihrer Feinde. Da durchbebte es Europa, da stauchten sich die Bogen der Revolution, da brandeten sie gegen die alte Ordnung an und unterwühlten die Grundfesten der Gesellschaft, da wankten die Throne, da zitterten die Fürsten, da beugten sich und neigten sich die Souveräne, die so stolz auf ihr Souveränitätsrecht in Kirchensachen pochten und dem Rechte der Braut des Herrn kein Gehör schenken wollten, vor der allerwärts proklamirten Souveränität des Volkes, da überantworteten sie ihre wesentlichen Rechte der Revolution, oder legten im Angesichte der stürmenden Völker in Mitte der Gerichte, die über sie, wie über die Völker gehalten werden sollten, ihre Kronen nieder. Und es regte sich allenthalben wie zu neuem Leben, aller Orten sproßte es und keimte es, alle Glieder der Völker

schiene neu beseelt und zu neuer Thätigkeit angeregt, und man gab sich süßer Hoffnung hin zu Freiheit, Macht und Ehre wie zu Heil und Glück in der neuen freiheitsschwangern Frühlingssonne zu gelangen, in der die Völker wie die Fürsten bereits den Himmel und die Seligkeit auf dieser Welt gewinnen sollten. Allerdings hat es sich bald als allgemeine Erfahrung herausgestellt, was die Einsichtigeren gleich anfangs schon geahnt, daß jenes rege Leben in allen Theilen der Societät viel eher Symptom organischer Zersetzung und Fäulniß sei, denn ein Ansaß zur Wiederverjüngung.

Zur Zeit der heiligen Allianz versprachen zwar die Fürsten, die ihr beigetreten, das Christenthum in der Administration ihrer Länder wie in allen politischen Beziehungen allein zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen, „sie würden im gleichen Geiste der Verbrüderung ihre Unterthanen leiten zum Schutze der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit,“ sie haben anerkannt, „daß sie und ihre Völker keinen andern Souverän haben als Gott den Erlöser Jesus Christus.“ Allein was Görres von Preußen gesagt: „die hl. Allianz lag auf Pergament geschrieben wohlverwahrt in den Archiven: aber die Regel des Christenthums, jedem zu geben das Seine, wurde darum nicht geübt“ — das galt allerwärts in Deutschland, in Preußen wie in Oesterreich; die Kirche blieb vor Allem bis zum letzten Hammerschlag, nach welchem die Gerichte losbrechen sollten, die Staatsgefangene. Aber wie die Fürsten gethan, so thaten jetzt jene, die sich da als die Begründer einer neuen Ordnung geltend machten. Niemand von den Führern und Häuptern, die als ein neues Göttergeschlecht von der alten Götterwelt geboren wurden, dachte daran, der Kirche ihr Recht zu gewähren, man suchte allenthalben nur Volksrechte, Grundrechte, ja man ging in der modernen Logik so weit, daß man allen neu entstandenen Sekten völlige Freiheit gewähren wollte, der alten Kirche aber und den übrigen Confessionen noch immer nur die Bastille zubachte.

Damals war es Lassaulx, der in Frankfurt sich dahin

geäußert: „die Entscheidung der Frage über die Freiheit der Kirche werde über die Zukunft Deutschlands entscheiden: sie wird zeigen, ob die allgemeine Bewegung des deutschen Lebens eine ächte heilkräftige, aus langem Winterschlaf zu neuem Leben führende, oder ob sie nur ein vorübergehendes Aufleuchten der erlöschenden Lebensgeister unseres einst großen Volkes sei.“ *) Allein haben die Fürsten versäumt, das Recht der Kirche zu gewähren, haben die Herren der neuen Ordnung, die ihre Häupter über die der Fürsten erhoben, gleichfalls nicht für gut befunden, Gerechtigkeit zu handhaben, waren beide für unwürdig befunden worden, um die Schergen von dem Gefängniß der Kirche zu entfernen, um die Kerkerthüre des Absolutismus zu öffnen, so hat der Herr es sich selbst vorbehalten, die Kirche durch Seine ihr inwohnende höhere Macht, indem er die Revolution als Werkzeug gebrauchte, zu befreien. Gleich nach jenen Tagen, in welchen die Frankfurter Reichsversammlung ihren Beschluß in erster Lesung gegen die Kirche gefaßt, versammelten sich — was bisher gegenüber den Bütteln politischer Gewalt nicht möglich gewesen — die Bischöfe Deutschlands zu einem andern Tag in Würzburg im lebendigen Interesse, das die Kirche hatte, „zur Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controlle Wahres enthalte,“ indem sie nur den einen Wunsch hegte in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkühr: „der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.“ Nachdem die Bischöfe, im Gegensatz zum Frankfurter Parlament, das von einer Eröffnung desselben durch einen feierlichen Gottesdienst nichts wissen wollte, aus der hohen priesterlichen Hand des Ältesten unter ihnen den Leib des Herrn empfangen und unter beharrlicher Anrufung des hl. Geistes und den Gebeten und Segens-

*) Stenograph. Berichte der Nationalversammlung III. S. 1779.

wünschen vieler Millionen getreuer Gläubigen zu gemeinsamer Berathung sich vereint, suchten sie ausgehend von der Ueberzeugung, daß der Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer alten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe, und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften, sowie die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten des Kirchenregiments. In vollem Gefühle der Würde und der welthistorischen Stellung der Kirche sprachen deshalb die Bischöfe vor Allem als Grundsatz aus: „Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständnis geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht die Pflicht der Selbsterhaltung es geböte.“ Hiemit sind die beiden Wege der Zukunft in ihrem allgemeinen Grundriß gezeichnet; es ist der Staatsgewalt überlassen, welchen sie einschlagen wolle, zugleich aber ihr der Frieden angetragen. Diesen allgemeinen Grundsatz formulirten die Bischöfe nun näher nach den gegebenen Verhältnissen. Indem sie nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit für die Aus- und Durchführung ihrer Sendung, für welche so viele Blutzengen eingetreten, in Anspruch nehmen, sprechen sie weiter aus: „daß die Bischöfe da, wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zur öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhle normirt, und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, dieselben heilig halten werden. Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen

Lebens und der freien episkopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dieß z. B. vielfach mit dem sogenannten Staatspatronatsrechte, mit der Placirung zu Kirchenämtern und Anderem der Fall ist, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des hl. Stuhles um seine Vermittelung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentationsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. Sollte ihr aber nur die Stellung eines bloß noch privatrechtlich gesicherten Vereines verbleiben, so muß und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zurückkehren.“ Nachdem sie so den allgemeinen Grundsatz auf die einzelnen möglichen Fälle in Bezug auf ihre Stellung zum Staate angewendet, gehen die Bischöfe auf die besonderen Rechte über, indem sie vorher noch erklärten, „gegenüber den Personen anderer Confessionen jenes Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit zu beobachten, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende *communicatio in sacris* zu begünstigen.“ Zu den besonderen Rechten, die die Kirche in Anspruch nimmt, gehört vorerst die volle Lehrfreiheit, die sich auf die Heranbildung des Clerus wie des Volkes in den Schulen erstreckt, und die Bischöfe forderten „die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinn;“ ebenso verlangten sie freie Bewegung der Kirche hinsichtlich der Hilfeleistung für die Armen, sodann Freiheit des Cultus, der Gründung religiöser Vereine und Orden, sowie

des kirchlichen Eigenthums. Am Schlusse verwahren sie sich feierlich gegen die Hemmung des freien Verkehrs der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, sowie gegen die Handhabung des Placets.

Dies der gedrängte Inhalt jenes Altienstückes, das unter dem damaligen Wüthen und Loben einer in Tausend Zungen gespaltenen Zwietracht, aus der man eine Einheit brauen wollte, Zeugniß gab von der wirklich geistigen Eintracht und Einheit, die zwar dem Menschen vor Allem ziemen, die aber allein nur der Glaube der allein selig machenden Kirche gewähren kann. Dies sind die Grundzüge, entworfen nach dem altersgrauen Gesetz der Kirche, auf denen die Freiheit derselben sich erbauen sollte. Gott hatte jene Zeiten des Sturmes verhängt, auf daß die irdische Gewalt, die sich gegen die Kirche erhoben, und die nicht aufhören wollte ihr ein harter Dränger zu sein, für eine Zeit in Schwäche und Ohnmacht falle, und so durch die innere Triebkraft die Kirche sich selbst ihre magna charta der Freiheit gebe, es noch langmüthig den Fürsten überlassend, ob sie diesen Freiheitsbrief, an welchen höherer Segen, wie Fluch geknüpft war, anerkennen und die Hindernisse der Freiheit hinwegräumen wollen oder nicht, übrigens ihnen es nicht gewährend die wirkliche Freiheit der Kirche herzustellen, die nie von Außen gegeben, die stets nur von Innen heraus zur That und vollendeten Wirklichkeit werden kann. War also einerseits den Fürsten eine neue Mahnung geworden ihrer Aufgabe zu genügen, so hatten die Bischöfe anderseits nun gleichfalls die andere Aufgabe erhalten, auf Grund dieser allgemeinen Grundzüge der rechtlichen Forderungen und der selbstständigen Stellung der Kirche der Staatsgewalt gegenüber in den einzelnen Ländern vorzuschreiten und nach den daselbst gegebenen Normen ihre Forderungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder zu stellen. So sollte die Denkschrift das Ferment einer neuen kirchlich-religiösen Umgestaltung werden, sie sollte eine Basis sein, auf der die Kirche durch ihre Organe ihre Selbstständigkeit und Freiheit allmählig erringe,

nicht als Gnade oder Geschenk, sondern als in Mitte der verhängten Strafgerichte und der Auflösung einer verkehrten Ordnung selbsterworbenes Eigenthum, erworben im Kampfe mit feindlichen Mächten in Anerkennung Seitens des Bewußtseins der geistig zu bewältigenden Völker.

In Folge der Würzburger Beschlüsse hatte nun auch der Erzbischof von München-Freising ein Promemoria über die kirchlichen Postulate der Katholiken Bayerns eingereicht. Da aber keine gemeinsame Verständigung über die nähere Formulirung des Inhaltes vorausging, schloß sich nur der Bischof von Speyer an. Das Promemoria selbst enthält nur wenige, wenn auch die wichtigsten Punkte, deren Gewährung der Staatsgewalt mindern Preis gekostet hätte, als später durch die Denkschrift gefordert worden. Doch mußte es so kommen. *) Das

*) Das Promemoria beginnt mit der Erklärung, daß die bayerischen Bischöfe, welche das Memorandum des deutschen Gesamtepiskopats mit unterzeichnet haben, die darin ausgesprochenen Grundsätze zur Norm ihres Verfahrens machen werden. „Die Anwendung jener Grundsätze aber auf unsere kirchlichen Verhältnisse in Bayern, ist eine dringend gebotene Ergänzung der Denkschrift, die im Nachstehenden möglichst gedrängt versucht wird.“ „In Folge eines förmlichen Concordates, welches im Allgemeinen der Kirche alle ihr nach ihrem Wesen und ihrer dormalen geltenden Gesetzgebung gebührenden Rechte und Freiheiten sichert, und im Besonderen eine Reihe der letzteren namentlich wahr, deren Beeinträchtigung vorzüglich zu befürchten war, hätten mehr als alle anderen Katholiken Deutschlands die katholischen Bayern sich berechtigt glauben können, die Freiheit ihrer Kirche zu begehren, sie hätten sonach schon vor 30 Jahren und vor allen Stürmen der Neuzeit den vollsten Anspruch auf kirchliche Freiheit gehabt, der sonach nicht erst aus den revolutionären Schwingungen seine Berechtigung abzuleiten habe. Allein diese durchs Concordat gewährleistete Unabhängigkeit ist ihr vor 30 Jahren wie ein gelobtes Land von Ferne gezeigt, aber nie in das volle und ungetrübte Besizthum ihres Erbes eingeführt worden. Durch einen, um offen zu reden, einer loyalen Regierung nicht ziemenden und darum ihr selbst schädlichen Staatsstreich, einer Nachahmung napoleonischer Willkühr, wurde mit der rechten Hand das Concordat zugestanden, die linke gab aber das Religionsedikt und entwickelt in selbem im offenbarsten und eingestandenem Widerspruch mit dem Concordate eine

Promemoria wurde ad acta gelegt. Während man überall dem Schellengeläute politischer Staatskünstler zuhörte und sich Rath's erholte, wie dem todtwunden Staate zu helfen, welchen Bedürfnissen man entgegenkommen müsse, hatte in jener Zeit der Hochfluth der Revolution nur ein einziger Fürst den Muth, auch die Bischöfe um ihre Wünsche zu fragen, sie selbst anzu-

Reihe von Staatsprinzipien, durch welche alle jene Bedrückungen der katholischen Kirche, die von 1800—1817 so planmäßig und ausgedehnt geübt worden waren, wie nirgends, die Hinterthür geöffnet wurde; daß diese durch das Religionsedikt gegebene Gelegenheit abgeneigter Bestrebungen gegen die Kirche vielfach nicht benützt oder das üble Gesetz, bezüglich mancher Dinge ziemlich schonend angewendet wurde, ist lediglich einzelnen der Kirche wohlwollenden Persönlichkeiten, namentlich König Ludwig I. zu danken.

„Die Kirche Bayerns habe dieß Unrecht zc. nicht erst seit dem Jahre 1848 zu fühlen und dagegen zu reklamiren gelernt. Seit der bedingten Eidesleistung des hochseligen Erzbischofs auf die Verfassung bis zum Jahre 1847 habe der Episcopat in Aktenstücken, die theils veröffentlicht worden, theils noch nicht sind, protestirt, und so weit es in seiner Macht lag, dem geschehenen Unrecht keine Folge gegeben. Eine Sammlung all dieser Aktenstücke, welche zur Erreichung kirchlicher Freiheiten hoffentlich praktisch nicht mehr nothwendig sein wird, könnte der erstaunten Welt den Beweis liefern, wie in Bayern, in dem seit 1837 im Auslande so berühmten katholischen Bayern katholische Angelegenheiten behandelt wurden, und unter welche bürokratische Fesseln auch hier das kirchliche Leben gebannt war.“ „Se gewisser es sei, daß der Anspruch der katholischen Kirche Bayerns auf volle Freiheit begründet und der Kampf um selbe ein fortgesetzter sei, um so bestimmter müssen die Katholiken Bayerns jetzt, wo jedem Staatsbürger und jeder aufstauenden Religionspartei alle nur erdenklichen Freiheiten und Rechte zugesichert werden, für die katholische Kirche den ihr gebührenden Antheil reklamiren. Oder sollten die Katholiken Bayerns hinter den katholischen Bewohnern des überwiegend protestantischen Preußens zurückbleiben, dem so eben ein wohlwollender König kirchliche Unabhängigkeit gewährleistet hat? Diese Forderungen der Katholiken lassen sich aber in die Worte zusammenfassen: Freie Entwicklung der katholischen Kirche auf der Basis des mit voller Loyalität und ohne alle weiteren Hintergedanken seinem Buchstaben und Geiste nach zu erfüllenden Concordates und der von ihm zu Grunde gelegten canonischen Gesetzgebung und Aufhebung des Religionsediktes und aller sonstigen die Freiheit der Kirche beschrän-

gehen darum, daß sie die Rechtsansprüche der Kirche darlegten; und dieß war der jugendliche jungfräuliche Kaiser von Oesterreich. Noch war der Kanonendonner in Italien nicht verhallt, noch war der kaiserliche Doppelaar in Ungarn wie gelähmt, als der Kaiser mitten unter der Sturmfluth der Revolution, um Oftern 1849, die Bischöfe des Reichs nach Wien zur Be-

fenden Staatsgesetze oder Administrativverordnungen.“ „Es sei die Frage, ob denn, nachdem Preußen die Patronatsrechte der Kirche zurückgeben will, die katholische Kirche Bayerns, bei dem der Krone durch das Concordat zugesicherten so ausgebreiteten Patronatsrechte sich beruhigen könne? Die Antwort darauf sei, daß der Episkopat treu am Concorde halten werde, so lange die gegenseitigen Bedingungen erfüllt werden. Aber darauf werde man bestehen, daß das Patronatsrecht in kirchlichem Sinne geübt und nicht zu einer Waffe gegen die Kirche umgewandelt, zum Mittel der Schwächung des unabhängigen kirchlichen Sinnes im Clerus gebraucht, daß nicht einerseits unkirchliche Tendenzen belohnt, anderseits Entschiedenheit des Charakters zurückgesetzt wird. Die Bischöfe können und müssen fordern, daß dieses Patronatsrecht nach ihren erhaltenen Gutachten geübt, und nicht die wichtigsten Stellen mit ihnen völlig unbekanntem manchmal gegen ihren Willen ihnen aufgedrängten Geistlichen besetzt werden; sie können und müssen verlangen, daß ihnen nicht länger ein Einfluß vorenthalten werde, den das protestantische Oberconsistorium seit lange genießt, und daß nicht länger, gleichviel ob geistliche oder weltliche Referenten im Ministerium eine Instanz über ihnen bilden. Die zweite Frage, die wegen der Dotation, wird jeder Katholik den höhern geistigen Ansprüchen einzuweilen unterordnen und dem hl. Stuhle überlassen, zumal die Schwierigkeiten für den Staat unverkennbar sind.“

„Welches ist nun die Freiheit, welche auf Grund des Concordates gefordert wird? Keine andere, als daß die bestehende Kirchengesetzgebung das volle kirchliche Leben in Bayern, gemäß den Grundsteinen des Concordates (Art. 1, 12, 16, 17, 18) ungehindert geübt und entfaltet werden könne. Als Hemmnisse müßten aber vor allem folgende Punkte bezeichnet werden. Daß trotz Art. V. des Concordates in keiner Diözese Bayerns vom Staate gehörig dotirte Seminarier im Sinne des Tridentinums bestehen; daß das freie Verwaltungsrecht des Vermögens dieser Anstalten bis auf die neuesten Zeiten mehrfach beanstandet werde, daß die Bischöfe, die solche Anstalten durch eigene Opfer u. gründen wollen, durch mancherlei Bedingungen von der Staatsgenehmigung beengt seien; daß man letztere zur Aufnahme von Candidaten fordere; daß man die Bischöfe in der

rathung eingeladen, während man anderwärts höchstens nur an das Patronatsrecht und Placet dachte, in Angst es zu verlieren. In Bayern, wo das mit dem Ministerium des Innern vereinigte Cultusministerium Weisler abermals, um seine Glorie vollständig zu machen, übernahm, wußte man nichts Anderes als die Deutschheiden zu schützen und den Bischöfen bekanntlich

Auswahl der Vorstände dieser Seminarien bevormunden wolle, und diesen die Ernennung von Professoren streitig mache; daß man ihnen endlich auf die Ernennung der Professoren der Theologie an der Universität keinerlei Einfluß gestatte; daß ferner die Regierung sich nicht bloß die ausschließliche Leitung der Schule vorbehalte, sondern auch durch ihre Organe das Urtheil und die Verfügungen bezüglich der Religionslehre sich aneigne.

„2) Es ist eine Verletzung des Concordates *ic.*, wenn der Staat durch eine einseitige Interpretation dem Art. VII. den Sinn geben wolle, als ob die Zahl der zu errichtenden Klöster von ihm zu bestimmen sei; es ist Verletzung der kirchlichen Freiheit, die heute auch auf Grund des allgemein gewährten Associationsrechtes gefordert werden muß, wenn der Staat, wie dieß bei der Congregation der Redemptoristen geschehen, ohne Recht und Untersuchung, ohne das Gutachten der Bischöfe zu hören oder ihre Reklamationen zu achten, bestehende Klöster auflöst und Landesinder in die Verbannung schickt, nicht auf Grund vorliegender Verbrechen, sondern auf das dem Staate gar nicht zustehende Urtheil über die geistige Wirksamkeit eines Ordens hin; es ist ein willkürlicher Eingriff in die Rechte der Kirche und die Gewissensfreiheit der Einzelnen, wenn der Staat gegen die canonischen Gesetze Verfügungen über Zeit, Dauer und Wesen der Ordensgelübde erläßt und sich in die heiligsten Gewissensangelegenheiten einmischt; es ist offenbare Verletzung des Art. VIII. des Concordates, daß der Staat sich das oberste Verfügungsrecht über das Kirchengut arrogirt, willkürlich über kirchliche Einkünfte verfügt, die Erwerbung neuen Vermögens durch Gesetze beschränkt, die Kirche aufs Empfindlichste in ihrem Vermögen verringert, wie durch das Ablösungsgesetz geschehen, und den Bischöfen die oberste Leitung des gesammten Kirchenvermögens ihrer Diocesen vorenthält; es ist eine Beschränkung, der durch Art. XI. des Concordates den Bischöfen gesicherten freien Collationsrechte, daß ein von der Regierung geleiteter Pfarrconkurs über die Befähigung zum Pfarramte entscheidet, und die Bischöfe solchen, welche diesen Concurs nicht gemacht haben, keine Pfründe verleihen sollen; ferner daß sich der Staat die Einweisung in die Pfründebezüge vorbehält; es ist eine große Verletzung der kirchlichen Freiheit und des Art. XII. des Concordates durch den Versuch, den weltlichen Einfluß selbst in das Examen *pro seminario* einzudrängen,

eine erbauliche Rede zu halten über die Beobachtung des Titel IV. §. 9 betreffs des Placets. *)

Als nun Herr v. Beisler im März 1849 zum zweitenmale zurückgetreten, Ringelmann das Cultusministerium erhielt und von der Pfordten u. an die Spitze trat, waren, wie nicht zu läugnen, doch wieder Männer von Thatkraft und besserem Geiste berufen, Leiter der Regierung zu sein, die im Stande und fähig waren die Zügel zu fassen, was, um aufrichtig zu

wie durch die Einmischung in die canonischen Prozesse gegen Geistliche, durch die Zulassung des recursus ad principem und die Abhängigmachung der Wirksamkeit reingeistlicher Sentenzen von einer Staatsgenehmigung; ebenso durch die Festhaltung des Placets; und endlich ist es ein Eingriff in die kirchliche Freiheit und die Rechte der Bischöfe, wenn außerordentliche Andachten, Uebungen, Missionen, Wallfahrten, Bruderschaften und Bündnisse von der Staatsgenehmigung abhängig gemacht werden, und wenn der Staat, welcher gezwungen wurde, politische Volksversammlungen u. ungehindert geschehen zu lassen, nur noch die katholische Kirche in der freien Entfaltung ihres religiösen Lebens auf die drückendste Weise hemmt; der Art. XVI. des Concordates wird noch heute vielfach dadurch verletzt, daß Verordnungen aus älterer Zeit zur Grundlage neuer Entschliefungen gemacht werden.

Alle hier aufgezählten und mancherlei andere Beschwerden der Katholiken beruhen auf dem unter dem Vorwande der Gewissensfreiheit gegebenen, in der That aber die Hemmung jedes kirchlichen Lebens erzielenden Religionsedikt. Die Katholiken müssen daher mit allen übrigen religiöse Freiheit wünschenden Angehörigen anderer Confessionen, die gänzliche Abolition dieses Gesetzes und der aus ihm fließenden Verordnungen fordern, sonst sei kein Verständniß von der Kirche und Staat möglich. Schließlich muß zur Abwehr von Mißverständnissen noch bemerkt werden, daß die katholische Kirche alle jene von ihr begehrten Freiheiten keinem andern Religionsbekenner vorenthalten will, und daß sie jenen geistigen Kampf mit den ihr gegenüberstehenden Parteien nur mit geistigen Waffen, nicht aber durch Staatszwang und Privilegien zu entscheiden gedenkt.

*) Als der Stadtpfarrer von St. Ludwig in München, einem Individuum, welches zu den Kongeanern übertreten wollte, in das Austrittszeugniß schrieb: „Zu den sogenannten Deutschkatholiken übergetreten,“ erhielt er wegen des Ausdrucks „sogenannt“ einen scharfen Verweis, „da dieß nie gebilligt noch gebuldet werden könnte,“ mit der Drohung „weiteren Einschreitens“ im Wiederholungsfall.

sein, seit Abels Zeit keiner mehr vermochte. Schon gleich im Beginne (29. April 1849) der Verwaltung Ringelmanns wurde jene schändliche Suspendirung des 3. Ordens wieder aufgehoben, und manche Erleichterung trat besonders in den wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und der Regierung ein. Man konnte sehen, daß das neue Ministerium den Frieden wollte, der in den letzten Jahren so gewaltsam gestört wurde. Ja es wollte noch dadurch weiter gehen, daß es, um gründlich zu helfen, das II. Edikt einer Revision unterwarf. Leider versah man es aber hiebei schon von Anfang der Art, daß jeder Einsichtige keine Erwartungen auf wirkliche Besserung hegen konnte. Schon die niedergesetzte Commission konnte keine Gewähr auf Erfolg bieten. Bestehend, wenn wir nicht irren, aus 3 Katholiken und 2 Protestanten, denen der Cultusminister vorsah, konnte es gar nicht in ihrer Macht liegen, die prinzipiellen Widersprüche nur einigermaßen auszugleichen. Ja, wenn die einzelnen Glieder als auch vom besten Geist befeelt gedacht werden, so war es ja leicht möglich, daß sie in einer Sache, die gleich gründliche Kenntnisse als zarte Behandlung erforderte, manche Bestimmungen treffen konnten, welche die Kirche auch bei der besten Absicht aufs Neue beengen und ihre Rechte zu gefährden im Stande waren. Der Fehler lag gleich von vornherein darin, daß man die Hirten der Kirche weder um ihre Wünsche, noch um ihre Beschwerden fragte. Es sei ferne, eine böse Absicht hier unterzuschieben, allein es war dieß abermals wieder nur eine Aeußerung jenes Geistes, der den modernen Staat gefesselt hält, und dessen Wesen darin besteht, vom Centrum aus Alles selbst eigenmächtig im Guten und im Schlimmen bestimmen zu wollen, ohne im Mindesten auf die Selbstständigkeit der einzelnen Glieder und Sphären der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen, und dieß gilt von der absoluten Monarchie nicht weniger, als von unseren constitutionellen Kammern, von denen auf enger, wie von denen auf breiterer Basis. Dieser Geist war es nun, der auch bei Niederlegung der gedachten Commission noch nachwirkte. Ungleich klüger und besser hat man es in Oesterreich gehalten. Da wollte die Staatsgewalt mitten

unter dem Geheul der Revolution ein Einssehen nehmen, von dem, was Noth that, und mit Aufrichtigkeit und Rechtsinn die Fesseln lösen, welche daselbst die Kirche banden. Hätte man in Bayern den gleichen Schritt gethan, so wäre man der später eingetretenen Furcht, welche die Conferenz von Freising erregte, überhoben worden. Unterdessen hatten die Bischöfe, die leider so selten zu gemeinsamem Handeln sich bisher vereinigt haben, wie z. B. nicht einmal eine gemeinsame Protestation betreffs des letzten Erlasses wegen des Placets zu Stande kam, hierin sich verstanden, Sr. Majestät den König in einer ergreifenden Vorstellung, in der sie auf die Gefahren aufmerksam machten, welche dem Staat drohen würden, falls man auch allenfalls durch ungeeignete Bestimmungen zu einem Bruch mit der Kirche Veranlassung gäbe, zu bitten, daß das revidirte Religionsedikt nicht anders den Kammern vorgelegt werden möchte, als bis man der Einstimmung der Organe der Kirche sicher wäre. Dieß wurde denn auch huldreichst den Bischöfen zugesagt und versprochen, daß das revidirte Edikt ihnen zur Einsicht vorgelegt und nichts an die Kammern gebracht werde, wozu sie nicht vorher ihre Zustimmung gegeben hätten. Das war so klug als billig.

Zu gleicher Zeit regten sich aber allerwärts unter dem niedern Clerus die Hoffnungen auf Diöcesansynoden, denen, wie nicht zu leugnen, außer den edelsten Motiven sich auch manche unedle beimischten, ebenso wie eine vielfache Unklarheit über Wesen und Aufgabe derselben und gerade bei denen, die am lautesten darnach schrien. Der Bischof von Regensburg war bereits im Begriff eine solche auszuschreiben, auch der Bischof von Passau und der Erzbischof von München-Freising hatten Einleitungen dazu getroffen, als die Nachricht kam, daß man in Rom vorerst dieselben noch nicht wünschen könne; und gemäß einem spätern päpstlichen Schreiben sollten den Diöcesansynoden Provinzialsynoden vorausgehen. Dieß war auch das einzig praktisch Mögliche und Rätliche. In einer Zeit, in der Alles auseinandergeht, und die Bischöfe selbst bisher so vielfach

sich, Dank der Folgen des Staatskirchentums, getheilt erblickten, ist es vor Allem nothwendig, zuerst einen kräftigeren, seiner selbst bewußten Kernpunkt zu setzen, es ist nothwendig, daß die Bischöfe selbst erst, sowohl über ihre Stellung gegenüber der Staatsgewalt, wie über die Behandlung der wichtigsten Fragen, die bei Diöcesansynoden zur Sprache kommen und die in die Gegenwart eingreifen, einig werden müssen. Ueberdies ist ja nicht zu vergessen, daß derartige Synoden unter der bisherigen staatlichen Bevormundung, wenn auch nicht eine faktische, doch eine moralische Unmöglichkeit waren, da ihre Beschlüsse und Decrete jedenfalls wieder der politischen Controlle unterlagen und somit das Ansehen der Kirche, der Bischöfe und des Clerus allen Eingriffen des Staatskirchentums preisgegeben gewesen wären. Erst wenn diese Voraussetzungen bereinigt sind, können die Diöcesansynoden mit Erfolg gehalten werden, deren Zweck dahin zielt, einerseits den Clerus zu reformiren, anderseits ein einheitliches Wirken in der Seelsorge, das eben in Folge der Nachtheile der Staatsbevormundung leider nicht mehr vorhanden, wieder herzustellen. So sind denn auch die Bischöfe auf Anregung des Erzbischofs von München-Freising Rathes geworden, zuerst in einem Provincialconcil zusammenzukommen und sie hatten bereits die Einleitungen in Rom getroffen. Da jedoch 2 Provinzen hätten zusammengestoßen werden, und das Concil den Charakter eines Nationalconcils hätte annehmen müssen, so hatte der Pabst vielleicht, um anderwärts nicht einseitige Nationalitätsgelüste rege zu machen, dieß nicht genehmigt. *)

Die Commission zur Revidirung des II. Edikts hatte in der Zwischenzeit ihre Arbeiten fortgesetzt und dieselbe endlich nach einem Jahre im Sommer 1850 beendigt. Das Resultat war, daß die Revision einige 20 §§. mehr zu Stande brachte, als ursprünglich vorhanden gewesen. Schon dieß mochte Vorurtheil gegen das ganze Resultat so langwieriger Arbeit erregen und die Hoffnung zu etwas Gutem nicht berechtigen. Es scheint auch das Ministerium selbst gefühlt zu haben, daß hiemit nichts geleistet

*) Siehe Tyrolerzeitung 18. Sept. 1850.

werden könnte, denn es wurde nicht einmal dem Staatsrath vorgelegt, vielweniger den Bischöfen mitgetheilt, sondern einfach ad acta gelegt. Da in dieser Weise von Seite der Staatsgewalt nichts geschah, so war es nun an den Bischöfen, das, was ihr Amt und ihre Pflicht gebot, zu thun, und dem nachzukommen, wozu sie sich noch besonders in der Conferenz zu Würzburg verbunden hatten. Sie traten nun unter Beistimmung und Aufmunterung des hl. Stuhles am 1. Oct. 1850 in Freising zusammen und verweilten daselbst bis zum 20. desselben Monats, um die rechtlichen Forderungen der Kirche in Bayern und das, was der neuen Zeit gegenüber nothwendig schien, zu berathen. Manche Gründe hätten dafür gesprochen, bei den Berathungen die Basis des Concordates zu verlassen. Verhältnisse, Umstände und Voraussetzungen sind andere geworden als sie damals waren, als das Concordat abgeschlossen worden. Beim Abschluß des Concordates hatte nämlich der König noch die Vollgewalt der Herrschermacht in seinen Händen. Er hatte zwar zugleich mit der offiziellen Veröffentlichung des Concordates durch die Ertheilung der Verfassung diese bisher ungetheilte Herrschermacht mit den 2 Kammern getheilt: allein das Prinzip der Constitution selbst war ein ständisches, und dem König blieb doch immerhin der letzte Entscheid; es war seine Selbstständigkeit, wenn auch beschränkt durch die Verfassung, doch noch eine solche, wie sie einem Könige gebührt. Die Minister waren seine Organe, ihm verantwortlich, sie waren nicht die Efflorescenz einer Kammermajorität, nicht Organe des abstrakten Staates. Ueberdies war der Staat noch prinzipiell ein christlicher Staat, der König ein katholischer König. All dies hat sich im Jahre 1848 völlig geändert. Durch die Umwandlung der Verfassung in eine Repräsentativverfassung auf ziemlich breiter Basis durch die Umwandlung der Kgl. Minister in Staatsminister durch ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Kammer, hat sich die ganze Stellung des Königs zur Kirche anders gestaltet. Die Kammern auf breiter Basis, mit Juden und Heiden in ihrer Mitte, haben auch den letzten

Schein eines christlichen Charakters verloren, die verantwortlichen Minister, gehalten und getragen durch die Kammermajorität, üben so nach dem wechselnden Geist der Kammern in den meisten kirchlichen Fragen ihren Einfluß auf die Rechte, welche dem Könige durch das Concordat zugesprochen wurden und zugesprochen werden konnten. Hatten früher die Minister als Organe des Königs diese Rechte ausgeübt, welche ihm das Concordat zuspricht, so sind es nun wohl auch die Minister, aber da ihre Stellung eine andere geworden, so treten die Kammern in ihrer Majorität, die jegliche Farbe haben kann, hier in die Ministerien ein, als indirekte Theilnehmer oder Mitausüßer von Rechten, welche ihnen nirgends zugesprochen sind, und wenn auch gerade der Einfluß kein unmittelbarer ist, so kann er mittelbar um so gefährlicher sein. Ist ja selbst die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß über Nacht ein Jude zum Cultminister erhoben werden kann! Das ganz Ungeziemende, das Mißverhältniß springt in die Augen. Man wende nicht ein, daß die Ausübung dieser Rechte auch früher von dem Wechsel der Systeme und der Ministerien abhängig gewesen; es war doch stets immer der König in seiner lebendigen Persönlichkeit, von dem der Wechsel abhing: allein nach dem Prinzip des Constitutionalismus hängt es weniger vom König als von den Kammermajoritäten ab. Die Kirche hat aber nicht mit letzteren das Concordat abgeschlossen, sondern mit dem König, und nicht an diese kann sie sich beschwerend wenden, wenn eine Verletzung stattgefunden, sondern nur an den König, der jetzt aber selbst gebunden erscheint.

Schon dieser Umstand hätte hinreichend scheinen können die Basis des Concordates zu verlassen. In gleicher Weise hätte die bisherige Behandlung der Rechte der Kirche die offenen drei Jahrzehnte hindurch andauernden Verletzungen des Concordates einen Grund hiezu geben können. Ebenso hat die Würzburger Denkschrift ausdrücklich auch darauf Rücksicht genommen und bestimmt, „daß die Bischöfe zwar die Concordate u. heilig halten werden, allein daß sie da, wo im Ein-

zeln und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episkopalen Wirksamkeit erwiesen haben, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen, die Weisheit des hl. Stuhles um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden angehen.“ Daß ferner das Concordat selbst vielfach zum Hemmiß kirchlicher Selbstständigkeit geworden, ist eine unlängbare Thatsache. All dieß hätte bestimmend wirken können, die Berathungen auf breiterem Boden kirchlicher Freiheit, als das Concordat erlaubt, zu pflegen: allein die Kirche, wie sie stets nur den Frieden will und immer da, wo ein, wenn auch geringster, rechtlicher Anknüpfungspunkt ist, wieder anzuknüpfen sucht, in der Hoffnung, daß sie in ihrer innern Lebenskraft dennoch wieder die erstarrten und verrenkten Glieder neu beleben könne, hat auch hier den rechtlichen Boden, der vielfach untergraben war, nicht aufgegeben, sondern da anzubinden gesucht. Deshalb hat der hl. Vater die Bischöfe ausdrücklich gemahnt, auf der Basis des Concordates stehen zu bleiben, und die Bischöfe haben daher, rein auf diesem Boden sich haltend, ihre Forderungen und Wünsche an den König stellen zu müssen geglaubt.

Nicht Trennung der Kirche vom Staate war es daher, was sie verlangten, sie suchten vielmehr dadurch die Bande, welche beide rechtlich verknüpften, die aber durch die Unbill der Zeiten vielfach zerrissen und aufgelöst waren, wieder anzubinden, jene Kluft, die langjähriges Unrecht gebildet, wieder auszufüllen und, da die Staatsgewalt nicht entgegenkam, nun ihrerseits den ersten Schritt zu einem dauernden Frieden zu thun, indem sie einfach den Rechtsboden betraten, und die Forderungen stellten, welche ihre Stellung wie ihre Pflicht sie stellen hieß, wodurch sie sich nun ihrerseits auch angeschlossen an den deutschen Gesamtepiskopat, den König bittend, der Kirche ihr Recht zu geben.

Hinweisend auf jene wüste Zeit der Säkularisation, „in der die Staatsweisheit einerseits den Prinzipien der Revolution den weitesten Spielraum in Leben und Lehre gewähren zu müssen glaubte, während sie wirkliche Rechte der Monarchie aufs Spiel setzte, andererseits aber durch den ungemessenen Einfluß auf die Kirche der Krone einen Ersatz bot, dadurch aber die Kirche — zum Werkzeug der politischen Macht gemacht, als welche sie nicht mehr ihre gottergebene Mission zu erfüllen im Stande war“ — gehen die Bischöfe über zum Concordat, „in welchem dem Monarchen Zugeständnisse gemacht seien, wie sie keiner seiner altkatholischen Vorfahren gehabt. Allein obgleich dieß der Fall und der Kirche nur die unveräußerlichsten Rechte garantirt waren, so sei doch diese Uebereinkunft denen noch zu günstig erschienen, welche gehofft hatten, es werde das ganze, nach ihrer Meinung veraltete Bauwerk beseitigt und auf dem Sandboden des Indifferentismus ein neuer Staatstempel aufgeführt werden.“

Indem die Denkschrift sodann das II. Edikt, „durch welches die so eben durch einen Staatsvertrag gesicherten Rechte der Kirche aufs Neue theils zurückgenommen, theils beschränkt und verkümmert wurden,“ berührt, erwähnt sie, wie damals bereits der hl. Vater, die Ordinariate und pflichttreue Priester ihre Beschwerden geführt, und wie nur durch das begütigende Dazwischentreten des Königs in der Tegernseer Erklärung der offene Bruch mit der Kirche verhindert worden sei.“

„Wenn auch die Bischöfe zwar die öfter wohl milder geübte Anwendung des II. Edikts von Seite der Regierung anerkennen, sowie daß auch die wohlwollendsten Träger der Staatsgewalt einmal vorhandene Zustände nicht gewaltsam ändern können, so hätte doch der einmal gesäte Same der Zwietracht Streitigkeiten seit einem Menschenalter hervorgerufen, welche die Kirche so fühlbar in ihrem Innern angegriffen, und eine Mißstimmung in das Verhältniß von Kirche und Staat gebracht, daß die Forderung billig erscheint, es möge durch verfassungsmäßige Beseitigung des II. Edikts der Kirche ihr volles Recht gegeben und so die Ursache aller Mißverständnisse entfernt werden.“

Sie wiesen sodann darauf hin, „daß der Episkopat die II. Beilage, insofern sie in directem Widerspruch mit dem Concordate ist, niemals anerkannt habe, daß die älteren widersprechenden Verordnungen als aufgehoben zu betrachten seien, sowie daß die seither entstandenen widersprechenden Verordnungen nicht ohne Beeinträchtigung der Kirche zu Stande kommen konnten, und verwahrten sich zugleich gegen jede einseitige, ohne Uebereinkunft mit dem Pabste angenommene Interpretation des Concordates. Hierauf heben die Bischöfe die einzelnen Punkte hervor, „deren Erfüllung vor Allem dringendes Bedürfniß sei;“ 1) „die gebührende Freiheit nämlich in Bezug auf die Regierung und Verwaltung der Kirche,“ das Hirtenamt der Kirche betreffend, 2) „in ihrem Cultus und religiösen Leben,“ in welchem sich das priesterliche Amt ausspricht, 3) „in der Erziehung des Clerus, 4) in ihrem Einfluß auf Erziehung und Unterricht im Allgemeinen,“ in welchen zwei Punkten die Bischöfe die Rechte ihres Lehramtes darlegen, 5) „in der Verwaltung ihres zeitlichen Gutes,“ endlich verlangen sie, 6) „daß die Kirche durch die bürgerliche Gleichstellung der Confessionen in ihrer innerlichen Thätigkeit nicht behindert werden dürfe.“ Vor sie jedoch die einzelnen Forderungen formulirten, erhoben sie in apostolischer Weise ihre Stimme, um die höhere Berechtigung und Natur ihrer Gewalt in Erinnerung zu bringen: „Der ewige Hohepriester und König der Könige, unser Herr Jesus Christus, dem alle Macht gegeben ist im Himmel und auf Erden, hat sich aus unendlicher Barmherzigkeit ein Eigenthum geschaffen, und durch sein Blut erkaufte, dessen Besitz und Herrschaft in Ewigkeit nur ihm gebührt, das er mit eifriger Liebe hütet und gegen jeden Angriff von Außen mit starkem Arm vertheidigt. Es ist die hl. katholische Kirche. Ihr, seinem mystischen Leibe, hat er alle Gewalten, die ihm selbst inwohnen, insoweit sie zur Vollendung des Erlösungswerkes gehören, freigebigt übertragen.“ Darauf hin haben die Bischöfe die einzelnen Forderungen gestellt, ihre Begründung im Concordate nachgewiesen, die Widersprüche des II. Edikts hervor-

gehoben, aus denen die einzelnen Beeinträchtigungen kirchlicher Freiheit hervorgegangen.

Am Schlusse folgt die ehrfurchtsvollste Bitte: „es mögen Ew. Kgl. Majestät geruhen, diese höchst wichtige und für die Wohlfahrt der Kirche so folgenreiche Angelegenheit wohlwollend und gerecht prüfen, und die dahin bezüglichen Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung bewerkstelligen zu lassen, damit endlich nach einem Menschenalter der Kirche ihr Recht werde.“

Was Form und Ton der Denkschrift betrifft, so ist sie in jener Ruhe, Würde und Klarheit abgefaßt, die man bei politischen Aktenstücken der Gegenwart so selten findet, sie ist in jenem Geiste gehalten, der seiner Stellung wie seines Rechtes und seiner Pflicht wohlbewußt ist, der im Gefühle derselben gleich ferne sich hält von sich selbst wegwerfender Kriecherei, mit der die Bürokratie den Fürsten zu nahen gewohnt ist, als von jenem frivolen und hochmüthigen Tone unserer Freiheitsmänner, die, jede Seite bei Seite setzend, brutalen Troß mit männlichem Selbstgeföhle verwechseln. So reiht sich auch dieses Aktenstück würdig an die Denkschrift des in Würzburg versammelten deutschen Gesamtepiskopates an. Zwar hat es nicht an solchen gefehlt, die an der Form deshalb Anstoß genommen, „weil sie zu herb sei und Forderungen“ stelle. Allein die Bischöfe bitten wohl den König um Gewährung, aber nicht um Gewährung von Gnaden, sondern um Gewährung dessen, was die Kirche rechtlich fordern kann; denn nicht als Bettlerin kann die Kirche dem Throne nahen, wo ihr Recht vor Aller Augen liegt: da aber, wo einzelne Punkte als Corrollarien dieser Rechte hervorgehen, versäumen die Bischöfe nicht, Bitten und Wünsche vorzubringen. Andere, welche zwar nicht die Berechtigung zu diesen Forderungen den Bischöfen absprachen, glaubten, es sei mehr gefordert, als die Klugheit geboten habe und zunächst erreichbar sei, da man nicht erwarten könne, daß die Staatsgewalt in sämtliche Punkte eingehen, sie vielmehr dadurch unangenehm berührt werden dürfte. Wir

geben zu, daß die bloße menschliche Klugheit weniger Forderungen gestellt hätte, daß es nicht diplomatisch war, alle Rechte, die auf dem Boden des Concordates gefordert werden können, zurückzuverlangen. Aber die Bischöfe sind eben keine Diplomaten, und wenn auch von ihnen mit Recht Klugheit gefordert werden kann, so steht ihnen ebenso die Weisheit zu; sie dürfen sich daher nicht von jener kurzfristigen Weltklugheit leiten lassen, welche nur auf das Zunächstliegende sieht und, die Prinzipien übersehend, meistens die Dinge noch schlimmer macht, als sie für sich schon sind. Die Bischöfe konnten und durften nicht auf der Oberfläche des zunächst Erreichbaren stehen bleiben, sie durften nicht bloß das verlangen, was auf dem bloßen Verordnungsweg erlangt werden kann, dazu hätte es gar keiner Conferenz bedurft, da das gegenwärtige Ministerium ohnehin der Billigkeit Rechnung tragen will, trotz mancher, auch arger Mißgriffe; sie mußten an die Quelle all der Beeinträchtigungen, Verletzungen und Mißachtungen der durch das Concordat gewährleisteten Rechte und Freiheiten der Kirche dringen, den eigentlichen Sitz des Uebels aufdecken, selbst wenn sie auch nicht voraussetzen konnten, daß vollständig geholfen würde. Es durfte keine Flickschusterei getrieben werden, die heute mit Wenigem sich begnügt und morgen Gefahr läuft, noch ärgeres Uebel zu erfahren, und daher wieder neue Forderungen zu stellen sich veranlaßt sieht. Drei Jahrzehnte hindurch wurde ein öffentlicher völkerrechtlicher Vertrag verletzt, verletzt auf Grund eines einer Regierung völlig unwürdigen und zum Gesetze erhobenen Aktes. Als die Tegernseeer Erklärung erfolgte, konnte man den getreuen Vollzug auf des Königs Wort hin erwarten; allein 30 Jahre reichten nicht hin, die Hoffnung nur annäherungsweise zu verwirklichen und das Concordat zur Wahrheit zu machen. Deshalb mußten die Bischöfe — und sie hätten es ohne Pflichtverletzung nicht unterlassen können — einerseits all die wesentlichen Rechte darlegen, die im Concordate enthalten und bisher mehr oder weniger verletzt worden sind, auf daß man sehe, wozu der Staat sich verpflichtet habe; andererseits

aber mußten sie ebenso gut die Entfernung all der Ursachen der Verletzungen fordern, die in dem II. Edikte liegen. Nicht mehr kann das bloße Versprechen der Tegernseeer Erklärung genügen, da trotz desselben die bisherigen Staatsmänner das Gegentheil von dem thaten, was ein allerdings rechtlich gegründetes Vertrauen hätte erwarten können. Denn in der That, immer mehr drängte sich die Ueberzeugung auf, daß gerade die Tegernseeer-Erklärung, wenn auch von dem Könige in der besten und lautersten Absicht gegenüber den Feinden der Kirche und der Religion abgegeben, jenen halben Frieden, von dem der Prophet sagt: „Friede, Friede, und es ist doch kein Friede,“ erst gegründet habe. Hätte man sich damals damit nicht zufrieden gegeben, hätte man den ersten Unfrieden nicht gescheut, sondern geradezu die Entfernung all dessen verlangt, was dem Concordate widersprochen, hätte man es auf einen Bruch ankommen lassen und der Welt gezeigt, wo Treue und Glaube, und wo Arglist und Selbstsucht sei, es wäre nie dahin gekommen; die Arglist illuminatistischer und staatskirchenthümlicher Männer hätte nie jenes Gift in das öffentliche Recht mischen, es hätte nie die Drachensaat einer ersten Ungerechtigkeit aufwachsen und groß werden können. Dann stünde es aber um Thron und Altar besser. So mußten also die Bischöfe an den Grund des Nebels gehen, und wenn sie auch wohl wußten, daß das Recht der Kirche nicht über Nacht kommen werde, so mußten sie doch ihr ganzes und volles Recht darlegen, um endlich wieder, nachdem alle Verhältnisse durch eine lange, falsche und ungerechte Praxis mit Schlamm überschwemmt waren, den festen rechtlichen Grund unter dem Sumpfwasser des Staatskirchentums zu gewinnen, das sich über dem Rechtsboden angesammelt: Gott überlassend, wie und wann er den Geist sende, dessen Wehen die Erde trocken mache. Wie übrigens das Oberhaupt der Kirche den Entschluß des bayerischen Episkopates in einer Conferenz zusammenzutreten und die Angelegenheiten der Kirche zu berathen gutgeheißen, so zeigte er auch über das Resultat der Berathung nicht bloß seine Freude, sondern er munterte sie auch auf, auf

dem betretenen Wege vorwärts zu schreiten: „Es gereichte Uns zum größten Troste,“ sagt er, „als Wir vernahmen, mit welcher Einstimmigkeit, mit welcher bischöflichem Eifer, Schärfe, Klugheit und Einsicht Ihr Euch bemüht habt, in den König nach Unseren heißesten Wünschen zu dringen, und darauf zu bestehen, daß das Concordat vollständig und unverletzt gehalten und all das entfernt werde, was der Kirche, ihren Rechten und ihrer Freiheit entgegenstehen kann.“ Dann ermahnt er sie, mit noch größerem Eifer all das zu thun, was ein so heilsames Ziel herbeiführen könnte, mit dem Bemerken, „daß er sehr verlange, seiner Zeit zu erkennen, welches der Ausgang der Bittstellung gewesen, indem ihm nichts wünschenswerther sei, als daß all dieß gewährt werde, was zum Nutzen und Heil der Religion dienen könne“.

So hatte der Akt des bayrischen Episkopats seine Vollendung und Besiegelung auch von Seite der höchsten kirchlichen Autorität erhalten. Die Kirche aber hat durch ihren Episkopat abermals der Staatsgewalt die Hand zu einem sichern und dauerhaften Frieden auf dem Boden des Rechtes und der Gerechtigkeit geboten, und es sollte ein erster Ansatzpunkt zur Wiederherstellung des heilig verbürgten kirchlichen Rechtes, Ferment zu einer Umgestaltung kirchlichen Lebens und Quelle eines besseren Friedens zwischen Kirche und Staat werden, als ihn die erste Hälfte dieses Jahrhunderts kennen gelernt. Es lag nun an der Staatsgewalt, die eigene Hand entgegen zu bieten und das angefangene Werk des Friedens ihrerseits gleichfalls zu fördern. Die letzte Stunde der Entscheidung war somit auch für Bayern herangekommen!

2) Die Aufnahme und die Zeit der Erwartung.

Noch während die Bischöfe versammelt waren, ließen dieselben am Namensfeste des Königs ein Huldigungsschreiben überreichen, in welchem sie zugleich den Zweck ihrer Zusammenkunft darlegten. Obwohl ihnen keine Rückantwort geworden,

wurden diejenigen unter ihnen, welche nach dem Schluß der Conferenz nach München kamen, vom Könige selbst huldvollst aufgenommen. Am 2. Nov. überreichte sodann der Erzbischof von München-Freising die Denkschrift Sr. Majestät; von dort an bis zum neuen Jahr herrschte eine lautlose Stille.

Als jedoch die Veröffentlichung erfolgte, erhob sich nun ein Pfeifen und Heulen von Seite der gesinnungstüchtigen Presse, als ob die wilde Jagd im Anzug wäre. Da war keine Albernheit albern, kein Unsinn unsinnig genug, der nicht in der Form von staatsrechtlichen Deductionen vorgebracht worden wäre. Juden und moderne Heiden bestiegen den theologischen und canonischen Catheder, um über Religion und Christenthum, um über Kirche und Staat weitläufige Erörterungen zu machen, und der Welt zu zeigen, wie die Bischöfe so ganz und gar im Unrecht wären. *)

*) Um nur einen kleinen Beweis für unsern Satz zu geben, genügen einige Zeilen. Die „neuesten Nachrichten,“ das edle Organ des Herrn Dönniges, brachten im Februar 1851 mehrere Artikel, in denen die staatsrechtliche Weisheit, die übrigens schon anderswoher bekannt ist, sich folgendermaßen ausläßt. Es heißt: „Der Staat sei die nach göttlicher Fügung bestehende Vereinigung einer meist stammverwandten Anzahl Menschen, zum Zweck der gesicherten Erfüllung ihrer Lebensbestimmung.“ „Der Staat, als die nach Gesetzen der Naturnothwendigkeit oder göttlicher Ordnung zur Erhaltung, Bildung und höchsten Vollendung des Wesens menschlichen Lebens bestehende innige Vereinigung, welche vom Anfang alle Sphären der menschlichen Entwicklung umfaßt, ließ es (!) als er im Gefolge der Völkerwanderung in den Zustand der Kindheit (!), Bildungslosigkeit (!) und Unordnung zurücksank, geschehen (sic!), daß ein höchst wichtiges Feld seiner Entwicklungsthätigkeit (!) ihm von einer im Sturme jener Zeit noch übrig gebliebenen (!) Gesellschaft, die er überdies noch mit Reichthum und Glanz überschüttete, entzogen wurde.“ (!) Ferner heißt es: „Der Staat ist eine in der Natur des menschlichen Wesens begründete, d. h. naturnothwendige oder gemäß der göttlichen Weltordnung bestehende d. h. urkräftige Einrichtung.“ „Die Kirche aber eine durch Menschen freiwillig (!) gestiftete Gesellschaft im Staate zur Handhabung einer Lehre über das Sittengesetz.“ (!) Also der Staat naturnothwendig, die Kirche durch einen Socialcontract entstanden! Ebenso geistreich ist die historische Entwicklung von Kirche und Staat. Dann übergehend zum

Ebenso kam es in der zweiten Kammer, obwohl ihr gar kein Recht zusteht, sich über eine bittliche Eingabe an den König nur irgendwie zu äußern, zu Demonstrationen von Seite zweier Glieder der Linken — der Abgeordneten *Rubner* und *Brell* nämlich, von denen der Erstere „in den Umfassungen des Episkopats“ dringende Gefahr erblickte, und dem Ministerium volle Unterstützung in dieser Sache versprach; der Letztere jedoch das Ministerium interpellirte, welche Maßregeln es zur Erhaltung des verfassungsmäßigen, durch diese Ansprache gefährdeten Zustandes in Bayern zu treffen gesonnen sei, und hiebei besonders beanstandete, „daß die katholische Kirche sich für eine selbstständige und gleichberechtigte Macht mit und neben der Staatsgewalt erkläre.“ Der Minister gab ihm übrigens die solcher Weisheit gebührende Antwort, konnte aber daraus sehen, wer sich der Regierung anschließen würde, falls sie einen

Concordat, spricht er demselben den Charakter eines „Staatsaktes“ ab, auf den Grund hin, daß dasselbe nicht vom Minister unterschrieben sei, also aller Form entbehre, bedenkt aber nicht, daß der Generalsekretär v. *Kobell* unterschrieben ist, wie bei allen übrigen Beilagen der Verfassung. Am Schlusse weiß er noch die Merkwürdigkeit: „daß die Nachfolger des Königs *Max I.*, weil sie ihren agnatischen Consens nicht gegeben haben, auch nicht gebunden seien an das, was im Concordat allenfalls an Regentenrechten vergeben worden sei.“ Gemäß diesem „tiefen Kenner des deutschen Staatsrechtes“ könnte also eben so gut die ganze Verfassung nichtig gemacht werden, falls es einer Creatur einfiel, es seien in ihr die Regentenrechte vergeben. — Ähnliche Fabelhansereien brachte ein anderes Münchener Blatt, der *Landbote*, aus dem nur ein Satz genüge, der beweisen mag, wie der Liberalismus nur dem schmächtigsten Absolutismus huldige. Er sagt: „die Kirche hat allerdings ihr eignes Gebiet, es ist der innere Mensch, es ist das Gemüth, über welches ihre Herrschaft sich erstrecken soll, wo aber der äußere Mensch auftritt, wo er in Handlungen sich offenbart, muß die Herrschaft der Kirche weichen; hier ist das Bereich des Staates betreten. Der innere fühlende, glaubende Mensch gehört der Kirche, der äußere handelnde Mensch gehört dem Staate an.“ Dieß einige Reliquien aus dem geistigen und moralischen Fäulniß der Gegenwart, zugleich zum Zeichen, welche Vertheidiger das Staatskirchentum in der Oeffentlichkeit hat.

Kampf gegen die Kirche beginnen würde. Später wollte Dr. Schmid, der Orion Hyrieus der bayrischen Kammer, die Initiative in Bezug auf die Regelung der kirchlichen Dinge ergreifen, fand aber keine Unterstützung.

Beim Volke hatte man unterdessen vielfach den Episkopat zu verdächtigen gesucht; man konnte wenigstens in Städten häufig Klagen darüber hören, daß die Bischöfe den Frieden stören und Zwietracht erregen; doch machte es keinen tieferen Eindruck, weder für noch gegen. Der Episkopat beabsichtigte zwar zugleich mit der Denkschrift an Se. Majestät eine Ansprache an Volk und Clerus zu erlassen, wie es bei der Konferenz zu Würzburg geschehen ist. Leider unterblieb es, weil die Zeit bereits zu weit vorgerückt gewesen. Jedenfalls wäre dadurch nicht bloß mancher Verdächtigung vorgebeugt worden, sondern, was noch mehr ist, der Episkopat hätte einen moralischen Hinterhalt im Volke gewonnen: besonders aber auch den Clerus unmittelbarer in das Interesse gezogen und manchen Befürchtungen, die unter ihm aufstaueten, die Wurzel abgeschnitten. Es läßt sich nicht leugnen, die Aufnahme der Denkschrift war eine verschiedene. Vielfach wurde sie mit Freuden begrüßt, und gerade vom besseren Theile des Clerus als ein Strahl der Morgendämmerung einer bessern Zukunft, wie denn bereits schon im Jahre 1848 von mehreren Dekanaten Bittschriften an den König gerichtet wurden um Freiheit der Kirche. — Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß ein Theil auch völlig gegen jede freiere kirchliche Bewegung sich gestimmt zeigte; dazu gehören einerseits diejenigen, welche geistlich und sittlich verkommen, der Kirche und ihrem Leben völlig entfremdet, von ihrem bösen Gewissen zu den Schergen getrieben werden, welche die Kirche gefangen halten, andererseits die Veteranen und Nachzügler des absoluten Staatskirchentums, die durchaus nicht von dem bisher gewohnten Cultus der Oberhoheitsrechte lassen wollen, der ihnen selbst gar manchen Vortheil eingebracht. Diese mußten freilich in der erweiterten Selbstständigkeit der Kirche ein Ungewitter erblicken, das mit Donner und Blitz sie

allenfalls aus ihrer Ruhe und sorgenlosem Leben aufzuschrecken geeignet sein könnte. Es ist dieß jener Theil des Clerus, der noch zu jeder Zeit bald mehr bald weniger seine Vertreter gefunden, und der um das Linsenmuß der Lust oder um die 30 Silberlinge der Hofgunst noch immer bereit ist, die Kirche zu verschächern oder zu verrathen. Ist aber dieß zum Glück in der Gegenwart der weitaus geringere Theil des Clerus, so läßt sich aber eben so wenig leugnen, daß der größere Theil der Gesammtheit desselben, und darunter nichts weniger als unkirchlich gesinnte Männer, die Denkschrift doch nicht mit jenem Gefühle aufgenommen haben, wie man vielleicht hätte erwarten sollen und wie es zu wünschen gewesen wäre. Es offenbarte sich ein gewisses Mißtrauen, das viele abhielt, sich unbedingt dafür auszusprechen. Wenn man auch die Freiheit der Kirche wollte, so wollte man dieselbe nicht unbedingt um jeden Preis, nicht ohne die eigne Sicherstellung vor Willkühr. Besonders war es die Furcht, es dürften nur die Bischöfe Freiheiten erlangen, der niedere Clerus aber nicht bloß leer ausgehen, sondern vielleicht sogar in jenes Verhältniß gerathen, in welchem er sich in Frankreich befindet. Was das Letztere betrifft, so war die Furcht völlig unbegründet. Gerade in Frankreich wurde jener Zustand der gefürchteten Amovibilität der Pfarrer nicht durch die kirchliche Freiheit, sondern vielmehr durch die Gewaltmaßregeln des absolutesten Staatskirchentums, wie es Napoleon gehandhabt, hervorgerufen. Gerade die organischen Artikel, welche Napoleon dem abgeschlossenen Concordate gegenüber aufgestellt, waren es, welche das canonische Recht auch nach dieser Seite hin völlig aufgehoben, und die neue Ordnung behufs der strengsten Centralisation begründeten. *) Nun ist gerade das bayrische Religionsedict in vieler Beziehung eine Nachahmung des organischen Edictes Napoleons, es ist das bayrische Grundgesetz des Staatskirchentums, und

*) Siehe die trefflichen Artikel: Ueber die kirchenrechtlichen Streitfragen der Gegenwart in Frankreich. Hist. polit. Bl. Bd. 15 u. 16.

so wurde auch durch dieses das canonische Recht in vieler Beziehung ebenfalls wirkungslos gemacht. Wenn nun verlangt wird, daß die dem Concordate widerstreitenden Bestimmungen aufgehoben, und so der Kirche ihre Selbstständigkeit und die ihr gebührende Freiheit gegeben werde, so ist ja eben unter der verlangten Freiheit nur die Freiheit der canonischen Bestimmungen des kirchlichen Rechtes verlangt, und nichts weniger als eine ausschließliche und deshalb allerdings der Willkühr offene Macht des Episcopates, wie es in Folge des Staatskirchentums sich entwickelt hat.

Man fürchtet Willkühr und Mißachtung der Rechte des niedern Clerus von Seite der Bischöfe, und stützt sich auf leider vielfach nicht zu leugnende Thatsachen. Allein diese selbst sind abermals nicht Folgen der Freiheit, sondern der Unfreiheit der Kirche, Folgen gerade des Staatskirchentums. Gerade durch die Handhabung des Oberaufsichtsrechtes wurde der canonische Rechtsgang gehindert; dadurch mußte die alte Tradition nothwendig in ihrer Kraft geschwächt werden und eine andere Praxis ohne die tiefer gehenden Prinzipien des canonischen Rechtes an ihre Stelle treten; da folgen aber naturgemäß Mißgriffe und Willkührlichkeiten. Erwägt man ferner die bisherige Erziehung und Bildung des Clerus, so ist diese vielfach wahrhaft nicht geeignet gewesen, den kirchlichen Sinn zu heben, das Bewußtsein des kirchlichen Rechtes lebendig zu machen, so wenig als man dieß Recht in seiner Ganzheit im Leben selbst finden konnte, so daß man sich nicht verwundern darf, wenn in den Kapiteln selbst jenes canonische Bewußtsein, um also zu reden, vielfach abhanden gekommen, und Canonisten in denselben nicht immer gefunden werden. Dazu kommt noch die Art und Weise der Besetzung der Kapitel, die größtentheils vom Könige ausgeht, und gleichfalls nicht die Gewähr gibt, daß vorzüglich Männer in dieselben gelangen, die gründliche Kenntniß des kirchlichen Rechtes mit Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Charakters verbinden. Allerdings hält man gerade diesen letzteren Grund

vielfach entgegen, und es läßt sich nicht leugnen, daß da wo eine unabhängige kirchliche Besetzung der Kapitel und Bischofsstühle nicht vorhanden ist, immerhin dieß einen Grund für die Gegner der kirchlichen Freiheit bildet. Allein auch darauf dürfte viel zu viel Gewicht gelegt werden. Denn, wenn auch die Art der Besetzung keine Gewähr gibt für die Unabhängigkeit der Kapitel und Bischöfe, so ist doch nicht einzusehen, wie durch die Fortdauer des staatlichen Druckes die Dinge sich bessern und die Rechte auch des niedern Clerus gesicherter sein sollten. Ist das Staatskirchentum schon für sich und unabhängig von dem zufälligen Kgl. Rechte hinsichtlich der Besetzung der höheren kirchlichen Stellen die Mutter auch der Willführ der kirchlichen Behörden, so wird durch die Fortdauer desselben dieß nur immer schlimmer, und bei dem durch die Zeit geforderten selbstständigen Auftreten des Episcopates naturgemäß nur noch mehr jene Willführ zur Folge haben, die einerseits sich schmiegen kann, wo es nicht unmittelbar die Kirche in ihrem Innersten oder die eigenen Rechte berührt, anderseits aber in der Sphäre der eignen übrigen Machtverwaltung eben nur zu herrschen sucht. In gleicher Weise findet aber auch der in Folge des Kgl. Rechtes hinsichtlich der Besetzung der höhern kirchlichen Stellen mögliche Mangel der Unabhängigkeit des Charakters vorzüglich nur in der Fortdauer des Staatskirchentums seinen nährenden Boden. Hört das Staatskirchentum in seinem Wesen auf, so wird das Ernennungsrecht der Bischöfe und der Kapitulare lange nicht mehr den Einfluß auf die Gesinnung und die Unabhängigkeit der Einzelnen ausüben können, wie bisher. Gerade die größere Selbstständigkeit der kirchlichen Stellen auf Grund des canonischen Rechtes wird in den Einzelnen das Gefühl und das Bewußtsein der eignen Selbstständigkeit im corporativen Ganzen wie erzeugen, so auch fortwährend nähren, so daß selbst ein solcher, der allenfalls in einem gewissen Gefühle der Abhängigkeit von Seite der Staatsgewalt dieser gegenüber zu gefügig sein sollte, — ist das *Cremitium*, in welches er eintritt, frei, und auf dem so durchgebilde-

ten Rechte der Kirche fußend, — dadurch gleichfalls, wie Saul unter den Propheten, weissagen wird, d. h. er wird sich gezogen fühlen, wenn es auch nicht in seiner ersten Absicht lag, sich ziehen zu lassen. Uebrigens darf der untergeordnete Clerus ja nicht glauben, daß er im Staatskirchenthum, in der Fesselung und Hemmung der bischöflichen Rechte durch den Staat einen Schutz seiner eignen Rechte und Freiheiten finde. So wenig die Bischöfe des vorigen Jahrhunderts darin, daß sie ihre Episcopalgelüste, dem Oberhaupt der Kirche sich zu entziehen und den Primat zu schwächen, mit Hilfe der Staatsgewalt durchzusetzen suchten, an Rechten und Freiheiten gewonnen haben, so sehr sie gerade dadurch in die Sklaverei des Staatskirchenthums gekommen sind, ebenso hat in gleicher Weise jenes Streben des Presbyteriums, durch den Staat zu Recht und Freiheit, gegenüber dem Episcopat, zu gelangen, gleichfalls nicht Freiheit und Recht, sondern nur noch ärgeren Druck, noch größere Abhängigkeit zur unmittelbaren Folge. Der Clerus hat sein ihm gebührendes Recht und seine Freiheit nur in seiner freien, rechtlichen, hierarchischen Stellung und Anordnung. Stellt er sich außerhalb dieselben, so entsteht Unordnung, und die Freiheit wird zur Zügellosigkeit: und nicht der Freiheit, sondern kirchlicher und klerikalischer Zügellosigkeit Schutzpatronin war von jeher das Staatskirchenthum in allen seinen Formen und Gestalten. So erweist sich die Furcht vor der Freiheit der Kirche auf den Grund hin, als würde der niedere Clerus dadurch mehr oder weniger rechtlos, als eitel: im Gegentheil, nur durch die kirchliche Freiheit wird es möglich, daß er wieder in seine natürlich e und rechtlich begründete Stellung zu den Bischöfen tritt, was gerade Alle wünschen, mit Ausnahme jener Fraktion, die im Staatskirchentume ihre besondere Stütze sucht und suchen muß. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß der bessere Zustand wie über Nacht eintreten wird, wenn auch einmal das Staatskirchenthum fällt. Wie der gegenwärtige Zustand nicht plötzlich gekommen, sondern allmählig entstanden ist, wie die rechtliche Praxis selbst nur allmählig erschüttert wurde und einer unsichern und schwan-

kenden Platz gemacht hat, so kann auch diese bessere Praxis selbst nur wieder allmählig durch Uebung ins Leben treten, und gerade der Kampf und das Ringen um diese Freiheit der Kirche kann und soll die Schule hiezu werden. In so ferne müssen wir alle noch die Folgen der Zustände so lange tragen, bis wir selbst wieder innerlich erstarbt sind; und nicht kann von verständigen Männern die gesunde Frucht schon gebrochen werden wollen, ehe der Stamm von der parasitischen Schlingpflanze befreit ist, so wenig — als man wegen der Möglichkeit des Mißbrauchs der Gewalt die Gewalt selbst aufheben darf. Denn „eine Macht, die nicht möglicher Weise mißbraucht werden kann, ist keine Macht,“ weil gerade in der Möglichkeit des Mißbrauchs bei allen sittlichen Wesen auch die Möglichkeit des besseren Gebrauches liegt. Die Uebung des Rechtes und der Gerechtigkeit kann aber nicht von blinden Regierungsmaschinen ausgehen, sie muß immer die sittliche That sittlicher und freier Menschen sein.

Wir dürfen also mit vollem Rechte behaupten, daß weit- aus der größte Theil des Clerus für die Denkschrift der Bischöfe gestimmt sei, denn auch derjenige Theil, der seine Bedenken hat, ist nicht gegen, sondern für dieselbe, wenn er das freie Walten des canonisch-kirchlichen Rechtes verlangt. Dieß offenbart denn auch sein Verhalten gegenüber den Maßregeln der Regierung im letzten Jahre, die gerade geeignet waren, das Bewußtsein kirchlicher Selbstständigkeit zu heben.

Blicken wir auf das Verhalten der Staatsgewalt, so möchte einleuchten, daß die Denkschrift der Bischöfe ihr nicht „unerwartet“ kommen konnte, vielmehr sollte man glauben, es möchte ihr unerwartet gewesen sein, daß nicht früher schon ein derartiger Schritt erfolgt sei. Aus Manchem konnte man übrigens eine Mißstimmung nicht verkennen; wie denn schon der Umstand, daß den betreffenden Ministerien von Seite des Cabinettes nichts mitgetheilt wurde, und die Minister das Aktenstück erst um Weihnachten vom Erzbischof erhielten. *) Ebenso

*) Siehe die Beantwortung der Interpellation Prells.

hat verlautet, daß gewisse Staatscanonisten, deren kirchliche Gesinnung sehr in Frage steht, um Rechtsgutachten über die Denkschrift angegangen wurden, während Herr Dönniges in Dresden als spiritus immundus gleichfalls seinen antikirchlichen Wind blasen sollte, ohne jedoch etwas Anderes, als Schmach zum Danke geärntet zu haben.

Was konnte aber nun das Ministerium thun, und wie verhielt es sich in Folge der bischöflichen Initiative? Wie das Verhältniß der Kirche und des Staates sich dreifach gestalten kann: entweder als ein Verhältniß der Liebe und Freundschaft, oder als ein solches des Hasses und der Feindschaft, oder endlich als ein in vielfacher Schattirung zwischen Liebe und Haß, Freundschaft und Feindschaft getheiltes, so stunden auch der Staatsgewalt drei Wege offen, die sie in dieser Frage gehen konnte. Entweder konnte sie den ersten Weg, den der freundlichen Ausgleichung, einschlagen, und diesen würde vor Allem die Gerechtigkeit gefordert haben, oder sie konnte die Dinge zum offenen Bruch treiben und die Denkschrift als nicht bestehend, völlig außer Acht lassen, oder es waren ihr jene vielfach verschlungenen Wege der Halbheit offen. Der erstere Weg würde, wenn vollständig geholfen werden soll, eine Aenderung der betreffenden Theile der Verfassung nothwendig gemacht haben, wie auch die Denkschrift selbst an's Prinzip gehend, Abänderung der dem Concordate widersprechenden Paragraphe forderte. Es ist aber ein Unterschied zwischen prinzipieller Anerkennung des Rechts und der faktischen Möglichkeit. Eine solche Revision des II. Edikts von Seite des Ministeriums müßte zunächst auf Grund der Denkschrift selbst und nicht ins Blaue hinein, wie man es 18^{49/50} versucht hat, geschehen. Da aber von Seite unserer Staatsmänner bei dem allgemeinen Mangel gründlicher Einsicht in das canonische Recht und in die kirchlichen Verhältnisse und Lebensformen auch beim besten Willen so leicht Bestimmungen aufgenommen werden könnten, die neue Beschränkungen und Verwicklungen wider Willen herbeiführen könnten, so wären bei

der Bearbeitung einer solchen Vorlage entweder stete Rücksprachnahme mit dem Episcopate oder wenigstens nach dessen Ausarbeitung ein Uebereinkommen mit demselben nothwendig gewesen. Bei gutem Willen wäre all dieß auch praktisch möglich. Allein nun kommen die zwei anderen Factoren der Staatsgewalt in Betracht. Will das Ministerium eine Vorlage an die Kammer bringen, muß es die Majorität von zwei Drittel Stimmen voraussetzen können. Schaut man sich aber unsere constitutionellen Kammern und besonders die bayrische an, so sind wir zwar gewiß, daß sie zum Hohne aller Geschichte und der Pflicht der Selbsterhaltung des Staates in der Majorität für die Emancipation der Juden schwärmen, ja auch das moderne Heidenthum, wie es sich als Cloake moderner Bildung abgesetzt, dürfte große Hoffnungen hegen, aber daß der Kirche ihr heilig verbrieftes Recht werde, könnte nicht erwartet werden. Die bayerische II. Kammer in ihren Häuptern und in ihrer Majorität dem Liberalismus huldigend, zur rechten Zeit liebelübelnd mit der radikalen Linken, aber stets finstern, unmuthigen und argwöhnischen Antlitzes gegenüber dem kleinen Häuflein der Ultramontanen, hätte keinen Sinn, auch nur irgendwie der Kirche ein Recht angeeignet zu lassen, und Cultminister Ringelmann hatte vollkommen Recht, wenn er bei Gelegenheit der Beantwortung der Interpellation Westermayers am 16. October 1851 sagte: „Die Ansichten und Ueberzeugungen über diese hochwichtige Frage sind so von einander verschieden, und gehen fast bei jeder einzelnen These so weit auseinander, daß im Interesse des Friedens und der Eintracht dringend gewünscht werden muß, daß in diesem Augenblicke über dieses Thema parlamentarische Discussion vermieden werde, deren Ende in der That nicht abzusehen wäre.“ Die Repräsentativkammern scheinen überhaupt nicht einmal der Ehre werth zu sein, für die Grundaufgabe der Gegenwart, nämlich: der Kirche ihr heiliges Recht zu geben, etwas positiv thun zu dürfen. In so fern konnte dem Ministerium, wenn es auch diesen Weg der Gerechtigkeit und Freundschaft gehen wollte, vorerst nichts

Anderes übrig bleiben, als auf dem Verordnungswege „und durch eine unbefangene, das Verhältniß der Kirche zum Staate richtig würdigende Interpretation und einen wohlwollenden Vollzug der Gesetze“ *) das Recht der Kirche praktisch anzubahnen. Das Ministerium erklärte auch diese Absicht zu haben, und es schloß hiemit von vornherein den anderen Weg, den der Feindschaft und den dadurch bedingten Bruch mit der Kirche aus.

Es fragt sich nun, wie hat das Ministerium diese sich selbst gestellte Aufgabe der Lösung entgegengeführt? Da der „hochwichtige Gegenstand“ jedenfalls einer umsichtigen, vorsichtigen Prüfung aller historischen, staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse **) bedurfte, so war nicht eine plötzliche Entscheidung zu erwarten, jedenfalls konnte man aber hoffen, daß in der Behandlung kirchlicher Gegenstände „ein wohlwollender Vollzug der Gesetze“ stattfinde. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Ministerium viel guten Willen gezeigt, und eine bessere Praxis anzubahnen bestrebt war. Dies beweisen z. B. die Verhandlungen über den Pfarrconcurß. Als derselbe im Jahre 1851 von der Regierung wieder ausgeschrieben wurde, und die sämmtlichen Bischöfe dagegen protestirten, suspendirte das Ministerium einstweilen den ausgeschriebenen Pfarrconcurß, erklärte sich bereit, mit den Bischöfen ein Uebereinkommen zu treffen, und so viel verlautet hat, kam man dahin überein, daß zwar die bisherige Form der Abhaltung des Concurßes beibehalten werde, daß aber die Ausschreibung nicht mehr von der Regierung, sondern von den Bischöfen der einzelnen Diöcesen ausgehen sollte, und daß wie seit der letzten Zeit das Domkapitel von der Regierung zur Prüfung für die theologischen und Pastoralfächer eingeladen wurde, nun umgekehrt die Regierung eingeladen werde, für die politischen Fächer Prüfungscommissäre zu schicken. Ein solches Abkommen ist nun so gerecht als billig, während die bisherige Praxis selbst in ihrer letzten Umgestaltung eine völlig verkehrte war, und im

*) Aus der angeführten Antwort Ringelmanns.

**) Aus der Beantwortung der Interpellation Prells, 7. März 1851.

Prinzip den Staat als höchste Autorität über die Lehre hinstellte. Allein nicht in allen Fragen wurde der gleiche Gang beobachtet, im Gegentheil, wenn auch nicht aus böser Absicht, so doch in völliger Verkennung des Standpunktes manche Akte vorgenommen, die jedenfalls zu argen Mißgriffen und Eingriffen gehören. Dahin gehört ein Ministerialrescript, den Diensteid der katholischen und protestantischen Geistlichen betreffend, dann ein weiteres über die religiösen Feierlichkeiten vom 20. Juni 1851. Was das erstere betrifft, so verhielt sich die Sache also: Unterm 12. April 1851 erschien eine Entschliesung, daß bei Installationen der Pfarrgeistlichkeit nicht mehr nach der ältern Formel vom Jahre 1845, sondern nach der neuen vom Jahre 1850 der Eid geleistet werden solle. Die Formel selbst war aber der Art verfänglich, zumal bei der plötzlichen, in ihren Ursachen gar nicht gekannten Abänderung, daß sie sogleich bei den Ordinariaten und Clerus Bedenken erregte, obwohl die Verordnung selbst keine Verletzung beabsichtigte. In Folge des neuen Versammlungs- und Vereinsgesetzes nämlich wurde (1850) eine neue Formel für den Diensteid aller im öffentlichen Dienste angestellten Personen verfaßt. Ein Jahr später wurde das Ministerium im Dienstweg darauf aufmerksam gemacht, daß bei Installationen der Pfarrgeistlichkeit noch immer der alte Diensteid gebraucht würde; dieß nun bewog das Ministerium, die neue Diensteidesformel auch auf den Clerus auszu dehnen. Das Ministerium hatte es übersehen, daß die Abfassung einer Eidesformel für katholische Geistliche immerhin aller Vorsicht bedürfe, zumal schon gerade der Eid auf die Constitution dreijährige Wirren verursacht hatte. Darum hat auch v. Abel bei Abfassung der Formel im Jahre 1845 hierüber mit den Bischöfen sich ins Benehmen gesetzt. Die neueste Formel fiel aber wie ein Blitz aus heiterem Himmel und konnte daher nur Verdacht erwecken. Namentlich war es der die Vereine betreffende Passus: „Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Ver-

bande mit einem Vereine bleibe, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder in welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinurvorschriften untersagt sein wird,“ der bei dem noch frischen Andenken an die Maßregeln gegen die religiösen Vereine vom Jahre 1847 zum Anstoß wurde. Offenbar hat diese Formel für politische Vereine ihre volle Berechtigung, und es wäre nur zu wünschen, daß die Regierung in dieser Beziehung gegen die Feinde der Gesellschaft, z. B. gegen die Freimaurer, die Sache ernster nähme, während sie gerade diesen gegenüber weder zu hören noch zu sehen scheint. *) Allein kirchlichen Vereinen gegenüber, die ausschließlich nur Gebet und Wohlthätigkeit und Hebung der eigenen und fremder Sittlichkeit bezwecken, gestaltet sich die Sache anders; sie gehören durchgehends der Sphäre des Gewissens an, sind von der Kirche schon gutgeheißen, und nur einzelne haben wegen des eignen Vermögens auch eine äußere Seite; von all diesen hat der Staat nichts zu befürchten, nur zu gewinnen. Es liegt ferner im Recht der katholischen Kirche gemäß dem Concordat I. und XVII., daß solche Vereine bestehen dürfen. Wenn nun auch solche Vereine unter das Damoklesschwert der Polizei gestellt werden, und jeder, der etwa dem Vincentiusvereine oder dem dritten Orden oder der Herz-Marien-Bruderschaft angehört, gewärtigen muß, sobald die Staatsgewalt diese Vereine verfolgt, ihnen entsagen zu müssen oder als meineidig angesehen zu werden, so ist klar, daß dieser Eid gegen die im Concordat gewährten Rechte gehe. In gleicher Weise könnte der folgende Punkt Bedenken erregen. „Ebenso verspreche ich, keine Com-

*) Freimaurer gibt es, wie bestimmt verlautet, selbst im Staatsrath; deßhalb kann es auch nicht Verwunderung erregen, wenn man der Frage, ob das Vereinsgesetz auch gegenüber den Freimaurern gelte, nur auszuweichen sucht. Hier gälte es vor Allem, daß das Ministerium mit aller Strenge und Entschiedenheit auftrate, es würden manche Größen gedemüthigt und vernichtet werden, die Bayern schon genug gekostet und geschadet haben.

munication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung, weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe gefährlich sein könnte.“ Wenn auch dieser Punkt ganz unversänglich erscheint, so mochte eben die plötzliche Abänderung der alten Eidesformel doch ebenfalls verdächtig erscheinen, insofern als dadurch gar Manches unterschoben werden könnte, wozu der Katholik sich nie verstehen darf. Es könnte ja z. B. die Communication mit dem hl. Stuhle ebenso gut einmal wieder verfehmt werden, wie es schon geschehen ist. Daher erklärt sich der Widerstand des Clerus und die Protestation der Ordinariate gegen diese für sie ganz unmotivirte Eidesformel. Aber ebenso klar ist, warum jeder Widerspruch verschwand, sobald der Minister erklärte, daß „der Staatsregierung jede Absicht ferne lag dem katholischen Pfarreclerus etwas aufzulegen, zu dem derselbe nicht ohnehin gegenüber dem Staate gesetzlich verpflichtet ist, oder was ihn in seiner kirchlichen Stellung und in seinem Pflichtverhältniß zur katholischen Kirche irgendwie beirren und beengen könnte; wie daß durch den fraglichen das weltliche Gebiet wesentlich berührenden Eid die concordatmäßigen Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Organe in keiner Weise geändert werden, oder geändert werden sollen.“ *)

Hatte hier das Ministerium wider seine Absicht eine Irrung hervorgerufen und erfahren müssen, daß auf diesem die Kirche so nahe berührenden Gebiete es immer schwierig sei eigenmächtig und einseitig vorzuschreiten, so war das Gleiche in Bezug auf die zweite oben schon erwähnte Verfügung der Fall. Die nächste Veranlassung war die Anwendung des Gesetzes für Versammlungen auf die öffentlichen, außergewöhnlichen Kirchenfeierlichkeiten; der nächste Zweck aber, wie es heißt: „Die Anstände zu beseitigen, welche sich in dem Vollzug der Bestimmungen des §. 76 lit. a. und b., dann des §. 77—79 des II. Ediktes besonders im Gegenhalte, zu denen der Art. XII. lit. g.

*) Ministerialrescript vom 16. Sept. 1850. Postzeitung 18. Oct. 1851.

des Concordates ergeben haben.“ Betrachtet man aber die einzelnen Punkte, so möchte man dieselben fast für Ironie auf die Absicht halten. *)

Untersucht man nämlich die betreffenden Stellen des II. Edictes und des Concordates und vergleicht damit dieses Rescript, so ergibt sich, daß nichts weniger, als die Anstände beseitigt sind, im Gegentheil Manches noch schlimmer geworden. Gemäß dem Concordat steht es den Bischöfen frei: „öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen anzuordnen.“ Nach dem II. Edict werden unter die Dinge gemischter Natur, welche irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben, gezählt: „alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. c.; Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten u. s. w. Bei all diesem darf von der Kirchengewalt nicht einseitig verfügt werden, und der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen hierüber Einsicht zu nehmen, sondern auch eigne Verordnungen zu treffen. Bei außerordentlichen Feierlichkeiten aber, besonders an Werktagen, muß allzeit

*) Der Inhalt dieser Punkte ist wesentlich folgender: 1) „Die kirchlichen Behörden haben bei allen nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen. 2) Bei Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses, oder wenn die Kirchenbehörden zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verpflichtet will, ist vor der Gestaltung allzeit die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät zu erhalten. 3) Bei außerordentlichen Feierlichkeiten unter freiem Himmel, die den Charakter der unter Ziffer 2 angeführten nicht an sich tragen, haben die Distriktpolizeibehörden, deren Statthastigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über Versammlungen und Vereine zu würdigen, und sind, insolange Sr. Majestät nicht anders verfügen, ermächtigt, die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. 4) Wenn die kirchlichen Oberbehörden zu dergleichen Feierlichkeiten Geistliche herbeigerufen, welche einem im Lande nicht recipirten Orden angehören, oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hievon bei der Kgl. Regierung vorher Anzeige zu machen und behalten sich Sr. Majestät die Entscheidung vor.“

die specielle Kgl. Bewilligung eingeholt werden.“ Auf den Widerspruch, in welchem diese Bestimmungen mit dem Concordate stehen, wurde schon aufmerksam gemacht. *) Es handelt sich nun darum, zu untersuchen, wie die neue Instruction ihre Absicht erreicht. Die Instruction betrifft zunächst die Missionen als „kirchliche Feierlichkeiten,“ obwohl streng genommen dieselbe keine solche sind. Die Missionen sind, insofern sie innerhalb der Kirche und nicht unter freiem Himmel gehalten werden, ohne weitere Anfrage und Genehmigung erlaubt unter folgenden Beschränkungen: „1) daß die Anzeige der weltlichen Behörde gemacht werde, 2) daß die geistliche Behörde nicht ohne Kgl. Genehmigung zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verpflichtet, 3) daß fremde Geistliche nicht ohne allerhöchste Genehmigung herbeigerufen werden.“ Die Missionen unter freiem Himmel aber werden dem Vereinsgesetz unterstellt und hängen somit von der Zustimmung der Gemeindeverwaltung, sowie von der Genehmigung der Distriktpolizeibehörde ab.

Gegen die Ziffer 1, insofern es sich um bloße Anzeige handelt, läßt sich nichts einwenden, obwohl dadurch die Missionen innerhalb der Kirche jedenfalls unvortheilhafter gestellt sind, als Versammlungen andrer Art. Uebrigens wurde die eigenmächtige Unterscheidung von außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten beibehalten. Der 2. Punkt steht in gerader Opposition mit dem Concordat. Nach diesem steht es den Bischöfen frei, da wo es das Wohl der Kirche und des Staates oder des Volks fördert, öffentliche Andachten *z.* vorzuschreiben. In dem Erlaß wird diese Freiheit bei politischen Ereignissen vom *placet reg.* abhängig gemacht. **) In Bezug auf die Missionen selbst hat dieser Punkt keine weitere praktische Bedeutung, aber prinzipiell ist hierin einer der ärgsten Eingriffe der Staatsgewalt in die kirchliche als Norm

*) Siehe oben S. 49—50 und die ausführliche Darlegung in der Postzeitung 1851 13—14. August.

**) Da dieß z. B. bei Landtagswahlen und bei gesegneten Umständen der Königin der Fall ist, so hat es jedenfalls auch seine lächerliche Seite, wenn der Bischof die Anfrage stellen muß, ob er zu diesem Zwecke Gebete *z.* anwenden darf.

aufgestellt. Kein Bischof wird zwar zur Theilnahme an den Missionen unter dem Gewissen verpflichtet, allein wenn die Staatsgewalt die Genehmigung in Anspruch nimmt, sobald die Bischöfe zur Arbeitsunterlassung im Gewissen verpflichtet, so schreibt sie sich überhaupt das Recht zu, die Bischöfe wie die Gläubigen in Gewissenssachen von sich abhängig zu machen. Dieß ist eine der frischesten narkotischen Blüthen des Reformationrechtes, das zum Glück für Völker und Fürsten wohl für immer begraben sein dürfte.

Ziffer 3 bietet, abgesehen von der Unklarheit der Fassung, keine Erleichterung oder Beseitigung der Anstände. Bis her war die Erlaubniß zu derartigen außerordentlichen Feierlichkeiten unter freiem Himmel ein Ausfluß „der unveräußerlichen Regentenrechte;“ durch die neue Bestimmung wird dieß „unveräußerliche“ Recht, gemäß dem Vereinsgesetz 1) unter Beschränkung an die Distriktpolizeibehörde veräußert; 2) ohne Beschränkung an die Gemeindeverwaltung, der ein absolutes Veto zukömmt. Dazu aber, die Missionen von dem Veto der mit dem veräußerten Regentenrecht bekleideten Gemeindeverwaltung oder des Landrichters abhängig zu machen, kann kein Bischof und kein Pfarrer sich verstehen; denn die freie Verkündigung des Evangeliums ruht in Bayern auf einem andern Rechte als auf dem Veto der Gemeindeverwaltungen. *)

*) Bei den Verhandlungen über das Vereinsgesetz hatte Thinner beantragt, daß in dem Satz: „Herkömmliche Prozessionen u.“ das Wort „herkömmlich“ gestrichen werde, um so für die Versammlungen zur Ausübung des Cultus ein weiteres Terrain zu gewinnen. Ruland wollte den ganzen Satz gestrichen wissen, damit das Heilige nicht in den Bereich des Profanen hineingezogen werde, während Westermayer direkte Anerkennung beantragte: durch die Motion: „die bestehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Versammlungen und Vereine, welche lediglich auf Ausübung des Cultus sich beziehen.“ Dagegen hatte aber Dompropst Allioli zum Beweise seiner staatskirchenthümlichen Gesinnung sich für Beibehaltung des Satzes, wie er in der Vorlage lautete, erklären zu müssen geglaubt.“

Gemäß Ziffer 4 ist es den Bischöfen nicht erlaubt, ohne allerhöchste Genehmigung Jesuiten predigen zu lassen, ja es ist die Möglichkeit gegeben, daß auch den Redemptoristen, da sie kein „recipirter,“ sondern nur noch ein geduldeter Orden sind, das Predigen verboten werde. Dieß ist ein weiterer offener Eingriff in das Lehramt der Bischöfe, und um so herber durch die Bertheidigung, die ihm Ringelmann in der Beantwortung der Interpellation Westermayers angedeihen ließ, in der er aussprach: „daß es bei dem, der die Concession gibt, stehe, das Maß derselben zu bestimmen.“ Dieser Grundsatz würde, allgemein ausgesprochen, weit führen, denn zuletzt könnte der Bestand der Kirche in Bayern selbst nur als eine Concession angesehen werden.

Weit entfernt, dem Ministerium irgendwie vorzuwerfen, als habe es durch die besagten Erlasse gegen die Kirche irgend eine Demonstration machen wollen, sind wir vielmehr überzeugt, daß es gerade den eigenthümlichen staatskirchenthümlichen Spitzen fremd gewesen, daß diese vielmehr eine andere Macht unterschoben, die hinter ihm steht, und die ihm selbst alle Hindernisse in den Weg legt, wie — trotz der steten Versuche in der Allgemeinen Zeitung die Wahrheit zu verhüllen — alle Welt weiß. Aber der Fehler war der, daß es nachgegeben und einen Erlaß unterzeichnet hat, dessen Grundsätze zwar unter der gegenwärtigen Verwaltung nicht zur vollen Anwendung kommen dürften, die aber einmal ausgesprochen ebenso leicht unter einem folgenden Ministerium gegen die Kirche in ihrer ganzen Schärfe gekehrt werden könnten. Außerdem, daß der Episkopat protestirte, war es vor Allem Zu-Rhein, der in der entschiedensten Weise sich dagegen erklärte und, seine frühere Verwaltung zugleich führend, bei der erorbitanten praktischen Durchführung des Erlasses von Seite einiger seiner Landrichter, bei denen man übrigens die Tragweite der Verordnung erkennen konnte, durch einen besonderen Erlaß für seinen Regierungsbezirk Anweisungen gab, die ihm zu aller Ehre gereichten: wie denn auch das Ministerium selbst denselben sich aneignete und gleichsam als eine

Interpretation oder Vollzugsinstruction dem ersten Erlaß, um seine Blöße zu decken, nachsandte. *)

Die obigen Erlasse hatten, wie nicht zu leugnen, große Aufregung unter dem Clerus und theilweise im Volke hervorgerufen, und dieß gab dem Abgeordneten Westermayer Veranlassung zu interpelliren, „ob das Ministerium gesonnen sei, ein auf Grund der bischöflichen Denkschrift revidirtes Religionsedikt den Kammern vorzulegen?“ Wenn auch diese Interpellation ungeeignet erscheinen mochte — da ein derartiges Hereinziehen der kirchlichen Fragen in die Kammern vielmehr ihre festere Position aufgeben hieße und sie selbst den Kammerzufällen überantworten würde, — so war die Antwort wahrlich auch nicht geeignet Vertrauen zu erwecken; ihr herber, schneidender einem Staatsmann wohl am wenigsten geziemender Ton mußte vielmehr zurückstoßen, er verletzte den größten Theil des katholischen Clerus; der durch die letzten Erlasse seinerseits, ohnehin sich schon genug verletzt fühlte; **) was aber nur dazu dienen konnte, ihn von manchen Illusionen des Staatschutzes zu befreien, und ihn um so mehr an den Episkopat hinzuweisen.

Im Dezember sollte abermals eine Erleichterung gewährt werden in Betreff der Aufnahme von Candidaten in das Clerikalseminar. Die Verfügung lautete: „Jeder Theologie Studirende, welcher nach zwei- oder mehrjährigen akademischen Studien die Aufnahme in ein Clerikalseminar nachsucht, hat sein im Uebrigen nach Vorschrift einzureichendes und von dem betreffenden Herrn Erzbischofe oder Bischofe vorerst eventuell zu billigendes Gesuch zum Zwecke der landesherrlichen Bestätigung der zugesicherten Aufnahme auch mit dem Nachweis zu belegen, daß er bereits 8 Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät gehört habe.“ Die Absicht war jedenfalls, die Widersprüche zwischen dem Concordat und dem staats-

*) Siehe Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums München-Freising 1852. S. 188.

**) Siehe hierüber Postzeitung 1851 25., 26., 30. und 31. October.

kirchenthümlichen Verordnungen auszugleichen. Allein die Art der Ausgleichung ist vielmehr ein Ausweichen. Es wurde bereits das frühere Verhalten der Regierung in diesem Punkte und besonders der Erlaß vom 26. Nov. 1822 gewürdigt, und wir sahen, wie der Erlaß aus der Lolazeit unter Wallerstein wieder zurückgenommen werden mußte. In der That mochte es schon sonderbar erscheinen, gerade in der Zeit der Erwartung dessen, was in Bezug auf die Denkschrift geschehen sollte, eine ganz vereinzeltte Verordnung, wenn auch in anderer Form wieder ausleben zu sehen, die schon längst praktisch illusorisch geworden. Damit wird nämlich der Widerspruch nicht ausgeglichen, daß unbefugte Majestätsrecht wird nur in anderer Form wieder gehandhabt, und zwar in ganz kleinlicher Weise. Man muthet zwar den Bischöfen nicht zu, um Bestätigung nachzusuchen, aber den Candidaten, mit welchem freilich die Regierung eher fertig werden könnte. Was die Forderungen von Zeugnissen über gehörte philosophische Gegenstände betrifft, so haben die Bischöfe bei der Reorganisation der Universitätsstudien gezeiget, daß ihnen diese Wissenschaften doch noch mehr am Herzen liegen als dem Staatslehramt und anstatt von den Theologiecandidaten 8 Zeugnisse zu verlangen, wäre die Sorge des Ministeriums, tüchtig gebildete Geistliche zu erhalten, viel besser am Platze, wenn es Männer an die Universität und besonders an die philosophische Fakultät berufen würde, die nicht bloß ihrem Berufe vollkommen gewachsen, sondern deren Gesinnung sowohl den Bischöfen als den katholischen Eltern der studirenden Jugend Vertrauen einsflößen könnte. *) Dafür zu sorgen, das wäre eine eines Cultministers würdige Aufgabe: und er

*) Welche philosophische Größen z. B. an der Münchener Universität sind, hat Herr Minister Ringelmann an der Rede des einen der beiden Koryphäen in der jüngsten öffentlichen Sitzung der Akademie hören können, und wir sind sicher, daß, wenn einem zweiten gleiches akademisches Amt zu Theil würde, auch dieser die gleiche Krone des Aberwikes im Angesichte des Ministers sich erringen dürfte.

hätte nicht mehr die weitere Sorge, die philosophische Bildung der Theologiecandidaten durch 8 Zeugnisse überwachen zu lassen. *)

Als jenes schon früher erwähnte canonische Urding einer 2. Instanz an den erzbischöflichen Kapiteln zu München und Bamberg in Chesachen und Appellationen gegen das Generalvicariat durch den hl. Stuhl im letzten Jahre dahin abgeändert wurde, daß der älteste Bischof des Metropolitansprengels die 2. Instanz bilden sollte, unterlag auch dieß wieder der allerhöchsten Bestätigung. Endlich wurde auch hinsichtlich der Einkünfte aus Benefizien eine eigene Theorie erfunden, die einen juridischen Skandal bildet. Seit uns das Jahr 1848 mit der Kapitalsteuer beglückte, sollte nun auch der Pfründebesitzer, dessen Pfründefundation durch die zwangsweise Ablösung theilweise oder ganz in Kapitalien umgewandelt ist, auch außer der Einkommensteuer noch Kapitalsteuer bezahlen. Man hat hiebei nicht bloß den durch das Civil- wie das canonische Recht anerkannten Rechtsgrundsatz, — gemäß dem Cultusstiftungen nie als bewegliches Vermögen betrachtet werden, wenn auch dasselbe in Kapitalien besteht, sowie daß eine Pfründefundation, wenn sie in Geld, nämlich in Obligationsbriefe umgewandelt wird, nicht aufhört unbewegliches Stiftungsvermögen zu sein — außer Acht gelassen, sondern die ebenso allen Rechtsgrundsätzen widersprechende Unterscheidung aufgestellt: daß der Pfründebesitzer die Einkommen-, die Pfründe die Kapitalsteuer zu bezahlen habe. **) Auch hier wurde das kirchliche Recht völlig auf die Seite geschoben und verletzt.

Wir glauben, daß das Ministerium bei all diesem eine „unbefangene, das Verhältniß der Kirche zum Staate richtig würdigende Interpretation und einen wohlwollenden Vollzug der Gesetze“ beabsichtigt hatte, aber wir sehen ein entgegengesetztes Resultat. Wir geben zu, daß gar Manches durch jene dämonische Clique, die sich an die Stelle des Cabinettes gesetzt

*) Siehe Postzeitung 5. Febr. 1852.

**) Siehe die trefflichen Artikel in der Postzeitung 12. März und 13. Mai 1852.

hat und berufen zu sein scheint, sich und den Thron zu compromittiren, unterschoben worden sei, wir erkennen die schwierige Lage des Ministeriums bei den bekannten heillosen Verhältnissen an, aber völlig frei von der Schuld ist es nicht zu sprechen. Einerseits wollen wir die „wohlwollende“ Absicht nicht verkennen, andererseits können wir uns nicht verhehlen, daß bei allem guten Willen doch wenigstens ein Mangel der gehörigen Einsicht in der Behandlung der kirchlichen Gegenstände zu Tage tritt. Ueberdies ist es auch keine Sache der Nothwendigkeit, daß der Minister Erlasse mit Beifügungen unterzeichnet, von denen er auch sagen kann: „*quorum causas procul a me habeo.*“ Durch die Contrasignatur wird der Minister dafür verantwortlich. Wenn aber nun unter einem Ministerium, das nichts weniger als eine feindliche Absicht gegen die Kirche hegt, derartige verletzende Behandlung kirchlicher Rechte vorkommt, was ist zu erwarten, sobald ein anderes Ministerium ihm folgt? Was hat es ferner gethan, dem Sturm gegen die Kirche vorzubeugen? Die obigen Erlasse geben in den betreffenden Gegenständen den Rechten der Kirche keine rechtliche Gewähr, und „der wohlwollende Vollzug der Gesetze“ hängt ab von dem in steter Schwebelage des Entlassenwerdens seienden Ministerium! Der Kirche ist damit nichts gedient: sie hat lange genug bei der Hungerkost des Wohlwollens zugewartet, so daß sie jetzt ihr Recht und zwar ihr ganzes, volles und gutes Recht einmal fordern muß.

Da die Bischöfe seit Ueberreichung der Denkschrift bereits mehr als ein Jahr zugewartet hatten, und auch in dem, was während dieser Zeit geschehen, nichts weniger als selbst nur eine Anbahnung einer besseren Praxis erblicken konnten, im Gegentheil nur immer neue Verwickelungen in Aussicht standen, da selbst das Oberhaupt der Kirche zu wiederholtenmalen sich unmittelbar an den König gewendet hatte, und dennoch keine die Lösung anbahnende Antwort erschienen war, so richteten die Ersteren im Februar d. J. ein neues Schreiben an die Krone. Sie suchten in demselben zunächst die Einwürfe, welche gegen die Denkschrift

und gegen die Freiheit der Kirche gemacht wurden, zu widerlegen, und stellten, falls sie nicht erhört würden, in Aussicht, auf dem Wege der That ihr Recht zu üben und ihrer Pflicht nachkommen zu können. Zu gleicher Zeit hatte auch das Ministerium seine Anträge an den König gestellt, dieß wie die Zollangelegenheit zu einer Kabinettsfrage gemacht und hiebei besonders die ungebührlichen Einflüsse zu entfernen gesucht, welche dem Ministerium selbst fortwährend hemmend in den Weg getreten. Die Anträge des Ministeriums hinsichtlich der Kirchenfrage wären, wie verlautet hat, wohl der Anerkennung werth gewesen, was aber die Entscheidung selbst betrifft, so liegt uns nun ob, wenigstens in den vorzüglichsten Punkten selbe der Prüfung zu unterziehen, um zu sehen, was und in wie weit Etwas geschehen ist, die Lösung eines durch ein Menschenalter hindurch dauernden Widerspruches herbeizuführen.

V.

Lösung und doch keine Lösung.

1) Die Beantwortung der bischöflichen Denkschrift.

Zur Osterzeit (8. April) erfolgte endlich die entscheidende Antwort an die Bischöfe. Man möchte hier ein Symbol erblicken, als würde hiemit die Kirche in Bayern freigegeben, der Barabbas des Staatskirchentums jedoch dem Gerichte überantwortet werden, wie denn auch in dem ministeriellen Begleitschreiben die Hoffnung ausgesprochen ist, der Se. Majestät sich hingeben, „daß nämlich die Bischöfe in dieser allerhöchsten Verfügung einen Beweis Allerhöchst Ihres Wohlwollens und getreuer Wahrnehmung des Rechtes der Kirche erblicken werden, auf daß das bevorstehende Fest der Auferstehung des Herrn der Zeitpunkt einer neuen Festigung allseitigen Friedens und allein gedeihlicher Eintracht werde.“ Die hier ausgesprochene Absicht ist aller Anerkennung würdig und berechtigt auch zu Hoffnungen, aber es fragt sich zunächst doch, ob der Inhalt der Entschliesung

selbst auch der Art ist, daß er diesen Hoffnungen entgegenkömmt, und daraus „eine wirkliche Festigung allseitigen Friedens und allein gedeihlicher Eintracht zu erwarten sei.“ Bevor jedoch die Entschliesung selbst zur Sprache kommen kann, ist es nothwendig, das Begleitschreiben noch in Betracht zu ziehen.

Dasselbe enthält zunächst Vorwürfe gegen den Episkopat und sodann die „unveränderlichen Ausgangspunkte“ der Entschliesung selbst. Der erste Vorwurf aber lautet: „Als die Bischöfe die Denkschrift an den Thron brachten, waren die Nachwirkungen der unmittelbar vorhergegangenen verhängnißvollen Jahre noch allzu fühlbar, als daß die Staatsregierung nicht gerade damals auf die sichernde Unterstützung aller der haltbaren und festen Grundlagen des Staatslebens in besonderem Grade hätte zählen sollen. Unerwartet kam daher, daß eben in jenem Zeitpunkte eine neue weittragende Frage aufgeworfen wurde und zur Entscheidung gebracht werden sollte.“ Dieß heißt mit anderen Worten: „Die Bischöfe, auf welche in einer schwierigen Zeit die Staatsregierung als auf eine feste Grundlage hätte zählen zu sollen geglaubt, haben derselben in dieser Zeit durch eine weittragende Frage neue Schwierigkeiten bereitet und so ihr die mit Recht zu hoffende feste Stütze wenigstens theilweise entzogen.“ Der Vorwurf ist gegründet, wenn die Bischöfe wirklich durch ihre Forderungen die sichernde Unterstützung der Regierung entzogen oder doch wenigstens gemindert oder geschwächt und dadurch derselben neue Schwierigkeiten in einer aufgeregten Zeit bereitet haben. Betrachtet man aber die Zeit, so weiß alle Welt, daß der Kaiser von Oesterreich gerade noch bevor der Kanonendonner von Novara verhallt war, als in Ungarn noch der volle Aufruhr wüthete, die Bischöfe zur Ofterzeit 1849 nach Wien einlud, die Interessen der Kirche zu berathen. Dergleichen hatte der König von Preußen der Kirche bereits wohlwollend ihr Recht angebeihen lassen. In beiden Großstaaten Deutschlands hielt man also die Zeit, in der die Sturmfluth der Revolution hoch noch brandete, nicht für schwierig, der Kirche ihr Recht zu geben; ja gerade diese Zeit scheint sie gemahnt zu haben, der Kirche sich

dadurch völlig zu versichern, daß man derselben ihr Recht gewähren wollte. Von all dem geschah in Bayern nichts, obwohl „den Katholiken Bayerns vor allen Stürmen der Revolution durch das Concordat der vollste Anspruch auf kirchliche Freiheit gegeben ward, der sonach nicht aus den revolutionären Schwingungen erst seine Berechtigung herzuleiten hatte.“*) In Bayern blieb es nur bei dem Versprechen vom August 1849, so daß die Bischöfe nur ihre Pflicht thaten, wenn sie, auch ohne von der Regierung aufgefordert zu sein, für die Rechte der Kirche, die lange vorenthaltenen, eingestanden. Wenn im October 1850 allerdings noch „die Nachwirkungen der Revolution fühlbar waren,“ so war die Zeit doch nicht so schwierig, als die erste Hälfte des Jahres 1849, wo Oesterreich und Preußen es nicht für zu gefährlich hielten, an das Recht der Kirche zu denken.

Die Bischöfe haben auch nicht durch „die Aufwerfung einer weittragenden Frage der Regierung die sichernde Unterstützung,“ auf welche diese zählen zu können glaubte, gemindert oder entzogen. Die in Folge des, wie es im Promemoria heißt, „einer loyalen Regierung nicht ziemenden und darum ihr selbst schadenden Staatsstreiches,“ nämlich der Erlassung des II. Edictes, eintretenden Schwierigkeiten waren nicht die kleinste Wunde, an der Bayern seit 30 Jahren siechte. Wenn nun die Staatsregierung in einer Zeit, in der die Folgen vieler Sünden offen als Krankheit ausgebrochen, selbst daran dachte, die Schäden zu heilen, war es nicht, selbst abgesehen von den Pflichten des Episkopates gegen die Kirche, schon die erste Pflicht der Loyalität, daß derselbe, wenn er auch nicht gefragt wurde, was er in seinem Berufe zur Heilung „der Grundlage des Staatslebens“ für nöthig erachte, nun auch ungefragt vor den Thron hintrat, um auf einen der größten Schäden des Staatslebens aufmerksam zu machen und die Mittel der Heilung anzugeben? Wenn dieß auch „unerwartet“ sein mochte, so sollte dieß

*) Promemoria des Erzbischofs.

doch nicht unerwünscht gewesen sein. Jedenfalls hat der Episkopat seine sichernde Unterstützung der Regierung dadurch nicht entzogen, sondern im Gegentheil sie im vollsten Maaße angeboten und nur gebeten, die Fesseln zu lösen, auf daß er noch viel ungehinderter auch dem Staatsleben dienen könne.

Der zweite Vorwurf lautet: „Immerhin hätte das Auftreten des Episkopats als Körperschaft, wenn auch als solche staatsrechtlich nicht begründet, durch die Zeitlage und das Schwanken aller Bestandtheile der Gesellschaft erklärt werden können, jedenfalls aber mußte die Weise des Vortrags befremdend erscheinen, wie derselbe in der Denkschrift zu Tage trat.“ Der eine Vorwurf ist also, daß der Episkopat als Körperschaft auftrete, was staatsrechtlich nicht begründet sei; dieß selbst aber wird durch die Zeitlage u. entschuldigt. Fragen wir, ist dieser Vorwurf begründet? Bilden die Bischöfe keine Corporation? Die Individuen oder Persönlichkeiten bilden freilich keine solche, wenn sie auch Bischöfe sind. Wären die Bischöfe Bayerns als die H. Graf Reisch, Peter Richarz, Georg Dettl u. zusammengetreten, würden sie trotz ihrer bischöflichen Würde keine Corporation bilden. Allein sie traten zusammen als Bischöfe der in 8 Diöcesen getheilten katholischen Kirche Bayerns, als deren Vertreter in ihrer amtlichen Eigenschaft. Nun ist aber die katholische Kirche die älteste und größte Corporation in Bayern und sie genießt auch alle corporativen Rechte. Zu diesen gehört aber, daß sie Vorsteher, Vertreter mit eigner, auch staatsrechtlich anerkannter Amtsgewalt hat. Die Bischöfe, die für sich und abgesehen von ihren Diöcesen freilich keine Corporation bilden, vertreten in ihrer kirchlichen und auch staatsrechtlich anerkannten amtlichen Stellung die größte und älteste Corporation in Bayern und ihre Rechte, und sie treten in ihrer göttlichen und auch vom Staate anerkannten Vollmacht auf. Sonach löst sich auch dieser Vorwurf in Rauch und Nebel auf, und es dürfte vielmehr der Vorwurf „unerwartet“ scheinen, wenn er nicht „durch die Zeitlage und das Schwanken“ nicht bloß „aller Bestandtheile der Gesellschaft,“ sondern auch der einfachsten Begriffe erklärlich wäre.

Wenn aber „die Weise des Vortrags befremdend“ schien, so wurde schon oben bemerkt, daß die Denkschrift in einem Tone gehalten ist, der allerdings sehr absteht von dem der gewöhnlichen Bittschriften, denn es werden weder Gnaden verlangt, noch ministerielle Anträge gestellt oder Vorlagen gemacht, sondern Rechte gefordert. Die Worte eines bloßen Bittstellers um Gnade, oder die Art und Weise, wie ein Diener des Königs seine Ueberzeugung, seinen Rath, um den ihn der Monarch angeht, vorträgt, ist jedenfalls ein anderer, als wenn Bischöfe die Rechte der Kirche, die der König aufrecht zu erhalten selbst geschworen hat, darlegen. Sie treten nicht als bürokratische Bettler, so wenig denn als bloße Rathgeber auf; sie bitten zwar, gehört und erhört zu werden, aber sie bitten nicht um Gunstbezeugungen, sondern um die Gewährung heilig verbriefteter Rechte, ohne übrigens die schuldige Ehrfurcht gegenüber der Majestät zu verletzen. Sie sprechen überdies mit apostolischem Freimuth, wie es Bischöfen geziemt; und so möchte auch dieser Vorwurf vielmehr befremdend erscheinen, wenn man nicht wüßte, daß dem schwachen Geschlechte der Gegenwart Freimuth und Offenheit zum Anstoß gereichen. Dieß die Vorwürfe; anders „die unabänderlichen Ausgangspunkte.“

„Als getreue Wächterin des Rechtes muß die Krone vor Allem an den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und seiner Beilagen festhalten, und kann, insoweit und insoweit dieselben nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert sind, keinem andern Staatsgesetze, also auch nicht dem als Anhang der Verfassung publicirten Concordate, welches überdies einer bloß einseitigen Auslegung nicht unterliegen kann, ein Vorwiegen vor dem Staatsgrundgesetze zuerkennen.“ Dieß der eine Ausgangspunkt. Die Krone soll allerdings die getreue Wächterin des Rechtes sein, das ist ihre wesentliche Aufgabe. Aber das Recht steht höher, als das Gesetz, und es ist Sache der Wächter des Rechtes, die Gesetze gerecht abzuwägen, gerecht sie zu handhaben. Dieß ist auch bei dem vorliegenden Gesetze der Fall: Concordat und Verfassung sollen gerecht gehandhabt werden. Nun

aber ist zunächst die Unterscheidung von „Staatsgrundgesetz“ und „Staatsgesetz“ auffallend, oder vielmehr das, was aus dieser Unterscheidung sich ergeben soll, „daß nämlich das Concordat als Staatsgesetz in Bezug auf seine Giltigkeit den Charakter des Verfassungsmäßigen nicht oder in minderm Grade an sich trage.“ Allerdings wird die Verfassung Staatsgrundgesetz genannt, z. B. am Schlusse der eigentlichen Urkunde, und dann auch §. 103 der II. Beilage; in letzterem heißt es noch überdies: „allgemeines Staatsgrundgesetz.“ Dagegen wird Artikel XVIII. des Concordates bestimmt, daß der König „gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären werde.“ Ebenso heißt es in der Erklärung von Tegernsee, daß „das Concordat als Staatsgesetz gelte und als solches angesehen und vollzogen werden solle.“ Nun fragt es sich zuerst, hatte bereits bei der Ertheilung der Verfassung der Geber derselben eine derartige Absicht, wie sie der Minister voraussetzt, daß durch die Unterscheidung des „Staatsgrundgesetzes“ vom „Staatsgesetz“ das Concordat keine oder nur geringere verfassungsmäßige Geltung haben und deshalb unter die Herrschaft des II. Ediktes fallen soll, oder hatte er sie nicht? Das erstere kann nicht angenommen werden, wenn man nicht den Geber der Verfassung „des Treubruches gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten“ zeihen will. Hatte er aber eine solche Absicht nicht, warum wird diese Absicht jetzt hineingetragen, fordert etwa dieß „die getreue Bewachung der Rechte?“ Es wurde die Stellung von Concordat und II. Edikt ausführlich besprochen und gezeigt, wie das II. Edikt rechtlich nie dem Concordate Eintrag thun, nie dasselbe beschränken könne. Wenn aber nun wirklich eine solche Bedeutung in der Unterscheidung von Staatsgesetz und Staatsgrundgesetz liegen soll, so konnte der hl. Stuhl bei dem Ausdruck des Art. XVIII. *lex status* wahrlich nicht ahnen, daß hier ein Hinterhalt für die Prinzipien des Staatskirchentums liege und die bayerische Regierung durch die spätere Unterscheidung von Staatsgrundgesetz das Concordat wieder zu nichte machen wolle; dann aber wurde er getäuscht und diesen Unterschied festhalten heißt wahrlich, um nur gelinde zu

reden, nichts Anderes, als „eine bloß einseitige Auslegung“ machen. Doch untersuchen wir dieß noch näher. Der Minister scheint als Staatsgrundgesetz nur die Verfassung, abgesehen von den Edikten, zu betrachten, wenn er auch diesen die gleiche Geltung mit der Verfassung gegenüber dem bloßen „Staatsgesetz“ beilegt. Nun aber wird die II. Beilage §. 103 selbst „allgemeines Staatsgrundgesetz“ genannt und das Concordat als „Anhang“ bezeichnet; dadurch wird aber vorausgesetzt, daß das Concordat als besonderes Staatsgrundgesetz gelte. Nun fragt es sich, hat der Anhang nicht den gleichen verfassungsmäßigen Charakter wie das II. Edikt, welcher Anhang als speciellcs Gesetz für die Katholiken das allgemeine Gesetz ergänzt? Jedenfalls, wenn Sinn und Zusammenhang in der Verfassungs-urkunde ist. Der Herr Minister aber hat dann die eigene Erfindung gemacht, daß die beiden Anhänge der Verfassung nicht den gleichen verfassungsmäßigen Charakter an sich tragen. Katholiken und Protestanten werden hiefür dem Herrn Minister für seine Erfindung *) gehorsamsten Dank zollen. Wenn aber beide Anhänge gleichen verfassungsmäßigen Charakter an sich tragen, und Widersprüche dem Wortlaute nach vorkommen, so gilt es, eine Interpretation zugeben, um den Widerspruch in Schein zu verwandeln, und es gelten die Regeln, die wir früher angewendet, und die alle für die Unantastbarkeit des Concordates sprechen. Freilich kann dem Concordate kein „Vorwiegen über die Verfassung“ zukommen in dem Sinne, daß alle Verhältnisse nach ihm geordnet werden, und so der ganze bayerische Staat etwa nach dem canonischen Rechte in allen seinen Beziehungen geleitet und regiert werde; aber Niemand hat noch solche Behauptungen aufgestellt, wenn von der Superiorität des Concordates über die übrigen verfassungsmäßigen Bestimmungen die Rede ist, sondern jeder weiß, daß dieß nur die kirchlich

*) Uebrigens glauben wir nicht, daß Hr. Ringelmann selbst diese Erfindung gemacht. Sie scheint vielmehr das Erzeugniß eines Mannes zu sein, wie der ist, welcher in den Neuest. Nachrichten seine Staatsweisheit ausgeframt.

religiösen Verhältnisse der Katholiken, aber diese in ihrer ganzen Fülle betrifft; darum ist das II. Edikt das allgemeine in Bezug auf die katholische Kirche „nicht vorwiegende,“ das Concordat das besondere, es also beschränkende und die eigenthümlichen, verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken begründende Staatsgesetz, und darum, weil es eben die Rechte der Kirche in der Verfassung begründet, ist es insofern auch Staatsgrundgesetz, aber specieller Natur.*)

Von dem völkerrechtlichen Charakter der Concordate, den der Herr Minister völlig vergessen zu haben scheint, wollen wir gar nicht reden, er wurde schon früher hervorgehoben; aber gestehen müssen wir, daß eine Aufstellung derartiger Grundsätze das Ansehen der Krone als der getreuen Wächterin des Rechtes nicht schützen, sondern vielmehr nur bloßstellen könne.

In Bezug auf den zweiten „unabänderlichen Ausgangspunkt“ heißt es: „In Handhabung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche muß ferner die Krone gewissenhaft darauf bedacht sein, daß sie zu jeder Zeit in der Lage sei, einerseits die Erreichung des Staatszweckes unbehindert zu verfolgen, und andererseits den ungetrübten Frieden der christlichen Bekenntnisse kräftig zu wahren.“ Wir wollen von dem Aufsichtsrechte der Krone über die Kirche, wodurch sie zur Aufseherin der wahrscheinlich alten und unmündigen und unter Curatel gestellten Kirche entwürdigt wird, vorerst nicht reden, sondern nur die daraus für die Krone gefolgerten und folgenden zwei Pflichten wollen wir betrachten. Die eine ist, „daß sie unbehindert sei, die Erreichung des Staatszweckes zu verfolgen.“

*) Der Unterschied von Staatsgrundgesetz von dem in die Verfassung als Edikte u. aufgenommenen Staatsgesetzen liegt also nicht darin, daß das erstere die letzteren in der Weise überragt und beherrscht, daß sie von ihm beschränkt werden, was schon an sich unmöglich ist, da die letzteren das erstere ergänzen, sondern nur darin, daß die eigentliche Verfassungs-urkunde im engeren Sinne Staatsgrundgesetz ist, insofern als es den allgemeinen Grund für die Verfassung legt, auf dem die besondern verfassungsmäßigen Staatsgesetze sich erheben.

Was ist aber nun Staatszweck? Hat die Krone als „Wächterin des Rechts,“ wie sie der Staatsminister nennt, den Staatszweck im Auge, das Recht zu schützen und zu handhaben, so wird Niemand, ohne der Revolution zu huldigen, diesen Staatszweck der Krone absprechen, Niemand wird wünschen, daß die Krone nicht in der Lage sei, diesen Staatszweck verfolgen zu können. Allein unter Staatszweck werden gewöhnlich ganz andere Dinge verstanden. Unter „Staatszweck“ versteht man aber, seitdem dieß Wort aufgekommen, faktisch Ideale, Theorien, gemäß denen der Staat nicht mehr den Zweck hat, jedes gute Recht des Einzelnen zu schützen, sondern „das Glück der Gesammtheit zu gründen,“ *) wodurch der Staat nothwendig als das Höchste hingestellt, und dem sodann Alles im Staate untergeordnet, jede Selbstständigkeit, jede corporative Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens geopfert werden soll. Da aber eben dieß Ideale und Theorien sind, sind sie wandelbar; es ist das Gutdünken des Regenten oder des Ministeriums oder der Kammern, ihrer Factionen und Fraktionen, was somit als Staatszweck sich concreter formulirt, so daß heute dieses als Staatszweck gilt, was morgen gegen den Staatszweck zu sein scheint. Aber Alles trägt den gemeinsamen Charakter des Absolutism an sich; es ist nicht das unwandelbare Recht, sondern vielmehr gute oder schlimme Willkühr oder der launenhafte Zufall der Majoritäten, was als Staatszweck, als Ziel der Regierung hingestellt wird, und dieß beweist die Geschichte der letzten 100 Jahre unwiderleglich; es ist mit Frakturschrift auf ihren Tafeln aufgezeichnet. Ja gerade der „Staatszweck“ ist es, der die Kirche am meisten durch die Hervorhebung des obersten Aufsichtsrechtes angefeindet hat, er ist es, um dessentwillen man in seiner Blüthezeit die Kirche in ihrer Selbstständigkeit unterdrücken, sie vernichten wollte. „Wenn aber auch jetzt dieß Letztere nicht mehr „der Staatszweck“ ist, so hatten z. B. in Bayern zu verschiedenen Zeiten doch immer

*) Hist. polit. Blätter 19, 144.

verschiedene, sich selbst nicht selten widersprechende Staatszwecke geherrscht. Einen andern Staatszweck hatte Wallerstein, einen andern Abel, ein anderer herrschte zur Zeit der Morgenröthe, und ein anderer auch unter dem gegenwärtigen Ministerium in der Handhabung des obersten Aufsichtsrechtes, und ein anderer wird kommen unter einem folgenden, das jetzige bekämpfenden Ministerium. Wenn also gesagt wird, „daß die Krone zu jeder Zeit in der Lage sein muß, den Staatszweck unbehindert zu verfolgen,“ so heißt das in Bezug auf die Kirche nichts anders, als die Kirche zu jeder Zeit dem Zufall oder der Willkühr preisgeben, die Kirche zu jeder Zeit nur in so weit, als es dem jeweiligen Staatszweck entspricht, gewähren und leben, sie nur als Mittel, sei es als niedrigstes, sei es als höchstes gelten zu lassen. Dem entspricht dann freilich das bekannte: „insoweit Wir nicht anders verfügen;“ aber es begründet keinen Rechtszustand.

Was aber die zweite Pflicht betrifft, so wird gleichfalls Niemand dem entgegen sein, „daß die Krone den Frieden des christlichen Bekenntnisses kräftig wahre;“ der Episkopat hat ja das Gleiche ausgesprochen, ja gerade auf Entfernung dessen gedrungen, was den Frieden bisher gestört hat. Dadurch daß er das Recht der Kirche verlangt, fordert er nicht das Unrecht für die übrigen Confessionen, er kann vielmehr selbst nur in dem Schutze der Rechte aller Parteien die Gewähr der eigenen Rechte erblicken; insofern herrscht also kein Widerspruch zwischen der Regierung und den Forderungen des Episkopates. Nur wenn der Friede in einem andern Sinne verstanden würde, nicht im Sinne des Rechtes, sondern in dem des „Staatszweckes,“ dann träte Verschiedenheit der Meinungen ein; aber damit auch Unfriede, den zu verhüten die Staatsgewalt eben durch die Gewährung der Rechte der Kirche am ehesten sich kräftigen könnte. Endlich sagt der Herr Minister vom Könige: „Als getreuer Sohn der Kirche aber sind Se. Majestät der König bereit zu gewähren, was unbeschadet der oben erwähnten, unveränderlichen Ausgangspunkte, der Kirche blühendes und kräftiges Wachsen und Gedeihen bereitet, auf daß

sie zum Wohle Aller auf den Bahnen des Segens und des Friedens fortschreite, die ihr durch den göttlichen Stifter vorgezeichnet sind.“ Also der Hr. Minister erklärt „Se. Majestät für bereit, das zu gewähren, was der Kirche blühendes Gedeihen bereitet,“ aber unter „den unabänderlichen Ausgangspunkten: der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der zu jeder Zeit unbehinderten Handhabung des Oberaufsichtsrechtes“ gemäß dem jeweiligen „Staatszweck.“ Wir haben aus diesem Munde schon einmal Aehnliches gehört: „wer Concessionen gibt, hat das Maaf derselben zu bestimmen,“ sagte der Hr. Minister ein halbes Jahr früher. Dergleichen unveränderliche Ausgangspunkte und Maaße sind aber für die Kirche und ihr Gedeihen eben vom Staate gesetzte Gränzsteine, Marksteine, die ihr sagen: „bis hieher und nicht weiter gehe deine Entwicklung.“ Der Entwicklung eines Volkes aber oder der Menschheit schreibt die Vorsehung das unabänderliche Maaf vor, und wahrlich nicht ein Mensch, und sei es auch der Herr aller Bajonette der Welt. Noch mehr ist es die Kirche, die Braut des Heilands, des Königs der Könige, die unter unmittelbarer Leitung des hl. Geistes steht, der allein Maaf, Zahl und Gesetz ihrer Entwicklung, ihrem Wachsen und Gedeihen ausdrückt, und keines Menschen Hand kann dieß Wachstum bestimmen oder gar unabänderlich begränzen wollen. Der Kirche aber und ihrem Wachstum ein Maaf setzen, etwa nach dem Barometerstand des Staatszweckes oder nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, heißt also sich an die Stelle des heiligen Geistes setzen. Dieß wurde zwar schon öfter versucht, aber von jeher ist derjenige, der es versucht hat, an dem unerschütterlichen Fels der Kirche zerschellt, und die starken Eichen sind wie Splitter gebrochen. Der Staat kann nur dem, was seine eigene Schöpfung ist, ein Maaf der Entwicklung vorhalten und da nur im beschränktesten Sinn, wie allenfalls nach Schelling der protestantischen Kirche, *) nie aber der allgemeinen

*) Schellings Vorrede zu Steffens Nachlaß L.

Kirche, die der König der Könige gegründet. Welche Treue gegen die Kirche übrigens dieses ministerielle Schreiben damit dem Könige, „als dem getreuen Sohne der Kirche“ zumuthet, wollen wir nicht untersuchen: *) doch sind wir der Ueberzeugung, daß der Herr Minister die Tragweite dieses Begleitschreibens und dessen, was es aufstellt, nicht einmal geahnt, geschweige gewollt habe. Aber es steht als ein offenkundiger Beweis da, wie wenig die Staatsmänner der Gegenwart fähig sind, kirchliche Angelegenheiten nur einigermaßen noch erträglich zu behandeln.

Als Resultat bleibt, daß das Concordat eigentlich nie wörtlich verstanden und ausgelegt werden könne, nie also in dem Sinne, in welchem der hl. Stuhl auf Treue und Glauben es abgeschlossen, sondern daß zuerst das staatskirchenthümliche Staatsgrundgesetz Geltung habe, dann aber erst das Concordat als Staatsgesetz nur in so weit erfüllt werde, als man es dem Staatszweck gemäß für gut hält. Dieß führt uns aber zur Würdigung der allerhöchsten Entschließung selbst, die zuerst (Pkt. 1 und 2) gleichfalls den Grundsatz aufstellt, der gegenüber dem Concordat Geltung haben soll, dann aber in 26 Punkten die einzelnen Gewährungen bietet.

Die Bischöfe verlangten in der Denkschrift verfassungsmäßige Beseitigung derjenigen Bestimmungen der Verfassung, die mit dem Concordate in direktem Widerspruche stehen, und Aufhebung aller älteren wie der neueren auf Grund der widersprechenden Paragraphe des Religionsedikts erlassenen Verordnungen, welche die Freiheit und Rechte der Kirche beeinträchtigen. Eine verfassungsmäßige Beseitigung der widersprechenden Paragraphe des II. Edikts kann aber nur durch die drei Factoren der Staatsgewalt geschehen, während die besonderen älteren und neueren Verordnungen auch

*) Ungleich anders lautete der kaiserliche Erlaß vom April 1850 in Oesterreich. Denn wenn auch im Einzelnen nichts weniger als all das schon gewährleistet wurde, was die Kirche fordern kann, so ist doch der Ton, die Haltung des Erlasses und seine Motivirung der Art, daß er, was Gesinnung, Einsicht und guten Willen in Bezug auf Kirche betrifft, einzig dassteht in der Geschichte der neuern Zeit.

auf dem Verordnungsweg aufgehoben werden können. Die Regierung ist zwar auf das erstere nicht eingegangen, und hätte es auch für den Augenblick nicht wohl thun können, da es erfolglos gewesen wäre; ebenso hat sie auch nicht direkt die betreffenden Verordnungen aufgehoben, aber durch die Entschliesung selbst, wenigstens indirekt, einzelne beschränken oder außer Wirksamkeit setzen wollen. In so fern nun nicht auf verfassungsmäßigem Wege eine vollständige Beseitigung des Widerspruchs erfolgen konnte, sollte ein begütigender Grundsatz ausgesprochen werden, und dieser lautet: Pkt. 1 „daß bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des II. Edikts jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist oder sich derselben nähert.“ Dem Wortsinne und der Construction des Satzes gemäß sollte man glauben, daß nur von jenen Stellen die Rede sei, die im II. Edikt selbst mehrdeutig und zweifelhaft sind, so zwar, daß die Stellen, die im Edikt klar und eindeutig sind, wenn sie auch dem Concordate direkt widersprechen, immerhin ausschließliche Geltung haben. Damit wäre aber so viel als Nichts gewonnen. Denn gerade diejenigen Stellen, welche am bedenklichsten sind, sind klar und unzweideutig. Soll aber der Sinn der sein — der Wortlaut hat ihn nicht — daß die Ausdrücke: „mehrdeutig und zweifelhaft“ sich auf das aus der Vergleichung des II. Edikts mit dem Concordat sich ergebende Resultat beziehen, dann fällt auf, daß nur von zweideutigen und zweifelhaften Stellen geredet wird, nicht aber von dem Concordat widersprechenden Stellen, während doch alle Welt den Widerspruch kennt und auch die Bischöfe von „widersprechenden Stellen“ sprachen. Dieß erinnert aber wieder nur an die Behauptungen, die in den Jahren 1818—21 aufgestellt wurden, daß kein Widerspruch zwischen beiden Gesetzen bestehe. Dieß hat jedoch, wie gezeigt, nur dann einen Sinn, wenn der anerkannte logische Widerspruch durch Interpretation aufgehoben wird, eine solche Interpretation selbst aber nur einen Werth, wenn sie thatsächliche Geltung und Anwendung in der

Wirklichkeit findet. Nun aber wurde in den einzelnen Fällen vielleicht außer bei dem Erlaß wegen des §. 6 zur Zeit Abels wohl nie eine derartige Interpretation gegeben, daß der Widerspruch beseitigt worden wäre, obwohl das Tegernseer Edikt erklärte, daß der Verfassungseid zu Nichts verbindlich mache, was den göttlichen Gelezen oder den canonischen Kirchensatzungen entgegen wäre; ja es wurde nur zu oft der Widerspruch zur harten That erhoben. Insofern möchte also dieses neueste Verheimlichen des Widerspruches gleichfalls bedenklich erscheinen. Zwar wird als Grundsatz aufgestellt, daß diejenige Erklärung anzunehmen sei, „welche mit dem Concordat übereinstimme oder sich ihm annähere.“ Wenn eine Uebereinstimmung oder Annäherung stattfinden soll, so zeigt dieß zwar friedliche Gesinnung, allein noch nicht den Willen, das Concordat nach seinem vollen Rechte gelten zu lassen. Da überdieß bereits im Edikt vor Tegernsee verheißsen wurde, „daß das Concordat vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten,“ nichts desto weniger aber dem Versprechen die That nicht folgte, so kann nur dann theilweise Befriedigung eintreten, wenn wirklich übereinstimmende oder sich annähernde Interpretationen gegeben werden, und wenn diesen auch der Vollzug folgt. Insofern würden aber auch selbst die folgenden Punkte schon das Maaf der Uebereinstimmung oder Annäherung offenbaren, welches die Regierung bei solchen Erklärungen eingehalten wissen will.

Im zweiten Punkt wird aufgestellt: „das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort,“ und nach Punkt 3 wird dieses „Oberaufsichts- und Schutzrecht Sr. Majestät als katholischem König zustehend“ erklärt. Auf dem Verordnungsweg, der hier eingehalten wird, kann, wie schon gesagt, von Aenderung oder Aufhebung verfassungsmäßiger Bestimmungen durch den König nicht die Rede sein. Ist man jedoch geneigt, wirklich da, wo zweifelhafte Stellen des Ediktes in Bezug auf das Concordat vorkommen, sich in der Erklärung dem Concordate wenigstens anzunähern, so hätte man wohl am klügsten

gethan, keinen allgemeinen Grundsatz auszusprechen, sondern hinsichtlich der einzelnen concreten Punkte Milderungen, Annäherungen und ausgleichende Erklärungen eintreten zu lassen; denn entweder wiederholt man die Bestimmungen des Edictes, und dann hat man, was man anfangs hatte, oder man widerspricht dem Edicte und handelt inconstitutionell. In dem fraglichen Punkte wurde aber nichts Anderes ausgesprochen, als was im Edict bereits gesagt wird; denn die Phrase, daß das im §. 50 des II. Edictes vorbehaltene Schutz- und Oberaufsichtsrecht niemals so ausgeübt werden soll, daß die Bischöfe behindert werden u., ist ganz dasselbe, was im §. 50 selbst bereits gesagt ist, und das Versprechen, „daß durch die Oberaufsicht die freie Berathung kirchlicher Gerichts- und Synodalversammlungen nicht gestört würde,“ ein leeres Wort: da es nicht darauf ankommt, daß auf Synoden frei berathen oder beschlossen werden kann, sondern darauf, daß das in den Synoden Beschlossene, welches sich doch fast nur auf die Disciplin des Clerus und das seelsorgerliche Wirken bezieht, und sohin nie die Sphäre des Staats berührt, auch ausgeführt und ins Leben übersezt werden könne. Allein gerade da tritt wieder die Oberaufsicht hindernd ein, sei es, daß sie der Ausführung geradezu entgegentritt, sei es, daß sie sich die Bestätigung vorbehält, und im letzteren Fall sind es nicht die von Christus, dem obersten Bischof seiner Kirche, bestellten Organe, welche Anordnungen in Bezug auf Disciplin des Clerus, Verwaltung und Seelsorge u. treffen, sondern es ist die Staatsgewalt, welche die höhere Autorität bildet. Ueberdies spricht nur zu laut die Erfahrung, welche die Protestanten an ihren Synoden gemacht haben, was von Synodalbeschlüssen, deren Ausführung vom Oberaufsichtsrecht des Staates abhängt, zu erwarten sei. Da aber dieß Oberaufsichtsrecht Sr. Majestät als katholischem König zugesprochen wird, so sei es erlaubt, auch darüber noch ein Wort zu sagen. In der That glaubten wir kaum unsern Augen, als wir es lasen. Bischof, episcopus, heißt bekanntlich zu deutsch: „Aufseher.“ Dieß Amt der Aufsicht hat aber der

Gründer der Kirche eben den Aposteln übertragen, und wie er der „Auffeher,“ der Bischof unserer Seelen von Petrus genannt wird, so sind es nach der Anordnung des Herrn und nach katholischen Grundsätzen eben die Apostel mit ihren Nachfolgern, den Bischöfen, welche dieses Amt der Aufsicht, der *ἐπισκοπή* erhalten, und der Pabst ist der Oberbischof mit dem Amte der Oberaufsicht. Nirgends wissen wir aber, daß der Herr Königen irgendwie eine Aufsicht oder Oberaufsicht anvertraut hat, und auch nicht katholischen Königen, weder als er noch auf Erden wandelte, noch später durch eine besondere Offenbarung, wie sie allenfalls dem hl. Paulus geworden. Da aber auch dieser die Bestätigung seines besondern Berufes von den sichtbaren Häuptern der Kirche erlangt hat, müßte, falls katholische Fürsten einen solchen unmittelbaren Beruf bischöflichen Oberaufseheramtes in der Kirche zu üben erhalten haben, doch wieder die Anerkennung dieses Amtes von Seite der sichtbaren Kirche erfolgt sein. Allein kein Fürst dieser Welt und auch kein katholischer, kann ein derartiges Diplom einer göttlichen Sendung, Aufsichts- und Oberaufsichtsrecht in der Kirche zu üben, aufweisen. Ein katholischer Fürst steht, wie der hl. Ambrosius sagt, innerhalb nicht über der Kirche. Dagegen weiß die Geschichte allerdings zu erzählen, daß nach dem protestantischen Lehrbegriff die Fürsten dieser Welt die Oberbischöfe, also Päbste ihrer Länder geworden sind. Das Oberaufsichtsrecht auch auf die kath. Kirche ausdehnen, heißt daher nur protestantische Grundsätze auf die kath. Kirche übertragen, und dieß einem kath. König zumuthen, heißt wahrlich nicht, seine erhabene Würde schätzen! Uebrigens sage man nicht, wir fassen den Begriff des Oberaufsichtsrechtes zu weit, denn es werde viel weniger oder ganz etwas Anderes verstanden: die Geschichte des Staatskirchentums ist der bündigste Beweis, daß die Fürsten durch das Oberaufsichtsrecht das Hirten- oder Aufsichtsamt der Bischöfe nicht bloß beschränkt, sondern auch mehr oder weniger nach allen Beziehungen sich anzueignen gesucht haben, welche Aneignung jedoch nicht zur

Wahrung ihrer Würde, sondern gemäß der göttlichen Ordnung nur zum Fluche für sie und ihre Völker werden konnte.

Bergeblich wird man aber auch hierin eine Uebereinstimmung mit oder auch nur eine Annäherung zu dem Concordat nachweisen können!

Nun folgen die einzelnen neuen Bestimmungen, entsprechend der Reihe nach den Forderungen des Episcopates und zwar 3—11 zunächst diejenigen, welche die Regierungsgewalt der Kirche betreffen. Diese Regierungsgewalt offenbart sich nach drei Richtungen, erstens als Verwaltung und Gesetzgebung; zweitens als Richteramt und drittens als die Macht der Sendung zu geistlichen Stellen. Die concordatmäßige Freiheit dieser dreifachen Thätigkeit und deshalb Aufhebung der entgegenstehenden Paragraphen des Religionsediktes wie der Verordnungen hatten die Bischöfe in der Denkschrift gefordert. Zunächst in Bezug auf die Verwaltung ihrer Diöcesen: die Freiheit des Verkehrs wie der Publikation ihrer Anordnungen; also Aufhebung der §§. 58 und 59 des II. Edikts und des daselbst ausgesprochenen Placets, ferner die freie Wirksamkeit der Metropolitanverfassung, die Freiheit der Bischöfe, die nöthigen Delegationen zu ertheilen, ohne daß zur Anerkennung dieser amtlichen Thätigkeit die staatliche Genehmigung oder Bestätigung nöthig wäre, damit aber Aufhebung der §§. 60 und 61 des II. Edikts; endlich unabhängige Bestellung der Defane.

Bergleicht man hiemit die Antwort, so sieht man, daß „das Placet im Voraus ertheilt wird für alle von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablassverkündigungen, wie für die Fastenpatente.“ Nun ist allerdings wahr, daß das Placet auf dem bloßen Verordnungsweg nicht aufgehoben werden kann, und insofern wäre die Ertheilung des Placets für die zwei Fälle, wenn auch nicht eine Uebereinstimmung mit dem Concordate; so doch eine factische Concession. Allein da das Placet nur für Ablässe und Jubiläen ertheilt, hiemit also dasselbe als ein Recht festgehalten wird, ja sogar die Einholung der Genehmigung für alle andern Erlasse nicht bloß als nothwendig erklärt wird,

sondern sogar gesagt wird, daß hierin das Oberaufsichtsrecht „in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten sei,“ und es sogar dem Könige „als katholischem Könige“ zugesprochen wird, so ist hiemit nicht mehr bloß einfach Aufrechterhaltung einer verfassungsmäßigen Bestimmung ausgesprochen, sondern sogar die widersprechende Bestimmung des II. Edikts in ihrem Widerspruch prinzipiell noch gesteigert. Damit wird aber auch den Bischöfen gesagt, nicht wie es etwa klug gewesen wäre, es könne für jetzt eine größere Annäherung nicht gewährt werden, sondern daß sie zu viel verlangt, ja selbst in die wesentlichsten Rechte der katholischen Majestät eingegriffen hätten, und daher alle Hoffnung fahren lassen müßten, mehr zu erhalten.

In diesem Punkte dürfte also vergebens eine Annäherung zum Concordate erblickt werden. Uebrigens bleibt es ein ausgemachtes Axiom, daß, wie Lasaulx in Frankfurt bemerkte, „nachdem die Censur in der Presse abgeschafft ist, es ein logischer Widerspruch, eine moralische Falschheit sei, das Placet stehen zu lassen.“ Zu dieser Einsicht scheint auch bereits „der Fortschritt des menschlichen Geistes“ allmählig zu kommen, wie alle Zeichen der Gegenwart beweisen, und insofern haben auch wir die Hoffnung, daß der gleiche Fortschritt, dem die bayerische Regierung bekanntlich im Beginne dieses Jahrhunderts Alles „vertrauensvoll überlassen,“ auch in Bayern noch seine Wirkung thun werde, so daß auch da endlich ein Glauben aufgegeben werden wird, der anderwärts bereits als ein Aberglaube einer geistig und sittlich verkommenen Zeit abgethan ist.

Die Bischöfe verlangten ferner, daß nicht weiter mehr die Bestätigung der vom Bischofe zu bestimmten Delegationen erwählten Personen, wie der eingesehten Stellen von Röthen sey, wie denn auch diese Forderung concordatmäßig in Art. XII. a. begründet ist. Hier findet in der Antwort eine Annäherung insofern Statt, als die Bestätigung der Personen, aber nicht die der Gerichte selbst aufgegeben worden. Ebenso sind die Decanatswahlen freigegeben, aber die Bildung der Decanatsbezirke abermals der Bestätigung unterstellt. Eine Anzeige sowohl der Bestel-

lung der geistlichen Gerichte als der Bildung der Decanatsbezirke versteht sich wohl von selbst, aber es läßt sich in der That nicht absehen, was die Staatsgewalt, wenn sie wirklich die Kirche nicht selbst regieren will, dazu veranlaßt, sich noch die Bestätigung kirchlicher Gerichtsstellen u. vorzubehalten. Wenn sie die Sache aufgeben will, wozu noch den Schein behalten. Will sie aber unter dem Scheine noch das Recht sich vorbehalten, dann stellt sie sich immer noch als die höchste Autorität in der Kirche hin, die nur nach Maßgabe des Staates sich bewegen darf.

Die Punkte 5—7 betreffen die Concessionen hinsichtlich des geistlichen Richteramtes. Es wird zunächst im Allgemeinen ausgesprochen, daß „die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte keiner kgl. Bestätigung bedürfen.“ Es ist dieß eine schwächere Umschreibung der Denkschrift, die da Seite 10 sagt: „daß die Urtheile, die in Sachen, die vor das bischöfliche Forum gehören, gefällt werden, als Entscheidungen der competenten Behörden angesehen werden müssen, gegen welche nur der canonische Recurs in dem von der Kirche nach hierarchischer Ordnung eingeführten Instanzenzug Statt finden kann.“ Allein wenn auch die Freiheit der geistlichen Erkenntnisse ausgesprochen wurde, so folgen nun wieder Cauteleu, die entweder die frühere Handhabung einer staatlichen Obergerichtsbarkeit auch in der richterlichen Sphäre der Kirche immer wieder möglich machen, oder welche für sich gar keinen Sinn haben, weil sie sich von selbst verstehen. Zu dem ersteren gehört besonders die Beschränkung, daß derlei Erkenntnisse „nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist.“ Wie leicht kann nicht so z. B. bei Absetzung eines bepründeten Geistlichen gerade wieder in der alten Weise verfahren werden, da der Pfründebesitz zumal nach Punkt 9 wieder zu den gemischten Gegenständen gerechnet werden kann: derartige Erkenntnisse aber gegen nicht bepründete Geistliche eben keinen Einfluß üben auf diese bürgerlichen Verhältnisse, so daß jene oben gewährte Freiheit der Erkenntnisse wieder eine rein illusorische wer-

den kann. *) Berlangten ferner die Bischöfe Aufhebung des recursus ad principem, so wurde derselbe hier beibehalten, wenn nämlich die geistliche Gewalt „gegen die festgesetzte Ordnung“ handelt; zu diesen Handlungen werden aber Dinge gezählt, bei denen es sich von selbst versteht, und bei denen wohl kein Canonist die Berechtigung eines solchen recursus ad principem leugnen wird, **) z. B. „wenn ein geistliches Gericht über bürgerliche Verhältnisse urtheilt, oder in die Rechtsverhältnisse des Staats eingreift, oder wenn es ein positives Staatsgesetz verletzt.“ Aber wie die politische Gewalt nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt in die Sphäre des Staates sich zu wehren, so und dieß möge man wohl zu Herzen nehmen, hat auch die geistliche Gewalt nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, gegen die an der Tagesordnung seienden Uebergriffe der weltlichen Macht sich zu wehren. Wenn daher Punkt 6, c. zu diesen Ausnahmen auch die Anwendung „äußerer Zwangsmittel“ gezählt wird, so wäre zwar auch dieß noch unverfänglich, wenn nicht die Erfahrung zeigte, daß das Staatskirchenthum nur zu oft jede geistliche Censur, ja selbst die Verweigerung der Sacramente zu den äußeren Zwangsmitteln gezählt hat, so daß vorerst eine genaue Bestimmung dessen, was äußere Zwangsmittel sind, nöthig wäre. Insofern bleibt auch der verheißene weltliche Schutz sehr verfänglich. Auch hierin sieht man also, daß die Annäherung zum Concordate noch weit zurück ist, um eine Uebereinstimmung erwarten zu lassen, obwohl sich nicht leugnen läßt, daß bei nur einigermaßen wohlwollenden, billigen Vollzugsinstructionen hierin gar Manches dem Rechte gewährt werden und eine kirchliche Praxis angebahnt werden kann; wie denn gerade diese Punkte noch am meisten Concessionen enthalten. Dabei bleibt aber noch immer die Frage übrig: Wie lange wird es dauern?

*) Das gegenwärtige Verhalten der bayerischen Regierung bei der durch canonischen Prozeß in allen 2 Instanzen erfolgten Entsetzung Tafels beweiset dieß hinlänglich.

**) Siehe Phillips Kirchenrecht II., 571—572.

Endlich ist es die Sendung zum Amte, die zur Regierungsgewalt der Kirche gehört. Während bei Punkt 11 die Staatsgewalt auf die Wünsche des Episcopates in Betreff der Patronatsparreien eingeht, und auch die bereits erfolgte Vollzugsinstruction dem Rechte und der Billigkeit jede Rücksicht gibt, ist es eigentlich der 9. Punkt, der besonders in einer Bestimmung wieder um so mehr Anstoß erregt und nicht nur keine Annäherung, sondern vielmehr einen Rückschritt in das ausschließliche Staatskirchentum beurfundet. *)

Gemäß dem Concordat werden alle Beneficien, auf denen nicht ein Präsentationsrecht liegt, von den Bischöfen frei an Sr. Majestät genehme Personen vergeben. Wir sahen schon früher wie man das: *personae Maj. Suae gratae* verstanden hat, und was darunter eigentlich verstanden werden kann. Nach dem Concordat sind alle jene Geistliche *personae Maj. Suae gratae*, gegen welche der König als König von politischer bürgerlicher Seite nichts einzuwenden hat, nicht aber solche, die dem Könige persönlich etwa wegen ihrer strengen kirchlichen Gesinnung nicht genehm sein sollten. **) Allein die Antwort nimmt die Genehmigung allgemein, so daß es in dem Belieben der Staatsgewalt steht, auch denjenigen, die ihr wegen ihrer kirchlichen Gesinnung, je nach dem Barometerstand des Staatszweckes nicht genehm sind, auszuschließen. Ueberdies ist mit dem Rechte des Königs, diejenigen von Pfründen entfernt zu

*) Er lautet: „die Verleihung kirchlicher Pfründen setzt die Kgl. Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Majestät als Allerhöchst denselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmigung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamtes, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei dem Akte der Einweisung soll jedoch ausgesprochen werden, daß von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt.“

**) So könnte z. B. ein Bischof einem Geistlichen keine Pfründe geben, der etwa politisch anrühig ist, der sich politisch irgendwie gegen die Majestät verfehlt hat, und es hätte hier der König das Recht von dem Bischofe zu fordern, daß er einem solchen keine Pfründe verleihe.

wissen, welche ihm nicht genehm sind, noch kein Recht auf Genehmigung in dem Sinne der Bestätigung gegeben, wie es bisher gehalten wurde. Man sieht zwar in den Ausdrücken, die in Punkt 9 gebraucht worden, daß man etwas nachlassen wollte, aber die Ausdrücke sind so unbestimmt, daß der erste Satz, gemäß dem die Verleihung von Pfründen die Kgl. Genehmigung voraussetzt, doch wieder so als eine Bestätigung ausfieht und als solche betrachtet werden kann. Um so mehr ist der letzte Satz „die Verleihung der Temporalien rührt vom Könige her,“ der Art, daß er den staatskirchenthümlichen Prinzipien in ihrer Blüthezeit Ehre machen würde, und ebenso gegen die Verfassung als gegen die bisher von der Regierung selbst ausgesprochenen Prinzipien verstößt. Man redet zwar nicht mehr davon, daß das Präsentationsrecht aus der Territorialhoheit fließe, auch ist man enthaltsam genug, nicht mehr das *Officium*, das Amt als von der weltlichen Macht ausgehend zu behaupten, allein das *Beneficium* soll von dieser ausgehen. Das heißt nichts Anderes, als, daß der Landesherr Oberherr und Eigenthümer des *Beneficium* als solchem ist: d. h. aber die concordat- und verfassungsmäßige Bestimmung aufheben, gemäß der die Kirche Eigenthümerin des Vermögens ist, sowie auch das Recht der Verleihung des Amtes des *Officium*, wenn auch nicht den Worten, so doch der Sache nach in Anspruch nehmen; denn wer das *Beneficium* verleiht, überträgt demjenigen, dem es verliehen wird, offenbar auch das *Officium*, da das *Beneficium* wegen des *Officium* gegeben wird. Denn es gibt kein *Beneficium* in der Kirche, als wegen eines *Officium*, das letztere ist das Erste, das Prinzipale, beide können nicht getrennt werden. *) Wer nun das *Officium* ertheilt, weist auch in das *Beneficium*, d. h. in den Genuß der Bezüge für die Arbeit, welche das Amt auflegt, ein, und wer ihn einweist in die Bezüge, legt ihm auch das *Officium*, das Amt der Pflichten auf. Daher sagt Clemens August in der citirten Schrift, S. 195:

*) Erzbischof Droste-Bischoering über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 194.

„Was Canonisten geplappert haben, als ob das Beneficium ein Temporale und das Officium ein Spirituale sei — deutet auf wenig Verstand und Kenntnisse, oder auf viel schlechte Gesinnung.“ Es ist aber auch für jeden logischen Kopf ein Eingriff in die Verfassung Tit. IV. §. 9, 4 und II. Ed. §§. 44—47. Ueberdies wurde schon bemerkt, wie die Regierung bereits früher auf die Reclamation der Bischöfe, wegen ungeeigneter Weise der Installation sich selbst gegen die Meinung verwahrt habe, welche gerade in diesem Punkte jetzt offen ausgesprochen wird. *) Daß hierin ein Rückschritt in das herbste Staatskirchenthum sei, wird wohl niemand mehr leugnen wollen.

In Punkt 10 wird zugegeben, „daß die Resignationen kirchlicher Pfründen in die Hände der Bischöfe geschehen sollen; unbedingt können sie aber von denselben nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronates sind, und dadurch das Staatsärar nicht belastet wird.“ Dagegen läßt sich wohl nichts einwenden; denn wenn nur in Bezug auf die landesherrlichen Patronatspfarreien eine Beschränkung der freien Annahme ausgesprochen wird, so ist damit kein staatskirchenthumliches Prinzip aufgestellt, sondern nur ein Recht in Anspruch genommen, das als ein Ausfluß des Patronatsrechtes angesehen werden kann, wie denn die Staatsgewalt doch auch Rücksicht nehmen muß auf das Staatsärar. Aber auch gegen allenfallige Verationen, die auf dies hin geschehen könnten, ist durch die Emeritenanstalten vorgesorgt und dem Staate jeder Vorwand genommen. **)

Nun folgen Punkte 12—14. Die Annäherungen, welche sich auf das priesterliche Amt der Kirche, näher auf Cultus

*) Ein seinen Vater beerbender Sohn würde feierlich protestiren, wenn ihm gesagt würde, der Landrichter, der gerichtlich die Erbschaft verhandelt oder der Landesfürst verleihe ihm die Erbschaft. So muß auch die Kirche protestiren, wenn es heißt, der ober jener, welcher diese oder jene Pflicht zu erfüllen hat, erhält die Verleihung des Genusses der Einkünfte aus dem Kirchenvermögen von der Staatsgewalt.

**) Wir stehen hier im Widerspruch mit dem hochverehrten Verfasser der Betrachtungen über den jüngsten Erlaß in den historisch-politischen

und kirchliches Leben beziehen. Die Bischöfe verlangten in ihrer Denkschrift nach Art. XII. besonders lit. g. und I., XIV. und XVII. des Concordates das Recht der freien Anordnung bezüglich des gesammten Cultus der katholischen Kirche in seinen verschiedenen Formen für sich ausschließlich, indem sie erklärten, daß es Niemanden als der kirchlichen Autorität zukomme darüber zu entscheiden, was im Cultus wesentlich oder unwesentlich, gewöhnlich oder außergewöhnlich sei, sowie kirchliche Feierlichkeiten anzuordnen. Sie forderten deshalb Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen des II. Edikts, besonders der §§. 76 a. und b., 77 — 79 wie aller darauf begründeten Verordnungen, und bitten die auf dem Administrativweg geschaffenen Erschwerungen der Missionen zu beseitigen, noch bemerkend, „daß sie stets auf billige Wünsche der Staatsgewalt ic. Rücksicht nehme und keine neuen auch bürgerlich geltende Feiertage einführen werden.“ Sodann stellen sie noch ihre Bitten wegen Heilighaltung der Sonntage.

Der Punkt 12 der allerhöchsten Entschließung enthält die Antwort auf die erste Forderung: „daß in den §§. 76 a. und b. und 77 vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden.“ Hiemit behält sich aber die Staatsgewalt noch immer das Recht vor, das Oberaufsichtsrecht hinsichtlich der Anordnung des Cultus zu handhaben, sie verspricht aber mildere „nicht beengende Handhabung.“ Insofern ist eigentlich nicht ein Recht gewährt, sondern nur Gnade versprochen; und dieß Versprechen der Milde ist erst zu beurtheilen, wenn einmal Thatsachen sprechen. Eine solche folgt unmittelbar. In Betreff der Missionen verweist nämlich der Erlaß auf die schon

Blättern 29, 816. Wäre die Beschränkung allgemein für jede Pfründe, oder würde der König nicht als Patron, sondern als Landesherr sich diesen Vorbehalt machen, so wäre allerdings ein unkirchliches Prinzip ausgesprochen. Da aber dieß nicht der Fall ist, glauben wir, daß selbst nach dem canonischen Rechte einem Patron ein solcher Vorbehalt zugesprochen werden könne, indem auch bei anderen Veränderungen hinsichtlich einer Pfründe ihm ein Einspruch zusteht.

oben besprochene Entschließung vom 20. Juni 1851, der hinterher das Ministerium selbst noch bekanntlich das Ausschreiben zu Rheins nachschicken zu müssen glaubte. Die Wahl der Geistlichen wird den Bischöfen insoweit freigegeben, als, „wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, jedesmal wenigstens 3 Wochen vorher Bericht zu erstatten und Sr. Majestät die Entscheidung vorbehalten ist.“ Hiemit wird offen auf der Berechtigung der Staatsgewalt in das Amt der Bischöfe einzugreifen, bestanden; denn das Recht predigen zu lassen, wie selbst zu predigen, ist ein unmittelbar vom Herrn den Bischöfen übertragenes Recht, und so wenig die Apostel erst bei Kaiser Tiberius oder Nero gefragt haben, wem sie das Predigtamt übertragen dürfen, so wenig können die Bischöfe einen selbst katholischen König ein derartiges Recht über sich zuerkennen. Gilt dies in Bezug auf den allgemeinen Standpunkt, so fällt noch im Besondern auf, daß die „Ausländer“ es sind, welche der halben Achtung verfallen. Die Kirche kennt aber in Bezug auf die Lehre, die Sittlichkeit und die Spendung der Geheimnisse keine Nationalität. Der katholische Prediger steht als Verkünder des göttlichen Wortes, als Organ der katholischen Kirche auf der Kanzel und nicht als Prediger einer fremden Glaubens- und Sittenlehre, so daß etwa bayerische Glaubens- und Sittenlehre gegen württembergischen oder preußischen Katholicismus geschützt werden müßte! Ueberdies verräth es jedenfalls ein „ausschließliches Bayerthum,“ deutschredende und in Deutschland geborene Geistliche, als Ausländer zu betrachten und ihnen gegenüber bayerthümliche Ausschließlichkeit zu beobachten, während man doch bisher sich so geneigt zeigte, wirklich ausländische, d. h. Bayern feindliche, das Volk wie seine Religion hassende, seiner Religion fremde Männer zu einer andern Mission, auf die Lehrstühle unserer Universität nämlich, zu berufen. Freilich verkünden die ausländischen Missionäre die bekannte katholische Lehre; sie sind Jesuiten, denen Bayern vorzüglich die Erhaltung seines Glaubens und das Haus Wittelsbach vielfach die Stärkung der Treue des Volks gegen den Thron verdankt, dagegen bringen

die Professoren norddeutsche Aufklärung, deren Bayern wahrlich sehr bedarf. Während aber die preussische Regierung die geistige Macht, welche die Jesuiten über die entzügelten, zerschlagenen, gebeugten und erinnerlich zerrissenen Massen üben, schützt, und vielleicht froh wäre, eine Masse Aufklärung lehrender Schulmeister los zu sein, scheint man in Bayern das umgekehrte Experiment machen zu wollen, vielleicht um zu beweisen, daß die Bayern nicht zu verderben. Aber fragen wir noch: was hat die Staatsgewalt damit, daß nur mit ihrer Erlaubniß die Jesuiten, diese Ausländer, mit deutscher Sprache predigen dürfen, gewonnen? Hat die Majestät an Erhabenheit und Macht sich gemehrt, durch Ausübung dieses Kronrechtes, das ebensogut zuletzt an jeden Landrichter, wie der Erlass vom Juni 1851 beweist, veräußert werden kann, oder hat die Staatsgewalt einen Vortheil der Ehre, wenn die Bischöfe in ihrem wesentlichen Rechte predigen zu lassen, wen immer sie wollen, beschränkt sind, oder fürchtet man Gefahr für den Staat, wenn Jesuiten die katholische Lehre predigen, die keinen andern Vorzug haben vor anderen Predigern, als daß sie für Missionspredigten in Folge der Verfassung ihres Ordens und durch ihre besondere Bildung zu diesem Zwecke geeigneter scheinen? Oder schlägt es nicht vielmehr zum eigenen Nachtheil der Regierung wie der Wirkung der Missionen um, wenn die Jesuiten mit besonderer Erlaubniß der Regierung predigen? Nimmt es nicht den Anschein der polizeilichen Protection an, wodurch sowohl die eigene Kraft und Selbstständigkeit der Regierung blosgestellt wird, als auch die Früchte der Missionen alterirt, ja theilweise aufgehoben werden? Denn nichts schadet in der Zeit der individuellen Freiheit dem geistigen und moralischen Einfluß einer Macht mehr, als auch nur der Anschein einer polizeilichen Protection. Uebrigens macht die Bestimmung, daß die Anzeige 3 Wochen vorher gemacht werden soll, jede Jesuitenmission praktisch unmöglich.*)

*) Eigenthümlich ist der indirekte Vorwurf eines fast gleichzeitigen Rescriptes gegen die Redemptoristen, weil sie im Auslande predigen. Man dachte dabei nicht, daß man früher die Missionen ihnen eingestellt.

In Punkt 13 wird bestimmt, daß Verordnungen wegen der Sonn- und Festtage, Beschränkung der Tanzmusiken, über das Arbeiten an den abgewürdigten Feiertagen auf das Genaueste vollzogen werden sollen.“ Auch dieß wurde oft schon verheißt, allein die Verheißungen hatten von je noch wenig Erfolg, und werden auch so lange keinen haben, als öffentliche Bauten, wie z. B. die Ueberbrückung der Isar gerade gegenwärtig auch an Sonntagen geführt werden und die Eisenbahnen auch da ohne Rast und Ruhe ihren Rennlauf fortsetzen. *)

Im 14. Punkt endlich wird bei der Wahl der Klosterobern von der Absendung von Commissarien Umgang genommen; ob sie auch ferner der Bestätigung bedürfen, wird nicht gesagt. In Bezug auf die Ablegung der Gelübde sollte es bei dem 33. Jahre für die ewigen, bei dem 21. für die zeitlichen Gelübden verbleiben; die Abordnung eines Commissärs bei Ablegung der Gelübde nur für den Fall vorbehalten sein, daß die Betheiligten oder die Eltern u. es wünschen, oder wenn eine Beschwerde zur Kenntniß der Staatsregierung kommt. All dieß sind nur Erneuerungen der alten staatskirchenthümlichen Verordnungen, mit etwas Schein von Concessionen versehen, sie haben aber praktisch insofern keine Bedeutung mehr, als gerade durch das Vorschreiten zur Lolazeit der Pabst um die Gewissensfreiheit der Jungfrauen der bayerischen Polizeiaufsicht zu entziehen, anderweitig gesorgt hat. Dagegen haben die Bischöfe als ein unveräußerliches Recht der Kirche angesprochen, „klösterliche Institute ohne Einmischung des Staates gründen zu können,

*) Sonderbar aber ist es oder, je nachdem man es nimmt, auch wieder nicht: im Concordat ist das Versprechen der Heilighaltung der Lage des Herrn gegeben: in der Denkschrift sind die Bischöfe feierlich für das Gebot des Herrn eingetreten, eindringend erhob der Herr Erzbischof von München-Freising im Fastenpatent 1851 seine Stimme: die bayerische Regierung schien all dieß nicht zu achten. Als aber ein protestantischer Privatverein in Berlin, in welchem die besser gesinnten Männer sich zusammengethan, eine Eingabe an die deutschen Regierungen wegen strengerer Sonntagsfeier richtete, da säumte das Ministerium nicht, sich sogleich mit den Bischöfen ins Benehmen zu setzen.

und darüber zu urtheilen, welche für die Verhältnisse passend, wie viele, wo und zu welchen Zwecken dieselben zu errichten. Sie forderten ferner, daß die Klöster und kirchlichen Vereine nicht nach einem nachtheiligeren Maaßstabe gemessen werden, als andere Associationen nicht politischer Art, und daß die Verleihung corporativer Rechte nicht an onerose Bedingungen geknüpft werden, die sich auf ihr kirchliches Wesen beziehen; daß alle ihre inneren Angelegenheiten z. B. Ausnahme, Gelübde u., nur nach Maaßgabe der canonischen Satzungen und ausschließlich durch die Kirche geordnet werden; daß endlich, wenn sie zur Seelsorge, Unterricht und Krankenpflege verwendet werden, ihnen nicht Dinge zugemuthet werden, die mit ihren Ordensstatuten im Widerspruch stehen.“

Sind die Punkte, welche als Antwort auf die rechtlichen Forderungen der Bischöfe, hinsichtlich des Cultus und des religiösen Lebens gelten sollen, nur ein knappes Maaß von Concessionen und Milderungen, und beurfunden sie um so mehr den alten noch immer waltenden staatskirchenthümlichen Geist, als gerade die meisten Hindernisse, deren Begräumung die Bischöfe verlangt haben, auf dem Verordnungsweg, entstanden sind, sie also ebenso leicht bei einigem guten Willen hätten entfernt werden können, so gilt dieß auch größtentheils von den Gaben, welche besonders die dritte Amtssphäre der Bischöfe, das Lehramt derselben betreffen, und für deren Rechte der Episkopat in der dritten und vierten Abtheilung der Denkschrift seine Stimme erhoben hat. Die Punkte 15—24 enthalten die Antwort, und zwar 15—19 zunächst die auf die Forderungen in Betreff der Erziehung und Heranbildung des Clerus. Die Bischöfe verlangten: „daß zunächst der Artikel V. ganz und ohne Rücksicht ausgeführt und die entgegenstehenden Bestimmungen §§. 76 lit. d. und 77—78 des II. Edikts aufgehoben werden; daß es ihnen frei stehe und möglich gemacht werde, Seminarien nach dem Wortlaut des Concordates juxta normam s. concilii trid. zu errichten, daß die Ernennung von Professoren u. an diesen Anstalten frei vom Bischof erfolge und diese weder an eine Kgl. Genehmi-

gung, noch an den reinstaatllichen Professorenconcurß gebunden seien.“ Ebenso sprechen sie das Recht der freien Aufnahme, eine Abersalsumme für den Tischtitel, Dotirung der Seminarien und freie Verwaltung des Seminarfonds, wie allenfallsige Verbindung der Lyceen mit den Seminarien an;“ endlich fordern sie, daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten wieder die ihnen gebührende kirchliche Stellung erhalten, und der Kirche der gebührende Einfluß auf die Besetzung der Lehrstühle an denselben werde.

Die Unterrichtsfrage ist eine der Grundfragen der Gegenwart überhaupt und der Kirche insbesondere. Der Staat hat nicht bloß in das Gebiet der Schule und der Erziehung sich gemischt, sondern völlig gegen den Zweck seiner Bestimmung und seiner Aufgabe dasselbe für sich ausschließlich in Beschlag genommen, und nicht bloß der Kirche auf die höheren Lehranstalten unter dem Vorwande, die Freiheit der Wissenschaft schützen zu müssen, jeden Einfluß auf dieselbe entzogen, sondern sogar die Erziehung und Bildung ihres eigenen Clerus ihr entwunden. Daß die Bildung und Erziehung der Jugend unter dem Walten der Staatsgewalt so wenig gewinnen konnte, als die Freiheit der Wissenschaft, liegt klar am Tage. Wie schon oben bemerkt, wurde zwar der Gesichtskreis des Unterrichts erweitert — und selbst hiezu ist der Staat nicht die unmittelbare Veranlassung, sondern vielmehr das Mittel — allein die Bildung wurde deshalb nichts weniger als gründlicher und die Erziehung nicht besser. Allerwärts hört man die Klage, daß die studirende Jugend weder etwas Gründliches lerne, noch sittlich gebildet werde; ja wenn sie die Gymnasien verläßt, hat dieselbe so häufig nicht bloß keine Fähigkeit, wissenschaftlichen Vorträgen mit Erfolg folgen zu können, sie hat häufig sogar jede Potenz für ein ernstes Studium eingebüßt.

Diese geistige Erdrückung und Verkümmernng kommt aber von der völlig verkehrten Gymnasialbildung, wie sie betrieben wird und welche die Aufklärungsperiode mit den ausländischen Professoren gebracht hat. Diese Verkümmernng selbst hat aber nicht ihren Grund in der Vernachlässigung der Gymnasien von Seite der

Staatsgewalt, diese hat dafür alle erdenklichen Opfer gebracht; sie liegt vielmehr an der völlig einseitigen und verkehrten Methode, welche die Jünglinge nur zu sylbenstechenden Philologen bilden will, dabei aber durchgehends die Ausbildung des Menschen und seiner geistigen und ethischen Vermögen übersieht; und während gerade die alten Sprachen wie die klassische Litteratur, sobald sie nicht einseitig getrieben werden, so sehr geeignet sind, die natürlichen Kräfte des Geistes auszubilden und die Jugend zu begeistern, erzeugen sie jetzt bei der gegenwärtigen Methode vielmehr Ueberdruß und Verkümmern des Geistes, und in Folge der völligen Vernachlässigung des christlichen Elements den Mangel jeder sittlichen Haltung. Ja die Dinge sind bereits dahin gekommen, daß der Staat täglich mehr mit seinen Schulanstalten, besonders den höheren, einem allgemeinen Banquerott entgegengeht und allerwärts Hülfe sucht.

Aber ebensowenig als der Unterricht hat die Freiheit der Wissenschaft gewonnen. Die Wissenschaft wurde durch das ausschließliche Walten des Staates und seinen besondern Schutz nichts weniger als frei, sondern vielmehr in ihrer, dem Christenthum entfremdeten Entwicklung allein geschützt und damit monopolisirt, jede andere Gestaltung derselben aber ebendeshalb auch mehr oder weniger angefeindet und ausgeschlossen, damit aber nur jenem ersten Grundsatz der Reformation, dem *eujus regio illius religio* eine andere Gestalt gegeben. Kein Wunder, daß allenthalben der Ruf nach Freiheit des Unterrichts erschallt. Wir können auf das, was in diesem Rufe Wahres und Unwahres enthalten, nicht eingehen, glauben aber, daß die Kirche schon im Angesichte der Zustände und abgesehen von anderen Gründen, nicht bloß befugt, sondern sogar verpflichtet sei, die Forderung zu stellen, einerseits diejenigen, welche sich ihrem Dienste widmen wollen, selbstständig und frei erziehen zu können, anderseits den ihr vermöge ihrer Weltstellung gebührenden Einfluß auch auf die übrigen Anstalten ausüben zu dürfen.

Was nun die erstere Forderung betrifft, so sollte man nicht glauben, daß dies Recht der Kirche in Abrede gestellt werden

könnte, und doch hat man es factisch gethan. Nur die Kirche, nur die Bischöfe können diejenigen bilden, erziehen und unterrichten, welche in die Reihen ihrer Diener eintreten wollen, nur sie können bestimmen, was und wie an diesen Anstalten gelehrt werden soll, nur sie können die Tauglichkeit und Würdigkeit prüfen, nicht der Staat; denn wie der Unterricht und die Erziehung überhaupt nicht Sache des Staates ist, so am allerwenigsten die des Clerus. Man wende nicht ein, dem Staate liege daran, daß die Jugend, welche in den Clerus eintreten soll, allseitig und tüchtig gebildet werde. Dieß Anliegen hat in ungleich höherem Grade die Kirche selbst, und eben deshalb ist ihr unablässiger Ruf nach solchen Anstalten, an welchen sie die Zöglinge sowohl allseitig und tüchtig bilden, als auch dem an den Staatsanstalten immer mehr fortwuchernden Verderben entreißen kann, und gerade der Mangel an gründlichem Unterricht und wahrhafter Bildung, der immer mehr an den Staatsanstalten zu Tage tritt, macht das Bedürfniß eigner Lehranstalten für die Kirche auch praktisch um so fühlbarer. Allerdings ist es da wieder möglich, daß die einzelnen Bischöfe bald mehr, bald weniger diesem Gebiete ihre Thätigkeit zuwenden, oder daß sie in einseitiger Richtung, gegenüber dem sittlichen Verfall der öffentlichen Anstalten, ihr Augenmerk mehr nur auf die sittliche Bewahrung der Jugend richten und zufrieden, fromme Geistliche zu erhalten, auf die geistige Tüchtigkeit zu wenig Werth legen. Allein auch dieß angenommen, wie wir es auch durchaus nicht in Abrede stellen wollen, daß es geschehen kann, noch daß es auch theilweise geschieht, so ist die Staatsgewalt deshalb noch nicht befugt, da direkt ergänzend und bestimmend einzutreten, oder etwa gar das Recht der Erziehung und Bildung des Clerus der Kirche zu nehmen oder vorzuenthalten. Denn auch die Kirche maßt sich nicht an, da, wo z. B. in Bildungsanstalten für den Militär- und sonstigen Staatsdienst Nachlässigkeiten oder Einseitigkeiten vorkommen, sich als Oberwächterin und Oberlehrerin geltend zu machen. Wenn man ferner auch hinsichtlich der Seminarbildung vorschützt und

glaubt, diese sei dem Zweck nicht entsprechend, sei zu mangelhaft, so übersieht man hierbei völlig, daß dieß eine res interna der Kirche selbst sei. Mag man gegen Seminare, wie sie sind, noch so viel einwenden, mit Recht oder Unrecht, der Staat ist, abgesehen von der fraglichen Berechtigung einzugreifen, wahrlich nicht in der Lage, Besseres zu bieten, denn auch hier gilt wieder, daß eben schon die großen Mängel der öffentlichen Anstalten den Bischöfen es zur heiligsten Pflicht machen, noch bei Zeiten Vorsorge zu treffen und noch zu retten, was zu retten ist. Ja, liegt der Staatsgewalt daran, ihren eigenen Anstalten nachzuhelfen, so muß sie schon im eigenen Interesse den Bischöfen die Freiheit gewähren, im Geiste der Kirche selbstständige Anstalten gründen zu können, und ihnen hierin volle Freiheit gestatten, und dann allenfalls zusehen, wie es die Kirche mit ihren Anstalten angeht; dann kann auch sein Gesichtskreis sich erweitern, wie denn auch die Bischöfe durch den durch die Staatsanstalten erweiterten Gesichtskreis der Staatsanstalten jedenfalls auch ihre Anforderungen höher zu stellen gezwungen sind. *)

*) Auch der Verfasser der Schrift: „Kirche und Staat in Bayern“ 144—175 hat nicht schlechtthin sich gegen jede Seminarerziehung und Bildung erklärt, wie man irriger Weise ihm die Sache ausgelegt: wie denn schon der Umstand beweist, daß er auf das Institut, das Abbate Maza in Verona gegründet, großes Gewicht gelegt; er hat vielmehr nur die möglichen und wirklichen Einseitigkeiten, denen sie allerdings und in Folge einer gewissen Ausschließlichkeit unterliegen, hervorgehoben; er hat nur zu zeigen gesucht, daß mit Errichtung von Seminarien nicht Alles schon erreicht sei, daß Seminarbildung und Erziehung weder allein gegen die Schäden der Zeit sichern, noch jenen Grundstock in der Jugend legen kann, der später zur vorzüglichsten Macht eines gedeihlichen Wirkens werden soll; daß vor Allem eine tüchtige, nach jeder Seite hin Rechnung tragende Leitung erforderlich sei, wenn in Seminarien der eigentliche Zweck erreicht werden soll. Uebrigens werden auch die besten Seminaranstalten lange nicht für die Anforderungen der Zeit noch genug befähigen, wenn nicht kirchliche Centralanstalten ihnen zur Seite stehen, wenn nicht die Bischöfe gerade ebenso gut und mit demselben Eifer auf diese ihr Augenmerk und ihre Thätigkeit richten, wie auf ihre bischöflichen Spezialschulen. Denn die bischöflichen Seminare ohne katholische Universitäten werden weder den

Nur ein intellectuell und ethisch im Geiste der Kirche erzogener und gebildeter Clerus kann den Bischöfen eine Garantie bieten, kann den Anforderungen der Gegenwart entsprechen; aber dieser Geist der Kirche ist eben auch hierin ein katholischer und somit kein einseitiger, der entweder einseitig mit Ueberwucherung der geistigen Ausbildung die sittliche Bildung in den Hintergrund stellt, oder der das Gewicht nur auf die ascetische Entwicklung legt, und die geistige höchstens als ein nothwendiges Uebel nur so nebenbei gewähren läßt. Allerdings steht die Sittlichkeit über der Erkenntniß, die letztere wird ja selbst zur Grundlage des sittlichen Handelns. Aber der Clerus hat nicht bloß vorzuleuchten durch seine sittliche Haltung, sondern er soll auch das Licht der Erkenntniß und der Weisheit für die Welt bieten und zumal in einer Zeit, die wegen der vielen Irrlichter vor Allem der Tagessonne wahrer Erkenntniß bedarf in einer Zeit, in der es nichts hilft, wenn der Lehrer auf die Kanzel geht und sagt, „dieß und jenes sei zu hoch und man könne es nicht verstehen und darum sei es besser zu schweigen,“ wodurch er sich selbst nur ein Armuthszeugniß seiner christlichen Erkenntniß ausstellt. Um dieß aber bieten zu können, ist nöthig, daß er selbst sich allseitig geistig bilde, daß er vor keiner Aufgabe der Zeit scheu zurückschrecke: denn nicht Einsiedler und falsche Asceten des Wissens, welche auf Erkenntniß verzichten, sondern Männer auch gleicher geistiger Thatkraft wie ascetischer Bildung bedarf die Zeit. Daß die Staatsanstalten dazu nicht

nöthigen und gehörig durchgebildeten Nachwuchs von Männern der Wissenschaft als Lehrer bilden, noch können sie jener Isolirung und Entfremdung vorbeugen, in welche z. B. der Clerus von Frankreich trotz seiner theilweisen Vorzüge doch vielfach gefallen ist, und die nicht bloß zwischen ihm und dem Volke, sondern auch zwischen dem Clerus, der an verschiedenen Lehranstalten gebildet wurde, selbst so leicht eintreten kann, und dem nur vorgebeugt werden kann theils durch die genannten wissenschaftlichen Centralanstalten, theils durch Erweiterung der Seminare auch in der Hinsicht, daß die Zöglinge, wenn gleich schon Priester, noch einige Zeit zur geistigen und praktischen Ausbildung im Seminare oder in besonderen hiezu eingerichteten Anstalten bleiben könnten.

befähigen und daß auch die Staatsgewalt nicht das Organ ist, den bischöflichen Anstalten den katholischen Charakter zu geben, ist außer allem Zweifel; wie aber die Kirche es angeht, den Zweck zu erreichen, das ist, wie schon gesagt, ihre eigne Sache, und die Bischöfe werden, wenn auch die einzelnen zu Einseitigkeiten geneigt sein sollten, durch die Anforderungen der Gegenwart selbst gezwungen, diese Angelegenheit katholisch zu fassen; und Pabst Pius IX. hat zu wiederholtenmalen auf die gesteigerten Anforderungen in Betreff der Bildung des Clerus hingewiesen, so daß gerade hierin schon wieder das Ferment einer erhöhten Thätigkeit auch auf diesem Gebiete liegt.

Ist nun die Frage über Erziehung des Clerus eine der Grundfragen der Kirche und knüpfen sich besonders an diese die Hoffnungen des Episkopates, so hat die Antwort ihre Hoffnungen auch nicht annäherungsweise erfüllt.

In der allerhöchsten Entschliesung wird durch den 15. Punkt die Aufnahme in den geistlichen Stand freigegeben, hiezu also der jüngste, obenerwähnte Erlass zurückgenommen. Als Beisatz ist aber noch angefügt „weil der König als Schutzherr der Kirche den Tischtitel den zu Weihenden als Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten.“ Hier ist unklar, was eigentlich der Ausdruck: „Schutzherr der Kirche“ bedeuten soll. Wenn es heißen würde: „da der König den Tischtitel aus Gnade verleiht,“ so wüßte man, was gemeint wäre; allein nach obigem Beisatz scheint es fast, als ob der Tischtitel erst dadurch zu einer Gnadensache wird, daß der König Schutzherr der Kirche ist, wobei dann die Frage offen bleibt, ob der Tischtitel abgesehen von der Schutzherrschaft ein Recht wäre? Doch wir bescheiden uns, darüber im Unklaren zu bleiben. Uebrigens ist eben so wenig zu begreifen, wie der Tischtitel eine Gnadensache sein soll, nachdem durch die Säkularisation der Staat der Kirche die Mittel genommen hat, den nöthigen Unterhalt den Geistlichen zu geben, nachdem die Bischöfe auf feste Gehalte beschränkt, die früheren Pfarrpfründen der Abteien auf den Nothbedarf des Inhabers reducirt und

die Dekonomiepfarrer durch die Staatsabgaben und die kostspieliger gewordene Bewirthschaftung bedeutend geschmälert worden. Ueberdies hat die bayerische Regierung es bisher immer noch an der Dotation der Klöster, der bischöflichen Stühle, Kapitel, der Priesterhäuser, Errichtung von Emeriten- und Demeritenhäusern fehlen lassen, so daß man gegenüber der Kirche und abgesehen von dem Einzelnen, — der allerdings darin eine Gnade erblicken kann, — vielmehr eine Pflicht als eine Gnade sehen muß, wenn anders das säcularisirte Kirchenvermögen auch mit den gesetzlichen Lasten in ihrem ganzen Umfang auf den Staat übergegangen ist. *) Im 16. Punkt wird „von der förmlichen Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Knabenseminarien Umgang genommen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- oder Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist,“ und Punkt 17 heißt es, „daß hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminare im Sinne des Art. V. des Concordates auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werde;“ das Letztere ist ein Versprechen, daß man bei billigen Anträgen den Art. V. erfüllen wolle, in dem Ersteren ist aber nicht einmal eine Annäherung zum Concordate, insofern als durch das „Umgangnehmen“ das im Concordat klar ausgesprochene Recht der Bischöfe auch nicht annäherungsweise anerkannt ist. Im Punkt 18 wird Rücksichtnahme der bischöflichen Wünsche bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen verheißen, damit aber ebenso wenig auf die Wünsche der Bischöfe eingegangen, als eine Annäherung an die Bestimmungen des Concordats versucht. Endlich soll bei Anstellung der Professoren der Theologie an Universitäten auch ein Gutachten des Diöcesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Auch hierin ist der Wunsch der Bischöfe völlig außer Acht gelassen; denn sie haben das, was ihnen hier gewährt wird, nicht einmal in dieser Weise verlangt, son-

*) Siehe Permaneder Kirchenrecht S. 246. Phillips I. 629 u.

bern vielmehr für die theologischen Fakultäten eine ihnen geziemende kirchliche Stellung beantragt, gemäß der sie „von der Kirche unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes gestellt sein sollen, der diese durch eigene Organe auszuüben pflegt,“ *) und daß daher der vom König ernannte Lehrer seine Mission von der Kirche erhalte.

Die Bischöfe haben aber ferner auch nach Art. V. des Concordates das ihnen natürliche Recht verlangt, an allen öffentlichen Schulen ihr Amt als Wächter der Glaubens- und der Sittenlehre frei ausüben zu können, und daher in Bezug auf die höheren Bildungsanstalten ein bestimmtes Vorschlagsrecht bei Anstellung des Religionslehrers in Anspruch genommen, so daß er auch von dem Bischofe die kirchliche Mission erhält. Ebenso forderten sie „Anordnungen in Betreff des Gottesdienstes, des Empfangs der Sacramente und religiöser Uebungen treffen zu können, um der antiken, heidnischen Bildung ein geistiges Gegengewicht in der christlichen Doctrin an die Seite zu stellen, und um dem geistlosen Mechanismus zu steuern, in welchen die Religionsübung an diesen Anstalten vielfach ausgeartet ist und der die Jugend mit Mißachtung und Geringschätzung der Religion erfüllt.“ Ebenso glaubten sie verlangen zu müssen, „daß man ihnen von dem Inhalte des historischen Unterrichtes in geeigneter Weise Kenntniß zu nehmen, die Entfernung eines verderblich wirkenden Lehrers zu beantragen und gegen die Anstellung eines als irreligiös schon bekannten Mannes sich zu erklären gestatte; endlich auch an der Abfassung und Erlassung organischer Bestimmungen über die Disciplin, Bewahrung und Pflege der Religiosität und Sittlichkeit Theil nehmen und die Schulen nach vorgängiger Anzeige in dieser Hinsicht auch visitiren zu können.“

Im 19. Punkt der Entschließung wird den Bischöfen zugestanden, daß bei Aufstellung der Religionslehrer an diesen Anstalten ihr gutächtliches Einvernehmen vorauszugehen habe; ebenso sollten

*) Deutschr. S. 21.

sie gutächtlich vernommen werden bei Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstitutionen, wodurch also selbst den Vorständen von Privatinstitutionen in Bezug auf die Aufstellung des Religionslehrers noch mehr Rechte eingeräumt sind, als den Bischöfen. *)

Der 20. Punkt erscheint jedoch als ein Curiosum. **) Der erste Satz lautet wie eine Ermahnung oder Aufforderung und klingt ähnlich dem Erlass vom Jahre 1810. ***) Diese Ermahnung ist aber an die geistlichen Religionslehrer gerichtet, insofern als bestimmt wird, wie die Religionswahrheiten vorgetragen werden sollen, welche Aufgabe den Geistlichen anvertraut ist. Dann aber ist es die weltliche Macht, welche die Norm gibt und Hirtenworte an die Geistlichen spricht, wie sie die Religionswahrheiten vortragen sollen, damit „das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde!“ Aber es wird auch „den weltlichen Behörden“ aufgetragen, in dieser Beziehung „ein wachsameres Auge zu haben;“ dadurch werden diese zu Wächtern bestellt, daß die Geistlichen die Religionswahrheiten so vortragen, daß sie in das Leben der Jugend eindringen und deshalb sollen sie auch den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden,“ also den Bischöfen, „geeignete Würdigung zuwenden,“ wodurch also nothwendig „die weltlichen Behörden“ die vermittelnden Organe werden sollen, zwischen den „geistlichen Behörden,“ den Bischöfen, und denjenigen, welche „die Reli-

*) Wie ganz anders lautet der betreffende kaiserliche Erlass vom 23. April 1850! „Niemand,“ heißt es §. 1, „kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diocese sich die Anstalt befindet.“

**) „Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, daß sie in das Leben der Jugend eindringen, und daß die Achtung vor denselben, so wie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsameres Auge haben, und den darauf bezüglichen Bemerkungen der Geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.“

***) Siehe oben S. 294.

gionswahrheiten vortragen," also den geistlichen Religionslehrern. Dieß nur geht eigentlich aus dem Sinne der Worte hervor, die so staatskirchenthümlich als sich selbst widersprechend lauten. Allein wir glauben überzeugt sein zu können, daß man etwas ganz Anderes und zwar in der besten Absicht sagen wollte und daß nur die Art und Weise, wie man es ausdrückte, eine verfehlte geworden ist. Die Absicht scheint wohl die gewesen zu sein, daß man die rechte Art und Weise eines in's Leben eindringenden Religionsunterrichtes wünschte, und daß deshalb, um diesen Religionsunterricht auch in der Disciplin lebendig zu machen, auch die weltlichen Behörden und Schulvorstände gemahnt werden, darauf zu sehen und den Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zu schenken, wie es denn auch im 21. Punkt heißt nach Anführung des §. 39 des II. Edikts: „es sollen hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Lateinschulen u. die Vorschläge der Bischöfe nach Thunlichkeit von den weltlichen Behörden berücksichtigt werden.“ Dann wird der erste Satz nur als Motivirung betrachtet werden müssen und besser durch die Partikel „da“ einzuleiten sein. Dieses müssen wir voraussetzen. Daß aber die Ausdrücke anders ausgefallen, ist abermals nur ein Beweis, daß die Staatsgewalt, wenn auch in ihr, wie Schelling sagt, „die allgemeine Vernunft“ waltet, doch diese allgemeine Vernunft, sobald sie religiöse und kirchliche Angelegenheiten behandelt, und etwa gar die Sprache der Religion reden will, nie vom Widerspruche frei erscheint.

Während aber in Bezug auf die Anordnung des Religionsunterrichtes die Vorschläge der Bischöfe nach Thunlichkeit berücksichtigt werden sollen, sollen auch bei Fragen über die Bildung der Schullehrer die Wünsche der Bischöfe Berücksichtigung finden; „Einrichtungen dagegen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Hausordnung an Studienanstalten und Schullehrerseminarien störenden Einfluß haben könnten, sind nur nach gepflogenem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Ein-

verständnis zu treffen; bei Bestellung der Inspectoren aber sollen sie gleichfalls gutachtlich vernommen werden (Punkt 22). Die Bischöfe haben aber in Bezug auf die Schullehrerseminarien „beantragt,“ 1) daß organische Bestimmungen über die Einrichtung solcher Institute, namentlich bezüglich der religiösen Uebung des Religionsunterrichtes, der Sitten und Hausdisciplin nicht ohne Einvernahme der Bischöfe erlassen werden mögen; daß 2) den Bischöfen zur Anstellung der Vorstände eine Mitwirkung eingeräumt werde und kein Vorstand oder Lehrer gegen ihren Willen bestellt werde; 3) das Recht hinsichtlich des religiösen und sittlichen Zustandes dieselben zu visitiren, wahrgenommene Mißbräuche zu entfernen; 4) Verpflichtung der Vorstände, den Bischöfen über diese Gegenstände auf Erfordern Bericht zu erstatten, sowie endlich 5), daß die Aufnahme und Jahresprüfungen der Zöglinge in Gegenwart und unter Theilnahme eines bischöflichen Abgeordneten stattfinden.“ Am Schlusse sprechen sie das Recht an „auch durch eigens zu errichtende kirchliche Institute für den religiösen Unterricht Sorge zu tragen.“ Daraus sieht man, daß zwar Manches gestattet wurde, Anderes wieder nicht. Auch hier muß erst die Folge zeigen, zumal die Ausdrücke vielfach unbestimmt und allgemein gehalten sind wie weit oder wie eng die Concessionen in der Wirklichkeit verstanden werden.

Endlich Punkt 22—23 folgen die Bestimmungen wegen der Volksschulen. Die Bischöfe erklärten gegenüber den Stimmen, die da für die Trennung der Schule von der Kirche sprachen: „die Volksschule sei stets der eine Arm der christlichen Kirche gewesen; sie gehöre als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus, jede Trennung zwischen ihnen würde für beide zugleich verderblich sein; ja, würde es unternommen die Kirche aus der Schule hinauszudrängen, so wäre das Erste, woran die Kirche mit Einsetzung all ihrer Kräfte gehen müßte, neue ihr gehörige Schulen, gegenüber den entchristlichten Staatsschulen, zu errichten und jedem Gläubigen die Beschickung der kirchlichen Schulen zur Gewissenspflicht zu machen.“ Nachdem

sie sodann ihre Anerkennung ausgesprochen, daß in Bayern die Volksschule insofern ihrem ursprünglichen Charakter treu geblieben sei, als sie wenigstens zum großen Theil unter unmittelbarer Leitung der Geistlichkeit gestellt erscheine, gehen sie auf das Mißverhältniß über, daß, „während die Verfassung der katholischen Kirche es erfordere, daß jede Funktion der Seelsorge nur in Abhängigkeit von der bischöflichen Obergewalt ausgeübt werde, doch ein Theil des Clerus in der Person der Distrikts- und Localinspectoren zur Theilnahme an der Leitung des Schulwesens berufen, der andere aber, und zwar gerade der mit der kirchlichen Regierungsgewalt bekleidete, davon ferne gehalten werde, daß die Pfarrer als Priester und Seelsorger ihrem Bischofe unterworfen, als Schulinspectoren aber ihnen nicht untergeben, sondern bloß Diener der Staatsgewalt, weltliche Beamte sein sollen.“ Sie sprechen daher an, „die Anerkennung eines bestimmten, autoritativen Rechtes des Episcopates, der nur dann durch seine Visitationen und seinen kirchlichen Einfluß mitwirken kann, wenn ihm hinsichtlich der Local- und Distriktsinspectoren ein ähnliches Recht und eine ähnliche Vollmacht eingeräumt würde, wie er sie hinsichtlich derselben Männer in ihrer Eigenschaft als Priester und Seelsorger hat.“ Davon wurde nichts gewährt, denn Punkt 22 heißt es nur: „daß dem Pfarreclerus nach den früheren Bestimmungen die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtes und der Erziehung an den deutschen Schulen überlassen bleiben solle,“ wodurch also nichts geändert wird. Dagegen sollen sie bei Anstellung der Local- und Distriktschulinspectoren, die nach dem Verlangen der Bischöfe mit ihrem Einverständniß erfolgen soll, gutachtlich vernommen werden, wodurch ihnen aber nichts weniger, als ein autoritatives Recht zugesprochen wird. Ihr weiterer Antrag „die anzustellenden Lehrer hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterricht und hinsichtlich ihrer religiösen und sittlichen Haltung einer Prüfung unterwerfen zu können,“ sowie daß ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung kein Lehrer bestellt werde, wurde übergangen. Ebenso kann das in Anspruch genommene Recht, die Volksschulen

in Person oder durch ihre Bevollmächtigten zu visitiren und auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu dringen, durch Verweisung auf §. 39 des II. Edikts gewährleistet scheinen, da es aber nicht näher bestimmt ist, so scheint vielmehr die bisherige Praxis gelten zu sollen. Es wurde ferner zwar anerkannt, daß die Lehrbücher über Religionsunterricht ihrer Approbation unterworfen sein sollen, nicht so aber die beanspruchte „Censur auch der übrigen Schulbücher, hinsichtlich der in ihnen bemerkbaren religiösen Tendenz und einzelner bedenklicher Stellen.“

Aus dem Ganzen erhellt, daß auch hier nur sehr beschränkte Concessionen gemacht worden sind, und man möchte fast glauben, daß noch immer dieselben „Besorgnisse einer zu weit gehenden Einmischung in die öffentlichen Schulanstalten“ herrschen, wie zur Zeit der Verhandlungen über das Concordat. Dagegen „versieht sich die Staatsregierung zu dem Clerus, (Punkt 22) daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.“ Dieser Satz enthält indirekt einen herben Vorwurf gegen den Clerus. Nun läßt sich nicht läugnen, daß von Seite mancher Pfarrer in dieser Sphäre ihrer Thätigkeit gar Vieles vernachlässigt wurde und wird; es gibt manche Seelsorger, denen die Sorge für die Jugend vielleicht die letzte Sorge bildet, die sie haben; wir wollen dieß gar nicht in Abrede stellen; aber ebenso gewiß ist, daß andere ihre volle Thätigkeit darauf verwenden, nichts desto weniger aber vielfach klagen über die Unthätigkeit der Landrichter, denen sie untergeordnet sind, und von welchen sie häufig ohne alle Unterstützung gelassen werden: so daß die Schuld nichts weniger als einseitig auf dem Clerus liegt, dieser also als Ganzes, mögen einzelne Pfarrer auch noch so sehr ihre Pflicht versäumen, jenen Vorwurf einseitig nicht verdient. Ueberdieß kann man, wenn man tiefer der Quelle der Ursache nachforscht, ebensowenig leugnen, daß die Hauptursache der Vernachlässigung der Schulen von einem Theile des Clerus sowohl im Staatskirchentum im Allgemeinen, als in der unnatürlichen Stellung der Schule zur Kirche oder vielmehr des zunächst mit

der Leitung der Schule beauftragten Clerus im Besondern liege. Zunächst ist es der Mangel einer kirchlichen Erziehung des Clerus, den nur die Staatsgewalt zu verantworten hat, der bei gar Vielen die Ursache der Gleichgiltigkeit und der Vernachlässigung der Schulen bildet. Dazu kommt gerade die Ausschließung des Episcopates von dem ihm natürlichen Rechte auf die Schule, indem der Pfarreclerus, insofern ihm die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens anvertraut ist, hierin nur als weltlicher Beamtenstand erscheint, ohne irgend eine Beziehung zu den Bischöfen. Wäre nicht die bischöfliche Gewalt in ihrer Sphäre schon im Allgemeinen durch die Staatsgewalt beschränkt und wären sie von der Schule nicht völlig ausgeschlossen — denn was bietet ein Aufsichtsrecht im Allgemeinen, dem jede autoritative Kraft fehlt? — stünden die Seelsorger auch in ihrer Stellung zur Schule vielmehr unter den Bischöfen als unter dem Landrichter, man würde weniger Vernachlässigung von Seite des Clerus hören. Allerdings wirft man auch den Bischöfen mehr oder weniger Vernachlässigung der Schulen vor. Allein abgesehen von dem hohen Alter der früheren Bischöfe, das zur Entschuldigung dienen könnte, bedenke man wohl auch ihre Stellung, die sie doch nur in müßige Zuschauer verwandelt hätte, und gemäß der sie, wie schon früher gesagt, keinen Schritt thun können, ohne sich nach allen Seiten hin bloß zu stellen.

Sind dieß die Bestimmungen in Bezug auf das Lehramt der Kirche, so folgen nun 24—28, die über das Kirchenvermögen entsprechend der 5. Abtheilung der Denkschrift. Hier haben die Bischöfe zuerst die canonischen Prinzipien aufgestellt und das Eigenthums-, Verwaltungs- und Dispositionsrecht für die Kirche in Anspruch genommen, gemäß welchem auch nur die Kirche und dieselbe rechtmäßig vertretenden Organe über die Rentenüberschüsse zu andern kirchlichen Zwecken zu verfügen haben. Ebenso erklären sie, wie die Vermögensverhältnisse kirchlicher Corporationen nach den canonisch approbirten Stiftungen und Statuten derselben zu beurtheilen seien, daß aber da, „wo diese nicht ausreichen,

die allgemeinen Kirchengesetze zur Anwendung kämen.“ Sodann erklären sie, „wie das Concordat all diese Grundsätze festhalte, wie aber das ganze bisherige Verwaltungssystem, welches der kirchlichen Autorität höchstens eine spärliche Mitwissenschaft ohne allen direkten Einfluß gestatte, durchaus uncanonisch sey.“ Sie verlangen deshalb, „daß bei Revision des Religionsedictes, bezüglich des katholischen Kirchenvermögens, die canonischen Grundsätze als normgebend zu Grunde gelegt werden, und die Bereinigung des ganzen katholischen Kirchenverwaltungswesens concordatmäßig und in stetem Einverständniß mit dem Episkopat stattfinde. Insbesondere bezeichnen sie: 1) daß das durch Art. VIII. gesicherte Erwerbsrecht keinerlei Beschränkung unterliege; 2) daß das Recht, Stiftungen zu kirchlichen Zwecken anzunehmen, die Bedingungen festzusetzen und die Stiftung zu confirmiren, anerkannt werde; 3) daß die Bischöfe ihr Verwaltungsrecht auch durch Stellvertreter und Pfarrer ausüben können und ihr Recht bei Regelung kirchlicher Bezüge aller Art bewahrt bleibe; und endlich wollen sie auch ihr Recht, in Bezug auf kirchliche Bauten gesichert wissen,“ *) am Schlusse bemerkend, „daß die Staatscuratel auch mit dem größten Wohlwollen geübt, sobald sie ungemessen ausgedehnt ist, statt nützlich, schädlich wirke.“

Die Antwort spricht nun Punkt 24 der Kirche im Allgemeinen ihr Eigenthumsrecht als unbezweifelt zu, während, wie wir gesehen haben, in Punkt 9, in Bezug auf die Pfründen, mit dürren Worten für den König das Eigenthumsrecht in Anspruch genommen wird, — sie verwahrt ebenso allgemein das Obergewaltrecht des Staates, hält sich schüchtern zurück, nur eines der canonischen Prinzipien auszusprechen und anzuerkennen, und verspricht, in Bezug auf Kirchenverwaltung, das noch räthlich Scheinende anzuordnen, so daß auch hier der alte Widerspruch bleibt. Dagegen wird hinsichtlich der Rentenüberschüsse die Bestimmung getroffen, „daß die Kreisconcurrentz-

*) Denkschrift S. 31—35.

kassa nach den Diöcesen ausgeschrieben wird," was insofern praktischen Werth hat, als der bisherigen Willkühr der einzelnen Kreisregierungen ein Damm dadurch gesetzt wird, daß es ihnen unmöglich wird, den nöthigen Ueberblick zu gewinnen, und sie somit factisch angewiesen werden, sich an die Ordinariate zu wenden, was auch durch die weitere Bestimmung noch ergänzt wird, „daß das Maaß der Concurrnzleistung im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen und in Hinsicht der Verwendung dieser Concurrnzgelber ihren Anträgen möglichst zu entsprechen ist.“ In Vornahme der kirchlichen Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein, sie sollen aber, wie sie es bereits selbst ausgesprochen, sich sachverständiger Techniker bedienen. Die Baupläne sollen aber der allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Die in der 6. Abtheilung enthaltenen Forderungen des Episkopates sind völlig übergangen; diese betrafen das Recht, diejenigen frei in den Schooß der Kirche aufzunehmen, die es verlangen und die Bedingungen hiezu festzusetzen: dann aber Anerkennung des Grundsatzes, „daß die Kirche jene, die nicht zu ihrer Gemeinschaft gehören, und nach ihrem freien Entschlusse nicht dazu gehören wollen, keinen Anthell an ihren Heilmitteln, Segnungen &c., kirchlichen Einrichtungen und geweihten Gegenständen gewähren dürfe, aus dem gefolgert werden könnte, sie betrachte die außer ihr Befindlichen doch als zu ihrer Gemeinschaft gehörig.“ Daher verlangen sie, daß §. 6 außer Kraft gesetzt und der Staat keine Bestimmungen in seine Gesetzgebung aufnehme, welche in das Gebiet der kirchlichen Freiheit hinübergreifen. *) Da der Erlaß darauf nicht eingegangen, so ist die Quelle zu Anständen und Unfrieden mit anderen Confessionen nicht beseitigt.

Das ist der Inhalt des allerhöchsten Erlasses als Antwort

*) Weßhalb diese Forderungen völlig übergangen wurden, können wir nicht sagen. §. 6 kann nicht ohne die ständische Mitwirkung abgeändert werden, und insofern scheint die Interpretation aus Abels Zeit auch fernerhin zu gelten, aber ebenso jener staatskirchenthümliche Zwang in Bezug auf Beerbigung und Gebrauch der Glocken. Bereits aber im Jahre 1849 wurde den Kammern verheißsen, den §. 6 abzuändern.

auf die Denkschrift der Bischöfe. Wenn man zurückblickt auf die Denkschrift vom Jahre 1816 und diese mit den Forderungen der letzten, wie mit den gewährten Gaben und der Annäherung in der Gegenwart vergleicht, so sieht man, daß die Kirche noch gar Manches verlangen muß, was sie bereits damals als ihr Recht zu erhalten hoffte. Herr Ringelmann hätte mit Ehren, ja mit Glanz abtreten können, wenn er sich geweigert hätte, das zu unterzeichnen, was ihm keine Ehre bringen konnte. Er hat unterzeichnet und nachdem er zu einem Werke seine Zustimmung gegeben, wegen dessen ihm Niemand zu Dank sich verpflichtet findet, wurde er doch entlassen. War es die Liebe zum Portefeuille, das trotz der Last doch immer eine süße Bürde scheint, waren es noch andere Motive, die ihn bewogen, beizustimmen, — es ist nicht bekannt; doch glauben wir, daß auch die für den Augenblick wichtige Frage des Zollvereins Vieles beigetragen habe. Das Ministerium wollte unter allen Umständen zum Heile Bayerns wie Deutschlands diese Frage zur Lösung bringen. Es mag sein, daß ein Rücktritt auch nur eines Ministers damals den des ganzen Ministeriums zur Folge gehabt und somit die für den Augenblick wichtigste Angelegenheit einem schlimmen oder doch ungewissen Ausgang preisgegeben hätte. Das Ministerium mochte so, in der Ueberzeugung, daß die kirchliche Frage nicht jene unmittelbare Dringlichkeit habe, daß sie für den Augenblick nie zur Zufriedenheit gelöst werden und daß daher auch ein Rücktritt keinen Vortheil bringen könne, wegen der unmittelbar praktischen Dringlichkeit der materiellen Frage, und selbst auf die Gefahr hin, für den Augenblick wenigstens die eigene Ueberzeugung, ja die Ehre zum Opfer bringen zu müssen, nachgegeben haben in der Erwartung, daß die Kirche schon selbst sich durchkämpfen werde. Doch über die Motive können wir jetzt noch kein volles Urtheil fällen, und wir sind daher immer nur an die Aktenstücke selbst gewiesen. Jedenfalls aber ist es auffallend, daß selbst das Ministerium, welches der Kirche gegenüber noch das wohlwollendste war, von der Vorsehung nicht gewürdigt wurde, das Gefängniß zu öffnen und jetzt schon eine friedliche Lösung her-

beizuführen, ja daß gerade dieses es sein mußte, welches die Dinge allem Anschein nach einer neuen Krisis entgegenführen sollte. Ja man hat sogar diesen Erlaß auch weiterhin als Canon des Maaßes der Concessionen, die der Kirche gewährt werden sollten, aufstellen wollen. Der vertrauliche Rath und die vertrauliche Note an die Regierungen*) der oberrheinischen Kirchenprovinz, der Kirche nicht mehr zu gewähren, „als was in Bayern gewährt worden ist,“ thun kund, daß die Versicherungen, einen dauernden Frieden mit der Kirche zu wollen wohl mit Recht bezweifelt werden können. Doch wird auch die bayerische Regierung es vergeblich finden, der Entwicklung der Kirche und dem sie leitenden höheren Geiste ein Maaß und eine Gränze zu setzen. Die Zeit selbst und ihre Aufgabe schreitet in Sturm und Wetter über dergleichen Versuche hinweg, sie zermalmend durch die eigenen Widersprüche.

2) Die Gegenantwort der Zeitlage.

Wenn das ministerielle Begleitschreiben sich der Hoffnung hingibt, daß die Bischöfe in dieser allerhöchsten Verfügung „einen Beweis allerhöchst Ihres Wohlwollens und getreuer Wahrnehmung des Wohles der Kirche erblicken werden,“ so möchte wohl die Hoffnung, welche auf die Bischöfe gesetzt wird, bei diesen, wie bei den Katholiken überhaupt keine ganz vergebliche sein; ob aber auf Grund dieser Entschliesung der „Zeitpunkt einer neuen Festigung allseitigen Friedens und allein ge-
deihlicher Eintracht“ zu erwarten ist, dürfte ebenso mit vollem Rechte dem Zweifel unterliegen.

*) Man hat in württembergischen und badischen Blättern die bekannte Note in Abrede gestellt, und konnte es auch thun, insofern weder in Stuttgart noch in Karlsruhe eine solche überreicht worden ist; aber man hat sich wohl gehütet, den mündlich abgegebenen Rath zu leugnen, oder die Note in Abrede zu stellen, welche an die übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gelangt, aber durch ein glückliches Unglück auch bekannt geworden ist. Uebrigens steht es erst noch in Frage, ob von der Pfordten davon gewußt hat.

Nicht ein Prinzip des Staatskirchentums ist aufgegeben, nicht eine wesentliche und rechtliche Forderung der Bischöfe ist — wenigstens nicht in der Weise — anerkannt, daß nicht auf Grund der offen ausgesprochenen feindlichen Prinzipien des Staatskirchentums in jedem Augenblick durch eine Instruction oder einen Erlaß neue Verletzungen der Kirche gesetzlich — nämlich in dem Sinne gesetzlich, wie man seit einem Menschenalter das Concordat gesetzlich behandelt hatte — möglich wäre, wenn auch für den Augenblick von dem gegenwärtigen Ministerium nichts zu fürchten, sondern nur wohlwollende Handhabung zu hoffen ist. Der ganze Erlaß, wie das Begleitschreiben thun offen kund, daß man, wenn man auch Wohlwollen zeigen will, doch nicht einmal noch zur Einsicht über die Stellung der Staatsgewalt zur Kirche im Allgemeinen, noch über die Forderungen der Gegenwart im Besondern gekommen sei.

Wie im Allgemeinen die Kirche unter die Herrschaft der Majestäts- und Hoheitsrechte auch fernerhin gestellt erscheint, und somit dem Gutdünken der Staatsgewalt überantwortet, so ihre einzelnen Aemter und Gewalten ins Besondere. Gelähmt ist der Arm ihres Hirtenamtes durch die orientalische Culturpflanze des Placets, ihre Regierungsgewalt, ihre Macht der Gesetzgebung, wie die Macht der Sendung; all diese Formen ihrer hirtlichen Thätigkeit sind durch Bande des Oberhoheitsrechtes eingeschnürt, und die Kirche soll den steifleinernen Gnadenornat der Staatsbevormundung auch fernerhin noch tragen. Gehemmt ist ihr priesterliches Amt in Bezug auf den Cultus, und insofern ihr Leben sich in seiner organistrenden Thätigkeit äußert. Die Staatsgewalt will auch fernerhin in das Innerste der Freiheit der Gewissen der Jungfrauen eingreifen, sie behält sich noch immer die Macht vor, die religiösen Körperschaften zu überwachen; sie sind in ihrer Entstehung und in ihrem Bestande von ihr abhängig, sie will und kann den „Fremden und Ausländern“ die Predigt versagen, sie spricht noch immer ein oberhoheitliches oder oberbischöfliches Recht in Bezug auf die religiösen Uebungen an. Ebenso ist auch die Kirche als Lehrerin

wohlweislich gezähmt und mit staatlichem Zaume und Gebiß versehen, so auf der Kanzel, so in den Lehranstalten, wie in den Schulen, auf daß ja nichts „dem Staatszweck“ zuwiderlaufe und die Staatsgewalt stets in der Lage sei, das geistige Bewußtsein des Volkes nach eigenem Dafürhalten durch Schulmeister eigener Natur zu reformiren und reformiren zu lassen. Die Kirche ist fernerhin noch unmündig in Bezug auf ihr Vermögen und kann noch immer gewärtigen, in Bezug auf ihr Verhältniß zu den andern Confessionen nach dem Maßstabe des kirchlichen Bewußtseins der letzteren behandelt zu werden.

Zwar ist der alte Geist, dem man vor zwei Menschenaltern einen Tempel erbaut, und einen Cultus als dem obersten Gotte eingerichtet hat, nicht mehr der einzige Herr über alle Herrschaften und Gewalten der Gesellschaft, aber er ist noch nicht aus dem Pantheon des Zeitbewußtseins in ein Typhonium daneben hinausgedrängt; er bleibt immer noch auf dem einen Altar der Doppeltirche der Gesellschaft aufgestellt, und er verlangt und erhält auch jetzt noch sein Morgen- und Abendopfer. War aber dieser Geist der Urheber so vielen Unfriedens, war er die zeugende Potenz des innern Zwiespaltes und jahrelangen Unrechtes, war er die Spitze des vergifteten Pfeiles, der tief im Fleische des Organismus der Gesellschaft stecken geblieben, so kann wohl in dem Wohlwollen eines Königs, dem wir uns vertrauensvoll hingeben, sowie in dem gegenwärtigen Ministerium für die Lage der Kirche eine Bürgschaft allenfalls noch erblickt werden, nicht aber in diesem Erlasse, auch wenn die Vollzugsinstructionen noch so günstig lauten, zumal nicht der Lage und den Zuständen der Gegenwart gegenüber. Der Keim des Unfriedens, die stets blutende und eiternde Wunde, liegt nicht an der Oberfläche einer bloß ungünstigen Gesetzvollziehung, so daß durch eine günstige Vollziehung schon geholfen sein könnte, sondern vielmehr in falschen, durch eine böse Staatskunst erzeugten Principien; und so lange wird „der Zeitpunkt einer Festigung allseitigen Friedens und gedeihlicher Eintracht“ nicht eintreten, als lange man nicht von dem prin-

cipiellen wie dem thatsächlichen Unrecht mit Kopf und Herz, mit Denken und Wollen, wie durch die That sich losgesagt. So lange nicht offen die Staatsgewalt bekennt, es sei eine verkehrte Staatsweisheit gewesen, was bisher als politischer Glaubenssatz wie als Gesetz in der Wirklichkeit in Bezug auf die Kirche gegolten, so lange man nicht gleich dem jugendlichen geistig- wie willenskräftigen Kaiser von Oesterreich mit der gößenvollen Vergangenheit gebrochen, und mit Heldenmuth wie der kaiserliche Jüngling und unbekümmert um das Geschrei der zahmen und wilden Meute der Feinde des Altars wie des Thrones sich davon losgesagt: so lange ist nicht daran zu denken, daß wir an das von beiden Gewalten, von Kirche und Staat so sehr ersehnte Ziel gelangen werden. Wenn aber der neueste Akt nicht zu dem so sehr ersehnten Ziele führt, so könnte er gegenüber der Zeitlage vielmehr geeignet scheinen, eine neue Krise herbeizuführen. Schon die Betrachtung der zunächstliegenden Verhältnisse muß darauf schließen lassen. Denn wenn auch der bayerische Episkopat wie die Regierung sich alle Mühe geben sollten, wenigstens den Frieden äußerlich zu erhalten, wie es auch von beiden Seiten nicht anders zu erwarten, so stehen die bayerischen Bischöfe nicht allein, sie sind nur ein Glied des deutschen Gesamtepiskopats und sind im Allgemeinen, wie durch die Würzburger Conferenz auch im Besondern, mit demselben im solidarischen Verband, so gut als die katholische Kirche in Bayern nur ein Glied der ganzen Kirche ist. Die bayerischen Bischöfe können und werden sich daher mit dem nicht zufrieden geben, was nicht einmal als eine kleine Abschlagszahlung gelten kann; sie müssen und werden ihre Forderung, daß das Concordat einmal erfüllt werde, immer wieder von Neuem stellen. Das fordert ihre Ehre, ihre Pflicht, ihr Verhältniß zu dem übrigen deutschen Episkopat; das fordert das Oberhaupt der Kirche von ihnen, dem sie Treue geschworen. Was kann, was wird aber dann die Regierung in Bayern dem gegenüber thun können? Es stehen ihr drei Wege offen, die sie gehen kann, von denen zwei geradezu zwar nicht in eine Sackgasse, aber in einen Abgrund

führen; der erstere ist: die Regierung gewährt endlich dem Rechte sein Recht, und hebt dadurch das alte Unrecht auf. Dieß allein fordert auch ihre Ehre, wie ihr Heil; aber auch jede Zögerung dürfte ihr den doppelten Preis der ersten Forderung kosten. Die Regierung kann zweitens den bisherigen Weg der Halbheit und Unentschiedenheit gehen und nach beiden Seiten hinken, wenn auch mehr auf die bisherige alte, staatskirchenthümliche geneigt, sie kann vielleicht die Sache an den hl. Stuhl bringen und dort in eigenen Verhandlungen ihre Hoheitsrechte geltend zu machen suchen mit Ausschluß der Bischöfe. Allein all dieß ist nur geeignet, den geheimen Bruch zum offenen zu machen und allenfalls das Concordat aufzuheben. Allein stets wird es nur zum Schaden und Nachtheil des Staates, nur zum Heile der Kirche ausschlagen (wie von der Pfordten auch einmal mit Mannesmuth darauf hingewiesen), der man keinen besseren Dienst erweisen kann, die innere Energie ihres Bewußtseins und Lebens zu wecken, als sie zu verfolgen. Will die Regierung zögern und hinhalten, so würde sie gerade dadurch selbst immer mehr gedrängt werden, eine Entscheidung herbeizuführen, und falls sie nicht einwilligt, zuletzt selbst machtlos sein, den Bruch aufzuhalten, wenn sie auch wollte: denn wenn sie auch immer noch glaubt, die rechtlichen Forderungen der Kirche ad acla legen zu können, die Geschichte und der in ihr waltende höhere Geist legt sie gewiß nicht zur Seite.

Die Bischöfe werden es nämlich nicht beim Fordern und Bitten bewenden lassen, sondern sie werden und müssen, falls ihnen ihre heiligen, von Christus unmittelbar übertragenen Rechte nicht vollständig gewährt werden, auch auf dem Wege der That vorwärts schreiten, und die Rechte factisch ausüben, die man ihnen vorenthält, zwar mit apostolischer Klugheit, aber ebenso auch mit Einfalt, unbekümmert darum, was die Großen dieser Welt dagegen thun werden; hat ja einer ihrer seligen Vorgänger, der im Geruche der Heiligkeit verstorbene Wittmann bereits ausgesprochen: „Die Bischöfe müssen entweder in die Hölle oder in das Ge-

fängniß!" Dieß wird aber dann die Regierung nur noch mehr zur Entscheidung drängen, so oder anders. Wenn es aber nun so wirklich zum Bruche kommen sollte — was Gott verhüte — aber gesetzt den Fall, so könnte man, der Hoffnung sich hingebend, allenfalls den Bischöfen sagen: „Wohlan! sehet zu, ob ihr besser daran seid!" Allerdings wird die Kirche einer offenen Verfolgung ausgesetzt; aber immerhin besser der offene Kampf, als der falsche heuchlerische Friede, und zuletzt wird man so gut wieder zu einem Concordat und zum Frieden sich genöthigt sehen, als im Jahre 1817; ob aber dazu die Verhältnisse für die Regierung so günstig stehen, wie damals: — diese Frage zu erörtern, ist nicht einmal mehr nothwendig. War die Kirche damals wie in Todesohnmacht hingefunken, so ist sie jetzt allenthalben zu neuem Leben erwacht, und sie wird und muß andere Forderungen stellen, als man ihr damals als Concessionen diktiert, ihr abgetrozt hatte. Auf ein neues Concordat Hoffnungen zu setzen im Interesse des Staatskirchentums und ohne Beziehung der Bischöfe, wäre mehr als Blödsinn. Aufhebung des bisherigen und Abschluß eines neuen Concordates könnte nur der Kirche Vortheil bringen, insofern als einer Staatsgewalt wohl nie mehr derartige Rechte eingeräumt werden könnten, wie vor 30 Jahren, Rechte, deren gegenüberstehenden, eingegangenen Verpflichtungen man so wenig nachgekommen, die man so schnöde übertreten hat.

Aber nicht bloß der Umstand, daß die bayerische Regierung gegenüber den Forderungen der Bischöfe immer mehr gedrängt wird, so und noch mehr ist es die Macht der Umstände, die Lage der Gegenwart, die Strömung der Zeit, welcher beide sich nicht entziehen können. Die bayerischen Bischöfe können sich weder den organischen noch den moralischen Verpflichtungen gegen das, was die Gegenwart von der Kirche fordert, entziehen. Aber ebensowenig kann eine Regierung der allgemeinen Strömung der Zeit sich entgegenstellen, dem allgemeinen Rufe sich entziehen, eine isolirte Stellung einnehmen oder etwa gar sich an die Spitze des Reigens stellen, der noch immer das Maaß der

Concessionen der Kirche vormessen zu müssen glaubt. Die staatskirchenthümliche Weisheit, der noch immer einige huldigen, wird als eine von Gott zugelassene Verblendung erscheinen, die als Mittel diente, einerseits um im Kampfe die Lebensenergie der Glieder der Kirche zu steigern, anderseits vielfach aufgehäuftes Unrecht nach Gebühr zu strafen. Bayern aber, dessen historischer Beruf immer an die Kirche sich gewiesen findet, wird dem Unmöglichen nicht nachjagen: und so fällt auch die Lösung der kirchlichen Frage in Bayern mit der Lösung derselben im europäischen Abendlande und besonders in Deutschland zusammen.

Der höhere Ruf der Gegenwart geht aber auf Befreiung der Kirche aus der ägyptischen Knechtschaft, in welcher sie seit 300 Jahren durch höhere Zulassung des Herrn gehalten war. Der Herr will, daß jetzt ihre Bande gelöst werden, daß der Frohndienst ende, in welchem diejenige Macht sie gehalten, welche ihr selbst alles zu verdanken hat, und alle Zeichen deuten darauf hin, daß das Walten der ausschließlichen Gewalt des Staates sowohl im Allgemeinen, als gerade in Bezug auf die Kirche zu Ende gehe und eine neue Periode der Geschichte eintrete. Die individuelle Freiheit, des Menschen Subjectivität, — dieß muß anerkannt werden — ist das eigentliche natürliche Prinzip der Gegenwart; sie ist es aber auch, die im Geiste wie im Wollen so im Leben alle früheren Zustände und Verhältnisse bereits schon aufgelöst hat und welche die Zersetzung noch weiter fördert. Wir sehen das gemeinsame geistige Bewußtsein der Menschheit wie der Völker zersetzt. Der ursprünglich Eine religiöse Glaube, der die abendländischen Völker beseele, ist nicht mehr vorhanden. Zuerst gingen die einzelnen Völker nach den Territorien ihre eigenen religiösen Wege und folgten dem Confessionsgeist, bis dieser in Folge des natürlichen Entwicklungsganges sich zersetzte und die Wissenschaft, die ein neues Band der Geister flechten zu können vorgab, die geistige Atomisirung durch den Unglauben und den Aberglauben der Gebildeten nur vollendete: so daß die Geister in der Gegenwart jede religiöse Wahrheit — und diese allein

kann die Menschen wahrhaft einen — die sie beseelte, verloren haben und das Bewußtsein, wenn es noch gut geht, am erkannten Nichts angelangt ist. Ebenso sind die staatlichen Bande, die der Nationalität wie des Rechtsbewußtseins, aufgelöst; mühsam hält die Staatsgewalt nur äußerlich noch durch den Mechanismus der Verfassungen, eigentlich aber nur mehr durch die Macht der Heere den Staatsverband zusammen: die Völkergeister selbst sind niedergeworfen und drohen zu erlöschen, wie damals, als die Fülle der Zeiten mit der römischen Weltherrschaft eingetreten. In gleicher Weise sind die socialen Bande gesprengt, das corporative Leben hat allenthalben aufgehört, jene organisirende Thätigkeit, wie sie früher in bunter Mannigfaltigkeit sich geoffenbaret, ist weß dahin gesunken und erstorben, und jeder Einzelne steht dem Andern nicht bloß fremd, sondern vielfach feindlich gegenüber, denn jeder geht nur seine Wege und sucht nur sein Interesse. Die Desorganisation hat somit alle Verhältnisse des Daseins der Menschheit und der Völker durchdrungen, und sie setzt von Tag zu Tag das Werk der Zerstörung weiter fort. Oder bedarf man noch anderer Zeichen, welche die allgemeine Auflösung beurfunden?

Wer ist nun im Stande, der allgemeinen Auflösung zu steuern, wer hindert, daß nicht die historischen Völker der letzten 2 Jahrtausende ihrem Untergange entgegengehen und sie in Folge des Endes einer Culturperiode, einer allgemeinen Barbarei, der des Völkertodes — zum Unterschiede von der Barbarei der Völkernaturwüchsigkeit — verfallen? Der Staat als die eine reale Macht, die auf dem Plane der Auflösung noch stehen geblieben, ist unvermögend, das Werk der Zerstörung aufzuhalten; ja er ist es wesentlich gewesen, der dasselbe gefördert, und die geistige, sittliche und sociale Auflösung systematisch betrieben hat. Die Heere vermögen nichts gegen den innern Verfall, sie stützen die öffentlichen Gewalten höchstens als Rächer der gewaltthätigsten Ausbrüche der sittlichen Verkommenheit nach Außen, sie sind aber kein Völkerkitt, nicht der Völker innere Lebenskraft. Noch weniger können die Verfassungen, können politische Ideen mehr

die Völker einen, sie sind ein Spielzeug, das selbst Kindern bereits zu schlecht geworden, und das sie wegwerfen, und nur Idioten sind es noch, welche daran sich ergötzen. Innerlich werden die Völker, wird die historische Menschheit in eine aus Millionen Individuen bestehende gleichartige Masse aufgelöst und keine Macht der Welt kann die wie ein Medusenhaupt den Beschauer anstarrende Thatsache rückgängig machen. Da hilft keine Restauration des Alten, kein Dichten und Trachten, alten Formen wieder neues Leben einzuhauchen, den geistigen, sittlichen und socialen Verfall aufhalten zu wollen und den Strom der vorwärts drängenden Thatsachen rückläufig zu machen! Die Geschichte hat diese Versuche, bereits geschichtlich Verfallenes wieder aufleben zu machen, längst gerichtet; man blicke nur hin auf die alte Welt. Auch da hatte man die ursprünglich religiösen Wahrheiten aufgegeben, sie verloren, auch da hatten viele in der Aufklärung der Zeit dafür einen Ersatz gesucht, und allenfalls von der Philosophie Heil und Hilfe erwartet. Allein man fand bald, wie Scävola, „daß die philosophische Religion, wenn sie auch an sich wahr sein sollte, doch wegen des vielen Schädlichen dem Volke unbekannt bleiben müsse;“ und obwohl Cicero in seiner Geschwähigkeit*) dieselbe „die Führerin des Lebens, den Sporn der Tugend nannte,“ so konnte sie ihn doch nicht gegen die Verzweiflung an allem Wissen und aller Wahrheit schützen. „Auf Meinungen und Einrichtungen,“ läßt er den Akademiker sagen, „beruhe Alles, nichts sei der Wahrheit übrig gelassen, Alles sei mit Finsterniß umgeben.“ Ebenso wenig konnte die Einführung fremder Culte, das Auffrischen des Altherkömmlichen, das religiöse Leben wieder neu beleben; und Varro erreichte durch seine Antiquitäten den Zweck nicht, den er sich gesetzt hat; im Gegentheil, all' dieß förderte entweder die Auflösung, oder es deckte nur in gleicher Weise den innern Mangel, die allgemeine Gottesangst (die Deisdämonie), und die Verzweiflung auf. Aber ebensowenig war die Umge-

*) Tusc. quaest. V., 2.

staltung der politischen Ordnung, die Cäsar Augustus gebaut, geeignet, eine neue bessere Zeit zu bringen, wenn auch der officielle Dichter in Augustus den Gott der Gegenwart erblickte, „von dessen huldvoller Beherrschung des erfreuten Erdkreises es abhängt, daß selbst Jupiter im Himmel glücklich herrsche.“*) Auch gegenwärtig ist die mächtige geistige Entwicklung der neueren Zeit von dem individuellen Denken ausgehend an ihr Ende gekommen, und sie hat ihren Kreislauf vollendet, das Bewußtsein ausgeleert und die Frucht ist: entweder Verzweiflung an allem Wissen oder das Gefühl des Bedürfnisses nach einem wahrhaft Seienden, nach einem Lebendigen, das persönlich und in Freiheit die geistige Nacht erhelle. In gleicher Weise stellt sich das Eitle und Vergebliche aller Bestrebungen der Juliane heraus; keine Restauration des Alten, kein Suchen und Haschen nach einem Urchristenthum in allen Winkeln der Welt, kein Eklekticismus — dieß Spielzeug aller geistigen und sittlichen Schwächlinge, — kein Wiederauffrischen der Vaterlandsliebe durch Verordnungen, kein äußeres Berufen auf alte Dogmen des Christenthums von Seiten des Staates kann der Gesellschaft das Leben fristen: denn was hilft es auch der Staatsgewalt, etwa durch vaterländische Geschichte Vaterlandsliebe erwecken zu wollen, um das Volk wieder heimisch zu machen in seiner Geschichte, wenn jeder Boden zu einer solchen bereits von der Fluth des Kosmopolitismus und des vom Staate selbst gehegten Humanismus hinweggeschwemmt ist, und wenn man es anderseits wieder darauf anlegt, auch aus den sich widersprechendsten Elementen ein Amalgam zu machen! Was hilft es selbst der Staatsgewalt, sich zu berufen auf ihr göttliches Recht und deshalb durch ihre politisch etablirten Priester auf den Kanzeln christlichen Glauben und christliche Sitten predigen zu lassen, und zu dem Zwecke sogar die Kirche nach Maßgabe des Staatszweckes zu schützen? Man beruft sich hiebei ja nur auf einen Satz der christlichen Dogmatik, der positiven Theologie, eben der Theologie, des:

*) Horaz Ob. I., 12.

Glaubens, den man in seinem anderweitigen Inhalte, den man in seiner Selbstständigkeit anfeindet, verfolgt und von sich stoßt! Die Parforcejäger gegen die „ultramontane“ Dogmatik fordern da von ihren Untergebenen einen ultrahistorischen Glauben, einen Aberglauben — an ihr historisches Recht, der aller Beweise sich entschlägt, nur weil er eben so zu existiren scheint und weil es nützt. Aber dieser Widerspruch eines widerchristlichen Thuns und Lebens einerseits und die Berufung auf das Christenthum als Prinzip, da wo es eigenen Nutzen gewährt, anderseits — ist entweder nur ein Zeichen des in sich selbst zerfallenen Denkens, also des nahenden Irrseins oder ein Beweis voller sittlicher Verkommenheit; der zu Grunde liegenden Heuchelei hat aber die Revolution schon längst die Larve herabgerissen und die Regierungen, wie das Mittel, das sie gebrauchten, bei den Völkern zum Gespötte gemacht!

Das Gleiche gilt von allen Versuchen das corporative Leben zu heben, die Menschen durch neue Bande, durch Vereine aller Art und, nachdem ein gemeinsames Prinzip im Bewußtsein abhanden gekommen, nun wenigstens durch gemeinsame Interessen zu verbinden. Auch dieß sind nur Ansätze, Heilbestrebungen der bereits mit dem Tode ringenden Naturkraft; und die Sorte von christlicher Liebe, die der Kosmopolitismus und die Humanität an die Stelle der wahren auf dem Glauben an eine höhere Wahrheit ruhenden Liebe gesetzt und mit der Satan die Ungläubigen zu täuschen sucht, — die zwar leicht von der Wahrheit aber nicht so leicht von der Frage wahrer Liebe sich trennen können, — ist ohnehin nur geeignet vielmehr den socialen Tod unter dem Scheine des Lebens zu fördern, anstatt die Auflösung aufzuhalten.

So machen gerade diese Versuche, einen Ersatz für die verlorene Wahrheit, für die verlorene Sittlichkeit und das Recht wie für die socialen Kräfte zu finden, den Mangel erst recht offenbar; sie erst decken den Abgrund des menschlichen Geistes, die hohle Tiefe seines Gemüthes, den Tod alles Lebens auf: das Bedürfniß einer höhern Wahrheit, als die im

menschlichen Denken ist und durch es gefunden werden soll: das Bedürfniß eines höhern Gesetzes — als Recht, — als das ist, welches der menschliche Wille gemacht: das Bedürfniß eines höheren Lebens, als das ist, das man selbst künstlich der eigenen Verwesung angelogen.

Wohin führt nun dieser Zustand, wohin diese Zeit? Gestehen wir es offen — die Gegenwart führt von dieser Seite betrachtet — verhängten Laufes die Völker der christlichen Geschichte und der Culturperiode, der wir angehören, ihrem Ende entgegen und es bleibt uns nichts, als Resignation oder Verzweiflung.

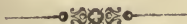
Aber eine Macht gibt es noch, die da Hilfe zu bringen verspricht. Sie kann zwar nicht Rettung und Heil all den alten oder neuen Institutionen verheißten, nicht den Völkern und Fürsten als solchen alle ihre eigenen Wünsche befriedigen, nicht all den Idealen, denen man träumend sich hingeeben, Wirklichkeit verschaffen: aber die Menschen kann sie, die Menschen will sie retten, gerade die in Individuen aufgelöste, die in die Atome der Gesellschaft zerfallene Menschheit will sie retten. Aber nicht ist es die politisch etablierte und concessionirte Kirche, nicht die Kirche, die von der Gnade des Staates abhängig ist, die entweder als Spielzeug für das dumme Volk oder als leidige aber nothwendige Stütze der Großen dieser Welt in goldnen Ketten einherstolzirt, nicht die Kirche, welche der Staat nach eigenem Dafürhalten sich erbaut, und der er als privilegirter Lenkerin des Volkes und als dessen polizeiliche Erzieherin neben seinen Hoheitsrechten ein bescheidenes Plätzchen auf dem Altare seines Cultus gewährt — diese Kirche ist jetzt, wenn sie auch ehedem als unheimlicher Göze prangte und Verehrung ihr gezollt wurde, zum Aberglauben geworden, der selbst als Gespenst nichts mehr vermag: sondern jene Kirche ist die Helferin in der Noth der Zeit, im allgemeinen Todeskampf der Völker, die man gefangen genommen, die man gebunden und gelästert hat, als Verföhrerin der Völker, die Kirche, welche die Höflinge mit ihrem Herrn und König verspottet und gehöhnt haben, als eine Thörin, da sie ihnen die gehofften Kunststücke

nicht vorgegaukelt, die Kirche, welche die Hohenpriester der Oberhoheitsrechte des Staates als eine Gotteslästerin verurtheilten, „die sich da unmittelbar göttlicher Abkunft rühme, während sie nur Menschenwerk sei und die so die Grundfesten des Glaubens an die allein heilige und allmächtige Staatsgewalt erschütterte“: die Kirche, welche dann vor den Pilatus der modernen Gerechtigkeit, vor den Herrn dieser Welt geführt wurde, der auch sie verzeifelnd fragte: „was ist Wahrheit? und sie zuletzt hingab den Henkern; die dann hinausgestoßen wurde aus der Gesellschaft, die man des Jhrigen beraubt und am hellen Tage ans Kreuz geschlagen hatte, zum Gespötte und Hohne ihrer Feinde; die man dann schon begraben hat, und vor deren Grab nun die Schergen des modernen Polizeistaates ihre Wache halten, daß sie nicht wieder auferstehe: es ist die Kirche, deren Worten man nicht geglaubt, daß sie göttlicher Abkunft sei, mit einer Vollmacht vom Herrn und König aller Könige betraut, wie sie kein Herr und König dieser Welt besitzt, eine Macht, die zwar den Bereich der letzteren nicht unmittelbar berührt, aber welche allein im Stande ist Gott und Menschen in einem höheren Leben zu verbinden; es ist die Kirche, der man immer los sein möchte, und der man doch nimmer los sein kann: dieser Kirche, über deren unmittelbar göttlicher Abkunft, über deren göttliche Wahrheit, Leitung und Lenkung, wie über deren göttliche Lebenskraft man auch jetzt noch ungläubig die Achseln zuckt, wo ein großes Gericht über Könige und Völker dahin geht, die man auch jetzt noch oft eine Thörin, eine Sünderin, eine Lügnerin und Rebellin schilt: sie ist es, welcher der Herr auch die Macht gegeben hat, das Alte neu zu machen, den Erdkreis zu verjüngen: und so eine Restauration herbeizuführen, eine Restauration freilich anderer Art als die Adepten irdischer Weisheit ihre Aspekte gestellt, eine Restauration, zunächst der in die Individuen aufgelösten Menschheit auf dem Grunde ihrer individuellen, subjectiven Freiheit; in Folge ihres anerkannten und empfundenen Bedürfnisses nach einer höheren Rettung, einer göttlichen Hilfe: denn sie ist es,

nach der die todtwunden Völker seufzen, sie ist ihre Erwartung in der gegenwärtigen Fülle der Zeiten, als die Lehrerin einer ewigen göttlichen Wahrheit, als die Verkünderin eines höheren Gesetzes, eines göttlichen Willens, als die Spenderin eines göttlichen Lebens, die so gerade den drei tiefstgefühlten Bedürfnissen der geistig, sittlich und social zerrissenen Menschheit entgegenkommt. Sie ist es aber nicht als ein Spielzeug und Mittel in den Händen derer, die sich da mächtig dünken, sondern sie ist es in ihrer Selbstständigkeit und in ihrem von jeder irdischen Macht unabhängigen Leben. Aber nur in dieser ihrer Selbstständigkeit, in der sie gelöst ist von jedem bloß irdischen Interesse, findet sie auch Vertrauen bei den Völkern, die nur an eine Macht sich wenden, welche selbstständig auf eigenen Füßen geht, nicht Sonderinteressen hegt, sondern sich selbst als ein Opfer für die Völker hingibt! Und in dieser selbstständigen Macht sendet sie auch jetzt wieder, wie vor 1800 Jahren, ihre Apostel aus, die da Licht in die Finsterniß des neuen Heidenthums bringen, die göttliche Kraft menschlicher Dynamacht verleihen, die höheres Leben dem, was todt ist, einhauchen sollen. Diesen Beruf hat die Kirche in der Gegenwart erhalten gegenüber der in die Atome zerfallenen Menschheit. Die Menschen werden in ihrer individuellen Freiheit, in der sie allen Vorspiegelungen des Geistes der Lüge nachgegangen, jeglicher Versuchung erlegen sind, in der sie jedem Gelüste gefröhnt und Alles der Eigenliebe geopfert haben, voll Buße und Entsagung ergreifen im Glauben die höhere Wahrheit: sich unterwerfen im Gehorsam dem höhern Gesetz und in auf Wahrheit ruhender Liebe, Werke der Liebe üben, das Opfer ihrer selbst bringen und dadurch überwinden den Hochmuth menschlichen Wissens, die Tyrannei des Willens, die Herzlosigkeit der Eigensucht und des Eigennuzes, die bisher vergeblich die Liebe der Humanität mit Flittergold verkleisterte. Wie dieser Umgestaltungsprozeß seine Entwicklung nehmen wird, das weiß Gott allein! und auf den gegebenen tatsächlichen Momenten noch näher fortzuschließen würde hier auch zu

weit führen. Jedenfalls bleibt aber gewiß, daß, da gerade die individuelle Freiheit es ist, auf deren Grund die Erneuerung des Alten erfolgen soll, hiemit auch schon von vornherein gegeben ist, daß gerade ein Theil der Menschen- und Völkeratome sich ihr verschließen und in der Finsterniß des Unglaubens, im Absolutism eigener Willkühr, in der Steinhärte der Selbstsucht verharren wird. Und gerade der Staat, der, als Reich dieser Welt, sei es so oder anders, in seiner Absolutheit sich der Kirche gegenüber feindlich abschließt, wird mit denen, die dem Glauben abgesagt, das „Geheimniß der Bosheit“ immer mehr wirksam machen und dem „Gesetzlosen“ den Schemel zum Thron bereiten, „dessen Ankunft geschieht gemäß der Wirkung des Satans mit allerlei Kraft, Zeichen und falschen Wundern, und mit allerlei Verführung zur Bosheit für die, welche verloren gehen, darum, weil sie die Liebe der Wahrheit nicht angenommen haben, um selig zu werden. Darum wird Gott den Irrthum auf sie wirken lassen, so daß sie der Lüge glauben: damit Alle gerichtet werden, welche der Wahrheit nicht geglaubt, sondern der Ungerechtigkeit beigeistimmt haben“ *) Allein so lange er noch „aufgehalten ist,“ ist noch die Zeit der Langmuth und der Erbarmnisse; das Ringen nach Freiheit und die Selbstständigkeit der Kirche aber ist das Werkzeug in der Hand der Vorsehung, das Mittel des über den Gewässern der Geschichte schwebenden Geistes, das er gebraucht in seiner Langmuth, um in dieser Zeit noch zu stärken die Menschen und die Völker zu einem letzten Kampf, den der Drache, des Abgrunds Ausgeburt, gegen „das Weib mit dem Kinde“ beginnt!

*) 1. Thessal. II., 2.



Berichtigungen.

Seite	Zeile	
56	16 v. o.	nach Bestimmung ergänze: daß der politischen Gewalt das Recht zustehet.
62	15 v. o.	lies: Verwahrung statt: Bewahrung.
69	3 v. u.	" einer " eine.
71	12 v. o.	" nicht " nichts.
"	15 v. o.	" einschieben " einzuschieben.
75	11 v. o.	nach beanstandet setze (:).
79	4 v. o.	schalte nach darauf nicht ein.
"	5 v. o.	lies: verspreche statt: versprach.
80	2 v. o.	" da " daß.
86	7 v. o.	darin deleatur.
99	1 v. o.	lies: Auslegung statt: Ausfälle.
142	16 v. o.	" thut " that.
"	8 v. u.	" in alle " aller.
150	14 v. o.	" nun " nur.
153	7 v. o.	" Bestimmung " Bestimmung.
161	11 v. u.	" Majestati " Majestatis.
164	6 v. u.	(Note) lies: R. " K.
242	8 v. o.	lies: Beunruhigung " Beruhigung.
243	1 v. o.	" fein " ein.
244	5 v. o.	" ebensowenig " ebensowohl.
253	13 v. o.	" der geistliche Obere statt: er.
275	4 v. o.	" würde st. würden.
303	10 v. u.	; wurde deleatur.
312	4 v. u.	lies: wenn auch statt: und daß.
321	2 v. o.	" geknüpft." " geknüpft.
334	16 v. o.	" Majorennität " Majorität.
350	11 v. u.	nach nicht setze: durch äußere Gewalt.
359	8 v. o.	nach dabei setze: wurden.
365	9 v. u.	; deleatur.
368	6 v. u.	aber deleatur.
373	1 v. u.	lies: erringen: statt: erringen,
375	7 v. o.	" nicht leicht " leicht nicht.
378	13 v. u.	vor Allem deleatur.
392	16 v. u.	stets deleatur.
400	5 v. o.	lies: Jahre statt: Jahr.
422	3 v. o.	" um " und.

